J. Germ.
Sammlung
150 gi

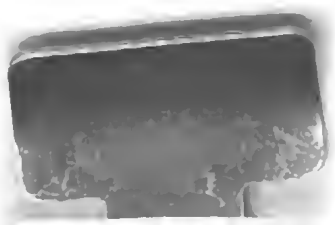

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1848,

nach der Zeitfolge.

6. Januar.	Gesetz, die Abänderung des durch die Verordnung vom 13ten Juli v. J. für die Periode vom 1sten September 1847 bis dahin 1850 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker betreffend.	Seite 1
26. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Besteuerung der Ausländer, welche im Kurstaate Handel oder sonstige Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, betreffend.	— 1
3. Februar.	Gesetz, die bei Uebertretungen der Vorschriften über die Besteuerung des Branntweins in den Kreisen Schmalkalden und Schaumburg zur Anwendung kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend.	— 3
22. Januar.	Finanzgesetz für die sechste Finanzperiode von den Jahren 1846, 1847 und 1848.	— 5
	Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1846, 1847 und 1848.	— 7
6. März.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.	— 19
11. —	Verordnung, die Freiheit der Presse betreffend.	— 21
29. —	Verordnung, das Wappen und die Farben des deutschen Bundes betreffend.	— 23
10. April.	Gesetz, betreffend die Gewährung vollständiger Amnestie rücksichtlich aller bis hierhin vorgekommenen, auf Verletzung der Verfassung oder deren Umsturz gerichteten Unternehmungen.	— 25
10. —	Gesetz, über die Wahl von National-Vertretern.	— 25
13. —	Gesetz, die Ermäßigung der Gewerbsteuer betreffend.	— 29
13. —	Gesetz, die Aufhebung mehrerer Abgaben betreffend.	— 30

7. März.	Landesherrliche Verkündigung über die Aufhebung der Censur, Gestattung des Privat-Gottesdienstes für die s. g. Deutsch-Katholiken und Taufgesinnten, Zusicherung der Vorlage mehrerer Gesetz-Entwürfe an die Ständeversammlung ꝛc.	Seite 31
11. —	Landesherrliche Verkündigung über weitere Zusagen zu den Bestimmungen in der landesherrlichen Verkündigung vom 7ten März 1848.	— 32
13. April.	Gesetz, betreffend die Zurückgabe der nach §. 103 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten October 1834 bei der Kriegskasse hinterlegten Caution an den Militär-Stellvertreter.	— 33
13. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung der seit dem Jahre 1819 von dem deutschen Bundestage erlassenen Ausnahmsgesetze.	— 33
1. Mai.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Bildung von Schutzwachen in den Stadt- und Landgemeinden betreffend.	— 35
13. —	Gesetz, die Aufhebung der Stationsgeld-Abgabe betreffend.	— 37
12. —	Verordnung, die Ueberweisung der Domanialien der vorhinnigen sogenannten Rotenburger Quart an die Staats-Finanzverwaltung betreffend.	— 39
22. —	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Bestimmungen in den §. §. 84 bis 87 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten October 1834 über die Auswahl der Militärpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen.	— 41
25. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Ausführung der landesherrlichen Verordnung vom 12ten d. M., die Ueberweisung der Domanialien der vorhinnigen Rotenburger Quart an die Staats-Finanzverwaltung betreffend.	— 43
17. Juni.	Gesetz, die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes betreffend.	— 45
30. —	Verordnung, die Abänderung des durch die Verordnung vom 13ten Juli v. J. für die Periode vom 1sten September 1847 bis dahin 1850 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker betreffend.	— 47
1. Juli.	Gesetz, die Aufhebung der Jagdgerechtsame und die Verhütung des Wildschadens betreffend.	— 47
12. —	Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage betreffend.	— 51
19. —	Gesetz, das Petitions-, Einigungs- und Versammlungs-Recht betreffend.	— 53
19. —	Gesetz, die Glaubwürdigkeit und besondere Belohnung der zur Aufsicht gegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben bestellten Diener betreffend.	— 54
20. —	Geschäftsordnung der Ständeversammlung.	— 57

26. August.	Gesetz, über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse.	Seite 67
26. —	Gesetz wider Preßvergehen.	— 74
26. —	Gesetz, die Emission Kurhessischer Kassenscheine betreffend.	— 86
27. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die zur Bildung des Zoll-Grenzbezirkes gezogene Binnenlinie betreffend.	— 87
23. Septemb.	Verordnung, die einstweilige Abänderung einiger Zollsätze betreffend.	— 87
23. —	Gesetz, die Beitreibung der Einkünfte des Staates und öffentlicher Anstalten betreffend.	— 89
	Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.	— 89
	Zweiter Abschnitt. Von der Beitreibung ohne Mitwirkung der Gerichte.	— 90
	Dritter Abschnitt. Von der Mitwirkung der Gerichte bei der Beitreibung.	— 92
	Vierter Abschnitt. Von den Kosten der Beitreibung.	— 93
29. —	Rekrutirungs-Gesetz.	— 95
	Erster Abschnitt. Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste.	— 95
	Zweiter Abschnitt. Vom freiwilligen Eintritte in das active Armeecorps.	— 100
	Dritter Abschnitt. Von der Aushebung.	— 101
	Vierter Abschnitt. Vom Ungehorsam und anderen Vergehen in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht, sowie von dem deshalbigen Verfahren und den eintretenden Strafen.	— 105
	Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmung wegen der Kosten.	— 107
	Sechster Abschnitt. Aufhebung früherer Gesetze.	— 107
	Siebenter Abschnitt. Außerordentliche Bestimmungen.	— 107
	I. Verzeichniß derjenigen Geistes- und Körpergebrechen, welche zum Dienste im Kriegsheere unbedingt unbrauchbar machen.	— 109
	II. Verzeichniß derjenigen Geistes- und Körpergebrechen, welche zum Kriegsdienste einstweilen untauglich machen.	— 110
5. October.	Verordnung, die Rekrutirung betreffend.	— 111
5. —	Gesetz, nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24sten Juni 1840, über die Verwerthung der Forstnutzungen enthaltend.	— 119
19. —	Gesetz, die Bestrafung der Beschädigungen an Eisenbahn-Anlagen betreffend.	— 121

19. October.	Bekanntmachung von Reichsgesetzen und Verordnungen ꝛc.:	
	Gesetz vom 27sten September, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.	Seite 123
	Verordnung vom 27sten Sept., betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.	— 123
	Verfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 27sten Sept., betreffend die Herausgabe des Reichsgesetzblattes.	— 124
	Gesetz vom 27sten Sept. über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.	— 124
	Gesetz vom 30sten Sept., betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.	— 125
	Verordnung vom 30sten Sept., betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt.	— 126
	Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen vom 30sten Sept., betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten.	— 127
	Gesetz vom 10ten Oct., zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.	— 128
	Verordnung vom 10ten Oct., betreffend die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine.	— 129
	Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen vom 10ten Oct., betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten.	— 130
26. —	Gesetz, die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtags-Abgeordneten betr.	— 131
26. —	Gesetz über die Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde.	— 131
26. —	Verordnung, die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs betreffend.	— 132
29. —	Gesetz, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend.	— 133
	I. Von der Bekenntniß- und Glaubens-Freiheit.	— 133
	II. Von der bürgerlichen Ehe.	— 134
	III. Von den Büchern des bürgerlichen Standes.	— 136
	IV. Von Todtenhöfen und Begräbnissen.	— 138
	V. Von dem Eide.	— 138
	VI. Vom Stempel- und Gebührenwesen.	— 138

29.	October.	Gesetz, die Polizeiverwaltung, Polizei- und Zunft-Gerichtsbarkeit, sowie die Stellung unter polizeiliche Aufsicht betreffend.	Seite 139
30.	—	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.	— 141
31.	—	Gesetz, die öffentliche Abhaltung der Stand- und Kriegsgerichte betr.	— 143
31.	—	Gesetz, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, des scharfen Arrests und Latten-Arrests, die Einführung des mittlern und strengen Arrests, sowie einer Straf-Abtheilung bei dem Militär, und die Versezzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes betreffend.	— 144
		Regulativ, die Bildung einer Straf-Abtheilung für das Kurhessische Armeecorps betreffend.	— 148
		I. Allgemeine Bestimmungen.	— 148
		II. Besondere Bestimmungen.	— 149
31.	—	Gesetz über die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Civil-Strafgerichten.	— 153
31.	—	Gesetz, die Besteuerung des Branntweins und die Ueberweisung eines Theils des Ertrages dieser Steuer an die Bezirkskassen betreffend.	— 154
31.	—	Landtags-Abschied.	— 155
31.	—	Gesetz über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten.	— 163
		I. Von der Einrichtung hinsichtlich der Geschäfte der Rechtspflege.	— 163
		II. Von den sonstigen Geschäften der Gerichte und der Beamten der Staatsbehörde.	— 173
		III. Vorübergehende Bestimmungen.	— 176
31.	—	Gesetz, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend.	— 177
		Erster Theil. Allgemeine Bestimmungen.	— 177
		Erster Abschnitt. Von den Anklägern und der Anklage.	— 177
		Zweiter Abschnitt. Von der Zuständigkeit der Gerichte.	— 179
		Dritter Abschnitt. Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.	— 180
		Vierter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen über die mündliche Gerichtsverhandlung.	— 181
		Fünfter Abschnitt. Von der richterlichen Entscheidung.	— 190
		Sechster Abschnitt. Von der Vollziehung der Urtheile.	— 192

	Zweiter Theil. Von dem die mündliche Gerichtsverhandlung vorbereitenden Verfahren.	Seite 193
	Dritter Theil. Von dem Strafverfahren vor den Untergerichten.	— 201
	Vierter Theil. Von dem Strafverfahren vor den Obergerichten.	— 203
	Fünfter Theil. Von den Schwurgerichten.	— 204
	Erster Abschnitt. Von Aufstellung der Geschwornenlisten.	— 204
	Zweiter Abschnitt. Anordnung und Vorbereitung der periodischen schwurgerichtlichen Sitzungen.	— 207
	Dritter Abschnitt. Von den Verhandlungen vor dem Schwurgerichte.	— 209
	Sechster Theil. Von den Rechtsmitteln.	— 218
	Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.	— 218
	Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsmittel der Berufung.	— 219
	Dritter Abschnitt. Von der Einsprache gegen im Ungehorsam des Angeklagten ertheilte Erkenntnisse.	— 225
	Vierter Abschnitt. Von der Restitution gegen Versäumung von Fristen und Terminen.	— 226
	Fünfter Abschnitt. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.	— 227
	Sechster Abschnitt. Von der einfachen Beschwerde.	— 229
	Siebenter Abschnitt. Von den Kosten.	— 229
	Siebenter Theil. Vorübergehende Bestimmungen.	— 230
31. October.	Gesetz, die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen betreffend.	— 237
	I. Allgemeine Bestimmungen.	— 237
	II. Vom Bezirksrathe insbesondere.	— 238
	III. Vom Bezirks-Ausschusse.	— 241
	IV. Vorübergehende Bestimmungen.	— 244
15. Novemb.	Verordnung, die Wahl der Mitglieder der Bezirksräthe betreffend.	— 245
16. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Wahlen der Mitglieder der Bezirksräthe betreffend.	— 247

6. Decemb.	Bekanntmachung von Reichsgesetzen ꝛc.:	
	Gesetz vom 12ten November, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.	Seite 249
	Verordnung vom 12ten November, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge.	— 250
	Gesetz vom 26sten November, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.	— 250
	I. Einführungsgesetz.	— 250
	II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.	— 250
	Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.	— 250
	Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.	— 251
	Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln.	— 263
7. Decemb.	Verordnung, die dienstliche Stellung der Landgendarmerie betreffend.	— 264
20. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, wegen Ausführung der in dem Gesetze vom 29sten October 1848, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend, enthaltenen Vorschriften über Führung der Bücher des bürgerlichen Standes.	— 265
22. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Abgrenzung verschiedener Rentereien betreffend.	— 273
22. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Aufhebung der Renterei Treis an der Lumbde betreffend.	— 275
22. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Vereinigung der beiden Abtheilungen der Ober-Finanzkammer betreffend.	— 275
22. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 275
22. —	Verordnung, die Umbildung der inneren Landesverwaltung betreffend.	— 277
	I. Allgemeine Bestimmungen.	— 277
	II. Von der Bezirks-Oberbehörde.	— 279
	III. Von den Bezirks-Unterbehörden.	— 281
	IV. Besondere Bestimmung für die Verhältnisse der Israeliten.	— 282
	V. Vorübergehende Bestimmungen.	— 282

28. Decemb.	Gesetz, die Einstellung der nach §. 81 fg. des Rekrutirungsgesetzes vom 29sten September 1848 ausgehobenen Militärpflichtigen in das Heer betreffend.	Seite 285
28. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die zollamtliche Behandlung des Waarentransportes auf der Carlsbahn in Verbindung mit der Friedrich Wilhelms Nordbahn betreffend.	— 285
	Provisorisches Regulativ dazu.	— 285
	A. Allgemeine Bestimmungen.	— 286
	B. Besondere Vorschriften.	— 286

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. I. — Januar.

Gesetz

vom 6ten Januar 1848,

die Abänderung des durch die Verordnung vom 13ten Juli v. J. für die Periode vom 1sten September 1847 bis dahin 1850 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

Für den Fall, daß die Regierungen des großen deutschen Zollvereins sich über eine veränderte Festsetzung des durch Unsere Verordnung vom 13ten Juli v. J. für die Steuerperiode vom 1sten September 1847 bis dahin 1850 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker hinsichtlich der beiden letzten Jahre oder des letzten Jahrs der gedachten Steuerperiode vereinigen würden, soll der hiernach veränderte Steuersatz durch Publication im Gesetzblatte gesetzliche Kraft erhalten.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 6ten Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 26sten Januar 1848,

die Besteuerung der Ausländer, welche im Kurstaate Handel oder sonstige Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten werden zur Vollziehung des §. 3 des Gesetzes vom 11ten November v. J., die Besteuerung der Ausländer, welche in Kurhessen Handel und Gewerbe treiben, betreffend, folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Diejenigen Ausländer, welche in den im §. 3 des vorangezogenen Gesetzes unterstellten Fällen Handel oder sonstige Gewerbe im Kurstaate zu treiben beabsichtigen, haben sich in den Provinzial-Hauptstädten an die Polizei-Direction, in anderen Orten aber an das betreffende Kreisamt, unter Vorlegung ihres Reisepasses und der sonstigen Legitimationen, wegen Erlangung eines Gewerbscheines zu wenden.

§. 2.

Sofern dem beabsichtigten Gewerbs-Betriebe kein gesetzliches Verbot und kein polizeiliches Hinderniß entgegensteht, hat die Polizei-Direction, beziehungsweise das Kreisamt, hierauf einen, auf die Dauer des beabsichtigten Gewerbs-Betriebes

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten Januar 1848.)

gültigen Gewerbschein, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, auszustellen.

Dieser Schein ist mit einer genauen Personbeschreibung des Inhabers zu versehen, auch ist in demselben der Gegenstand des Gewerbes, sowie der Bezirk, worin dessen Ausübung gestattet wird, anzugeben.

Der gedachte Gewerbschein ist sodann von der Polizei-Direction, beziehungsweise dem Kreisamte, an die betreffende Steuer-Inspection abzugeben, welche denselben mit einem nach dem Betrage der Steuer, welche für ähnliche inländische Gewerbe bei gleicher Dauer des Gewerbs-Betriebes zu entrichten seyn würde, zu bemessenden Stempel zu versehen und, gegen Zahlung dieses Stempels, an den Inhaber auszuhändigen hat.

§. 3.

Der durch Aushändigung dieses Scheins zu dem darin angegebenen Gewerbs-Betriebe berechtigte Ausländer hat denselben stets bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizei-, sowie den Steuerbeamten und den sonst zur Aufsicht bestellten Dienern vorzuzeigen.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 26sten Januar 1848.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der Finanzen: Motz.

Vt. Klauhold.

des Innern: Scheffer.

Vt. Ende.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. II. — Februar.

Gesetz

vom 3ten Februar 1848,

die bei Uebertretungen der Vorschriften über die Besteuerung des Branntweins in den Kreisen Schmalkalden und Schaumburg zur Anwendung kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

Hinsichtlich der Uebertretungen der durch das Ausschreiben Unserer Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 24sten December 1833 für den Kreis Schmalkalden publicirten Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins, welche durch den §. 1 des Gesetzes vom 2ten December 1841 auch als für den Kreis Schaumburg geltend erklärt worden sind, sollen anstatt der in dem §. 42 des ersten Abschnitts der gedachten Bestimmungen angezogenen §§. 39, 40, 46, 47, 48, 49, 58, 59, 62, 63, 64 und 66 des ältern Zollstrafgesetzes vom 31sten Januar 1832 die Vorschriften in den §§. 22, 24, 26, 28, 29, 33, 36, 37, 38, 39 und 42 des Zollstrafgesetzes vom 28sten December 1837 zur Anwendung kommen.

Unsere Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 3ten Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Für den verhinderten Vorstand des Justiz-Ministeriums:

Vt. Motz. Vt. Scheffer.

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten Februar 1848.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. III. — Januar.

Finanzgesetz

vom 22sten Januar 1848,

für die sechste Finanzperiode von den Jahren 1846, 1847 und 1848.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände für die sechste Finanzperiode, welche die Jahre 1846, 1847 und 1848 begreift, folgendes Finanzgesetz:

§. 1.

Die gesammten Staats-Ausgaben werden für die Finanzperiode der Jahre 1846, 1847 und 1848 nach der angehängten Nachweisung festgesetzt:

A. im ordentlichen Etat jährlich zu 3,832,800 Thalern;

B. im außerordentlichen Etat zu 214,420 Thalern für das Jahr 1846, sowie, mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Abgang, zu 203,700 Thalern für das Jahr 1847, und zu 193,510 Thalern für das Jahr 1848.

§. 2.

Die einzelnen Ministerien haben nach ihrem Wirkungskreise über die ihnen in der Anlage eröffneten Kredite zu verfügen, und für die Verwendung zu den bestimmten Zwecken zu sorgen. Dieselben sind jedoch nicht befugt, auf einen der in der oben erwähnten Nachweisung vorkommenden Ausgabe-Titel, weil in solchem etwa Ersparnisse gemacht worden. Ausgaben eines andern, in jener Nachweisung aufgeführten, Titels anzuweisen.

§. 3.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden Unserm Finanzministerium die in jener Anlage verzeichneten Einnahmen überwiesen, und wird dasselbe zugleich ermächtigt, zu dem Ende die darin aufgeführten directen und indirecten Steuern nebst andern Landesabgaben nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen, oder, in deren Ermangelung, nach den noch fortbestehenden älteren Vorschriften für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erheben zu lassen. Auch bestehen alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, in soweit fort, als dieselben nicht speziell aufgehoben sind.

§. 4.

Die unter den im §. 3 erwähnten Einnahmen befindliche Grundsteuer und Exemtensteuer ist mit der im Jahre 1845 bestandenen Simplenzahl, die Gewerbsteuer mit zwölf Simpeln in monatlichen Zielen und die Klassensteuer mit zehn Simpeln, mit angemessener Vertheilung auf die einzelnen Monate, jährlich zu erheben.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten März 1848.)

Die Monatsbeträge dieser Steuern müssen in dem Monate, in welchem sie fällig werden, zwischen dem 1sten und 8ten desselben entrichtet werden.

§. 5.

Das Betriebskapital wird auf 900,000 Thaler festgesetzt.

§. 6.

Die auser den in Einnahme gestellten Ueberschüssen weiter sich ergebenden aus den früheren Finanzperioden und aus der laufenden Finanzperiode werden zur Schuldentilgung bestimmt.

§. 7.

Die in dem zweiten Satze des §. 4 des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, enthaltene Bestimmung wird für die Finanzperiode der Jahre 1846, 1847 und 1848 auser Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 22sten Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Schmidt. Vt. Dörnberg. Vt. Scheffer.

Voranschlag

der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.
	Thaler.	Thaler.
I. Direkte Steuern:		
1) Grundsteuer	455,900	
2) Exemtensteuer	19,130	
3) Gewerbsteuer	104,500	
4) Servicegeld der Stadt Cassel	1,500	
5) Antheil an dem Aufkommen der Neustadt Hanau	750	
6) Klassensteuer	58,700	
		640,480
II. Indirekte Abgaben:		
A. Steuern:		
a) aus der Gemeinschaft:		
1) Zölle	570,000	
2) Zoll, Verbrauchssteuer und Uebergangs-Abgaben aus dem zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden	31,000	
3) Uebergangs-Abgaben von Wein, Most und Tabak	10,000	
4) Antheil des Kreises Schaumburg an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgaben	13,400	
5) Aufkommen von der Runkelrübenzucker-Steuer	4,500	
6) Aufkommen an Blei- und Zettelgeldern	2,000	
b) privative:		
7) Stempel	196,000	
8) Wasserzoll	21,000	
9) Verbrauchssteuer: Thaler.		
a] vom Wein 300		
b] = Branntwein 106,000	125,300	
c] = Bier 15,000		
d] = Tabak 4,000		
10) Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Bier	7,500	
11) Waage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusengelder	2,550	
12) Aufkommen von zahlbaren Drucksachen	800	
13) Außerordentliche Einnahmen	4,520	
B. Von der Gemeinschaft ersetzte Verwaltungskosten.		
14) Beitrag zu den Kosten der Zoll-Erhebung	89,060	
15) Vergütung für die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben	5,500	
C. Strafgelder:		
16) Straf- und Konfiskations-Gelder	950	
		1,081,580
Zu übertragen		1,722,060

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.
Uebertragen .	. . . . .	1,722,060
III. Wege- und Brückengelder:		
1) Wege- und Pflastergelder	81,500	
2) Brückengelder	10,500	
3) Fährgelder	250	
4) Zufällige Einnahme	500	
		92,750
IV. Domanial-Einkünfte:		
1) Ständige und unständige Gefälle	280,100	
2) Pachtgelder	216,900	
3) Zehnten	12,300	
4) Von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten . . .	9,800	
		519,100
V. Ertrag der Gesundbrunnen:		
1) Nenndorf	15,000	
2) Hofgeismar	2,150	
3) Schwalheim	1,300	
4) Wilhelmsbad	1,830	
5) Nauheim	1,450	
		21,730
VI. Aufkommen aus den Forsten:		
1) Forstnutzungen einschließlich des Holzhauerlohnes, der Strafen und des Schadenersatzes	720,000	
2) Eingezogenes Diensteinkommen	3,200	
3) Pfändegebühren	16,000	
		739,200
VII. Aufkommen von den Jagden	. . . . .	9,310
VIII. Aufkommen von den Fischereien . . .	. . . . .	3,310
IX. Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke:		
1) Bergwerke	76,100	
2) Salzwerke	173,600	
3) Hütten- und Hammerwerke auch Fabriken . . .	58,300	
		308,000
X. Einkommen von den Posten:		
1) Erbzins	42,000	
2) Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspektion .	1,500	
		43,500
Zu übertragen .	. . . . .	3,458,960

Einnahme-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.
Uebertragen .	. . . . .	3,458,960
XI. Einnahmen aus dem Kapital-Vermögen des Staates:		
1) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	140,430	
2) Ablieferungen aus dem Staatsschatze	332,000	
		472,430
XII. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskredit-Kasse	. . . . .	25,000
XIII. Aufkommen vom Landgestüte	. . . . .	5,850
XIV. Sonstige Einnahmen:		
1) Straf- und Konfiskationsgelder außer den unter II und VI aufgeführten ähnlichen Einnahmen	36,870	
2) Konzessionszinsen und Weinkäufe	13,180	
3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechts-Gebühren, von Messen und Jahrmärkten . .	7,120	
4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei . .	5,470	
5) Lehntaxen, Taxen von Erbleihebriefen, Kegelbahnen- und Billard-Abgaben, vom verpachteten Musikspiel, Erlös für Baumaterialien ꝛc.	6,500	
6) Aufkommen vom Flösholz-Magazin	1,200	
7) Hundesteuer	16,090	
8) Agio-Gewinn	2,400	
9) Aus den heimgefallenen rotenburger Domanialien .	1,500	
		90,330
Hauptbetrag der Einnahmen . .	. . . . .	4,052,570
mithin für die Jahre 1846, 1847 und 1848 . . .	. . . . .	12,157,710
Hierzu:		
a) das durch das Finanz-Gesetz vom 21. Juni 1848 dem Finanz-Ministerium für die fünfte Finanz-Periode bewilligte Betriebskapital von	. . . . .	700,000
b) der zur Erhöhung desselben nach Maasgabe des §. 5 des Finanz-Gesetzes für die laufende Finanz-Periode bestimmte Rest des in Folge des §. 5 des Finanz-Gesetzes für die abgelaufene Finanz-Periode aufgenommenen Anlehns mit .	. . . . .	180,000
und		
c) die aus den vier ersten Finanz-Perioden verbleibenden Ueberschüsse von	. . . . .	98,640
Gesammtbetrag der Einnahmen . .	. . . . .	13,136,350

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof	. . . .	387,190	
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	. . . .	59,690	
C. Staatsministerium:			
I. Besoldungen	. . . .	45,970	125
II. Unständige Dienstkosten	. . . .	6,000	
III. Kosten des Gesetzblattes	. . . .	600	
C. Ueberhaupt .	. . . .	52,570	125
D. Rechtspflege:			
I. Besoldungen:			
1) bei dem Ober-Appellationsgerichte	30,610		400
2) = den Obergerichten	68,190		1,813
3) der Staats-Anwälte	2,850		
4) bei den Untergerichten	88,400		1,760
		190,050	
II. Kosten der Geschäftslokale:			
1) Miethzinsen	2,070		
2) Baukosten (einschl. 100 Thaler Brandsteuer) . .	3,220		2,130
		5,290	
III. Unständige Dienstkosten:			
1) des Ober-Appellationsgerichtes, 2) der Obergerichte, ...	8,000		
3) = Staats-Anwälte	1,300		200
4) = Untergerichte	10,800		
		20,100	
IV. Besondere Kosten der Strafrechtspflege:			
1) Verpflegungs-, Befeuerungs- ꝛc. Kosten . . .	53,300		
2) Baukosten an Gefängnissen (incl. 100 Thlr. Brandsteuer)	3,460		7,609
		56,760	
V. Unvorhergesehene Ausgaben: . . .	. . . .	1,000	
D. Ueberhaupt .	. . . .	273,200	13,912
E. Innere Landesverwaltung:			
I. Landtagskosten:			
1) Besoldungen	1,930		250
2) Unständ. Dienstkosten des bleibenden landständ. Ausschusses	150		
3) Kosten der Ständeversammlung	15,000		
		17,080	
Zu übertragen .	. . . .	17,080	250

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsume der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	17,080	250
II. Staats-Archiv:			
1) Besoldungen	2,620		
2) Unständige Dienstkosten	500		
		3,120	
III. Provinzial-Regierungen:			
1) Regierungen.			
a. Besoldungen	42,960		1,983
b. Unständige Dienstkosten	5,100		
c. Rekrutirungskosten	2,200		
2) Zensoren	600		
3) Kreisämter.			
a. Besoldungen	41,770		104
b. Unständige Dienstkosten	9,470		
4) Besoldungen der Ortsbehörden	4,330		
		106,430	
IV. Polizei:			
1) Besoldungen	23,810		1,840
2) Unständige Dienstkosten	8,000		
3) Belohnungen für die Rettung von Verunglückten . .	300		
		32,110	
V. Kirchen-Behörden:			
1) Konsistorien.			
Zuschüsse zu den Konsistorial-Kassen	5,500		
2) Landesbischoff und Domkapitel.			
a. Besoldungen	8,860		
b. Unständige Dienstkosten	290		
3) Beiträge zu den Dotationen der Predigerstellen . .	43,280		
4) Kosten des Gottesdienstes	9,330		
5) Beiträge zu Kirchenbauten	2,000		
6) Retorsionssteuer	300		
		69,560	
VI. Medicinal-Behörden.			
1) Ober-Medicinal-Kollegium.			
a. Besoldungen	2,590		798
b. Unständige Dienstkosten	700		
2) Untere Medicinal-Beamten.			
a. Besoldungen der Physiker	15,050		130
b. Dergl. der Landgerichts- und Amtswundärzte .	13,900		
c. Dergl. der Kreisthierärzte	3,500		
		35,740	
Zu übertragen	. . . .	264,040	5,105

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	. . . .	264,040	5,105
VII. Staats-Bauwesen:			
1) Ober-Bau-Direction.			
a. Besoldungen 10,250	13,750		2,897
b. Unständige Dienstkosten 3,500			
2) Untere Baubeamten.			
a. Besoldungen des Landbau- ꝛc. Personals . 37,610	38,860		1,721
b. Unständige Dienstkosten desselben . . 1,250			
3) Kosten der Unterhaltung der für die innere Landesverwaltung gehörigen Staatsgebäude	7,960		3,401
4) Brandkassesteuer von diesen Gebäuden	300		
5) Kosten der Erhaltung der Denkmäler der Baukunst .	500		13,333
6) Straßen- und Brückenbau:			
a. Unterhaltung der Straßen	154,000		
b. Dergl. der Brücken, Kanäle ꝛc.	15,000		
c. Dergl. des Pflasters auf Straßenstrecken in Orten .	8,000		
7) Kosten von Neubauten an Straßen	. . . .		19,757
8) Dergl. des Wasserbaues	25,000		16,276
9) Dergl. des Landwegebau-Personals	10,100		
		273,470	
VIII. Landwirthschafts-Verein:			
1) Besoldungen	1,610		
2) Unständige Dienstkosten	580		
3) Kosten der Beförderung der Landwirthschaft . . .	3,850		
		6,040	
IX. Handels- und Gewerbs-Verein:			
1) Besoldungeu	1,670		
2) Unständige Dienstkosten	600		
3) Kosten der Beförderung der Gewerbe	7,000		
		9,270	
X. Lehranstalten:			
1) Landes-Universität	41,940		
2) Hebammen-Lehranstalt zu Marburg	1,610		
3) Zuschüsse zu den Kosten der Gymnasien	32,510		1,000
4) Dergl. der höheren Gewerbschule	6,360		
5) Dergl. der Landschullehrer-Seminarien	16,650		1,200
6) Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Stadt- ꝛc. Schulen angestellten Lehrer	38,900		
7) Dergl. zu den Landschulkassen	14,330		
8) Dergl. zu Schulhausbauten	4,000		
		156,300	
Zu übertragen .	. . . .	709,120	64,690

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsume der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	. . . .	709,120	64,690
XI. Kunst-Akademien und gelehrte Gesellschaften:			
1) Zuschüsse zu den Kosten dieser Anstalten . . .	8,220		
2) Unterstützung junger Künstler	500	8,720	
XII. Landesbibliotheken:			
1) Besoldungen	1,560		
2) Unständige Dienstkosten	200		
3) Zum Ankaufe von Büchern	1,400	3,160	
XIII. Landeskreditkasse-Direction:			
1) Besoldungen	10,650		532
2) Unständige Dienstkosten	4,500		
3) Vergütungen für Rentmeister	9,000	24,150	
XIV. Kranken-Anstalten:			
1) Landkranken-Anstalten	25,800		1,021
2) Andere Kranken-Anstalten	3,650	29,450	250
XV. Zuschüsse zu den Armen-Anstalten . .	. . . .	23,470	
XVI. Dergl. zu den Witwen-Anstalten . .	. . . .	3,670	1,200
XVII. Kosten des Landgestütes:			
1) Besoldungen	6,960		100
2) Prämien-, Verpflegungs-, Unterhaltungs-, Remontirungs-, unständige Dienst- und sonstige Verwaltungskosten	16,960		
3) Fohlenweiden und Fohlenhöfe	500	24,420	
XVIII. Straf- und Besserungs-Anstalten:			
1) Zuschüsse zu den Kosten der Stockhäuser . . .	11,500		
2) Desgl. der Zuchthäuser	26,300		
3) Desgl. der Zwangsarbeitshäuser	15,500	53,300	
XIX. Vergütungen an Unterthanen:			
1) Für die Verrichtung von Landfolgedienſten . . .	4,000		
2) Für die Verpflegung fremder Truppen . . .	1,000	5,000	
XX. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	3,500	
XXI. Hoftheater-Direction	. . . .		3,000
E. Ueberhaupt .	. . . .	887,960	70,793

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
F. Finanzverwaltung:			
I. Direction des Staatsschatzes . . .	. . . .	4,990	145
II. Direction der Hauptstaatskasse:			
1) Besoldungen	20,450		364
2) Unständige Dienstkosten	2,400		
3) Prozentgelder der Hülfsbaukassirer	. . . .		1,800
4) Entschädigungen für Wegegeld-Erheber wegen verlorenen Diensteinkommens	. . . .		570
5) Kosten der Erhebung des Wegegeldes	3,060	25,910	
III. Verwaltung der Domänen:			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Finanzkammer	26,280		931
b. des Renterei-Personals	62,900		1,250
2) Abgaben	11,500		
3) Sonstige Verwaltungskosten	34,800	135,480	
IV. Verwaltung der directen Steuern:			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Steuer-Kollegiums	21,910		462
b. der unteren Steuer-Beamten	31,380		932
2) Vermessungs-, Rectifications- und Katastrirungskosten	1,000		31,550
3) Sonstige Verwaltungskosten	19,020	73,310	
V. Verwaltung der indirecten Abgaben:			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Zoll-Direction	9,860		548
b. = Haupt-Stempel-Verwaltung	850		90
c. = Beamten für die Erhebung der inneren indirecten Abgaben	35,450		1,796
d. = Beamten für die Zoll-Erhebung . . .	89,560		646
e. = Beamten in dem zum thüring'schen Zollvereine gehörigen Kreise Schmalkalden	2,580		
2) Verwaltungskosten:			
a. des Stempels	19,000		
b. der indirecten Abgaben und Zölle	10,420		
3) Vergütungen an Befreite, Berechtigte ꝛc. . . .	15,390	183,110	
VI. Verwaltung der Forste:			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Forst-Kollegiums	10,880		597
b. der unteren Forstbeamten	140,920		2,082
Zu übertragen .	151,800	422,800	43,713

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	151,800	422,800	43,718
2) Pfändegebühren	16,000		
3) Kulturkosten	36,000		
4) Forst-Lehr-Anstalt	2,370		
5) Kosten des außerordentlichen Forstschutzes	. . . .		5,000
6) Gratificationen an Forstlaufer	2,000		
7) Unterstützungen an Forstlaufer	200		
8) Sonstige Verwaltungskosten	10,000		
9) Holzhauerlohn	155,000		
		373,370	
VII. Verwaltung der Jagden:			
1) Besoldungen	3,380		1,650
2) Verwaltungskosten	. . . .		1,400
		3,380	
VIII. Verwaltung der Fischereien:			
1) Besoldungen	960		
2) Verwaltungskosten	1,160		
		2,120	
IX. Verwaltung der Berg-, Hütten und Salzwerke:			
1) Besoldungen der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction	10,130		51
2) Unständige Dienstkosten derselben	800		
3) Gehalte ꝛc. der Betriebsbeamten	28,170		
		39,100	
X. Verwaltung der Gesundbrunnen und Bade-Anstalten:			
1) Besoldungen	3,070		63
2) Baukosten	2,840		2,082
3) Sonstige Verwaltungskosten	6,590		
		12,500	
XI. Verwaltung der Posten:			
1) Besoldungen	500		
2) Unständige Dienstkosten	1,000		
		1,500	
XII. Baukosten:			
1) Domanial-Landbauten	65,570		
2) — — Wasserbauten	6,600		
3) Zollbauten	3,920		
		76,090	
XIII. Bau-, Ziegel- und Viehsteuern . . .	. . . .	2,000	
XIV. Renten und Passivzinsen	. . . .	65,650	
XV. Kapital-Rückzahlungen	. . . .	16,670	
XVI. Unvorhergesehene Ausgaben . . .	. . . .	1,000	
XVII. Ausfälle an der Einnahme	. . . .	68,000	
F. Ueberhaupt .	. . . .	1,084,180	53,959

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge der einzelnen außerordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
G. Kriegsverwaltung:			
A. Militär-Etat:			
a. ordinärer oder ständiger Etat:			
I. General- und Flügel-Adjutantur	. . . .	8,210	
II. General-Staab	. . . .	10,770	
III. Divisions- und Brigade-Stäbe	. . . .	14,470	
IV. Infanterie	. . . .	272,270	
V. Kavallerie	. . . .	90,970	
VI. Artillerie	. . . .	42,790	
VII. Brodverpflegung	. . . .	41,400	
VIII. Fourage	. . . .	80,570	
IX. Bekleidung, Lederwerk, Reitequipage . .	. . . .	46,360	
X. Remonte	. . . .	12,710	
XI. Kasernen, Wachten, Garnisonslazarethe .	. . . .	26,680	
XII. Waffen, Munition, Schießübungen ꝛc. .	. . . .	13,220	
XIII. Tagegelder u. Kosten der großen Uebungen	. . . .	9,000	
XIV. Kriegs-Verwaltung	. . . .	19,030	
XV. Militärgerichts-Verwaltung	. . . .	4,370	
XVI. Kommandanturen und deren Dependenzen	. . . .	13,260	
XVII. Kadetten-Corps	. . . .	8,750	
XVIII. Invaliden-Haus	. . . .	1,190	
XIX. Unständige Ausgaben	. . . .	14,780	
b. Außer dem ordinären Etat:			
XX. Ausserordentliche Ausgaben	. . . .	. . . .	7,730
XXI. Vorübergehende Ausgaben:			
1) Gehalte, Wartegelder, Löhnung ꝛc. . . .	. . . .	. . . .	11,210
2) Bedarf für Neubauten, sowie ausserordentliche Baukosten und erste Anschaffungen ꝛc.	. . . .	. . . .	34,660
Ueberhaupt .	. . . .	730,800	53,600
B. Kosten der Landgendarmerie	. . . .	60,220	2,530
C. Kosten der 2ten Garnisons-Compagnie zu Marburg	. . . .	4,490	
G. Ueberhaupt . .	. . . .	795,510	56,130
H. Auswärtige Angelegenheiten:			
I. Besoldungen, einschließlich 4500 Thaler für Miethentschädigungen	. . . .	30,000	
II. Diplomatische Kosten	. . . .	9,000	
III. Bundeskosten	. . . .	5,000	19,496
H. Ueberhaupt .	. . . .	44,000	19,496

Ausgabe-Titel.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsume der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.
J. Pensionen und Unterstützungen:			
I. Pensionen nach §. 30, 60, 72, 87 und 103 des Staatsdienstgesetzes:			
1) des Staatsministeriums	8,060		
2) der Rechtspflege	29,970		
3) = inneren Landesverwaltung	46,340		
4) = Finanzverwaltung	55,640		
5) = Kriegsverwaltung	75,290		
6) = auswärtigen Angelegenheiten	2,500		
		217,800	
II. Unterstützungen nach §. 95, 101, 104 und 105 des Staatsdienstgesetzes:			
1) in der Rechtspflege	2,600		
2) = = inneren Landesverwaltung	7,000		
3) = = Finanzverwaltung	9,000		
4) = = Kriegsverwaltung	6,500		
		25,100	
III. Unterstützungen für beschädigte Holzhauer und deren Hinterbliebene	. . . .	300	
IV. Zuschuß zur Forst-Witwen-Kasse . .	. . . .	5,300	
J. Ueberhaupt .	. . . .	248,500	

Wiederholung der Ausgaben.	Jahresbeträge des ordentlichen Etats. Thaler.	Jahresbeträge des außerordentlichen Etats. Thaler.	Ueberhaupt. Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof	387,190	. . . .	387,190
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate .	59,690	. . . .	59,690
C. Staatsministerium	52,570	130	52,700
D. Rechtspflege	273,200	13,910	287,110
E. Innere Landesverwaltung	887,960	70,790	958,750
F. Finanzverwaltung	1,084,180	53,960	1,138,140
G. Kriegsverwaltung	795,510	56,130	851,640
H. Auswärtige Angelegenheiten . . .	44,000	19,500	63,500
J. Pensionen und Unterstützungen . . .	248,500	. . . .	248,500
Hauptbetrag der Ausgaben und zwar:			
für das Jahr 1846	3,832,800	214,420	4,047,220
= = — 1847 mit Rücksicht auf den muthmaslichen Abgang an dem außerordentlichen Etate. . .	3,832,800	203,700	4,036,500
= = — 1848 desgl.	3,832,800	193,510	4,026,310
mithin betragen die Ausgaben für die drei Jahre der Finanzperiode	11,498,400	611,630	12,110,030
Hierzu kommt:			
Vorschuß zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände	. . . .	. . . .	900,000
Gesammtbetrag der Ausgaben .	. . . .	. . . .	13,010,030

Vergleichung.

Die Einnahmen sind angeschlagen zu . . . 13,136,350 Thaler.
= Ausgaben aber berechnet zu . . . . 13,010,030 —

Mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von . . 126,320 Thaler.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. IV. — März.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 6ten März 1848,

die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst die Wiedereinberufung der am 22sten vorigen Monats vertagten Ständeversammlung auf den eilften dieses Monats, insbesondere zur Berathung eines zu erlassenden Preßgesetzes und anderer allgemeinen Landes-Angelegenheiten, allergnädigst verordnet haben; so wird solches zur Nachachtung für Jeden, den es angehet, hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 6ten März 1848.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Im allerhöchsten Auftrage der Minister des Aeußern:

Dörnberg.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten März 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. V. — März.

Verordnung
vom 11ten März 1848,
die Freiheit der Presse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Vollziehung des §. 37 der Verfassungs-Urkunde und mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 3ten d. M. folgende Vorschriften.

§. 1.

Die Censur ist aufgehoben.

§. 2.

Es findet Freiheit der Presse Statt, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das nach §. 37 der Verfassungs-Urkunde zu erlassende Preßgesetz enthalten wird.

§. 3.

Bis zum Erscheinen dieses Gesetzes werden Preßvergehen nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 11ten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Morchutt,
t. A.

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten März 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. VI. — März.

Verordnung
vom 29sten März 1848,
das Wappen und die Farben des deutschen Bundes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 16ten d. M. ist folgender Beschluß einhellig gefaßt worden:

> die Bundesversammlung erklärt den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift „deutscher Bund“ und die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — zu Wappen und Farben des deutschen Bundes, und behält sich vor, wegen Anwendung derselben nach Erstattung des Ausschußvortrags das Weitere zu beschließen.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 21sten d. M. ist weiter Folgendes einhellig beschlossen worden:

1) das Bundeswappen und die Bundesfarben werden sofort in den Bundesfestungen angebracht und ist die Bundes-Militär-Commission mit der unmittelbaren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt;

2) das durch die Bundeskriegsverfassung (§. 36) für den Fall eines Bundeskriegs vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen ist diesen Emblemen zu entnehmen;

3) die Siegel der Bundes-Behörden haben dies Bundeswappen zu führen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. v. Meyer.

(Ausgegeben zu Cassel am 29sten März 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. VII. — April.

Gesetz
vom 10ten April 1848,

betreffend die Gewährung vollständiger Amnestie rücksichtlich aller bis hierhin vorgekommenen, auf Verletzung der Verfassung oder deren Umsturz gerichteten Unternehmungen.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände zur Herbeiführung einer vollständigen Amnestie für alle bis hierhin begangenen politischen Vergehen nachfolgendes Gesetz:

Wegen aller bis zum heutigen Tage von Unseren Unterthanen begangenen Verbrechen, welche in einer Verletzung der Verfassung oder einer auf deren Umsturz gerichteten Unternehmung bestehen, soll vollständige Amnestie eintreten, dergestalt, daß nicht allein die von Unseren Gerichten bereits erkannten Strafen, soweit sie nicht schon verbüßet sind, unvollzogen bleiben, sondern auch von einer Fortsetzung der anhängigen Untersuchungen und von der Einleitung neuer Untersuchungen gänzlich abgestanden wird.

Die bereits zu Strafe verurtheilten oder nicht völlig freigesprochenen Personen treten wieder in den Genuß der ihnen in Folge der gedachten Vergehung entzogenen bürgerlichen und politischen Rechte.

Unsere Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach.

Gesetz
vom 10ten April 1848,

über die Wahl von National-Vertretern.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

nach Ansicht des durch die Bundesversammlung am 30sten März 1848 gefaßten Beschlusses, demzufolge die Bundesregierungen aufgefordert sind, Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, ertheilen nach Anhörung

Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und mit Zuſtimmung der getreuen Landſtände folgendes Geſetz.

1.

Es ſind eilf National-Vertreter zu wählen.

2.

Die Abgränzung der eilf Wahlbezirke iſt in der Anlage beſtimmt.

3.

Wählbar iſt jeder volljährige ſelbſtſtändige deutſche Mann.

4.

An der Wahl nehmen alle volljährigen ſelbſtſtändigen Staats-Angehörigen Theil.

5.

Als ſelbſtſtändig iſt derjenige nicht zu betrachten, über deſſen Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entſtanden iſt, ſo lange nicht völlige Befriedigung der Gläubiger Statt gefunden hat, auch derjenige nicht, welcher unter Curatel oder in Koſt und Lohn eines Anderen ſtehet.

6.

Ausgeſchloſſen von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ſind diejenigen, welche, ohne von der Anſchuldigung völlig freigeſprochen zu ſeyn, wegen ſolcher Vergehungen vor Gericht geſtanden haben, die entweder nach geſetzlicher Beſtimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind.

7.

Zum Wahltermine wird der 18te April 1848 beſtimmt.

Wenn ſich bei dem Ausfall eines National-Vertreters eine andere Wahl nöthig macht, ſo wird dazu ein weiterer Termin durch Unſer Miniſterium des Innern beſtimmt.

8.

Am Wahltage wird von jedem Wahlberechtigten bei dem Gemeinderathe ſeines Wohnortes ein Volksvertreter mündlich zu Protocoll vorgeſchlagen.

9.

Die Ausbleibenden verlieren ihr Wahlrecht.

10.

Die Zahl der Stimmen, die auf die verſchiedenen, in Vorſchlag gebrachten Perſonen fielen, iſt im Protocolle beſonders anzumerken.

11.

Die Einſicht des Protocolls ſteht jedem Wahlberechtigten frei.

12.

Die Ermittelung des Gewählten nach dem Ergebniſſe der Wahlprotocolle eines Wahlbezirkes wird bewirkt für den

Iſten	Wahlbezirk	durch den	Stadtrath	zu Caſſel,
IIten	—	"	—	zu Eſchwege,
IIIten	—	"	—	" Hofgeismar,
IVten	—	"	—	" Fritzlar,
Vten	—	"	—	" Hersfeld,
VIten	—	"	—	" Melſungen,
VIIten	—	"	—	" Ziegenhain,
VIIIten	—	"	—	" Marburg,
IXten	—	"	—	" Fulda,
Xten	—	"	—	" Hanau,
XIten	—	"	—	" Gelnhauſen.

13.

An dieſe Stadträthe ſind ungeſäumt die Wahlprotocolle aus dem geſammten Wahlbezirke einzuſenden.

14.

Die Stimmen, welche in einem ganzen Wahlbezirke auf eine Perſon gefallen ſind, werden zuſammengezählt. Als gewählt iſt zu betrachten, wer die meiſten Stimmen erhalten hat, oder für wen bei Stimmengleichheit das Loos entſcheidet.

15.

Wenn Jemand in mehreren Bezirken die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, so ist derselbe in demjenigen Bezirke als gewählt zu betrachten, wo ihm die größere Zahl von Stimmen zugefallen ist. In den anderen Bezirken wird dann (s. §. 7, Satz 2) zu einer weiteren Wahl geschritten.

16.

Für den Gewählten ist durch den betreffenden Stadtrath ein Legitimations-Zeugniß auszufertigen.

17.

Die Kosten der Wahl werden aus der Staatskasse bezahlt.

Urkundlich unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard.

Anlage zum §. 2 des Gesetzes über die Wahl von National-Vertretern.

Abgrenzung der Wahlbezirke.

Der Iste Wahlbezirk enthält
1) das Stadtgericht Cassel und
2) = Landgericht Cassel.

Der IIte Wahlbezirk besteht aus
1) dem Landgerichte Schmalkalden,
2) = Justizamte Brotterode,
3) = — Herrenbreitungen,
4) = — Steinbach-Hallenberg,
5) = — Abterode,
6) = — Bischhausen,
7) = — Eschwege I,
8) = — Eschwege II,
9) = — Netra und
10) = — Wannfried.

Der IIIte Wahlbezirk begreift
1) das Landgericht Rinteln,
2) = Justizamt Obernkirchen,
3) = — Oldendorf,
4) = — Rodenberg,
5) = — Hofgeismar,
6) = — Carlshafen und
7) = — Sababurg.

Der IVte Wahlbezirk enthält
1) das Justizamt Wolfhagen,
2) = — Naumburg,
3) = — Volkmarsen,
4) = — Zierenberg,
5) = — Grebenstein,
6) = — Fritzlar,
7) = — Gudensberg und
8) = — Jesberg.

Der Vte Wahlbezirk umfaßt
1) das Landgericht Hersfeld,
2) = Justizamt Niederaula,
3) = — Friedewald,
4) = — Schenklengsfeld,
5) = — Rotenburg I,
6) = — Rotenburg II,
7) = — Nentershausen und
8) = — Sontra.

Der VIte Wahlbezirk begreift
1) das Justizamt Melsungen,
2) = — Felsberg,
3) = — Spangenberg,
4) = — Witzenhausen,
5) das Justizamt Allendorf,
6) = — Großalmerode und
7) = — Lichtenau.

Der VIIte Wahlbezirk enthält
1) das Justizamt Homberg,
2) = — Borken,
3) = — Rabolshausen,
4) = — Ziegenhain,
5) = — Treysa,
6) = — Neukirchen,
7) = — Oberaula,
8) = — Neustadt und
9) = — Rauschenberg.

Der VIIIte Wahlbezirk besteht aus
1) dem Landgerichte Marburg,
2) = Justizamte Fronhausen,
3) = — Treis a. d. L.,
4) = — Wetter,
5) = — Frankenberg,
6) = — Frankenau,
7) = — Rosenthal,
8) = — Kirchhain und
9) = — Amöneburg.

Der IXte Wahlbezirk begreift
1) das Landgericht Fulda,
2) = Justizamt Großenlüder,
3) = — Hünfeld,
4) = — Burghaun und
5) = — Eiterfeld.

Der Xte Wahlbezirk enthält
1) das Landgericht Hanau,
2) = Justizamt Bergen,
3) = — Bockenheim mit Praunheim,
4) = — Langenselbold,
5) = — Nauheim,
6) = — Windecken,
7) = — Bieber und
8) = — Meerholz.

Der XIte Wahlbezirk enthält
1) das Justizamt Schlüchtern,
2) = — Salmünster,
3) = — Schwarzenfels,
4) = — Ramholz,
5) = — Romsthal,
6) = — Steinau,
7) = — Gelnhausen,
8) = — Birstein,
9) = — Wächtersbach und
10) = — Neuhof.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. VIII. — April.

Gesetz
vom 13ten April 1848,
die Ermäßigung der Gewerbsteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen in Betreff der Besteuerung der Gewerbe auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Der §. 11 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 21sten Juli 1840 wird folgendergestalt abgeändert: für den als Meister oder sonst für eigne Rechnung arbeitenden Handwerker werden

1) in der ersten Abtheilung	4	Silbergroschen,
2) " " zweiten —	3	—
3) " " dritten —	2	—
4) " " vierten —	1½	—

angesetzt.

§. 2.

Die Fuhrleute, Lohnkutscher und Pferdeverleiher, welche drei Pferde und darunter halten, zahlen von jedem Pferde anderthalb Silbergroschen. Von jedem weiteren Pferde entrichten sie zwei Silbergroschen.

Ackerbautreibende, welche ihre Pferde regelmäßig zu Lohnfuhren oder Vorspann gebrauchen, zahlen ein Viertel bis zur Hälfte obiger Sätze.

§. 3.

Höcker, Korbmacher, Siebmacher, Schäfer und andere Hirten, sowie sonstige dergleichen geringe Gewerbtreibende, ferner Taglöhner, Aufwärter und Handwerksgesellen, Dienstboten und Arbeiter, Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, desgleichen die Leinweber, welche weder buntes Leinen noch Bildzeug oder Damast verfertigen, sind von der Gewerbsteuer frei.

§. 4.

Auch die im §. 38 des Gewerbsteuer-Gesetzes genannten Personen sollen von der Gewerbsteuer befreit seyn.

§. 5.

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die Gewerbsteuer für einzelne Gewerbe eines Ortes oder einer Gegend, welche unter besonders schwierigen Verhältnissen leiden, zeitweise zu ermäßigen oder gänzlich zu erlassen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft, doch soll die Steuer von den in den §§. 3 und 4 genannten Gewerbtreibenden sofort nicht weiter erhoben, und sollen die sich ergebenden Rückstände von solchen niedergeschlagen werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schwedes.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten April 1848.)

Gesetz

vom 13ten April 1848,

die Aufhebung mehrerer Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Die in der Anlage zu dem Finanzgesetze vom 22sten Januar d. J. unter Titel XIV. Nr. 3 der Einnahmen aufgeführten, bisher zur Staatskasse erhobenen Abgaben, als: Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechtsgebühren, von Messen und Jahrmärkten werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die Rückstände von den im §. 1 genannten Abgaben werden erlassen und sind daher niederzuschlagen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schwedes.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. IX. — April.

Landesherrliche Verkündigung
vom 7ten März 1848,
über die Aufhebung der Censur, Gestattung des Privat-Gottesdienstes für die s. g. Deutsch-Katholiken und Taufgesinnten, Zusicherung der Vorlage mehrerer Gesetz-Entwürfe an die Ständeversammlung ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben Uns seit Unserer siebenzehnjährigen Regierung stets bemüht, auf den Grundlagen einer monarchisch-constitutionellen Regierung das wahre Wohl Unseres geliebten Volkes zu fördern. Wenn nun zur weiteren Beförderung desselben in den Uns von mehreren Städten überreichten Petitionen Wünsche und Anträge kund gegeben worden sind, so wollen Wir dieselben, in Berücksichtigung der dermaligen Zeitverhältnisse, durch nachstehende Entschließungen allergnädigst gewähren:

Die Censur bei der Besprechung innerer Landes-Angelegenheiten ist aufgehoben.

Die den Privat-Gottesdienst der s. g. Deutsch-Katholiken und Taufgesinnten hindernden Verfügungen sind zurückgezogen; über die Regulirung der sonstigen Rechtsverhältnisse dieser und anderer Dissidenten aber wird den alsbald einberufenen Landständen ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden.

Dasselbe wird geschehen in Beziehung auf die in Gemäßheit der Verfassung und der Bundesgesetze gegen den Mißbrauch der Presse zu gewährenden Garantien, in Beziehung auf die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, des Anklageprozesses und des Instituts der Geschworenen; in Beziehung auf die Mitwirkung der Landstände bei der Besetzung des Ober-Appellations-Gerichts, die Rechtsverhältnisse der Anwälte und andere, zur Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt gereichende Gegenstände, wie es denn überhaupt Unser ernster landesväterlicher Wille ist, die Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen auf jede vernünftige, rechtlich statthafte Art soviel möglich zu befördern.

Indem Wir den aufrichtigen Wunsch aussprechen, daß die Ausführung dieser Unserer allerhöchsten Entschließungen zum Wohle Unserer geliebten Unterthanen gereichen möge, hegen Wir zu denselben das gerechte Vertrauen, daß sie durch Ruhe und Ordnung und durch einen verständigen Gebrauch der gesetzlichen Freiheit selbst zum allgemeinen Wohle mit beitragen und Unsere Huld durch treue Anhänglichkeit und gesetzlichen Gehorsam vergelten werden.

Urkundlich unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift gegeben zu Cassel am 7ten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Vt. Dörnberg.

(Ausgegeben zu Cassel am 18ten April 1848.)

Landesherrliche Verkündigung

vom 11ten März 1848,

über weitere Zusagen zu den Bestimmungen in der landesherrlichen Verkündigung vom 7ten März 1848.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns allergnädigst bewogen, zu den durch Unsere Allerhöchste Verkündigung vom 7ten d. M. erlassenen Bestimmungen folgende weitere Zusagen zu ertheilen:

1) Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit diese nicht neuerdings bereits geschehen, werden Wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen.

2) Ueber die Bewilligung vollständiger Preßfreiheit haben Wir bereits heute eine Verordnung erlassen.

3) Es wird für alle seit dem Jahre 1830 bis hierhin begangenen politischen Vergehen, insoweit solche nicht durch die Bestimmung im §. 126, Abschnitt 4, der Verfassungs-Urkunde von dem landesherrlichen Begnadigungsrechte ausgenommen sind, vollständige Amnestie bewilligt. Zur Herbeiführung einer gleichen Amnestie auch hinsichtlich der auf den Umsturz der Verfassung ꝛc. gerichteten Unternehmungen soll der dermaligen Ständeversammlung alsbald ein Gesetz vorgelegt werden.

4) Wir gewähren vollständige Religions- und Gewissens-Freiheit und deren Ausübung.

5) Alle den Genuß verfassungsmäßiger Rechte, insbesondere des Petitions-, Einigungs- und Versammlungs-Rechtes beschränkenden Beschlüsse wollen Wir hiermit aufheben.

6) Die durch Unsere Verkündigung vom 7ten d. M. zugesicherten und in Beziehung auf die Uns vorgetragenen Desiderien weiter erforderlichen Gesetz-Entwürfe sollen der dermaligen Ständeversammlung vorgelegt werden.

7) Wir werden dahin wirken, daß bei dem Bundestage National-Vertretung eingeführt werde.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift gegeben zu Cassel am 11ten März 1848.

Friedrich Wilhelm.

Vt. Baumbach. — Vt. Morchutt.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. X. — April.

Gesetz
vom 13ten April 1848,

betreffend die Zurückgabe der nach §. 103 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten October 1834 bei der Kriegskasse hinterlegten Caution an den Militär-Stellvertreter.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände das nachstehende Gesetz:

Die nach §. 103 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten October 1834 vom Militär-Stellvertreter geleistete Caution darf, wenn im Falle eines Kriegs oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 29sten März 1843 die Verabschiedung des Stellvertreters nach Ablauf der regelmäßigen fünfjährigen Dienstzeit nicht eintreten kann, am Schlusse der letzteren nach freiem Ermessen des Kriegs-Ministeriums ganz oder theilweise an den Stellvertreter zurückgegeben werden, sofern nach dem bisherigen Betragen desselben eine Veruntreuung oder böswillige Beschädigung der ihm anvertrauten Effecten nicht zu besorgen ist.

Unser Kriegs-Ministerium und sonst Alle, welche gegenwärtiges Gesetz angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Weiß. Vt. Eberhard.

Verordnung
vom 13ten April 1848,

betreffend die Aufhebung der seit dem Jahre 1819 von dem deutschen Bundestage erlassenen Ausnahms-Gesetze.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 27sten diesjährigen Sitzung beschlossen, daß die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahms-Gesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten seyen.

Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 13ten April 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Baumbach. Vt. Meyer. Vt. Eberhard.

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten April 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XI. — Mai.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 1ſten Mai 1848,

die Bildung von Schutzwachen in den Stadt- und Landgemeinden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst haben vorläufig und bis zum Erscheinen der gegenwärtig vorbereitet werdenden gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Landesbewaffnung allergnädigst genehmigt, daß in allen Stadt- und Landgemeinden neben der bestehenden Bürgergarde zur Unterstützung dieser letzteren in Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe Schutzwachen unter folgenden näheren Bestimmungen gebildet werden.

§. 1.

Aufgefordert und befähigt zum Eintritt in diese Schutzwachen sind alle waffenfähigen gemeindeangehörigen Ortsbewohner, welche die im §. 2 dieses Ausschreibens bemerkte Commission für geeignet erklärt, und welche weder in dem Militär, noch in der Bürgergarde stehen, auch nach §. 28 und §. 29 des Bürgergarden-Gesetzes vom 23sten Juni 1832 nicht vom Bürgergardendienste ausgeschlossen sind. Auf den Antrag der Ortsbehörde können auch nichtgemeindeangehörige Ortsbewohner, z. B. Pachter, Verwalter ꝛc., sofern solche im Uebrigen geeignet erscheinen, in die Schutzwache aufgenommen werden. Die Meldung zum Eintritt in die Schutzwache geschiehet bei dem Ortsvorstande.

§. 2.

Die alsbaldige Bildung und Einrichtung dieser Schutzwachen geht von Commissionen aus, welche in den Städten aus dem Bürgermeister und dem Commandeur der Bürgergarde, in den Landgemeinden aber aus dem Landrathe des Kreises, dem Bürgermeister und dem Befehlshaber der Bürgergarde bestehen, und sofort und ohne weitere Aufforderung zu dem fraglichen Zwecke zusammentreten, auch zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgabe noch weiter Männer des öffentlichen Vertrauens zuzuziehen haben.

§. 3.

Die Mitglieder der Schutzwachen tragen als Erkennungszeichen, gleich der Bürgergarde, die weiße Binde um den linken Arm, und es bleibt ihnen ganz anheim gestellt, ob sie sich uniformiren wollen oder nicht.

§. 4.

Die Art der Bewaffnung bleibt vorläufig einem Jeden überlassen.

§. 5.

Die Schutzwache eines jeden Ortes wählt aus ihrer Mitte sich selbst ihre Führer und steht unter dem Obercommando des Anführers der Bürgergarde des Ortes.

Die Behörden und Alle, welche es sonst angehet, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 1sten Mai 1848.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Eberhard.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten Mai 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XII. — Mai.

Gesetz
vom 13ten Mai 1848,
die Aufhebung der Stationsgeld-Abgabe beteffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Die nach §. 4 der Extrapost-Ordnung vom 14ten October 1815 bisher unter dem Namen „Stationsgeld" bestandene Abgabe von allen Lohnfuhren, mittelst welchen Reisende auf Poststrouten befördert werden, wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 13ten Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schwebes.

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten Mai 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XIII. — Mai.

Verordnung
vom 12ten Mai 1848,
die Ueberweisung der Domanialien der vorhinnigen sogenannten Rotenburger Quart an die Staats-Finanzverwaltung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage und Bedürfnisse des Landes, sowie auf die wünschenswerthe Gleichstellung der Verhältnisse der Einwohner der vorhinnigen Rotenburger Quart mit denen Unserer übrigen Lande, zugleich aber auch mit Hinsicht auf die Uns gegen Unser Kurhaus obliegenden Pflichten, wornach Wir dessen begründeten Gerechtsamen nichts vergeben können, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, allergnädigst verordnet:

§. 1.

Die Domanialien der vorhinnigen Rotenburger Quart nebst allen Zubehörungen, Nutzungen und Lasten werden unter dem Vorbehalte von nun an Unserer Staats-Finanzverwaltung überwiesen, daß demnächst eine rechtliche Entscheidung der Fragen, worüber bisher zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen Verschiedenheit der Rechtsansicht obwaltete, bei den Landesgerichten eintrete und wofern die Entscheidung zu Gunsten Unseres Kurhauses ausfallen würde, ein billiger Ersatz für die abgetretenen Domanialien Uns zu Theil wird.

§. 2.

Unsere Verordnung vom 20sten Juli 1838 über die Verwaltung der gedachten Domanialien und über die Bildung einer Hof-Domainenkammer wird hiermit aufgehoben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schwedes.

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten Mai 1848.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XIV. — Mai.

Gesetz

vom 22sten Mai 1848,

betreffend die Erweiterung der Bestimmungen in den §. §. 84 bis 87 des Rekrutirungsgesetzes vom 25sten October 1834 über die Auswahl der Militärpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

In besonderen Fällen kann die Musterung der Militärpflichtigen (§. 84 des Rekrutirungsgesetzes vom 25sten October 1834) statt in der Provinzial-Hauptstadt, an irgend einem anderen, durch Uebereinkunft zwischen dem Ministerium des Innern und des Krieges zu bestimmenden und den Kreisämtern zugleich mit dem Musterungstermine bekannt zu machenden Orte der Provinz vorgenommen werden.

§. 2.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem der Termin und Ort der Musterung den Kreisämtern bekannt zu machen ist (Satz 2 des angef. §. 84), hängt von der Bestimmung des Kriegsministeriums ab; jedoch muß diese Bekanntmachung so zeitig erfolgen, daß die Vorladung der Dienstpflichtigen zu der Musterung gehörig besorgt werden könne.

§. 3.

Die Auswahl der dem Kriegsministerium nach §. 81 des Rekrutirungsgesetzes überwiesenen Militärpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen kann auch, wenn deren Versammlung an einem Orte der betreffenden Provinz unter besonderen Verhältnissen nicht als thunlich oder zweckmäßig erscheint, durch die Musterungs-Commission, welche alsdann nicht in der fraglichen Provinz zusammenzutreten braucht, nach den von den Kreisämtern mitzutheilenden Bezirkslisten erfolgen, ohne daß die Dienstpflichtigen dazu (§. 86, Ziffer 2 des Rekrutirungsgesetzes) vorgeladen werden. In diesem Falle haben die Kreisämter, oder bei deren etwaiger Verhinderung die Ortsbehörden auf geschehene Benachrichtigung von der Vertheilung der Militärpflichtigen unter die verschiedenen Waffengattungen den betreffenden Leuten bekannt zu machen, welchem Corps sie überwiesen sind, und dieselben anzuweisen, der von Letzterem zu ertheilenden Einberufungs-Ordre zum Dienst Folge zu leisten.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 22sten Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Weiß. Vt. Eberhard.

(Ausgegeben zu Cassel am 23sten Mai 1848.)

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XV. — Mai.

Ausschreiben des Finanzministeriums
vom 25ten Mai 1848,

die Ausführung der landesherrlichen Verordnung vom 12ten d. M., die Ueberweisung der Domanialien der vorhinnigen Rotenburger Quart an die Staats-Finanz-Verwaltung betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Ausführung der obengenannten landesherrlichen Verordnung vom 12ten d. M., mit Rücksicht auf eine mit der Ständeversammlung getroffene besondere Uebereinkunft, das Personal der durch den §. 2 jener Verordnung aufgehobenen vorhinnigen Hof-Domainenkammer, sammt dem untergebenen Dienstpersonal, die Verwaltung der gedachten Domanialien einstweilen auftragsweise, als besondere Abtheilung der Ober-Finanzkammer, fortsetzen wird, wonach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Cassel am 25sten Mai 1848.

Kurfürstl. Finanzministerium.

Schwedes.

Vt. Klauhold.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten Mai 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XVI. — Juni.

Gesetz
vom 17ten Juni 1848,

die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Bei Besetzung des Ober-Appellationsgerichtes soll den Landständen eine Mitwirkung in der Art zustehen, daß Uns von denselben bei jeder eintretenden Erledigung einer Stelle zu deren Wiederbesetzung drei Candidaten vorgeschlagen werden, aus welchen Wir einen ernennen.

§. 2.

Die vorzuschlagenden Candidaten müssen nicht nur das im §. 122 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Alter haben, sondern auch Männer von bewährter rechtswissenschaftlicher, theoretischer und practischer Tüchtigkeit seyn.

Vor Einreichung ihres Vorschlages haben die Stände die Ansicht des Ober-Appellationsgerichtes über die Qualification der vorzuschlagenden Personen zu hören. Dieses Gericht hat daher innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Erledigung der Stelle den Ständen ein Verzeichniß der, seiner Ansicht nach am meisten geeigneten Personen von Amtswegen zuzufertigen, auch, wenn die Stände auf andere, als die verzeichneten Personen ihr Augenmerk richten sollten, sich auf deshalbige ständische Benachrichtigung innerhalb vier Wochen über die Qualification dieser Personen zu äußern und nöthigen Falles dieselbe vorher festzustellen. Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Stände wird es sodann abhängen, ob und in wie weit sie sich den Ansichten des Ober-Appellationsgerichtes anschließen und ihren Vorschlag darnach einrichten wollen.

§. 3.

Sind die Landstände zur Zeit der Erledigung versammelt oder stehet innerhalb sechs Wochen seit der Erledigung deren Zusammentritt zu erwarten, so geschiehet der Vorschlag von der Ständeversammlung, anderen Falles von deren ständigem Ausschusse, welcher sich zu diesem Zwecke bis auf fünfzehn hierbei stimmberechtigte Mitglieder zu verstärken hat. Die Mitglieder, durch welche er sich verstärken soll, sind ihm nebst fünf Ersatzmännern in seiner Instruction von der Ständeversammlung zu bezeichnen.

(So oft in diesem Gesetze die Stände genannt werden, ist darunter, je nachdem die eine oder die andere Voraussetzung eintritt, entweder die Ständeversammlung oder deren verstärkter Ausschuß zu verstehen).

§. 4.

Der Vorschlag ist innerhalb sechs Wochen seit Eingang des im §. 2 vorgeschriebenen Candidaten-

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten Juni 1848.)

Verzeichnisses, beziehungsweise der daselbst erwähnten Aeußerung über die Qualification zu bewirken und zwar bei Verlust des Präsentationsrechtes für den einzelnen Fall. Die Ernennung erfolgt binnen sechs Wochen nach Einreichung des Vorschlages.

§. 5.

Würden mehrere Erledigungen zugleich eintreten, so erfolgt der Vorschlag zur Wiederbesetzung zunächst nur zu der einen Stelle, der zu der anderen aber erst dann, wenn die erstere wieder besetzt ist. Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Fristen laufen deshalb hinsichtlich der Besetzung der zweiten oder weiteren Stelle erst vom Tage der Wiederbesetzung der vorhergehenden, weshalb die Stände von diesen sofort in Kenntniß zu setzen sind.

§. 6.

Sollten sich gegen Erwarten wider einen oder mehrere der vorgeschlagenen Candidaten erhebliche Einwendungen ergeben, so stehet dem Justiz-Ministerium das Recht zu, solche innerhalb drei Wochen vor Ablauf der zur Ernennung bestimmten Frist zur Kenntniß der Stände zu bringen. Von deren Entscheidung hängt es sodann ab, ob auf die Einwendungen Rücksicht genommen, demnach der Vorschlag geändert, oder ob dabei beharret werden soll. In letzterem Falle erfolgt die Ernennung innerhalb vierzehn Tagen.

Sowohl die Vorschläge, als die etwaigen Einwendungen gegen dieselben sind auf vertrauliche Weise an das Justiz-Ministerium, beziehungsweise an die Stände gelangen zu lassen. Auch wird niemals der Vorschlag, sondern nur die Ernennung zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 7.

Der Präsident des Ober-Appellationsgerichtes wird von dem letztern innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle gewählt. Fällt die Wahl nicht auf ein Mitglied des Collegs, so hat das Ober-Appellationsgericht die Zustimmung der Stände einzuholen und, falls diese abgelehnt wird, binnen weiteren vier Wochen eine neue Wahl vorzunehmen.

Unsere landesherrliche Bestätigung wird ebenfalls innerhalb vier Wochen erfolgen.

§. 8.

Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes, einschließlich des Präsidenten, können ohne ihre Zustimmung aus dem Colleg nicht versetzt werden.

Dieselben rücken nach ihrem Dienstalter im Colleg in die höheren Gehaltsklassen ein, sobald solche erledigt werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 17ten Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XVII. — Juni, Juli.

Verordnung
vom 30sten Juni 1848,

die Abänderung des durch die Verordnung vom 13ten Juli v. J. für die Periode vom 1sten September 1847 bis dahin 1850 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf das Gesetz vom 6ten Januar d. J., wie folgt:

In Gemäßheit einer zwischen den Regierungen des großen deutschen Zollvereins getroffenen Vereinbarung wird der Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für die Zeit vom 1sten September 1848 bis 31sten August 1850 dahin abgeändert, daß die Steuer für den Zollzentner Rohzucker 2 Thaler betragen, und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Silbergroschen für jeden Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Schwedes.

Gesetz
vom 1sten Juli 1848,

die Aufhebung der Jagdgerechtsame und die Verhütung des Wildschadens betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Alle bisherige Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden wird nach den hier folgenden Bestimmungen aufgehoben und geht auf die Eigenthümer, beziehungsweise die Gemeinden, soweit die Gemarkungen derselben reichen, über.

§. 2.

Auf Flächen, welche mindestens 100 Casseler Acker im Zusammenhange enthalten, steht das Jagdrecht dem Grundeigenthümer, auf allen Grundstücken von weniger als 100 Casseler Acker zusammenhängenden Flächenraumes aber der Gemeinde zu.

Als zusammenhängend gilt jede Fläche, welche nicht durch ein fremdes Jagdrevier unterbrochen ist.

§. 3.

Die bisherigen Jagdberechtigten werden für das an die Grundbesitzer, beziehungsweise die Gemein-

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten Juli 1848).

den übergehende Jagdrecht von denselben entschädigt. Der Entschädigungsbetrag wird auf zwei Silbergroschen für jeden Casseler Acker des Jagdreviers bestimmt. Bis zur Erlegung dieses Betrages behält der bisherige Berechtigte die Ausübung des Jagdrechtes.

§. 4.

Sind mehrere zur Jagd in demselben Reviere berechtigt, wobei jedoch die Vorjagd nicht in Betracht kommt, so haben sie auf die Entschädigungssumme nach Verhältniß ihrer Antheile Anspruch.

§. 5.

Zum Abtrage der Entschädigungsbeträge sollen den Gemeinden auf deshalbiges Nachsuchen Darlehen aus der Landeskredit-Kasse in abgerundeten Summen zu 4 Procent Zinsen und mindestens einem Procent jährlichen Abtrages gegen einfache Schuldbekenntnisse hergeliehen werden.

§. 6.

Die Entschädigungssumme tritt in Beziehung auf die Rechte dritter Personen an die Stelle des aufgehobenen Jagdrechtes, und es kann daher die baare Auszahlung nur auf erfolgte Nachweisung, daß dergleichen Rechte nicht bestehen oder daß die Berechtigten darin einwilligen, geschehen. Ein etwaiger Lehns-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnlicher Verband soll jedoch der Auszahlung an den Berechtigten nicht entgegen stehen.

§. 7.

Pacht- oder Erbleiheverträge, deren alleiniger oder Hauptgegenstand eine Jagdgerechtsame ist, können von dem Pachter oder Erbleihebeständer sobald aufgelöset werden, als die Jagdgerechtsame in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf einen Andern übergeht. Bis zu dieser Auflösung des Pacht- oder Erbleiheverhältnisses, sowie in denjenigen Fällen, wo die Jagd nur als Nebensache verpachtet oder vererbleihet ist, bezieht der Pachter oder Beständer die Zinsen der Entschädigungssumme.

§. 8.

Grundstücke, welche mit einer Mauer oder dichten Einzäunung und mit Verschluß versehen sind, bleiben von der Ausübung der Jagd ausgenommen.

§. 9.

Sämmtliche Staatsjagden sind künftig öffentlich meistbietend zu verpachten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben diejenigen zum Staatseigenthum gehörigen Reviere, welche nach der Vereinbarung über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes diesem zum Leibgehege überlassen sind.

§. 10.

Schwarz- und Rothwild (Edel- und Dammwild) darf nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann. Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild bis zum 1sten Februar 1849 in dergleichen befriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschießen, widrigenfalls letzteres auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den zunächst wohnenden Staats-Revierförster alsbald bewirkt wird. Dasselbe soll auch geschehen, wenn die im ersten Satze getroffene Bestimmung nicht beobachtet werden sollte.

§. 11.

Die unbefugte Ausübung der Jagd, namentlich auch das Jagen und Hetzen mit Hunden,

das Fangen des Wildes in Fallen, Eisen, Schlingen, Netzen, Gruben ꝛc. und das Ausheben und Zerstören der Nester der Auer-, Birk-, Hasel- und Feldhühner und Fasanen, wird nach Maaßgabe der Umstände, und je nachdem eine wirkliche Verübung oder nur eine strafbare Versuchshandlung vorliegt, mit einer Strafe bis zu 10 Thaler belegt und verpflichtet außerdem zur Ablieferung des sich etwa angeeigneten Gegenstandes, sowie zum Ersatze des etwa angerichteten Schadens.

Die Entwendung von Jagdgegenständen aus umzäunten Parks, Thiergarten und anderen Behältnissen unterliegt der Bestrafung des gemeinen Diebstahls.

§. 12.

Das Recht der Jagdfolge (Folge, Nachfolge) ist aufgehoben. Ebenso all' und jede Bestimmung wegen des Hegens des Wildes und der Schießzeit, jedoch unbeschadet der Beobachtung der feld- und forstpolizeilichen Vorschriften.

Aufgehoben ist auch der Jagdstraftarif in der Verordnung vom 30. December 1822, wovon nur folgende Sätze bestehen bleiben:

1) Wer Nachtigallen fängt oder deren Nester zerstört, soll geben . . . . 10 Thlr.,
2) Wer anderen kleinen von Raupen und Insecten sich nährenden Vögeln auf diese Weise nachstellt . . . . . 2½ Thlr.,
3) Hunde, die herrenlos oder deren Eigenthümer unbekannt sind und in fremden Jagdrevieren betreten werden, dürfen vom Jagdberechtigten und dessen Jagdbedienten getödtet werden.
4) Wer Jagdgrenzpfähle, Wild- oder Parkzäune beschädigt, soll geben . . 5 Thlr.,
5) Wer solche nieder- oder aufreißt oder ententwendet . . . . . 10 Thlr., in beiden Fällen neben der Verbindlichkeit, sie wieder herzustellen, und den sonst verursachten Schaden zu bezahlen.

Wegen aller bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Jagdvergehen, einschließlich des Wilddiebstahls, soll weder eine Strafe erkannt, noch die etwa bereits erkannte verbüßet werden. Die bereits Verurtheilten treten in die dadurch etwa verlorenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wieder ein.

§. 13.

Alle anderen im Jagdstraftarif erwähnten Vergehungen unterliegen, wenn sie nicht unter die Bestimmungen der §. §. 11 und 12 fallen, der Beurtheilung nach gemeinem Rechte.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 1sten Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schwedes.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XVIII. — Juli.

Gesetz
vom 12ten Juli 1848,
die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der 1ste, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Die Bestimmungen in den §. §. 64 und 65 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 sowie die Vorschrift im §. 66 derselben, welche den Wohnsitz im Strombezirke als Bedingung der Wählbarkeit erklärt, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verweisung auf diese Bestimmungen in der nach §. 28 und §. 58 des Wahlgesetzes vom 16ten Februar 1831 an die Wahlmänner zu richtenden Bekanntmachung fällt hinweg und die Vorschriften der §. §. 29 und 57 dieses Wahlgesetzes treten außer Anwendung.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 12ten Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten Juli 1848).

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XIX. — Juli.

Gesetz

vom 19ten Juli 1848,

das Petitions-, Einigungs- und Versammlungs-Recht betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen in Ausführung des §. 35, Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde und der in Unserer Verkündigung vom 11ten März d. J. ausgesprochenen Entschließung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Die einzelnen Staatsangehörigen, sowie ganze Gemeinden oder Körperschaften sind befugt, zu allen gesetzlich nicht verbotenen Zwecken sich zu vereinigen und zu versammeln, und in ihren öffentlichen Versammlungen oder sonstigen Vereinen sowohl Gegenstände jeder Art zum Vortrag und zur Berathung zu bringen, als auch insbesondere behufs Ausübung des Petitions-Rechtes gemeinschaftliche Vorstellungen zu beschließen.

§. 2.

Alle Vereine sind verpflichtet, jeder zuständigen Behörde über ihre Zwecke, Einrichtungen und Mitglieder auf Verlangen Nachweisung zu liefern.

§. 3.

In den Volksversammlungen darf Niemand bewaffnet erscheinen, insoweit er nicht durch seinen Beruf zur Führung von Waffen verpflichtet ist.

Mit derselben Ausnahme ist es allen Vereinen untersagt, sich bewaffnet zu versammeln, ohne dazu durch besondere Gestattung der zuständigen Behörde ermächtigt zu seyn.

§. 4.

Die Abhaltung von Volksversammlungen unter freiem Himmel muß von denjenigen, welche solche veranlassen, dem Ortsvorstande unter Angabe des Zwecks der Versammlung und des Gegenstandes der Verhandlung mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden.

§. 5.

Die persönliche Ueberreichung von Adressen, Bitt- und Beschwerdeschriften, welche von Volksversammlungen oder Vereinen beschlossen sind, darf nur durch Deputationen von höchstens zehn Personen erfolgen.

§. 6.

Sofern die Vorschriften der §. §. 2 bis 5 einschließlich beobachtet sind, können Vereine nur dann aufgelöst, Versammlungen nur dann verboten und verhindert werden, wenn dieselben gesetzlich verbotene Zwecke verfolgen, oder zur Erreichung erlaubter Zwecke gesetzlich verbotene Mittel anwenden.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten Juli 1848.)

§. 7.

Die Nichtbeachtung der in den §. §. 2 bis 5 einschließlich enthaltenen Vorschriften ist gegen jeden einzelnen Uebertreter mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geld bis zu zwanzig Thalern, im Wiederholungsfalle aber, sowie bei beharrlicher Weigerung oder unter anderen erschwerenden Umständen mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 19ten Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard.

Gesetz

vom 19ten Juli 1848,

die Glaubwürdigkeit und besondere Belohnung der zur Aufsicht gegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben bestellten Diener betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

§. 1.

Die vom Staate zur Aufsicht gegen Vergehungen bestellten Diener, einschließlich der Gendarmerie, sind künftig durch das Untergericht ihres Wohnortes auf die Wahrhaftigkeit ihrer Anzeigen zu verpflichten.

Bei einer Versetzung in einen andern Dienstzweig ist eine neue Verpflichtung vorzunehmen.

§. 2.

In gleicher Weise müssen die nicht vom Staate, sondern von den vermöge der bestehenden Verhältnisse dazu Berechtigten bestellten Diener der erwähnten Art, sowie die nach §. 1 der Verordnung vom 30sten December 1826 bestellten außerordentlichen Feldaufsichter verpflichtet werden. Hinsichtlich der ersteren jedoch ist dem betreffenden Untergerichte vorher Nachweisung über die erforderlichen, auf die Glaubwürdigkeit sich beziehenden Eigenschaften beizubringen.

§. 3.

Hinsichtlich aller Forst-, Jagd- und Fischerei-, Feld-, Garten- und Hutefrevel, welche keine peinliche Strafe zur Folge haben, sowie hinsichtlich der übrigen Vergehungen, welche keine härtere Ahndung, als vierzehntägiges Gefängniß, oder, unter Einrechnung des Werthes des etwa zu confiscirenden Gegenstandes, 20 Thaler Geldstrafe nach sich ziehen, haben die von den bereits früher oder nach den vorhergehenden §. §. verpflichteten Dienern abgegebenen, den Geschäftskreis, für welchen sie bestellt sind, betreffenden Anzeigen vollen Glauben. Bei schwereren Vergehen gebührt den oben erwähnten Dienern nur der Glaube eines beeidigten Zeugen.

Sollten indessen aus der innern Beschaffenheit der Anzeige oder aus sonstigen Umständen Gründe gegen die Glaubwürdigkeit jener hervorgehen, so unterliegt die Bestimmung des Grades derselben dem richterlichen Ermessen. Auch ist der Angeschuldigte mit dem etwa vorhandenen Gegenbeweise zu hören.

§. 4.

Jede Vernachlässigung oder Verletzung der den im §. 1 und 2 gedachten Dienern in Beziehung auf die Anzeigen obliegenden Pflichten ist mit

Strenge zu bestrafen, und insonderheit soll jede absichtlich unwahr vorgebrachte Anzeige sowohl als die Verheimlichung eines dazu geeigneten Vergehens oder eine vorsätzlich gemilderte Angabe mit harter Strafe geahndet werden.

Hinsichtlich der im §. 1 genannten Diener tritt im Falle absichtlich unwahrer Anzeige stets, in andern Fällen nach Befinden die Dienstentlassung oder Dienstentsetzung ein. Gegen die im zweiten Satz des §. 56 der Verfassungs-Urkunde gedachten geringern Diener ist in solchen Fällen zunächst disciplinarisch zu verfahren, jedoch, wenn nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde nicht schon die von dieser auszusprechende Dienstentlassung eine genügende Bestrafung gewährt, die Sache zur weitern gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5.

Den nicht unter der Disciplin einer öffentlichen Behörde stehenden Dienern wird in den sonst mit Dienstentlassung zu bestrafenden Fällen durch das gerichtliche Erkenntniß der öffentliche Glaube entzogen, in welchem Falle dem Dienstherrn das Recht zusteht, den Diener ohne Entschädigung zu entlassen.

§. 6.

Die zu erkennende Strafe muß zwar, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Confiscation, die bisher bezogenen Pfändegebühren und Belohnungen umfassen; es sollen aber diese Gelder und bezüglich die Erlöse der confiscirten Gegenstände, soweit sie beigetrieben werden können, in die Staatskasse fließen und zu den im §. 7 erwähnten Unterstützungen verwendet werden, so daß den betreffenden Dienern in Zukunft weder die bisher bezogene Pfändegebühr, noch ein Antheil der Strafe oder des confiscirten Gegenstandes, noch irgend eine sonstige Belohnung unmittelbar zukommt.

§. 7.

Diejenigen zur Aufsicht gegen Vergehungen und zu deren Anzeige bestellten Diener, welche ihren Beruf eifrig und gewissenhaft erfüllen, sollen neben ihrem ständigen Gehalte nach dem, besonders auch nach Maasgabe der durch sie bewirkten Verhütung von Vergehen, zu bemessenden Grade ihrer Würdigkeit durch Bewilligung außerordentlicher Vergütungen aus den dazu bestimmten Geldern belohnt werden.

§. 8.

Der zu den im §. 7 erwähnten Unterstützungen erforderliche Fonds wird außer den im §. 6 gedachten Einnahmen weiter durch die jedesmal im Finanzgesetze zu bestimmenden aus der Staatskasse zuzuschießenden Beträge gebildet. Derselbe zerfällt in vier Abtheilungen, nämlich die für das Zoll- und Steuer-Personal, die für das Forst-, Jagd- und Fischerei-Schutzpersonal, die für das Feldschutz- und die für das sonstige Aufsichtspersonal, einschließlich der Gendarmerie.

Das nähere bei der Vertheilung eintretende Verfahren wird durch besondere Anordnungen der betreffenden Ministerien bestimmt, und darauf Bedacht genommen werden, daß bei solchem die im §. 2 erwähnten Berechtigten in Beziehung auf die Belohnung ihrer Diener in angemessener Weise mitwirken.

§. 9.

Den außerordentlichen Feldaufsichtern (s. §. 1 der Verordnung vom 30. December 1826) kommt zwar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der volle Glaube zu, sie haben aber keinen Antheil an den hier festgesetzten Belohnungen.

Ueberhaupt finden die Verfügungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Anzeigen derjenigen Diener, welche bisher als Angeber zur Beziehung einer Belohnung nicht berechtigt waren; es hat vielmehr hinsichtlich deren Glaubwürdigkeit bei dem bestehenden Rechte sein Bewenden.

§. 10.

Hinsichtlich der Denunzianten-Gebühren u. s. w., welche durch Staatsverträge den betreffenden Dienern benachbarter Staaten zugesichert sind, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen vom 1sten October d. J. an Gültigkeit.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 19ten Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schwedes. Vt. Eberhard.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XX. — Juli.

Geschäftsordnung
der
Ständeversammlung,
vom 20sten Juli 1848.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände die nachstehende landständische Geschäftsordnung:

§. 1.

Wenn eine neu gewählte Ständeversammlung einberufen ist, so hat sich jeder, der als Mitglied in dieselbe eintreten will, am Tage seiner Ankunft am bestimmten Versammlungsorte bei dem Vorstande des bleibenden landständischen Ausschusses (§. 102 der V. U.) anzumelden.

§. 2.

Dem letzteren ist zugleich die Eintritts-Berechtigung durch Behändigung des Wahlzeugnisses oder der sonstigen Legitimations-Urkunde nachzuweisen.

§. 3.

Der bleibende landständische Ausschuß nimmt alsbald in Gegenwart und nach Anhörung der Landtags-Commission die vorläufige Prüfung der Eintritts-Berechtigung vor und setzt die betreffenden Mitglieder von den wider ihre Legitimation etwa erhobenen Bedenken in Kenntniß, um ihnen Gelegenheit zu deren Beseitigung zu geben. Wenn die Landtags-Commission auf deshalbige Einladung nicht erscheint, so gilt dies als Beweis, daß dieselbe Einwendungen gegen die Legitimation nicht zu erheben hat.

§. 4.

Sobald achtundzwanzig Abgeordnete (V. U. §. 63, Nr. 4 bis 11) vom bleibenden Ausschusse für vorläufig legitimirt erklärt worden sind, wird zur Bildung des Präsidiums geschritten. Zu dem Ende versammelt der Vorstand jenes Ausschusses alle von diesem als eintrittsberechtigt anerkannten Mitglieder (§. 63, Nr. 1 bis 11 der V. U.), welche aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten für die Dauer der Versammlung wählen.

§. 5.

Der Präsident versammelt die vorläufig als eintrittsberechtigt anerkannten Mitglieder, welche aus ihrer Mitte einen Secretar und einen Stellvertreter desselben (vergl. §. 14), sodann aber sechs Mitglieder wählen, durch welche in Gemeinschaft mit dem Präsidenten eine abermalige Prüfung der Legitimations-Urkunden vorgenommen wird. Ueber das Ergebniß derselben wird der Versammlung Bericht erstattet.

§. 6.

Diese entscheidet die streitigen Fragen und Zweifel, welche sich über die Gültigkeit der Wahlen, die Zulänglichkeit der Legitimationen und die Erfordernisse des Eintrittes in die Ständeversammlung auf Anregung der Landtags-Commission oder sonst erhoben haben. Letztere ist zu der deshalbigen Sitzung einzuladen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Urkunden einzusehen und Anträge dieserhalb zu stellen, auch das zur Anfechtung oder zur Beseitigung erho-

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten Juli 1848).

bener Bedenken Dienliche beizubringen und die Berichtigung mangelhaft befundener Legitimationen zu veranlassen. Dasselbe Recht steht jedem Staatsbürger zu.

Sobald zwei Drittheile der ordnungsmäßigen Zahl von Mitgliedern (V. U. §. 63, Nr. 1 bis 11) für eintrittsberechtigt anerkannt sind, wird die Landtags-Commission davon in Kenntniß gesetzt.

§. 7.

Hierauf erfolgt die Eröffnung der Ständeversammlung durch den Landesherrn in allerhöchster Person oder durch einen Bevollmächtigten. In dessen Hände wird der im §. 74 der V. U. vorgeschriebene Eid abgelegt, zuerst vom Präsidenten, dann von den in der V. U. §. 63, Nr. 1, 2, 3 genannten Mitgliedern und darnach von den Abgeordneten in alphabetischer Ordnung.

§. 8.

Die Antwort auf die landesherrliche Eröffnungsrede wird von der Ständeversammlung auf den Antrag eines dazu erwählten Ausschusses beschlossen, durch eine Deputation, an welcher der Präsident stets Theil nimmt, dem Landesherrn überbracht und durch den Präsidenten verlesen, oder, wenn die Deputation nicht empfangen werden kann, an die Landtags-Commission übersendet.

§. 9.

Später zugehende Mitglieder melden sich bei dem Präsidenten und legen, sobald ihre Eintritts-Berechtigung auf den Vortrag eines nach der Eröffnung zu wählenden Legitimations-Ausschusses von der Ständeversammlung anerkannt ist, den landständischen Eid in die Hände des Präsidenten ab.

§. 10.

So oft der bleibende landständische Ausschuß, der Präsident der Ständeversammlung oder diese selbst die Einsicht der Wahlacten begehrt, sollen diese durch die Landtags-Commission unverzüglich mitgetheilt werden.

§. 11.

Den Landständen stehet die ausschließliche Benutzung und Verwaltung des Ständehauses nebst Zubehör, desgleichen die Polizei in dessen ganzem Bereiche, sowie in jedem sonstigen Versammlungsgebäude zu. Die Verwaltung und Polizei wird durch den Präsidenten ausgeübt.

Diesem steht die Leitung der Geschäfte zu; er öffnet alle Eingaben und Schreiben, welche in ein besonderes Eingangs-Protocoll eingetragen werden, er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt, wenn die Ständeversammlung selbst hierüber nichts beschlossen hat, die Sitzungstage, läßt die Tagesordnung abfassen (§. 24); führt den Vorsitz in den Versammlungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen und unterzeichnet nebst dem Secretar und dem Landsyndicus die Beschlüsse.

Er sorgt für alle nöthigen Anschaffungen, schließt die darauf bezüglichen Verträge, namentlich auch die mit den Druckern und Verlegern ab, und weiset alle dafür erforderlichen Gelder, einschließlich der Bau- und Reparaturkosten für das Ständehaus und dessen Zubehör, sowie die Reise- und Tagegelder für die Mitglieder der Ständeversammlung und des bleibenden Ausschusses, nach Maaßgabe des §. 88 der V. U. zur Zahlung an (s. §. 14).

§. 12.

Bei der Verhinderung des Präsidenten tritt der Vice-Präsident, welcher davon zeitig in Kenntniß zu setzen ist, in alle Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten ein.

§. 13.

Nach dem Schlusse eines jeden Landtages, mag derselbe durch Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung herbeigeführt werden, gehen die im ersten und dritten Absatze des §. 11 genannten Befugnisse und Obliegenheiten auf den Vorstand des bleibenden landständischen Ausschusses über.

§. 14.

Die Vertretung der Landstände vor Gericht liegt in den dazu geeigneten, namentlich aus den Bestimmungen des §. 11 sich ergebenden Fällen dem Landsyndicus ob. Er ist zugleich der landständische Archivar. Bei der Protocollführung wird er von dem gewählten Secretar unterstützt Er wacht unter der Oberaufsicht des Präsidenten für die Ordnung der Kanzlei, bemerkt die Meldungen zum Vortrage und macht die Entwürfe zu allen Actenstücken, wenn damit nicht Mitglieder der Ständeversammlung beauftragt sind. Es ist seine besondere Pflicht, auch unaufgefordert der Ständeversammlung in ihren Sitzungen oder bei der Berathung ihrer Ausschüsse Aufschluß über den auf die Berathung Einfluß übenden Inhalt der Acten und früheren Verhandlungen zu ertheilen. Unter seiner Direction steht die Verwaltung des im Staatsgrundetat für die Landtagskosten ausgeworfenen Fonds, zu welchem die vom Landsyndicus nach Bedarf geforderten und auf die Hauptstaatskasse angewiesenen Beträge abgegeben werden. Er führt darüber Rechnung, welche, nachdem sie von der Ständeversammlung oder vom bleibenden Ausschusse derselben geprüft wurde, zum Belege für den betreffenden Posten in der Rechnung der Hauptstaatskasse dient.

§. 15.

Die Bestimmung der Gehalte und Pensionen, Tagegelder und Vergütungen für alle landständischen Beamten, Diener und Hülfsdiener, sowie die Feststellung der Tage- und Reisegelder für die Mitglieder der Ständeversammlung hängt ausschließlich von der letzteren ab.

§. 16.

Das erforderliche Kanzlei- und Schnellschreiber- (Stenographen-) Personal wird, in so weit das auf Lebenszeit anzustellende Unterpersonal des landständischen Ausschusses nicht hinreichend ist, von dem Präsidenten, nach Vernehmung der Stände, für die Dauer der Versammlung angenommen, verpflichtet und am Schlusse des Landtages wieder entlassen. Der landständische Pedell aber wird für immer angenommen und ihm, wo möglich, eine Dienstwohnung im Versammlungsgebäude angewiesen.

§. 17.

Die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen wird, wenn von der Ständeversammlung kein Beschluß darüber gefaßt worden ist, von dem Präsidenten bestimmt. Er eröffnet und schließet jede Sitzung, und lässet zu den außerordentlichen Sitzungen, welche nicht schon in vorhergehenden Versammlungen angesagt worden sind, durch Zirkulare, worin die vorkommenden Gegenstände verzeichnet seyn müssen, dringende Fälle ausgenommen, am Tage vor der Sitzung einladen.

§. 18.

Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, den Sitzungen beizuwohnen, und im Falle einer Abhaltung diese mit Angabe der Ursache dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

Diejenigen, welche die Sitzung verlassen, haben dies dem Präsidenten mit Angabe der Ursache anzuzeigen.

§. 19.

Kein Mitglied darf sich während der Dauer des Landtages ohne Urlaub entfernen, welchen nur die Versammlung selbst, und in besonders dringenden Fällen auf einige Tage auch der Präsident allein ertheilen kann, wovon er jedoch in der nächsten Sitzung die Versammlung in Kenntniß zu setzen hat.

Es sollen wenigstens sechs Mitglieder über die zu Beschlußnahmen erforderlichen zwei Drittel der Ständeversammlung anwesend bleiben, damit in dringenden Fällen von jenen sechs Mitgliedern noch weiter einer oder mehrere beurlaubt werden können.

Auch sind die Kalendertage, an welchen von einem Urlaube Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt anzugeben.

§. 20.

Die Prinzen des kurfürstlichen Hauses und die Standesherren, wenn sie in Person erscheinen, sowie der Erbmarschall, erhalten Ehrenplätze zur rechten und linken Seite des Präsidenten. Die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung nehmen ihre Plätze nach freier Wahl ein. Der Vice-Präsident, der gewählte Secretar und der Landsyndicus haben ihre Plätze in der Nähe des Präsidenten. Für die Minister und landesherrlichen Commissare sind ebenfalls besondere Sitze vorhanden.

§. 21.

Die Ständeversammlung wählt, sobald es nöthig wird, ständige Ausschüsse nach materieller Eintheilung zur Prüfung und zum Vortrage der vorkommenden Gegenstände, vorbehaltlich der Abgabe wichtigerer Sachen an besonders zu wählende Ausschüsse.

§. 22.

Die Erwählung der Ausschüsse geschiehet in geheimer Sitzung durch geheimes Abstimmen mittelst Zettel nach relativer Stimmenmehrheit. Dem Präsidenten, sowie dem Vice-Präsidenten ist es ausnahmsweise gestattet, Mitglieder als besonders für die Prüfung des Gegenstandes geeignet, zu bezeichnen. Zwischen solchen, welche eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos, wenn sie nicht ohne dieses gütlich mit einander übereinkommen. Uebrigens stehet es dem erwählten Ausschusse frei, noch den Beitritt gewisser anderer Mitglieder der Ständeversammlung zu begehren. Die Namen aller erwählten Mitglieder der Ausschüsse werden durch Anschläge in dem Sitzungszimmer bekannt gemacht.

§. 23.

Die Ausschüsse können bei ihren Arbeiten und Berathungen (vergl. §. 93 der V. U.) den Landsyndicus zur gutachtlichen Aeußerung zuziehen, fassen schließlich ein Gutachten nach der Stimmenmehrheit ab und überweisen dessen Vortrag und Entwickelung einem von ihnen ernannten Berichterstatter. Der Präsident ist vermöge seines Amtes zum Zutritte bei allen Ausschüssen befugt, jedoch hat derselbe bei der Abstimmung nicht mitzuwirken. Er benachrichtigt die Ständeversammlung von der Vollendung des Berichtes und setzt in Uebereinstimmung mit ihr den Tag zur Anhörung desselben fest.

§. 24.

Die öffentlichen Sitzungen beginnen mit der Vorlesung des Protocolls der vorigen Sitzung, welches nach den Aufzeichnungen der Schnellschreiber (Stenographen) abzufassen und nach geschehener Verlesung vom Präsidenten, dem Secretar und Landsyndicus zu unterzeichnen ist.

Hierauf folgt die Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben und Schreiben mittelst Verlesung des Eingangs-Protocolls, nebst der hierin vom Präsidenten geschehenen Ueberweisung derselben an einen Ausschuß (s. §. 34 unten).

Alsdann folgen die Vorträge über Eingaben (s. §. 34 unten). Endlich wird zur Tagesordnung geschritten.

Dieselbe wird in der vorhergehenden Sitzung verlesen und im Sitzungssaale angeheftet, auch, daß dieses geschehen, im Protocolle bemerkt.

Ueberdies wird dieselbe regelmäßig spätestens Tags vor der Sitzung durch eine hiesige Zeitung veröffentlicht.

In der Regel können nur auf vorstehende Art vorher angekündigte Gegenstände berathen werden. Es bleibt jedoch dem Präsidenten überlassen, minder wichtige oder eilige Sachen in der Tages-Ordnung nachzutragen und mit Zustimmung der Ständeversammlung zur Berathung zu bringen. Auch sind die Vorträge der Berichterstatter und der Mitglieder, welche die Beweggründe selbstständiger Anträge entwickeln, an obige Vorschrift nicht gebunden.

§. 25.

Die Sitzungen der Ständeversammlung sind in der Regel öffentlich (§. 77 der Verfassungs-Urkunde). Sie können jedoch, besonders auf den Antrag eines für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestellten Ausschusses, nach dem Beschlusse von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder in vertrauliche Sitzungen bei verschlossenen Thüren verwandelt werden. Auch kann der Minister oder landesherrliche Commissar, welcher der Ständeversammlung eine landesherrliche Proposition oder sonstige Eröffnung zu machen hat, eine geheime Sitzung verlangen. Wird in einer geheimen Sitzung über eine landesherrliche Proposition berathen, so muß dazu die Landtags-Commission eingeladen werden.

§. 26.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen besteht darin, daß einer dem Raume angemessenen Anzahl von Zuhörern der Zutritt zu den für sie bestimmten Plätzen gestattet wird. Einem jeden Ständemitgliede wird eine Einlaßkarte zur Verfügung zugestellt und die übrigen Einlaßkarten werden nach einer von dem Präsidenten zu treffenden Anordnung vertheilt. Alle Zuhörer müssen sich jedoch auf den Befehl des Präsidenten, sobald die Sitzung sich in eine geheime verwandelt, unverzüglich entfernen.

§. 27.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung ist untersagt. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die im Sitzungsgebäude stets aufzustellende Bürgerwache sofort in Haft zu nehmen und dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

§. 28.

Jedes Mal bei dem Zusammenkommen der Ständeversammlung hat der bleibende landständische Ausschuß Bericht über seine Thätigkeit zwischen den Landtagen und über die Vollziehung der ihm von der Ständeversammlung durch die Instruction (§. 102 d. V. U.) ertheilten Aufträge zu erstatten. Ebenso haben die landständischen Commissare bei der General-Brandversicherungs-Commission über deren Verwaltung und der geheime Stände-Ausschuß bei dem Haus- und Staatsschatze über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten, soweit dies mit der im §. 5 des Gesetzes vom 27sten Februar 1831 über die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes, und im §. 3 des Gesetzes vom nämlichen Tage in Betreff des Kurfürstlichen Hausschatzes, angeordneten Geheimhaltung verträglich ist. Ueber die Abhörung der Landeskreditkassen-Rechnungen haben die dazu Bevollmächtigten zu berichten.

§. 29.

Der Landesherr lässet die Berathungs-Gegenstände (Propositionen) durch einen Minister oder anderen Commissar an die Ständeversammlung gelangen. Nach Anhörung seines Vortrages, welcher neben dem Inhalte der Proposition auch die Beweggründe dazu entwickeln wird, erfolgt die Uebergabe an den Präsidenten, die etwa begehrte Bescheinigung des Empfangs und in der Regel unverzüglich die Beförderung zum Drucke und zur Vertheilung unter sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung.

§. 30.

Wenn auf solche Art die Minister oder landesherrlichen Commissare erscheinen, um im Namen des Landesherrn Vorträge zu halten; so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt und es wird zu diesen erst nach beendigtem Vortrage des landesherrlichen Commissars geschritten.

§. 31.

Wenn die Ausschüsse, welche mit der Begutachtung eines von dem Landesherrn mitgetheilten

Entwurfes beauftragt sind, auf wesentliche Aenderungen in demselben antragen; so sollen sie jedenfalls vor dem Schlusse ihrer Arbeit den mit der Vertheidigung des Entwurfs beauftragten Minister oder landesherrlichen Commissar zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einladen, um darin die vorgeschlagenen Aenderungen mit demselben zu erörtern. Wird im Laufe der Discussion in der Ständeversammlung von einem Mitgliede der Vorschlag zu einer wesentlichen Abänderung gemacht und derselbe nicht nach der Entwickelung und Beleuchtung der Gründe durch die Vorfrage beseitigt, so kann der betreffende Commissar dessen Verweisung an den Ausschuß, und eine, bei diesem in seiner Gegenwart vorzunehmende Erörterung mit dem Urheber des Antrages verlangen und alsdann wird die Abstimmung über die Aenderung und den betreffenden Artikel bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

§. 32.

Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder der Ständeversammlung werden ebenso, wie die landesherrlichen Propositionen, in einer sich zu Beschlüssen eignenden Form abgefaßt und so weit es ihrem Inhalte angemessen ist, in Artikel abgetheilt. Sie werden als Entwurf dem Präsidenten schriftlich übergeben und durch denselben in der Regel alsbald in öffentlicher Sitzung oder auf Verlangen des Antragstellers in geheimer Sitzung, ihrem Gegenstande nach bekannt gemacht, sodann aber in einer öffentlichen und ausnahmsweise, wenn es der Antragsteller begehrt, oder die Ständeversammlung beschließt, in einer geheimen Sitzung vollständig verlesen und von dem Urheber mit den Beweggründen entwickelt. Nach deshalbiger Berathung entscheidet die Ständeversammlung, ob sie den Antrag in Erwägung ziehen oder durch die Vorfrage beseitigen wolle. Im ersten Falle wird er zunächst einem Ausschuß zur Begutachtung überwiesen.

§. 33.

Die Berichte des bleibenden landständischen Ausschusses (§. 28) werden von einem Mitgliede desselben, in Verhinderungsfällen aber gleich den übrigen im §. 28 erwähnten Berichten von dem Landsyndicus in öffentlichen oder nach Befinden in vertraulichen Sitzungen vorgetragen und nach Lage der Sache einem Ausschusse zu weiterer Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

§. 34.

Sämmtliche Eingaben werden, sobald sie in das Eingaben-Protocoll eingetragen sind, in der Regel dem Eingaben-Ausschusse zur vorläufigen Prüfung, wenn sie aber einen schon in Verhandlung begriffenen Gegenstand betreffen, an den dafür niedergesetzten Ausschuß durch den Präsidenten verwiesen.

In jeder öffentlichen Sitzung, sofort nach Verlesung des Eingaben-Protocolls werden die Berichterstatter des Eingaben-Ausschusses zum Vortrag aufgerufen und die Ständeversammlung beschließt über jede Eingabe nach vorgängiger Berathung das Erforderliche, als: die bloße Abgabe an die zuständige Behörde, die Einreichung eines Promemoria an die Staatsregierung, die Ueberweisung an einen mit dem Gegenstande beschäftigten, oder dazu noch zu wählenden Ausschuß, die Niederlegung zu den einschlagenden Acten, die Zurückgabe an den Bittsteller mit geeigneter Bescheidung, die Verwerfung durch den Uebergang zur Tagesordnung ꝛc.

§. 35.

Wünsche, Erinnerungen, Anträge einzelner Mitglieder, wozu nicht ohnehin die Berathung in der Sitzung Anlaß gibt, müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben werden, damit dieser sich erforderlichen Falles mit dem Urheber benehmen, oder die Ständeversammlung darüber, ob die Form eines selbstständigen Antrags zu beobachten sey, befragen; auch die Landtags-Commission benachrichtigen könne, falls eine Anfrage (Interpellation) an das Ministerium, oder die landesherrlichen Commissare beabsichtigt wird.

§. 36.

Die dem bleibenden landständischen Ausschusse vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines Landtags jedesmal von der Ständeversammlung besonders zu ertheilende Instruction wird vom Landsyndicus entworfen, und einem Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

§. 37.

Die ausführlichen Berichte der Ausschüsse über landesherrliche Propositionen und über selbstständige Anträge von Ständemitgliedern werden ebenso wie diese Anträge selbst, regelmäßig und besonders wenn der Gegenstand von Wichtigkeit ist, alsbald mit oder sobald als möglich nach dem Vortrage in mehreren gedruckten Exemplaren unter sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung vertheilt. Vor der Discussion müssen die Berichte verlesen werden, sofern die Ständeversammlung nicht etwa von der Verlesung abzustehen beschließt. In der Regel (s. §. 53 unten) wird die allgemeine Berathung über die Zweckmäßigkeit der Proposition oder des Vorschlags erst nach drei Tagen eröffnet, bei deren Berechnung die Vertheilung eines gedruckten Berichtes der Verlesung desselben gleichgeachtet wird.

In einzelnen Fällen ist es dem Ermessen der Ausschüsse überlassen, den Druck ihrer Berichte einstweilen auszusetzen, bis derselbe durch einen Beschluß der Ständeversammlung selbst verfügt wird.

§. 38.

Niemand kann sprechen, ohne zuvor vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben, welcher dasselbe nach den in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen und im Allgemeinen nach der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist, ertheilt (vergl. §. §. 40 bis 43). Bei der allgemeinen Berathung werden zuerst die eingeschriebenen Redner nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgerufen.

§. 39.

Die Mitglieder haben sich sowohl in ihren Reden, als anderen Aeußerungen, aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abschweifungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande, zu enthalten; widrigenfalls sie der Präsident zur Ordnung zu verweisen und im Falle der Widersetzlichkeit oder mehrmaligen Wiederholung die Ständeversammlung um Entziehung des Worts zu befragen hat. Würden sie sich sogar persönliche Ausfälle gegen den Regenten oder die Kurfürstliche Familie, oder Schmähungen gegen einzelne Mitglieder der Stände erlauben; so hat die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes nicht nur Rüge und Mißbilligung, welche mit dem Eintragen in das Protocoll verbunden seyn kann, oder Verurtheilung zum Widerrufe, sondern auch nach Befinden in der nächstfolgenden Sitzung noch andere Mittel zur Bestrafung und künftigen Verhütung zu beschließen. Wenn in Folge solcher Vorfälle oder aus anderen Anlässen die Discussion einen ordnungswidrigen und tumultuarischen Character annimmt, und die Ruhe auf die wiederholten Erinnerungen des Präsidenten nicht hergestellt wird; so hat derselbe das Recht, die Sitzung auf der Stelle aufzuheben.

§. 40.

Nachdem sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, stehet es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen Bemerkungen vorzutragen, sowie es auch dem Referenten des Ausschusses und den landesherrlichen Commissaren vorbehalten bleibt, noch einmal das Wort zu nehmen, worauf die allgemeine Discussion geschlossen wird und der Uebergang zu der Berathung der einzelnen Artikel entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung erfolgt.

§. 41.

Die Abänderung der Artikel und die Zusätze zu denselben, welche einzelne Mitglieder

vorschlagen wollen, sind von ihnen nicht blos der Ständeversammlung bei der Berathung über den betreffenden Punkt vorzutragen, sondern auch dem Präsidenten zeitig vor oder bei der Berathung schriftlich zu übergeben. Die Aenderungen und Zusätze, sowie die Unter-Abänderungen, zu welchen die Discussion Anlaß giebt, können auch im Laufe derselben vorgeschlagen werden. Bei jedem Artikel wird zuerst über die ursprüngliche Fassung des Entwurfes, ferner über die Anträge des Ausschusses und sodann über die Vorschläge der Mitglieder discutirt und jedesmal dem Urheber des Antrages zuerst das Wort zu dessen Begründung gegeben, hierauf aber dasselbe den übrigen Mitgliedern nach der Ordnung, in welcher sie es verlangt haben, ertheilt. Bei der unmittelbar darauf folgenden Abstimmung über die Redaction des Artikels wird der Regel nach zuerst über die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Unter-Abänderungen und Aenderungen, hierauf, soweit es nöthig erscheint, über die Anträge des Ausschusses, und sodann über die ursprüngliche Fassung des Artikels, zuletzt aber über die Zusätze, abgestimmt.

§. 42.

Kein Redner darf während seiner Rede unterbrochen werden. Auch ist die in den obigen Bestimmungen festgesetzte Folge der Sprecher regelmäßig zu beobachten. Die Minister und landesherrlichen Commissare können indessen jedesmal nach dem Schlusse einer Rede oder Aeußerung das Wort verlangen, welches ihnen sogleich außer der Ordnung zu ertheilen ist. Ebenso hat jedes Mitglied, welches bei einer zur Erwähnung gekommenen Thatsache persönlich betheiligt oder vermöge seiner Stellung davon besonders unterrichtet ist, den Anspruch, sogleich mit einer Berichtigung oder dem näheren Aufschlusse gehört zu werden.

§. 43.

Den Ministern und landesherrlichen Commissaren, sowie den Berichterstattern der Ausschüsse und denen Mitgliedern, welche einen von ihnen gethanen selbstständigen Antrag begründen, ist allein das Ablesen von niedergeschriebenen Reden und Vorträgen gestattet.

§. 44.

Nachdem die Discussion über die einzelnen Artikel geschlossen und die Fassung derselben berathen ist, wird eine der nächsten Sitzungen zur Revision und schließlichen Abstimmung festgesetzt. Bei der Revision werden die Artikel nach einander verlesen, wobei noch geringere Verbesserungen und Zusätze vorgeschlagen und nach vorgängiger Berathung angenommen werden können. Nach Beendigung derselben wird, wenn die Versammlung nicht eine nochmalige Revision beschließt, zur öffentlichen Abstimmung über die Annahme der einzelnen Artikel, und zuletzt zur geheimen Abstimmung über die Annahme der Proposition oder des Antrages in der ganzen dermaligen Fassung, wie solche aus der Abstimmung über die einzelnen Artikel oder aus der letzten Revision sich ergeben hat, geschritten (vergl. unten §. 47).

§. 45.

Werden vor der Eröffnung der zur Revision und Abstimmung anberaumten Sitzung dem Präsidenten neue schriftliche Vorschläge zu wesentlichen Aenderungen eingereicht, so werden diese in der Versammlung verlesen und die Stände befragt, ob sie dieselben durch die Vorfrage beseitigen oder eine neue Berathung darüber eröffnen wollen. Wenn das Letztere beschlossen ist und darauf die vorgeschlagenen Aenderungen angenommen werden, so ist die Revision und Abstimmuug auf eine der nächsten Sizzungen zu verschieben.

§. 46.

Bei kürzeren oder minder wichtigen Entwürfen, sowie in dringenden außerordentlichen Fällen, kann sogleich, nachdem der Bericht des Ausschusses abgestattet ist, durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der

anwesenden Mitglieder, mit Zustimmung der landesherrlichen Commissare, der unmittelbare Uebergang zur Discussion des ganzen Antrages und der Artikel desselben beschlossen, auch die Revision und Abstimmung in der nächstfolgenden Sitzung vorgenommen werden.

§. 47.

Sobald die Discussion über einen Gegenstand beendigt ist, stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein erfolgen kann. Erachtet ein Mitglied der Ständeversammlung oder der betreffende landesherrliche Commissar die entworfenen Fragen nicht erschöpfend oder nicht zur unbedingten Beantwortung geeignet, oder sonst nicht angemessen, so stehet es ihm frei, deshalb das Nöthige zu erinnern. Hält die Versammlung hierauf eine Berichtigung der Fragen für erforderlich, so erfolgt diese durch einen Beschluß. Sofern gegen die entworfenen Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese erledigt ist, wird alsbald, oder in der dazu festgesetzten weiteren Sitzung, zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage nach der ihr gegebenen Ordnung geschritten.

§. 48.

Die Abstimmung geschiehet ohne irgend eine Motivirung oder Erläuterung, und zwar in der Regel über einzelne Artikel öffentlich entweder durch Aufstehen (welches für Bejahung gilt) und Sitzenbleiben (nach Befinden mit Probe und Gegenprobe), oder durch mündliche Bejahung und Verneinung, welche besonders, so oft Zweifel über die Proben entsteht, nach dem Namensverzeichnisse in der durch §. 7 bestimmten Ordnung zu veranlassen ist. Ueber das Ganze des Entwurfs aber findet der Regel nach eine geheime Abstimmung Statt durch Abgeben von Kugeln oder von Stimmzetteln, welche Zettel auch bei Erwählungen gebraucht, und alsbald nach der Sitzung von dem Secretar in Gegenwart des Präsidenten vernichtet werden.

§. 49.

Wenn die nöthig befundenen Proben durch Aufstehen und Sitzenbleiben keinen Zweifel lassen, so wird das Ergebniß von dem Präsidenten nach Vernehmung des Secretars und des Landsyndicus ausgesprochen und sogleich in das Protocoll eingetragen. Wird hingegen in Folge eines erhobenen Zweifels zum Namens-Aufrufe geschritten, oder überhaupt eine mündliche oder geheime Abstimmung vorgenommen; so bemerkt der Secretar gemeinschaftlich mit dem Landsyndicus jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Versammlung aus.

Bei der Probe oder Gegenprobe soll Niemand mitgezählt werden, welcher an der Abstimmung, deren eigentliches Ergebniß eben geprüft werden soll, nicht Theil genommen hatte.

§. 50.

Außer der, im §. 76 der Verfassungs-Urkunde den Abgeordneten eines Standes oder abgesonderten Bezirkes vorbehaltenen, einstimmigen Separat-Erklärung, welche den Beschlüssen der Ständeversammlung beizulegen ist, hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Meinung zu Protocoll zu geben.

§. 51.

Die Mittheilung der Beschlüsse an die betheiligten Privatpersonen, Körperschaften ꝛc. geschieht durch die Protocoll-Auszüge, und an die landesherrliche Commission oder die Ministerien in der Form von Promemorien oder von Communicationen. Eingaben, welche unmittelbar an die Person des Landesherrn gerichtet werden, sind in der Form von Vorstellungen abzufassen. Die Ausfertigungen werden stets von dem Präsidenten und dem Secretar nebst dem Landsyndicus unterzeichnet und mit dem Landtagssiegel versehen oder verschlossen.

§. 52.

Alle landständischen Verhandlungen, die selbstständigen Anträge, die Ausschußberichte, Sitzungsprotocolle ꝛc. werden ohne Verzug durch den Druck bekannt gemacht, sofern nicht von der Ständeversammlung ausnahmsweise die Geheimhaltung beschlossen wird.

§. 53.

Die vorstehenden Bestimmungen können jederzeit durch einen Beschluß der Ständeversammlung geändert oder für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt werden, wenn sich drei Viertheile der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden. Bezieht sich ein solcher Beschluß auf die Verhandlung über eine landesherrliche Proposition, oder wird davon eine, der Landtags-Commission oder anderen Regierungs-Commissaren in der gegenwärtigen Geschäftsordnung beigelegte Befugniß berührt, so ist zu dessen Wirksamkeit die Einwilligung der Landtags-Commission erforderlich.

Die Geschäftsordnung vom 16ten Februar 1831 wird außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Eberhard.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXI. — August.

Gesetz
vom 26sten August 1848,
über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Iste, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Aller Lehens-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstige gutsherrliche Verband, welcher in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien besteht, hört, sofern den Inhabern derselben ein erbliches Recht daran zukommt, zu deren Gunsten mit dem 1sten October d. J. auf. Es erstreckt sich diese Bestimmung sowohl auf eigentliche, als uneigentliche Lehen, insoweit solche überhaupt innerhalb des Kurstaates gelegen sind, — mit Ausschluß also der Thron- und Außenlehen.

Von vorstehender Bestimmung bleiben ausgenommen:

1) alle seit dem Jahre 1814 neu constituirten Erbleihen und Erbpachten in soweit, daß nur die auf denselben haftenden zufälligen Leistungen — bei welchen der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes oder beides zugleich unbestimmt ist — der Aufhebung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

   Hinsichtlich solcher Erbleihen und Erbpachten fällt jedoch das Recht der Consensertheilung in Veräußerungs- und Verpfändungsfällen weg, und es finden die in diesem Gesetze enthaltenen, auf das Heimfallsrecht und dessen Aufhebung Bezug habenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

2) das zu Lehen gegebene Erblandpostmeisteramt;

3) diejenigen Güter, Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien, welche am 1sten October d. J. auf vier oder weniger Augen stehen, so lange als dieser Zustand dauert und sofern dabei nicht einer der im ersten Satze des §. 4 zuerst genannten drei Gründe, welche die Entschädigung für die Aufhebung des Heimfallsrechtes ausschließen, eintritt. Sobald ein solcher Gegenstand wieder auf sechs Augen zu stehen kommt, werden auch sofort die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes darauf anwendbar.

§. 2.

Durch die im §. 1 bestimmte Aufhebung des dort genannten Verbandes erlangen die Inhaber das volle Eigenthum des betreffenden Gegenstandes und erlöschen alle bisherigen Rechte des Obereigenthümers oder des sonst Berechtigten namentlich das Recht auf den Heimfall, sowie auf die ständigen oder unständigen Leistungen. An die Stelle dieser Rechte treten Entschädigungsforderungen nach den Bestimmungen der nachfolgenden §. §. Gleichzeitig fallen die bisherigen

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten August 1848).

Gegenleistungen des Obereigenthümers oder des sonst Berechtigten hinweg. Jedoch bleiben die bisherigen Obereigenthümer oder sonst Berechtigten befugt, die bis zum Ende des Jahres 1851 zur Fälligkeit kommenden, ständigen jährlichen Leistungen unter den bisherigen Gegenleistungen ferner zu erheben, insofern nicht vor Eintritt des Lieferungs- oder Erhebungs-Termins des betreffenden Jahres die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt ist (vergl. §. 15).

§. 3.

Mit dem im §. 1 angegebenen Zeitpunkte treten die fraglichen Güter und Grundstücke in die volle Grundsteuer ein, sofern solches nicht bisher schon der Fall war, ohne daß deren Besitzer außer der eintretenden Allodification einen weitern Anspruch auf Entschädigung wegen der bisher genossenen Steuerfreiheit geltend machen können.

§. 4.

Für die Aufhebung des Heimfallsrechtes findet überhaupt keine Entschädigung Statt, wenn die betreffenden Güter u. s. w. bisher ohne Consens veräußert werden durften, oder der Consens, sofern ein tüchtiger Gutsübernehmer gestellt war, nicht versagt werden konnte, oder wenn der Obereigenthümer das heimgefallene Gut ohne Veränderung der Bedingungen wieder auszuthun gehalten war, oder wenn von Grundstücken die Rede ist, woran dem Staate das Heimfallsrecht zustand.

In den übrigen Fällen werden dafür als Entschädigung gewährt, und zwar dem Staate von Gerechtsamen und Kapitalien, anderen Obereigenthümern aber von allen Gegenständen, woran ihnen das Heimfallsrecht zustand:

1) drei Procent des Werthes, wenn zur Nachfolge nur die Descendenten des jedesmaligen Besitzers berechtigt und auch die Witwe des letzteren nicht befugt war, den Gegenstand durch Heirath an einen Anderen zu bringen;
2) zwei Procent des Werthes, wenn zwar nur die Descendenten zur Nachfolge gelangten, jedoch der Witwe des letzten Besitzers das unter 1 erwähnte Recht zustand;
3) ein Procent des Werthes, wenn auch andere Verwandte oder Mitbelehnte, Eventualbelehnte oder Exspectivirte zur Nachfolge berechtigt waren.

Bei der Schätzung des Werthes ist nur der reine Gewinn zu berücksichtigen, welcher dem Obereigenthümer beim Heimfall, insofern solcher jetzt einträte, zu Theil werden würde, und sind folglich die öffentlichen und Privatlasten, welche der Obereigenthümer nach dem Heimfalle nicht mehr zu beziehen oder die er an Andere zu leisten haben würde — mit Ausschluß jedoch von Darlehnsschulden — ebenso die an die Allodialerben zu vergütenden Meliorationen oder sonstigen Ersatzleistungen abzuziehen.

§. 5.

Die Entschädigungsbeträge für die wegfallenden, bisherigen ständigen oder unständigen Leistungen werden nach den in den Ablösungsgesetzen vom 23. Juni 1832 und 31. März 1835 enthaltenen Grundsätzen, und soweit solche nicht ausreichen, nach den in den folgenden Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen festgestellt.

Es werden dabei die wechselseitigen Leistungen gegen einander abgerechnet und der zu Gunsten des Obereigenthümers oder sonstigen Berechtigten sich ergebende Ueberschuß bildet die Grundlage der Entschädigung.

§. 6.

Bei Abgaben, welche innerhalb einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrten, ist der Betrag der Abgabe auf die Zahl der Jahre zu vertheilen und dadurch die jährliche Leistung festzustellen. Der 20fache Betrag dieser jährlichen Leistung unter Hinzurechnung so vieler weiteren Jahresbeträge, als seit dem letzten Entrichtungsfalle Jahre verflossen sind, bildet die zu zahlende Entschädigungssumme.

§. 7.

Ist die Leistung in Ansehung der Zeit, wann und wie oft sie eintritt, unbestimmt, so ist auf ein Jahrhundert eine gewisse Anzahl von Fällen zu rechnen, und zwar

A. hinsichtlich solcher Leistungen, welche bei dem Uebergange des belasteten Gutes u. s. w. an Erbberechtigte stattfanden:

1) wenn die Nachkommen des Besitzers der Leistung unterworfen waren, drei Fälle.

Hierunter ist sowohl der Fall mitbegriffen, wenn sämmtliche Descendenten die Abgabe zu entrichten hatten, als wenn solche nur von den Erbportionen der Abgefundenen zu entrichten war, der Gutsübernehmer aber seine Erbportion frei behielt. Vergl. §. 9, Abs. 5.

2) wenn die Nachkommen (Descendenten) des verstorbenen oder übergebenden Besitzers von derselben gänzlich befreit waren, ein Fall;

B. hinsichtlich solcher, welche bei Uebertragungen an andere als zur Intestat-Erbfolge berechtigte Personen stattfanden:

1) wenn die gesetzlichen Erben jeder Art zur Nachfolge berechtigt waren oder über den Gegenstand unter Lebenden oder auf den Todesfall von dem Besitzer frei, d. h. ohne Consens des Gutsherrn verfügt werden konnte, oder wenigstens kein Heimfallsrecht bestand, was im Zweifel bei unverbrieften Gütern und Grundstücken anzunehmen ist,

a. insofern von einzelnen Häusern, Erbstücken u. s. w. die Rede ist, vier Fälle;

b. bei geschlossenen Gütern drei Fälle;

2) außerdem

a. bei einzelnen Häusern, Erbstücken u. s. w. drei Fälle,

b. bei geschlossenen Gütern zwei Fälle;

C. hinsichtlich solcher, welche bei Veränderungen in der Person des Berechtigten eintraten:

1) wenn der Besitz des Berechtigten, durch dessen Wechsel die Leistung bedingt war, an eine Dignität (Seniorat oder Würde) gebunden war, sechs Fälle,

2) außerdem drei Fälle;

D. Für die Entrichtung des Sterbefalls oder Besthauptes, wenn die Abgabe auf einem Gute oder Grundstücke haftete:

a. falls sie bei dem Tode des Inhabers des Gutes oder Grundstückes, oder bei der Uebergabe desselben an den Anerben (Gutsübernehmer), oder bei dem Tode des Leibzüchters entrichtet werden mußte, drei Fälle,

b. falls solche auch bei dem Tode der Ehefrau des Gutsbesitzers oder der Leibzüchterin zu bezahlen war, weitere drei Fälle.

Bestanden mehrere der in diesem Paragraphen erwähnten Fälle neben einander, so sind dieselben auch neben einander zu berechnen.

Insofern jedoch die Leistungen nicht nur bei den unter A. erwähnten Vererbungen, sondern auch bei den unter B. angeführten Veräußerungen eintraten, werden die angenommenen Erbfälle nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht (A. 1 anderthalb Fälle, A. 2 ein halber Fall).

§. 8.

Unbestimmte Leistungen anderer, als der im vorausgehenden Paragraphen erwähnten, Art sind in Ansehung der anzunehmenden Zeit ihres Eintrittes mittelst analoger Anwendung der im gedachten Paragraphen enthaltenen Grundsätze festzustellen.

§. 9.

Der Betrag einer einzelnen Leistung wird nach den durch Gesetze, Verträge, Herkommen, rechtskräftige Urtheile und Verjährung gegebenen Normen ermittelt.

In deren Ermangelung geschiehet die Ausmittelung nach dem Durchschnitte derjenigen Beträge, welche in den letzten drei Fällen, und wenn auch diese sich nicht sollten in Gewißheit setzen lassen, in den zwei letzten Fällen wirklich entrichtet worden sind.

Würden nicht einmal diese zu ermitteln stehen, so ist der Betrag jedes einzelnen Falles nach dem Umfange ähnlicher Verpflichtungen am Orte oder in der Umgegend festzustellen.

Wenn von einer Abgabe bei Besitzveränderungen die Rede ist, welche in einem verhältnißmäßigen Theile (z. B. gewissen Procenten) des Kaufpreises oder Werthes des an einen andern Besitzer übergegangenen Grundstückes u. s. w. bestand, so geschieht die Feststellung durch Abschätzung des letzteren.

Beziehen die im ersten, dritten und vierten Satze dieses Paragraphen gegebenen Normen sich auf den im §. 7 unter A. 1 erwähnten Fall, in welchem die Abgabe bei Vererbungen nur von dem Antheile der abgefundenen Kinder, nicht von dem des Anerben gefordert werden konnte, so werden nur zwei Drittheile desjenigen Betrages berechnet, welcher hätte entrichtet werden müssen, wenn die Abgabe auch von dem Antheile des Anerben (mithin vom gesammten Gute) hätte gefordert werden können.

§. 10.

Der nach obigen Vorschriften ermittelte Betrag einer einzelnen Leistung wird so viel Mal gerechnet, als Entrichtungsfälle nach §. 7 für ein Jahrhundert anzunehmen sind und das Product durch Hundert getheilt. Das Ergebniß enthält den jährlichen Werth der Leistung, welcher mit 20 kapitalisirt die Entschädigungssumme ergiebt.

§. 11.

Insofern eine Abgabe blos als Vergütung für eine in Folge der Aufhebung nicht mehr vorkommende Mühewaltung oder Leistung des Berechtigten erscheint, wohin jedoch die ständigen Lehngelder und Taxen bei Veränderungsfällen in herrschender oder dienender Hand nicht zu rechnen sind, kommt solche bei der Berechnung der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Leistungen nicht in Anschlag.

§. 12.

Der §. 34 des Ablösungsgesetzes vom 23sten Juni 1832 wird, als durch vorstehende Bestimmungen ersetzt, hiermit aufgehoben.

§. 13.

Die Abgabe für den Freikauf, die Entrichtung der Eheconsensgelder, der Sterbefall oder das Besthaupt, sofern diese Abgabe eine persönliche ist, was im Zweifel angenommen wird, die Neubauer-Abgaben und alle anderen aus der Leibeigenschaft herrührenden persönlichen Leistungen hören ohne Entschädigung auf.

§. 14.

Jeder Betheiligte ist befugt, die Feststellung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungssummen, falls solches nicht in Güte gelingt, auf gerichtlichem Wege zu verlangen.

In Beziehung auf das deshalbige Verfahren finden die Bestimmungen der bisherigen Ablösungsgesetze analoge Anwendung. Namentlich erstrecken sich die Geschäfte der nach §. 65 des Ablösungs-Gesetzes vom 23. Juni 1832 bestellten Sachverständigen auch auf die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Entschädigungen. Die nach diesem Gesetze hinzukommenden Berechtigten nehmen erst an den künftigen Wahlen Antheil, sobald sie die im §. 73 des erstgedachten Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen bewirkt haben werden.

Beide Theile sind verbunden, die zur Ausmittelung des Werthes der betreffenden Berechtigungen dienlichen, in ihrem Besitze befindlichen Urkunden in dem Verfahren vorzulegen. Dabei ist nach der Vorschrift des §. 79, Absatz 2 des Ablösungs-Gesetzes vom 23. Juni 1832 zu verfahren.

§. 15.

Die Verträge über die zufolge dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen sind, mit Ausnahme des im §. 6 des Gesetzes vom 31. März 1835 gedachten Falles, ohne der gerichtlichen Bestätigung zu bedürfen, entweder gerichtlich zu protocolliren, oder in einer — mit der beglaubigten Unterschrift der Contrahenten und den erforderlichen Nachweisungen versehenen — Urkunde dem betreffenden Untergerichte zu überreichen und erlangen erst durch den von letzterem nach vorgängiger Prüfung verfügten Eintrag in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch, worüber den Betheiligten eine Bescheinigung zu ertheilen ist, verbindliche Gültigkeit.

§. 16.

Die im Ablösungsgesetze vom 23. Juni 1832 und in §. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1841, die Stempelsteuer betreffend, verordnete Stempelfreiheit findet auch auf die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die daselbst angeordnete Gebührenfreiheit fällt hinweg. Abgesehen vom Falle der Verurtheilung im gerichtlichen Wege, sowie vom Falle einer abweichenden Uebereinkunft, haben beide Theile gemeinschaftlich die entstehenden Kosten zu tragen.

§. 17.

Die ermittelten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen haften mit bevorzugter, allen übrigen Pfandrechten vorgehender Hypothek auf den ehemals pflichtigen Gegenständen.

Gleiches Vorzugsrecht steht dem Darleiher eines Entschädigungsbetrages unter den Voraussetzungen des §. 55 des Ablösungs-Gesetzes vom 23. Juni 1832 zu.

§. 18.

Die Entschädigungen für das aufgehobene Heimfallsrecht, sowie für die aufgehobenen unständigen Leistungen sind vom 1sten October d. J. an, die übrigen Ablösungskapitalien von demjenigen, nach Maaßgabe des §. 13 des Ablösungs-Gesetzes vom 23. Juni 1832 zu bestimmenden Lieferungs- oder Erhebungstermine an, für welchen die letzte Leistung geschiehet — (vergl. auch oben §. 2) — bis zum Abtrage mit fünf Procent zu verzinsen, und die Zinsen, falls sich der Abtrag des festgestellten Entschädigungsbetrags länger verzögert, in jährlichen Terminen, vom Beginne des Zinsenlaufes an gerechnet, zu entrichten.

Wegen Beitreibung der Zinsen gelten die Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes.

§. 19.

Die Zahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge, oder in den durch die Ablösungsgesetze bestimmten Fällen deren Deposition bei der Landeskredit-Kasse, kann der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Jahren vom Tage der erfolgten Feststellung an gerechnet verlangen. Der Schuldner ist auch innerhalb dieser Frist zur Zahlung beziehungsweise zur Deposition befugt.

Jedoch gilt für beide Theile, insofern nicht die Zahlung bei Feststellung des Betrages geleistet, oder ein Anderes verabredet wird, eine dreimonatliche Kündigung, dergestalt, daß die Gläubiger drei Monate vor Ablauf der sechs Jahre zu kündigen befugt sind.

Mit dem Abtrage muß stets auch die Abführung der etwaigen Rückstände erfolgen.

§. 20.

Hinsichtlich der Beihülfe der Landeskreditkasse behufs Abtrags der Entschädigungssummen, finden die bereits für andere Ablösungskapitalien bestehenden Normen ebenfalls Anwendung. Die aus jener Kasse hierzu zu gewährenden Darlehen werden nach den Bestimmungen im §. 15 des Ablösungsgesetzes vom 23sten Juni 1832 verzinset; jedoch werden, soweit diese Darlehn zum Abtrage der Entschädigung für solche Grundlasten dienen, welche bisher an der Grundsteuer vergütet wurden, die Zinsen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 20sten Juli 1840 bei Diensten um ein Procent und bei den übrigen Real-Abgaben um ein halb Procent ermäßigt.

Die Landeskreditkasse kann diese Darlehen mittelst Ausstellung von Schuldscheinen leisten, welche zu 3½ Procent verzinst werden. Der Berechtigte hat solche für seine liquid gestellte Entschädigungsforderung statt baarer Zahlung anzunehmen. Die Landeskredit-Kasse braucht jene Schuldscheine erst nach Ablauf von sechs Jahren auszulösen, wenn ein Jahr vorher gekündigt wurde. Sie kann aber innerhalb jener Frist die Auszahlung leisten, wenn sie sechs Monate vorher eine Kündigung bewirkt hat.

§. 21.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse dritter Personen finden die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 23sten Juni 1832 analoge Anwendung.

Die Rechte der Agnaten, Mitbelehnten, Eventualbelehnten und Expectivirten erlöschen, ohne deshalbigen Entschädigungs-Anspruch, mit dem nächsten Successionsfalle, für welchen allein dieselben noch Geltung behalten; diese Rechte stehen der alsbaldigen Auszahlung der Entschädigungsbeträge und Lehnskapitalien an die zunächst Berechtigten nicht entgegen.

Für die Kündbarkeit und Verzinsung derjenigen bei der Landeskredit-Kasse dermalen deponirten Ablösungs-Kapitalien, hinsichtlich deren der Grund der Deposition durch vorliegendes Gesetz hinwegfällt, gelten ebenwohl die nach §. 20 festgesetzten Bestimmungen dergestalt, daß die sechsjährige Frist vom 1sten Juli d. J. an zu rechnen ist.

§. 22.

In denjenigen Landestheilen, für welche die Verordnung vom 17ten Juni 1828 keine gesetzliche Kraft hat, bleibt die Theilung der geschlossenen Güter, soweit solches bisher der Fall war, ohne deshalbige, von Unserem Ministerium des Innern zu ertheilende, Dispensation untersagt. Die in Folge einer solchen Zerschlagung entstehenden einzelnen Theile bleiben für sich untheilbar, insofern durch die Dispensation keine anderweite Bestimmung getroffen wird.

Rücksichtlich der außer der Grafschaft Schaumburg liegenden geschlossenen Güter bleiben in Absicht auf die Uebergabe und den Ansatz derselben, die davon zu leistenden Auszüge (Leibzuchten) und Abfindungen, sowie das sonstige Rechtsverhältniß der abzufindenden Kinder, die bisherigen Gesetze in Kraft.

Jedoch sind die Verbote der Gutsübergabe vor einem gesetzlich bestimmten Lebensalter des Uebergebers hiermit aufgehoben.

§. 23.

Rechtsverhältnisse der Art, welche das gegenwärtige Gesetz für aufgehoben erklärt, können durch Vertrag oder sonstige Privatdisposition nur dergestalt neu begründet werden, daß solche stets auf Verlangen des einen oder anderen Theils der Auseinandersetzung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes unterliegen. Erbpachtverhältnisse sind dieser Beschränkung nur rücksichtlich der etwa ausbedungenen zufälligen Leistungen unterworfen (vergl. §. 1, Nr. 1).

§. 24.

Auch die nach der bisherigen Gesetzgebung bereits ablösbaren Gerechtsame, mit Ausschluß der vertragsmäßig unablösbaren Grundzinsen von Rottländereien (§. 17 des Ablösungs-Gesetzes vom 23sten Juni 1832), werden, soweit solche nicht bereits abgelöset sind, hiermit für aufgehoben erklärt und es treten an deren Stelle Entschädigungsforderungen, welche statt der Ablösungssummen gelten und worauf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihre Anwendung finden.

§. 25.

Die im zweiten Satze des §. 21 angegebene Bestimmung gilt auch von den bereits festgestellten, aber an die Berechtigten noch nicht ausgezahlten Ablösungskapitalien.

Besondere Vorschriften für die Grafschaft Schaumburg.

§. 26.

Die für die Grafschaft Schaumburg in Bezug auf die daselbst gelegenen Meiergüter geltenden besonderen Bestimmungen verlieren ihre Wirksamkeit, und es treten statt dessen, neben den sonstigen allgemeinen Normen, die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§. 27.

Die Geschlossenheit der Güter wird zwar im Allgemeinen vorbehaltlich zu ertheilender Dispensation (vergl. §. 22) beibehalten, jedoch sind die Besitzer solcher Güter, welche mehr als 60 Casseler Acker an Feld, Gärten und Wiesen halten, befugt, über den Ueberschuß frei zu verfügen.

Rottländereien und Anflüsse werden nicht als Bestandtheile oder Zubehörungen der geschlossenen Güter betrachtet.

§. 28.

Meierstättisches Grundeigenthum kann nicht in der Art vereinigt oder zu anderen Gütern geschlagen werden, daß dadurch die Besitzung eines Grundeigenthümers eine Größe von mehr als 300 Casseler Acker an Feld, Gärten und Wiesen erhält.

Vereinigte Güter können wieder getrennt werden, jedoch ohne den Bestand eines der vereinigten Güter zu zerreißen. Der Austausch einzelner Grundstücke desselben Besitzers gegen andere gleichgroße ist dabei nicht ausgeschlossen.

§. 29.

Zur Nachfolge in das Gut sind in Ermangelung letztwilliger Verfügungen alle erbfähigen Verwandten des letzten Besitzers, und zwar in derselben Ordnung berufen, welche in Bezug auf den übrigen Nachlaß stattfindet (s. jedoch §. 32). Insbesondere schließt, wenn Descendenten nicht vorhanden sind, der hinterbliebene Ehegatte die Verwandten des Verstorbenen aus, sofern die Ehe Jahr und Tag gedauert hat.

Hinterläßt der letzte Besitzer Kinder, so behält, bis der Anerbe 25 Jahre alt geworden, oder die Anerbin verheirathet ist, die Mutter die Benutzung und Bewirthschaftung des Gutes, sofern sie den Witwenstuhl nicht verrückt. Hat dieselbe das Gut dem Anerben oder der Anerbin abzutreten, so erhält sie eine Leibzucht.

§. 30.

Das Gut kann wegen der Untheilbarkeit nur Einem zufallen. Die dadurch von der Nachfolge in dasselbe ausgeschlossenen Descendenten des letzten Besitzers können eine Abfindung aus dem Gute verlangen.

Der Erblasser hat das Recht, seinen Nachfolger unter seinen Verwandten zu wählen. Er ist jedoch hinsichtlich der Wahl, beim Vorhandenseyn von Descendenten, auf diese beschränkt, in so fern er nicht gegen dieselben Enterbungsursachen geltend machen kann. Hat derselbe von seinem Wahlrechte keinen Gebrauch gemacht, so bestimmt unter gleich nahen Erbberechtigten das Alter den Nachfolger.

§. 31.

Die Nachfolge in das Gut erstreckt sich auf alle Zubehörungen desselben, namentlich auf die Gebäude und sonstigen Anlagen und Verbesserungen, sowie auf alle Verwendungen in den Grund und Boden, ferner auf diejenigen Acker- und Hausgeräthe, die Viehbestände und Vorräthe an Früchten, Düngmaterial ꝛc., welche zur eigenen herkömmlichen Bewirthschaftung und Erhaltung des Gutes und des Haushaltes des Besitzers gehören und erfordert werden.

§. 32.

Bei dem Eintritte der gesetzlichen Erbfolge (§. 29) bestehet die Abfindung für einen jeden der übrigen Miterben (§. 30) in der Hälfte derjenigen Quote des nach Abzug der auf dem Gute haftenden Schulden festzustellenden Werthes des Gutes (s. §. 31), zu welcher er in den übrigen Nachlaß zu succediren hat.

§. 33.

Der in dem vorhergehenden §. bestimmte Betrag der Abfindung kann durch eine Disposition des Gutsbesitzers weder erhöhet, noch um mehr als die Hälfte desselben vermindert werden.

Eine dieser Bestimmung entgegenstehende Disposition ist in Ansehung des über das gesetzliche Maaß hinausgehenden, beziehungsweise unter dasselbe heruntergehenden Betrages ungültig.

§. 34.

In Ermangelung deshalb getroffener Bestimmungen ist der Anerbe verpflichtet, die Abzufindenden bis zum zurückgelegten zwei- und zwanzigsten Lebensjahre oder bis zu ihrer Verheirathung, wenn solche früher erfolgt, diejenigen aber, welche wegen Gebrechlichkeit sich nicht selbst ernähren können, so lange, als dieser Zustand dauert, auf dem Gute zu unterhalten, wogegen er während dieser Zeiträume sowohl von der Zahlung der Abfindungssumme, als auch von deren Verzinsung befreit bleibt. Die Abzufindenden sind während dieser Zeit zu einer ihren Kräften entsprechenden Hülfeleistung bei häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet. Mit dem Aufhören der Verpflegung auf dem Gute, oder wenn solche überhaupt nicht eintritt, haben die Abzufindenden der gedachten Art die Wahl, ob sie die Auszahlung des Abfindungsbetrages oder dessen einstweilige Verzinsung mit vier Procent begehren wollen.

§. 35.

Die auf dem Gute haftenden Schulden können zunächst nur gegen den Anerben geltend gemacht werden.

§. 36.

Die gerichtliche Bestätigung der die Ausbedingung einer das übliche Maaß übersteigenden Leibzucht von Gütern der in Frage befindlichen Art enthaltenden Dispositionen ist bedingt durch die Vorlage einer von unbetheiligten Sachverständigen zu ertheilenden Bescheinigung darüber, daß das Gut durch die auszubedingende Leibzucht, mit Rücksicht auf die auf demselben ruhenden und weiter ihm aufzulegenden sonstigen Lasten, nicht übermäßig beschwert werde.

§. 37.

Haftet auf dem Gute schon eine Leibzucht, und es soll dasselbe noch mit einer weiteren belegt werden, welche das Gut im Falle des Fortbestandes der früheren nicht zu ertragen vermöchte, so muß nach Maaßgabe des im vorausgehenden Paragraphen erwähnten, hierauf mit zu erstreckenden Gutachtens der weitere Leibzuchtsberechtigte sich einen entsprechenden billigmäßigen Abzug an den ihm zu gewährenden Leistungen bis zur Erledigung der ersten Leibzucht gefallen lassen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten August 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Eberhard.

Vt. Wippermann.

Gesetz

vom 26sten August 1848,

wider Preßvergehen.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen zu Vollziehung des §. 37 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

§. 1.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in vollem Umfange Statt, ohne durch Cen-

sur, Cautionen, Concessionen oder überhaupt in anderer Weise, als durch die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes beschränkt zu seyn.

§. 2.

Hinsichtlich des Bücher-Nachdrucks jedoch bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 3.

Was in diesem Gesetze über Druckschriften verfügt wird, gilt insbesondere auch von allen gedruckten einzelnen Blättern, desgleichen von allen durch sonstige mechanische Mittel, namentlich Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen.

§. 4.

Keine Druckschrift darf im Kurstaate herausgegeben oder verbreitet werden, welcher nicht der Name des Verlegers oder des Druckers nebst der Angabe des Ortes und der Zeit des Druckes beigesetzt ist. Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhaltes müssen außerdem den Namen des Herausgebers angeben.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für den Verleger, Drucker oder Verbreiter, auch wenn der Inhalt der Schrift nicht strafbar seyn sollte, eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern zur Folge. Wer wissentlich eine falsche Angabe macht, oder, bekannt mit der Falschheit, eine eine solche Angabe enthaltende Druckschrift verbreitet, unterliegt einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern.

Der Verbreiter wird durch die Nachweisung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Nachweisung des inländischen Verlegers von der Strafe befreiet. Der Drucker unterliegt jedoch jedenfalls einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 5.

Der Herausgeber einer politischen Zeitung oder eines anderen periodischen Blattes politischen Inhaltes ist bei Meidung einer Geldbuse und nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln, selbst persönlicher Haft, verbunden, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen, sowie jede andere thatsächliche Berichtigung von Seiten des darin Angegriffenen in ihrem ganzen Umfange in eins der auf den Eingang der Berichtigung zunächst folgenden Blätter aufzunehmen und zwar unentgeltlich bis zum Raume von einer Seite, oder bei gespaltenen Seiten von einer Spalte. Für das Uebrige können die gewöhnlichen Einrückungsgebühren verlangt werden.

§. 6.

Vorstehende Bestimmung ist auch auf Zeitschriften politischen Inhaltes, welche heftweise erscheinen, anzuwenden, dagegen sind Blätter oder Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes von derselben ausgenommen.

§. 7.

Die Inhaber von Leihbibliotheken sind verpflichtet, über die zu ihrem Geschäfte gehörigen Schriften und Bildwerke ein vollständiges treues Verzeichniß zu führen und solches, sowie die Schriften und Bildwerke selbst, der Polizeibehörde auf Verlangen im Geschäftslocale der Leihbibliothek zur Einsicht vorzulegen, bei Meidung polizeilicher Geldbusen und geeigneter Zwangsmaaßregeln.

§. 8.

Wegen der durch Druckschriften verübten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Statt.

§. 9.

Die Einleitung dieses Strafverfahrens kann nicht mehr stattfinden, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte der Vollendung des Vergehens an abgelaufen sind.

Auch der Fortsetzung stehet Verjährung entgegen, wenn durch die Schuld des Gerichtes oder

des Anklägers das Strafverfahren sechs Monate lang beruhen blieb.

§. 10.

Der Inhalt einer Druckschrift kann nur dann Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung werden, wenn die Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf andere Weise in Umlauf gebracht ist.

§. 11.

Die Beschlagnahme einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes lediglich Behufs der Unterdrückung kann schon vor vollendetem Drucke bei dem Untersuchungsgerichte beantragt werden.

§. 12.

Ein solcher Antrag von Seiten eines Privatklägers ist dann statthaft, wenn derselbe

1) genügend bescheiniget, daß ihm durch die Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung würde zugefügt werden, und
2) zugleich, wenn es erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 13.

Der Staatsanwalt kann auf eine solche Beschlagnahme antragen, wenn er genügend bescheinigt, daß der Inhalt der Schrift von der Art ist, daß deren Verbreitung ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen begründen würde.

§. 14.

Das angegangene Gericht verfügt über das Gesuch um Beschlagnahme sogleich nach dessen Empfang.

Gegen diese Verfügung stehet sowohl dem Antragsteller, als demjenigen, gegen welchen der Antrag gerichtet ist, die Beschwerdeführung an den Criminal-Senat des Obergerichtes zu, welcher alsbald nach deren und der Acten Eingang auf dieselbe erkennt.

§. 15.

Von den Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, haftet

1) der Drucker,
2) der Verleger,
3) der Herausgeber,
4) der Verfasser, Letzterer aber nur unter der Voraussetzung, daß Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind.

Sobald der Verfasser vor ein Kurhessisches Gericht gestellt werden kann, sind alle übrigen Personen ihrer Verantwortlichkeit überhoben; eben so Verleger und Drucker, wenn jenes in Bezug auf den Herausgeber, und der Drucker, wenn es in Bezug auf den Verleger der Fall ist. Es können daher die betreffenden Personen die Einstellung eines gegen sie gerichteten Verfahrens begehren, sobald sie denjenigen nachgewiesen haben, dessen Verantwortlichkeit die ihrige beseitigt.

Einer solchen Nachweisung stehet gleich, wenn die nachgewiesene Person nach dem Erscheinen der angeschuldigten Druckschrift verstorben oder unzurechnungsfähig geworden, oder sonst, ohne daß solches vorausgesehen werden konnte, unangreifbar geworden ist.

§. 16.

Bei Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhaltes haftet stets der Redacteur. Wenn nicht etwa schon der Inhalt der angeschuldigten Stelle an sich (objectiv), oder der darin gebrauchte Ausdruck ein Vergehen begründet, so wird auch der Redacteur dadurch seiner Verantwortlichkeit überhoben, daß er den Verfasser (vergl. §. 15, Satz 4) oder die Quelle nachweiset, der er die angeschuldigte Stelle entnommen hat.

§. 17.

Die Buchhändler sind als Theilnehmer verantwortlich, wenn sie eine sträfliche Druckschrift verbreiten,

1) welche ihnen außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder

2) auf welcher nicht der Name entweder des Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der Zeit des Druckes angegeben,

3) deren Beschlagnahme ihnen amtlich bekannt gemacht ist.

Jeder andere Verbreiter haftet, wenn ihm der Inhalt der Schrift bekannt war, unbedingt als Theilnehmer an der durch die strafliche Druckschrift verübten Vergehung.

Für Hausirer fällt bei außerhalb des Kurstaates gedruckten Schriften der von der Nichtkenntniß des Inhaltes der Schrift zu entnehmende Befreiungsgrund weg.

Ausländer, welche eine strafliche Druckschrift auf was immer für eine Weise im Kurstaate verbreiten, können deshalb ebenfalls von den inländischen Gerichten zur Strafe gezogen werden.

§. 18.

Die Strafen wegen Vergehungen durch die Presse werden nach dem bestehenden Rechte festgesetzt, aber nur als Geldstrafen erkannt, wenn es sich nicht um Hoch- oder Landesverrath, um Vergehen gegen den Landesherrn, um Aufforderung zu Aufruhr, sowie um Schmähschriften handelt, welche ein entehrendes Laster oder Verbrechen andichten.

§. 19.

Die Freiheitsstrafe darf, den Fall des Hoch- oder Landesverrathes und der Anreizung zum Aufruhr ausgenommen, nur in Gefängniß- oder Festungsstrafe bestehen.

§. 20.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare aussprechen.

§. 21.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen verwandelt, wobei für je zwei Thaler ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

§. 22.

Wegen Uebertretungen der Bestimmungen in den §. §. 4, 5, 6 und 7, sowie auf den Antrag eines Privatklägers wegen durch eine Druckschrift zugefügter Ehrenkränkung findet das gewöhnliche Verfahren vor den Strafgerichten Statt.

§. 23.

Die strafgerichtliche Verfolgung anderer durch die Presse verübter Vergehungen auf den Antrag des Staats-Anwaltes erfolgt im Wege des Anklageprocesses vor Schwurgerichten.

Das Verfahren hierbei ist öffentlich und mündlich.

§. 24.

Die Staats-Anwälte oder ihre Stellvertreter verfolgen dergleichen Preßvergehungen von Amtswegen.

Bei Beleidigungen gegen andere deutsche Regenten oder Regierungen erhebt der Staats-Anwalt die Klage auf eine durch das Justiz-Ministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden Regierung.

Auch bei Beleidigungen gegen inländische Behörden oder einzelne Staatsbeamten als solche kann der Staats-Anwalt, auf Antrag des Beleidigten oder der diesem vorgesetzten Behörde, Klage erheben.

§. 25.

Die Klage, sie mag vom Staats-Anwalte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß

die genaue Bezeichnung der Schrift oder der Stellen, worin die Vergehung liegen soll, enthalten und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

Das Gericht erkennt längstens binnen der nächsten drei Tage nach Ueberreichung der Klage, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Vergehung vorhanden sey.

§. 26.

Mit der Klage kann der Antrag auf vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift verbunden werden. Es finden alsdann die Bestimmungen der §. §. 12 bis 14 einschließlich Anwendung.

Alle auf diese Beschlagnahme bezüglichen Beschlüsse hat das Gericht den Parteien bekannt zu machen, insoweit und sobald dies ohne wesentlichen Nachtheil für die Erreichung des Zweckes der Beschlagnahme und die Führung der Voruntersuchung geschehen kann.

§. 27.

Das Untergericht, bei welchem vom Staats-Anwalte eine Klage in Gemäßheit der §. §. 23 und 24 angebracht ist, hat die Voruntersuchung zu führen, durch welche die nachherige förmliche Anklage (s. §. 35) vorbereitet und begründet werden soll.

Die urtheilenden Gerichte über dergleichen Preßvergehungen sind die Criminal-Senate der Obergerichte beziehungsweise das Obergericht zu Rinteln, in Verbindung mit Geschworenen.

§. 28.

Geschworener kann, bis zu anderweiter Bestimmung bei allgemeiner Einführung der Schwurgerichte, Jeder seyn, welcher an der zuletzt vorausgegangenen Wahl der Landtags-Deputirten unmittelbar Theil genommen hat.

§. 29.

Binnen vierzehn Tagen nach dem Erscheinen dieses Gesetzes und künftig nach vorgenommener neuer Landtagswahl, haben die ritterschaftlichen Obervorsteher und Stromsdeputirten, die Vorstände des wahlberechtigten Adels in den Provinzen Fulda und Hanau, die Landes-Universität und die Wahlcommissionen der Städte und Landgemeinden diejenigen Personen, welche bei ihnen als Wähler bei der jüngsten Wahl mitgewirkt haben, bei dem Criminal-Senate des Obergerichtes des Wohnortes derselben zu bezeichnen.

§. 30.

Hiernach hat jedes Obergericht eine Liste aufzustellen und dieselbe nicht nur im Gerichtslocale anzuschlagen, sondern auch durch das Provinzial-Wochenblatt bekannt zu machen.

Etwaige unabsichtliche Nichtmitaufnahme einer oder der anderen Person begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens.

§. 31.

Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen, können nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Normen abgelehnt (recusirt) werden.

Die Ablehnung der Geschworenen findet nur in Gemäßheit der §. §. 38 und 40 Statt.

§. 32.

Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens, jedoch ohne Beeidigung der Zeugen und etwaigen Sachverständigen und mit Hinweglassung des Schlußverhörs, vorzunehmen. Während derselben kann der Staats-Anwalt bei dem Untersuchungsrichter geeignete Anträge jeder Art stellen.

Wenn die Besorgniß eintritt, daß ein Zeuge wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung in der Sitzung vor dem Obergerichte nicht werde erscheinen können, so kann auf den Antrag des Angeklagten dessen Beeidigung schon jetzt erfolgen, unbeschadet der nochmaligen Vernehmung vor dem Obergerichte unter Erinnerung an den abgelegten Eid, falls alsdann diese Vernehmung sich doch als thunlich ergeben sollte.

§. 33.

Am Schlusse der Voruntersuchung sind die Untersuchungs-Acten an den Staats-Anwalt abzugeben mit der Aufforderung, binnen einer Frist von acht Tagen entweder weitere Anträge zur Vervollständigung der Untersuchung zu stellen, oder die Anklageschrift nunmehr auf den Grund der Voruntersuchnng gehörig zu formuliren. Der unbenutzte Ablauf dieser Frist gilt als Verzicht auf die Anklage.

Sowohl der Kläger als der Angeschuldigte kann zu jeder Zeit Abschrift der Untersuchungs-Acten oder einzelner Theile derselben auf seine Kosten begehren.

§. 34.

Die formulirte Anklage ist vom Staats-Anwalte mit so vielen Abschriften, als Angeklagte sind, sammt den Acten bei dem Obergerichte einzureichen.

§. 35.

Dieselbe muß enthalten

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der anklagende Theil für nothwendig hält, und
5) den Antrag auf Schuldig-Erklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 36.

Das Obergericht setzt, sobald die Anklageschrift sammt den Acten eingekommen ist, einen Gerichtstag zur Verhandlung an. Es erläßt zugleich an den anklagenden Theil und die von diesem vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen die erforderliche Vorladung und theilt dem Angeklagten, beziehungsweise jedem einzelnen Angeklagten, eine Abschrift der Anklageschrift mit der Auflage mit, an dem angesetzten Gerichtstage persönlich und, nach Belieben, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagefahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung verlangt wird, und den etwa gewählten Vertheidiger zu benennen. Außerdem kann das Gericht auch von Amtswegen Zeugen und Sachkundige vorladen, sobald es deren Gegenwart am Gerichtstage für nothwendig erachtet.

§. 37.

Zu gleicher Zeit wird eine in den nächsten drei Tagen abzuhaltende öffentliche Gerichtssitzung angesetzt und dem Ankläger und Angeklagten bekannt gemacht, in welcher durch den Secretar des Gerichtes mittelst des Looses aus der Geschworenenliste 36 Personen gezogen werden, aus welchen diejenigen auszuwählen sind, welche an der Urtheilsfällung Theil nehmen sollen.

§. 38.

Der Ankläger sowohl als die Angeklagten sind befugt, neun dieser Personen zu verwerfen, ohne Gründe anzugeben, können diese Befugniß aber nur binnen zwei Tagen, nachdem ihnen die Namen der erwähnten 36 Personen mitgetheilt sind, ausüben.

§. 39.

Von den nach erfolgter Verwerfung übrig bleibenden Personen haben die zuerst im Loose gezogenen zwölf als Geschworene an der Verhandlung und Aburtheilung Theil zu nehmen. Die nach ihnen zunächst gezogenen werden im Falle der Verhinderung eines jener zwölf nach der Reihenfolge als Ersatzmänner herangezogen.

§. 40.

Nach Feststellung der Liste sind die gedachten zwölf Personen zur Sitzung vorzuladen.

Ergiebt sich das Ausfallen eines oder mehrerer Geschworenen so spät, daß Ersatzmänner nach §. 39 nicht mehr zur Sitzung vorgeladen werden können, so erfolgt durch Loosziehung die Bestimmung der erforderlichen Ersatzmänner aus den am Gerichtsorte wohnhaften Personen der nach §. 30 aufgestellten Liste, und werden dieselben alsbald zur Sitzung vorgeladen.

Eine Ablehnung eines solchen Ersatzmannes von Seiten des einen oder des anderen Theiles findet nur aus besonderen Gründen Statt, über deren Erheblichkeit das Gericht alsbald zu entscheiden hat.

§. 41.

Die Verrichtung eines Geschworenen darf von Niemanden abgelehnt werden.

§. 42.

Als Verhinderungsgrund gilt nur genügend bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit.

§. 43.

Die im §. 36 erwähnte Vorladung zu der für die Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§. 44.

Da, wo der Staats-Anwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger unter den Anwälten von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

Bei der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte nicht an die Advocaten oder Anwälte gebunden.

§. 45.

Dem Angeklagten sowie seinem Vertheidiger stehet die Einsicht der Untersuchungs-Acten frei.

§. 46.

Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch ausnahmsweise eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe dafür hält, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, und es sich nicht um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 47.

Die Verhandlung beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen.

Der Vorsitzende des Gerichtes hält an dieselben folgende Anrede:

„Geschworene! Sie sollen eidlich geloben, „mit der genauesten Aufmerksamkeit alle die „Beweisgründe zu prüfen, welche wider die „angeklagte Partei werden vorgebracht wer„den, und, ohne über Ihre Entscheidung „bis zu deren Abgabe mit irgend Jeman„den, außer Ihren Mitgeschworenen, Rück„sprache zu nehmen, lediglich nach den vor„handenen Anzeigen und Vertheidigungs„gründen Ihrem Gewissen und Ihrer innig„sten Ueberzeugung gemäß mit der Unpar„teilichkeit und Festigkeit, welche dem red„lichen und freien Manne geziemt, zu ent„scheiden, ohne sich dabei weder durch Ab„neigung, noch durch Zuneigung, noch durch „Furcht bestimmen zu lassen."

Ein jeder der Geschworenen wird hierauf von dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen, und antwortet mit aufgehobener Hand:

„Ich schwöre dies, so wahr mir Gott „helfe."

Alles dies ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

§. 48.

Hierauf werden unter Leitung des Vorsitzenden des Gerichtes zuerst die formulirte Anklageschrift (s. §. §. 34 und 35), sodann, wenn der Angeklagte nicht schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, die Zeugen und Sachverständigen vernommen, Beweis-Einreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und ihren etwa nach Maaßgabe der Verhandlungen modificirten Anträgen gehört. Der Staats-Anwalt darf jedoch seinen früheren Antrag nicht schärfen. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger ist immer das letzte Wort zu gestatten.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Obergerichtes sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Geschworenen und die Parteien selbst nur, indem sie sich an den Vorsitzenden wenden.

§. 49.

Die Zeugen und Sachverständigen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Vernehmung beeidigt.

Sollte ein bei der vorausgegangenen Instruction vernommener Zeuge inmittelst verstorben seyn, oder aus einem sonstigen Grunde die nochmalige Vernehmung und die Beeidigung desselben nicht zu bewirken stehen, so wird dessen frühere Aussage auf Verlangen des einen oder des anderen Theils oder auf Verfügung des Gerichtes verlesen. Dem Ermessen der Geschworenen bleibt es überlassen, welche Beweiskraft sie einer nur verlesenen Zeugen-Aussage beizulegen haben.

Von den Aussagen, welche die gegenwärtigen Zeugen und der Angeklagte in der Voruntersuchung abgegeben haben, wird bei der Verhandlung nur so viel vorgelesen, als erforderlich ist, um den Zeugen oder den Angeklagten und den Geschworenen die etwaigen Abänderungen, Widersprüche und Verschiedenheiten bemerklich zu machen.

§. 50.

Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der etwa vereitelten Gerichtssitzung und in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern verurtheilt und alsdann unter Androhung einer härteren Strafe und einer wiederholten Verurtheilung in die Kosten zu einer weiteren Gerichtssitzung vorgeladen. Nach Ermessen des Gerichtes kann auch alsbald die Vorführung zwangsweise stattfinden.

§. 51.

Bleibt ein gehörig vorgeladener Geschworener ohne Entschuldigung aus, so wird er, neben den dadurch etwa verursachten Kosten, das erste Mal in eine Strafe von 25 Thalern, das zweite Mal in eine solche von 50 Thalern, das dritte Mal zum Verluste der staats- und ortsbürgerlichen Rechte verurtheilt.

Das Gericht kann auch die alsbaldige zwangsweise Sistirung des ausgebliebenen Geschworenen verfügen.

§. 52.

Das Nichterscheinen des Anklägers in der Gerichtssitzung ohne Entschuldigung wird als Verzicht auf die Anklage angesehen und hat gleiche Folgen, wie die Zurücknahme der Anklage nach §. 66, pos. 2.

Bleibt der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung aus, so hat die Verhandlung in der angeordneten Weise ihren Fortgang und es erfolgt darauf die endliche Entscheidung. Im Falle der Anklage auf peinliche Strafe kann indessen das Gericht die Verhandlung zu einer anderen Sitzung verstellen und dazu den Angeklagten zwangsweise vorführen lassen.

§. 53.

Sind die Verhandlungen vom Gerichte für geschlossen erklärt, so trägt der Vorsitzende den

ganzen Gegenstand der Untersuchung in einfachen Sätzen vor und macht die Geschworenen auf die hauptsächlichsten, für und wider den Angeklagten vorhandenen, Beweise aufmerksam.

§. 54.

Der Vorsitzende stellt nach vorgängiger deshalbiger Berathung und Beschlußnahme des Gerichtes im Berathschlagungszimmer die Fragen auf, welche aus der Anklage und aus der nachherigen Verhandlung, sich ergeben, und welche die Geschworenen entscheiden sollen.

§. 55.

Diese Fragen müssen auf die strafbare That mit den Erschwerungs- und Milderungsgründen, auf den Antheil des Angeklagten an derselben, und auf die von diesem etwa vorgebrachten besonderen Entschuldigungsgründe gerichtet seyn, dergestalt, daß zunächst die Fragstellung dahin geht, ob das Vergehen, welches den Gegenstand der Anklage ausmacht, erwiesen ist, oder nicht? dann, ob der Angeklagte dieses Vergehens schuldig ist oder nicht u. s. w.

Der Vorsitzende setzt alle diese Fragen getrennt in der Ordnung auf, in welcher die Geschworenen darüber berathschlagen sollen.

§. 56.

Derselbe verliest nach der Rückkehr des Gerichtes in das Gerichtszimmer die aufgestellten Fragen. Gegen deren Stellung können sowohl die Geschworenen, als der Staats-Anwalt und der Angeklagte, beziehungsweise dessen Vertheidiger Bemerkungen vorbringen, worüber das Gericht sofort entscheidet.

§. 57.

Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich aufgestellten Fragen nebst der Anklage-Urkunde und sämmtlichen Actenstücken des Processes den Geschworenen, und erinnert dieselben an die Obliegenheiten, welche sie zu erfüllen haben.

§. 58.

Die Geschworenen begeben sich in das zu ihrer Berathschlagung bestimmte Zimmer, wählen daselbst unter sich einen Vorstand und berathschlagen über die Entscheidung der ihnen vorgelegten Fragen.

§. 59.

Vor vollendeter Beschlußnahme über diese Frage ist es ohne besondere Ermächtigung des Vorsitzenden des Gerichtes weder einem Geschworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben.

§. 60.

Die Erklärungen geschehen auf folgende Weise:

Jeder Geschworene erklärt zuförderst, ob das Vergehen, welches den Gegenstand der Anklage ausmacht, erwiesen ist oder nicht. Fällt diese erste Erklärung bejahend aus, so giebt jeder Geschworene über den Angeklagten eine zweite Erklärung ab, um zu entscheiden, ob derselbe des Vergehens schuldig ist oder nicht.

Der Geschworene, welcher nicht dafür hält, daß das Vergehen erwiesen sey, hat keine weitere Erklärung zu thun, und seine Stimme wird, in Ansehung der übrigen Fragen, zu Gunsten des Beklagten gezählt.

Ebenso braucht der Geschworene, welcher zwar findet, daß das Vergehen erwiesen sey, aber den Angeklagten desselben nicht für schuldig hält, keine weitere Erklärung zu thun, und seine Stimme wird, in Rücksicht der folgenden Fragen, gleichfalls zum Vortheile des Angeklagten gezählt.

Der Geschworene, welcher das Vergehen für erwiesen und den Angeklagten desselben für schuldig erklärt hat, giebt hierauf seine Erklärung über das Vorhandenseyn eines jeden in eine Frage eingekleideten mildernden oder erschwerenden Umstandes ab.

§. 61.

Die Entscheidung einer jeden, den Geschworenen vorgelegten Frage fällt für den Angeklagten aus, wenn fünf von den zwölf Geschworenen zu seinem Vortheile, hingegen wider den Angeklagten, wenn acht derselben zu seinem Nachtheile in ihrer Erklärung mit einander übereinstimmen.

§. 62.

Der Vorstand der Geschworenen zählt die Stimmen, welche sich für und gegen die Bejahung jeder Frage ergeben, und schreibt danach neben jede Frage „Ja" oder „Nein", mit Angabe zugleich des jedes Mal zu Grunde liegenden Stimmen-Verhältnisses.

Das Ganze wird von ihm und von zwei anderen Geschworenen unterschrieben.

Die Geschworenen kehren hierauf in das öffentliche Gerichtszimmer zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

§. 63.

Der Vorsitzende fragt dieselben, welches das Resultat ihrer Berathschlagung in Ansehung einer jeden der ihnen vorgelegten Fragen sey.

Der Vorstand der Geschworenen tritt hervor, legt die Hand auf das Herz und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen versichere ich vor Gott und den „Menschen, daß die Erklärung der „Geschworenen folgende ist."

Diese Erklärung liest er so, wie sie in dem Zimmer der Geschworenen abgefaßt worden ist, vor, und übergibt sie dem Vorsitzenden, welcher sie unterschreibt und von dem Secretar unterschreiben läßt.

§. 64.

Im Falle die Geschworenen einer von den in den §. §. 60, 61, 62 und 63 enthaltenen Vorschriften zuwider gehandelt haben, so ist das Gericht verbunden, ihre Erklärung ganz zu verwerfen, und sie anzuweisen, sich wieder in ihr Zimmer zurück zu begeben, um eine neue Erklärung abzugeben.

§. 65.

Das Obergericht hat die von den Geschworenen abgegebene Erklärung zur Grundlage seines Urtheils zu nehmen, und wenn danach nach Maaßgabe des §. 61 der Angeklagte als schuldig anzusehen ist, die Strafe gegen denselben auszusprechen.

§. 66.

Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf welche von dem Staats-Anwalte angetragen wurde.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann dieser in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden aus der Staatskasse die Klage wieder zurücknehmen. Dem Angeklagten stehet indessen, wenn die Verhandlung in der Sitzung bei dem Obergerichte schon begonnen hat, das Recht zu, eine Entscheidung zu verlangen.

§. 67.

Das Urtheil wird, nöthigenfalls nach vorgängiger Berathung des Gerichtes in einem besonderen Zimmer, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit in Ansehung einer Meinungsverschiedenheit über das Strafmaaß wird auf das geringere erkannt.

Es ist nicht nur über die Kosten des Verfahrens, sondern auch über die Verbindlichkeit zu der etwa in Anspruch genommenen Entschädigung mit zu erkennen. Die erforderliche Liquidation der letzteren bleibt dem Civilverfahren vorbehalten.

Das beschlossene Urtheil wird vom Vorsitzenden durch Verlesung verkündet.

§. 68.

In besonderen Fällen, in welchen sich etwa das Gericht durch ein bestehendes Strafgesetz ge-

nöthigt sehen sollte, eine härtere Strafe zu erkennen, als welche dasselbe den Umständen nach für angemessen hält, ist es befugt, den Angeklagten der landesherrlichen Gnade zu empfehlen. Und ist dies alsdann durch einen Anhang zum Erkenntnisse auszudrücken.

§. 69.

Ueber die in der Gerichtssitzung vor dem Obergerichte gepflogenen Verhandlungen ist von dessen Secretar ein Protocoll zu führen, welches den Verlauf des Verfahrens im Allgemeinen und das Wesentlichste der Aussagen der hier zuerst vernommenen Zeugen oder die Abweichungen in den Aussagen früher schon vernommener Zeugen enthält.

§. 70.

Gegen den Ausspruch der Geschworenen findet ein Rechtsmittel nicht statt; derselbe kann nur beseitigt werden, wenn wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens oder in Folge von Restitution oder Wiederaufnahme der Untersuchung ein neues Verfahren eingeleitet werden muß.

§. 71.

Gegen jedes obergerichtliche Urtheil steht übrigens sowohl dem Angeklagten, als dem anklagenden Theile die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht zu. Die erstere sowohl als die letztere ist bei dem Obergerichte in einer Nothfrist von drei Tagen nach Eröffnung oder Einhändigung des Urtheils anzuzeigen und längstens innerhalb zehn Tagen zu rechtfertigen.

§. 72.

Bei Eröffnung des Urtheils sind diese Fristen bekannt zu machen.

§. 73.

Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellations-Anzeige wird die Vollziehung des Urtheils aufgehalten.

§. 74.

Auf die mitzutheilende Rechtfertigung der Beschwerde hat die Gegenpartei binnen acht Tagen ihre Erklärung bei dem Obergerichte abzugeben.

§. 75.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Acten an den Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichtes eingesendet.

§. 76.

In öffentlicher Sitzung desselben wird durch einen Referenten ein schriftlicher Vortrag gehalten.

In den im §. 46 genannten Fällen kann jedoch die Verhandlung in geheimer Sitzung vom Ober-Appellationsgerichte angeordnet werden.

§. 77.

Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 78.

Nach Erstattung dieses Vortrages werden die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte auf ergangene Vorladung zu erscheinen haben, mit ihren etwaigen weiteren mündlichen Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die bei dem Obergerichte verlesenen Urkunden und das obergerichtliche Sitzungsprotocoll wörtlich verlesen.

Das Urtheil erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 67.

§. 79.

Wenn wesentliche Formen des Verfahrens verletzt sind, oder die Vorschriften über die Bildung

des Schwurgerichtes hintangesetzt wurden, ist das Verfahren als nichtig aufzuheben und hiermit die Sache an das Obergericht zur neuen Verhandlung, welche, so weit thunlich, nur von der nichtigen Handlung an wieder aufgenommen werden muß, zurückzusenden.

§. 80.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem verurtheilten Angeklagten zu ertheilen, welcher nachweiset, daß er verhindert war, in der Gerichtssitzung zu erschienen (s. §. 52) und zugleich Beweismittel für seine Schuldlosigkeit angiebt.

§. 81.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist mit sämmtlichen zur Begründung erforderlichen Angaben und Nachweisungen binnen einer Nothfrist von 14 Tagen, von der Zeit der Eröffnung oder Behändigung des Straf-Urtheiles an den Angeklagten an, oder falls die Verhinderung länger gedauert hat, von der Zeit ihrer Beseitigung an schriftlich oder mündlich bei dem Obergerichte anzubringen.

§. 82.

Wiederaufnahme der Untersuchung kann vom verurtheilten Angeklagten in Anspruch genommen werden, wenn er durch entdeckte neue Beweismittel die Falschheit der Anschuldigung oder deren Beweises darzuthun vermag.

§. 83.

Das deshalbige Gesuch ist in gleicher Weise, wie dasjenige um Wiedereinsetzung (s. §. 81), binnen 14 Tagen seit Entdeckung der neuen Beweismittel anzubringen.

§. 84.

Wird das eine oder das andere Gesuch nach Feststellung des Restitutionsgrundes beziehungsweise der neuen Auffindung der betreffenden Beweismittel als begründet gefunden, so ist die Verhandlung bei dem Obergerichte nach Maaßgabe des §. 46 und folgende von Neuem vorzunehmen.

§. 85.

Wegen Verfügungen des Untersuchungsgerichtes, wodurch dieses die vorläufige Beschlagnahme (s. §. 26) verfügt oder versagt, beziehungsweise aufhebt, die Voruntersuchung einleitet oder erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, oder wodurch persönliche Verhaftung erkannt wird, findet die einfache Beschwerde des Angeklagten oder des Anklägers an den Criminal-Senat des Obergerichtes Statt, ohne weitere Instanz. Die Rechtfertigung dieser Beschwerde und die Entscheidung über dieselbe geschieht nach den Regeln des gewöhnlichen Strafprocesses.

Gleiches findet Statt bei der Beschwerde an den Criminal-Senat des Ober-Appellationsgerichtes gegen das Erkenntniß eines Obergerichtes, durch welches dieses das Gesuch um Wiedereinsetzung oder um Wiederaufnahme der Untersuchung gewährt oder abschlägt.

Die Entscheidungen höherer Instanz auf Beschwerden der vorstehenden Art erfolgen, wenn dieselben den Antrag auf vorläufige Beschlagnahme betreffen, oder gegen die Verfügung persönlicher Verhaftung gerichtet sind, spätestens binnen drei Tagen, außerdem binnen vierzehn Tagen.

Der Vollzug einer unterrichterlichen Verfügung wird durch die dagegen ergriffene Beschwerde nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten August 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Eberhard.

Gesetz

vom 26sten August 1848,

die Emission Kurhessischer Kassenscheine betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der 1ste, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz.

§. 1.

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, Kassenscheine von 1, 5 und 20 Thalern bis zum Betrage von Einer Million Thalern zu creiren und nach und nach in Umlauf setzen zu lassen, welche gleich baarem Gelde als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, dergestalt, daß alle öffentlichen Kassen, gleichwie Privaten, zu deren Annahme verpflichtet sind.

§. 2.

Die in Kassenscheinen ausgegebene Summe wird als eine unverzinsliche Staatsschuld anerkannt, und es darf, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände, eine Ausgabe von solchen Scheinen über den Betrag von Einer Million Thaler hinaus nicht stattfinden.

§. 3.

Zur besonderen Sicherheit für diese Staatsschuld wird hiermit der Betrag von Einer Million Thaler aus den von Unserer Haupt-Staatskasse bei der Landeskredit-Kasse angelegten Ablösungs-Kapitalien dergestalt als Unterpfand eingesetzt, daß die letztere Kasse diese Kapitalien bis zum Belaufe jener Summe in so weit zurückbehalten soll, als nicht die erfolgte Tilgung der Kassenscheine nachgewiesen wird.

§. 4.

Vom Jahre 1852 an soll von den ausgegebenen Kassenscheinen jährlich der Betrag von fünfzig tausend Thalern wieder eingezogen und damit so lange fortgefahren werden, bis sämmtliche ausgegebenen Kassenscheine wieder eingelöset seyn werden.

§. 5.

Die gesammte Verwaltung der durch dieses Gesetz creirten unverzinslichen Staatsschuld liegt der Haupt-Staatskasse-Direction gemeinschaftlich mit dem, zufolge des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, bestehenden landständischen Ausschusse ob, und sollen dessen Mitglieder namentlich sowohl bei der Anfertigung und Emission, als bei der Wiedereinlösung und Vernichtung der Kassenscheine mitthätig seyn.

Ueber diese Verwaltung soll der Ständeversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten von dem gedachten Ausschusse vollständige Nachweisung gegeben werden.

§. 6.

Die Verfertigung falscher oder die Fälschung ächter, sowie die wissentliche Verausgabung falscher Kassenscheine wird nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen bestraft.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten August 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Wippermann.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXII. — August.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 27sten August 1848,

die zur Bildung des Zoll-Grenzbezirks gezogene Binnenlinie betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 24 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Der §. 2. des Finanz-Ministerial-Ausschreibens vom 10ten Juli 1833 ist aufgehoben, und es wird die durch den §. 1 des Finanz-Ministerial-Ausschreibens vom 2ten Januar 1832 für den Hauptzollamts-Bezirk Cassel bestimmte Binnenlinie wieder hergestellt.

§. 2.

In dem Bezirke des Hauptzollamtes Witzenhausen ziehet sich die Binnenlinie von Helsa auf der Berliner Straße über Wickenrode, Großalmerode, Trubenhausen bis Hundelshausen, und wendet bei letzterem Orte von der Berliner Straße ab in gerader Richtung nach Ellershausen, woselbst sie, bei Wahlhausen über die Werra springend, an die Preussische Binnenlinie sich anschließt.

§. 3.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 2ten Januar 1832 und 10ten Juli 1833.

Cassel, am 27sten August 1848.

Kurfürstl. Finanzministerium.
C. W. Wippermann.

Vt. Klauhold.

September 1848.

Verordnung
vom 23ten September 1848,
die einstweilige Abänderung einiger Zollsätze betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben in Folge einer Vereinbarung mit den übrigen Regierungen des großen deutschen Zollvereines, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Bezugnahme auf den §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 und die darin erwähnte allgemeine landständische Zustimmung, Folgendes verordnet:

Von der Verkündigung dieser Verordnung an bis zum 31sten December d. J. sollen die nachfolgend bemerkten Abänderungen des Vereins-Zolltarifes zur Anwendung kommen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten September 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

(Ausgegeben zu Cassel am 26sten September 1848.)

Tarif-Positionen.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz nach dem 14 Thlr.-Fuß.		Zollsatz nach dem 24 Fl.-Fuß.		Zuschlag nach dem 14 Thlr.-Fuß.		Zuschlag nach dem 24 Fl.-Fuß.	
			Thlr.	Sgr	Fl.	Kr.	Thlr.	Sgr	Fl.	Kr.
30b	Seidene Zeug- u. Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 Ctnr.	110	—	192	30	110	—	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	1 Ctnr.	55	—	96	15	10	—	17	30
41b	Weißes drei- und mehrfach gezwirntes wollenes nnd Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Ctnr.	8	—	14	—	2	—	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenäheten gemusterten Kanten; Posamentir-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Leder, Holz, Messing und Stahl .	1 Ctnr.	50	—	87	30	10	—	17	30
	2) ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Ctnr.	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerk. 2. Einfaches u. doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn .	1 Ctnr.	—	15	—	52½	9	15	16	37½

Gesetz

vom 23sten September 1848,

die Beitreibung der Einkünfte des Staates und öffentlicher Anstalten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen in Gemäßheit der im §. 6 des Landtags-Abschiedes vom 9ten März 1831 unter Nr. 8 enthaltenen Bestimmungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, über die Beitreibung der Einkünfte des Staats und öffentlicher Anstalten folgendes Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Beitreibung durch die Staatsrentereien sind geeignet:

1) alle Einkünfte des Staates, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen;

2) die Antheile an den gerichtlich ausgesprochenen Strafen und Entschädigungs-Beträgen, welche Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privatpersonen zukommen;

3) diejenigen Gebühren für Staatsdiener, zu deren Erhebung die Rentereien angewiesen werden;

4) die Einkünfte der Landeskredit-Kasse, der Haupt-Depositenkassen und der Brandversicherungs-Anstalt;

5) alle Einkünfte an Geld oder Naturalien, welche die, nach der Verordnung vom 2ten März 1839, von den Staatsanwälten vor Gericht zu vertretenden Anstalten zu beziehen haben.

§. 2.

Die Einkünfte der Landes-Universität, der Landeshospitalien Haina und Merxhausen und des Klosters Schlüchtern können durch deren Rentereien (Vogteien ꝛc.) unmittelbar nach Vorschrift dieses Gesetzes beigetrieben werden.

Jedoch sind auch die Rentereien des Staats ermächtigt und auf Ersuchen verpflichtet, diese, sowie diejenigen im §. 1 erwähnten Einkünfte, welche etwa durch andere vom Staate bestellte Rechnungsführer erhoben werden, beizutreiben.

§. 3.

Zur Vollstreckung der Beitreibungen haben sich die Rentereien des zu dem Ende bestellten und verpflichteten Unterpersonals zu bedienen.

§. 4.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgende Beitreibung directer oder indirecter Steuern kann nicht durch eine gerichtliche Verfügung beanstandet werden.

Hinsichtlich der übrigen Arten der im §. 1 unter Ziffer 1, 2, 3 und 4, sowie im §. 2 erwähnten Leistungen kann die Betretung des Rechtswegs nur dann die Erkennung einer gerichtlichen Inhibition zur Folge haben, wenn der besondere Grund bescheinigt ist, welcher eine solche Provisional-Verfügung rechtfertigt.

Hinsichtlich der im §. 1, Ziffer 5 erwähnten Leistungen hat die Behändigung einer Klage, womit der angebliche Schuldner die Verbindlichkeit zur Leistung bestreitet, die sofortige Sistirung des Beitreibungs-Verfahrens zur Folge.

§. 5.

Für die im vorigen Paragraph erwähnten Rechtsstreitigkeiten ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem die Sache anzubringen gewesen wäre, falls der angebliche Schuldner im gewöhnlichen Prozeß hätte belangt werden sollen.

Wenn in der Vernehmlassung das Forderungsrecht in einer Weise dargelegt wird, welche eine besondere summarische Prozeßart begründet, so kann das Gericht auf Verlangen diese besondere Prozeßart einleiten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beitreibung ohne Mitwirkung der Gerichte.

§. 6.

Sofern es sich nicht etwa um directe Steuern handelt, deren Fälligkeitstermin gesetzlich fesisteht, muß einer jeden Beitreibung eine Anmahnung vorausgehen, welche, mit Rücksicht auf die Natur des Rückstands und die sonst obwaltenden Verhältnisse, entweder mittelst Vorzeigung eines Rückstandsverzeichnisses oder eines Schreibens an den Schuldner, oder mittelst allgemeiner Bekanntmachung, sey es durch Anschlag oder Ausruf in der betreffenden Gemeinde, sey es durch Einrückung in das amtliche Wochenblatt erfolgt.

§. 7.

Das Beitreibungsverfahren soll zunächst mit der Auspfändung in das bewegliche Vermögen des Schuldners beginnen und diese durch den Renterei-Unterbedienten, welcher deshalb von der Renterei mit einem schriftlichen Auftrage zu versehen ist, vollzogen werden, und, soweit dies von der beitreibenden Behörde verlangt wird, in Gegenwart eines von dem Ortsvorstande beizugebenden Stadt- oder Gemeinde-Dieners, oder eines sonstigen Gemeinde-Offizianten.

Die Auspfändung kann auch im Falle der Abwesenheit des Schuldners geschehen, wenn entweder eine zu dessen Hausstand gehörige erwachsene Person gegenwärtig, oder, in deren Ermangelung ein Mitglied oder Beauftragter der Gemeindebehörde anwesend ist.

§. 8.

Bei der Vollziehung der Auspfändung ist der Unterbediente berechtigt, die Behältnisse des Schuldners zu öffnen und zu durchsuchen, sowie zu bestimmen, welche der vorgefundenen Gegenstände zu Pfändern genommen, auch ob und wie dieselben gegen etwaige Entziehung gesichert werden sollen.

Es soll jedoch hierbei mit thunlichster Schonung verfahren, und insbesondere auf die Vorschläge des Schuldners oder seiner Angehörigen in Betreff der Auswahl der Pfänder geeignete Rücksicht genommen werden.

Zu der Pfändung des Viehes ist erst alsdann zu schreiten, wenn sich keine zulänglichen leblosen Pfänder vorfinden.

§. 9.

Der Auspfändung sind alle Sachen des Schuldners unterworfen, welche demselben entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen zustehen.

Gegenstände, die in solchen Räumen vorgefunden werden, welche der Schuldner oder dessen von ihm abhängige Familie inne hat, werden so lange, bis das Gegentheil dargethan ist, als dem Schuldner gehörig betrachtet.

§. 10.

Wegen aller in Naturalien bestehenden Leistungen, deren Beitreibung sich nicht durch Entnehmen aus dem Vorrathe des Schuldners bewirken läßt, hat die betreffende Behörde das Recht, entweder denjenigen Geldbetrag, welcher für Lieferung der fraglichen Naturalien in Folge öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden zu entrichten ist, oder statt dessen denjenigen Geldbetrag beitreiben zu lassen, welcher sich zur Zeit der Beitreibung ausweislich der letzten amtlichen Bekanntmachung im Wochenblatte für den Hauptort des betreffenden oberen Verwaltungsbezirkes als mittlerer Verkaufspreis ergiebt.

§. 11.

Der Auspfändung sind nicht unterworfen:

1) die zur Erfüllung irgend eines Hof- oder Staatsdienstes oder eines sonstigen öffentlichen Berufs erforderlichen Dienstkleidungs- und Armaturstücke, Dienstpferde nebst Sattel und Zeug;

2) die für den Postdienst nöthigen Pferde, Wagen und Geschirre der Postbedienten;

3) zwei Pferde nebst Geschirr und einem Wagen bei Lohnkutschern und Frachtfuhrleuten;

4) das zur Betreibung eines Handwerkes erforderliche Werkzeug;

5) die auf den Beruf des Schuldners sich beziehenden nöthigen Bücher;

6) Bücher, die für den Gebrauch des Schuldners und seiner Familie beim Gottesdienste und in der Schule bestimmt sind;

7) die zum nothwendigsten Gebrauche erforderlichen Betten und Kleidungsstücke, einschließlich der nothwendigen Kirchenanzüge;

8) die zum gewöhnlichen Gebrauche unentbehrlichen Kochtöpfe;

9) die zur Nahrung des Schuldners und seiner Familie für einen Monat erforderlichen Vorräthe an Mehl und Kartoffeln;

10) das Brenn-, Bau- und Werkholz, welches dem Schuldner zum nothwendigen Bedürfnisse aus Waldungen verabreicht ist;

11) das Zugvieh, welches dem Schuldner zur Bestellung seiner eigenen Feldgüter unentbehrlich ist, nebst dem zu gleichem Behufe erforderlichen Schiffe und Geschirre;

12) die einzige Kuh oder zwei Ziegen, insofern der Schuldner kein anderes Melkvieh hat;

13) das zur Unterhaltung des nicht pfandbaren Viehes für einen Monat erforderliche Futter, und

14) Pferde, für welche der Besitzer eine Prämie erhalten hat.

Es bleibt jedoch der Bestimmung der oberen Behörde überlassen, auch andere Gegenstände, wenn deren Entziehung besonders drückend seyn würde, von der Pfändung auszunehmen.

§. 12.

Der Unterbediente ist verpflichtet, auf Verlangen dem Schuldner eine Bescheinigung darüber alsbald auszustellen, welche Gegenstände, und auf welche, ihrem Betrage und ihrer Qualität nach zu bezeichnenden, Rückstände solche ausgepfändet worden sind.

Etwaige Beschwerden gegen das von dem Unterbedienten bei der Auspfändung beobachtete Verfahren sind bei dem Rentereibeamten anzubringen, und es hat dieser denselben, falls sie als begründet befunden werden, sofort abzuhelfen.

§. 13.

Wenn leblose Pfänder nicht binnen vierzehn und lebende nicht binnen drei Tagen nach der Auspfändung durch Bezahlung des Rückstandes, wegen dessen die Pfändung vorgenommen worden, und der bis dahin etwa weiter aufgewachsenen Rückstände nebst den Kosten ausgelöset werden, so ist deren Verkauf an den Meistbietenden von der Renterei entweder selbst vorzunehmen, oder mit dessen Bewirkung ein Unterbediente zu beauftragen.

§. 14.

Die Versteigerung geschiehet in der üblichen Weise unter Beihülfe des Stadt- oder Gemeinde-Dieners, insoweit solche erforderlich, sowie in den Landgemeinden im Beiseyn eines Mitgliedes der Gemeindebehörde.

Weder das Rentereipersonal, noch der Unterbediente darf mitbieten oder durch andere Per-

sonen für sich mitbieten lassen, bei Strafe der Nichtigkeit des Gebots und einer Geldbuse von fünf bis zu zwanzig Thalern.

Desgleichen sind der Schuldner selbst, dessen Frau und in seinem Brode stehende Kinder als Mitbieter nicht zuzulassen.

§. 15.

Wegen Rückständen, die sechs Monate alt sind und durch die gewöhnliche Auspfändung nicht haben beigetrieben werden können, dürfen noch nicht abgeerndtete Früchte und Bodenerzeugnisse jeder Art von der Renterei in Beschlag genommen werden.

Die Renterei ist befugt, die in Beschlag genommenen Früchte entweder selbst einerndten und sodann zum Verkaufe bringen, oder dieselben vor der Aberndtung versteigern zu lassen. Letzteres darf indessen nicht früher geschehen, als bis die Früchte die zur Aberndtung nöthige Reife erlangt haben.

§. 16.

Auch gegen diejenigen, welche sich für die Berichtigung der in den §. §. 1 und 2 genannten Leistungen verbürgt haben, ist die Auspfändung statthaft, vorausgesetzt, daß die Auspfändung in das bewegliche Vermögen des Hauptschuldners keine vollständige Befriedigung gewährt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Mitwirkung der Gerichte bei der Beitreibung.

§. 17.

Die Rentereien sind ermächtigt, bei dem zuständigen Gerichte auf Ueberweisung ausstehender Forderungen des Schuldners und dessen Bürgen (§. 16) anzutragen. Zur Berücksichtigung eines solchen Antrags genügt das Ersuchen der beitreibenden Renterei. Auf einen solchen Antrag hat das Gericht neben Mittheilung desselben und der gewährenden Verfügung an den Schuldner zur Nachricht, die Ueberweisung der als Gegenstand der Hülfsvollstreckung bezeichneten Forderung auszusprechen.

Die Verfolgung derjenigen Rechte, welche durch die gerichtliche Ueberweisung der Forderung gegen den Dritten erworben werden, findet nur im gewöhnlichen Rechtswege Statt.

§. 18.

Die Rentereien sind auch ermächtigt, bei dem zuständigen Gerichte auf Sequestration von Einkünften und Grundstücken, oder auf deren Zwangsverkauf anzutragen, wenn die Auspfändung sich als unanwendbar oder ungenügend gezeigt hat. Die deshalbigen Anträge sind von dem betreffenden Staatsanwalte oder, nach Befinden, durch den von ihm nach Vorschrift des zweiten Absatzes im §. 6 des Gesetzes vom 11ten Juli 1832 zu bestellenden Vertreter, beziehungsweise von dem Anwalte der betreffenden Anstalt einzubringen.

§. 19.

Auf einen solchen Antrag hat das Gericht alsbald die zur Vollziehung der Execution geeignete Verfügung zu erlassen und bei dem Antrage auf den Verkauf von Grundbesitzungen oder Immobiliar-Gerechtsamen, dazu, neben Erkennung der Immission, wo es einer solchen noch in Ermangelung eines hypothekarischen Rechtes bedarf, sofort einen Termin zur Erkennung des Verkaufs anzuberaumen und hiernächst weiter nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Einwendungen und Anträge des Schuldners, welche nicht blos das eingeleitete gerichtliche Executionsverfahren an und für sich zum Gegenstande haben, sind zu getrennter Verhandlung zu verweisen (s. auch §. 4).

§. 20.

In soweit das Vorzugsrecht von älteren, als zwei-, beziehungsweise dreijährigen Rückstän-

den von der Nachweisung angewendeten Fleißes in der Beitreibung abhängig ist, wird diese Nachweisung als erbracht angesehen, wenn die Rentereien in jedem Jahre die Auspfändung in das bewegliche Vermögen des Schuldners versucht haben.

Vierter Abschnitt.

Von den Kosten der Beitreibung.

§. 21.

Die Rentereibeamten, sowie die Gemeindebehörden haben für die ihnen bei dem Beitreibungsverfahren obliegenden Geschäfte keine Gebühr zu beziehen.

§. 22.

Die Renterei-Unterbedienten dagegen erhalten, mit Ausschluß irgend einer weiteren Vergütung, folgende Gebühren:

1) für jede wirklich vorgenommene oder auf Erscheinen des Rentereidieners nur durch alsbaldige Zahlung abgewendete Auspfändung 2 Sgr.

   Die Gebühr wird dadurch nicht erhöht, daß die Auspfändung zugleich wegen mehrerer rückständiger Posten vorgenommen wird.

   Muß auf denselben Rückstand die Auspfändung aus einem nicht in deren unrichtigen oder fehlerhaften Bewirkung liegenden Grunde wiederholt werden, so ist auch die Gebühr nochmals zu entrichten.

2) Für die Versteigerung ausgepfändeter Gegenstände nach Verhältniß der in dem betreffenden Protokolle anzugebenden Dauer des Geschäfts 4 Sgr. bis 15 Sgr. täglich.

   Diese Gebühr ist auf die etwaigen mehreren Schuldner, deren Pfänder wirklich ausgeboten werden, nach Verhältniß des Erlöses aus den verkauften Pfändern zu vertheilen.

3) Für die Beschlagnahme und Versteigerung der ausstehenden Früchte (s. §. 15) nach Verhältniß der Weitläufigkeit des Geschäfts 5 Sgr. bis 20 Sgr.

   Die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Gebühren unterliegen der Bestimmung des Rentereibeamten, welcher darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob Geschäfte der unter Nr. 2 und 3 gedachten Art neben einander an ein und demselben Tag und Ort vorkamen, auch dafür sorgen muß, daß, soviel thunlich, die Pfänder mehrerer Schuldner bei einer und derselben Versteigerung ausgeboten werden.

§. 23.

Dem Stadt- oder Gemeindediener gebührt von jeder unter seiner Mitwirkung vollzogenen Auspfändung, einschließlich der von ihm am Wohnorte des Schuldners zu leistenden Beihülfe bei dem Transporte der gepfändeten Sachen, 1 Sgr., von jeder Versteigerung aber, bei welcher er Hülfe leistet, halb so viel als den Renterei-Unterbedienten zukommt.

§. 24.

Die sonstigen Kosten der Auspfändung, namentlich die Kosten des Transports der Pfänder, insofern solche nicht vom Renterei-Unterbedienten, und beziehungsweise innerhalb des Wohnorts des Schuldners vom Gemeindediener zu bewirken steht, sowie die Kosten der Fütterung des gepfändeten Viehs, soweit solche nicht Seitens des Schuldners geliefert und besorgt wird, fallen diesem, nach vorgängiger Feststellung durch die Renterei, zur Last.

§. 25.

Bei Zahlungen, welche die Schuldner in Folge vorgenommener Zwangsmaßregeln leisten, sind zunächst die bereits entstandenen Kosten der letzteren abzuziehen, und ist nur der Rest auf den schuldigen Rückstand abzurechnen.

Wenn aber der Erlös gepfändeter Gegenstände zur Tilgung der Rückstände und der Diener-Gebühren nicht anreicht, und es an weiteren pfandbaren Mobilien fehlt, so müssen die Gebühren den Rückständen nachstehen.

Wegen der rückständigen Kosten allein darf zur Beschlagnahme ausstehender Früchte zu Sequestrationen oder Zwangsversteigerungen von Grundeigenthum nicht geschritten werden.

§. 26.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes erleiden die Vorschriften über das Verfahren gegen öffentliche Rechnungsführer keine Abänderung.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung der Einkünfte des Staats und der hier fraglichen öffentlichen Anstalten sind aufgehoben.

§. 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten October l. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 23sten September 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. C. W. Wippermann.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXIII. — September.

Rekrutirungs-Gesetz
vom 29sten September 1848.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt.
Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste.

§. 1.

Jeder Waffenfähige ist zum Kriegsdienste verbunden, jedoch mit Ausnahme der Prinzen Unseres Hauses und der standesherrlichen Familien, welche in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundes-Acte vom 8ten Juni 1815 von aller Militärpflichtigkeit befreiet bleiben. Der Dienst im Heere giebt unter den sonstigen Voraussetzungen gleichen Anspruch auf Beförderung in demselben.

§. 2.

Die in jedem Kalenderjahre geborenen Militärpflichtigen bilden eine Altersklasse und treten gemeinsam in die Verpflichtung zum wirklichen Kriegsdienste ein, werden dieser auch gemeinsam entledigt (s. §. 5).

Die zuerst pflichtige Altersklasse ist die des ein- und zwanzigsten Lebensjahres, d. h. es sind alle Leute, welche im Laufe desselben Kalenderjahres das ein- und zwanzigste Lebensjahr vollenden, von dessen 1sten Januar an dienstpflichtig.

Ueberhaupt aber sind die Altersklassen des ein- und zwanzigsten bis dreißigsten Lebensjahres, letzteres einschließlich, dienstpflichtig.

§. 3.

Die Leistung des Kriegsdienstes geschieht in zwei Aufgeboten.

Jedes Aufgebot zerfällt in zwei Abtheilungen, deren zweite die Reserve der ersten bildet.

Das erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches stets bereit seyn muß, in das Feld zu rücken.

Die erste Abtheilung des zweiten Aufgebotes zählt zur Contingentstärke des Heeres, sie ist in eigene Abtheilungen (Compagnien, Escadrone, Bataillone ꝛc.) formirt und hat die Bestimmung, im Kriege an das stehende Heer anzuschließen.

Die zweite Abtheilung des zweiten Aufgebotes hat die Bestimmung, im Kriege das Heer nach entstehendem Bedürfnisse zu ergänzen. Sie wird im Frieden nicht zum Dienste eingezogen, ist auch während desselben in Compagnien ꝛc. nicht formirt.

§. 4.

Das erste Aufgebot begreift
in der ersten Abtheilung die Mannschaft der Altersklassen des ein- und zwanzigsten bis drei- und zwanzigsten Jahres;
in der zweiten Abtheilung die Mannschaft der Altersklassen des vier- und zwanzigsten und fünf- und zwanzigsten Jahres;

das zweite Aufgebot dagegen
in der ersten Abtheilung die Mannschaft der Altersklassen des sechs- und zwanzigsten und sieben- und zwanzigsten Jahres;
in der zweiten Abtheilung die Mannschaft der Altersklassen des acht- und zwanzigsten bis dreißigsten Jahres.

Alle, welche nach den §. §. 13, 20, 21, 26, 29 und 55 dieses Gesetzes vom Dienste im ersten Aufgebote ganz, theilweise oder einstweilen befreiet und in Folge dessen dem zweiten Aufgebote zugewiesen werden, gehören bis zum Eintritte in die Altersklasse des acht- und zwanzigsten Jahres zu dessen erster Abtheilung. Die in den §. §. 21, 26, 29 und 55 erwähnten sind so lange, als der besondere Grund ihrer Versetzung in das zweite Aufgebot dauert, die in den §. §. 13 und 20 erwähnten aber überhaupt, einer ausnahmsweisen eintretenden Heranziehung zum ersten Aufgebote (zu vergl. §. 7) nicht unterworfen.

§. 5.

Da die wirkliche Einstellung der Leute einer pflichtig werdenden Altersklasse in der Regel nicht mit dem 1sten Januar, sondern bei den zu Fuß Dienenden im Frühjahre, bei den zu Pferde Dienenden im Herbste erfolgt, so bleiben die betreffenden Leute in der ersten Abtheilung des ersten Aufgebotes vom Tage der Einstellung an volle drei Jahre pflichtig, sofern diese Einstellung der zu Fuß Dienenden bis zum 1sten April, der zu Pferd Dienenden bis zum 1sten November erfolgt ist. Erfolgt sie später, so zählen diese drei Jahre von den ebengenannten Tagen an.

Die Beendigung der Verpflichtung zum Dienste in der zweiten Abtheilung des ersten und in der ersten Abtheilung des zweiten Aufgebotes wird um so viel hinausgerückt, als in Anwendung dieses Paragraphen der Eintritt in dieselben verzögert wird.

§. 6.

Für den Militärpflichtigen, welcher sich nicht stellt, wenn er persönlich, oder wenn die Altersklasse, zu der er gehört, im Ganzen aufgerufen wird, sowie für den, der der Vergünstigung einjähriger Dienstzeit wieder verlustig geworden ist (§. 18), wird der Uebertritt aus einer Abtheilung in die andere, beziehungsweise aus einem Aufgebote in das andere, und die endliche Entlassung aus dem zweiten Aufgebote um so viel hinausgeschoben, als der Eintritt mit seinem Verschulden, beziehungsweise mit seinem Willen verzögert worden ist.

§. 7.

Wenn die durch die Contingentstärke bedingte Sollstärke des aus dem ersten Aufgebote und der ersten Abtheilung des zweiten Aufgebotes bestehenden Heeres durch die regelmäßige Einstellung nicht vollzählig erhalten werden kann, so können ausnahmsweise:

1) Leute aus der ersten Abtheilung des zweiten Aufgebotes in die zweite Abtheilung des ersten,
2) Leute der zweiten Abtheilung des zweiten Aufgebotes in dessen erste Abtheilung versetzt werden.

Ebenso können, um die zweite Abtheilung des ersten Aufgebotes vollzählig zu machen, Leute der ersten Abtheilung, noch ehe sie ihre dreijährige Dienstzeit darin vollendet haben, zur zweiten Abtheilung des ersten Aufgebotes versetzt werden, bleiben aber bis zum Ablaufe der gedachten drei Jahre doch eben so verwendbar, als ob sie noch in der ersten Abtheilung ständen.

Die Versetzungen geschehen überall nach dem Dienstalter in der betreffenden Aufgebots-Abtheilung und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter dergestalt, daß bei Versetzungen aus der ersten in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebotes mit den älteren Leuten, bei Versetzungen aber aus der zweiten in die erste Abtheilung des zweiten Aufgebotes und aus dieser in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebotes mit den jüngeren Leuten begonnen wird.

§. 8.

Die zweite Abtheilung des ersten sowie die erste Abtheilung des zweiten Aufgebotes können, eine kurze jährliche acht- bis vierzehntägige Uebungszeit ausgenommen, nur bei wirklichem Kriegszustande, oder wenn es die Erfüllung der Pflichten gegen das deutsche Reich sonst erfordert, zum Dienste aufgerufen werden.

Solche Militärpflichtige jedoch, welche, ohne ihre Ausbildung im ersten Aufgebote erhalten zu haben, alsbald in das zweite treten, z. B. nach Ueberschreitung des zum ersten Aufgebote verpflichtenden Alters Eingewanderte, oder nach §. §. 13, 21, 26, 29 und 54 alsbald in das zweite Aufgebot Gestellte, können zur unumgänglich nöthigen Ausbildung innerhalb des ersten Jahres ihrer Dienstpflicht im zweiten Aufgebote, drei Monate lang zum Dienste des ersten Aufgebotes herangezogen werden.

§. 9.

Die zur zweiten Abtheilung des ersten und zur ersten Abtheilung des zweiten Aufgebotes gehörigen Leute dürfen außerhalb des Kurstaates nur mit einem Militärpasse wandern, sind aber sonst in ihren bürgerlichen Verhältnissen nur in soweit beschränkt, daß sie, falls sie eine Verheirathung oder Niederlassung zu selbstständigem Gewerbsbetriebe beabsichtigen, hiervon ihrem Regimente oder Corps Anzeige machen müssen. Ebenso müssen sie Anzeige davon machen, wenn Gebrechlichkeit bei ihnen eingetreten ist.

§. 10.

Wer eine Uebelthat begangen hat, welche ihn unwürdig macht, den ehrenvollen Beruf des Waffendienstes im Heere zu erfüllen, soll davon ausgeschlossen werden.

Dabei ist jedoch die innere Beschaffenheit der bestraften That sowie der Einfluß, welchen deren Verübung auf die öffentliche Meinung über Ehre äußert, dergestalt zu berücksichtigen, daß auch schon ein geringeres als peinliches Strafübel die Unwürdigkeit begründen und dagegen selbst bei einer härteren als der geringsten peinlichen Bestrafung die Einstellung oder Beibehaltung im Heere geschehen kann.

§. 11.

Als nicht waffenfähig sind zu betrachten:

1) Alle, welche nicht die Größe von fünf Fuß und einem Zoll rheinl. Maaßes haben;

2) Alle, welche wegen mangelhaften geistigen oder körperlichen Gesundheitszustandes zum Kriegsdienste unbrauchbar sind, namentlich wegen der in der Anlage näher bezeichneten Krankheiten.

§. 12.

Militärpflichtige, welche bei der ersten Aushebung nach ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter das nach §. 11 erforderliche Maaß von 5 Fuß 1 Zoll rheinl. Maaßes nicht besitzen, jedoch eine Größe von 5 Fuß bereits erreicht haben, sind zur nächsten Aushebung zurückzusetzen, bei welcher alsdann definitiv über ihre Dienstpflicht zu entscheiden ist.

Ein gleiches Verfahren tritt für diejenigen Militärpflichtigen ein, welche bei der vorbezeichneten Aushebung wegen der in der zweiten Abtheilung der Anlage genannten Gebrechen vorerst nicht für waffenfähig gehalten werden.

§. 13.

Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste im ersten Aufgebote ist für eine Familie, welche einen Sohn bei oder in Folge der Ausübung seines Militärdienstes verloren hat, ein anderer Sohn dergestalt befreiet, daß er alsbald zum zweiten Aufgebote zu stellen ist. Dem Verluste eines Sohnes ist gleich zu achten, wenn derselbe bei oder in Folge der Ausübung des Militärdienstes, z. B. in Folge der bei der Dienstausübung erhaltenen Wunden oder sonstigen Gebrechlichkeit unfähig geworden ist, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen.

§. 14.

Der Militärpflichtige, welcher sich den Wissenschaften (worunter auch ein wissenschaftliches Landwirthschafts- oder Gewerbsstudium zu verstehen ist), den Künsten, oder einem im öffentlichen Interesse besonders zu befördernden Gewerbe widmet, und neben unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung ausgezeichnete Anlagen und Kenntnisse oder Geschicklichkeit besitzt, soll in der

Art begünstigt werden, daß die Dauer seiner Militärpflicht im ersten Aufgebote auf eine einjährige Dienstzeit einzuschränken ist.

Die Befähigung, welche ihn zu dieser Begünstigung würdig machen soll, hat derselbe,

1) wenn er ein Facultäts-Studium machen oder ein Priester-Seminar besuchen will, durch ein Zeugniß der akademischen Reife,
2) in allen übrigen Fällen durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern nachzuweisen, welcher bekundet, daß derselbe die im ersten Satze dieses Paragraphen gedachten Eigenschaften besitze, und daher zu der Begünstigung einer einjährigen Dienstzeit zuzulassen sey.

Wegen der nach Nr. 2 erforderlichen Nachweisungen hat das Ministerium des Innern das Geeignete zu bestimmen.

§. 15.

Dieselbe Begünstigung sollen Schullehrer und diejenigen genießen, welche sich zum inländischen Schuldienste ausbilden, insofern sie durch ein auf den Grund einer vorangegangenen Prüfung ausgestelltes Zeugniß der oberen Schulbehörde nachweisen, daß sie einer solchen Begünstigung würdig sind, und daß diese wegen Mangels an Schullehrern erforderlich ist.

§. 16.

Der die Begünstigung einjähriger Dienstzeit im ersten Aufgebote Genießende ist verbunden, den etatmäßigen Preis aller Gegenstände seiner militärischen Bekleidung bei dem Eintritte in das Militär alsbald, sowie die Kosten der etatmäßigen Verpflegung, ohne Anspruch auf Löhnung oder irgend eine sonstige Vergütung während der einjährigen Dienstzeit, zu erlegen. Wenn aber ein Militärpflichtiger sich nach den Vorschriften der §. §. 14 und 15 zur Begünstigung dieser einjährigen Dienstzeit legitimirt hat, und vor dem Beginne des nach §. 17 in seine Wahl gestellten Dienstjahres durch eine auf sein Ansuchen durch das Ministerium des Innern in geeigneter Weise zu veranlassende Prüfung darthut, daß er eine ausgezeichnete wissenschaftliche oder Kunstbildung, oder Gewerbsgeschicklichkeit sich erworben habe, so soll derselbe, im Falle er zugleich nachweiset, daß weder er noch seine Eltern hinreichende Mittel besitzen, um sich während des einen Dienstjahres auf eigene Kosten kleiden und unterhalten zu können, mit großen Montirungsstücken versehen, die Kosten seiner etatmäßigen Verpflegung über die gewöhnliche Dienststärke aber sollen von der Staatskasse getragen werden.

§. 17.

Die Wahl des einen Dienstjahres bleibt dem Pflichtigen dergestalt überlassen, daß er dasselbe jedenfalls binnen den ersten drei Jahren seiner Militärpflichtigkeit zu erledigen und darüber, unter gleichzeitiger Vorlegung der nach §. §. 14 und 15 nöthigen Nachweisungen, eine bestimmte Erklärung im Aushebungstermine abzugeben hat.

§. 18.

Der Militärpflichtige, welcher den Beruf nicht fortsetzt, wodurch die Begünstigung dieser einjährigen Dienstzeit begründet worden ist, soll, wenn er den einjährigen Dienst noch nicht angetreten hat, seiner Militär-Dienstpflicht noch in gewöhnlicher Weise nachkommen.

§. 19.

Die Vergünstigung einjähriger Dienstzeit wird in Kriegszeiten nicht ertheilt. Es sind ihrer alsdann auch diejenigen verlustig, welchen sie vorher zugestanden worden ist, die aber bei Ausbruch des Krieges dieselbe noch nicht angetreten, oder, wenn auch angetreten, noch nicht völlig erfüllt haben. Mit Herstellung des Friedens lebt jedoch der Anspruch auf einjährige Dienstzeit wieder auf.

Denjenigen zur einjährigen Dienstzeit Berechtigten, die vermöge des Kriegszustandes über ein Jahr im ersten Aufgebote gedient haben, ist ein verhältnißmäßiger Theil der ihnen nach §. 16 zur Last gefallenen Kosten zu vergüten.

§. 20.

Militärpflichtige, welche die Vergünstigung einjähriger Dienstzeit erlangt haben, treten mit Ablauf ihres Dienstjahres in das zweite Aufgebot.

§. 21.

Einen Anspruch auf alsbaldigen einstweiligen Eintritt in das zweite Aufgebot genießen:

1) ein Sohn, Enkel oder Stiefsohn, welcher seine Eltern, Groß- oder Stief-Eltern, oder einen derselben, bei deren Mangel an Mitteln und Fähigkeit zum nothdürftigen Unterhalts-Erwerbe zu ernähren hat und dieser Verpflichtung wirklich genügt;
2) ein Bruder und wirklicher Ernährer eines elternlosen Bruders oder einer elternlosen Schwester, welche entweder unter sechszehn Jahren oder mit solchen unzweifelhaften Körper- oder Geistesgebrechen behaftet sind, daß sie sich nicht selbst ernähren können;
3) der vaterlose erbliche Besitzer solcher Güter, auf welchen nach Verhältniß der dazu gehörenden, wenigstens dreißig Casseler Acker enthaltenden, Länderei Anspann gehalten wird, insofern er die Güter selbst bewirthschaftet und solche nicht anders, als durch Erbschaft, durch Erbtheilung, oder vermöge elterlichen, groß- oder schwiegerelterlichen, vormundschaftlichen oder geschwisterlichen Ansatzes oder eines dergleichen gesetzlich gültigen Vertrages erworben hat.

   Werden solche Güter von mehreren Eigenthümern besessen, deren einer zur Zeit der Militärpflicht im ersten Aufgebote nicht unterworfen, jedoch zur Bewirthschaftung im Stande ist, so tritt keine einstweilige Versetzung eines anderen Miteigenthümers in das zweite Aufgebot ein. Sind aber die mehreren Eigenthümer sämmtlich der Militärpflichtigkeit im ersten Aufgebote zur Zeit unterworfen, so soll die vorläufige Befreiung nur einem derselben und zwar, wenn eine deshalbige freiwillige Vereinbarung nicht stattfindet, dem Aeltesten zu Theil werden;
4) ein Sohn eines Vaters, welcher erblicher Besitzer solcher Güter ist, auf welchen nach Verhältniß der dazu gehörigen Ländereien Anspann gehalten wird, oder welcher eine Fabrik, einen Handel oder ein sonstiges Gewerbe betreibt, insofern er sechszig Jahre alt ist, oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen seinem Hauswesen und Gewerbe auf genügende Weise nicht selbst vorstehen kann und der Sohn ihn darin wirklich unterstützt;
5) ein Sohn oder Stiefsohn einer Witwe, im Falle der nothwendigen Unterstützung zur Fortführung des bisherigen Landwirthschafts- oder Gewerbsbetriebes.

§. 22.

Die unter 3, 4 und 5 des vorigen Paragraphen erwähnten Befreiungen vom Dienste im ersten Aufgebote treten nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß weder die zu Befreienden selbst, noch die, in deren Interesse die Befreiung stattfinden soll, ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse durch Annahme eines Gehülfen oder Dienstboten die erforderliche Aushülfe und Unterstützung zu beschaffen im Stande sind.

§. 23.

Die Vergünstigung des §. 21 tritt ferner nicht ein, wenn ein anderer Sohn, beziehungsweise Bruder, Stiefsohn oder Enkel vorhanden ist, welcher im ersten Aufgebote nicht dient oder aus irgend einem Grunde nicht zu dienen braucht und im Stande ist, die Eltern, Großeltern oder Stief-Eltern beziehungsweise die Geschwister zu ernähren, beziehungsweise der Bewirthschaftung der Grundbesitzungen oder dem Betriebe der Fabrik, des Handels oder sonstigen Gewerbes des Vaters vorzustehen, beziehungsweise endlich die Mutter im Betriebe der Landwirthschaft oder des Gewerbes zu unterstützen.

§. 24.

Hat aus einem der in §. 21 genannten Gründe die Befreiung eines Militärpflichtigen von der Dienstpflicht im ersten Aufgebote stattgefunden, so soll keinem Bruder desselben späterhin dieselbe Vergünstigung zu Theil werden, ausgenommen wenn der Befreiete inmittelst gestorben oder durch körperliche oder geistige Gebrechen unfähig geworden ist, derjenigen Obliegenheit zu genügen, wegen der für einen anderen dieselbe Vergünstigung in Anspruch genommen wird.

§. 25.

Kommen diensttüchtige Brüder gleichzeitig zur Aushebung, deren einem nach §. 21 die alsbaldige Versetzung in das zweite Aufgebot zu gewähren ist, so stehet denen, in deren Interesse diese Vergünstigung stattfindet, die Wahl zu, welchem der Brüder sie zu Theil werden soll. In Ermangelung dieser Wahl haben die Militärpflichtigen selbst zu wählen. Wird sich aber über die Wahl im Aushebungs-Termine nicht erklärt, so ist der Aeltere in das zweite Aufgebot zu stellen.

§. 26.

Tritt einer der im §. 21 genannten Gründe der Befreiung vom Dienste im ersten Aufgebote erst nach der Aushebung ein, so ist das betreffende Individuum auf dessen Nachweisung nachträglich in das zweite Aufgebot zu stellen. Jedoch muß der Grundbesitz oder das Gewerbe, wegen dessen Betrieb nachträglich eine der unter 3, 4 und 5 jenes Paragraphen erwähnten Befreiungen in Anspruch genommen wird, schon zur Zeit der Aushebung vorhanden gewesen oder ersterer nach derselben auf eine der unter Nr. 3 im §. 21 genannten Arten erworben worden seyn.

Die Entscheidung hierüber stehet dem Kriegs-Ministerium benehmlich mit dem Ministerium des Innern zu.

§. 27.

Fällt bei den im §. 21 genannten Individuen der Grund der Versetzung in das zweite Aufgebot zu einer Zeit wieder hinweg, wo dieselben ihrem Alter nach noch im ersten Aufgebote pflichtig wären, so sind sie zu demselben heranzuziehen.

§. 28.

Dienstpflichtige des zweiten Aufgebotes, auf welche die Verhältnisse des §. 21 Anwendung finden, oder welche eine eigene Familie zu ernähren haben, können bei dessen Aufruf zum activen Dienste in dem Falle, wenn durch ihre Einberufung ihre eigene Familie oder die ihrer Eltern in ihrem Fortbestande in hohem Grade gefährdet seyn würde, durch das Ministerium des Innern, — die zur Contingentstärke zählenden Pflichtigen jedoch nur im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerium, — von der Einberufung zum Dienste so lange dispensirt werden, als noch andere Dienstpflichtige des Aufgebotes verfüglich sind.

§. 29.

Stellvertretung findet in soweit Statt, daß es Pflichtigen des ersten Aufgebotes gestattet ist, sich durch Leute des zweiten Aufgebotes im ersten Aufgebote vertreten zu lassen.

Die Vertretenen werden alsbald in das zweite Aufgebot gestellt und bleiben in diesem bis zur Ueberschreitung des militärpflichtigen Alters (z. vergleichen §. 2) pflichtig.

Zweiter Abschnitt.

Vom freiwilligen Eintritte in das active Armeecorps.

§. 30.

Jeder Kurhesse, welcher das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt und das fünf und zwanzigste noch nicht überschritten hat, kann als Freiwilliger in ein Corps des ersten Aufgebotes erster Abtheilung angenommen werden.

Nicht-Kurheſſen, die in Friedenszeiten zum freiwilligen Eintritte zugelaſſen zu werden wünſchen, müſſen zuvor das Staatsbürgerrecht erwerben.

§. 31.

Zum freiwilligen Eintritte dürfen jedoch nur ſolche zugelaſſen werden, welche

1) wenn ſie noch nicht volljährig ſind, die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder nachweiſen;
2) alle Eigenſchaften einer vollkommenen Dienſttüchtigkeit beſitzen;
3) ihr bisheriges gutes Betragen bekunden und
4) ſich verbindlich machen, im erſten Aufgebote im Frieden fünf Jahre, im Kriege aber ſo lange zu dienen, als es die Umſtände erfordern werden.

Wer ſich die Begünſtigung der einjährigen Dienſtzeit ausgewirkt hat, kann nach zurückgelegtem ſiebenzehnten Lebensjahre dieſen Dienſt freiwillig antreten, für welchen Fall jedoch die Vorausſetzungen unter 1 bis 3 ebenfalls anwendbar ſind.

§. 32.

Wer als Freiwilliger in das Heer aufgenommen wird, kann das Corps bezeichnen, in welchem er zu dienen wünſcht. Er muß jedoch die Eigenſchaften beſitzen, welche bei dieſem Corps erforderlich ſind.

§. 33.

Der Freiwillige tritt mit Vollendung ſeiner Dienſtzeit im erſten Aufgebote in das zweite ſofern er noch nicht das dazu verpflichtende Alter überſchritten hat.

Dritter Abſchnitt.

Von der Aushebung.

§. 34.

Jeder Kreis bildet einen geſchloſſenen Aushebungsbezirk.

§. 35.

Die Aushebung findet in der Regel am Kreis-Hauptorte Statt. Derſelbe hat ein dazu geeignetes, mit allen Erforderniſſen verſehenes Local zu ſtellen.

§. 36.

Die oberſte Leitung der Aushebung bis zum Tage der Muſterung oder der deren Stelle vertretenden Zuweiſung der einzuſtellenden Leute an die Corps durch das Kriegsminiſterium kommt dem Miniſterium des Innern zu.

§. 37.

Ueber die Brauchbarkeit, Würdigkeit und Pflichtigkeit der Mannſchaft eines jeden Aushebungsbezirkes entſcheidet ein Rekrutirungsrath, beſtehend

1) aus einem vom Kriegsminiſterium zu beſtimmenden Offiziere;
2) aus einem von der oberen Verwaltungsbehörde zu beſtellenden Commiſſare, welchem die Geſchäftsleitung und, im Falle der Stimmengleichheit, die entſcheidende Stimme zukommt;
3) aus dem Vorſtande des Kreisamtes;
4) und 5) aus zwei von ſämmtlichen Ortsvorſtänden des Kreiſes aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

An die Stelle dieſer Letzteren treten, ſobald der Bezirksrath beſtehet, zwei von demſelben aus ſeiner Mitte zu wählende Mitglieder.

§. 38.

Die Verhandlungen des Rekrutirungsrathes ſind öffentlich.

§. 39.

Jedem Rekrutirungsrathe ſtehet eine ärztliche Commiſſion zur Seite, gebildet aus zwei Aerzten und zwei Wundärzten, von denen je einer von dem Kriegs-Miniſterium, der andere von der oberen Verwaltungsbehörde zu beſtimmen iſt.

Die Wirksamkeit dieser Commission ist auf Ertheilung derjenigen Gutachten beschränkt, welche den Gesundheitszustand der Militärpflichtigen betreffen und eine kunstmäßige Beurtheilung erforderlich machen.

§. 40.

Das Gutachten der Aerzte ist für die Mitglieder des Rekrutirungsrathes bindend. Sind die Aerzte verschiedener Meinung, ohne daß Stimmenmehrheit entscheidet, oder findet der Rekrutirungsrath Veranlassung, die Richtigkeit eines Gutachtens zu bezweifeln, so stehet ihm die Befugniß zu, das Ober-Medicinal-Collegium, an welches zu dem Ende das mit Gründen versehene schriftliche Gutachten der Aerzte ohne Verzug einzureichen ist, zu einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Militärpflichtigen zu veranlassen.

Der Ausspruch des Ober-Medicinal-Collegiums, welchem hierzu der Generalstabs-Arzt oder ein Stellvertreter desselben als stimmführendes Mitglied beigegeben wird, ist in einem solchen Falle entscheidend.

§. 41.

Sollte ein vom Rekrutirungsrathe als tüchtig erkannter Militärpflichtiger bei der Zuführung zum Armeecorps für durchaus untüchtig gehalten werden, so hat das Ober-Medicinal-Collegium, welchem ebenwohl der Generalstabs-Arzt oder ein Stellvertreter desselben als stimmführendes Mitglied zutritt, über dessen Dienstfähigkeit zu entscheiden.

§. 42.

Aerztliche Zeugnisse dürfen von den dem Rekrutirungsrathe zur Seite stehenden Aerzten nur in soweit beachtet werden, als dadurch deren Aufmerksamkeit auf den etwa bescheinigten Gesundheitsfehler gerichtet wird.

Die Gutachten derselben sollen sich vielmehr lediglich auf eigene Wahrnehmung gründen.

§. 43.

Ist ein Gesundheitsfehler so beschaffen, daß er durch eigene Wahrnehmung der Aerzte nicht mit Sicherheit erkannt werden kann, vielmehr eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung, z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w., erfordert, so sollen außer beigebrachten glaubhaften ärztlichen und anderen Zeugnissen die Aussagen des zu vernehmenden Ortsvorstandes und der Militärpflichtigen angehört, und dann die Entscheidung von dem Rekrutirungsrathe ertheilt werden.

§. 44.

Zur Grundlage bei dem Aushebungsgeschäfte dienen Gemeinde-Hauptlisten.

Dieselben müssen für jede Aushebung enthalten:

1) alle zuerst in das militärpflichtige Alter tretenden Individuen, welche in der betreffenden Gemeinde geboren oder darin heimathberechtigt sind;
2) alle bei der früheren Aushebung nach §. §. 12, 51 und 52 zurückgesetzten Individuen;
3) alle nach §. §. 21 und 26 einstweilen in das zweite Aufgebot gesetzten Individuen, welche ihrem Alter nach noch zum ersten Aufgebot gehören müßten;
4) alle, denen die Vergünstigung einjähriger Dienstzeit zu Theil geworden ist, so lange sie dieselbe nicht angetreten haben;
5) alle aus dem Auslande eingewanderten noch nicht zur Aushebung im Inlande gezogenen Individuen, welche im militärpflichtigen Alter zum ersten oder zweiten Aufgebote stehen.

§. 45.

Diese Gemeinde-Hauptliste ist acht Tage lang öffentlich anzuschlagen, oder bei dem Ortsvorstande zur Einsicht aufzulegen.

Ein Jeder ist aufgefordert, Mängel oder Irrthümer, insbesondere aber etwa übergangene Militärpflichtige der Ortsbehörde zur Ergänzung oder Berichtigung anzuzeigen.

§. 46.

Aus den berichtigten Hauptlisten der verschiedenen Gemeinden ist die Kreisliste zu bilden.

Das Kreisamt ist unter eigener Verantwortung berechtigt, diejenigen Individuen in dieser Liste wieder zu streichen, von denen es durch den Augenschein sich überzeugt hat, oder von denen es notorisch ist, daß sie an solchen körperlichen äußerlich erkennbaren Gebrechen leiden, nach welchen sie, ohne daß es einer sachverständigen Beurtheilung bedarf, zum Militärdienste unbedingt für völlig unbrauchbar gehalten werden müssen.

§. 47.

Alsbald nach dem vorläufigen Abschlusse der Kreisliste wird solche acht Tage lang in dem Kreis-Hauptorte öffentlich angeschlagen, oder auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht bereit gelegt, und daß solches geschehen sey, in den verschiedenen Gemeinden bekannt gemacht.

Auch hier ist ein Jeder aufgefordert, Mängel oder Irrthümer, insbesondere aber etwa übergangene Militärpflichtige dem Kreisamte zur Berichtigung oder nachträglichen Einzeichnung anzuzeigen.

§. 48.

Militärpflichtige, welche in der Gemeinde-Hauptliste oder in der Kreisliste übergangen sind, sind verbunden, wenigstens drei Tage vor der Aushebung bei dem Ortsvorstande, beziehungsweise bei dem Kreisamte dieses anzuzeigen.

Auch haben die Eltern oder Vormünder die Uebergehung dort innerhalb derselben Frist im Falle der Abwesenheit der Militärpflichtigen anzuzeigen.

§. 49.

Der Aushebungs-Termin wird benehmlich mit dem Militär-Commissar von dem Commissar der oberen Verwaltungsbehörde bestimmt.

Derselbe kann ausnahmsweise schon vor dem 1sten Januar, an welchem die auszuhebenden Leute militärpflichtig werden, anberaumt werden, ohne daß darum jedoch deren wirkliche Einstellung vor dem genannten Tage stattfinden darf.

§. 50.

Jeder Militärpflichtige, welcher zur Aushebung pflichtig ist, muß im Aushebungs-Termine erscheinen, er sey persönlich, oder es sey überhaupt die Altersklasse, zu welcher er gehört, vorgeladen.

Die Vorladung ist 14 Tage vor dem Termin in der betreffenden Gemeinde öffentlich anzuschlagen oder beim Ortsvorstande aufzulegen und, daß dieses geschehen, durch Ausruf oder in sonst üblicher Art bekannt zu machen.

In der Vorladung ist für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe von 5 Thalern oder eine Gefängnißstrafe von drei Tagen anzudrohen.

Von Haus Abwesende haben dieserhalb Sorge zu tragen, daß sie von dem Termine zeitig Kenntniß erhalten.

Wer sich im Aushebungs-Termine nicht stellt, ist als ungehorsam anzusehen.

§. 51.

Bei erheblichen, nicht alsbald zu beseitigenden Zweifeln über solche Umstände, welche für die Militärpflichtigkeit präjudiciell sind, z. B. über Alter oder Staats-Angehörigkeit, kann der Rekrutirungsrath die Entscheidung über die Militärpflichtigkeit der betreffenden Leute bis zum nächsten Jahre aussetzen.

Auch ist die Entscheidung über Militärpflichtige, welche, ohne zur Zeit schon rechtskräftig abgeurtheilt zu seyn, eines solchen Vergehens beschuldigt sind, das an sich zum Dienste unwürdig macht, bis dahin auszusetzen.

§. 52.

Ansprüche auf einjährige Dienstzeit, oder auf alsbaldige Versetzung in das zweite Aufgebot, sind im Aushebungs-Termine vollständig zu begründen. Ausnahmsweise jedoch kann das Ministerium des Innern die nachträgliche Untersuchung dieser Ansprüche bei der nächsten Aushebung denen bewilligen, welche genügend darthun, daß sie ohne eigenes Verschulden außer Stand waren, zeitig die erforderlichen Beweismittel für ihre Ansprüche zu beschaffen.

Auch kann eine solche nachträgliche Untersuchung denen gestattet werden, welche wahrscheinlich machen, daß sie wegen eines nach §. 43 zu beurtheilenden Gebrechens untüchtig zum Dienste sind.

§. 53.

Gesuche um die im vorigen Paragraphen erwähnte nachträgliche Untersuchung sind bei Meidung der Nichtbeachtung innerhalb drei Wochen, vom Aushebungs-Termine an gerechnet, bei dem Kreisamte einzureichen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 54.

Individuen, welchen die nachträgliche Untersuchung bei der nächsten Aushebung bewilligt wird, sind, sofern die nachträgliche Untersuchung einen Anspruch auf gänzliche Befreiung (§. 43), oder auf einjährige Dienstzeit betrifft, vorerst gar nicht zum Dienste heranzuziehen. Betrifft sie aber nur einen Anspruch auf alsbaldigen Eintritt in das zweite Aufgebot, so sind sie einstweilen in dieses Aufgebot zu ziehen.

§. 55.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche einstweilen nach §. 21 und 26 in das zweite Aufgebot gesetzt worden sind, haben, so lange sie in dem an sich zum ersten Aufgebote verpflichtenden Alter sich befinden, die Ansprüche auf Verbleiben im zweiten Aufgebote bei jeder Aushebung wiederum vollständig zu begründen.

Dasselbe gilt von Denjenigen, welchen die Vergünstigung einjähriger Dienstzeit zugestanden worden ist, bezüglich der Ansprüche auf diese, so lange sie nicht wirklich angetreten ist.

§. 56.

Zeugnisse, durch welche Ansprüche auf Stellung in das zweite Aufgebot dargethan werden sollen, dürfen als Mittel zum Beweise nur alsdann angenommen werden, wenn solche von der betreffenden öffentlichen Behörde ausgestellt sind.

Ist die Letztere wegen mangelnder Kenntniß von den obwaltenden Verhältnissen nicht im Stande, dieselben zu bescheinigen, so sollen Zeugnisse von wenigstens drei unbescholtenen Familienvätern ausnahmsweise zugelassen werden, insofern vom Ortsvorstande die Glaubwürdigkeit der Aussteller und weiter bescheinigt wird, daß der Inhalt der Zeugnisse mit seiner Wissenschaft übereinstimme, oder wenigstens derselben nicht widerspreche.

§. 57.

Zur vorläufigen Prüfung solcher Zeugnisse und zur Bedeutung der betreffenden Individuen über deren Mängel, sowie über Mittel und Wege zu deren Beseitigung hat das Kreisamt 14 Tage bis drei Wochen vor der Aushebung einen Termin anzusetzen.

§. 58.

Die Entscheidungen des Rekrutirungsrathes (zu vergl. §. 37) treten sofort in Vollziehung.

Wer sich durch dieselben für beschwert erachtet, hat das Recht der Berufung an die obere Verwaltungsbehörde, ohne daß jedoch eine aufschiebende Wirkung damit verbunden ist.

§. 59.

Der Militärpflichtige, welcher gegen die Entscheidung des Rekrutirungsrathes Berufung einlegen will, muß bei Verlust des Rechtes zu derselben innerhalb acht Tagen, vom Aushebungs-Termine an, dieselbe bei dem Kreisamte zu Protocoll erklären, oder dort eine Berufungsschrift einreichen. Er kann die Beibringung weiterer Beweismittel acht Tage lang sich vorbehalten, hat auch alle von ihm etwa weiter noch verlangt werdenden Belege und Nachweisungen innerhalb acht Tagen beizubringen, widrigenfalls dieselben nicht beachtet werden.

§. 60.

Die obere Verwaltungsbehörde wird, wenn der Gegenstand der Beschwerde ein Anspruch auf

Befreiung wegen Körpergebrechen ist, nach Befinden eine nochmalige Untersuchung durch wenigstens drei zu dem Ende für solche Fälle auf die Dauer eines Jahres zu ernennende Aerzte, worunter zwei Militär-Aerzte seyn können, verordnen.

§. 61.

Vor der Einstellung in das Heer ist die einzustellende Mannschaft, sofern das Kriegs-Ministerium die Vertheilung nicht auf den Grund der Listen bewirkt, an einem geeigneten Orte, in der Regel am Provinzial-Hauptorte zu mustern, und den verschiedenen Corps zuzuweisen.

§. 62.

Zum Musterungs-Termine sind die Militärpflichtigen persönlich vorzuladen, und haben bei Meidung der Ungehorsamsstrafe zu erscheinen (s. §. 64).

Bei gleicher Strafe haben dieselben der Vorladung zur Einstellung bei dem betreffenden Corps Folge zu leisten, wenn die Vertheilung und Zuweisung der Mannschaft ohne vorgängige Musterung geschehen ist (§. 61).

Vierter Abschnitt.

Vom Ungehorsam und anderen Vergehen in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht, sowie von dem deshalbigen Verfahren und den eintretenden Strafen.

§. 63.

Die Unterlassung der in §. 48 vorgeschriebenen Anzeige ist mit einer Geldbuse von einem Thaler zu bestrafen.

§. 64.

Der Ungehorsame (§§. 50 und 63) ist mit einer Geldbuse von fünf Thalern oder mit dreitägigem Gefängniß zu bestrafen.

Von dieser Strafe bleiben diejenigen befreiet, welche in dem betreffenden Termine ihr Nichterscheinen durch glaubhafte Nachweisung unverschuldeter Hindernisse haben entschuldigen lassen.

§. 65.

Ungehorsame, welche zum Dienste tauglich und würdig sind, sind sofort in denselben einzustellen; solche Untaugliche dagegen, welche nicht etwa nach §. 12 zur nochmaligen Untersuchung zurückzusetzen sind, werden von der Militärpflicht frei erklärt, Unwürdige aus derselben entlassen.

Gänzliche oder einstweilige Befreiung vom Dienste im ersten Aufgebote oder einjährige Dienstzeit in demselben ist einem Ungehorsamen nur in dem Falle nachträglich zu bewilligen, wenn er neben der Begründung seines Anspruches zugleich seinen Ungehorsam in genügender Weise zu entschuldigen vermag.

§. 66.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten Entscheidungen werden von einer Commission ertheilt, welche aus einem Commissar des Kriegs-Ministeriums, einem Commissar der oberen Verwaltungsbehörde (welchem die Geschäftsleitung obliegt) und einem Mitgliede des Bezirksrathes, oder vorerst aus dem Ortsvorstande des Provinz-Hauptortes bestehet.

Derselben stehet eine ärztliche Commission zur Seite, bestehend aus einem von der oberen Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Physicus und einem vom Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Wundarzte.

§. 67.

Gegen die Entscheidungen der im §. 66 erwähnten Commission finden dieselben Rechtsmittel Statt, wie gegen die Entscheidungen des Rekrutirungsrathes.

§. 68.

Ungehorsame Militärpflichtige, welche sich nicht binnen drei Wochen nach der Aushebung stellen,

oder solche, welche zwar bei der Aushebung erschienen sind, sich aber der Einstellung entzogen haben, sind — unbeschadet alsbaldiger Nöthigung zur Erfüllung ihrer Militärpflicht im Betretungsfalle, — durch eine an ihrem Heimathorte und am Hauptorte des Rekrutirungs-Bezirkes anzuschlagende und in die amtlichen Wochenblätter der oberen Verwaltungsbezirke einzurückende Edictalladung aufzufordern, sich noch binnen drei Monaten zu stellen. Stellen sie sich nicht innerhalb dieser Frist, so sind sie von dem zuständigen Obergerichte als Ausgetretene zu bestrafen.

§. 69.

Jeder Ausgetretene soll, neben den ihn treffenden Nachtheilen des Ungehorsams, zu einer Geldstrafe von einhundert Thalern oder in Ermangelung von Vermögen zu einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt werden.

Besitzt der Verurtheilte zwar einiges, jedoch zur Bezahlung obiger Geldstrafe nicht zureichendes Vermögen, so ist dieses zur Entrichtung derselben zu verwenden, und tritt für das Ermangelnde nach Verhältniß die vorgedachte Freiheitsstrafe ein.

§. 70.

Dem Ausgetretenen soll weiter, so lange er als solcher zu betrachten ist, nicht das Geringste von seinem Vermögen verabfolgt oder eine Verfügung darüber gestattet, solches vielmehr durch das zuständige Civilgericht unter Curatel gestellt, und erst nach seinem Ableben oder seiner Todes-Erklärung den nächsten Erben, nach dem Rechte der Erbfolge, ausgehändigt werden.

§. 71.

Die im §. 69 verordneten Strafen sind zurückzuziehen und die im §. 70 verordneten Beschränkungen aufzuheben, wenn nachgewiesen wird,

1) daß der Verurtheilte vor Ablauf der durch die öffentliche Vorladung bestimmten Frist zur Sistirung mit Tode abgegangen, oder
2) durch eine von seinem Willen unabhängige, ohne sein Verschulden herbeigeführte Ursache an der zeitigen Erfüllung seiner Militärpflicht gehindert, oder
3) zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Vorladung mit einem solchen körperlichen Gebrechen behaftet gewesen sey, nach welchem er, ohne daß es einer kunstmäßigen Beurtheilung bedurfte, zum Militärdienste für völlig unbrauchbar hätte erklärt werden müssen.

§. 72.

Jeder Militärpflichtige, welcher sich durch Körperverstümmelung rechtswidrig dem Dienste entziehet, soll mit angemessener Freiheitsstrafe bis zu zweijähriger Dauer belegt werden.

Ist der Schuldige durch die Körperverstümmelung nicht dienstuntüchtig geworden; so soll derselbe alsbald eingestellt werden und jeder Befreiung vom Dienste im ersten Aufgebote verlustig seyn, insofern nicht davon eine Unterstützung Anderer abhängt, welche nur von ihm zu erlangen stehet.

Ueber die Frage, ob eine Körperverstümmelung zum Militärdienste unbrauchbar mache, hat im Zweifel der Rekrutirungsrath zu entscheiden.

§. 73.

Wer das Austreten eines Militärpflichtigen wissentlich befördert oder begünstigt, soll nach Beschaffenheit der Umstände zu einer angemessenen Geldbuse bis zu zweihundert Thalern, oder zu einer Freiheitsstrafe bis zu einjähriger Dauer verurtheilt werden, vorbehaltlich einer schwereren Bestrafung, wenn diese nach der Natur des etwa verübten besonderen Vergehens begründet ist, durch welches ein Militärpflichtiger dem Militärdienste entzogen werden sollte.

Es findet der im §. 69 wegen theilweiser Unvermögenheit gemachte Vorbehalt hier ebenwohl Anwendung.

§. 74.

Oeffentliche Beamte, welche sich des im §. 73 erwähnten Vergehens schuldig machen, oder sonst

dem Austreten oder einer anderen ungesetzlichen Befreiung von der Militärpflicht, namentlich durch Ausstellen wahrheitswidriger Zeugnisse, wissentlich Vorschub leisten, sollen neben den im §. 73 angedroheten Strafen zugleich für immer ihres Amtes entsetzt werden.

§. 75.

Keinem öffentlichen Diener, welcher bei Ausführung des Rekrutirungs-Gesetzes Amtshandlungen zu verrichten hat, ist es erlaubt, in Bezug auf dieselben von einem Militärpflichtigen oder dessen Angehörigen u. s. w. ein Geschenk auf irgend eine Weise für sich oder Andere anzunehmen.

Der Zuwiderhandelnde soll, insofern nicht seine Handlung unter die Bestimmung im §. 74 zu stellen ist, mit der Dienstentlassung ohne Hoffnung auf Wiederanstellung bestraft werden.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung wegen der Kosten.

§. 76.

Alle Dienstgeschäfte, welche die Ausführung des Rekrutirungs-Gesetzes betreffen, sind unentgeltlich zu verrichten. Die dabei nöthigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Ebenso werden alle Bescheinigungen, Auszüge und Ausfertigungen, welche zur Begründung einer angesprochenen Befreiung erforderlich sind, kosten- und stempelfrei ertheilt. Sie sind jedoch nur für die angeführten Zwecke gültig und daher von dem Aussteller mit der Bemerkung zu versehen: „gültig in Hinsicht auf die Rekrutirung."

Sechster Abschnitt.

Aufhebung früherer Gesetze.

§. 77.

Das Rekrutirungs-Gesetz vom 25sten October 1834 und die darauf bezüglichen Gesetze vom 23sten December 1836, vom 31sten März 1838, vom 29sten März 1843 und vom 22. Mai 1848 treten für die Folge außer Kraft.

§. 78.

Militärpflichtige, welche auf den Grund der Bestimmungen im neunten Abschnitte des Gesetzes vom 25sten October 1834 sich dermalen schon vertreten lassen, bleiben vom Kriegsdienste frei, soweit nicht nach jenem Gesetze die Verbindlichkeit zu dessen persönlicher Erfüllung wieder auflebt.

Ueberhaupt dienen bezüglich der Rechte und Pflichten aller bereits vom Armeecorps angenommenen Stellvertreter und der von ihnen Vertretenen sowohl unter sich, als bezüglich der Dienstpflicht die Bestimmungen im neunten Abschnitte des Gesetzes vom 25sten October 1834 noch zur Norm.

§. 79.

Die Bestrafung der seither ungehorsam Gewesenen nach den Bestimmungen im Gesetze vom 25sten October 1834 bleibt vorbehalten.

Bezüglich der nachträglichen Erfüllung der Dienstpflicht Seitens dieser Individuen findet dagegen dieses Gesetz Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Außerordentliche Bestimmungen.

§. 80.

Die dermalen im vierten Dienstjahre stehenden Leute können erst dann in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebotes versetzt werden, wenn eine entsprechende Anzahl von Rekruten eingestellt und für den Dienst ausgebildet seyn wird.

§. 81.

Nach Erscheinen dieses Gesetzes findet alsbald eine außerordentliche Aushebung Statt, für welche dessen Bestimmungen mit den nachfolgenden Modificationen gelten.

§. 82.

Zu dieser außerordentlichen Aushebung sind pflichtig die Militärpflichtigen aus den Altersklassen 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826 und 1827, und zwar

1) Diejenigen, welche bei früheren Aushebungen mit Ausnahme der im gegenwärtigen Jahre vorgenommenen, gelooset haben, aber wegen der Höhe ihrer Loosnummer nicht eingestellt worden sind;

2) Diejenigen, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, und daraus verabschiedet sind, einschließlich der nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit Verabschiedeten und der verabschiedeten Freiwilligen;

3) Diejenigen, vom Auslande Eingewanderten, welche im Lande noch nicht zu einer Aushebung gezogen worden sind;

4) die nach §. 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 25sten October 1834 vom Kriegsdienste seither Befreieten;

5) Diejenigen, welchen auf den Grund des §. 21 des Gesetzes vom 25sten October 1834 eine einstweilige Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden ist;

6) Diejenigen, welche zuletzt zur nächsten regelmäßigen Aushebung zurückgesetzt worden sind (§§. 58, 108, 115 und 116 des Gesetzes vom 25sten October 1834);

7) Diejenigen, welche seither wegen Mindermaaßes oder wegen mangelhaften Gesundheitszustandes vom Kriegsdienste befreiet waren.

§. 83.

Diejenigen, welche bei der jüngsten Aushebung nach §. 21 des Gesetzes vom 25sten October 1834 einstweilen befreiet, oder welche nach dem ersten Absatze des §. 58 des ebengenannten Gesetzes zur nächsten Aushebung zurückgesetzt worden sind, sollen für dasmal ohne Weiteres, namentlich ohne die besondere Begründung ihrer deshalbigen Ansprüche zu fordern, in das zweite Aufgebot gesetzt werden. Doch soll ihnen auf Verlangen die Untersuchung ihres Gesundheitszustandes und danach geeigneten Falles die gänzliche Befreiung vom Kriegsdienste gewährt werden.

§. 84.

Alle unter den Bestimmungen des §. 82 begriffenen Leute, welche sich vor dem 1. September 1848 verheirathet und in Folge dessen eine eigene Familie zu ernähren haben, sollen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, in das zweite Aufgebot abgegeben und weder ausnahmsweise nach den Bestimmungen des §. 7, noch zum Zweck der im §. 8 angeordneten Dienstausbildung in den Dienst des ersten Aufgebotes einberufen werden, so lange noch andere Leute derselben Abtheilung dorthin abgegeben werden können.

§. 85.

Diejenigen, denen die Vergünstigung einjähriger Dienstzeit zugestanden worden ist, ohne daß sie dieselbe schon angetreten haben, brauchen für dasmal die Fortdauer des Anspruchs darauf nicht nachzuweisen.

§. 86.

Alle aus dem Dienste wegen Vollendung der Dienstzeit verabschiedet Gewesenen sind ohne Weiteres als diensttauglich dem zweiten Aufgebote zu überweisen, und einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung nur auf Verlangen zu unterwerfen.

§. 87.

Die in Folge dieser Aushebung zum Dienste Pflichtigen werden alsbald dem Kriegsministerium zur Einstellung überwiesen.

Gleichzeitig werden die noch übrigen Dienstpflichtigen, welche bei der jüngst vergangenen Aushebung gelooset haben, eingestellt.

§. 88.

Die Kreislisten sind für dasmal auf den Grund der früheren Bezirkslisten aufzustellen.

Die darin nicht vorkommenden Individuen, welche dermalen pflichtig sind, sind noch zuzusetzen.

§. 89.

Die Gemeinde-Hauptlisten werden für dasmal aus den Kreislisten ausgezogen.

§. 90.

Die achttägige Auflegung der Gemeinde-Hauptlisten und Kreislisten kann gleichzeitig stattfinden.

§. 91.

Der nach §. 58 von den Kreisämtern zu haltende Vorprüfungs-Termin braucht nur acht Tage vor dem Aushebungs-Termine gehalten zu werden.

§. 92.

Die Vorladung zum Aushebungs-Termine braucht nur acht Tage lang angeschlagen oder, unter Beobachtung der im §. 51, Absatz 2, vorgeschriebenen Förmlichkeit, beim Ortsvorstande aufgelegt zu seyn.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten September 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. d'Orville. Vt. Eberhard.

Anlage.

I. Verzeichniß derjenigen Geistes- und Körpergebrechen, welche zum Dienste im Kriegsheere unbedingt unbrauchbar machen.

Allgemeine Gesundheitsmängel.

1) Sehr zarter, in seiner Entwickelung zurückgebliebener Körperbau mit schwachen Knochen und Muskeln und einer großen Reizbarkeit des Gefäßsystems, insofern Hebung dieses krankhaften Zustandes nicht durch weitere Entwickelung zu hoffen steht; — stark ausgeprägter phthisischer Körperbau.

2) Unheilbare Mißbildungen und Verunstaltungen.

3) Geistes- und Gemüthskrankheiten: Blödsinn, Tobsucht, Wahnsinn, höherer Grad von Melancholie.

4) Nervenkrankheiten: Epilepsie, Starrsucht, Zittern des ganzen Körpers, allgemeine oder theilweise Lähmungen und andere gleicher Art.

5) Allgemeine ausgebildete Kacherien und Dyskrasien: chronische Gicht, Scropheln, Scorbut, Rhachitis, veraltete Syphilis, Atrophie, Marasmus, Zehrungen, unheilbar eiternde, feuchte oder trockene ausgebreitete chronische Hautausschläge, chronische Wassersuchten, allgemeiner stinkender Schweiß, habituelle Fußschweiße in hohem Grade.

6) Bedeutender Substanzverlust oder große schwielige Vernarbungen in Folge von Verwundungen, so daß durch dieselben die Muskel- und Gelenkbewegung gehindert und der Druck der Bekleidung unerträglich wird.

7) Veraltete Geschwüre, Skirrhus, Krebs.

8) Große Auftreibungen der Knochen, weit um sich greifender Knochenfraß, Knochenbrand.

9) Balg-, Knochen-, Fleisch-, Lymph- und veraltete Drüsengeschwülste größerer Art, welche Druck nicht vertragen.

10) Pulsadergeschwülste großer Gefäße, bedeutende Varicosität der Venen, hauptsächlich der unteren Extremitäten.

Mängel am Kopfe.

11) Unbeweglichkeit des Kopfes, fehlende Knochensubstanz, welche das Tragen der üblichen Kopfbedeckung unmöglich macht, anhaltender Kopfschmerz mit sinnlich wahrnehmbarem schädlichen Einfluß auf die Gesundheit, Erbgrind, bedeutender Mangel der Kopfhaare, wo die Wiederergänzung nicht zu hoffen ist.

12) Verlust der Sehkraft an einem oder beiden Augen. — Kurzsichtigkeit, Mißbildungen des rechten Auges, die das Sehen hindern, habituelle Augenlieder- oder Augenentzündung, unheilbare Augenlieder-Lähmungen, lange bestehende Umkehrung der Augenlieder, das Hasenauge, Wassersucht des Auges, Doppelsehen, Tag- und Nachtblindheit, unheilbare Thränenfisteln.

13) Unförmlichkeit der Nase, wodurch das Athmen erschwert wird, fehlende Nase.

14) Stimmlosigkeit, lallende, stotternde; ganz unvernehmliche Sprache, Stummheit, stinkender Athem in Folge eines unheilbaren Krankheitszustandes.

15) Große Hasenscharte, Wolfsrachen, ganz fehlender Gaumen, Zahnlosigkeit, Verlust oder Unbrauchbarkeit aller oberen oder unteren Schneidezähne, wodurch das Abbeißen der Patronen unthunlich wird.

16) Höherer Grad von Schwerhörigkeit, Taubheit, Taubstummheit.

Mängel am Halse.

17) Veraltete Steifigkeit und Krümmung des Halses, großer Kropf, der das Athmen hindert, Luftröhrenbruch.

Mängel am Rumpfe.

18) Organischer Fehler der Blutorgane, Asthma.

19) Gekrümmter Rückgrat, fehlerhafte, ganz verbogene Bildung der Schultern, der Rippen, des Brustkastens überhaupt und des Beckens.

20) Organische Fehler der Eingeweide, deren schädlicher Einfluß auf die Gesundheit sich ausspricht.

21) Jeder anerkannte Bruch, sey es Bauch-, Leisten-, Schenkel-, Scrotal-, Nabel-, Mittelfleisch- oder Lungenbruch.

22) Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges, unheilbare Wasserbrüche, sehr große und schmerzhafte Krampfaderbrüche, Verlust des männlichen Gliedes, Harnfisteln, ausgebildete Steinbeschwerden.

23) Mastdarmfisteln, veralteter Mastdarmvorfall, Unvermögen den Koth zurück zu halten, künstlicher After.

Mängel an den Extremitäten.

24) Verlust eines Gliedes oder wesentlicher Theile desselben, unheilbare Steifigkeit und Schwinden eines Gliedes, Verlust, solche Steifigkeit, Lähmung oder Mißbildung eines Daumens, eines oder mehrerer Finger, wodurch die militärischen Dienstverrichtungen gehindert werden, Verlust einer großen Zehe.

25) Uebel geheilte Lurationen und Knochenbrüche mit Mißbildung, gehinderter Bewegung und bedeutender Verkürzung oder Verlängerung des Gliedes oder Erschlaffung der Kapselbänder, so daß auf gewöhnliche Bewegung Luration erfolgt.

26) Gliedschwamm, Wassersucht des Gelenkes, fremde Körper im Gelenke, freiwilliges Hinken, sehr merkliches Hinken.

27) Mißbildungen der Arme und Beine, wodurch das Gehen sehr erschwert und die Bewegung der Finger und Hände verhindert wird, stark einwärts gekrümmte Knie, starke Säbelbeine (wodurch das Reiten verhindert wird), verwachsene Finger und Zehen, wirklicher starker Plattfuß (nicht zu verwechseln mit Voll- und Breitfuß), Klumpfuß.

II. Verzeichniß derjenigen Geistes- und Körpergebrechen, welche zum Kriegsdienste einstweilen untauglich machen.

1) Sehr zarter, in seiner Entwickelung zurückgebliebener Körperbau mit schwachen Knochen und Muskeln und großer Reizbarkeit des Gefäßsystems, wobei durch weitere Entwickelung Heilung zu hoffen steht. Phthisischer Körperbau mit wiederholt vorausgegangenem Blutspeien.

2) Geringer Grad von Melancholie.

3) Knochenfraß, dessen Heilung zu hoffen steht.

4) Stinkender Athem, der nicht Folge eines unheilbaren Krankheitszustandes ist.

5) Heilbare Thränenfisteln.

6) Heilbare Wasserbrüche, Unvermögen den Harn zu halten, habituelle Harnverhaltung, nicht veralteter Mastdarmvorfall.

7) Heilbare Steifigkeit und Schwinden eines Gliedes.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXIV. — October.

Verordnung
vom 5ten October 1848,
die Rekrutirung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Iste, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 29sten September 1848 nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums folgende Verordnung:

§. 1.

Die wirkliche Aushebung der Militärpflichtigen beginnt in jedem oberen Verwaltungsbezirke am 5ten Januar jeden Jahres, sofern nicht das Ministerium des Innern benehmlich mit dem Kriegsministerium einen anderen Termin bestimmt (z. vgl. §. 49 d. Rekr. Ges.)

Die oberen Verwaltungsbehörden haben zeitig von der geschehenen Ernennung des geschäftsleitenden Commissars (§. 37 d. Rekr. Ges.) dem Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an das Kriegsministerium Anzeige zu machen, welches letztere von den seinerseits erfolgenden Bestellungen des Commissars zum Rekrutirungsrathe und der Mitglieder der ärztlichen Commission das Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung an die obere Verwaltungsbehörde benachrichtigt.

Diese letztere bestimmt die weiteren Mitglieder der ärztlichen Commission und macht den Kreisämtern die Seitens des Kriegsministeriums und ihrerseits erfolgten Bestellungen bekannt.

§. 2.

Die Vorbereitung der Aushebung in den einzelnen Kreisen und die Vollziehung der darauf bezüglichen Geschäfte unter Leitung der oberen Verwaltungsbehörde liegt, — soweit sie nicht dem Rekrutirungsrathe zukommt, — den Kreisämtern ob.

§. 3.

Die Vorbereitung der Aushebung beginnt mit Aufstellung der Gemeinde-Hauptlisten über die zur nächsten Aushebung Pflichtigen am 15ten October jeden Jahres oder zu der sonst vom Ministerium des Innern bestimmten Zeit.

Zu diesem Behufe haben die Pfarrer und Synagogen-Aeltesten vor dem genannten Termine den Ortsvorständen vollständige Verzeichnisse der mit dem 1sten Januar des nächsten Jahres in das militärpflichtige Alter tretenden Individuen zu übergeben.

§. 4.

Die Gemeinde-Hauptlisten (z. vgl. §. 44 des Rekr. Ges.) werden von den Ortsvorständen unter Mitwirkung der Pfarrer und Synagogen-Aeltesten aufgestellt.

Die aufzunehmenden Individuen sind nach Altersklassen, mit der ältesten beginnend und in diesen nach alphabetischer Ordnung aufzuführen und zwar ohne Rücksicht auf etwa von der Kriegsdienstpflicht ganz oder theilweise befreiende Gründe.

§. 5.

Es wird den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei Aufzeichnung der Vor- und Zunamen, insbesondere aber, wenn mehrere Personen gleiche Namen führen, bei Angabe der die Verschieden-

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten October 1848.)

heit bezeichnenden Familienverhältnisse mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu Werke zu gehen, und sich dabei namentlich die Vorschriften der §. §. 20 fg. der Verordnung vom 28sten December 1829 zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 6.

Ebenso haben dieselben in Beziehung auf den §. 44 des Rekrutirungs-Gesetzes

zu 1, die Geburtsscheine derjenigen sich vorzeigen zu lassen, welche, ohne in dem Orte geboren zu seyn, daselbst ihre Heimath haben, und danach deren Alter in die Listen einzutragen,

zu 3, in den letzteren zu bemerken, ob der Grund der einstweiligen Befreiung vom Dienste im ersten Aufgebote noch fortbestehe;

zu 4, ob der Grund, aus dem die Vergünstigung einjähriger Dienstzeit bewilligt worden ist, noch fortbestehe;

zu 5 aber, wann die Einwanderung stattgefunden hat, und ob der Eingewanderte bereits Heeresdienst in einem anderen Staate geleistet hat;

außerdem aber, auf den Grund der Sterberegister und der deshalb einzuziehenden Nachrichten, das etwa erfolgte Ableben und im Falle der Abwesenheit den wo möglich zu erforschenden Aufenthaltsort des betreffenden Individuums in den Listen gehörig aufzunehmen, — nicht weniger, wenn ein Militärpflichtiger im Militär schon wirklich eingestellt und dieses gehörig nachgewiesen ist, solches an der geeigneten Stelle, neben dessen Namen, zu bemerken, und endlich in gleicher Weise aufzuzeichnen, ob und welchergestalt die eingetragenen Leute auch wegen welcher Vergehungen sie bereits bestraft worden sind.

§. 7.

Anzeigen von Uebergehungen oder Irrthümern in der Gemeinde-Hauptliste (z. vgl. §. 45 des Rekr. Ges.) sind vom Ortsvorstande zu Protocoll zu nehmen, welcher nach vorgängiger Benehmung mit dem betreffenden Pfarrer oder Synagogen-Aeltesten die Gemeinde-Hauptliste zu ergänzen oder zu berichtigen, das Protocoll aber derselben als Anlage beizufügen hat.

§. 8.

Nach Ablauf der für die Auflegung oder Anschlagung bestimmten Frist (z. vgl. §. 45 des Rekr. Ges.) ist die Gemeinde-Hauptliste in doppelter Ausfertigung von dem Ortsvorstande und, soweit sich deren Inhalt auf die Kirchen- und Synagogenbücher gründet, zugleich von dem betreffenden Pfarrer oder Synagogen-Aeltesten als richtig zu beglaubigen, und von dem Ortsvorstande mit der Bescheinigung der ordnungsmäßig geschehenen Anschlagung oder Auflegung zu versehen.

Sie ist sodann, und zwar innerhalb vier Wochen von dem zum Beginne der Aufstellung bestimmten Termine an (z. vgl. §. 3 oben), an das Kreisamt einzusenden.

§. 9.

Alle Inländer, welche sich vorübergehend, z. B. als Dienstboten, Gesellen u. s. w. an einem Orte aufhalten, und in dem Alter der Militärpflichtigkeit befinden, sind verbunden, den Ortsbehörden innerhalb drei Wochen von dem in §. 3 genannten Termine gerechnet eine genügende Nachweisung darüber vorzulegen, daß sie in die Gemeinde-Listen ihrer Heimath eingetragen seyen.

Diejenigen, welche diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, sollen unter Benachrichtigung ihrer Heimathbehörde unverzüglich ausgewiesen werden, und es ist ihnen der Aufenthalt nicht eher wieder zu gestatten, bis sie die vorgeschriebene Nachweisung beibringen.

§. 10.

Ueber alle in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Militärpflichtigen sind von den Ortsbehörden Nebenlisten anzufertigen, in welchen die Vor- und Zunamen sowie der Geburts- oder Wohnort derselben und weiter anzugeben ist, ob

dieſelben nachgewieſen haben, daß ſie in die Gemeinde-Liſten ihrer Heimath eingetragen, und wenn ſolches nicht geſchehen, ob ſie aus dem Orte entfernt und die betreffenden Heimathbehörden davon benachrichtigt worden ſeyen.

Dieſe Nebenliſten ſind zugleich mit den Gemeinde-Hauptliſten (vgl. §. 8) dem Kreisamte einzuſenden.

§. 11.

Das Kreisamt hat alsbald eine ſorgfältige Prüfung darüber anzuſtellen, ob die Gemeinde-Hauptliſten nach den vorgeſchriebenen Erforderniſſen aufgeſtellt worden ſeyen, und dieſelben nach den Ergebniſſen dieſer Prüfung und der auf den Grund derſelben eingeleiteten Ermittelungen zu berichtigen und zu ergänzen, insbeſondere aber die eingereichten Nebenliſten zur Vervollſtändigung der Hauptliſten der verſchiedenen Gemeinden des Kreiſes zu benutzen, und darüber zu wachen, daß die in Betreff der Nebenliſten beſtehenden Vorſchriften zur Vollziehung kommen.

§. 12.

Auf den Grund der Gemeinde-Hauptliſten iſt die Kreisliſte bei dem Kreisamte aufzuſtellen.

Individuen, welche in die Gemeinde-Hauptliſte eingetragen ſind, bezüglich deren aber die in derſelben ſtattgefundene Berichtigung darthut, daß ſie nicht zur Aushebung pflichtig ſind, ſind nicht in die Kreisliſte zu übertragen.

Die einzelnen Gemeinden ſind in der Kreisliſte nach den Untergerichtsbezirken und in dieſen nach alphabetiſcher Reihenfolge zu ordnen.

§. 13.

Bei denjenigen Militärpflichtigen, welche bereits bei einer früheren Aushebung zu erſcheinen verbunden waren, iſt in der Kreisliſte anzumerken, was hinſichtlich ihrer Militärpflicht bereits entſchieden worden iſt. Bei zuerſt aufgeführten Eingewanderten aber iſt der Tag der Einwanderung anzumerken, auch wie lange ſie anderwärts bereits Heeresdienſt verrichtet haben.

§. 14.

Die ordnungsmäßig erfolgte Auflegung der Kreisliſte (§. 47 des Rekr. Geſ.) iſt auf deren Titelbogen vom Kreisamte zu beſcheinigen.

Anzeigen von Uebergehungen oder Irrthümern in derſelben ſind von dem Kreisamte zu Protocoll zu nehmen. Demnächſt iſt die Kreisliſte nach vorgängiger gehörigen Ermittelung des Sachverhaltes danach zu berichtigen.

§. 15.

Ueberhaupt haben die Kreisämter auch von Amtswegen nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß übergangene Militärpflichtige in der Kreisliſte nachgetragen, daß dagegen Individuen, welche verſtorben, mit Entlaſſung aus dem Unterthanenverbande ausgewandert, zum Kriegsdienſte nach §. 46 des Rekrutirungs-Geſetzes augenſcheinlich oder notoriſch unbrauchbar oder in das Heer bereits eingeſtellt ſind, in der Kreisliſte unter Bemerkung des Grundes wieder geſtrichen werden.

§. 16.

Ebenſo haben die Kreisämter bei Zweifeln über die Würdigkeit eines Individuums zum Kriegsdienſte zeitig diejenigen Ermittelungen anzuſtellen, und diejenigen actenmäßigen Nachweiſungen zu beſchaffen, welche erforderlich ſind, um den Rekrutirungsrath zu einer gehörigen Entſcheidung in Stand zu ſetzen.

Die Gerichte haben zu dieſem Behufe auf Verlangen nicht nur Abſchriften erfolgter rechtskräftiger Urtheile, ſondern auch die Unterſuchungsacten mitzutheilen, oder zum wenigſten bei noch anhängiger Unterſuchung genügende Nachricht über den Gegenſtand der Anſchuldigung zu geben.

§. 17.

Nach vollſtändiger Berichtigung und Ergänzung der Kreisliſte hat das Kreisamt aus derſelben die einzelnen Gemeinde-Hauptliſten ebenfalls zu berichtigen und zu ergänzen.

§. 18.

Ueber die Verhandlungen in dem nach §. 57 des Rekrutirungs-Gesetzes von dem Kreisamte abzuhaltenden vorläufigen Termine ist ein Protocoll anzulegen.

Sollten in diesem Termine solche Begünstigungen angesprochen werden, welche entweder gesetzlich nicht begründet sind; oder für welche die Betheiligten nicht zugleich die erforderlichen Beweise beibringen, so sind die Betheiligten deshalb sachgemäß zu verständigen und zu belehren. Namentlich hat das Kreisamt denselben in den geeigneten Fällen die Mittel und Wege anzuzeigen, auf welchen sie in den Besitz der abgehenden Beweise gelangen können, und sie außerdem unter Verweisung in den §. 52 des Rekrutirungs-Gesetzes zu bedeuten, daß die Letzteren in dem Aushebungstermine vollständig vorzulegen seyen.

§. 19.

Behufs Zulassung zu der nach §. 14, Nr. 2, oder nach §. 16 des Rekrutirungs-Gesetzes von dem Ministerium des Innern anzuordnenden Prüfung hat der betreffende Militärpflichtige sich an das Kreisamt zu wenden, welches darüber an die obere Verwaltungsbehörde zur Einleitung des Weiteren berichten, und demnächst die Vorladung zur Prüfung oder die sonstige höhere Verfügung dem Militärpflichtigen eröffnen wird.

Das Ministerium des Innern wird, soviel es thunlich ist, die mit der Prüfung beauftragten Behörden oder Commissionen ein für allemal bestimmen, und darüber das Nöthige bekannt machen.

§. 20.

Die Prüfungszeugnisse sind von der prüfenden Behörde oder Commission dem Ministerium des Innern zu überreichen, welches auf deren Grund über die angesprochene Vergünstigung Beschluß faßt, und diesen dem Nachsuchenden zum Gebrauche bei der Aushebung zustellen läßt.

§. 21.

Die nach §. 15 des Rekrutirungs-Gesetzes erforderliche Bescheinigung der oberen Schulbehörde wird erwirkt:

1) von wirklichen Schullehrern und von geprüften Schulamtscandidaten, von letzteren unter Beifügung des Prüfungszeugnisses, durch Vermittelung des Kreisamtes;
2) von Schülern inländischer öffentlicher Seminarien durch den Seminar-Director, welcher zuvor durch das Lehrercollegium den Militärpflichtigen prüfen zu lassen, und das Prüfungszeugniß seinem Berichte beizufügen hat;
3) Andere zum Schuldienste sich Vorbereitende haben sich unter Ueberreichung von Nachweisungen über ihre Ausbildung an das Kreisamt zu wenden, welches an die obere Schulbehörde behufs Einleitung der in Absatz 2 erwähnten Prüfung zu berichten hat.

§. 22.

Obwaltende Zweifel über die Richtigkeit solcher Zeugnisse, welche in dem nach §. 57 des Rekrutirungs-Gesetzes zu haltenden vorläufigen Termine vorgelegt werden, sind von dem Kreisamte soviel als thunlich vor dem Aushebungstermine zu beseitigen. Namentlich ist in solchen Fällen, in welchen über den Umfang und Werth von Immobiliarvermögen ein für die Entscheidung erheblicher Zweifel ist, die Beibringung specieller Steuerbuchs-Auszüge und specieller Taxation zu verlangen.

§. 23.

Gegen Behörden, welche bei Ausstellung von Zeugnissen pflichtwidrig verfahren haben, ist die Einleitung des geeigneten Strafverfahrens zu veranlassen (zu vergl. §. 74 des Rekr. Gesetzes).

§. 24.

Wenn wegen erheblicher Zweifel über die Wahrhaftigkeit von Zeugnissen der Rekrutirungsrath

den darauf gegründeten Anspruch zurückweiset, so wird, wenn Berufung eingelegt wird, die Oberbehörde vor ihrer Entscheidung eine genaue Untersuchung eintreten lassen.

§. 25.

Der Aushebungstermin (zu vergl. §. 49 des Rekr. Gesetzes) muß dem Kreisamte wenigstens drei Wochen zuvor, auch zeitig den Mitgliedern des Rekrutirungsrathes und der ärztlichen Commission bekannt gemacht werden.

§. 26.

Im Aushebungstermine haben sich die Ortsvorstände mit den vorgeladenen Militärpflichtigen unter Ueberreichung des Verzeichnisses der Vorgeladenen einzufinden. Unter diesem Verzeichnisse ist zuvor die geschehene ordnungsmäßige Anschlagung beziehungsweise Auflegung zu bescheinigen.

§. 27.

Die Bestimmung der Reihenfolge der im Aushebungstermine vorzunehmenden Verhandlungen ist dem geschäftsleitenden Mitgliede des Rekrutirungsrathes überlassen.

Dasselbe hat dafür zu sorgen, daß abwechselnd ein Mitglied des Rekrutirungsraths der ärztlichen Untersuchung beiwohnt.

§. 28.

Zu der ärztlichen Untersuchung ist außer dem betreffenden Ortsvorstande und dem Vater oder Vormunde des zu Untersuchenden Niemand zuzulassen.

§. 29.

Die Entscheidungen des Rekrutirungsrathes sind von dem Kreissecretar oder einem anderen verpflichteten Protocollführer in die Kreisliste einzutragen.

Bezüglich jedes für dienstpflichtig Erklärten ist zu bemerken, zu welcher Waffengattung derselbe sich vorzugsweise eignet.

Ueber die Verhandlungen in jeder Sitzung ist ein von den Mitgliedern des Rekrutirungsrathes und der ärztlichen Commission zu genehmigendes und zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen.

§. 30.

Am Schlusse der Verhandlungen ist vom Rekrutirungsrathe eine Uebersicht ihres Ergebnisses, ebenso von der ärztlichen Commission ein Verzeichniß der wegen Körpergebrechen gänzlich befreieten oder zur nächsten Aushebung zurückgesetzten Leute aufzustellen. Jene Uebersicht und dieses Verzeichniß sind der oberen Verwaltungsbehörde berichtlich einzusenden.

§. 31.

Ueber die Entscheidung des Rekrutirungsrathes ist nach dem Schlusse der Verhandlungen dem betreffenden Pflichtigen auf Verlangen ein Auszug aus der Kreisliste von dem Kreisamte zu ertheilen.

§. 32.

Gesuche um Zurücksetzung zur nächsten Aushebung nach §. 52 des Rekrutirungs-Gesetzes sind von dem Kreisamte zu instruiren, und mit geeignetem Antrag der oberen Verwaltungsbehörde einzusenden, welche solche mit ihrem Antrage an das Ministerium des Innern weiter befördert.

§. 33.

Bei eingelegter Berufung (zu vergl. §. 59 des Rekr. Ges.) hat das Kreisamt den Betheiligten anzuweisen, die etwa fehlenden Belege und Nachweisungen binnen acht Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung dieser Weisung an, zu ergänzen, und denselben zu bedeuten, daß später erbrachte Belege und Nachweisungen unberücksichtigt bleiben müssen. Hiernächst aber hat das Kreisamt die Protocolle oder Eingaben, mit dem Gutachten

seines Vorstandes und einem Auszuge aus der Kreisliste versehen, an die übrigen Mitglieder des Rekrutirungsrathes zur gleichmäßigen Begutachtung mitzutheilen.

Nach vollendetem Umlaufe sind die sämmtlichen schriftlichen Verhandlungen von dem Commissare der oberen Verwaltungsbehörde an diese einzureichen.

§. 34.

Die Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörde gehen an das Kreisamt, welches dieselben in die Kreisliste einzutragen, und den Betheiligten alsbald bekannt zu machen hat.

§. 35.

Binnen zwei Monaten nach dem Aushebungstermine hat das Kreisamt die zweite Ausfertigung der Gemeinde-Hauptlisten nach der Kreisliste zu vervollständigen und zu berichtigen, und mit der erforderlichen Beglaubigung versehen an die betreffenden Ortsbehörden zurückzusenden.

§. 36.

Zum Zwecke der Auswahl der Dienstpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen hat das Kriegsministerium in der Regel einen Tag (Musterungstermin) festzusetzen, an welchem sich die Dienstpflichtigen aus einem oberen Verwaltungsbezirke an dessen Hauptorte, oder an einem ausnahmsweise zu bestimmenden anderen Orte zu versammeln haben.

§. 37.

Das Kriegs-Ministerium hat die Verfügung zu treffen, daß an dem festgesetzten Tage und Orte zu dem in dem vorgehenden Paragraphen angeführten Zwecke ein Offizier von jeder Waffengattung anwesend sey.

Die hierzu bestimmten Offiziere bilden, unter dem Vorsitze des Commandanten oder eines sonst dazu bezeichneten Offiziers, die Musterungs-Commission.

§. 38.

Die Kreisämter sind verbunden:

1) dem Vorsitzenden der Musterungs-Commission einen vollständigen Auszug aus der Kreisliste, insoweit solche die einzustellenden Leute betrifft, vor dem Musterungstermine mitzutheilen, und

2) dafür zu sorgen, daß die Leute, welche zu mustern sind, unter Androhung einer Geldbuße von fünf Thalern oder einer dreitägigen Gefängnißstrafe für den Fall des Nichterscheinens durch die Ortsvorstände gehörig vorgeladen werden, sich an dem zu ihrer Musterung bestimmten Tage bei dem Vorsitzenden der Musterungs-Commission zu melden.

Die Kreisämter sollen zu diesem Zwecke insbesondere die Nachrichten benutzen, welche ihnen über den Aufenthaltsort eines Militärpflichtigen durch die Ortslisten oder sonstigen Verhandlungen bei dem Rekrutirungsgeschäfte zugegangen sind, um durch die Behörden des Aufenthaltsortes den Abwesenden die Vorladung bekannt machen zu lassen. Sind genügende Anzeigen vorhanden, daß der Dienstpflichtige sich dem Dienste entziehen, oder der Vorgeladene die schuldige Folge nicht leisten wolle, so haben die Kreisämter die Behörden des Aufenthaltsortes zu ersuchen, den Abwesenden zwangsweise und namentlich mittelst Verhaftung durch die Gendarmerie anzuhalten, den Aufforderungen zur Einstellung sofort nachzukommen.

§. 39.

Der Musterungs-Commission liegt es ob, die Dienstpflichtigen, welche vom Tage der Abgabe an dieselbe mit den gewöhnlichen Tagegeldern zu versehen sind, in Gemäßheit der von dem Kriegs-Ministerium erhaltenen Anweisungen, unter die verschiedenen Waffengattungen zu vertheilen, und für die Ueberlieferung der Leute an die betreffenden Corps geeignete Sorge zu tragen, sowie die nicht sofort zur Einstellung kommenden Leute mit Urlaubspässen bis auf Ordre in ihre Heimath zurückzuschicken.

§. 40.

Sofern Militärpflichtige ohne persönliche Musterung an Corps zur Einstellung überwiesen werden, findet deren Vorladung beziehungsweise Vorführung auf die in §. 38 bestimmte Weise Statt.

§. 41.

Die Corps, bei welchen Militärpflichtige oder deren Stellvertreter wirklich eingestellt worden sind, haben davon die Kreisämter unter Angabe des Tages der Einstellung binnen acht Tagen nach den jährlichen Haupteinstellungen, von allen außerordentlichen Einstellungen aber regelmäßig am Ablaufe jedes Vierteljahres, zu benachrichtigen, um das Erforderliche in der Kreisliste zu bemerken.

§. 42.

Die Kreisämter haben alsbald nach der Aushebung Verzeichnisse derjenigen Individuen anzufertigen, und an die zuständigen Gerichte abzugeben, welche die in §. 48 des Rekrutirungs-Gesetzes vorgeschriebene Anzeige versäumt haben (zu vergl. §. 63 des Rekr. Ges.).

§. 43.

Weiter haben die Kreisämter alsbald nach der Aushebung Verzeichnisse derjenigen Ungehorsamen, welche der Rekrutirungsrath nicht in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 64 des Rekrutirungs-Gesetzes für entschuldigt gehalten hat, an das zuständige Gericht abzugeben, auch, daß dieses geschehen, in der Kreisliste anzumerken.

In gleicher Weise haben die Kreisämter bezüglich derer zu verfahren, welche sich später der Einstellung entzogen haben.

§. 44.

Alle vorgeladenen aber im Aushebungstermine beziehungsweise zur Einstellung nicht erschienenen Militärpflichtigen, welche sich nicht noch innerhalb drei Wochen zur Erfüllung ihrer Militärpflicht bei dem Kreisamte melden, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr Nichterscheinen entschuldigt haben, oder nicht, sowie die in den Listen Uebergangenen, sobald sich der Fehler der Uebergehung ergiebt, sind in einer in sämmtlichen amtlichen Wochenblättern bekannt zu machenden Vorladung aufzufordern, sich noch binnen drei Monaten zu stellen, um ihrer Militärpflicht zu genügen.

§. 45.

Zugleich haben die Kreisämter die ungehorsamen Militärpflichtigen, deren Ungehorsam nicht vom Rekrutirungsrathe für entschuldigt gehalten worden ist, weiter in der Art persönlich zu verfolgen, daß:

1) die Ortsvorstände, beziehungsweise die Polizei-Behörden auf ihre Dienstpflicht angewiesen werden, die betreffenden Militärpflichtigen, welche sich in ihrer Heimath betreten lassen, sofort zu verhaften, und an das Kreisamt abzuliefern, insofern sie aber von dem Aufenthalte derselben an einem anderen Orte Kenntniß erhalten, davon bei dem Kreisamte binnen 24 Stunden Anzeige zu thun;

2) der Gendarmerie ein Verzeichniß der betreffenden Militärpflichtigen unter der Aufforderung mitgetheilt werde, solche im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Kreisamt abzuliefern, und

3) sobald es bekannt wird, daß ein solcher Militärpflichtiger sich an einem bestimmten Orte eines deutschen Bundesstaates oder eines anderen auswärtigen Staates, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Militärpflichtigen bestehet, aufhält, die auswärtige Behörde sofort um die Auslieferung ersucht werde.

§. 46.

Im Aushebungstermine nicht erschienene oder übergangene Militärpflichtige, welche sich gestellt haben oder betreten worden sind, sind der zur

Entscheidung über sie zuständigen Commission (z. vgl. §. 66 des Rekr. Ges.) bei deren nächsten Sitzung unter Einsendung eines Auszugs aus der Kreisliste und des über die Sistirung verhandelten Protocolles — nöthigen Falles zwangsweise — zu sistiren.

Gedachte Commission giebt von ihrer Entscheidung dem Kreisamte behufs Eintrags in die Kreisliste Nachricht, und berichtet, wenn sie eine Verpflichtung zum Dienste ausgesprochen hat, Behufs Einleitung der wirklichen Einstellung an das Kriegsministerium.

§. 47.

Die im §. 66 des Rekrutirungs-Gesetzes erwähnte Commission wird jährlich unmittelbar nach der Aushebung bestellt, und hält — unbeschadet besonderer Verhandlung in Eilfällen — monatlich einmal an einem ein für allemal zu bestimmenden, den Kreisämtern bekannt zu machenden Tage ihre Sitzung.

§. 48.

Nach Ablauf der durch die Vorladung (vgl. §. 68 des Rekr. Ges. und §. 44 oben) gesetzten dreimonatlichen Frist hat das Kreisamt die im Aushebungstermine beziehungsweise bei der Einstellung und später innerhalb jener Frist nicht Erschienenen mit der amtlichen Bescheinigung, daß die öffentliche Vorladung derselben vorschriftsmäßig bewirkt worden sey und daß deren Ungehorsam in Erfüllung der Militärpflicht noch fortbestehe, dem zuständigen oberen Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 49.

Von den erkannten Strafen sind die Kreisämter behufs Bemerkung in der Kreisliste Seitens des oberen Gerichtes zu benachrichtigen.

§. 50.

Wenn ein Ausgetretener persönlich gestellt und zur Erfüllung seiner Militärpflicht angehalten wird, so müssen die Kreisämter den Gerichten, welche zur Vollziehung der gegen Ausgetretene erkannten Strafen zuständig sind, davon alsbald Nachricht ertheilen, um dieselben in den Stand zu setzen, hinsichtlich der zu vollstreckenden Strafen das Geeignete zu verfügen.

§. 51.

Die Kreislisten und die darauf bezüglichen Acten sind jährlich von der oberen Verwaltungsbehörde einer genauen Revision zu unterwerfen, wobei zu prüfen ist, ob die Vorschriften des Rekrutirungs-Gesetzes überall in gehörige Anwendung gebracht worden sind.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. d'Orville. Vt. Eberhard.

In dem Rekrutirungs-Gesetze vom 29sten September 1848, Nr. XXIII der Gesetz-Sammlung, sind folgende **Druckfehler** zu berichtigen:

Im §. 4, Seite 96, Zeile 2 und 8 v. oben, l. **54**, statt 55,
= §. 64, — 105, — 3 v. unten l. **62** statt 63,
= §. 92, — 109, — 3 v. oben l. **50** statt 51.

Gesetz

vom 5ten October 1848,

nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24sten Juni 1840, über die Verwerthung der Forstnutzungen enthaltend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§. 1.

Zur Begünstigung des wichtigen Leinengewerbes soll jedem Leinweber in den Landstädten und Landgemeinden, welcher das Leinwebergeschäft nach Bescheinigung des Ortsvorstandes regelmäßig betreibt, eine Klafter Holz oder ein Schock Reisig in der durch den §. 4 des Gesetzes vom 24sten Juni 1840 bestimmten ermäsigten Taxe verabfolgt werden.

§. 2.

Die durch den §. 4 des gedachten Gesetzes für den Kreis Schmalkalden bestimmte Brennholz-Taxe wird aufgehoben, und an deren Stelle die hier beigefügte erlassen.

§. 3.

Die Bestimmung im vorstehenden Paragraphen tritt vom Forstwirthschaftsjahre $18\frac{47}{48}$ an in Wirksamkeit.

§. 4.

Für die Holzmagazine in den Provinzial-Hauptstädten soll das aus den Staatswaldungen verabreicht werdende Brennholz zur Hälfte in der durch den §. 4 des Gesetzes vom 24sten Juni 1840 festgesetzten ermäsigten Taxe abgelassen werden.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

Anlage.

Forst-Inspection Schmalkalden.			Für sämmtliche Forstreviere.		
			Thlr.	Sgr.	Hlr.
I. Klafterholz.					
a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.					
1) Scheitholz	1	Klafter	2	6	—
2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen und Aesten von 5 bis zu 2″ Durchmesser	1	—	1	24	—
b. Eichen, Ulmen, Birken und Nadelholz.					
3) Scheitholz	1	Klafter	1	10	—
4) Prügelholz	1	—	1	2	—
5) Desgl. aus Nadelholz-Aesten	1	—	—	25	—
II. Reiserholz.					
6) Schneidel- und Stammreis von Laubholz, 100 Wellen von Holz von 2″ Stärke und darunter			1	16	—
7) Oberholz	100	Wellen wie vor	1	8	—
8) Durchforstungsholz aus Nadelholzbeständen . .	100	— " "	—	25	—
9) Nadel-Oberholz von Bau- und Kohlholz, wenn solches zur Verwerthung kommt	100	— " "	—	14	—
III. Erdstöcke, anbrüchiges und dürres Holz ohne Unterschied der Holzarten.					
10) Gesunde Erdstöcke					
a. von Buchen-Baumholz	1	Klafter	1	24	—
b. von allem übrigen Holze	1	—	1	15	—
11) Anbrüchige Erdstöcke, sowie s. g. Kripse, geringe Wurzeln ꝛc.	1	—	1	4	—
12) Altes, anbrüchiges, dürres, sowie unklafterbares Holz . .	1	—	—	20	—
13) Sollte das unklafterbare Holz aus Buchen bestehen, so kostet	1	—	1	—	—

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXV. — October.

Gesetz

vom 19ten October 1848,

die Bestrafung der Beschädigungen an Eisenbahn-Anlagen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben zum Schutze der im Kurfürstenthume bereits angelegten und künftig zur Ausführung kommenden Eisenbahnen, sowie zur Sicherung des auf denselben stattfindenden Verkehrs, auf den Antrag des Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgende gesetzliche Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Wer vorsätzlich an einer Eisenbahn-Anlage, an einem Transportmittel oder sonstigem Zubehör derselben eine solche Beschädigung verübt oder auf der Fahrbahn ein solches Hinderniß bereitet, oder überhaupt durch Handlung oder Unterlassung ein solches Verhältniß herbeiführt, welches den Transport auf der Eisenbahn in Gefahr zu setzen geeignet ist, verfällt je nach der Größe dieser Gefahr und der auf deren Hervorbringung gerichteten Absicht, in eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von ein halbjähriger bis fünfjähriger Dauer.

Es gehört dahin nicht nur das Hinlegen, Hinwerfen oder Aufstellen von Gegenständen auf die Fahrbahn, Aushebung oder Verrückung der Schienen oder deren Unterlage, Entfernung der Befestigungsmittel an denselben, Wegnahme, Zerstörung oder Verfälschung der Signale, Oeffnung der Barrieren ꝛc., sondern auch die Vergewaltigung von Beamten, um dieselben an der Beaufsichtigung des Eisenbahndienstes zu hindern.

§. 2.

Ist in Folge eines solchen Vergehens (§. 1) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit in erheblichem Grade beschädigt worden, so tritt Zuchthausstrafe von ein halbjähriger bis zehnjähriger und im Falle ein Mensch das Leben dabei verloren hat, bis zu zwanzigjähriger Dauer ein.

Im Falle beabsichtigter Tödtung eines Menschen leiden die Strafgesetze hinsichtlich des Verbrechens des Mordes Anwendung.

Besteht die Folge einer solchen Handlung in Beschädigung von transportirten Effecten oder von Transportmitteln, so kann nach Maaßgabe des gestifteten Schadens die im §. 1 angedrohete Strafe bis zum Doppelten erhöhet werden.

§. 3.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1 bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit einmonatlicher bis zweijähriger und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit ein halb- bis vierjähriger Gefängniß- oder Zwangsarbeitshausstrafe belegt werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 23sten October 1848.)

§. 4.

Die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen finden auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transport angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 5.

Eisenbahn-Offizianten jeder Art, welche sich eines der in diesem Gesetze bezeichneten Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, sollen, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

§. 6.

Die Directoren oder Vorsteher der Eisenbahn- oder Transport-Unternehmung, welche die Entfernung des rechtskräftig verurtheilten Offizianten (§. 5) nach der vom betreffenden Gericht zu bewirkenden Mittheilung des Erkenntnisses an sie nicht ungesäumt und längstens binnen acht Tagen in Ausführung bringen, haben ein Jeder eine Geldbuse von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt.

Eine gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer inländischen Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf einer solchen wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, ungeachtet ihnen seine, durch gerichtliches Urtheil (§. 5) ausgesprochene, Unfähigkeit bekannt war.

Erlangten dieselben erst nach der Anstellung von dieser Unfähigkeit Kenntniß, so sind sie bei Meidung der im ersten Absatz angedrohten Strafe zur Entlassung des Angestellten binnen der dort bestimmten Frist verpflichtet, und kann von dem solchergestalt entlassenen Offizianten keinerlei Anspruch aus dem Anstellungsvertrag für sich abgeleitet werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 19ten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach.

Nachstehende Reichsgesetze und Verordnungen ꝛc. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. October 1848.

Kurfürstliches Gesammt-Staatsministerium.

Baumbach. Schenk zu Schweinsberg. d'Orville. Eberhard.

Gesetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichs-Gesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichs-Gesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungs-Verordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. v. Beckerath.
Duckwitz R. Mohl.

Verordnung

betreffend die Herausgabe des Reichs-Gesetzblattes, vom 27. September 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichs-Ministerium der Justiz ist mit der Herausgabe des Reichs-Gesetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Verfügung

des Reichs-Ministeriums der Justiz vom 27. September 1848, betreffend die Herausgabe des Reichs-Gesetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der provisorischen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichs-Gesetzblattes, verfügt das Reichs-Ministerium der Justiz, wie folgt:

1.

Zur Herausgabe des Reichs-Gesetzblattes wird eine „Expedition des Reichs-Gesetzblattes" errichtet.

2.

Die Expedition des Reichs-Gesetzblattes hat dasselbe an die Reichsversammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der provisorischen Centralgewalt unentgeldlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann dasselbe dahier durch die Expedition des Reichs-Gesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichs-Ministerium der Justiz.
R. Mohl.

Dr. Mettenius.

Gesetz

über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat
   a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;
   b. die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;
   c. die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregel, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präsident der deutschen Reichsversammlung

H. v. Gagern.

Der Schriftführer
Dr. Ed. Simson.

Gesetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichs-Gesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Verordnung,

betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt; vom 30. September 1848.

Der Reichsverweser, nach Einsicht des zustimmenden Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt bis zur Erlassung eines Finanzgesetzes, soll eine Umlage von Hundertzwanzigtausend Gulden nach der bestehenden Bundesmatrikel bewerkstelligt werden.

§. 2.

Das Reichs-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen

v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten; vom 30. September 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel wie folgt:

		fl.	kr.			fl.	kr.
Nr. 1	Oesterreich	35797	26		Transport .	117042	52
- 2	Preußen	36130	—	Nr. 21	Anhalt-Dessau	199	54
- 3	Bayern	13439	46	- 22	— Bernburg . . .	139	52
- 4	Königreich Sachsen . . .	4530	16	- 23	— Cöthen	122	32
- 5	Hannover	4928	—	- 24	Schwarzburg-Sondersh. .	170	20
- 6	Würtemberg	5268	10	- 25	— Rudolstadt .	203	38
- 7	Baden	3775	12	- 26	Hohenzollern-Hechingen .	54	44
- 8	Kurhessen	2143	50	- 27	Liechtenstein	20	56
- 9	Großherzogthum Hessen .	2338	44	- 28	Hohenzollern-Sigmaringen	134	14
- 10	Holstein und Lauenburg .	1359	4	- 29	Waldeck	195	50
- 11	Luxemburg und Limburg .	957	20	- 30	Reuß ä. L.	84	—
- 12	Braunschweig	791	18	- 31	Reuß j. L.	197	6
- 13	Mecklenburg-Schwerin . .	1351	32	- 32	Schaumburg-Lippe . . .	79	16
- 14	Nassau	1143	2	- 33	Lippe	272	4
- 15	Sachsen-Weimar . . .	758	48	- 34	Hessen-Homburg . . .	75	30
- 16	— Coburg-Gotha .	421	20	- 35	Lübeck	153	28
- 17	— Meiningen . .	434	8	- 36	Frankfurt	180	38
- 18	— Altenburg . .	370	44	- 37	Bremen	183	6
- 19	Mecklenburg-Strelitz . .	270	56	- 38	Hamburg	490	—
- 20	Oldenburg	833	16		Summa fl. .	120000	—
	Transport .	117042	52				

Frankfurt, den 30. September 1848.

Das Reichs-Ministerium der Finanzen.
v. Beckerath.

Behaghel.

Gesetz,

zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet seyn.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in

öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichs-Gesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

R. Mohl.

Verordnung,

betreffend die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen Zweihundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichs-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen

v. Beckerath.

Bekanntmachung

des Reichs-Ministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 10. October 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. — (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

		fl.	kr.	Thaler. Preuß. Cour.	sgr.	pf.
1	Oesterreich	1,566,138	33	894,936	9	4
2	Preußen	1,580,686	50	903,249	18	6
3	Königreich Sachsen	198,198	49	113,256	14	1
4	Bayern	587,989	51	335,994	5	11
5	Hannover	215,599	12	123,199	16	2
6	Würtemberg	230,482	26	131,704	7	6
7	Baden	165,165	41	94,380	11	10
8	Kurhessen	93,792	25	53,595	20	—
9	Großherzogthum Hessen	102,320	5	58,468	18	8
10	Holstein und Lauenburg	59,459	39	33,976	28	3
11	Luxemburg und Limburg	41,883	12	23,933	7	10
12	Braunschweig	34,618	44	19,782	3	10
13	Mecklenburg-Schwerin	59,129	19	33,788	5	5
14	Nassau	50,007	3	28,575	13	8
15	Sachsen-Weimar	33,198	18	18,970	13	9
16	— Coburg-Gotha	18,432	30	10,532	25	7
17	— Meiningen-Hildburghausen	18,994	3	10,853	22	4
18	— Altenburg	16,219	16	9,268	4	8
19	Mecklenburg-Strelitz	11,853	46	6,773	17	7
20	Oldenburg	36,455	2	20,831	13	6
21	Anhalt-Dessau	8,745	1	4,997	4	9
22	— Bernburg	6,118	44	3,496	12	6
23	— Cöthen	5,360	17	3,063	—	8
24	Schwarzburg-Sondershausen	7,451	47	4,258	4	10
25	— Rudolstadt	8,908	32	5,090	17	10
26	Hohenzollern-Hechingen	2,394	54	1,368	15	6
27	Liechtenstein	916	1	523	13	—
28	Hohenzollern-Siegmaringen	5,873	17	3,356	5	—
29	Waldeck	8,568	18	4,896	5	1
30	Reuß ältere Linie	3,675	46	2,100	13	—
31	Reuß jüngere Linie	8,622	29	4,927	3	10
32	Schaumburg-Lippe	3,468	29	1,981	29	8
33	Lippe	11,902	10	6,801	7	2
34	Hessen-Homburg	3,303	19	1,887	18	3
35	Lübeck	6,713	59	3,836	16	10
36	Frankfurt	7,903	11	4,516	3	—
37	Bremen	8,010	32	4,577	13	5
38	Hamburg	21,438	30	12,250	17	3
	Summe	5,250,000	—	3,000,000	—	—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichs-Ministerium der Finanzen.
v. Beckerath.
Behaghel.

Nachträgliche Bemerkung.

Von den in der vorstehenden Nr. XXV der Gesetz-Sammlung publicirten Reichsgesetzen und Verordnungen sind abgedruckt:

das Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und Verfügungen der provisorischen Centralgewalt,

die Verordnung, betreffend die Herausgabe des Reichs-Gesetzblattes, vom 27. September 1848,

die Verfügung des Reichs-Ministeriums der Justiz, vom 27. September 1848, betreffend die Herausgabe des Reichs-Gesetzblattes,

das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland,

in dem 1sten Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 29. September 1848;

das Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Klagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung,

in dem 2ten Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 30. September 1848;

die Verordnung, betreffend eine Matricular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt, vom 30. September 1848,

die Bekanntmachung des Reichs-Ministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten; vom 30. September 1848,

das Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt,

in dem 3ten Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben zu Frankfurt a. M., den 10. October 1848;

die Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 Gulden (3,000,000 Thalern) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848,

die Bekanntmachung des Reichs-Ministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Gulden (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten; vom 10. October 1848,

in dem 4ten Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 14. October 1848.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXVI. — October.

Gesetz
vom 26sten October 1848,

die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtags-Abgeordneten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einstimmiger Beistimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

Die Bestimmung im §. 71 der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831, wonach Staatsdiener des geistlichen und weltlichen Standes, welche zu Landtags-Abgeordneten gewählt sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen haben, wird aufgehoben.

Die genannten Diener haben aber von der auf sie gefallenen Wahl der vorgesetzten Behörde zu dem Zwecke alsbald Anzeige zu machen, damit wegen einstweiliger Versehung des Amtes zeitig Vorsorge getroffen werden könne.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schenk zu Schweinsberg.
Vt. d'Orville. Vt. Eberhard.
Vt. C. W. Wippermann.

Gesetz
vom 26sten October 1848,

über die Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit einhelliger Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

Der im §. 107 der Verfassungs-Urkunde für den Landesherrn als obersten Militär-Chef in den Worten:

„soweit solches nicht für den Landesherrn
„als obersten Militär-Chef ausschließlich
„gehört",

gemachte Vorbehalt wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. d'Orville.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten October 1848.)

Verordnung

vom 26sten October 1848,

die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Grund der mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Hinweisung auf die im §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 enthaltene allgemeine landständische Zustimmung, wie folgt:

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt am Main stattfinden, so wird die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarifsperiode ausgesetzt; es bleibt vielmehr der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 durch Unsere Verordnung vom 29sten October 1845 erlassene Zolltarif sowie die denselben ergänzenden Verordnungen

1) vom 30sten October 1845, betreffend die Abänderung (provisorische Erhöhung) einiger Zollsätze, als: für einzelne zu den kurzen Waaren (pos. 20 des Tarifs) gehörige Artikel, für lederne Handschuhe (pos. 21, d), für Franzbranntwein (pos. 25, b), für Papier-Tapeten (pos. 27, d);

2) vom 3ten November 1846, betreffend die Abänderung mehrerer Tarifsätze, und zwar in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2), Farbhölzer (pos. 5), geknoppertes Zaineisen (pos. 6), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22), Vieh (pos. 39);

3) vom 24sten Januar 1847, betreffend den Eingangszoll für Oel in Fässern (pos. 26),

auch vom 1sten Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXVII. — October.

Gesetz
vom 29sten October 1848,
die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, zur Vollziehung der §. §. 29 und 30 der Verfassungs-Urkunde und der in Unserer Verkündigung vom 11ten März d. J. gegebenen Zusicherung vollständiger Religions- und Gewissens-Freiheit und deren Ausübung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände das nachstehende Gesetz:

I. Von der Bekenntniß- und Glaubens-Freiheit.

§. 1.

Einem Jeden stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Diese umfaßt sowohl die vollständige Freiheit der religiösen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses, als auch das Recht zur freien Vereinigung behufs gemeinsamer Gottesverehrung und zu Gründung von Religionsgesellschaften.

Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Niemand ist verpflichtet, sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen und niemand soll zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden.

§. 2.

Die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- und Gemeinde-Aemtern ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.

Die Fähigkeit zu Kirchen-Aemtern, und zu Stellen, mit welchen ein Religionsunterricht verbunden ist, bleiben durch die Angehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bedingt.

§. 3.

Der eheliche Vater und nach dessen Ableben die Mutter, sowie bei unehelichen Kindern die Mutter, hat zu bestimmen, welchem Glaubensbekenntnisse das Kind angehören soll. Erfolgt eine solche Bestimmung, so ist sie dem Ortsvorstande anzuzeigen, andernfalls folgen die Kinder dem Bekenntnisse des Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter.

Verträge und Verabredungen jeglicher Art, wodurch der Vater, beziehungsweise die Mutter des oben zugestandenen Rechtes sich begiebt, oder dasselbe beschränkt, sind rechtlich unwirksam.

§. 4.

Die Befugniß zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ein.

Die Wirksamkeit der Aenderung des Glaubensbekenntnisses ist jedoch von einer Anzeige über den Austritt bei dem Pfarrer oder dem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden nach dessen bisherigem Bekenntnisse zuständig war, abhängig.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten October 1848.)

§. 5.

Der Uebertritt zu einer andern Kirche oder Religionsgesellschaft hebt alle Rechte und Verbindlichkeiten auf, welche der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft gegenüber vermöge der persönlichen Angehörigkeit zustanden und oblagen.

Durch den Uebertritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft zu einer anderen hört die Beitragspflicht zu kirchlichen Bauten nur dann auf, wenn dieselbe blos auf der Mitgliedschaft und nicht auf anderen besonderen Verpflichtungsgründen beruhte. Die bisher nach ausdrücklichem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht an manchen Orten bestandene Verpflichtung zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude anderer Glaubensgenossen beizutragen, ist mit der Einschränkung aufgehoben, daß die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse der protestantischen Confessionen zu einander unverändert bleiben.

§. 6.

Hinsichtlich derjenigen Religionsgesellschaften, welche neben den vom Staate anerkannten Kirchen sich bilden, leiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli d. J., das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht betreffend, Anwendung. Insbesondere sind solche Gesellschaften zufolge §. 2 des angeführten Gesetzes verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen über ihr Glaubensbekenntniß, über ihre Mitglieder, sowie über ihre gesellschaftlichen und die die Religionsausübung betreffenden Einrichtungen Nachweisung zu liefern.

§. 7.

Den vorgedachten Religionsgesellschaften steht namentlich das Recht zu, Beamte (Geistliche, Prediger, Lehrer u. s. w.) zu bestellen, über die Art der gemeinsamen Gottesverehrung, mit dem dabei einzuhaltenden Ceremoniell, sich zu verständigen, solche in dazu bestimmten Räumlichkeiten auszuüben, auch den Anhängern anderer Confessionen dabei den Zutritt zu gestatten.

Auf Verlangen sollen solchen Religionsgesellschaften die Corporationsrechte ertheilt werden, sofern nicht erhebliche, denselben mitzutheilende, Gründe im Wege stehen.

§. 8.

Störungen der gemeinsamen Gottesverehrung einer Religionsgesellschaft werden mit polizeilicher Strafe, welche nach Befinden bis zu dreimonatlicher Freiheitsstrafe erhöhet werden kann, von den ordentlichen Gerichten bestraft.

§. 9.

Den Anhängern jeder Kirche und Religionsgesellschaft liegt die Verpflichtung ob, den Frieden und die Eintracht mit den Anhängern anderer Bekenntnisse in religiösen Dingen zu wahren. Die Verletzung dieser Verpflichtung durch öffentliche Schmähungen wird mit der im §. 8 bestimmten Strafe bedroht.

II. Von der bürgerlichen Ehe.

§. 10.

Die Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit der Ehe ist unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse, sowie von kirchlichen oder religiösen Handlungen oder Vorschriften.

Die aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses abgeleiteten Ehehindernisse haben daher hinsichtlich der bürgerlichen Ehe keine Geltung.

§. 11.

Hinsichtlich der übrigen Ehehindernisse und der Dispensation von denselben hat ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß das bisher geltende Recht (vergl. auch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 8ten Februar 1822 sowie die Verordnung vom 4ten Januar 1832) allgemeine Geltung für die bürgerliche Ehe, unbeschadet des Rechtes der Betheiligten, außerdem

die Vorschriften ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich der Einholung von Dispensationen ꝛc., zu beobachten.

§. 12.

Die Eingehung der Ehe erfolgt in der nachstehend vorgeschriebenen Weise (s. §. §. 13 bis 22) vor dem Untergerichte des Wohnortes eines der Verlobten nach deren freier Wahl.

§. 13.

Der Eingehung der Ehe muß allgemein, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, die seither für amtssässige Personen vorgeschriebene gerichtliche Anzeige des Eheverlöbnisses vorausgehen. Diese Anzeige ist durch die Verlobten persönlich oder durch Specialbevollmächtigte bei dem nach §. 12 zuständigen Gerichte mit dem Antrage auf Erlaß des öffentlichen Aufgebotes zu bewirken.

§. 14.

Gleichzeitig müssen alle diejenigen Erfordernisse beigebracht und nachgewiesen werden, welche nach dem bestehenden Rechte bisher für die Eheanzeigen nicht schriftsässiger Personen vorgeschrieben waren.

§. 15.

Auf die Eheanzeige (§. §. 13 u. 14) hat das Gericht das öffentliche Aufgebot durch eine Bekanntmachung zu bewirken, welche insbesondere die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute und deren Eltern genau enthalten muß.

Den Brautleuten ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Verfügung des öffentlichen Aufgebotes auszustellen.

§. 16.

Diese Bekanntmachung muß während vierzehn auf einander folgender Tage an denjenigen inländischen Orten, in welchen der Bräutigam und die Braut heimathberechtigt sind, durch den betreffenden Ortsvorstand an der zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle öffentlich angeschlagen werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der betreffende Ortsvorstand diese Bekanntmachung, mit der erforderlichen Bescheinigung versehen, dem Gerichte unverzüglich zurückzusenden.

§. 17.

Angehörige eines andern Staates, welche in Kurhessen zur Ehe schreiten wollen, haben die Nachweisung ihres ledigen Standes ꝛc. nach den Gesetzen ihrer Heimath mittelst der Bescheinigung über das daselbst erfolgte Aufgebot oder auf sonstige Weise zu erbringen.

Hinsichtlich des Eides des ledigen Standes bleibt das bestehende Recht dergestalt in Kraft, daß das zuständige Gericht über die Statthaftigkeit oder Nothwendigkeit des Eides zu entscheiden hat.

§. 18.

Von dem Erforderniß des öffentlichen Aufgebotes (vergl. jedoch §. 17, besonders Abs. 2) kann aus erheblichen Gründen eine Dispensation, und zwar durch die betreffende obere Gerichtsbehörde entweder gänzlich, oder dergestalt ertheilt werden, daß die Bekanntmachung nur eine kürzere Frist hindurch oder nur an dem Heimathsorte *eines* der Brautleute angeschlagen werden muß (vergl. §. 16).

§. 19.

Der Einspruch gegen die Schließung der Ehe ist bei dem zuständigen Gerichte anzuzeigen, welches denselben, insofern er auf erhebliche Behauptungen gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen und nöthigenfalls über dessen Wirkung nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden hat.

§. 20.

Wenn nach bewirktem Aufgebote die Schließung der Ehe nicht längstens binnen einem Jahre erfolgt, so wird ein abermaliges Aufgebot (§. §. 15 bis 18) nothwendig.

§. 21.

Die Schließung der Ehe findet vor der zuständigen Gerichtsbehörde in Gegenwart von vier Zeugen dergestalt Statt, daß der Richter den persönlich erschienenen Brautleuten einzeln die feierliche Erklärung abnimmt, daß sie einander freiwillig zum Manne und zur Frau nehmen wollen, und dieselben hierauf, nachdem sowohl von ihnen, als auch von den vier Zeugen das hierüber aufgenommene Protocoll unterzeichnet worden, im Namen des Gesetzes für ehelich verbunden erklärt.

Als Zeugen sind alle volljährige Staatsbürger (vergl. §. 23 der Verf. Urk.) zulässig.

§. 22.

Alsbald nach der solchergestalt vollendeten Schließung der Ehe wird durch das Gericht der Eheschein aufgestellt und den neu Verehelichten ausgehändigt. Derselbe muß neben der nach Ort und Zeit genauen Angabe über die Schließung der Ehe und das vorhergegangene öffentliche Aufgebot (vgl. auch §. 18) die Vor- und Zunamen, das Alter nach Jahr und Tag der Geburt, das Gewerbe und den Wohnort der neu Verehelichten, deren Eltern, sowie der vier Zeugen enthalten.

§. 23.

Die entsprechende religiöse Handlung — Trauung, Einsegnung — darf erst nach Aushändigung des gerichtlichen Ehescheines (§. 22) Statt finden.

Ebenso darf das Seitens einer Kirche oder Religionsgesellschaft etwa vorgeschriebene Aufgebot erst nach Vorzeigung der im §. 15 erwähnten Bescheinigung vorgenommen werden.

Geistliche, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von zwanzig bis hundert Thaler.

§. 24.

Für die Trennung der bürgerlichen Ehe, und zwar sowohl für die Ehescheidung, als auch für die Trennung von Tisch und Bett sind die oberen Gerichte allgemein zuständig, und haben nach den Grundsätzen zu erkennen, welche bisher für die Ehestreitigkeiten der Protestanten Rechtens waren.

Die Verordnung vom 6ten September 1829 ist aufgehoben.

Die jetzt bestehenden Ehen werden hinsichtlich der Trennung und des Trennungsverfahrens den bürgerlichen Ehen gleich geachtet.

§. 25.

Alle Eheverlöbnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit und Klagbarkeit der gerichtlichen Anzeige (§. 13).

Die Aufhebung eines gerichtlichen Eheverlöbnisses, in welche beide Theile einwilligen, wird auf die von denselben persönlich oder durch Specialbevollmächtigte abzugebende Erklärung von dem Richter ausgesprochen, vor welchem das Eheverlöbniß eingegangen worden ist.

Die Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 18ten September 1834, wonach diese Aufhebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen werden soll, sowie die Vorschrift im §. 3 des genannten Gesetzes, daß vor Anstellung einer auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses gerichteten Klage eine gütliche Vereinigung durch eine geistliche Behörde versucht werden soll, sind aufgehoben.

III. Von den Büchern des bürgerlichen Standes.

§. 26.

Jedes Untergericht hat ein Ehestandsbuch zu führen, in welches sowohl die von ihm selbst, wie die auswärts abgeschlossenen Ehen der in dem Gerichtsbezirke wohnhaften Personen, letztere auf Mittheilung des betreffenden auswärtigen Gerichtes, einzutragen sind.

§. 27.

Zur Beurkundung der Geburts- und Todesfälle bei den Mitgliedern der bestehenden Kirchen und den Israeliten dienen die gesetzlich bestehenden Pfarr-, Kirchen- und Synagogenbücher, von welchen vierteljährig Duplicate an die zuständige untere Verwaltungs-Behörde einzusenden sind.

Die Geburts- und Todtenbücher für alle diejenigen Personen, für welche als Dissidenten oder Mitglieder neu gebildeter Religions-Gesellschaften eine Beurkundung der Geburts- und Todesfälle durch die Kirchen- und Synagogenbücher nicht eintritt, werden unter Leitung und Aufsicht der Verwaltungs-Behörde von dem Ortsvorstande jeder Gemeinde geführt, und im Duplicate vierteljährig an die zuständige untere Verwaltungs-Behörde eingesendet.

Neuen Religions-Gesellschaften kann auf Nachsuchen und Nachweisung der Befähigung ihrer Beamten von der oberen Verwaltungs-Behörde, unter Feststellung des einzuhaltenden Verfahrens, die Ermächtigung ertheilt werden, die bei ihren Mitgliedern vorkommenden Geburts- und Todesfälle an der Stelle des Ortsvorstandes durch ihre Beamten beurkunden zu lassen.

§. 28.

Die unteren Verwaltungs-Behörden haben aus den vierteljährig eingehenden Duplicaten der Kirchen-, Synagogen-, Geburts- und Todtenbücher, — wo nöthig nach vorgängiger Richtigstellung derselben, für jede Gemeinde ihres Bezirkes Standesbücher zu bilden.

Behufs der Richtigstellung mangelhaft befundener Einträge haben die geistlichen Beamten, Vorsteher ꝛc. von Kirchen- und Religions-Gesellschaften den an sie ergehenden Anforderungen der Verwaltungs-Behörden ungesäumt zu entsprechen.

§. 29.

Die Ortsvorstände haben zu überwachen, daß alle in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Geburten und Todesfälle gehörig beurkundet werden.

Die Pfarrer, Vorsteher und sonstigen Beamten von Kirchen- und Religions-Gesellschaften haben die Ortsvorstände hiebei zu unterstützen, und den Anordnungen Folge zu leisten, welche zu diesem Zwecke von der oberen Verwaltungs-Behörde werden getroffen werden.

§. 30.

Von der Geburt eines Kindes ist durch dessen Vater und in dessen Ermangelung durch die sonstigen am Orte wohnenden nächsten Angehörigen, sowie durch den hinzugezogenen Geburtshelfer oder die betreffende Hebamme binnen drei Tagen nach der Geburt dem Ortsvorstande Anzeige zu machen, bei Meidung einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern für den Fall des Unterbleibens dieser Anzeige.

§. 31.

Von jedem sich ereignenden Todesfalle haben die nächsten Angehörigen und der Todtenbeschauer dem Ortsvorstande binnen 48 Stunden nach Eintritt des Todes Anzeige zu machen, bei Meidung einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern für den Fall des Unterbleibens dieser Anzeige.

§. 32.

Die Eltern, und falls solche verstorben sind, die sonstigen nächsten Verwandten, in deren Ermangelung aber die Pflegeeltern, haben die Vornamen eines Kindes bei der Eintragung desselben in die nach §. 27 zu führenden Bücher zu bestimmen. Veränderungen der eingetragenen Namen können nur aus besonders erheblichen Gründen von der oberen Verwaltungs-Behörde gestattet werden.

§. 33.

Den zur Führung der Kirchen- und Synagogenbücher gesetzlich ermächtigten Beamten bleibt die bisherige Befugniß zur Ertheilung von Auszügen daraus vorbehalten.

Ueber die nicht durch die Kirchen- und Synagogenbücher beurkundeten Geburts- und Todesfälle werden Auszüge aus den Geburts- und Todtenbüchern von dem Ortsvorstande oder dem zu deren Führung besonders ermächtigten Beamten (§. 27) unter Hinzutritt der Beglaubigung der unteren Verwaltungs-Behörde, — aus den Standesbüchern (§. 28) von dieser letzteren gültig ertheilt.

Auszüge aus den Ehestandsbüchern werden von den Gerichten ertheilt.

IV. Von Todtenhöfen und Begräbnissen.

§. 34.

Die Gemeinden haben für Beschaffung und Unterhaltung von Todtenhöfen zu sorgen, auf welchen alle in der Gemeinde Gestorbene, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß oder Heimath, beerdigt werden können.

§. 35.

Die Errichtung oder Beibehaltung besonderer Todtenhöfe, welche nicht für den allgemeinen Gebrauch (vgl. §. 34), sondern für gewisse kirchliche oder religiöse Gemeinden oder Gesellschaften, oder für sonstige Corporationen bestimmt sind, desgleichen zur Anlage von Privat-Begräbnissen außer den Todtenhöfen ist von der Gestattung Unseres Ministeriums des Innern abhängig.

§. 36.

Zur neuen Anlage oder Ausdehnung eines Gemeinde-Todtenhofes ist die Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 37.

Die Beerdigungen erfolgen in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften unter der Aufsicht des Ortsvorstandes nach eines jeden Ortes Gebrauch und Herkommen.

Die kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten finden nach den für das Glaubensbekenntniß des Verstorbenen geltenden Gebräuchen und Vorschriften zufolge des Wunsches der nächsten Angehörigen oder der letztwilligen Bestimmung des Verstorbenen Statt.

§. 38.

Alle gesetzliche Bestimmungen über das stille oder das unehrliche Begräbniß sind aufgehoben.

V. Von dem Eide.

§. 39.

Die Eidesleistung erfolgt mit voller rechtlicher Wirkung durch die feierliche Versicherung: „Ich schwöre — — so wahr mir Gott helfe."

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, aus erheblichen Gründen für einzelne Religionsgesellschaften eine andere Eidesformel sowie die sonstigen Formen der Eidesleistung zu bestimmen.

Bis dahin bleiben die seither üblichen Formen in Anwendung.

§. 40.

Die Eidesbelehrung erfolgt ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit durch den betreffenden Beamten, welcher nach Ermessen befugt ist, die Assistenz des Geistlichen oder die Beibringung einer Bescheinigung über die von diesem zuvor ertheilte Eidesbelehrung zu veranlassen.

§. 41.

Die Eidesmündigkeit tritt mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre ein.

VI. Vom Stempel- und Gebührenwesen.

§. 42.

Hinsichtlich der Stempel und beziehungsweise der Gebühren, insbesondere für Eheanzeigen, für Dispensationen und Gestattungen, sowie für die Ausfertigung des Ehescheines, Auszüge aus den Kirchen- und Synagogenbüchern und sonstige Abschriften gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für Aufstellung der in Folge des verfügten Aufgebotes erforderlichen Bekanntmachung (§. 15) beziehen die Actuare eine Gebühr von 7½ Sgr.

Zu den Auszügen aus den Ehestandsbüchern wird von den Untergerichten ein Stempel von 7½ Sgr. verwendet.

§. 43.

Außerdem werden für die zufolge dieses Gesetzes den Gerichten oder sonstigen Behörden übertragenen (neuen) Geschäfte, insbesondere für die Führung der Ehestands-, Geburts- und Todtenbücher und für die hinsichtlich derselben erforderlichen Ermittelungen, weder Stempel noch Gebühren erhoben.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt vom 1sten Januar 1849 an in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Eberhard.

Gesetz
vom 29sten October 1848,
die Polizeiverwaltung, Polizei- und Zunft-Gerichtsbarkeit, sowie die Stellung unter polizeiliche Aufsicht betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Die Ortspolizei stehet den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungen und der ihnen in Ansehung der örtlichen Verwaltung zugetheilten Gebiete zu, und wird als Gemeinde-Angelegenheit nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung verwaltet.

In den rücksichtlich der örtlichen Verwaltung einer Gemeinde gleichgestellten Anlagen, Werken und Höfen ist die Orts-Polizeiverwaltung mit der sonstigen Ortsverwaltung verbunden.

§. 2.

Der die Ortspolizei verwaltende Gemeinde-Beamte hat sich zugleich als Hülfsbeamter des Staates unter Leitung der Staats-Polizei-Behörde der Verwaltung der Landespolizei zu unterziehen.

§. 3.

Die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen allgemeinen Anordnungen erläßt der Ortsvorstand unter vorheriger — und nur in Eilfällen unter Vorbehalt nachheriger — Zustimmung des Gemeinderathes.

Sofern die Vollziehung solcher Anordnungen durch die in der Gemeinde-Ordnung gebotenen Zwangsmittel (vergl. insbesondere §. 104 ders.) nicht hinlänglich gesichert erscheint, können auf deren Uebertretung unter Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung der Bezirksbehörde Geldstrafen bis zu fünf Thalern oder Gefängnißstrafen bis zu drei Tagen gesetzt werden, welche von dem zuständigen Gerichte zu erkennen sind.

§. 4.

Die Gemeinden haben aus eigenen Mitteln für das Personal und die Einrichtungen und Anstalten zu sorgen, die zur gehörigen Handhabung der Polizei überhaupt erforderlich sind.

Jedoch sollen in den Hauptstädten und an anderen Punkten eines vorzüglichen öffentlichen Verkehrs angemessene Beiträge aus der Staats-

kasse, bei deren Feststellung auf das Hinwegfallen der bisher von den Städten zu zahlenden Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung geeignete Rücksicht zu nehmen ist, geleistet werden.

Den Städten, welche solche Beiträge erhalten, können die dermalen daselbst angestellten unteren Polizeibeamten und Diener zur Verwendung bei der Polizeiverwaltung überwiesen werden, jedoch unbeschadet der den betreffenden Personen als Staatsdienern zustehenden Ansprüche.

Der Gehalt des solchergestalt überwiesenen Personals ist demselben ferner aus der Staatskasse zu zahlen und auf die den betreffenden Städten zu leistenden Beiträge in Zurechnung zu bringen.

§. 5.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit, wie solche bisher durch die Polizei-Commissionen oder deren Deputationen (vergl. Staats-Min. Ausschreiben vom 8ten März 1824) ausgeübt wurde, gehet auf die Untergerichte und, was die civilrechtlichen Polizei-Streitigkeiten zu Cassel betrifft, auf das Stadtgericht daselbst dergestalt über, daß hinsichtlich der civilrechtlichen Streitigkeiten das Gesetz vom 18ten October 1834, über das in minderwichtigen Rechtsstreiten zu beobachtende Verfahren, zur Anwendung kommt und die Berufung an das Obergericht stattfindet.

Was die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Zunftsachen betrifft; so sollen in den Provinzial-Hauptstädten und der Stadt Rinteln der Ortsvorstand und der Vorstand des Verwaltungs-Amtes die in den §. §. 195 fg. der Zunft-Ordnung vom 5. März 1816 den Ober-Zunftmeistern übertragenen Geschäfte verwalten. In den übrigen Städten aber, wo Zünfte ihren Sitz haben, soll der Justizbeamte und der Bürgermeister das Ober-Zunftmeister-Amt dergestalt verwalten, daß der Erstere mit Beirath des Letzteren die gerichtlichen, der Bürgermeister aber mit Beirath des Justizbeamten die verwaltenden Geschäfte besorgt. Beschwerden über deren Erkenntnisse sind von dem Bezirks-Ausschusse zu entscheiden.

§. 6.

Hinsichtlich der Gebühren und Stempel in Zunftsachen und gerichtlichen Polizeisachen bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Untergerichts-Actuare haben in den bisher polizeigerichtlichen Untersuchungssachen, insofern solche in zwei Terminen erledigt werden, die unter II. A. des Verzeichnisses der Gebühren der Actuare bei den Untergerichten (vergl. das betreffende Gesetz vom 18ten October 1834), insofern aber ein weiterer Termin erforderlich wird, die unter II. B. desselben verzeichneten Gebühren zu beziehen.

§. 7.

Die im vierten Abschnitte der Verordnung vom 29sten November 1823 den Polizeibehörden beigelegte Befugniß: diejenigen, deren Erwerbsquellen verdächtig sind, oder die wegen Bettelns, Landstreicherei mehrmals verurtheilt worden sind, oder wegen grober, wiederholter Verletzung der öffentlichen Sicherheit Zuchthaus- oder Eisenstrafe erlitten haben, unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Januar k. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Eberhard.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXVIII. — October.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 30sten October 1848,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den acht und zwanzigsten November dieses Jahres allergnädigst verordnet haben; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und ergehet an Alle, welche an dieser Ständeversammlung Theil zu nehmen haben, die Aufforderung, an dem genannten Tage dahier einzutreffen und übrigens sich der Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung vom 20sten Juli l. J. gemäß zu verhalten.

Cassel am 30sten October 1848.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Eberhard.

Vt. Ende.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten October 1848.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXIX. — October.

Gesetz

vom 31sten October 1848,

die öffentliche Abhaltung der Stand- und Kriegsgerichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der 1te, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände bis zu einer umfassenden Abänderung des Militär-Strafgerichtsverfahrens, nachstehendes Gesetz.

§. 1.

Das zum Zwecke der Aburtheilung von militärgerichtlichen Straffällen für die Stand- und Kriegsgerichte im dritten Titel der Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21. März 1829 vorgeschriebene Verfahren findet hinsichtlich seiner in den §. §. 73 bis 76 u. 82 beschriebenen Haupthandlungen in der Regel dergestalt öffentlich statt, daß erwachsenen Personen der Zutritt gestattet ist.

Die Berathungen und Abstimmungen der Mitglieder des Stand-, beziehungsweise Kriegsgerichts werden jedoch in einem abgesonderten Berathungszimmer vorgenommen.

§. 2.

Nur in den Fällen, wo ein öffentliches Aergerniß in Beziehung auf die sittliche Ordnung daraus entstehen, oder ein dienstlicher Nachtheil zu besorgen seyn würde, unterbleibt die Oeffentlichkeit dieses Verfahrens. In den zuletzt erwähnten Fällen wird jederzeit vorausgesetzt, daß es sich nur um Aburtheilung rein militärischer Vergehungen handelt.

§. 3.

Die jedesmalige Entscheidung darüber, ob die Gerichtsverhandlungen öffentlich seyn sollen, oder nicht, steht demjenigen Gerichts-Commandirenden zu, welcher das aburtheilende Gericht niederzusetzen hat. Derselbe giebt seine Entscheidung auf den Grund eines vom Auditeur zu erstattenden actenmäßigen Vortrages und nach vorgängiger Vernehmung des vom Auditeur zu stellenden Antrages, schriftlich in die Acten.

Fällt der Ausspruch des Commandirenden dahin aus, daß Oeffentlichkeit nicht eintreten solle; so wird das Verfahren in der Sache eingestellt und die endliche Entscheidung über diesen Ausspruch von der Revisions-Instanz, welcher die Acten zu dem Ende unverzüglich vorzulegen sind, eingeholt.

§. 4.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung während der Sitzung ist untersagt. Sollte sich jemand erlauben, die Ruhe der Sitzung auf was immer für eine Art zu stören, oder die Verhandlungen zu unterbrechen; so ist derselbe auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtes durch die anwesende oder zunächst stationirte Wache in Haft zu nehmen und dem betreffenden Gerichte zu übergeben. Ist die Störung der Ruhe so ausgebreitet und andauernd, daß dieselbe auf vorstehend beschriebene Weise nicht wieder hergestellt werden kann; so steht dem Präsidenten die Befugniß zu, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zeitweilig, nach Befinden auch für die ganze Dauer derselben, aufzuheben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. d'Orville.

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten November 1848.)

Gesetz

vom 31sten October 1848,

die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, des scharfen Arrests und Latten-Arrests, die Einführung des mittlern und strengen Arrests, sowie einer Straf-Abtheilung bei dem Militär, und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände bis zum Erscheinen eines vollständigen Militär-Straf-Gesetzbuches vorläufig nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Die Strafarten der körperlichen Züchtigung (Art. 2 der Kriegsartikel für das Kurfürstlich Hessische Armee-Corps vom 30sten November 1818 — Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829 — §. 6, B. g., §. 42) und des Arrests in der Lattenkammer (Kriegsartikel 4, Militär-Strafgerichts-Ordnung vom 21sten März 1829, §. 42) beim Militär werden hierdurch aufgehoben.

Ebenso ist der bisherige scharfe Arrest (Kriegsartikel 4) abgeschafft, welcher nur noch gegen Gendarmen in Anwendung kommt.

§. 2.

Der bisherige gelinde, der einfachen bürgerlichen Gefängnißstrafe gleichstehende, militärische Arrest (Kriegsartikel 4) wird beibehalten, daneben aber sind als neue Freiheitsstrafen für nicht in der Gendarmerie dienende Unteroffiziere, Spielleute, Soldaten und ihnen gleichstehende Militärpersonen der mittlere und strenge Arrest, sowie Einstellung in die nach dem beigefügten Regulativ zu errichtende Straf-Abtheilung eingeführt.

§. 3.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängnisse, mit Entziehung der Löhnung, des Branntweins und ähnlicher mit dieser Strafhaft unvereinbaren Genüsse während der Strafzeit, verbüßt.

Zur Nahrung erhält der Verurtheilte drei Tage hintereinander nur Wasser und Brod in ausreichender Quantität, und wird ihm dies auf Staatskosten verabreicht. — Je am vierten Tage wird die gewöhnliche Kost und die Erlaubniß gewährt, unter Aufsicht eine bis zwei Stunden sich in freier Luft zu bewegen.

§. 4.

Die längste Dauer des mittleren Arrests wird auf acht Wochen festgesetzt.

Der, mittlern Arrest über sechs Wochen verbüßenden, Militärperson ist nach Ablauf der sechsten Woche an jedem zweiten Tage Bewegung in freier Luft auf die Dauer von einer bis zwei Stunden unter Beaufsichtigung zu gestatten, und ebenwohl an jedem zweiten Tage warme Kost zu verabreichen.

§. 5.

Der strenge Arrest, welcher nicht über vier Wochen hinaus erkannt werden darf, wird in einem nur durch geringe Lichtöffnung erhellten, mit einer Kopfpritsche versehenen Local verbüßt.

Je am vierten Tage wird die gewöhnliche Lagerstätte in einer Kammer des mittleren Arrests gewährt.

Im Uebrigen gelten auch für den strengen Arrest ganz die Vorschriften über den mittleren Arrest.

§. 6.

Gegen Unteroffiziere und die ihnen im Range gleichstehenden Personen des Soldatenstandes kann strenger Arrest und Einstellung in die Straf-Abtheilung nur in Verbindung mit der Degradation zum Gemeinen erkannt werden.

§. 7.

Gelinder Arrest ist nur bis zur Dauer von einem Monat auszusprechen, insofern nicht aus Rücksicht auf die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden statt der schärferen Freiheitsstrafe gelinder Arrest längerer Dauer nothwendig wird.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen der Militärgerichte, welche dabei vorzugsweise auf die Individualität des Angeklagten und die Natur des Vergehens Rücksicht nehmen werden, überlassen, die in den Kriegs-Artikeln ꝛc. nach gelindem Arrest bestimmten Strafen sofort in mittleren oder strengen Arrest anzusetzen und solchergestalt zu verhängen.

§. 8.

Die militärische Strafart der Einstellung in die Straf-Abtheilung, deren wesentliche Eigenschaften in Freiheits-Entziehung mit Nöthigung zu anstrengenden Arbeiten und der Unterwerfung unter stete, das Verhalten in und außer der Arbeitszeit überwachende Aufsicht bestehen, gehört nicht zu den peinlichen Strafen. Der Eingestellte tritt nach Ablauf der in der Straf-Abtheilung ausgehaltenen Strafzeit in sein früheres Dienstverhältniß zurück, ohne daß die Strafzeit als Dienstzeit in Anrechnung kommt.

§. 9.

Die Einstellung in die Straf-Abtheilung wird auf eine längere Zeit als ein Vierteljahr und bis zu vier Jahren einschließlich erkannt und — außer den im §. 3 des Gesetzes vom 12ten Juli 1838 erwähnten Fällen — nur durch Stand- oder Kriegs-Gericht ausgesprochen. Die, Einstellung in die Straf-Abtheilung aussprechenden, Erkenntnisse sind der Berufung unterworfen, auch von Amtswegen zur Revision an das General-Auditorat einzusenden.

§. 10.

Die vorerwähnten militärischen Freiheitsstrafen stehen unter sich in folgendem Verhältnisse:

ein Tag strenger Arrest ist gleich zwei Tagen mittleren Arrests,

ein Tag mittlerer Arrest ist gleich vier Tagen gelinder Arrest.

vier Wochen strenger Arrest sind gleich dreimonatlicher Einstellung in die Straf-Abtheilung.

Der in den Gesetzen (Kriegs-Artikel 57, Zusatz zum Kriegs-Artikel 49 und zum Artikel 69 in der Verordnung vom 20sten September 1829) angedrohte scharfe Arrest wird nach dem bisher gültigen Maaßstabe, wonach für einen Tag scharfer Arrest zwei Tage gelinder Arrest gerechnet werden, in gelinden Arrest, dieser aber nach dem vorstehend gegebenen Verhältnisse und unbeschadet der Bestimmung im ersten Satze des §. 7 in mittlern, bezüglich strengen Arrest oder Einstellung in die Straf-Abtheilung umgewandelt.

§. 11.

An die Stelle des seitherigen, bis zu achtwöchiger Dauer erkannten, scharfen Lattenarrests tritt strenger Arrest und Einstellung in die Straf-Abtheilung dergestalt, daß in Fällen, wo auf vierwöchigen scharfen Lattenarrest und weniger zu erkennen gewesen wäre, strenger Arrest von gleicher Dauer, in den Fällen aber, wo scharfer Lattenarrest über vier und bis zu acht Wochen auszusprechen gewesen seyn würde, Einstellung in die Straf-Abtheilung bis zu sechs Monaten erkannt wird.

§. 12.

Statt der in den Gesetzen angedrohten Eisenstrafen bis zu sechsmonatlicher und der Zuchthausstrafe bis zu einjähriger Dauer einschließlich ist strenger Arrest, bezüglich Einstellung in die Straf-Abtheilung nach dem Verhältnisse zu erkennen, daß eine dreimonatliche Eisenstrafe und eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe durch vier Wochen strengen Arrests, eine Eisen- oder Zuchthausstrafe längerer Dauer aber durch Einstellung in die Straf-Abtheilung nach dem im §. 10 angegebenen Verhältnisse vertreten wird.

Dasselbe Verhältniß gilt für die Umwandlung civilgerichtlich ausgesprochener Eisen- und Zuchthausstrafen in den Fällen des §. 4 des Gesetzes vom 1sten October 1834 und des §. 2 des Gesetzes vom 12ten Juli 1838.

§. 13.

Wenn im Felde, auf Märschen oder sonst den örtlichen Umständen nach die Anwendung der Arreststrafen nicht thunlich, jedoch, ohne daß schon die Vorschriften im §. 93 fg. der Militär-Strafgerichtsordnung einschlagen, alsbaldige Ahndung dringend erforderlich ist, so hat der militärische Befehlshaber, welchem die Strafbefugniß oder die

Niedersetzung eines Standgerichts, beziehungsweise Kriegsgerichts zusteht, das Vorhandenseyn dieser Voraussetzungen schriftlich mit Angabe der Gründe auszusprechen.

In diesem Falle ist von dem Commandeur, beziehungsweise dem Stand- oder Kriegsgerichte statt des an sich verwirkten nnd speciell anzuführenden gelinden, mittleren oder strengen Arrests auf eine den jedesmaligen Umständen entsprechende und leicht vollziehbare Ersatzstrafe, deren Art und Dauer möglichst genau bezeichnet werden muß, zu erkennen.

Zu solchen Ersatzstrafen gehört namentlich Heranziehung zu beschwerlicheren Arbeiten oder zu Arbeiten außer der Tour, die Entziehung angewöhnter Genüsse, wie des Tabaks und Branntweins, auch etwa ausgetheilt werdender Portionen an Wein, Bier, Branntwein und dergleichen mehr.

§. 14.

Statt der in den Kriegsartikeln angedrohten Eisenstrafe tritt bei allen Subordinations- und Desertions-Verbrechen Einstellung in die Straf-Abtheilung von der im Gesetz der Eisenstrafe gegebenen Dauer alsdann ein, wenn auf eine Eisenstrafe bis zu vier Jahren einschießlich zu erkennen gewesen wäre.

§. 15.

Treffen jedoch solche, nach der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen an sich mit Einstellung in die Straf-Abtheilung zu bestrafende militärische Verbrechen mit anderen Verbrechen, wegen deren Eisen- oder Zuchthausstrafe verwirkt ist, zusammen; so ist, wenn die wegen der letztgedachten Verbrechen verwirkte Strafe eine solche Höhe erreicht, daß eine Umwandlung derselben in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12 nicht mehr stattfinden kann, oder wenn die nach diesen Bestimmungen umzuwandelnde Eisen- oder Zuchthausstrafe in Verbindung mit der wegen der fraglichen militärischen Verbrechen verwirkten Strafe der Einstellung in die Straf-Abtheilung das höchste gesetzliche Maaß der Letzteren übersteigen würde, auf eine, sämmtliche Vergehungen umfassende, Eisenstrafe zu erkennen.

§. 16.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann nur durch Kriegs- oder Standgericht gegen Gemeine oder gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation und nur insofern ausgesprochen werden, als der Angeklagte nicht in Folge einer peinlichen Strafe aus dem Militär ausscheidet.

§. 17.

Abgesehen von dem Falle, wo das Gesetz ausdrücklich die Anwendung der Versetzung in die zweite Klasse vorschreibt (siehe Zusatz zum 69sten Kriegs-Artikel in der Verordnung vom 20sten September 1829), ist Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig:

a. wenn der Angeschuldigte wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen bereits öfters bestraft ist und zugleich von dem Stand- oder Kriegsgerichte die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß nur dieses Strafübel zur Besserung des Angeklagten geeignet erscheine;

b. im zweiten Betretungsfalle der Desertion, des Diebstahls, der Unterschlagung oder ähnlicher, aus Gewinnsucht gegen fremdes Vermögen gerichteter Vergehen, oder auch im ersten Betretungsfalle wegen der zuletztgedachten Vergehen, wenn auf eine, die peinliche Strafe vertretende, militärische Strafe erkannt, oder eine solche im Wege der Umwandlung (cf. §. 12) an deren Stelle gesetzt werden muß;

c. im ersten Betretungsfalle des im Zusatze zum 49sten Kriegs-Artikel erwähnten Diebstahls zum Nachtheile von Vorgesetzten, Untergebenen oder Cameraden, sofern die zu verhängende Freiheitsstrafe einen vierzehntägigen strengen Arrest erreicht.

§. 18.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes darf beim Mangel einer bestimmten gesetzlich angedrohten Strafart selbstständig, außerdem neben der gesetzlichen Strafe gesprochen werden.

§. 19.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat zur Folge, daß der dazu Verurtheilte

a. unter strengere disciplinarische Aufsicht gestellt;
b. von allen Dienstverrichtungen, welche ein besonderes Vertrauen erfordern, z. B. von der Verwendung als Gefreiter, als Führer einer Patrouille, als Stuben-Commandant ꝛc. ausgeschlossen wird;
c. das Seitengewehr außer Dienst ablegen muß;
d. das Recht verliert, während er sich in der zweiten Klasse befindet, Orden und Ehrenzeichen, namentlich die Kriegs-Denkmünze und das National-Militär-Abzeichen zu tragen;
e. keinen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung beim Ausscheiden aus dem Militär machen kann (§§. 5 und 6 des dem Staatsdienstgesetze vom 8ten März 1831 angefügten Regulativs).

§. 20.

Bei allen auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkennenden Urtheilen stehet dem Verurtheilten die Befugniß zu, eine Revision durch das General-Auditorat zu begehren, und kommen in diesem Falle die einschlägigen Bestimmungen der Militär-Strafgerichts-Ordnung zur Anwendung.

§. 21.

Der Rücktritt eines in der zweiten Klasse stehenden Soldaten in die erste Klasse, und damit die Aufhebung aller im §. 19 erwähnten Nachtheile kann, wenn der Verurtheilte sich ausgezeichnet oder sonst genügende Zeichen seiner Besserung gegeben hat, durch eine bei Uns durch das Kriegsministerium einzuholende Verfügung, im Kriege aber durch Verfügung des kommandirenden Generals, erfolgen. Auch steht im Felde zur sofortigen Belohnung tapferer That eine derartige Bestimmung den Commandeuren bis abwärts zum selbstständigen Bataillons-Commandeur, denselben einschließlich, zu.

§. 22.

Die rücksichtlich der Freiheitsstrafen erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes treten vom 1sten December dieses Jahres an in Wirksamkeit, und alle früheren damit nicht vereinbaren Anordnungen von diesem Zeitpunkte an außer Kraft.

§. 23.

Alle bis zum 1sten December dieses Jahres noch nicht angetretenen scharfen Arrest- und noch gar nicht oder nur theilweise vollzogenen Latten-Strafen sind ohne Anordnung eines Stand- oder Kriegsgerichts durch die betreffenden Corps- oder Garnisonsgerichte, unter Einhaltung der Vorschriften im §. 3 des Gesetzes vom 12ten Juli 1838, Abänderungen ꝛc. des Gesetzes vom 1sten October 1834 betreffend, in den entsprechenden gelinden, mittleren oder strengen Arrest, beziehungsweise, wenn der noch zu verbüßende Rest der scharfen Lattenstrafe über vier Wochen beträgt, in Einstellung in die Straf-Abtheilung umzuwandeln.

Auf dieselbe Weise sollen in die letztgedachte Strafart alle bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht angetretenen oder nicht völlig verbüßten, aber noch über drei Monate dauernden Eisenstrafen umgewandelt werden, welche bis zu vierjähriger Dauer einschließlich erkannt waren entweder wegen der im §. 14 bezeichneten militärischen Verbrechen allein oder wegen Letzterer und zugleich solcher anderer Vergehen, rücksichtlich deren nach dem einzuholenden Ausspruch Unseres General-Auditorates anzunehmen ist, daß dieselben in dem betreffenden Falle mit einer sechsmonatliche Eisenstrafe nicht übersteigenden Strafe geahndet worden sind.

Mit Umwandlung der Eisenstrafe in Einstellung in die Straf-Abtheilung sollen die betreffenden Sträflinge dergestalt rehabilitirt seyn, daß sie nicht mehr als solche, welche peinliche Strafe verbüßt haben, betrachtet werden, und in den Militärstand zurücktreten, jedoch nach völliger Verbüßung ihrer Strafe in der Straf-Abtheilung ausnahmsweise aus dem Militärdienst verabschiedet werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. d'Orville.

Anhang.

Regulativ,

die

Bildung einer Straf-Abtheilung für das Kurhessische Armeecorps betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Einstellung in die Straf-Abtheilung.

§. 1.

Die Einstellung in die Straf-Abtheilung zu bewirken, liegt demjenigen Militärgerichte ob, welches zum Strafvollzuge überhaupt im unterliegenden Falle zuständig ist.

Dasselbe hat zu dem Ende den Verurtheilten durch die Landgendarmerie dem Commandeur der Straf-Abtheilung mit schriftlicher Aufnahme-Requisition gefänglich zuführen zu lassen.

Dieser Requisition ist beizuschließen:

a) eine Abschrift des verurtheilenden Erkenntnisses beider Instanzen mit den Entscheidungsgründen,

b) ein den Verurtheilten betreffender Auszug aus dem Grund- und Straf-Register,

c) eine Relation des Compagnie- ꝛc. Chefs desselben, welche sich über die Eigenschaften und Fähigkeiten des Verurtheilten, insoweit deren Kenntniß zu einer angemessenen Beschäftigung und Behandlung desselben dienlich seyn muß, auszusprechen, alsdann aber mit einer Beschreibung derjenigen fehlerhaften Neigungen, Sitten und Gewohnheiten des einzustellenden Mannes, welche einer Beseitigung bedürfen, und der Angabe, auf welche Weise sich nach den bisherigen Erfahrungen am zweckdienlichsten auf denselben einwirken lasse, zu befassen hat,

d) eine Relation des Inquirenten über diejenigen Wahrnehmungen, welche er während der Untersuchungsführung in der zu c bezeichneten Richtung hinsichtlich des Verurtheilten zu machen Gelegenheit gehabt hat.

Diese Mittheilungen sind bis auf anderweite eigene Erfahrungen für den Commandeur der Straf-Abtheilung hinsichtlich der Beschäftigung und Behandlung des Sträflings maßgebend, und hiernach sind auch die bei der Abtheilung angestellten sonstigen Vorgesetzten des Letzteren zu instruiren.

Auch müssen diese Mittheilungen dem mit dem Seelsorgeramte bei der Straf-Abtheilung betrauten Geistlichen zur Einsicht und Benutzung zugefertigt werden.

Entlassung aus der Straf-Abtheilung.

§. 2.

Die Entlassung aus der Straf-Abtheilung wird vom Commandeur derselben bewirkt, welcher dem Sträfling einen Entlassungsschein mit der Weisung zur alsbaldigen Rückkehr nach seinem Truppentheile zustellt.

Der zurückkehrende Sträfling wird nicht mehr als Arrestant behandelt und, sofern er sich nicht an seinem Garnisonsorte befindet, mit einer Marschroute und den erforderlichen Verpflegungsgeldern versehen.

Der Abtheilungs-Commandeur hat die Entlassung des Sträflings gleichzeitig in einem besonderen Schreiben dem Regiments- ꝛc. Commandeur desselben anzuzeigen, diesem Schreiben einen Auszug aus dem Strafregister der Abtheilung und eine umfassende Relation über die Aufführung des Sträflings in der §. 1 unter d beschriebenen Richtung beizuschließen.

Revision der Anstalt.

§. 3.

Die Straf-Abtheilung ist wenigstens einmal im Jahre, sowohl in militärischer, wie in ökonomischer Beziehung, durch ein entsprechendes Personal, welches vom Kriegsministerium bestimmt wird, zu revidiren.

II. Besondere Bestimmungen.

Einrichtung der Straf-Abtheilung.

§. 4.

A. Beaufsichtigungs-Commando.

Bei der Straf-Abtheilung befindet sich ein Aufsichts- und Bewachungs-Commando, welches aus:

1) einem Hauptmann, als Commandeur des ganzen Truppentheils,
2) einem Lieutenant,
3) einem Feldwebel,
4) einem Sergeanten,
5) einem Capitän d'armes,
6) den nöthigen Corporalen,
7) einem Tambour, und
8) einer Anzahl von Soldaten,

welche aus zuverlässigen gedienten Gefreiten und Soldaten auszuwählen und in dem Maaße, daß Einer auf drei Sträflinge gerechnet wird, zu vertheilen sind, bestehen soll.

Befindet sich die Straf-Abtheilnng nicht an einem Garnisonsorte, so muß außer den mit der Beaufsichtigung der Sträflinge täglich beschäftigten Leuten noch eine zur Besetzung einer Wache und der nöthigen Posten hinreichende Mannschaft vorhanden seyn.

Vom Dienste des Commando's.

§. 5.

Der Commandeur der Straf-Abtheilung hat im Allgemeinen die Obliegenheiten und Befugnisse des Commandeurs eines selbstständigen Truppentheils, mithin auch dieselbe Strafgewalt, sowohl über die Sträflinge selbst, als über die zum Aufsichts-Commando gehörige Mannschaft, welche einem solchen Commandeur gesetzlich zustehet (cf. jedoch §. 14 a. E.)

Die nähere Instruction über die Versehung seines Dienstes erhält er vom Kriegsministerium.

Im Allgemeinen wird ihm sowohl, wie seinen Untergebenen zur Pflicht gemacht, vorzugsweise darauf zu achten, daß der Zweck des Instituts, neben der Strafe auf eine durchgreifende Besserung der Sträflinge hinzuwirken, stets im Auge gehalten werde.

Der zur Abtheilung commandirte Lieutenant hat vornehmlich die Bestimmung, den Dienst der zu den Arbeiten der Sträflinge detaschirten Aufsichts-Mannschaft in angemessener Weise zu leiten und zu controlliren; er ist zugleich Kassencurator und vertritt in Verhinderungsfällen den Hauptmann im Commando.

Der Feldwebel hat im Allgemeinen die mit der Stelle eines solchen verbundenen Dienstverrichtungen, versieht aber außerdem noch das Amt eines Rechnungsführers für alle Zweige der Anstalt.

Die übrigen Unteroffiziere werden in einer ihrer Charge entsprechenden Weise nach Bedürfniß verwendet, der Capitän d'armes insbesondere aber zur Verwaltung der Gewehr- und Montirungskammer, der Sergeant zur Vornahme der militärischen Uebungen der Sträflinge bestimmt.

Die sonstige Mannschaft hat die Beaufsichtigung und Bewachung der Sträflinge, sowohl in, wie außer der Arbeit, zum speciellen Dienste. Sie ist verpflichtet, auf das Verhalten derselben in allen Beziehungen genau zu achten und hierüber täglich dem Sections-Commandanten umständlichen Rapport zu erstatten, welcher die gegebenen Notizen sammelt und an jedem dritten Tage regelmäßig zur Kenntniß des Commandeurs bringt, damit dieser das gegen den Sträfling einzuhaltende Verfahren weiter bestimmt.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wirkliche Verbrechen alsbald rapportirt werden.

In der Regel erhält derselbe Mann von der Beaufsichtigungs-Mannschaft die nämlichen Sträflinge unter seine specielle Aufsicht.

Damit indessen jede Einseitigkeit in der auf die Rapporte sich gründenden Beurtheilung der Sträflinge vermieden werde, so sollen die beaufsichtigenden Personen nicht nur von Zeit zu Zeit mit ihren Corporalschaften wechseln, sondern auch die Sections-Commandanten sowohl, wie die übrigen Vorgesetzten, den Commandeur vornehmlich mit eingeschlossen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rapporte so oft als thunlich durch eigene Anschauung prüfen.

Insbesondere aber sollen die Offiziere darauf sehen, daß den Sträflingen eine angemessene, von übermäßiger Strenge ebenso, wie von allzugroßer Nachsicht entfernte, Behandlung zu Theil werde, und soll daher der Commandeur, sobald er die Ueberzeugung erlangt hat, daß sich das eine oder andere Individuum der Beaufsichtigungs-Mannschaft zu dem ihm anvertraueten Dienste nicht vollkommen eigne, auf alsbaldige Abberufung und Ersetzung desselben antragen.

Sämmtliche der Straf-Abtheilung beigegebene Dienstmannschaft erhält übrigens, einschließlich der Offiziere, eine angemessene Soldzulage.

B. Formation der Straf-Abtheilung selbst.

§. 6.

Die Formation der Straf-Abtheilung selbst ist eine rein militärische. Sie zerfällt in Sectionen und Corporalschaften, Erstere von fünfzehn, Letztere von drei Mann. Einer jeden Section steht ein Unteroffizier, einer jeden Corporalschaft ein Mann der Beaufsichtigungs-Mannschaft vor.

§. 7.

a. Kleidung der Sträflinge.

Die für die Sträflinge bestimmte Kleidung besteht in einer Jacke, Weste, Hose, Mütze und Rock von grauem Kirsey mit knöchernen schwarzen Knöpfen nach militärischem Schnitte, Riemenschuhen, grauwollenen Strümpfen, und für den Sommer in Pantalons von ungebleichtem Leinen.

Bei den nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehenden Sträflingen sind die Kragen an Jacke und Rock von ponceaurothem Tuche.

Das Tragen von Ehrenzeichen und dergleichen ist auch den in der ersten Klasse des Soldatenstandes stehenden Sträflingen während der Dauer ihrer Strafe untersagt.

§. 8.

b. Bewaffnung derselben.

Eine Bewaffnung der Sträflinge findet nur zu dem Zwecke militärischer Uebungen statt. Während derselben werden sie mit einem Gewehre ohne Bajonet versehen.

Diese Waffen werden am Schlusse jeder Uebung wieder abgegeben und an einem sicheren Orte aufbewahrt.

§. 9.

c. Kasernirung.

Die Sträflinge müssen, soweit dies nur immer thunlich ist, und zwar stets getrennt von den übrigen Truppen, kasernirt werden.

Die Kasernenstuben der Sträflinge erhalten die gewöhnliche Einrichtung von Gefängnißzellen, die Betten werden insbesondere durch Pritschen mit Strohsäcken und wollenen Decken ersetzt, die Fenster mit eisernen Stäben verwahrt, die Thüren verschlossen gehalten.

Während des Tags ist in diesen Stuben, wie auch in den Arbeitssälen eine der Anzahl der anwesenden Sträflinge entsprechende Beaufsichtigungs-Mannschaft gegenwärtig. Während der Nacht sind die vor den Stuben liegenden Gänge mit einer hinreichenden Anzahl von Posten besetzt.

Wird die Straf-Abtheilung in einen Ort verlegt, woselbst eine Kasernirung nicht ausführbar

ist, so muß darauf Bedacht genommen werden, zu Quartieren der Sträflinge möglichst sichere Lokale zu wählen, und denselben, soweit als thunlich, die Einrichtung von Gefängnissen zu geben.

§. 10.

d. Verpflegung.

Der Sträfling erhält zu seiner Verpflegung die reglementsmäßige Brodportion und eine tägliche Beköstigung, bestehend aus einem nahrhaften Gemüse, zu welchem zweimal in der Woche die gewöhnliche Fleischportion verabreicht wird. Geld bekommt der Sträfling niemals in die Hände. Hat er durch Nebenarbeiten (cfr. §. 12) solches verdient, so fließt es in die Abtheilungskasse.

Den in der Aufmunterungsklasse (cfr. §. 15) stehenden Sträflingen gebührt jedoch die nach Abzug der Kosten für das Material übrig bleibende Hälfte dieses Arbeitsverdienstes, und sie können darüber insoweit frei verfügen, daß ihnen daraus die Beschaffung erlaubter Genüsse, wie z. B. des Tabakrauchens, Biertrinkens, nicht aber des Branntweintrinkens, welches, ohne ärztliche Verordnung, gänzlich wegfällt, bestritten werden muß. Den Rest derselben erhält er bei seiner Entlassung, sofern er noch in der Aufmunterungsklasse steht, baar ausgezahlt, während die andere Hälfte des gedachten Arbeitsverdienstes stets in die Abtheilungskasse fällt.

Der Feldwebel hat über diese Gelder Buch zu führen, und die Sträflinge, welche solche Einlagen gut haben, mit Abrechnungsbüchern zu versehen. Bei der Entlassung werden diese Bücher vom Kassen-Curator revidirt, und von dem Commandeur mit der erforderlichen Bescheinigung über die Richtigkeit der geführten Rechnung versehen.

§. 11.

e. Beschäftigung.

Die Beschäftigung der Sträflinge besteht regelmäßig in Arbeiten, welche außerhalb der Kaserne ꝛc., vornehmlich im Freien, zu verrichten sind. Mangelt es an solchen Arbeiten, oder müssen dieselben aus irgend einem Grunde ausgesetzt werden, so findet an deren Stelle eine den individuellen Fähigkeiten der Einzelnen entsprechende Beschäftigung im Quartiere, oder in den zu dem Ende eingerichteten Arbeitssälen der Kaserne statt (cfr. §. 12).

Die Sträflinge sind insbesondere zu Arbeiten in den verschiedenen Militär-Etablissements, zu Arbeiten bei allen öffentlichen Bauten, namentlich beim Wege-, Ufer-, Brücken- und Eisenbahn-Baue, bei Forst-, Teich- und Wiesen-Culturen bestimmt. Hiermit ist jedoch deren Verwendung zu jeder anderweiten öffentlichen Arbeit nicht ausgeschlossen, nur dürfen dieselben nicht zu Arbeiten für Privatpersonen abgegeben werden.

Insofern nicht für einzelne schwächlichere Sträflinge nach ärztlichem Gutachten die Dauer der Arbeitszeit ausnahmsweise zu verkürzen ist, arbeiten die Sträflinge an den längeren Tagen im Sommer 11, an den kürzesten Tagen im Winter 7 Stunden außerhalb des Quartiers. Für die zwischenliegende Frühlings- und Herbstzeit bestimmt der Commandeur die Dauer der täglichen Arbeitszeit. Um Mittag wird eine entsprechende Zeit, welche im Sommer die von zwei Stunden und im Winter die von einer Stunde nicht übersteigen darf, zum Ausruhen gewährt.

Diejenigen Sträflinge, welche ein Handwerk erlernt haben, durch dessen Uebung der Anstalt Kosten erspart werden können, sind nach dem Ermessen des Commandeurs auf eine dem Bedürfnisse entsprechende Zeit, jedoch niemals anhaltend über acht Tage in einem Monat, von den öffentlichen Arbeiten zu dispensiren und Statt deren in ihrem Handwerke zu beschäftigen.

§. 12.

f. Nebenbeschäftigung.

Die im Innern der Quartiere oder Kaserne zu verrichtenden Nebenarbeiten müssen diejenige Zeit ausfüllen, welche von den gemessenen Arbeitsstunden am Nachmittage oder Abende übrig bleiben.

Die den Sträflingen zu gebende Nebenbeschäftigung besteht vornehmlich in Verrichtung von

Handarbeiten, zu denen es keiner Werkzeuge bedarf, welche einen Mißbrauch befürchten lassen.

§. 13.

g. Militärische Uebungen.

An den Sonn- und Fest-Tagen werden früh vor dem Gottesdienste, zu welchem die Sträflinge regelmäßig zu führen sind, militärische Uebungen im Beiseyn eines Offiziers der Abtheilung vorgenommen.

Diese Uebungen treten auch an den Wochentagen, wenn die öffentlichen Arbeiten auszusetzen sind, ein, in welchem Falle die Arbeitszeit auf die militärischen Uebungen und die sonst Platz greifende Nebenbeschäftigung, nach vorliegendem Bedürfnisse zu vertheilen ist.

§. 14.

h. Bestrafung.

Wegen Bestrafung der von Sträflingen verübten Vergehen oder Verbrechen ist nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren.

Sowohl die bei der Beaufsichtigungs-Mannschaft, als in der Straf-Abtheilung selbst vorfallenden militärgerichtlichen Geschäfte hat der dienstälteste Auditeur derjenigen Garnison, zu welcher die Straf-Abtheilung gehört, zu versehen. Befindet sich dieselbe an keinem Garnisons-Orte, so hat sich der Unterrichter, in dessen Dienstbezirke die Straf-Abtheilung garnisonirt, diesen Geschäften zu unterziehen. Eignet sich die zu bestrafende Vergehung zur Aburtheilung durch Stand- oder Kriegsgericht, so wird der Angeschuldigte der Commandantur der Garnison, beziehungsweise der der nächstgelegenen Garnison, zur Bestrafung übergeben.

§. 15.

i. Belohnungen.

Um Bestrebungen zur Besserung zu befördern, ist vom Commandeur eine Aufmunterungs-Klasse zu bilden, in welche diejenigen Sträflinge einrücken, welche sich während einer angemessenen Zeit durch eine vorzüglich gute Aufführung ausgezeichnet haben.

Die in der Aufmunterungs-Klasse stehenden Leute sind sowohl im Kasernement, als, soweit es thunlich, auch sonst von den übrigen Sträflingen gesondert zu halten, mit mehr Vertrauen und zwar dergestalt, daß solches bemerkbar wird, zu behandeln, und zu dem Ende auch bei passenden Gelegenheiten ausnahmsweise mit einer Beaufsichtigung anderer Sträflinge zu beauftragen.

Sie erhalten außerdem die Hälfte des Reinertrages ihrer Nebenarbeiten nach der im §. 10 gegebenen Vorschrift, sind von allen Kasernen- und Stuben-Diensten, sowie einmal in der Woche des Nachmittags von der öffentlichen Arbeit befreiet, und während der solchermaßen arbeitsfrei gewordenen Zeit mit jenen zu ihrem Vortheile dienenden Nebenarbeiten zu beschäftigen.

Den in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehenden Sträflingen soll es nicht benommen seyn, in die Aufmunterungs-Klasse einzurücken, sofern sie, während eines der Hälfte ihrer Strafzeit gleichstehenden Zeitraums eine vorzügliche gute Aufführung bethätiget haben, sie können jedoch auch alsdann zu einer Beaufsichtigung anderer Sträflinge niemals verwendet werden.

C. Kosten der Anstalt.

§. 16.

Die Kosten der Unterhaltung der Sträflinge, wie des zu denselben detaschirten Beaufsichtigungs-Commando's, werden auf den Etat des Kriegsministeriums übernommen.

Die für Arbeiten der Sträflinge eingegangenen Gelder sind mit Ausnahme des für die Aufmunterungs-Klasse zu reservirenden Betrages monatlich an die Kriegskasse einzusenden.

Gesetz

vom 31sten October 1848,

über die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Civil-Strafgerichten.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

§. 1.

Die Civil-Strafgerichte sollen auf die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr erkennen.

§. 2.

In den Fällen, in welchen nach dem bisher bestehenden Rechte die Strafe körperlicher Züchtigung allein oder in Verbindung mit einer anderen Strafe stattfand, ist künftig auf eine entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen, beziehungsweise statt des Zusatzes einer körperlichen Züchtigung die sonst auszusprechende Freiheitsstrafe nach Befinden durch verhältnißmäßige Verlängerung der Strafzeit, oder durch theilweise eintretende Entziehung der warmen Kost zu erhöhen.

§. 3.

Werden gegen Kinder, d. h. Personen unter 14 Jahren, Anzeigen wegen solcher Vergehen gemacht, welche nur polizeilich zu bestrafen sind, so ist von dem Gerichte, bei welchem die Anzeigen geschehen, in den beiden ersten Betretungsfällen den Eltern oder Pflegeeltern, oder Vormündern, sowie den Lehrern hiervon zu dem Behufe Mittheilung zu machen, um durch Belehrung, Ermahnung, Rüge und sonstige, ihnen geeignet scheinende Mittel, auf die Erkenntniß und sittliche Besserung der Kinder hinzuwirken; erst im dritten Betretungsfalle der Art erfolgt die Bestrafung durch das Gericht. Wird Gefängnißstrafe gegen Kinder erkannt, dann soll dieselbe so eingerichtet werden, daß die Kinder nicht in Gesellschaft, nicht unbeschäftigt, nicht über Nacht; nur unter specieller Aufsicht des Gemeindedieners und im Gemeindehaus oder im bürgerlichen Ortsgefängniß ihre Strafe abbüßen.

Die Eltern oder Pflegeeltern, wenn sie ein nach der Forst-Strafordnung vom 30sten December 1822 oder nach der Verordnung vom 30sten December 1826 zu bestrafendes Vergehen von ihren Kindern oder Pflegekindern wissentlich haben geschehen lassen, und alle diejenigen, welche zu dergleichen von Kindern begangenen Vergehen Anweisung ertheilt, oder an den Vortheilen derselben wissentlich Theil genommen haben, sind mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher die That selbst bedroht ist.

Auch sollen die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 29sten November 1823, über die Bestrafung der Eltern, deren Kinder gebettelt haben, nach aller Strenge zur Anwendung gebracht werden.

§. 4.

Körperliche Züchtigung darf auch als gerichtspolizeiliches Straf- und Zwangsmittel nicht angewendet werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach.

Gesetz

vom 31sten October 1848,

die Besteuerung des Branntweins und die Ueberweisung eines Theils des Ertrages dieser Steuer an die Bezirks-Kassen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der 1ste, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz:

§. 1.

Die in den §. §. 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25sten Juni 1840 bestimmten Erhebungssätze der Steuern vom inländischen Branntwein werden auf die doppelten Beträge derselben erhöht.

§. 2.

Ebenso wird die durch das Gesetz vom 7ten August 1841 im §. 1, pos. 2 auf drei Thaler vierzehn Silbergroschen vier Heller für die Kurhessische Ohm bestimmte Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereins-Staaten und aus den Bezirken Schaumburg und Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke übergehenden Branntwein auf sechs Thaler acht und zwanzig Silbergroschen acht Heller erhöhet.

§. 3.

Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen, mit Ausschluß der Bezirke Schaumburg und Schmalkalden, ausgeführt werdenden Branntwein wird dagegen ebenfalls auf vier Thaler für die Kurhessische Ohm zu 50 Procent Alkohol nach Tralles bestimmt.

§. 4.

Die Hälfte des Ertrages dieser Steuer und der Uebergangs-Abgabe wird den Bezirks-Kassen überwiesen, und soll nach Verhältniß der Bevölkerung unter die Verwaltungsbezirke mit Ausschluß von Schaumburg und Schmalkalden vierteljährlich vertheilt werden.

Auch die in den Bezirken Schaumburg und Schmalkalden aufkommende Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe vom Branntwein soll zur Hälfte an die Bezirks-Kassen vierteljährlich abgegeben werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. C. W. Wippermann.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXX. — October.

Landtags-Abschied

vom 31sten October 1848.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, und mit Zustimmung der getreuen Landstände, bei dem Schluß des gegenwärtigen bedeutungsvollen Landtages, nachstehenden Landtags-Abschied erlassen.

§. 1.

Je andauernder in der gegenwärtigen Landtags-Periode die landständischen Verhandlungen sich fortgesetzt haben, die seit dem 28sten November 1845, außer der durch eine Auflösung herbeigeführten Unterbrechung, nur auf kurze Zeit vertagt wurden, um so lebhafter wissen Wir es zu erkennen, daß die Landstände während dieser Zeit in so manchen schwierigen Verhältnissen Uns treulich umstanden haben. Wir empfanden wahrhafte Beruhigung darin, daß sie gerade versammelt waren und Unsern Schmerz theilen konnten, als durch Gottes unerforschlichen Rathschluß Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Königliche Hoheit, Kurfürst Wilhelm II., am 20sten November 1847 aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abberufen wurde, von wo an Wir die auf den Grund des Gesetzes vom 30sten September 1831 angetretene Regierung kraft der durch die Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 bestätigten Erbfolge-Ordnung in verfassungsmäßiger Weise fortgeführt haben.

§. 2.

Es gereichte Uns zur Genugthuung, daß die getreuen Landstände bei den weltgeschichtlichen Ereignissen dieses Jahres Unserer Regierung zur Seite standen, um ihre verfassungsmäßige Mitwirkung zur Ausführung derjenigen Maaßregeln eintreten zu lassen, welche Uns nöthig erschienen, um das wahre Wohl Unseres geliebten Volkes zu fördern, und die Institutionen Unseres Kurstaates zeitgemäß weiter zu bilden. Was Wir in dieser Beziehung durch Unsere Verkündigungen vom 7ten nnd 11ten März d. J. zusagten, erhält durch die eifrige Thätigkeit der getreuen Landstände in entsprechenden Gesetzen seine Erfüllung.

§. 3.

Wie Wir mittelst Unserer Verkündigung vom 11ten März d. J. bereits zugesagt hatten, dahin zu wirken, daß bei dem Bundestage eine National-Vertretung eingeführt werde, so haben Wir nicht nur das deutsche Verfassungswerk durch die gesetzliche Anordnung der Wahl von National-Vertretern bereitwilligst zu fördern gesucht, sondern auch in völliger Uebereinstimmung mit den getreuen Landständen die Begründung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland und die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser, als Unsern Wünschen und Erwartungen vollkommen entsprechend, freudig begrüßt. Von der Ueberzeugung geleitet, daß in der erstarkenden Einigung aller deutschen Staaten die hauptsächlichste Gewähr für eine

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten November 1848.)

glückliche Zukunft Deutschlands im Allgemeinen und Unseres Kurstaates insbesondere zu finden sey, sehen Wir der Vollendung jenes Verfassungswerkes mit Zuversicht entgegen, und werden dessen Verwirklichung, soviel an Uns ist, auf jede Weise zu befördern suchen.

§. 4.

Die Staatsverfassung Kurhessens hat unter Mitwirkung der Ständeversammlung nicht nur durch Erlaß einer Mehrzahl solcher Gesetze, welche die Verfassungs-Urkunde vom 5ten Januar 1831 in Aussicht stellte, ihre weitere Ausbildung und Vollziehung, sondern auch durch Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten und in Beziehung auf die §. §. 71 u. 107 der Verfassungs-Urkunde eine Aenderung erhalten.

Unseren getreuen Landständen selbst haben Wir für ihr Verhältniß zu Unserer Staatsregierung eine in mancher Beziehung freiere Stellung durch Ertheilung einer neuen Geschäfts-Ordnung zugestanden.

Der von Unserer Staatsregierung vorgelegte Gesetz-Entwurf „die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend", ist Seitens der Ständeversammlung nur mit drei Vierteln der Stimmen der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder angenommen worden und hat daher noch zur Zeit Unsere Sanction nicht erhalten können.

§. 5.

In richtiger Würdigung der Zeitbedürfnisse haben die getreuen Landstände Uns ihre Zustimmung ertheilt, als Wir das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gegen mäßige Entschädigung aufhoben, als Wir den Lehensverband und das sonstige Abhängigkeits-Verhältniß des Grundbesitzes für erloschen erklärten und die Darleihung der Entschädigungsbeträge für diese Entfesselung des Bodens gegen mäßige Zinsen aus der Landeskredit-Kasse anordneten; — als Wir zur Erleichterung der Pflichtigen die Gewerbsteuer ermäßigten, auch einige andere lästige Abgaben beseitigten; — als Wir die bürgerliche Ehe einführten und vollständige Freiheit der religiösen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses, der gemeinsamen Gottesverehrung und der Gründung von Religions-Gesellschaften gewährleisteten; — als Wir der Befugniß Unserer Staats-Angehörigen, unter sich Vereine zu bilden, sich zu versammeln und gemeinschaftliche Vorstellungen zu beschließen, gesetzlichen Schutz gewährten; — als wir die Freiheit der Presse und des Buchhandels in umfassendster Weise anerkannten; — als wir für das strafgerichtliche Verfahren eine gänzliche Umbildung anordneten, dasselbe auf das Princip des Anklageprocesses gründeten, Oeffentlichkeit dafür vorschrieben und Schwurgerichte einsetzten, auch die hiernach nöthige Einrichtung der Gerichtsbehörden unter Aufhebung der polizeilichen Gerichtsbarkeit verfügten, und Unseren getreuen Landständen gestatteten, die von Uns zu ernennenden Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes in Vorschlag zu bringen; — als Wir endlich zu Beförderung eines volksthümlichen Staatslebens Unseren Unterthanen eine Mitwirkung bei der inneren Landesverwaltung durch die Wahl von Bezirksräthen einräumten, welche dem von Uns einzusetzenden Bezirks-Vorstande rathend und helfend zur Seite stehen werden.

Die nächste Aufgabe Unserer Staatsregierung wird es seyn, alle diese Einrichtungen in ihrem vollen Umfange zu gedeihlicher Ausführung zu bringen.

§. 6.

Ueberhaupt sind unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Ständeversammlung folgende Gesetze zu Stande gekommen.

1) vom 6ten April 1846, die Bestrafung der Uebertretungen der Maaßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchs-Auflagen, Pflaster-, Wege- und Brückengelder betreffend;

2) vom 16ten April 1846, die Besteuerung der Bleicherhunde betreffend;

3) vom 19ten Mai 1846, die Versorgung des Kurfürstenthums mit Kochsalz betreffend;

4) vom 4ten Juni 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend;

5) vom 11ten Juni 1846, die Witwen- und Waisen-Anstalt für alle bei dem Straßenbau angestellten Unterbeamten und Diener betreffend;

6) vom 11ten Juni 1846, die Regulirung des Mainzolles betreffend;

7) vom 25sten Juni 1846, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend;

8) vom 2ten Juli 1846, über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum ꝛc.

9) vom 13ten Juli 1846, den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst betreffend;

10) vom 19ten November 1846, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend;

11) vom 26sten Juni 1847, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend;

12) vom 25sten October 1847, die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30sten October 1834 auf die Abtretungen zu mehreren militärischen Einrichtungen betreffend;

13) vom 23sten October 1847, die Bestimmung der Stempelgebühr für die, zur Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen dienenden, Paßkarten betreffend;

14) vom 4ten November 1847, die Steuerrückvergütung für den, aus den Kreisen Schaumburg und Schmalkalden nach dem Auslande oder nach anderen Zollvereinslanden, welche rücksichtlich der Branntweinsteuer nicht in der Gemeinschaft stehen, ausgeführt werdenden Branntwein betreffend;

15) vom 11ten November 1847, die Besteuerung der Ausländer, welche in Kurhessen Handel und Gewerbe treiben, betreffend;

16) vom 23sten December 1847, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend;

17) vom 6ten Januar 1848, die Abänderung des, durch die Verordnung vom 13ten Juli v. J. für die Periode vom 1sten September 1847 bis dahin 1850 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker betreffend;

18) das Finanzgesetz für die laufende Finanz-Periode, vom 22sten Januar 1848;

19) vom 3ten Februar 1848, die bei Uebertretungen der Vorschriften über die Besteuerung des Branntweins in den Kreisen Schmalkalden und Schaumburg zur Anwendung kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend;

20) vom 10ten April 1848, die Gewährung vollständiger Amnestie rücksichtlich aller bis dahin vorgekommenen, auf Verletzung der Verfassung oder deren Umsturz gerichteten Unternehmungen betreffend;

21) vom 10ten April 1848, über die Wahl von Nationalvertretern;

22) vom 13ten April 1848, die Ermäßigung der Gewerbsteuer betreffend;

23) vom 13ten April 1848, die Aufhebung mehrerer Abgaben betreffend;

24) vom 13ten April 1848, die Zurückgabe der nach §. 103 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25sten October 1834 bei der Kriegskasse hinterlegten Caution an den Militär-Stellvertreter betreffend;

25) vom 13ten Mai 1848, die Aufhebung der Stationsgeld-Abgabe betreffend;

26) vom 22sten Mai 1848, die Erweiterung der Bestimmungen in den §§. 84 bis 87 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 25. October 1834 über die Auswahl der Militärpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen betreffend;

27) vom 17ten Juni 1848, die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts betreffend;

28) vom 1sten Juli 1848, die Aufhebung der Jagdgerechtsame und die Verhütung des Wildschadens betreffend;

29) vom 12ten Juli 1848, die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage betreffend;

30) vom 19ten Juli 1848, das Petitions-, Einigungs- u. Versammlungsrecht betreffend;

31) vom 19ten Juli 1848, die Glaubwürdigkeit und besondere Belohnung der zur Aufsicht gegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben bestellten Diener betreffend;

32) eine neue Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung, vom 20sten Juli 1848;

33) Gesetz vom 26sten August 1848, über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutherrlichen Verhältnisse;

34) vom 26sten August 1848, wider Preßvergehen;

35) vom 26sten August 1848, die Emission Kurhessischer Kassenscheine betreffend;

36) vom 23sten September 1848, die Beitreibung der Einkünfte des Staates und öffentlicher Anstalten betreffend;

37) ein neues Rekrutirungs-Gesetz, vom 29sten September 1848;

38) Gesetz vom 5ten October 1848, nachträgliche Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24sten Juni 1840 über die Verwerthung der Forstnutzungen enthaltend;

39) vom 19ten October 1848, die Bestrafung der Beschädigung an Eisenbahn-Anlagen betreffend;

40) vom 26sten October 1848, die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtags-Abgeordneten betreffend;

41) vom 26sten October 1848, über die Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde;

42) vom 29sten October 1848, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend;

43) vom 29sten October 1848, über die Polizei- und Zunftgerichtsbarkeit, sowie über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht;

44) vom 31sten October 1848, die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen betreffend;

45) vom 31sten October 1848, über die Umbildung des Strafverfahrens;

46) vom 31sten October 1848, über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten;

47) vom 31sten October 1848, die öffentliche Abhaltung der Kriegsgerichte betreffend;

48) vom 31sten October 1848, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, des scharfen Arrests und Lattenarrests, die Einführung des mittlern und strengen Arrests, sowie einer Straf-Abtheilung beim Militär, und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes betreffend;

49) vom 31sten October 1848, die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Civilgerichten betreffend;

50) vom 31sten October 1848, die Besteuerung des Branntweins und die Ueberweisung eines Theils des Ertrages dieser Steuer an die Bezirkskassen betreffend.

§. 7.

Außerdem haben Wir den getreuen Landständen zu Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung einen Gesetz-Entwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Anwälte und die Einrichtung von Anwaltkammern vorlegen lassen, welcher jedoch während dieses Landtages nicht hat erledigt werden können.

Die Sanction und Verkündigung des Seitens der getreuen Landstände berathenen Gesetz-Entwurfs, die Bürgerwehr betreffend, hat wegen einiger in denselben aufgenommenen abändernden Bestimmungen Anstand gefunden, und eine neue Vorlage hierüber hat wegen Kürze der Zeit nicht bewirkt werden können.

Hinsichtlich dieser Gegenstände wird die geeignete Vorlage an die nächste Ständeversammlung erfolgen.

§. 8.

In Gemäßheit des §. 152 der Verfassungs-Urkunde sind den getreuen Landständen Nachweisungen über die Verwendungen des Staats-Einkommens in den Jahren 1831 bis 1845 einschließlich vorgelegt worden, und es haben die Nachweisungen aus den Jahren 1831 bis 1836 nunmehr ihre volle Erledigung bei dem Landtage gefunden.

§. 9.

Auf den Wunsch der Ständeversammlung wegen Mittheilung des Staats-Inventars ist derselben vorläufig die Einsicht desselben, demnächst aber, sobald die durch Vollziehung des Gesetzes vom 26sten August d. J. über die Auseinandersetzung der Lehns- und Meierverhältnisse eintretenden Aenderungen darin bewirkt seyn werden, die Mittheilung einer Abschrift zugesichert worden.

§. 10.

Hinsichtlich der Normal-Etate für eine Mehrzahl von Staatsdienst-Stellen des Civil- und Militär-Standes ist eine abändernde Feststellung mit den getreuen Landständen vereinbart worden; auch haben dieselben namentlich ihre Zustimmung dazu ertheilt, daß

1) den Witwen der vor dem 1sten Januar d. J. verstorbenen Zollbeamten das früher nur widerruflich zugestandene Gehalts-Drittel bei Festsetzung ihrer Pensionen mit zur Anrechnung komme, und

2) für die Regulirung der Pensionen der Witwen und Waisen der Landmesser bis zu Erlassung deshalbiger gesetzlicher Anordnungen der Grundsatz befolgt werde, daß die fraglichen Pensionen nach Maaßgabe des mit der betreffenden Stelle verbunden gewesenen Einkommens und der obwaltenden besonderen Umstände bis zu 100 Thaler, jedoch nicht darüber, festgesetzt werden können.

§. 11.

Außerdem bestimmen Wir, daß zu den Stellen der Compagnieführer der Garnisons-Compagnien, auch Pensionär-Offiziere, welche zu einem solchen Dienste noch geeignet sind, verwendet werden können, diese jedoch alsdann neben ihrer Pension die festgesetzte Functions-Zulage beziehen sollen.

§. 12.

Auf den Antrag Unserer getreuen Landstände haben Wir den Besitz der Domanialien der vorhinnigen Rotenburger Quart, vorbehaltlich der Geltendmachung Unserer Ansprüche im Rechtswege, vom 1sten Juli d. J. an, der Staats-Finanzverwaltung überwiesen.

Auch haben Wir die Rückzahlung derjenigen 42,000 Thaler aus Unserer Hofkasse an die Haupt-Staatskasse verfügt, welche von letzterer in den Jahren 1834 bis 1836 einschließlich für die Unterhaltung des Hoftheaters vorgeschossen worden sind.

§. 13.

Wegen Ermäßigung des Salzpreises haben Wir, ehe noch die Ständeversammlung darauf angetragen hatte, mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutschen Zollvereines Unterhandlungen eintreten lassen, und werden ferner

auf eine gleichmäßige billige Normirung der Salzpreise hinzuwirken suchen.

Auch ist angeordnet worden, daß hinreichende Quantitäten Viehsalz in den Magazinen bereit gehalten und zu ermäßigtem Preise verabfolgt werden.

§. 14.

In Beziehung auf die Holzpreise sind durch das Gesetz vom 5ten October d. J. für den Kreis Schmalkalden mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse, sodann zur Begünstigung des wichtigen Gewerbes der Leinweber und für die Holzverabfolgung an die Holzmagazine der Provinzial-Hauptstädte Erleichterungen gewährt worden. Auch ist in administrativem Wege angeordnet worden, daß die Holzabgabe zum Hausbedarfe ohne Bürgschaftsleistung erfolgen soll, und daß soviel an Streuzeug abgegeben und soviel Waldhute eingeräumt werden soll, als die Rücksicht auf die nothwendige Erhaltung der Waldungen gestattet. Es wird endlich weiter geprüft und der nächsten Ständeversammlung darüber Vorlage gemacht werden, ob es thunlich sey, für die Holzabgabe zum Hausbedarfe der bedürftigeren Einwohnerklasse noch eine Ermäßigung der Taxen eintreten zu lassen.

§. 15.

Um den begründeten Anträgen der getreuen Landstände und den allgemeinen Wünschen hinsichtlich der Hebung der Landes-Universität und der Reform des Schulwesens, insbesondere hinsichtlich der Volksschule und der Stellung der Volksschullehrer, in einer Weise zu entsprechen, welche ebenso mit der hohen Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes, wie — namentlich in letzterer Hinsicht — mit denjenigen Grundsätzen in Uebereinstimmung stehe, welche als Grundrechte des deutschen Volkes gesetzliche Sanction erhalten werden, haben Wir bereits theils geeignete Maaßregeln, theils commissarische Vorarbeiten eingeleitet, und werden sobald als hiernach thunlich der Ständeversammlung weitere Vorlagen machen lassen.

Auch haben Wir im Hinblick auf die Bestimmungen im §. 134 der Verfassungs-Urkunde zur Einberufung einer evangelischen Landes-Synode vorbereitende Einleitung getroffen.

§. 16.

Den Wünschen der getreuen Landstände wegen Reform der Straf- und Besserungs-Anstalten, sowie wegen Errichtung einer Irrenheilanstalt werden Wir baldthunlichst willfahren, und die entsprechenden Vorlagen an die Ständeversammlung gelangen lassen, sobald die in beiden Hinsichten bereits begonnenen Vorarbeiten beendigt seyn werden.

§. 17.

Auf die durch den Bau der Eisenbahnen nöthig werdenden Veränderungen und Ergänzungen des bisherigen Straßenbau-Systems wird, dem Antrage der Ständeversammlung gemäß, bei den Vorschlägen von Straßenbauten für die nächste Finanzperiode geeignete Rücksicht genommen werden.

§. 18.

Auch werden Wir der nächsten Ständeversammlung die von den getreuen Landständen beantragte Vorlage wegen Regulirung der Unterstützungen für die Witwen der vor Verkündigung des Staatsdienst-Gesetzes vom 8ten März 1831 verstorbenen Staatsdiener machen lassen.

§. 19.

Gleichwie Wir zur Unterstützung der durch die Zeitverhältnisse stockenden Gewerbe verschiedene Maaßregeln bereits angeordnet haben und auf solche ferner Bedacht nehmen werden, so wird namentlich auch dem von den getreuen Landständen befürworteten Wunsche entsprochen werden, daß die die Wirksamkeit der Landeskredit-Kasse beschränkenden Beschlüsse außer Kraft gesetzt werden, sobald die Verhältnisse des Geldmarktes dieses gestatten.

§. 20.

Soweit als thunlich werden Wir dem nächsten Landtage über folgende, Seitens der getreuen Landstände in Anregung gebrachten Gegenstände Gesetz-Entwürfe vorlegen, beziehungsweise Eröffnungen machen lassen:

1) wegen Erläuterung des §. 111 der Verfassungs-Urkunde;
2) wegen Aufhebung der im §. 40 derselben enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Stellvertretung bei der Kriegsdienstpflicht;
3) den Entwurf eines Strafgesetzbuches;
4) den Entwurf einer bürgerlichen Prozeß-Ordnung;
5) wegen Abkürzung der Fristen für die Klagenverjährung;
6) wegen Einführung von Familienräthen;
7) über die anderweite Regulirung der Einquartirungslast und die dafür zu leistende Entschädigung;
8) über den Wasserbau;
9) über das Mühlenwesen;
10) wegen Ablösung der Waldhuten;
11) wegen gleichmäßiger Besteuerung des Grundeigenthums;
12) wegen Mitwirkung der Landstände bei der Verwaltung des Staatsschuldenwesens;
13) wegen Verbesserung des Hypothekenwesens.

§. 21.

Indem Wir übrigens auf die hinsichtlich einzelner Gegenstände gemachten Eröffnungen Bezug nehmen und minder wichtige oder das allgemeine Landes-Interesse nicht betreffende Angelegenheiten hier umsomehr unerwähnt lassen, als gleichwohl die thunlichste Berücksichtigung aller im Interesse des Landeswohles Seitens der getreuen Landstände vorgetragenen Wünsche ohnehin erfolgen wird, müssen Wir Uns namentlich hinsichtlich folgender, Seitens derselben beantragten Gesetzesvorlagen, nämlich:

1) wegen Reform des Zunftwesens und Regulirung der gewerblichen Verhältnisse;
2) wegen Aufhebung der Monopole, Bann- und Zwangsrechte, sowie wegen des Concessionswesens;
3) wegen Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Noth- und Hausirhandel;
4) wegen Einführung eines Handels- und Wechsel-Rechts, sowie
5) wegen Einführung von Marktgerichten;
6) wegen Abstellung des Wuchers mit Grundstücken;
7) wegen eines neuen Verkoppelungsgesetzes;
8) wegen Ablösung der Feldhuten;
9) wegen Revision der Gemeinde-Ordnung, —

einstweilen Unsere weitere Entschließung vorbehalten, zumalen die Erledigung dieser Gegenstände zum Theil durch die Feststellung der betreffenden Grundsätze in der deutschen Reichsverfassung oder Gesetzgebung, zum Theil auch durch die vorherige Einführung der neuen Organisation der inneren Landesverwaltung und die Mitwirkung der Bezirksräthe bedingt erscheint.

§. 22.

Indem Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ertheilen, sprechen Wir die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die von Uns unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags vorgenommenen und weiter eingeleiteten Reformen in Verfassung und Gesetzgebung durch eine nach deren wahrem Sinne und Verständnisse zu bewirkende Ausführung und weitere Durchbildung, unter gleichzeitiger Vollendung des deutschen Verfassungswerkes, zum Heile Unseres geliebten Volkes gereichen und demselben eine glückliche Zukunft sichern mögen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. Schenck zu Schweinsberg.
Vt. d'Orville. Vt. Eberhard.
Vt. C. W. Wippermann.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXI. — October.

Gesetz
vom 31sten October 1848,
über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen behufs Anordnung derjenigen Veränderungen in der Gerichtsverfassung, welche zur Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Anklageproceß und Schwurgerichten geeignet erscheinen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

I. Von der Einrichtung hinsichtlich der Geschäfte der Rechtspflege.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als richterliche Behörden sollen künftig nur bestehen

1) Justizämter,
2) Landgerichte (s. jedoch §. 14),
3) das Stadtgericht zu Cassel,
4) die Weserzollgerichte zu Beckerhagen und Rinteln,
5) Obergerichte,
6) Schwurgerichte,
7) das Ober-Appellationsgericht zu Cassel.

Neben diesen werden ferner zwar als Ausnahmsgerichte für einzelne Klassen von Personen noch das Universitäts-Gericht, die Bürgergarde- und Militär-Strafgerichte, und besondere Austrägal-Gerichte für Standesherren beibehalten; auf dieselben leiden aber die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Die bisher mit auswärtigen Gerichten gemeinschaftlich geübte Rechtspflege in einzelnen Bezirken, insbesondere in den mit dem Königreiche Baiern gemeinschaftlichen Condominatsbezirken, ist in der dafür bestehenden Einrichtung ferner zu versehen.

§. 2.

Die richterlichen Geschäfte, welche bisher vor die Polizei-Commissionen gehörten, gehen auf die betreffenden Untergerichte über.

Ueber die Zunftgerichtsbarkeit bestimmt der §. 5 des Gesetzes vom 29sten October 1848, die Polizeiverwaltung, Polizei- und Zunftgerichtsbarkeit ꝛc. betreffend.

Die streitigen Ehesachen der Katholiken sollen künftig ebenso, wie die aller anderen Glaubensgenossen zur Entscheidung der betreffenden Obergerichte gehören.

Die Abhaltung von Ganggerichten findet nicht mehr Statt.

§. 3.

Bei jedem der unter 1 bis 7 im §. 1 genannten Gerichte soll eine Staatsbehörde bestellt werden, welcher, neben der Mitwirkung bei sonstigen Geschäften der Gerichte, in Gemäßheit der deßhalbigen Bestimmungen der Proceßgesetze die gerichtliche Verfolgung der mit Strafe bedroheten Gesetz-Uebertretungen, und die Vollziehung der strafgerichtlichen Erkenntnisse obliegt.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten November 1848.)

§. 4.

Für jeden Obergerichtsbezirk wird ein Staats-Anwalt bestellt.

Der Wirkungskreis der verschiedenen Staats-Anwälte richtet sich künftig nach den Obergerichtsbezirken.

In Rechtssachen, welche einen, in verschiedenen Obergerichtsbezirken gelegenen, Gebietstheil betreffen, steht es in der Wahl des Klägers, gegen den einen oder den anderen Staats-Anwalt dieser Bezirke aufzutreten.

Die im ersten Absatze des §. 3 des Gesetzes vom 11ten Juli 1832 angeordnete besondere Ausdehnung des Geschäftskreises des Staats-Anwaltes zu Fulda hinsichtlich der das Großherzogthum Fulda betreffenden Angelegenheiten wird aufgehoben.

§. 5.

Die Verhältnisse der Hülfsbeamten der Justiz, und der Notare zu den Gerichten bleiben, wie bisher, bestehen.

§. 6.

Wo sich ein deshalbiges Bedürfniß ergiebt, können durch das Justiz-Ministerium genügend geeigenschaftete Personen als Beglaubigungs-Notare für bestimmte Bezirke mit der Befugniß bestellt werden, Unterzeichnungen von Urkunden mit voller Beweiskraft zu beglaubigen.

2) Von den Untergerichten.

§. 7.

Vor die Justizämter, die Landgerichte und das Stadtgericht zu Cassel gehören die Angelegenheiten der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, welche durch das zu erlassende Civil-Proceßgesetz ihnen werden zugewiesen werden. Bis dahin bleibt ihre Zuständigkeit wie bisher.

§. 8.

Dieselben verwalten die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit, einschließlich des Vormundschaftswesens, in ihrem Bezirke, unbeschadet des, dem Gerichtspersonal anderer Gerichte, wie bisher, verbleibenden Rechtes zur Ausstellung von Beglaubigungen, und der, jeder Gerichtsbehörde zustehenden, Befugniß zur Ertheilung von Bescheinigungen. Die Hinterlegung letztwilliger Verfügungen kann auch bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte vorgenommen werden.

§. 9.

Die Untergerichts-Actuare haben innerhalb ihres Bezirkes auf deshalbigen Antrag von Privaten alle Notariatsgeschäfte vorzunehmen, namentlich Urkunden über Wechselproteste aufzustellen; auch haben sie Behändigungen offener Schriften und Urkunden an Personen, welche sich in ihrem Bezirke aufhalten, durch die Gerichtsdiener bewirken, und deßhalbige Bescheinigungen ertheilen zu lassen.

§. 10.

Die Depositare eines, am Sitze eines Obergerichtes befindlichen, Untergerichtes haben nach deshalbiger Bestimmung des Justiz-Ministeriums, sobald diese erfolgt seyn wird, auch das Depositenwesen des Obergerichtes zu verwalten.

§. 11.

In der Strafrechtspflege haben die gedachten Untergerichte — namentlich auch das Stadtgericht zu Cassel innerhalb seines Bezirkes — die Untersuchung zu führen und zu erkennen:

1) über alle Gesetz-Uebertretungen, welche mit einer Geldstrafe von 20 Thalern, oder mit 14 Tagen Gefängnißstrafe, oder mit 28 Tagen Arbeitsstrafe, oder einer geringeren Strafe gleicher Art zu belegen sind,
2) über die mit einer Geldstrafe von 50 Thalern (einschließlich eines etwaigen Confiscates), oder dreimonatlicher Gefängniß-, oder zweimonatlicher Zwangsarbeitshaus-Strafe, oder einer geringeren Strafe zu ahndenden Uebertretungen
   a. der Staats-Finanzgesetze (einschließlich derjenigen über die Postverwaltung),

b. der Forst-, Jagd- u. Fischerei-Ordnungen,

c. der Gesetze über Ufer-, Wege und sonstige Bau-Polizei,

d. der Gesetze über Feld-, Garten und Hute-Frevel,

e. der wegen Sicherung gemeinheitlicher Abgaben nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 erlassenen Anordnungen,

f. der Gesetze über Landstreicherei, Betteln und Völlerei.

In allen unter 1 und 2 genannten Fällen sind dieselben unter den geeigneten Voraussetzungen befugt, zugleich auch auf Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Abbitte und auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils, sowie bei Gefängnißstrafen auf zeitweise eintretende Entziehung der warmen Kost zu erkennen.

Daneben steht es ihnen zu, über die bei einer Strafsache gleichzeitig geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüche, ohne Beschränkung auf eine Summe, zu entscheiden, wenn die Verhandlungen über solche Ansprüche im Strafverfahren die Ertheilung eines End-Erkenntnisses möglich gemacht haben.

In den obergerichtlich oder schwurgerichtlich abzuurtheilenden Strafsachen haben sie bei der Untersuchung auf die in dem Gesetze über den Strafproceß bestimmte Weise mitzuwirken.

§. 12.

Die Weserzollgerichte haben nach Maaßgabe ihrer in dem Ministerial-Ausschreiben vom 30sten Januar 1824, §. 52, bestimmten Zuständigkeit, ohne Beschränkung auf ein gewisses Maaß der Strafe, oder auf einen bestimmten Werth des Streitgegenstandes, zu erkennen.

§. 13.

Die in den §§. 7 bis 12 enthaltenen Bestimmungen erleiden insoweit eine Ausnahme, als der nach dem bisherigen Rechte für den Landesherrn und die Glieder des Kurfürstlichen Hauses, sowie für die Häupter und Glieder der standesherrlichen Familien bestehende bevorzugte Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ein solcher auch nach Maaßgabe der §§. 23, 24 und 59 dieses Gesetzes bei Vormundschafts-Angelegenheiten und in Strafsachen beibehalten wird.

Jeder sonstige bevorzugte Gerichtsstand ist aufgehoben, sobald die neue Civil-Proceßordnung erschienen seyn wird.

§. 14.

Die Landgerichte sollen aufgehoben, und in einzelne Justizämter getrennt werden. Aus besonderen Gründen können jedoch eines oder mehrere derselben vorläufig beibehalten werden.

§. 15.

Die bei den Landgerichten und dem Stadtgerichte angestellten Richter haben in den einzelnen Rechtssachen das Richteramt als Einzelrichter zu verwalten.

§. 16.

Durch eine im Gesetzblatte bekannt zu machende Anordnung des Justiz-Ministeriums soll für eintretende Fälle der Erledigung einer Unterrichterstelle, sowie der Beurlaubung oder Verhinderung eines Unterrichters, der jedesmalige Richter eines benachbarten Untergerichts, und hülfsweise, für den Fall einer bei diesem eintretenden Verhinderung, noch ein weiterer Unterrichter zum Stellvertreter bestimmt werden, welcher auf deshalb erhaltene amtliche Nachricht als solcher einzutreten hat.

§. 17.

Mehrere Einzelrichter bei demselben Gerichte sind einander gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

§. 18.

Bei längerer Dauer der Erledigung, Verhinderung u. s. w. hat das Obergericht des Bezirkes eine besondere Stellvertretung durch Auftrags-Ertheilung anzuordnen.

Sind im betreffenden Obergerichts-Bezirke keine Unterrichter verfügbar, denen ein solcher Auftrag zu ertheilen stände, so werden dem Obergerichte auf deshalbige Anzeige durch das Justiz-Ministerium Unterrichter eines anderen Bezirkes behufs der gedachten Beauftragung zur Verfügung gestellt.

§. 19.

Die bei den Untergerichten angestellten Practicanten können in geeigneter Weise bei den Gerichtsgeschäften, insbesondere für die Protokollführung und sonstige Besorgung von Actuargeschäften verwendet werden.

§. 20.

Wenn bei einem Untergericht die Actuarstelle erledigt, oder der Actuar nicht anwesend, oder verhindert ist, so kann der Unterrichter die Actuargeschäfte auch selbst besorgen.

3) Von den Obergerichten.

§ 21.

Obergerichte sollen künftig bestehen

1) zu Cassel für die Verwaltungsbezirke Cassel, Eschwege und Fritzlar, mit Ausnahme der Aemter Ziegenhain, Treysa, Neukirchen,

2) zu Rotenburg für die Verwaltungsbezirke Hersfeld und Schmalkalden,

3) zu Marburg für den Verwaltungsbezirk Marburg und die Aemter Ziegenhain, Treysa, Neukirchen,

4) zu Fulda für den Verwaltungsbezirk Fulda,

5) zu Hanau für den Verwaltungsbezirk Hanau,

6) zu Rinteln für den Verwaltungsbezirk Rinteln.

§. 22.

Die Obergerichte erkennen in bürgerlichen Rechtsstreiten: als erste Instanz über die von der untergerichtlichen Zuständigkeit ausgenommenen Sachen; als zweite Instanz über die in erster Instanz vor die Untergerichte gehörigen Sachen, nach näherer Bestimmung der Proceßgesetze.

§. 23.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit stehet den Obergerichten in erster Instanz nur hinsichtlich der Annahme hinterlegter letztwilliger Verfügungen, (s. §. 8) und hinsichtlich der Vormundschaften über standesherrliche Personen nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen zu.

Dieselben bilden auch die zweite Instanz für die vor die Untergerichte gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 24.

In Strafsachen sind die Obergerichte in erster Instanz zuständig hinsichtlich derjenigen Vergehen der Glieder des Kurfürstlichen Hauses und standesherrlicher Personen, welche mit einer zur untergerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafe zu ahnden sind, und im Uebrigen hinsichtlich der Uebertretungen der Strafgesetze, welche weder zur Zuständigkeit der Untergerichte, noch zu derjenigen der Schwurgerichte und des Ober-Appellationsgerichts gehören, und in zweiter Instanz hinsichtlich der vor die Untergerichte gehörigen Sachen.

Zur Aburtheilung der in erster Instanz vor ihnen zur Verhandlung gekommenen Strafsachen sind sie nach näherer Bestimmung des Strafproceßgesetzes auch dann befugt, wenn nach dem Ergebniß der gerichtlichen Verhandlung nur eine zur untergerichtlichen Zuständigkeit gehörige Strafe zu erkennen ist.

§. 25.

Die Entscheidungen über die Verweisung der Angeklagten vor die Schwurgerichte, und die weiteren, nach den Bestimmungen über den Strafproceß den Anklagekammern zugewiesenen, Entscheidungen werden für jeden Obergerichtsbezirk durch ein anderes Obergericht ertheilt, und zwar für den Obergerichtsbezirk zu

1) Cassel durch das Obergericht zu Marburg,
2) Rotenburg, " " — " Cassel,
3) Rinteln,
4) Hanau " " — " Fulda,
5) Marburg " " — " Hanau,
6) Fulda " " — " Rotenburg.

§. 26.

Die Zahl der stimmführenden Mitglieder der Obergerichte wird dahin bestimmt, daß einschließlich des Directors deren seyn sollen:

1) bei dem Obergericht	zu	Cassel	17 bis	21
2) " "	—	" Rotenburg	9 "	11
3) " "	—	" Marburg	8 "	11
4) " "	—	" Hanau	8 "	10
5) " "	—	" Fulda	7 "	8
6) " "	—	" Rinteln	4 "	5

§. 27.

Zur Versehung der Secretar-, Repositar-, Calculator-, Kanzlisten- und Pedellen-Geschäfte wird den Obergerichten das erforderliche Personal beigegeben.

§. 28.

In jedem Obergerichte, mit Ausnahme desjenigen zu Rinteln, werden für die einzelnen Geschäftszweige, außer der für die Angelegenheiten der Dienstordnung bestehenden Ordnungskammer, (s. §. 87) folgende Abtheilungen gebildet:

1) für die Civilsachen eine Civilkammer aus wenigstens drei Richtern;
2) für die Strafsachen:
   a. eine Rathskammer aus drei Richtern für die im Vorbereitungsverfahren zu ertheilenden Entscheidungen,
   b. eine Anklagekammer aus fünf Richtern für die nach §. 25 zu ertheilenden Entscheidungen,
   c. eine Criminalkammer aus wenigstens fünf Richtern in peinlichen, und aus wenigstens drei Richtern in anderen Fällen, für die in erster und zweiter Instanz auf die mündliche Verhandlung zu ertheilenden Entscheidungen.

§. 29.

Ein Mitglied des Obergerichtes hat die Geschäfte des Instructionsrichters zu versehen. Für die bei demselben vorkommenden Protocollführungs- und Secretariats-Geschäfte wird das erforderliche Personal aus dem Obergerichte entnommen.

§. 30.

Im Falle eintretenden Bedürfnisses werden bei einem Obergerichte mehrere Civil-, Criminal- und Rathskammern gebildet, auch mehrere Instructionsrichter bestellt. Es bedarf hierzu der Genehmigung des Justiz-Ministeriums.

§. 31.

Der Director hat die Leitung der das Obergericht im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten, so wie auch der sämmtlichen Civilsachen. Er ist immer Vorstand der ersten Civilkammer, und hat den Vorsitz in jeder Kammer, sobald er darin erscheint.

§. 32.

Vorstände der andern Kammern werden auf Vorschlag des Directors vom Justiz-Ministerium bestellt; eben so die Instructionsrichter.

Der Vorstand der ersten Criminalkammer hat zugleich die Leitung der Strafsachen überhaupt, soweit nicht specielle dahin einschlagende Geschäfte dem Director und dem Vorstande der Rathskammer zustehen.

§. 33.

Für die einzelnen Rechtssachen, in welchen dies nach Vorschrift der Proceßgesetze erforderlich, oder geeignet erscheint, werden von dem Vorstande der betreffenden Kammer Referenten bestellt. Diesen, oder sonstigen Mitgliedern kann der Vorstand der Kammer die auf die Leitung der einzelnen Sache bezüglichen Geschäfte des Sitzungs-Präsidenten bei der mündlichen Verhandlung überweisen; die Polizei in den Sitzungen hat er jedoch selbst zu handhaben.

§. 34.

Die Vertheilung der übrigen Mitglieder in die Kammern bestimmt der Director.

§. 35.

Der Director, die Vorstände der Kammern und die Mitglieder können zugleich mehreren Kammern vorstehen, und beziehungsweise deren Mitglieder seyn.

§. 36.

Der Director soll indessen in schwurgerichtlichen Sachen nicht Vorstand der Rathskammer seyn, und niemals der Vorstand der Criminalkammer zugleich der Rathskammer vorstehen.

§. 37.

Mitglieder der Rathskammer sollen, wenn dies die regelmäßige Besetzung des Obergerichts gestattet, in denjenigen Sachen, in welchen sie in der Rathskammer mitgewirkt haben, nicht zugleich Mitglieder der Criminalkammer seyn.

§. 38.

Der Instructionsrichter kann in den Sachen, in welchen er als solcher thätig gewesen ist, niemals Mitglied der Criminal- oder Anklagekammer seyn.

§. 39.

Dagegen ist derselbe regelmäßig Mitglied der Rathskammer, hat jedoch aus dieser abzutreten, wenn über Beschwerden gegen ihn zu berathen und zu entscheiden ist.

§. 40.

Mit dem Anfange jedes Jahres tritt nach einer vom Director anzuordnenden Reihefolge ein Wechsel der Mitglieder dergestalt ein, daß ein oder mehrere Mitglieder der Civilkammer in die Criminalkammer, und eben so ein oder mehrere aus dieser in jene übertreten, auch, soweit dies hiernach erforderlich wird, auf deshalbige besondere Anordnung des Directors die Raths- und Anklagekammer anderweit zusammengesetzt werden.

§. 41.

Die aus einer Kammer ausgeschiedenen Mitglieder können indessen zur Theilnahme an der Entscheidung derjenigen Sachen, bei welchen sie früher mitgewirkt haben, wieder herangezogen werden.

§. 42.

Einzelnen Mitgliedern kann aus besonderen Gründen vom Justiz-Ministerium die Verpflichtung zum Wechsel erlassen werden.

§. 43.

Ueber den Wechsel der Vorstände der Kammern und der Instructionsrichter wird vom Justiz-Ministerium besonders verfügt.

§. 44.

In dem Obergerichte zu Rinteln führt der Direktor die Vorstandsgeschäfte in allen Sachen,

außer bei den vor die Rathskammer gehörigen Verhandlungen und Beschlüssen in schwurgerichtlichen Strafsachen, so wie er auch bei solchen Verhandlungen und Beschlüssen der Rathskammer nicht mitzuwirken hat.

Alle Mitglieder dieses Gerichtes haben, — mit eben gedachter Ausnahme, und mit Ausschluß des Instructionsrichters hinsichtlich der Strafsachen, welche er instruirt hat, — an allen Berathungen und Entscheidungen Theil zu nehmen.

Bei Aburtheilung peinlicher Strafsachen findet die Ergänzung der erforderlichen Zahl der Richter nach Maaßgabe des §. 49, beziehungsweise der deshalbigen Bestimmungen über die Bildung der Schwurgerichte statt.

§. 45.

Für den Bezirk des Obergerichtes zu Rinteln kann auch ein daselbst wohnender Unterrichter zum Instructionsrichter bestellt werden, welcher bei den obergerichtlichen Geschäften nur hinsichtlich der an die Rathskammer gehörigen Sachen mitzuwirken hat.

§. 46.

Im Falle der Erledigung der Stelle des Dirigenten des Collegs, oder seiner Abwesenheit, oder sonstigen Verhinderung ist dessen Stellvertreter:

1) hinsichtlich des Vorsitzes in einzelnen Kammern der älteste Rath derselben;

2) hinsichtlich der, mehrern Civilkammern gemeinsamen Angelegenheiten der Aelteste unter den Vorständen dieser Kammern;

3) hinsichtlich der dem Director allein in Civil- und Criminalsachen zugewiesenen besondern Geschäfte, — Vernehmungen, Entscheidungen u. s. w. — der Aelteste unter den Vorständen der Civilkammern, und, in Ermangelung eines solchen Vorstandes, der älteste Rath derselben;

4) hinsichtlich der das Obergericht im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten der Aelteste unter den Vorständen sämmtlicher Kammern, und in dessen Ermangelung der älteste Rath.

Bei dem Obergerichte zu Rinteln ist jedesmal der älteste Rath Stellvertreter des Dirigenten.

Der Instructionsrichter kann nicht Stellvertreter des Directors seyn. Ist er der älteste Rath, so tritt statt seiner der im Dienstalter zunächst Stehende ein.

§. 47.

Für die anderen Vorstände der Kammern haben, wenn nicht der Director den Vorsitz selbst übernimmt, die ältesten Räthe der betreffenden Kammern als Stellvertreter einzutreten.

Ist die Kammer außer dem Vorstande nur aus Assessoren gebildet, so hat der Director einen anderen Rath mit der Stellvertretung zu beauftragen.

§. 48.

Kammern, welche durch Ausfall, Abwesenheit oder Verhinderung einzelner Mitglieder unvollzählig sind, werden auf Anordnung des Directors durch Heranziehung anderer Mitglieder des Collegs ergänzt.

Ueber die gegenseitige Aushülfe der Mitglieder in den verschiedenen für die Strafrechtspflege bestehenden Kammern bestimmt der Vorstand der ersten Criminalkammer.

§. 49.

Wenn eine genügende Ergänzung der Kammern durch andere Mitglieder des Collegs nicht zu beschaffen steht, so wird bei längerer Dauer eines solchen Zustandes die nöthige Aushülfe durch das Justiz-Ministerium in derselben Weise, wie im Falle des §. 114, Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde, gewährt. In eiligen Fällen, und zur einstweiligen Aushülfe haben aber auf Anordnung des Directors Unterrichter des Bezirkes, welche in den betreffenden Sachen nicht schon thätig gewesen sind, in der erforderlichen Anzahl an einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen.

Der Obergerichts-Director hat diese Unterrichter aus der Zahl derjenigen auszuwählen, welche das Obergericht für hierzu befähigt im Voraus bezeichnet hat (s. §. 92, Nr. 2).

§. 50.

Die solchen Unterrichtern zukommenden Tagegelder und Reisekosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Die Parteien, deren Angelegenheiten durch sie mit entschieden werden, sind zum Ersatze dieser Kosten, oder zu einem deshalbigen Beitrage nicht verpflichtet.

§. 51.

Sind mehrere Instructionsrichter bei demselben Obergerichte bestellt, so wird einem derselben die Geschäftsleitung und Vertheilung zugewiesen. Dieselben sind einander gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Sonstige Stellvertreter der Instructionsrichter bestellt der Obergerichts-Director aus den Mitgliedern des Obergerichtes, oder den Unterrichtern des Bezirkes.

§. 52.

Die bei den Obergerichten angestellten Referendare und zugelassenen Practicanten können nach Anweisung des Directors in geeigneter Weise bei gerichtlichen Geschäften, insbesondere zur Vorbereitung richterlicher Arbeiten verwendet werden.

§. 53.

Bei eintretender Erledigung von Secretarstellen, oder Verhinderung einzelner Secretare werden deren Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Secretare, oder der Referendare und Practicanten durch den Director bestellt.

Einzelne dazu geeignete Secretariatsgeschäfte können auf Anordnung des Directors auch durch Repositare und Kanzlisten besorgt werden.

4) Von den Schwurgerichten.

§. 54.

Schwurgerichte erkennen über die Gesetzübertretungen, welche

1) mit dreijähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe,

2) mit zweijähriger Zuchthaus- oder Zwangsarbeitshausstrafe,

3) mit anderthalbjähriger Eisenstrafe,

4) mit Dienstentsetzung eines landesherrlich angestellten Dieners, einschließlich der nach §. 57 des Staatsdienst-Gesetzes vom 8ten März 1831 eintretenden Entfernung aus dem Staatsdienste, oder mit einer sonstigen härteren Strafe bedroht sind, ferner

5) auf alle Anklagen, wegen Hoch- und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Aufruhr, sowie wegen der in den Artikeln I. bis IV. des Reichsgesetzes vom 10ten October 1848 zum Schutze der verfassungsgebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt bezeichneten Verbrechen und Vergehen, wenn auch eine geringere, als eine der oben unter 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Strafen auszusprechen ist, endlich

6) auf die von der Staatsbehörde wegen Preßvergehen erhobenen Anklagen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 22 des Gesetzes vom 26. August 1848 über Preßvergehen fallen.

§. 55.

Die Zusammensetzung derselben wird nach den deshalbigen Bestimmungen des Gesetzes über die Umbildung des Strafverfahrens bewirkt.

Können die außer dem Präsidenten zum Schwurgerichte nöthigen Richter nicht aus dem Obergericht des Bezirks entnommen werden, so erfolgt die Heranziehung von Unterrichtern nach den Bestimmungen in §. 44 durch den Obergerichts-Director,

oder es sind auf Anweisung des Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts Mitglieder eines anderen Obergerichtes durch dessen Director abzuordnen.

Das erforderliche Personal für die Secretar-, Repositar-, Kanzlisten- und Pedellengeschäfte wird aus demjenigen des Obergerichts nach Anordnung des Obergerichts-Directors entnommen.

§. 56.

Im Bezirke eines jeden Obergerichtes, in der Regel am Sitze desselben, ausnahmsweise auf Anordnung des Präsidenten des Ober-Appellationsgerichtes außerhalb dieses Sitzes, wird in der Regel in jedem Kalender-Vierteljahr ein Schwurgericht gehalten.

§. 57.

Die Geschworenen, welche außerhalb ihres Wohnortes am Schwurgerichte Theil nehmen, erhalten auf Verlangen für die Dauer der Sitzung und der Reise täglich 20 Sgr. Tagegelder, und für jede Meile der Hin- und Zurückreise zusammen 15 Sgr. Reisekosten.

§. 58.

Hinsichtlich dieser Tagegelder und Reisekosten, sowie derjenigen des Präsidenten und der etwa hinzugezogenen auswärtigen Obergerichts-Mitglieder und Unterrichter, und der besonderen Kosten, welche durch Abhaltung eines Schwurgerichtes außer dem Sitze des Obergerichtes entstehen, gelten die Bestimmungen des §. 50.

5) Vom Ober-Appellationsgericht.

§. 59.

Das Ober-Appellationsgericht hat zu erkennen:

1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als höchste Instanz auf die gegen Entscheidungen der Obergerichte angebrachten devolutiven Rechtsmittel;

2) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als letzte Instanz, auf die gegen Verfügungen der Obergerichte erhobenen Beschwerden;

3) in der Strafrechtspflege als erste Instanz auf Anklagen gegen Vorstände der Ministerien nach §. 81 und 100 der Verfassungs-Urkunde, und gegen Glieder des Kurfürstlichen Hauses und der standesherrlichen Familien, über deren Vergehen, welche mit einer das Maaß der untergerichtlichen Strafbefugniß übersteigenden Strafe zu ahnden sind, und als zweite Instanz hinsichtlich der vor die Obergerichte in erster Instanz und vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen auf die von den Betheiligten eingelegten Rechtsmittel.

Bei demselben können auch letztwillige Verfügungen hinterlegt werden (s. §. 8.)

§. 60.

Das Ober-Appellationsgericht bestehet aus einem Präsidenten und aus zwölf bis achtzehn Räthen. Demselben werden die nöthigen Secretare, Repositare, Kanzlisten und Pedellen beigegeben.

§. 61.

Auf Anklagen gegen Vorstände der Ministerien erkennt dasselbe nach §. 100 der Verfassungs-Urkunde in voller Versammlung.

Im Uebrigen sind für die Geschäfte folgende Abtheilungen zu bilden:

1) eine oder mehrere Civilkammern, jede aus wenigstens fünf Richtern, für die Civilsachen;

2) eine Criminalkammer aus wenigstens fünf Richtern für die Strafsachen.

§. 62.

In den vor das Ober-Appellationsgericht in erster Instanz gehörigen Strafsachen haben nach An-

ordnung des Präsidenten ein oder mehrere Mitglieder des Collegs mit einem Secretar als Protocollführer die erforderliche Untersuchung zu führen.

§. 63.

Der Präsident hat die Geschäftsleitung in allen Civilsachen, und ist immer Vorstand der ersten Civilkammer.

§. 64.

Für die Criminalkammer soll vom Justizministerium ein Vorstand bestellt werden, wenn der Präsident nicht selbst derselben vorsteht.

§. 65.

Hinsichtlich der Bildung mehrerer Civil- und Criminalkammern, der Bestellung der Vorstände weiterer Kammern, der Stellvertretung und der Ergänzung sind bei dem Ober-Appellationsgerichte die einschlagenden Bestimmungen der §. §. 30, 32, und 46 bis 48 zur Anwendung zu bringen.

6) Von der Staatsbehörde bei den Gerichten.

§. 66.

Zur Versehung der, der Staatsbehörde bei den Gerichten obliegenden, Geschäfte wird bestellt:

1) bei den Untergerichten ein unterer Verwaltungsbeamter, oder der Bürgermeister am Sitze des Gerichtes, oder eine sonst geeignete Person;

2) bei den Obergerichten, und zugleich für die Schwurgerichte des Obergerichtsbezirkes, ein Staats-Procurator, welcher den Obergerichtsräthen im Range gleichsteht;

3) bei dem Ober-Appellationsgericht ein General-Staats-Procurator mit dem Rang eines Ober-Appellationsgerichtsrathes.

§. 67.

Diesen Beamten der Staatsbehörde werden, soweit es erforderlich ist, Secretare und Kanzlisten beigegeben.

§. 68.

Bei eintretendem Bedürfniß werden mehrere solche Beamte bei demselben Gerichte bestellt. Einem derselben wird alsdann die allgemeine Leitung und Vertheilung der Geschäfte zugewiesen.

§. 69.

Zugleich werden für jeden derselben, außer den nach den Proceßgesetzen zu ihrer Stellvertretung hinsichtlich bestimmter Arten von Vergehen berufenen Beamten, Stellvertreter vom Justizministerium bestellt.

§. 70.

Tritt auch eine Verhinderung des Stellvertreters ein, so wird regelmäßig ein in gleicher Ordnung stehender Beamter der Staatsbehörde durch den zunächst Vorgesetzten mit der Geschäftsversehung beauftragt, und in Eilfällen durch den Vorstand des Gerichts oder der Gerichtsabtheilung, vor welchen die betreffende Sache zu verhandeln ist, bei den Untergerichten ein Practicant oder Actuar, bei den Obergerichten ein Referendar oder Secretar, auch nach Befinden ein Mitglied des Collegs, und bei dem Ober-Appellationsgericht ebenfalls ein Mitglied des Collegs, mit der Stellvertretung beauftragt.

Ein solcher Auftrag darf an Gerichtspersonen, welche als solche bereits in der betreffenden Sache thätig gewesen sind, nicht ertheilt werden.

§. 71.

Die Hülfsbeamten der Gerichte, die Pedellen, Gerichtsdiener und Gefangenwärter haben die ihnen obliegenden Geschäfte auch für die Beamten der Staatsbehörde in ihrem Bezirke zu versehen.

§. 72.

Alle Behörden, welchen eine polizeiliche Mitwirkung für die Zwecke der Strafgerichtsbarkeit obliegt, haben den deshalbigen Ersuchen der Staatsbehörde zu entsprechen.

Auch haben ihnen alle Civil-, Bürgergarde- und Militärbehörden auf deshalbiges Ersuchen den gebührenden Beistand zu leisten.

§. 73.

Hinsichtlich aller vor die Staatsbehörde gehörigen Geschäfte in Strafsachen, und in Betreff der deshalbigen Dienstordnung, insbesondere der Aufsicht und Disciplin ist einem jeden Beamten der Staatsbehörde das ihm beigegebene Personal untergeordnet und stehen ferner

1) unten den bei den Untergerichten bestellten Beamten der Staatsbehörde die Hülfsbeamten, Gerichtsdiener und Gefangenwärter ihres Bezirkes, sodann

2) unter den Staats-Procuratoren: sämmtliche bei den Untergerichten bestellten Beamten der Staatsbehörde, und die Obergerichtspedellen in ihrem Bezirke, weiter

3) unter dem General-Staats-Procurator dessen Gehülfen, die Staats-Procuratoren und deren Untergebene, und die Pedellen des Ober-Appellationsgerichtes, endlich

4) unter dem Justiz-Ministerium: sämmtliche Beamte der Staatsbehörde.

§. 74.

Jeder Beamte der Staatsbehörde ist befugt, in einzelnen Sachen die Geschäfte des ihm untergeordneten Beamten, mit Ausschließung desselben, selbst zu übernehmen, oder dieselben einem andern, mit dem Ausgeschlossenen in gleicher Dienstordnung stehenden Beamten, oder dem Stellvertreter eines solchen, zu übertragen.

§. 75.

Bei ihren Verfügungen, bei Erhebung der Anklagen, und bei Stellung weiterer Anträge haben die Beamten der Staatsbehörde nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren, ohne zu Einholung von Verhaltungsvorschriften verpflichtet zu seyn. Durch Anordnungen ihrer Vorgesetzten, welche ihnen die gerichtliche Verfolgung einer Strafgesetz-Uebertretung untersagen, werden sie, außer dem Falle einer Abolition, nicht gebunden. Im Uebrigen haben sie die in einzelnen Sachen ergehenden Weisungen der ihnen dienstlich vorgesetzten Behörde zu befolgen. Auch sind sie gehalten, die von den Landständen oder deren Ausschusse nach §. 61 der Verfassungs-Urkunde beschlossenen Anklagen zum gerichtlichen Verfahren zu bringen.

II. Von den sonstigen Geschäften der Gerichte und der Beamten der Staatsbehörde.

§. 76.

Die in Strafsachen erforderlich werdenden Ersuchen an Behörden des Auslandes um Rechtshülfe werden durch den betreffenden Beamten der Staatsbehörde besorgt.

§. 77.

Ueber die Zulässigkeit der Gewährung der von Behörden des Auslandes in Strafsachen begehrten Rechtshülfe, wenn es sich nicht blos von einfachen Behändigungen handelt, entscheiden die betreffenden Staats-Procuratoren, an welche die deshalbigen Ersuchen zu richten, beziehungsweise abzugeben sind.

§. 78.

Sollte es sich hierbei um eine, nicht durch Staatsverträge zugesicherte, Vollstreckung von Strafurtheilen, oder Sistirung diesseitiger Unterthanen als Angeklagter oder Auskunftspersonen handeln, so hat der Staats-Procurator die Entscheidung

des General-Staats-Procurators, und dieser, wenn er es für geeignet hält, eine Entschließung des Justiz-Ministeriums einzuholen.

§. 79.

Der Staats-Procurator ist befugt, die unteren Beamten der Staatsbehörde und die Untergerichte seines Bezirkes allgemein zu ermächtigen, auf Ersuchen bestimmter Gattungen aus einzelnen Ländern, statt seiner nach den ihnen mitzutheilenden Grundsätzen zu verfügen.

§. 80.

In Civilsachen werden die in der Verordnung vom 25sten April 1826 den Obergerichten zugewiesenen, auf die Rechtshülfe bezüglichen Geschäfte durch die Ordnungskammer des Obergerichtes (siehe §. 87) besorgt.

§. 81.

Hinsichtlich der unter verschiedenen Behörden des Inlandes zu gewährenden Rechtshülfe bleibt das bisherige Verfahren bestehen.

Die nur auf Behändigungen gerichteten Ersuchen sind von den Secretaren oder Actuaren der requirirten Gerichte zu erledigen.

§. 82.

Die Leitung sämmtlicher Strafanstalten soll künftig lediglich dem Justiz-Ministerium zustehen, welches die deshalbigen Geschäfte einem oder mehreren Beamten der Staatsbehörde zuweisen wird.

§. 83.

Wegen Beschaffung der Localitäten, des Inventars und des zur Geschäftsführung erforderlichen Materials, sowie wegen der hierbei vorkommenden Rechnungsführung haben die Untergerichte und die bei diesen bestellten Beamten der Staatsbehörde, die letzteren auch hinsichtlich der Untersuchungs-Gefängnisse, durch Vermittelung der Staats-Procuratoren, und diese, sowie die oberen Gerichte und der General-Staats-Procurator unmittelbar ihre Anträge an das Justiz-Ministerium zu richten, und von diesem in gleicher Weise Verfügung zu erhalten.

§. 84.

In einzelnen Rechtssachen gehört den Gerichten oder deren einzelnen Kammern, vor welchen jene verhandelt werden, die Aufsicht und Disciplin über die ihnen dienstlich untergeordneten Personen, mit Beobachtung der den einzelnen Behörden eingeräumten Disciplinar-Strafbefugniß.

Die Untergerichte haben in Fällen, die eine höhere Disciplinarstrafe erfordern, die Sachen an die Ordnungskammern der Obergerichte (s. §. 87) einzusenden.

§. 85.

Die Aufsicht und Disciplin über die Untergerichts-Actuare steht dem betreffenden Unterrichter unter Ausschließung einer Mitwirkung der Staatsbehörde zu.

§. 86.

Ebenso sind die Angelegenheiten, welche in Bezug auf die Bestellung der Hülfsbeamten, Gerichtsdiener und Gefangenwärter, der Verpflichtung und Dienstanweisung derselben, der Ertheilung allgemeiner Dienstvorschriften an dieselben, der Pensionirung, Suspension, Einleitung gerichtlicher Untersuchung, der Entlassung, und der Disciplin im Allgemeinen bei den Untergerichten vorkommen, von dem Unterrichter allein zu besorgen.

§. 87.

Alle nicht vor die volle Versammlung des Obergerichtes gehörenden Geschäfte in allgemeinen Dienstangelegenheiten (s. §. 92), insbesondere die Aufsichtführung und Disciplin über die dem Obergerichte untergebenen Beamten und Diener, sowie die Vorbereitung der in voller Versammlung zu fassenden Beschlüsse gehören bei jedem Obergerichte

vor eine Ordnungskammer, welche aus dem Obergerichts-Director, einem vom Justiz-Ministerium zu bestimmenden Obergerichtsrath einer Civilkammer, und dem leitenden Staats-Procurator bestehen soll.

§. 88.

Der zur Ordnungskammer gehörende Obergerichtsrath ist dem regelmäßigen Wechsel (§. 40) nicht unterworfen.

§. 89.

In der Ordnungskammer ist der Staatsprocurator in allen die Strafrechtspflege betreffenden, und der Obergerichtsrath in allen übrigen Sachen ständiger Referent. Dieselben haben auch nach dieser Geschäftstheilung den Vortrag in der vollen Versammlung in den dahin gehörigen Sachen.

§. 90.

Diesen Referenten sind auch die gemäß §. 84 gefaßten Beschlüsse anderer Kammern des Obergerichtes vor der Ausführung zur Kenntnißnahme, und damit sie etwaige Bedenken zur nochmaligen Berathung bringen können, vorzulegen.

§. 91.

In der Ordnungskammer bedarf es einer Berathung und Beschlußfassung durch deren sämmtliche Mitglieder nicht, wenn der Referent die von ihm beantragte Verfügung für unbedenklich hält, und der Obergerichts-Director sich hierin, und auf die Verfügung einverstanden erklärt.

Die Suspension eines geringeren Dieners kann jedoch nur auf deßhalbige Berathung sämmtlicher Mitglieder der Ordnungskammer beschlossen werden.

§. 92.

Ueber folgende Angelegenheiten der Dienstordnung in Betreff der dem Obergericht untergeordneten Beamten und Diener wird in voller Versammlung des Collegs, an welcher auch die Staats-Procuratoren mit Stimmrecht Theil zu nehmen haben, beschlossen:

1) über die Feststellung von Dienst-Qualificationen und Aufstellung deshalbiger Tabellen;
2) über die nach §. 49 erforderliche Bezeichnung der zur Aushülfe in die Obergerichte heranzuziehenden Unterrichter;
3) über Dienstanstellungen und Vorschläge zu Ernennungen;
4) über Ertheilung von Dienstanweisungen und allgemeinen Dienstvorschriften;
5) über die Einleitung des Besserungsverfahrens in jedem Grade;
6) über die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung auf den Grund des §. 47 des Staatsdienst-Gesetzes vom 8ten März 1831;
7) über die Einleitung gerichtlicher Untersuchung gegen Staatsdiener;
8) über die Erklärung der Unbrauchbarkeit von Staatsdienern gemäß §. 53 des Staats-Dienst-Gesetzes;
9) über die Suspension landesherrlich rescribirter Diener;
10) über Pensionirung und Entlassung geringerer Diener;
11) über allgemeine, den Geschäftsgang im Colleg betreffende Bestimmungen, und
12) über besonders vom Justiz-Ministerium dahin verwiesene und von der Ordnungskammer dahin gebrachte Angelegenheiten.

§. 93.

Die Dienst-Ordnung hinsichtlich der Secretare, Repositare, Kanzlisten und Pedellen des Ober-Appellationsgerichtes ist von diesem und dem mit Stimmrecht an den deshalbigen Berathungen und Beschlüssen Theil nehmenden General-Staatsprocurator zu handhaben.

§. 94.

Die vorbereitenden Verhandlungen hinsichtlich der Begnadigungen, sowie der, dem Landesherrn oder dem Justiz-Ministerium zustehenden, Dispensationen und ähnlichen Entschließungen in Rechts-Angelegenheiten, welche bisher durch die Gerichte besorgt wurden, gehören in Strafsachen künftig zu den Geschäften der Staatsbehörde, in allen übrigen Fällen aber vor die Civilkammern der Obergerichte, welche die etwa weiter erforderliche Instruction durch die Untergerichte aufnehmen lassen.

In gleicher Weise kann bei sonstigen Geschäften auf Anordnung des Justiz-Ministeriums eine Vorbereitung durch die Gerichte oder die Staatsbehörde eintreten.

§. 95.

Die Visitationen der Gerichte und der Beamten der Staatsbehörde bei den Gerichten werden durch das Justiz-Ministerium besonders angeordnet.

III. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 96.

Für die Zeit bis zum 1sten Januar 1852 können zur Versehung der Geschäfte des General-Staatsprocurators und der Staatsprocuratoren Mitglieder der Obergerichte oder Unterrichter vom Justiz-Ministerium beauftragt werden. Während der Dauer dieses Auftrages werden solche Mitglieder der Obergerichte in der im §. 26 bestimmten Zahl derselben nicht mitgerechnet.

§. 97.

Bis zu demselben Zeitpuncte ist das Justiz-Ministerium befugt, Unterrichter zur Theilnahme an den Geschäften der Obergerichte zu beauftragen, insbesondere auch wenn die sämmtlichen Geschäfte dieser Obergerichte, selbst bei vollständiger Besetzung derselben mit der gesetzlich höchsten Zahl der Mitglieder, durch diese nicht erledigt werden können.

§. 98.

Ferner soll bis dahin der im §. 40 bestimmte regelmäßige Wechsel der Mitglieder der Obergerichte nur auf besondere Anordnung des Justiz-Ministeriums eintreten.

§. 99.

In Betreff der Bearbeitung der nach den bisherigen Proceßgesetzen zu verhandelnden Sachen ist bis zu deren Erledigung nach der bisherigen Geschäfts-Einrichtung zu verfahren. Bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte kann mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums diese Bearbeitung besondern Abtheilungen zugewiesen werden.

§. 100.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen treten vom 1sten Februar 1849 an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Baumbach.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXII. — October.

Gesetz
vom 31sten October 1848,
die Umbildung des Strafverfahrens betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

ertheilen behufs Einführung des Anklage-Verfahrens, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie der Schwurgerichte, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz.

Erster Theil.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Abgesehen von den Fällen der Militär- und Universitäts-Gerichtsbarkeit unterliegt jedes Strafverfahren den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 31sten October 1848 über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei denselben.

Erster Abschnitt.
Von den Anklägern und der Anklage.

§. 2.

Jedes strafgerichtliche Verfahren bedarf der Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers.

§. 3.

Derselbe kann, mit Ausnahme der nach §. §. 12 und 13 eintretenden Obliegenheiten, bei den Ober- und Untergerichten in den im §. 199 bezeichneten Straffällen von einem Mitgliede derjenigen Behörden, oder von denjenigen Personen vertreten werden, an welche nach §. 200 die Anzeigen abzugeben sind.

§. 4.

Diejenigen Vorschriften des seitherigen Rechtes, wonach die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung oder deren Aburtheilung nur erfolgen durfte, nachdem Genehmigung oder Antrag einer öffentlichen Behörde bei dem Gerichte eingegangen war, sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Majestätsbeleidigung, aufgehoben. Der öffentliche Ankläger hat jedoch vor Stellung seiner Anträge, durch welche er eine solche Behörde vertritt, sich mit letzterer, ohne daß es deshalbiger Nachweisung bei dem Gerichte bedarf, zeitig in geeigneter Weise zu benehmen.

§. 5.

Auch hinsichtlich der Rechtsmittel vertritt der öffentliche Ankläger diejenigen Behörden, welchen nach den seitherigen Bestimmungen ein solches zustand. Nur in Strafsachen, welche Zoll- und indirecte Steuern, sowie den Forst-, Jagd- und Fischereischutz betreffen, kann der Ober-Zoll- oder Steuer-Inspector, beziehungsweise der Oberförster für den öffentlichen Ankläger (Staats-Procurator) auch in zweiter Instanz auftreten.

§. 6.

Wegen einfacher Privatbeleidigung — unter Ausschluß der Beleidigung öffentlicher Diener,

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten November 1848.)

als solcher, der Privatbeleidigung unter Störung der öffentlichen Ordnung, der Schlägereien und Körperverletzungen und der thätlichen Beleidigung der Eltern oder Schwiegereltern — findet ein Strafverfahren nur alsdann Statt, wenn der Beleidigte als Privat-Ankläger auftritt und handelt. Derselbe kann jedoch vom öffentlichen Ankläger unterstützt werden; auch bedarf es zur Erkennung der öffentlichen Strafe vorgängigen Gehörs des öffentlichen Anklägers.

Diese Bestimmungen leiden auch Anwendung auf Privatbeleidigungen, welche durch eine Druckschrift zugefügt sind.

§. 7.

Wegen Ehebruchs, Nothzucht, einfachen Familiendiebstahls, sowie wegen Unterschlagung und Betrugs, insoweit diese Vergehen dem einfachen Familiendiebstahle rechtlich gleich stehen, findet die Anklage durch den öffentlichen Ankläger, jedoch nur auf vorgängig gestellten Bestrafungs-Antrag der Verletzten, Statt.

Dieser Bestrafungs-Antrag ist vor der Gerichtsverhandlung durch den untergerichtlichen Ankläger beziehungsweise den Instructionsrichter protokollarisch aufzunehmen und dem Gerichte vorzulegen.

§. 8.

Auch die Ansprüche Desjenigen, welcher in seinem Privatrechte durch ein Vergehen verletzt ist, werden auf Verlangen desselben vom öffentlichen Ankläger im gerichtlichen Strafverfahren verfolgt.

Es steht jedoch dem Verletzten, insbesondere den Privat-Wald-Eigenthümern, frei, in dem vorbereitenden Verfahren und in der darauf folgenden Gerichtsverhandlung nicht nur dem öffentchen Ankläger zu assistiren, sondern auch selbstständige Anträge zu stellen.

In den im §. 202 erwähnten tabellarischen Anzeigen ist auch ohne ausdrückliches Verlangen des Beschädigten Antrag auf Entschädigung zu stellen.

§. 9.

In dem die Gerichtsverhandlung vorbereitenden Verfahren verfährt der öffentliche Ankläger rücksichtlich Anzeige und Verfolgung der Vergehen, sowie Beruhenlassen der Anzeigen nach den im zweiten Theile dieses Gesetzes folgenden Bestimmungen.

§. 10.

Der öffentliche Ankläger kann jederzeit, auch in der mündlichen Gerichtsverhandlung, noch die Anklage zurücknehmen, so lange ein endliches Erkenntniß nicht ergangen ist. Es kann aber der Angeklagte in solchem Falle die Erstattung der gehabten Kosten und eine Beurkundung über die Zurücknahme verlangen; diese Beurkundung ist einer Freisprechung gleich zu achten.

An die Anträge des öffentlichen Anklägers, insoweit dieselben die rechtliche Beurtheilung derjenigen Thatsachen, auf welche eine Anklage gegründet ist, oder insoweit sie die Bestimmung der Strafe betreffen, ist das Gericht nicht gebunden.

§. 11.

In den Fällen der §. §. 6, 7, 8 ist, wenn nicht der Angeklagte ein Urtheil verlangt, das Verfahren wegen Bestrafung oder Privat-Entschädigung alsdann einzustellen, wenn vor eröffnetem Enderkenntnisse die Privat-Anklage, der Bestrafungs-Antrag, oder der Antrag auf Entschädigung zurückgenommen ist.

Die Anklage oder der Entschädigungs-Antrag werden in diesem Falle als nicht erfolgt betrachtet und der Verletzte in die betreffenden Kosten verurtheilt.

Der öffentliche Ankläger ist in den Fällen der §. §. 7 und 8 zur Zurücknahme legitimirt, darf solche nur auf Verlangen der Verletzten erklären und ist in solchem Falle rechtlich dazu verbunden.

§. 12.

Insoweit Verfügungen eines Gerichts oder des Instructionsrichters, insbesondere Vorladungen,

Behändigungen, Vorführungen, Verhaftungen und Aufnahme in das Untersuchungs-Gefängniß, sowie im Laufe des Verfahrens und durch endliche Urtheile erkannte Strafen zu vollziehen sind, geschieht dieses durch Vermittelung des öffentlichen Anklägers, welcher auch die erforderlichen Vollziehungs-Bescheinigungen an die verfügende Behörde gelangen läßt.

§. 13.

Die vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Vorladung, Einleitung des Strafverfahrens, Verhaftung und Verurtheilung erfolgen ebenwohl durch den öffentlichen Ankläger.

§. 14.

Der öffentliche Ankläger ist dienstlich verpflichtet, in allen Terminen des Gerichtsverfahrens, in welchen er zu handeln hat, zu erscheinen, oder sich in gesetzlicher Weise vertreten zu lassen (§. §. 3, 5). Im Fall seines dennoch etwa eintretenden Ausbleibens wird der Termin nicht abgehalten, der öffentliche Ankläger aber in die durch die Versäumniß erwachsenen Kosten (§. 126) verurtheilt.

Ohne Gegenwart des öffentlichen Anklägers dürfen jedoch Termine abgehalten werden, welche das erkennende Gericht außerhalb des Gerichtslocals zur Aufnahme einzelner Beweismittel ansetzt, sowie die in zweiter Instanz eintretenden Verhandlungstermine, oder Termine zur Feststellung des Neuauffindens eines Beweismittels, wenn der öffentliche Ankläger Gegner des Beschwerdeführers oder Nachsuchenden ist (§. §. 389, 428).

§. 15.

Der Staats-Procurator darf, wenn er auch vor einem Gerichte, einschließlich der Raths- und Anklagekammer, gehandelt hat, doch der Berathung nicht beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung, oder überhaupt einer Beschlußfassung im Berathungszimmer zu pflegen hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Gerichte.

§. 16.

Die Strafgerichte verfahren und entscheiden innerhalb der ihnen durch Gesetz vom 31sten October 1848, die Gerichtsverfassung betreffend, bestimmten Zuständigkeit.

§. 17.

Auftrags-Ertheilungen durch die vorgesetzten Gerichte können auch ohne Antrag der Betheiligten, jedoch niemals in der Art stattfinden, daß ein höheres Gericht die vor dasselbe gehörige Vornahme der Gerichtsverhandlung (s. jedoch §. 74) auf ein unteres Gericht überträgt.

§. 18.

Das Gericht des begangenen Verbrechens ist das regelmäßig zuständige.

§. 19.

Das wegen eines Vergehens zuständige Gericht ist auch wegen anderer Vergehen desselben Angeklagten, sowie wegen der Betheiligungen und der mit dem Hauptvergehen in Zusammenhang stehenden Vergehen anderer Personen insoweit zuständig, als es sich um Vergehen handelt, die im Inlande zu ahnden und nicht vor ein anderes Gericht ausschließlich verwiesen sind, auch die zu erkennende Strafe nicht die Strafbefugniß des Gerichtes überschreitet.

§. 20.

Ist das Strafverfahren wegen eines oder mehrerer Vergehen bei verschiedenen an sich zuständigen Gerichten eröffnet, so ist — abgesehen von denjenigen Vergehen, welche lediglich mit Geldstrafen zu ahnden sind, — dasjenige Gericht zur Aburtheilung ausschließlich zuständig, bei welchem zuerst wegen eines dieser Vergehen eine vorbereitende Gerichtshandlung vorgenommen, oder der Anklage-Antrag im mündlichen Gerichtsverfahren vorgebracht ist.

§. 21.

Die Handlungen des vorbereitenden Verfahrens Seitens des andern Gerichts, welches ohne solche Prävention (§. 20) an sich zuständig gewesen wäre, sind nicht als ungültig anzusehen; wird aber eine Strafsache von einem Gerichte an ein anderes abgegeben, nachdem bei ersterem bereits die mündliche Verhandlung Statt gehabt hatte, so kann letzteres niemals auf deren Grund, sondern nur auf die vor ihm vorgenommene Verhandlung erkennen.

§. 22.

Eine Erstreckung des Gerichtsstandes hinsichtlich der im Inlande zu bestrafenden, nicht ihrer Gattung nach vor bestimmte andere Gerichte verwiesenen, Vergehen wird angenommen, insoweit die Zuständigkeit nicht während der Verhandlung und in schwurgerichtlichen Sachen nicht in der gegen das Anklage-Erkenntniß zustehenden Beschwerde (§. 196) bestritten worden ist.

§. 23.

Alle Entscheidungen der Gerichte, einschließlich der Raths- und Anklagekammer, durch welche eine Strafsache von einem Gerichte an ein anderes verwiesen wird, gehen dem öffentlichen Ankläger bei ersterem zur Abgabe an den betreffenden anderen Ankläger zu.

§. 24.

Competenz-Conflicte unter den verschiedenen Gerichten werden auf Beschwerden der Betheiligten oder Antrag der betreffenden Gerichte von den höheren Gerichten entschieden.

Das Obergericht, als ein auf die Gerichtsverhandlung erkennendes Gericht, kann jedoch ohne Weiteres abweichend von einem Beschlusse der Rathskammer rücksichtlich seiner Zuständigkeit entscheiden.

Hat die Anklagekammer eine Sache an ein Obergericht verwiesen, so ist letzteres an diese Entscheidung gebunden. Ergeben sich jedoch durch die Gerichtsverhandlung neue Umstände, welche nach der Ansicht des Obergerichts dessen Zuständigkeit ausschließen, so hat dasselbe die Sache an die Anklagekammer zur etwaigen anderweiten Entscheidung zurück gelangen zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 25.

Die Ablehnung der Richter und Protokollführer findet nach den bisher geltenden Bestimmungen Statt.

Geschworene können nur in Gemäßheit der deßhalbigen besonderen Vorschriften abgelehnt werden.

§. 26.

Die Anträge auf Ablehnung der Unterrichter und der Instructionsrichter sind bei diesen, ebenso wie hinsichtlich ihrer Protokollführer, anzubringen und von ihnen dem Obergerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27.

Ablehnungs-Anträge gegen ein Mitglied oder den Secretar eines Obergerichts und des Ober-Appellationsgerichts sind von diesen Gerichten zu entscheiden.

§. 28.

Der Antrag auf Ablehnung des Präsidenten, sowie der anderen vier Richter eines Schwurgerichts erfolgt bei dem Obergerichts-Director im Bezirke des Schwurgerichts spätestens acht Tage nach erfolgter Bekanntmachung (§. §. 255 und 261).

Dieser veranlaßt hinsichtlich der vier Richter eine Entscheidung des Obergerichts und legt hinsichtlich Ablehnung des Sitzungs-Präsidenten die Verhandlungen dem Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts vor, welcher Entscheidung dieses Gerichts eintreten läßt.

§. 29.

Die in den §. §. 26, 27, 28 erwähnten Entscheidungen erfolgen nach Anhörung des Abgelehnten, welcher sich im Falle des §. 26 bei der Actenvorlage zu äußern hat, des bei dem entscheidenden Gerichte bestellten Staats-Procurators, sowie, wenn der Ablehnungs-Antrag vom Ankläger ausgeht, des Angeklagten. In schwurgerichtlichen Sachen ist letzterer deßhalb vom Obergerichts-Director zu Protokoll zu vernehmen.

§. 30.

Jeder Richter oder Protokollführer ist verpflichtet, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Ablehnungsgründe selbst zur Anzeige zu bringen, worauf das Gericht ohne Verhandlung entscheidet.

§. 31.

Gegen den öffentlichen Ankläger ist Ablehnung nicht zulässig. Derselbe hat jedoch bei ungeeigneten persönlichen Verhältnissen, welche zwischen ihm und dem Angeklagten bestehen, seine Vertretung durch einen andern Beamten der Staatsbehörde zu veranlassen.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen über die mündliche Gerichtsverhandlung.

§. 32.

Mit Ausnahme des Mandats-Strafverfahrens (§. 215 fg.), sowie des Falls, wo eine Berufung wegen mangelnder Förmlichkeit zurückgewiesen wird (§. 375), muß jedem endlichen Erkenntniß in Strafsachen eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorangehen.

§. 33.

Die deshalbigen Sitzungen der Unter- und Obergerichte sollen in der Regel an ein für alle Mal hierzu bestimmten Wochentagen Statt finden.

Diejenigen Anklagen jedoch, welche einer schleunigeren Erledigung, insbesondere wegen Verhaftung, bedürfen, sind wo thunlich früher, als an dem nächsten regelmäßigen Gerichtstage zur Erledigung zu bringen.

§. 34.

Die mündliche Gerichtsverhandlung ist öffentlich, jedoch wird nur erwachsenen Personen der Zutritt gestattet.

§. 35.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt für die ganze Verhandlung oder einen Theil derselben ein, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung ein Aergerniß in Bezug auf die sittliche Ordnung entstehen könnte, sowie nach richterlichem Ermessen bei Fälschung von Münzen oder Papiergeld. Auch kann das Gericht bei etwa eintretender Störung der Verhandlung einzelne oder sämmtliche Zuhörer auf eine bestimmte Zeit aus der Sitzung sich entfernen lassen.

§. 36.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit entscheidet das Gericht auf den Antrag des Anklägers, des Angeklagten, oder des Beschädigten, oder auch von Amtswegen in geheimer Sitzung.

§. 37.

Diese Entscheidung mit deren Gründen und ebenso demnächst der Wahrspruch der Geschwornen und das Urtheil sind in öffentlicher Sitzung zu verkündigen.

§. 38.

Der Gerichtsverhandlung in der geheimen Sitzung können einzelne Personen auf besondere Gestattung, sowie die Privatbetheiligten, die Gerichtsangehörigen und die bei dem Gerichte angestellten Anwälte beiwohnen.

Ebenso ist der Angeklagte befugt, zu derselben mehrere Verwandte oder Freunde, deren Zahl der Gerichts-Vorstand nicht unter drei herabsetzen darf, mitzubringen.

§. 39.

Gegen eine die Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausschließende Entscheidung findet von keiner Seite irgend ein Rechtsmittel Statt.

Es kann jedoch das demnächstige Endurtheil in Folge der Beschwerde eines Betheiligten aufgehoben werden, wenn die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht durch öffentlich verkündigte Entscheidung, oder wenn sie in offenbarer Ermangelung eines nach §. 35 statthaften Grundes erfolgte.

§. 40.

Jedem, aus mehreren Richtern gebildeten, Gerichte steht ein Sitzungs-Präsident vor, dessen gesetzliche Befugnisse und Obliegenheiten auch für den Unterrichter bestehen.

Derselbe hat die Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale zu handhaben, zu welchem Behufe ihm neben den Gerichtsdienern die erforderlichen Falles beizugebende Polizei-Mannschaft und bewaffnete Macht untergeordnet ist.

§. 41.

In der Sitzung vorfallende Beleidigungen des Gerichtspersonals, insofern sie nicht mit einer härteren, als fünftägigen Gefängnißstrafe zu ahnden sind, sowie eines anderen öffentlichen Dieners oder einer Privatperson, der letzteren auch ohne Antrag derselben, und andere in der Sitzung verübte Vergehen können von dem Gerichte auf Antrag des öffentlichen Anklägers alsbald innerhalb des seiner Zuständigkeit entsprechenden Strafmaaßes geahndet werden.

Auch können Disciplinarstrafen sofort erkannt und einzelne Zuhörer aus der Sitzung weggewiesen werden.

Sämmtliche vor dem Gericht auftretende Personen, einschließlich des öffentlichen Anklägers, kann der Präsident, wenn sie sich in unangemessener Art äußern, oder zur Sache nicht Gehöriges vorbringen, sofort unterbrechen und zur Ordnung verweisen. Wird gegen eine solche Maaßregel Widerspruch eingelegt, so entscheidet das Gericht.

§. 42.

Zur Gerichtsverhandlung müssen der Privat-Ankläger (§. 6), der Angeklagte, die Auskunftspersonen und der Privatbeschädigte vorgeladen werden.

§. 43.

Eine jede Vorladung (s. auch §. 129) muß angeben:

Ort, Tag und Stunde des Erscheinens;

die Eigenschaft, in welcher eine Person vorgeladen wird;

dem Angeklagten, Privat-Ankläger und Beschädigten gegenüber das angeschuldigte Vergehen, sowie, wo thunlich, die Zeit des letzteren;

den Auskunftspersonen gegenüber die Bezeichnung der Strafsache;

die im Falle des Ausbleibens eintretenden Rechtsnachtheile und Strafen.

§. 44.

Die Ladung muß dem Angeklagten und Privat-Ankläger schriftlich nach den Vorschriften über Behändigung im Civil-Processe zugestellt werden.

Den Auskunftspersonen und dem Beschädigten, sowie in den Fällen des §. 129 den Angeklagten, darf sie mündlich unter Vorzeigung bekannt gemacht werden.

§. 45.

Es können auch die Vorladungen bei Anberaumung eines anderweiten Termines vom Gerichte an die in der Sitzung Anwesenden verkündigt werden.

§. 46.

Bei den Obergerichten muß die Vorladung acht Tage, bei den Untergerichten drei Tage vor dem Termine vollzogen werden. Kürzere Fristen sind jedoch nach richterlichem Ermessen für solche Fälle statthaft, welche der Beschleunigung bedürfen.

§. 47.

Die Parteien können auch ohne Vorladung zur Verhandlung erscheinen und nicht vorgeladene Auskunftspersonen zu derselben sistiren. Ebenso können die öffentlichen Ankläger, nachdem sie die Vorladungen zu der Gerichtsverhandlung bereits haben vornehmen lassen (§. §. 209, 224, 267, 377), weitere Vorladungen verfügen. Eine solche Verfügung darf auf zeitig erfolgenden Antrag des Angeklagten, Privat-Anklägers oder Beschädigten nicht abgelehnt werden.

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen für das schwurgerichtliche Verfahren erfolgt in jenen Fällen die Verhandlung, beziehungsweise die Abhörung der Erschienenen.

§. 48.

Der Termin, zu welchem vorgeladen worden, kann alsdann verlegt werden, wenn der Angeklagte oder Privat-Ankläger nachweisen, daß sie wegen Krankheit, oder aus sonst erheblichen Gründen am Erscheinen in der Sitzung verhindert sind.

§. 49.

Wegen Vergehen, welche nur Geldstrafe nach sich ziehen, sowie überhaupt vor den Untergerichten und in der zweiten Instanz, kann der Angeklagte durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen. Die Gerichte sind aber in beiden Instanzen befugt, auf dem persönlichem Erscheinen des Angeklagten zu bestehen, wenn sie dieses für erforderlich halten.

§. 50.

Der Angeklagte kann auch zu seiner Vertheidigung eines oder mehrerer Rechtsbeistände (Vertheidiger), welche neben ihm auftreten, sich bedienen.

Im Falle der Verhaftung muß ihm die Unterredung mit demselben jederzeit, und, sobald der Beschluß der Rathskammer erfolgt ist, durch welchen seine Sache zur mündlichen Gerichtsverhandlung (§. 178) oder an die Anklagekammer (§. 179) verwiesen ist, auch ohne Beiseyn einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 51.

Bei nachgewiesener Armuth ist dem Angeklagten in erster Instanz ein neben ihm auftretender Official-Anwalt aus der Zahl der Anwälte oder der dazu für geeignet gehaltenen Referendare und Rechtspracticanten beizuordnen, wenn das angeschuldigte Vergehen nach dem seitherigen Rechte peinlich zu bestrafen ist.

Behufs der Verhandlung in zweiter Instanz findet unter den vorerwähnten Voraussetzungen Beiordnung eines aus denselben Personen zu entnehmenden Rechtsbeistandes oder Vertreters, und die Ernennung des letztern, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 49, auch alsdann Statt, wenn der nicht verhaftete Angeklagte weiter, als fünf Meilen von dem Sitze des höheren Gerichtes entfernt wohnt.

§. 52.

Die vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme solcher Preßvergehen, welche mit einer geringeren, als einjährigen Gefängnißstrafe, oder dieser gleichstehenden Strafe, zu ahnden sind, können ohne daß neben dem Angeklagten ein Vertheidiger auftritt, nicht verhandelt werden (§. 196).

§. 53.

Wegen der in Krankheit oder in sonstigen erheblichen Umständen liegenden Verhinderung des vom Angeklagten bestellten Vertreters oder zuzuziehenden Rechtsbeistandes kann eine Verlegung des Termins nur verlangt werden, wenn die Abbestellung der vorgeladenen Auskunftspersonen thunlich und das Hinderniß dem Angeklagten zu spät bekannt geworden ist, um einen anderen Anwalt bestellen zu können.

§. 54.

Dem Privat-Ankläger und Beschädigten steht die Zuziehung eines Rechtsbeistandes und, insofern sie nicht als Auskunftspersonen zu vernehmen sind, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zu. Beiordnung eines Official-Anwaltes für diese Personen findet nicht Statt.

§. 55.

Wenn der Angeklagte auf gehörige Vorladung (§. §. 43, 44, 45) im ersten Verhandlungs-Termine nicht erschienen, oder nicht in zulässiger Weise vertreten ist, so wird derselbe in untergerichtlichen Strafsachen, sowie rücksichtlich obergerichtlich zu ahndender Vergehen, welche nicht peinlich zu bestrafen sind, ohne weitere Verhandlung auf erfolgenden Antrag als der angeklagten That schuldig verurtheilt.

§. 56.

Bleibt der gehörig vorgeladene Angeklagte in einem nach der ersten Verhandlung angesetzten weiteren Termine aus, so werden in den vorgedachten Sachen auf den Antrag des Anklägers ohne weiteres Verfahren diejenigen Umstände, über welche noch verhandelt werden sollte, insofern sie zur Belastung des Angeklagten dienen, auch wenn er sie bereits früher geläugnet haben sollte, für bewiesen, und insofern sie zu seiner Entlastung gereichen, für widerlegt gehalten.

§. 57.

Die Vorschriften in den beiden letzten Paragraphen leiden auf schwurgerichtliche Sachen insofern Anwendung, als die Anklage ein Preßvergehen zum Gegenstande hat, welches nach §. 52 ohne Anwesenheit eines Vertheidigers verhandelt werden darf.

Im übrigen findet gegen einen nicht erschienenen Angeklagten ein schwurgerichtliches Verfahren niemals Statt.

§. 58.

Bleibt der Privat-Ankläger (§. 6) im angesetzten Termine aus, so wird der Angeklagte auf seinen etwaigen Antrag freigesprochen und ersterer in die Kosten verurtheilt.

§. 59.

In dem Verfahren zweiter Instanz treten die Rechtsnachtheile im Falle des Ungehorsams nach den deshalbigen besonderen Bestimmungen des §. 389 ein.

§. 60.

Diejenigen Angeklagten, gegen welche nicht nach §. §. 55 und 56 in ihrem Ungehorsam zu erkennen steht, werden auf Antrag des öffentlichen Anklägers im Falle ihres Ausbleibens in eine angemessene Strafe, sowie in die Terminskosten verurtheilt und bei härterer Strafe vorgeladen. Sie können auch auf vorgängige Androhung zwangsweise vorgeführt werden.

§. 61.

Wird nicht auf den Grund des Ausbleibens der Parteien endlich erkannt, so tritt das weitere Gerichtsverfahren nach Maaßgabe der nachfolgenden, sowie der für die verschiedenen Gerichte und Instanzen ertheilten Bestimmungen ein.

§. 62.

Das Gerichtsverfahren muß alles für die Entscheidung der Sache Erhebliche befassen, und zwar, neben Erhebung der Anklage und Stellung der erforderlichen Anträge, durch Verhandlung selbst, oder wenigstens durch Vorlesung von Actenstücken, insoweit dieselbe statthaft ist (§. 104 fg.).

§. 63.

Hinsichtlich mehrerer Mit-Angeklagten ist die Verhandlung einer Sache erforderlichen Falles zu trennen; der Sitzungs-Präsident bestimmt, gegen welchen derselben sie vorangehen solle.

§. 64.

Der Angeklagte, welcher aus etwaiger Haft ſtets feſſelfrei vorzuführen iſt, muß vor einer Beweisaufnahme über den Gegenſtand der Anklage, geeigneten Falles unter Vorhalt der Ergebniſſe des vorbereitenden Verfahrens und ſeiner dermaligen Angaben, vernommen werden.

Nach Ertheilung des Wortes durch den Präſidenten können auch die Mitglieder des Gerichts, ſowie der öffentliche Ankläger Fragen an den Angeklagten richten.

§. 65.

Auch gegen Diejenigen, welche für die von Andern zu leiſtenden Strafen, Entſchädigung und Koſten zu haften haben, muß ebenſo, wie nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes gegen die des Vergehens ſelbſt Beſchuldigten, verfahren werden.

§. 66.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Angabe genöthigt werden ſoll, ſowie Beſtrafung wegen einer Unwahrheit, finden in der Gerichtsverhandlung ebenſo wenig, als in dem dieſelbe vorbereitenden Verfahren Statt.

§. 67.

Dem richterlichen Ermeſſen bleibt es überlaſſen, inwieweit es neben einem Eingeſtändniſſe, insbeſondere zur Prüfung der Wahrheit deſſelben, einer weiteren Beweisaufnahme bedarf.

§. 68.

Findet neben dem Eingeſtändniſſe, oder wider den läugnenden Angeklagten Beweisaufnahme Statt, ſo erfolgt ſolche in Gegenwart des Angeklagten.

§. 69.

Wenn jedoch der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung ſtört und der Androhung der Abführung ungeachtet dies nicht unterläßt, ſo kann er auf Beſchluß des Gerichts eine Zeit lang oder für die ganze Sitzung entfernt, ihm auch demnächſt das Urtheil durch einen Gerichts-Deputirten verkündigt werden.

Es iſt ihm aber alsdann, und zwar im Falle der Zahlungsfähigkeit auf ſeine Koſten, ein Anwalt zu beſtellen, welcher ihn bei der Verhandlung vertritt.

§. 70.

Auch kann der Präſident ausnahmsweiſe den Angeklagten, oder bei mehreren Mit-Angeklagten einen oder mehrere derſelben, während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mit-Angeklagten aus dem Sitzungsſaale entfernen laſſen. Er muß aber denjenigen, welchen er entfernen ließ, ſobald er ihn nach ſeiner Wiedereinführung über den in ſeiner Abweſenheit verhandelten Gegenſtand vernommen hat, von Allem unterrichten, was in ſeiner Abweſenheit verhandelt iſt, namentlich von den Ausſagen, welche von anderen Perſonen inzwiſchen gemacht worden ſind.

§. 71.

Die Reihefolge in Aufnahme der einzelnen Beweismittel beſtimmt der Präſident, doch ſtehen den Parteien deßhalbige Anträge frei.

In der Regel ſoll zuerſt der Anklagebeweis aufgenommen werden.

§. 72.

Der Präſident darf vermöge ſeiner Amtsgewalt die Aufnahme einzelner Beweiſe, ſelbſt die Abhörung unzuläſſiger Zeugen anordnen, in zweiter Inſtanz jedoch nur alsdann, wenn hierſelbſt Wiederholung der Beweisaufnahme eintritt.

Zeugen und Sachverſtändige werden in dieſem Falle nur auf übereinſtimmenden Antrag beider Theile, ſowie auf deßhalbigen Beſchluß des Gerichts und ſtets nach der Abhörung beeidigt.

§. 73.

Ebenso kann der Präsident die Aufnahme einzelner Beweise wegen deren Unzulässigkeit oder Unerheblichkeit versagen. Bei erfolgendem Widerspruch eines der Streittheile bedarf es aber deßhalbiger Entscheidung des Gerichts.

§. 74.

Stellt sich im Verhandlungstermine die Nothwendigkeit einer Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtslocals heraus, so geschieht diese bei den Ober- und Schwurgerichten sowie in zweiter Instanz durch Beauftragung eines Gerichtsmitgliedes oder Unterrichters, beziehungsweise Protokollführers.

Muß eine Vernehmung, oder sonstige Handlung, außerhalb des Gerichtsbezirks Statt finden, so wird sie unter Vermittlung der öffentlichen Ankläger durch Requisition an den betreffenden Unterrichter erledigt.

§. 75.

Ueber die Zulässigkeit der einzelnen Beweismittel bleibt das seitherige Recht bestehen.

§. 76.

Die Auferlegung eines Reinigungs-Eides findet jedoch nicht mehr Statt.

§. 77.

Unzulässige Zeugen, zu welchen auch diejenigen gehören, welche den Bestimmungen des §. 86 zuwider der Verhandlung der Sache vor ihrer Abhörung beigewohnt haben sollten, können auf Beschluß des Gerichts mit Einwilligung des Anklägers und Angeklagten vernommen, auch, wenn sie nicht eidesunfähig sind, beeidigt werden.

§. 78.

Der durch ein Vergehen Verletzte ist nicht als ein unzulässiger Zeuge zu betrachten.

Insofern derselbe als Privat-Ankläger, oder wegen Geltendmachung seines Civil-Anspruchs im Verhandlungstermine auftritt, darf er zwar als Auskunftsperson vernommen, aber nur unter den Voraussetzungen des §. 77 beeidigt werden.

Es bleibt indessen auch für den Fall dieses Auftretens, wenn es sich um einen Diebstahl handelt, Abnahme des Entfremdungs- und Würderungs-Eides statthaft.

§. 79.

Die Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses in der mündlichen Verhandlung ist in der Regel unbeschränkt.

Jeder Zeuge kann alsbaldige Anweisung auf eine öffentliche Kasse zur Empfangnahme einer Gebühr verlangen, welche nach richterlichem Ermessen, mindestens auf 5 Sgr., zu bestimmen ist.

§. 80.

Personen, welche ihr Zeugniß verweigern dürfen, sind hinsichtlich dieser ihrer Befugniß vor ihrer Abhörung zu belehren.

§. 81.

Militär-Personen, sowie die beim Heere angestellten Beamten und Diener werden, wenn sie im Felde stehen, zur mündlichen Hauptverhandlung nicht vorgeladen. Ihre Abhörung erfolgt, insoweit sie nicht bereits im vorbereitenden Verfahren geschehen ist, durch die zuständige Militär-Gerichtsbehörde.

§. 82.

Ausgebliebene Zeugen, welche zeitig genug, um erscheinen zu können, vorgeladen sind, werden auf Antrag des öffentlichen Anklägers, wenn sie weder das Zeugniß verweigern dürfen, noch ihr Nichterscheinen mit erheblichen Ursachen entschuldigen, in eine Strafe bis zu 20 Thalern oder vierzehn Tage Gefängniß, und, wenn das Gericht auf den Grund ihres Nichterscheinens die Verhandlung ausgesetzt hat, außerdem in die Kosten des vereitelten Termins verurtheilt. Die Strafe ist bis zu 50 Thalern und sechs Wochen Gefängniß im Falle wiederholten Ungehorsams zu steigern.

§. 83.

Diese Bestimmungen leiden auch Anwendung, wenn ein erschienener Zeuge ohne statthaften Grund die Zeugniß-Ablage weigert.

§. 84.

Der gestrafte Zeuge kann bei dem erkennenden Gerichte durch Nachweisung eines erheblichen Verhinderungsgrundes nach vorgängigem Gehör des öffentlichen Anklägers Zurückziehung der Strafe, und, wenn er darthut, daß er nicht zeitig vor dem Termine seine statthafte Verhinderung dem öffentlichen Ankläger habe anzeigen können, auch Zurückziehung der Kostenverurtheilung auswirken.

§. 85.

Das Gericht kann auch zwangsweise Vorführung eines ungehorsamen Zeugen verfügen.

§. 86.

Die abzuhörenden Zeugen müssen in anderen, als untergerichtlichen Strafsachen vor der Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung (§. 64) bis zu ihrer eigenen Abhörung aus dem Sitzungszimmer abtreten.

§. 87.

Der Präsident kann Trennung einzelner Zeugen vor ihrer Abhörung anordnen.

§. 88.

In schwurgerichtlichen Sachen sind alle, in obergerichtlich abzuurtheilenden Sachen aber nur diejenigen Zeugen zu beeidigen, welche im vorbereitenden Verfahren noch nicht beeidigt worden waren. Es geschieht dies, nachdem der Zeuge über seine persönlichen Verhältnisse, sowie über seine Beziehungen zum Angeklagten und der angeschuldigten That befragt worden ist, und nur insofern als nicht ein gesetzliches Hinderniß obwaltet. Für das untergerichtliche Verfahren gelten die besonderen Bestimmungen des §. 211.

§. 89.

Mit Ausnahme der schwurgerichtlichen Sachen können jedoch öffentliche und Gemeinde-Diener, welche bereits auf die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen beeidigt sind, über Wahrnehmungen innerhalb ihres Berufes mit Hinweisung auf ihren Diensteid vernommen werden.

§. 90.

Jeder Zeuge ist einzeln in das Sitzungszimmer zu rufen und abzuhören. Derselbe hat seine Kundschaft soviel, als thunlich, in freier fortlaufender Erzählung abzugeben und die außerdem an ihn zu richtenden Fragen zu beantworten.

§. 91.

Solche Fragen stehen, unter Benutzung der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens, selbst mittelst Unterbrechung des Vernommenen, dem Präsidenten und, sobald der Vernommene ausgesprochen hat, nach Ertheilung des Worts durch den Präsidenten, jedem Mitgliede des Gerichts, sowie dem öffentlichen Ankläger zu, der gleichzeitig den Beschädigten zu vertreten hat. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger können in gleicher Weise, aber nur durch die Vermittelung des Präsidenten, Fragen an die Zeugen richten.

§. 92.

Der abgehörte Zeuge bleibt, insofern nicht der Präsident ein Anderes anordnet, im Sitzungszimmer und kann nicht nur wiederholt vernommen, sondern auch mit anderen Zeugen und dem Angeklagten zusammengestellt werden.

§. 93.

Zeugen dürfen einander, auch unter Vermittlung des Präsidenten, Fragen nicht vorlegen.

§. 94.

Stellt sich Gewißheit oder Verdacht heraus, daß ein Zeuge absichtlich falsch ausgesagt habe, so kann das Gericht, auch wenn es zur Aburtheilung einer solchen Fälschung nicht zuständig ist, auf Antrag des öffentlichen Anklägers die alsbaldige Verhaftung dieses Zeugen behufs Einleitung des weiteren Verfahrens wider ihn anordnen.

§. 95.

Die Abhörung Sachverständiger in der Gerichtsverhandlung soll nur auf ausdrückliches Verlangen des Angeklagten, des Anklägers oder des Beschädigten eintreten, und in der Regel die Vorlesung ihres im vorbereitenden Verfahren erfolgten Ausspruchs (§. 163) genügen.

§. 96.

Auch können, wo kein vorbereitendes Verfahren Statt gefunden hat, Abschätzungs-Urkunden öffentlich bestellter Sachverständiger, sowie Fundscheine und Gutachten der Gerichtsärzte, statt Vernehmung dieser Personen, vorgelesen werden.

§. 97.

Sind Sachverständige zur Sitzung vorgeladen, so werden sie in schwurgerichtlichen Sachen immer, in anderen Sachen aber, wenn die Beeidigung nicht bereits erfolgt war (§. 163), oder sie ihr Gutachten nicht kraft öffentlichen Amts abgeben, nur auf Verlangen des Angeklagten, des Anklägers oder Beschädigten beeidigt.

§. 98.

Es können auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden, und Abtreten derselben vor der Verhandlung ist nicht erforderlich.

§. 99.

Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in §. 81 und 91, sowie, wenn die Sachverständigen zur Abgabe ihres Gutachtens amtlich verpflichtet sind, oder andernfalls dieselbe nicht innerhalb einer in der Vorladung zu bezeichnenden Frist vor dem Termine abgelehnt haben, auch die Vorschriften in §. §. 82, 83, 84 Anwendung.

§. 100.

Während der Beweisaufnahme sind den abgehörten Personen behufs ihrer Vernehmung darüber, insbesondere zur Anerkennung, die in Beschlag genommenen Gegenstände, welche in das Sitzungszimmer zu schaffen stehen, sowie etwa aufgenommene Handrisse und derartige Urkunden, vorzuzeigen, auch Urkunden, welche Gegenstand der Anklage bilden, oder zu deren Beweise dienen, neben der Vorzeigung vorzulesen.

§. 101.

Spricht der Angeklagte oder eine zu vernehmende Auskunftsperson die deutsche Sprache nicht, oder eine am Gerichtsorte, beziehungsweise dem Angeklagten unverständliche Mundart derselben, so ist ein Dolmetscher zuzuziehn.

§. 102.

Derselbe ist eidlich zu verpflichten und darf aus den Verwandten des Angeklagten oder aus den bei dem Gerichte handelnden oder zu vernehmenden Personen nicht genommen werden.

§. 103.

Ist der Angeklagte oder ein Zeuge taubstumm, und versteht er nicht zu schreiben, so wird, wo thunlich, ein der Zeichensprache der Taubstummen kundiger Dolmetscher ernannt, und geeigneten Falls daneben, oder in Ermangelung eines Dolmetschers, diejenige Person, welche am meisten geübt ist, sich mit dem Taubstummen verständlich zu machen, zugezogen.

Hinsichtlich des Dolmetschers leiden die Bestimmungen in §. 102 Anwendung. Eine ander-

weit zugezogene Person ist ebenwohl zu beeidigen, insofern sie nicht wegen persönlicher Beziehung zum Angeklagten eine Vernehmung als Zeuge würde ablehnen können.

Versteht der Taubstumme zu schreiben, so schreibt der Secretar die an denselben gerichteten Fragen und Mittheilungen über das Verhandelte auf, und ersterer giebt seine Antworten und Erklärungen schriftlich ab. Das Ganze wird von dem Secretar vorgelesen.

§. 104.

Von zulässiger und erheblicher Vernehmung einer Auskunftsperson oder zeitig beantragter sonstiger Beweisaufnahme in dem Verfahren vor dem erkennenden Gerichte darf in Ermangelung eines beiderseitigen Verzichtes nur dann abgestanden werden, wenn dieselbe in der Sitzung nicht thunlich, oder eine Bezugnahme auf anderweite Verhandlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet ist.

§. 105.

Deshalb dürfen die Aussagen eines nicht erschienenen Zeugen aus den Acten des vorbereitenden Verfahrens nur in dem Falle vorgelesen werden, wenn der Zeuge inmittelst verstorben, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, oder seiner Sistirung nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Hindernisse für längere Zeit entgegenstehen.

Die Vorlesung erfolgt alsdann von Amtswegen.

§. 106.

Ueber Widersprüche zwischen den Aussagen in der Gerichtsverhandlung und dem vorbereitenden Verfahren ist aus den Acten des letzteren, wie dem Angeklagten, so auch den Auskunftspersonen Vorhalt zu machen, und das Ergebniß der Voruntersuchung zum Zwecke der Ergänzung der Angaben in der Hauptverhandlung zu benutzen.

§. 107.

Im Uebrigen tritt neben den Vorlesungen, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §. §. 74, 81, 95, 96 und 100, beziehungsweise statt Vernehmung in der Gerichtsverhandlung, erforderlich und zulässig sind, die Vorlesung der Leumundszeugnisse, der Verzeichnisse früherer Strafen des Angeklagten oder der früheren Urtheile, der Augenscheins-Protokolle, der Obductions- und Sections-Protokolle, sowie der Protokolle über andere ärztliche oder technische Untersuchungen von Amtswegen ein.

§. 108.

Ueber das in der Sitzung durch Vernehmung oder Vorlesung Verhandelte, sowie über die vorgezeigten Gegenstände ist stets der Angeklagte zu vernehmen.

§. 109.

Vor dem Schlusse einer Verhandlung muß der öffentliche Ankläger mit seinen Anträgen, welche sich für den Fall der Verurtheilung auch auf die zu erkennende Strafe zu erstrecken haben, sowie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört werden. Erfolgen hierüber Gegen-Erklärungen der Parteien, so erhält stets der Angeklagte das letzte Wort.

§. 110.

Das mündliche Gerichtsverfahren darf außer den im Gesetze erwähnten Fällen durch keine fremden Geschäfte unterbrochen werden.

§. 111.

Das Gericht kann zur Erholung der handelnden Personen die Verhandlung zeitweise unterbrechen, nach Befinden auch gänzlich aussetzen und auf einen weiteren Termin verschieben, oder zu deren Fortsetzung einen anderen Termin anberaumen. Die deshalb erforderlichen Vorladungen sind an die Anwesenden alsbald zu erlassen.

§. 112.

Außer den aus den §. §. 74 und 81 sich ergebenden Fällen soll die Aussetzung, beziehungs-

weiſe Fortſetzung der Sache in einem anderen Termine namentlich dann eintreten: wenn der Angeklagte, ohne daß in deſſen Ungehorſam endlich erkannt werden kann, nicht erſchienen iſt (§. 60), oder in der Sitzung erkrankt, oder aus derſelben entfernt wurde (§. 69) und im letzteren Falle ohne ſeine perſönliche Vernehmung die erforderliche Aufklärung nicht zu beſchaffen ſteht; — wenn in den nicht ausgenommenen ſchwurgerichtlichen Sachen der Vertheidiger nicht gegenwärtig iſt (§. 52); — wenn der öffentliche Ankläger, abgeſehen von den geſetzlichen Ausnahmsfällen, nicht anweſend iſt (§. 14); — wenn Zeugen, ohne daß beide Theile auf dieſelben verzichtet haben, oder das Gericht die deshalbige Beweisaufnahme für unerheblich erklärt, oder die Vorleſung ihrer früheren Ausſagen ſtatthaft iſt, ausgeblieben ſind, oder ohne ſtatthaften Grund ihre Abhörung weigern (§§. 73, 82, 83 u. 105); — wenn ein nach §. 95 abzuhörender Sachverſtändiger, ohne daß er zu erſcheinen für immer verhindert iſt, oder die Abgabe des Gutachtens weigern darf (§. 99), oder auf ihn verzichtet war, nicht erſchienen iſt; — wenn ſich im Falle eines für die Aburtheilung der Sache erheblichen Zeugniſſes der Verdacht der Fälſchung deſſelben herausſtellt (§. 94); — wenn ſich im Laufe der Verhandlung Thatſachen ergeben, welche weiterer Ermittelung, ohne daß Erledigung in dem nämlichen Termine thunlich iſt, bedürfen; — wenn ſich in anderen, als ſchwurgerichtlichen Sachen der Verdacht anderweiter, in der Anklage nicht begriffenen, Vergehen, auf welche dieſelbe ausgedehnt wird, ergibt, ein deshalbiger Einfluß auf die Beſtrafung des Angeklagten nach den Grundſätzen über Concurrenz der Strafen ſich herausſtellt, und die weitere Anklage nicht in demſelben Termine zu erledigen ſtehet.

§. 113.

Ueber die mündliche Gerichtsverhandlung iſt vom Secretar, in deſſen Verhinderung bei den Untergerichten vom Unterrichter, ein Sitzungs-Protokoll zu führen, und zwar in den im §. 202 erwähnten Fällen in tabellariſcher Form.

§. 114.

Dieſes Protokoll hat die anweſenden Gerichtsperſonen und Parteien zu benennen, den Lauf der ganzen Verhandlung ſummariſch zu beſchreiben, den erheblichen Inhalt der Ausſagen des Angeklagten und der Auskunftsperſonen, ſoweit ſie nicht ſchon bei den Ober- und Schwurgerichten in dem vorbereitenden Verfahren protokollirt ſind, und ſoweit ſie von dem bereits Protokollirten abweichen, kurz aufzuzeichnen, die im Laufe des Verfahrens ergangenen richterlichen Entſcheidungen, die Anträge der Betheiligten und die Vernehmung des Angeklagten über Anerkennung der Zuſtändigkeit des Gerichts, ſowie die Verkündigung oder Ausſetzung des Endurtheils anzugeben. Daſſelbe wird vom Secretar unterſchrieben.

§. 115.

Sämmtlichen Richtern, dem Ankläger, dem Angeklagten oder ſeinem Vertheidiger, und den Geſchworenen ſind zwar Aufzeichnungen geſtattet, doch darf durch dieſelben das Verfahren nicht aufgehalten werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der richterlichen Entſcheidung.

§. 116.

Die Richter müſſen mit leiſer Stimme berathen und abſtimmen; ſie können ſich zu dem Ende in das Berathungszimmer zurückziehen, es dürfen aber dort der Privatkläger, der Angeklagte, der Beſchädigte und die Geſchworenen nicht gegenwärtig ſeyn.

§. 117.

Erkenntniſſe über Anträge und Einwendungen in der Gerichtsverhandlung, welche ſich auf deſſen Fortgang beziehen, werden von dem Gerichte alsbald ertheilt und verkündigt.

§. 118.

Das endliche Erkenntniß darf ausnahmsweiſe nach Maaßgabe der für die verſchiedenen Gerichte ertheilten Beſtimmungen ausgeſetzt werden.

§. 119.

Jedes endliche Erkenntniß darf nur auf Dasjenige gegründet werden, was Gegenstand der mündlichen Gerichtsverhandlung gewesen ist (§. 62).

§. 120.

Die auch über den Beweis erkennenden Gerichte haben bei ihren Urtheilen lediglich ihre durch die Beweisaufnahme gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 121.

Insoweit nicht ein Gericht seine Unzuständigkeit ausspricht, oder die Entscheidung eines höheren Gerichts ein weiteres Verfahren zur Folge hat, muß das endliche Urtheil entweder Verurtheilung des genau zu bezeichnenden Angeklagten oder dessen Freisprechung enthalten.

§. 122.

Im Falle einer Verurtheilung sind das Vergehen, wegen dessen, und die rechtlichen Bestimmungen, nach welchen eine Strafe erkannt ist, anzuführen.

§. 123.

Wird eine Geldstrafe erkannt, so ist stets zugleich die im Falle ihrer Unbeitreiblichkeit eintretende Gefängniß- oder Arbeitsstrafe auszusprechen.

§. 124.

Das Endurtheil muß ferner Entscheidung über die geltend gemachten Privat-Ansprüche und über die Kosten enthalten.

§. 125.

Im Falle der Freisprechung eines Angeklagten wird jedoch, statt der Entscheidung über den Entschädigungspunkt, dem Beschädigten die Verfolgung seiner Ansprüche vor dem Civilrichter, für welchen ein freisprechendes Erkenntniß in Bezug auf Privat-Ansprüche nicht bindend ist, vorbehalten.

Auch kann bei eintretender Verurtheilung die Feststellung der Entschädigungs-Verbindlichkeit überhaupt, oder eines bestimmten Entschädigungsbetrages in den Civil-Rechtsweg verwiesen werden, wenn ein deshalbiges Erkenntniß nicht gleichzeitig mit der strafrechtlichen Erledigung der Sache zu ertheilen steht.

§. 126.

Wer zur Tragung der Kosten verurtheilt wird hat auch diejenigen zu tragen, welche für die Handlungen des öffentlichen Anklägers zu verwenden sind.

Der öffentliche Ankläger kann nur in diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche nach den seitherigen Bestimmungen von der Staats-Kasse zu tragen sind.

§. 127.

Das endliche Urtheil ist in öffentlicher Sitzung mit den Entscheidungsgründen, welche namentlich über die Beurtheilung des Beweis-Ergebnisses sich zu verbreiten haben, und unter Vorlesung der zur Anwendung kommenden Gesetzesvorschriften an sämmtliche Betheiligte zu verkündigen. Im Falle der Aussetzung oder im Falle der Abwesenheit Betheiligter kann auch dessen Behändigung, welche nach den Vorschriften des Civil-Processes zu bewirken ist, eintreten; dem öffentlichen Ankläger gegenüber genügt einfache Zufertigung, insbesondere diejenige, welche zur Vollziehung der Behändigung an Andere erfolgt.

§. 128.

Stehet ein Urtheil weder zu verkündigen, noch zu behändigen, so kann dasselbe auf Verfügung des Gerichts statt dessen zweimal durch Einrückung in drei Zeitungen von dem öffentlichen Ankläger bekannt gemacht werden. Acht Tage nach dem Datum desjenigen Blattes, in welchem die zweite Einrückung zuletzt erfolgte, gilt dasselbe als publicirt.

§. 129.

In Forst-, Jagd- und Fischerei-Straffachen, sowie bei Feld-, Garten- und Hutefreveln, welche nach §. 203 und 208 zur periodischen Aburtheilung kommen, soll weder Behändigung noch öffentliche Bekanntmachung der nicht verkündigten Urtheile eintreten. Es ist vielmehr in diesen Fällen, wie bei der Vorladung ausdrücklich bekannt zu machen ist, das Strafregister nach der Aburtheilung acht Tage lang im Gerichtslocale zur Einsicht aufzulegen, und nach Ablauf dieses Zeitraums die Verkündigung als bewirkt, sowie die Vorschrift im §. 133 als befolgt, anzusehen.

§. 130.

Die Verkündigung kann auch vor schriftlicher Abfassung des Urtheils geschehen.

§. 131.

Die schriftliche Abfassung eines jeden endlichen Urtheils muß, ebenso wie die im §. 179 u. 189 erwähnten Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer, die mitwirkenden Richter bezeichnen, die Entscheidungsgründe enthalten und von den gedachten Richtern, sowie dem Secretar unterschrieben werden.

§. 132.

In den Fällen des §. 202 wird das Urtheil in die betreffende Spalte der tabellarischen Anzeige gesetzt.

§. 133.

Mit der Verkündigung eines jeden Endurtheils, dessen Behändigung und öffentlichen Bekanntmachung ist zugleich, insoweit solche an andere Personen, als an öffentliche Ankläger erfolgt, die Erklärung der zustehenden Berufung, beziehungsweise der Einsprache (§. 400 fg.), insbesondere hinsichtlich der Fristen, zu verbinden.

Sechster Abschnitt.

Von der Vollziehung der Urtheile.

§. 134.

Die den öffentlichen Anklägern obliegende Vollziehung sämmtlicher Strafen (§. 12) geschieht, abgesehen von den nach §. §. 135, 136 bestehenden Ausnahmen, durch deren unmittelbare Verfügung.

§. 135.

Geldstrafen und Confiscate, welche Geld zum Gegenstande haben, werden von den öffentlichen Kassen, in welche sie fließen, auf Ersuchen des öffentlichen Anklägers erhoben. Die Kosten sind von öffentlichen Kassen gleichergestalt zu erheben und an die etwa berechtigten Privatpersonen, beziehungsweise zur Verwendung an das Gericht, abzuliefern.

§. 136.

Arbeitsstrafen werden von dem öffentlichen Ankläger den betreffenden Behörden zur Vollziehung überwiesen.

§. 137.

Das Secretariat des erkennenden Gerichtes hat behufs der Urtheils-Vollziehungen den öffentlichen Anklägern nach eingetretener Rechtskraft der Erkenntnisse Urtheils-Auszüge, welche zugleich die statt einer Geldstrafe eventuell eintretende andere Strafe enthalten, zuzustellen.

§. 138.

Einer solchen Mittheilung bedarf es jedoch alsdann nicht, wenn das Endurtheil im Ungehorsam des Angeklagten oder nach den Bestimmungen im §. 216 ergangen und durch Vermittlung des öffentlichen Anklägers zu behändigen ist.

§. 139.

Die vom öffentlichen Ankläger an die Erhebungs-Kassen mitzutheilenden Urtheils-Auszüge

werden von dieſen im Falle etwaiger Unbeitreiblichkeit mit deshalbiger Beſcheinigung an die öffentlichen Ankläger zur Vollziehung der eventuellen Strafen zurückgeſendet.

§. 140.

Die Verfolgung zuerkannter Privat-Entſchädigung, mit Ausnahme der in Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Straffachen von den öffentlichen Kaſſen zu erhebenden, kann nur im Civilrechtswege erfolgen.

§. 141.

Die von einem Gerichte verfügte oder vermöge geſetzlicher Vorſchrift erforderliche öffentliche Bekanntmachung von Urtheilen, welche neben der Verkündigung oder Behändigung eintritt, geſchieht gleichfalls durch die öffentlichen Ankläger.

Zweiter Theil.

Von dem die mündliche Gerichtsverhandlung vorbereitenden Verfahren.

§. 142.

Die zur Anzeige ſtrafbarer Handlungen beſtellten öffentlichen Diener und Behörden, ſowie Privatperſonen, insbeſondere ſolche, welche als Privat-Ankläger auftreten wollen, oder denen wegen gewiſſer Uebertretungen eine Privat-Anzeigepflicht obliegt, haben ihre Anzeigen entweder bei dem Orts-Polizeibeamten, oder bei demjenigen öffentlichen Ankläger, welchem die Verfolgung der ſtrafbaren Handlung obliegt, mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich abzugeben.

§. 143.

Die Orts-Polizeibeamten müſſen die bei ihnen eingehenden Anzeigen, geeigneten Falls nach deren Vervollſtändigung, ſowie ihre etwa anderweit erlangte Kenntniß von ſtrafbaren Geſetzes-Uebertretungen ohne Verzug dem betreffenden öffentlichen Ankläger mittheilen, und im Falle einer vom Obergerichte zu beſtrafenden Uebelthat Abſchriften an den Unterrichter des Bezirks alsdann gelangen laſſen, wenn nicht in dieſem Bezirke ein Obergericht ſeinen Sitz hat.

§. 144.

Die erwähnten Polizeibeamten ſind, ebenſo wie die öffentlichen Ankläger, befugt und verpflichtet, behufs Entdeckung von Vergehen und Sicherung ihrer Beſtrafung inſoweit auf geſetzliche Weiſe polizeilich einzuſchreiten, als der Zweck dieſes Einſchreitens durch die zu erwartenden richterlichen Handlungen nicht erreicht werden kann und das Ergebniß des Strafverfahrens nicht gefährdet wird.

§. 145.

Insbeſondere haben dieſelben in einem ſolchen Falle vorläufige Vernehmungen, Sicherung der Spuren einer Uebelthat, Beſchlagnahme von Sachen, ſowie, unter den geſetzlichen Vorausſetzungen, Verhaftungen eintreten zu laſſen.

§. 146.

Eine ſolchergeſtalt verhaftete Perſon iſt jedoch, wenn nicht frühere Entlaſſung eintritt, binnen vier und zwanzig Stunden, ausſchließlich des zum Transporte nöthigen Zeitaufwandes, an den Unterrichter des Bezirks, oder inſofern in dieſem ein Obergericht ſeinen Sitz hat und die Sache zur Aburtheilung des letzteren gehört, an den Inſtructionsrichter behufs Vornahme des Verhörs in Gemäßheit des §. 115 Abſ. 2 der Verfaſſungs-Urkunde abzuliefern (§§. 149, 153, 165). Die Orts-Polizeibeamten handeln hierbei unter Vermittelung der öffentlichen Ankläger.

§. 147.

Die öffentlichen Ankläger haben die an ſie gelangenden Anzeigen beruhen zu laſſen, ſobald

in der angezeigten Handlung ein Vergehen, oder erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person als Thäter nicht vorliegt, oder gegen diesen ein Strafverfahren nicht eröffnet werden kann. Auf Ermittelung des Thäters und Einleitung des Verfahrens wider denselben haben jedoch die öffentlichen Ankläger, unter Mitwirkung sämmtlicher Polizeibehörden, fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

§. 148.

Liegt ein zur Entscheidung des Obergerichts sich eignender Fall vor, und stand die zu demselben erforderliche Grundlage durch statthafte polizeiliche Ermittlungen genügend zu beschaffen und zu sichern, so ist alsbald von dem Staats-Procurator nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf Abhaltung des Verhandlungstermines hinzuwirken.

§. 149.

In untergerichtlichen Strafsachen findet ein vorbereitendes Verfahren nicht Statt. Der Unterrichter, oder in dessen Verhinderung der Actuar, ist jedoch verpflichtet, das verfassungsmäßige Verhör (§. 146) eintreten zu lassen, wenn nicht vor Ablauf der für dasselbe bestimmten Frist die mündliche Gerichtsverhandlung erfolgt (§. §. 33, 207). Entlassung eines Verhafteten kann auch vor der gerichtlichen Verhandlung gerichtsseitig verfügt werden.

Auch entscheiden die Unterrichter in den zu ihrer Aburtheilung gehörigen Fällen über die nach §. 11 fg. des Gesetzes vom 26sten August 1848 wider Preßvergehen gestatteten Beschlagnahmen.

§. 150.

Ist das angezeigte Vergehen ein schwurgerichtlich zu bestrafendes, oder liegen hinsichtlich eines von dem Obergerichte zu ahndenden Vergehens die Voraussetzungen des §. 148 nicht vor, so hat der Staats-Procurator die Thätigkeit des Instructionsrichters zu veranlassen.

§. 151.

Der Staats-Procurator stellt zu diesem Behufe unter Mittheilung sämmtlicher Actenstücke, bei dem Instructionsrichter die geeigneten Anträge, ohne deshalb der Verpflichtung überhoben zu seyn, fortwährend nach dem erforderlichen Stoffe zu forschen und solchen dem Instructionsrichter mitzutheilen. Auch während der Voruntersuchung kann er unter den Voraussetzungen des §. 144 polizeilich einschreiten.

§. 152.

Ebenso ist der Staats-Procurator befugt, bei den Handlungen des Instructionsrichters, mit Ausnahme der Verhöre von Angeschuldigten oder Zeugen, zugegen zu seyn, und hierbei, sowie überhaupt rücksichtlich des Fortgangs der Voruntersuchung, deren Acten er stets einsehen und geeigneten Falls sich mittheilen lassen kann, Anträge zu stellen.

§. 153.

Die Thätigkeit des Instructionsrichters tritt, vorbehaltlich des von Amtswegen zu bewirkenden verfassungsmäßigen Verhörs eines Verhafteten (§. 146), nur auf Ersuchen des Staats-Procurators ein. In Eilfällen jedoch und wenn der Instructionsrichter, während er in Amtsthätigkeit begriffen ist, ein Vergehen wahrnimmt, hat derselbe, auch ohne den Antrag des Staats-Procurators abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Handlungen, sowie die, zur Sicherung der demnächstigen Bestrafung etwa erforderliche Vorkehrung zu treffen, und das Erhobene alsbald dem öffentlichen Ankläger mitzutheilen, einen etwa Verhafteten aber alsbald zu vernehmen und von dem Haftgrunde in Kenntniß zu setzen. Der öffentliche Ankläger verfährt nach Mittheilung jenes Protokolls wie auf eine eingegangene Anzeige.

§. 154.

Sobald der Staats-Procurator es beantragt, muß der Instructionsrichter das Verfahren einstellen; umgekehrt aber kann auch der Letztere den

Staats-Procurator zur Zustimmung auffordern, wenn er seinerseits die Einstellung des Verfahrens für gerechtfertigt hält.

§. 155.

Differenzen zwischen ihm und dem Staats-Procurator rücksichtlich des einzuschlagenden Verfahrens entscheidet auf den Antrag eines von ihnen die Rathskammer.

Bis zum Beschlusse der letztern hat der Widerspruch des Staats-Procurators gegen eine vom Instructionsrichter beschlossene Haft-Entlassung aufschiebende Wirkung.

§. 156.

Auch kann der Instructionsrichter jederzeit, wenn er wegen der Wichtigkeit einer vorzunehmenden Handlung Beschluß der Rathskammer auszuwirken nöthig findet, derselben Vortrag erstatten. Der Staats-Procurator ist zuvor, geeigneten Falls unter Actenvorlage, behufs Abgabe etwaiger Anträge hiervon zu benachrichtigen.

§. 157.

In dem vorbereitenden Verfahren ist:

1) die Veranlassung des Verfahrens actenmäßig zu machen;
2) der objective Thatbestand festzustellen (vgl. §. 162);
3) im Uebrigen insoweit vorzuschreiten, als es die Sicherung und Vorbereitung der demnächstigen mündlichen Verhandlung erforderlich macht. Insbesondere ist die Ermittlung, Ueberführung und beziehungsweise Entlastung des, unter Beobachtung des §. 66 jedenfalls zu vernehmenden, Verdächtigen und des für den Thäter Haftenden, sowie die Erhebung der die Zurechnung zur Strafe begründenden Umstände zu beschaffen, auch unter den geeigneten Voraussetzungen (§. 8) das Privat-Interesse eines Verletzten, insoweit dies ohne Benachtheiligung der Untersuchung im Uebrigen thunlich ist, zu ermitteln.

§. 158.

Rücksichtlich der Zulässigkeit und formellen Erfordernisse der einzelnen Handlungen des Instructionsverfahrens bleibt das seitherige Recht bestehen.

Die Bestimmungen des §. 79 gelten auch für das vorbereitende Verfahren.

§. 159.

Insbesondere hat der Instructionsrichter und zwar regelmäßig auf den Antrag des Staats-Procurators, sowohl über Verhaftung, als, im Einverständnisse mit demselben (§. 155), über Haft-Entlassung zu verfügen.

Auch gehört die nach §. 11 folg. des Gesetzes vom 26. August 1848 wider Preßvergehen eintretende Beschlagnahme in den nicht untergerichtlich abzuurtheilenden Fällen zur Zuständigkeit des Instructionsrichters.

§. 160.

Vorladungen an Auskunftspersonen, an die des fraglichen Vergehens, sowie der Betheiligung Verdächtigen, und an Haftbare dürfen auch ohne Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung und der Eigenschaft, in welcher eine Person vorgeladen wird, und in Fristen nach richterlichem Ermessen erlassen werden. Im Uebrigen gelten für Vorladungen die Bestimmungen in den §. §. 43 bis 45.

§. 161.

In allen Fällen ist ein Protokollführer zuzuziehen, wenn nicht eine unaufschiebbare Handlung vorzunehmen ist, zu welcher ein solcher nicht zu beschaffen steht.

§. 162.

Auskunftspersonen werden nur alsdann beeidigt, wenn Verdacht vorliegt, daß dieselben, obwohl zum Zeugnisse verpflichtet, mit vollständiger Angabe ihrer Wissenschaft zurückhalten, oder wenn

zu befürchten ist, daß die Vernehmung und Beeidigung in dem Gerichtsverfahren nicht erfolgen könne. Im letzteren Falle sind auch die Angaben der Auskunftspersonen möglichst umständlich zu protokolliren.

§. 163.

Sachverständige geben ihr Gutachten in der Regel schriftlich ab, sie werden in schwurgerichtlichen Sachen erst in der Gerichtsverhandlung, sonst aber im Vorbereitungsverfahren, jedoch nur dann beeidigt, wenn sie nicht öffentlich bestellte Sachverständige sind und nicht bereits ihren Dienst-Eid abgeleistet haben.

Die etwaige Einziehung eines Gutachtens des Ober-Medicinal-Collegiums ist auch im vorbereitenden Verfahren statthaft.

§. 164.

Der Instructionsrichter kann die Unterrichter seines Bezirkes um die Vornahme von vorbereitenden Handlungen ersuchen.

§. 165.

Die Unterrichter haben nicht nur diesen Requisitionen unter Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten zu entsprechen, sondern auch von Amtswegen das verfassungsmäßige Verhör eines verhafteten Angeklagten vorzunehmen (§. 146), sowie auf den Grund der nach §. 143 an sie gelangenden Anzeigen, oder anderweit erhaltener Kunde, mit dem vorbereitenden Verfahren vorzuschreiten, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist. Von diesem Vorschreiten ist dem Instructionsrichter alsbald Nachricht zu ertheilen.

§. 166.

Das gedachte Vorschreiten soll stets eintreten, wenn es um Tödtung, schwerere Körperverletzung, Raub, Diebstahl unter Gewalt-Anwendung oder mittelst Einsteigens, ausgebrochenen Brand, und um solche Uebelthaten sich handelt, deren Spuren in objectiver oder subjectiver Hinsicht zu verschwinden drohen. Insbesondere hat der Unterrichter, ohne eine deßhalbige Requisition abzuwarten, die erforderlich werdende Obduction und Section eines menschlichen Leichnams nach den bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 167.

Die Vorschriften in den §. §. 158 bis 164 leiden geeigneten Falls auch auf das Verfahren des Unterrichters von Amtswegen Anwendung. Eine Haft-Entlassung darf derselbe jedoch nur alsdann vor eingeholter Zustimmung des Instructionsrichters eintreten lassen, wenn die offenbare Unzulässigkeit längerer Hafthaltung vorliegt.

§. 168.

Das Verfahren des Unterrichters von Amtswegen hört auf, sobald der Instructionsrichter ihn von der seinerseits erfolgten Uebernahme der Sache benachrichtigt.

§. 169.

Hiernächst hat der Unterrichter nur die einzelnen bereits begonnenen Handlungen, insofern ihm nicht der Instructionsrichter Kenntniß gibt, daß er die nämliche Handlung vornehme, zu vollenden und außerdem nur alsdann ohne Requisition zu handeln, wenn eine unaufschiebbare Handlung erforderlich wird, ohne daß deshalbige Thätigkeit des Instructionsrichters zu beschaffen stände.

§. 170.

Die aufgenommenen Protokolle, sowie die etwa verhafteten Personen und in Beschlag genommenen Gegenstände übersendet der Unterrichter an den Instructionsrichter. Dieser hat sofort dem Staats-Procurator Nachricht, geeigneten Falls unter Acten-Mittheilung, zu ertheilen und letzterer, falls dies nicht schon früher geschehen seyn sollte oder nicht auf alsbaldige Anberaumung des Verhandlungstermins anzutragen steht (§. 223), nach §. 150 und 151 zu verfahren.

§. 171.

Sowohl dem Instructionsrichter, als dem Unterrichter stehen disciplinarische Zwangsmaßregeln und die Erkennung von Disciplinarstrafen zu. Auch können diese Beamten die wider sie selbst während ihrer Dienstausübung vorkommenden Beleidigungen, insoweit sie nicht mit einer härteren, als dreitägigen Gefängnißstrafe zu ahnden sind, bestrafen.

§. 172.

Hält der Instructionsrichter das vorbereitende Verfahren für vollständig, worüber er sich mit dem Staats-Procurator soviel als thunlich kurzer Hand zu verständigen hat, so hat er mit dem Angeklagten ein umfassendes Schlußverhör zu halten, auch eine kurze übersichtliche Zusammenstellung des Ergebnisses anzufertigen und mit dieser, spätestens innerhalb acht Tagen nach der letzten Handlung, die Acten dem Staats-Procurator zuzustellen.

§. 173.

Wird sodann nicht auf den Antrag des Staats-Procurators das vorbereitende Verfahren noch fortgesetzt, so erfolgt Vortrag der Sache in der Rathskammer des Obergerichts.

§. 174.

Zu diesem Ende läßt der Staats-Procurator spätestens binnen acht Tagen die Acten mit schriftlichem Antrage an den Instructionsrichter zurückgelangen, und dieser hat den Beschluß der Rathskammer auszuwirken.

§. 175.

Hält die Rathskammer das vorbereitende Verfahren noch nicht für vollständig, so verordnet sie dessen Fortsetzung.

§. 176.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder fehlt es an hinlänglichem Anschuldigungsbeweise, oder ist vollständiger Entlastungsbeweis unzweifelhaft vorhanden, so spricht sie aus, daß gegen den Beschuldigten kein weiteres strafgerichtliches Verfahren stattfinde. Dieser Ausspruch hat die Wirkung gerichtlicher Freisprechung.

§. 177.

Findet sie, daß ein nicht mit einem schwereren Vergehen zusammentreffendes, nur zur untergerichtlichen Zuständigkeit gehöriges, oder daß ein von einem andern Obergerichte abzuurtheilendes Vergehen vorliegt, so verweiset sie die Sache zur Abgabe an den betreffenden anderen öffentlichen Ankläger.

§. 178.

Hat sich hinreichender Verdacht eines vom Obergerichte abzuurtheilenden Vergehens ergeben, so wird dies ausgesprochen und der Staats-Procurator hat wegen Abhaltung des mündlichen Verhandlungstermines das Erforderliche einzuleiten.

§. 179.

Hält dagegen die Rathskammer dafür, daß eine begangene Handlung als ein schwurgerichtlich zu bestrafendes Vergehen zu betrachten, auch ein hinlänglich begründeter Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden sey, so verweiset sie die Sache an die Anklagekammer, bestätigt die seitherige Verhaftung, oder verfügt die Einziehung des etwa noch nicht verhafteten Beschuldigten, insofern nicht ausnahmsweise, namentlich bei einem lediglich mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen, oder bei Preßvergehen, besondere Umstände gestatten, die Verhaftung aufzuheben, oder von derselben abzustehen.

Hatte das Verfahren mehrere strafbare Handlungen desselben oder mehrerer Angeklagten zum Gegenstande, so kann gleichzeitig hinsichtlich einzelner derselben Einstellung des Verfahrens nach §. 176, sowie hinsichtlich einzelner Angeklagten Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erfolgen.

§. 180.

Alle Beschlüsse der Rathskammer müssen die Entscheidungsgründe enthalten, die Personen der Beschuldigten genau bezeichnen und die Vergehen, deren sie beschuldigt sind, beziehungsweise verdächtig erscheinen, sowie die Strafgesetze, um deren Verletzung es sich handelt, angeben.

§. 181.

Die Verweisung an die Anklagekammer kann auch vom Obergerichte als erkennendem Gerichte ausgesprochen werden, insofern die Voraussetzungen schwurgerichtlicher Aburtheilung erst im Verhandlungstermine sich ergeben, oder das Obergericht von der Ansicht seiner Rathskammer abweicht (§. §. 24, 178). Hinsichtlich des weiteren Verfahrens stehet dieser Ausspruch der nach §. 179 eintretenden Verweisung gleich.

§. 182.

Abschrift des an die Anklagekammer verweisenden Beschlusses (§. 179) hat der Staats-Procurator sofort dem Beschuldigten behändigen zu lassen, und nach Eingang der deshalbigen Bescheinigung die Acten dem Staats-Procurator bei der Anklagekammer zu übersenden.

§. 183.

Dem Beschuldigten steht frei, binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen nach jener Behändigung eine Denkschrift bei der Anklagekammer zu überreichen.

§. 184.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, oder nach vorgängiger Mittheilung der Denkschrift an den bei der Anklagekammer bestellten Staats-Procurator, stellt dieser alsbald, spätestens vierzehn Tage nach Eingang der Acten (§. 182), schriftlichen Antrag unter Ueberreichung sämmtlicher ihm zugegangenen Actenstücke bei der Anklagekammer.

§. 185.

Der Vorstand der Anklagekammer theilt die Sache einem Mitgliede derselben zum Vortrage zu und beraumt einen, nach Maaßgabe des Umfangs der Sache auf möglichst nahe Zeit anzusetzenden, Termin an, von welchem dem Staats-Procurator Nachricht zu ertheilen ist.

§. 186.

Der Vortrag in diesem Termine muß die Vorlesung der Verhörs- und sonstigen Protokolle, insoweit sie für das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens wesentlich sind, des Beschlusses der Rathskammer, der etwa eingegangenen Denkschrift des Beschuldigten, sowie des schriftlichen Antrags des Staats-Procurators befassen, und letzterer hält sodann mündlichen Vortrag.

§. 187.

Die Anklagekammer kann, wenn sie das Vorbereitungsverfahren nicht vollständig findet, dessen Fortsetzung in genau zu bezeichnenden Punkten anordnen.

§. 188.

Ebenso kann sie unter den Voraussetzungen des §. 176 und mit der hier gedachten Wirkung gänzliche Einstellung des Verfahrens verfügen, oder, wenn nach ihrer Ansicht ein nicht schwurgerichtlich, oder ein vom Schwurgerichte eines andern Bezirks abzuurtheilendes Vergehen vorliegt, die Sache zur Aburtheilung Seitens des zuständigen Gerichts, beziehungsweise zum Verfahren im betreffenden Obergerichts-Bezirke, verweisen.

§. 189.

Findet sie aber, daß die Aburtheilung einer angezeigten strafbaren Handlung zur Zuständigkeit des Schwurgerichts im Obergerichts-Bezirke, wo das vorbereitende Verfahren erledigt ward, gehöre, und daß hinreichender Verdacht wider den Beschuldigten sich ergeben habe, so erkennt sie

die Anklage, verweis't die Sache vor das Schwurgericht im gedachten Obergerichtsbezirke, verordnet die Anfertigung des Anklage-Actes, sowie die Ablieferung des verhafteten Beschuldigten in das für peinlich Angeklagte bestimmte Gefängniß und bestätigt entweder, insofern die Rathskammer von Verhaftung abgestanden hat (§. 179), deren Ausspruch, oder verfügt die Einziehung des Beschuldigten in das vorgedachte Gefängniß.

§. 190.

Dieses Erkenntniß muß ebenwohl den im §. 181 aufgezählten Erfordernissen entsprechen, und kann, wenn der Verweisungs-Beschluß der Rathskammer mehrere Vergehen des nämlichen oder mehrerer Angeklagten befaßte, hinsichtlich einzelner derselben zugleich gänzliche Einstellung des Verfahrens (§. 188), sowie hinsichtlich einzelner Angeklagter Verweisung der Sache vor ein anderes Gericht verfügen.

§. 191.

Mit dem Originale des Erkenntnisses oder Beschlusses werden sodann die Acten dem Staats-Procurator bei der Anklagekammer zugefertigt, welcher sie dem Staats-Procurator der Rathskammer übersendet.

§. 192.

Letzterer hat im Falle eines nach §. §. 187, 188 erfolgten Beschlusses das Geeignete zu verfügen, im Falle der erkannten Anklage aber das Erkenntniß dem Beschuldigten sofort in Abschrift behändigen, Solches bescheinigen zu lassen und den Anklage-Act anzufertigen.

§. 193.

Der Anklage-Act muß die Person des Beschuldigten genau bezeichnen, Angabe der Thatsachen, welche demselben zur Last gelegt werden, Uebersicht des Beweis-Ergebnisses, Bezeichnung des Verbrechens, sowie der zur Anwendung kommenden Gesetze, und angemessenen Schluß-Antrag, enthalten, doch braucht der letztere eine bestimmte Strafe nicht anzugeben.

Ist eine Sache nach §. 336 oder in Folge eines Rechtsmittels, insbesondere wieder aufgenommenen Verfahrens, einer Einsprache oder Restitution, zur schwurgerichtlichen Verhandlung verwiesen (§. §. 431, 432, 406, 413), so ist Auseinandersetzung des in Betracht kommenden Sachverhältnisses zu liefern.

§. 194.

Binnen achttägiger Frist nach Eingang der Acten (§. 191) hat der Staats-Procurator letztere und den Anklage-Act bei dem Obergerichts-Director einzureichen. Diese Frist darf zwar bei besonderem Umfange der Sache angemessen ausgedehnt werden, doch ist jedenfalls nach Ablauf der gesetzten acht Tage bei dem Obergerichts-Director hiervon Anzeige zu machen.

§. 195.

Dieser, oder ein von ihm zu beauftragendes Obergerichts-Mitglied, welches jedoch an den Beschlüssen der Rathskammer nicht Theil genommen haben darf, hat dem Angeklagten, dem für sich und seinen Vertheidiger auch Acten-Einsicht freisteht, sobald als thunlich, Abschrift des Anklage-Acts, sowie auf Verlangen der erheblichen, in den Acten zu verzeichnenden, Vernehmungs- und sonstigen Protokolle des vorbereitenden Verfahrens zustellen zu lassen.

§. 196.

Binnen vier und zwanzig Stunden nach Mittheilung des Anklage-Acts vernimmt derselbe sodann, unter Zuziehung eines Protokollführers, den Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse, den Grund des eingeleiteten Strafverfahrens, beziehungsweise der Verhaftung, sowie über die etwaige Wahl eines Vertheidigers, giebt ihm, wenn er einen Vertheidiger nicht selbst bestellt, einen solchen von Amtswegen bei (§. 52), und belehrt ihn, daß, wenn er Beschwerde gegen das Anklage-Erkenntniß erheben wolle, die deshalbige Einführung binnen acht Tagen nach dieser Vernehmung erfolgen müsse.

§. 197.

Sollte der Beschuldigte bei dieser Vernehmung noch Angaben zu seiner Vertheidigung machen, welche weiterer Beweisaufnahme bedürfen, so bewirkt diese der Obergerichts-Director oder dessen Deputirter zu den Acten des vorbereitenden Verfahrens. Es kann diese Beweisaufnahme auch dem Instructionsrichter, jedoch nur alsdann übertragen werden, wenn das Erforderniß der weiteren Ermittlungen nicht Beziehung auf eine unstatthafte Vernachlässigung oder sonstige Pflichtwidrigkeit im seitherigen Verfahren hat.

Die Acten gehen sodann an den Staats-Procurator, welcher weiteres Verfahren bei der Anklagekammer (§. 185 fg.) veranlaßt. Diese ist befugt, geeigneten Falls das Anklage-Erkenntniß zurückzuziehen und nach §. 187, 188 zu entscheiden. Erfolgt die Zurückziehung nicht, so gelangen die Acten durch die Staats-Procuratoren an den Obergerichts-Director, welcher die Entscheidung dem Angeklagten zu eröffnen hat, zurück.

§. 198.

Wird eine Beschwerde weder vom Staats-Procurator noch vom Angeklagten erhoben, und sind beziehungsweise die weiteren Ermittelungen erledigt, so sendet der Obergerichts-Director, oder dessen Deputirter Abschrift des Anklage-Erkenntnisses und des Anklage-Actes unter Bezeichnung derjenigen Obergerichts-Mitglieder, welche an dem vorbereitenden Verfahren, oder an dem Beschlusse der Rathskammer Theil genommen haben, an den Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts (§. 253 fg.).

Ebenso verfährt derselbe nach Erledigung eines Rechtsmittels, zufolge deren schwurgerichtliche Verhandlung ohne vorgängiges vorbereitendes Verfahren (§. 399) erforderlich wird, sowie auf erfolgte Einsprache (§. 406) und ertheilte Restitution (§. 413).

Nach Eingang der nach §. 399 bei ihm einzureichenden Erkenntnisse erfolgt vor der Einsendung Vernehmung des Angeklagten nach §. 196.

§. 199.

Hinsichtlich der Abgabe der Anzeige und Vorbereitung der Hauptverhandlung soll in nicht etwa schwurgerichtlich abzuurtheilenden Fällen ein besonderes Verfahren eintreten:

1) bei den mit Strafe bedroheten Zuwiderhandlungen gegen die Staats-Finanz-Gesetze, einschließlich deren über die Post-Verwaltung;
2) in Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafsachen;
3) bei Uebertretungen der Ufer-, Wege- und sonstigen baupolizeilichen Bestimmungen;
4) bei Feld-, Garten- und Hutefreveln;
5) bei den nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung zu ahndenden Uebertretungen, und
6) bei Schulversäumnissen.

§. 200.

Die deshalbigen Anzeigen sind in den Fällen unter 1, 2 und 3 an diejenigen, für die betreffenden Dienstzweige bestellten Behörden, welche nach den seitherigen Bestimmungen die Anzeigen bei Gericht zu machen hatten, sowie in den Fällen unter 4 und 5 lediglich an die Ortsvorstände abzugeben.

§. 201.

Diese Behörden und die Ortsvorstände haben den zur Hauptverhandlung erforderlichen Stoff im administrativen Wege thunlichst zu sammeln.

§. 202.

Die Anzeigen sind sodann, ebenso wie die Schulversäumniß-Fälle von den Lehrern, soweit dies thunlich, in tabellarischer Form aufzustellen und in der betreffenden Spalte Anträge auf Strafe und Nebenpunkte zu stellen.

§. 203.

Bei untergerichtlich zu ahndenden Uebertretungen sind, insoweit nicht ein Straffall schleunige Erledigung erheischt, die Anzeigen zu sammeln und periodisch bei dem untergerichtlichen Ankläger einzureichen.

§. 204.

Uebersteigt aber das angezeigte Vergehen die untergerichtliche Zuständigkeit, so ist die tabellarische Urkunde über jeden einzelnen Anzeigefall alsbald an den Staats-Procurator bei dem Obergerichte abzugeben und dieser hat geeigneten Falls ein vorbereitendes Verfahren zu veranlassen.

§. 205.

Die nach §. 48 der Verordnung vom 5ten October 1848 aufzustellenden Verzeichnisse der nach §. §. 68 und 69 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 29sten September 1848 zu bestrafenden Militärpflichtigen sind von der betreffenden Verwaltungs-Behörde an den Staats-Procurator bei dem Obergerichte abzugeben.

Dritter Theil.

Von dem Strafverfahren vor den Untergerichten.

§. 206.

Bei jedem Untergerichte werden die zur öffentlichen Verhandlung in Strafsachen zu bestimmenden Wochentage (§. 33) nach vorgängiger Vereinbarung mit dem öffentlichen Ankläger festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 207.

Gehen Anzeigen bei dem öffentlichen Ankläger ein, welche, insbesondere wegen Verhaftung, der Erledigung vor dem nächsten ordentlichen Sitzungstage bedürfen, so hat derselbe unter Vorlegung der betreffenden Actenstücke einen näheren Termin bei dem Unterrichter auszuwirken.

§. 208.

Zur Verhandlung über die periodisch eingehenden tabellarischen Anzeigen (§. 203), und zwar erforderlichen Falls für eine Gattung derselben ausschließlich, ist in jedem Monate ein bestimmter Tag, für Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen in Uebereinstimmung mit der Forst-Inspection, ein für alle Mal festzusetzen.

§. 209.

Im ordentlichen Verfahren läßt der öffentliche Ankläger, und zwar regelmäßig zum nächsten Sitzungstage nach Eingang der Anzeige, vorladen.

§. 210.

Wird nicht im Ungehorsame des Angeklagten erkannt, so findet im Verhandlungstermine folgendes Verfahren Statt:

der Ankläger bezeichnet den Gegenstand der Anklage;

der Angeklagte wird hierüber, sowie über den etwa erhobenen Civil-Anspruch, vernommen;

beide Theile und der etwa auftretende Beschädigte beantragen die danach erforderliche Beweisaufnahme;

letztere erfolgt, soweit es deren noch bedarf;

der Ankläger, sowie geeigneten Falls der Beschädigte, stellen hierauf ihre Anträge und der Angeklagte wird gehört.

§. 211.

Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen findet nur auf ausdrückliches Verlangen des Anklägers, des Angeklagten oder des Beschädigten Statt.

§. 212.

Zu einem etwaigen, vom Gerichte zu bestimmenden, anderweiten Termine (§. 111, 112) hat der öffentliche Ankläger die noch erforderlichen Vorladungen zu besorgen.

§. 213.

Sind Untersuchungs-Handlungen außerhalb des Gerichtslocals oder Gerichtsbezirkes vorzunehmen, so geschieht dies erst nach dem ersten Verhandlungstermine entweder durch das Gericht oder durch Requisition. Die deshalb aufgenommenen Protokolle sind in einem demnächstigen Verhandlungstermine vorzulesen.

§. 214.

Wird ausnahmsweise das Erkenntniß ausgesetzt, so muß dasselbe binnen drei Tagen ertheilt und entweder behändigt oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung verkündigt werden.

§. 215.

Beruht die Anzeige auf der eignen amtlichen Wahrnehmung eines zur Anzeige und auf die Wahrhaftigkeit derselben verpflichteten öffentlichen oder Gemeinde-Dieners, so findet, jedoch mit Ausnahme der Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafsachen, sowie der Feld-, Garten- und Hutz-Frevel, das Mandats-Strafverfahren Statt.

§. 216.

In solchen Fällen hat der öffentliche Ankläger die Anzeige mit den geeigneten Anträgen, falls diese nicht bereits in der tabellarischen Urkunde enthalten sind, bei dem Unterrichter einzureichen und dieser spricht alsbald die verwirkte Strafe mit dem Bedeuten aus: daß, wenn der Angeklagte durch das Urtheil sich beschwert halten sollte, binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen auf Anberaumung eines Verhandlungstermines anzutragen oder die Vollziehung des Urtheils, unter Ausschluß eines devolutiven Rechtsmittels (§. 354), zu gewärtigen sey.

§. 217.

In diesem Urtheile muß, insoweit nicht aus der schriftlichen Anzeige, neben welche dasselbe gesetzt wird, das Erforderliche erhellt, angegeben seyn:

1) die Beschaffenheit des Vergehens, sowie Zeit und Ort seiner Verübung;
2) Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers und des Angeklagten;
3) die Straffestsetzung, sowie Entscheidung über die Kosten und geeigneten Falls den Entschädigungspunkt, unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche erstere sich gründet.

§. 218.

Das Straf-Mandat ist dem Verurtheilten nach den Vorschriften des Civil-Processes zu behändigen.

§. 219.

Wird mit einer der im §. 215 gedachten Anzeigen der Angeklagte als verhaftet vorgeführt, so ist ihm das Straf-Mandat neben Entscheidung über Fortdauer der Haft alsbald zu eröffnen.

§. 220.

Beruhigt sich der Verurtheilte bei dem Straf-Mandate nicht, so hat er den Antrag auf Anberaumung eines Verhandlungstermines bei dem Gerichte zu stellen und seine etwaigen Beweismittel zu bezeichnen. Das Gericht verfügt die noch erforderlichen Vorladungen zu dem für die Verhandlung zu bestimmenden Gerichtstage und theilt diese Verfügung, sowie die über den Antrag des Verurtheilten aufgenommene Registratur dem öffentlichen Ankläger mit, welcher, neben den vom Gerichte verfügten, die noch seinerseits für erforderlich gehaltenen Vorladungen besorgen läßt.

§. 221.

Im Verhandlungstermine wird ebenso, wie im ordentlichen Verfahren vorgeschritten und das ertheilte Straf-Mandat nach Maaßgabe der Verhandlungen entweder abgeändert, oder, wie jedes Mal geschiehet, wenn der gehörig vorgela dene Angeklagte ausbleibt, bestätigt.

§. 222.

Hat ein Untergericht seine Unzuständigkeit ausgesprochen, weil eine Sache seine Strafbefugniß übersteige, so kann der Staats-Procurator bei dem Obergerichte für einen solchen Fall Entscheidung der Rathskammer auswirken. Verweis't diese, oder das Obergericht nach stattgehabter Verhandlung, ein Vergehen zur untergerichtlichen Aburtheilung, so kann das Untergericht seine Unzuständigkeit nicht aus dem Grunde aussprechen, daß das Vergehen nicht zur untergerichtlichen Cognition gehöre.

Vierter Theil.

Von dem Strafverfahren vor den Obergerichten.

§. 223.

Bedarf eine bei dem Staats-Procurator eingegangene Anzeige, oder ein vom Unterrichter eingesandtes Protokoll ein weiteres Verfahren Seitens des obergerichtlichen Untersuchungsrichters nicht (§. 148, 170), oder hat die Raths- oder Anklagekammer ein zur obergerichtlichen Aburtheilung geeignetes Vergehen angenommen (§. 178, 188), so legt der Staats-Procurator sämmtliche bei ihm eingegangene Actenstücke dem Obergerichts-Director, oder dem für die Strafrechtspflege bei dem Obergerichte bestellten Vorstande, unter Bezeichnung der vorzuladenden Personen mit dem Antrage vor, eine Sitzung zur Verhandlung der Sache zu bestimmen.

§. 224.

Mit der deshalbigen Bestimmung gelangen die Akten an den Staats-Procurator zurück, welcher sie nach bewirkten Vorladungen an das Obergerichts-Secretariat abgibt.

§. 225.

Hier sind dieselben dem Angeklagten oder seinem Vertreter auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 226.

Die Verhandlung in der Sitzung soll, insoweit nicht ein Contumacial-Erkenntniß erfolgt, in nachfolgender Weise stattfinden:

der Beschuldigte und die Zeugen werden aufgerufen;

der erstere wird über seine persönlichen Verhältnisse vernommen;

der Staats-Procurator gibt mit kurzen Worten den Gegenstand der Anklage an und der etwa auftretende Beschädigte stellt seinen Antrag;

die Zeugen werden aufgerufen und in das für sie bestimmte Zimmer gewiesen (§. 86);

der Angeklagte wird vernommen (§. 64);

die noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften (§. 68 folg.) dergestalt, daß der Angeklagte nach dem Ermessen des Präsidenten entweder nach Erhebung einzelner Beweismittel oder nach Schluß der Beweisaufnahme hierüber gehört wird;

die Parteien erklären sich schließlich (§. 109) und zwar, vorbehaltlich des letzten Wortes für den Angeklagten, in der Regel der Staats-Procurator unter Stellung seiner Anträge nach der Vertheidigung des Angeklagten.

§. 227.

Die Bestrafungen nach §. §. 68 u. 69 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 29sten September 1848 erfolgen in der Art, daß der Staats-Procurator die im §. 205 erwähnten Verzeichnisse dem Gerichte in öffentlicher Sitzung übergibt, und dieses die Verurtheilung, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, ausspricht, solche vom Secretar im Verzeichnisse bemerken läßt und Ausfertigung des, nur vom Sitzungs-Präsidenten zu unterschreibenden, Urtheils anordnet.

§. 228.

Der Antrag auf eine nach §. 71 des Rekrutirungs-Gesetzes statthafte Zurückziehung eines solchen Urtheils ist bei dem Staats-Procurator anzubringen, welcher den hierzu erforderlichen

Termin für die mündliche Hauptverhandlung, geeigneten Falls nach zu veranlassendem vorbereitenden Verfahren, auszuwirken hat.

§. 229.

Die Ertheilung eines obergerichtlichen Erkenntnisses darf auf höchstens acht Tage ausgesetzt werden.

§. 230.

Findet das Gericht, daß die Anschuldigung ein untergerichtlich abzuurtheilendes Vergehen betrifft, so hat dasselbe, wenn die Verhandlung in dem angesetzten ersten Termine erschöpfend erfolgt ist, oder erfolgen kann, die Sache dennoch selbst abzuurtheilen und sie an das Untergericht nur alsdann zu verweisen, wenn der Angeklagte, der Staats-Procurator, oder der Beschädigte dieses beantragen.

§. 231.

Eine solche Verweisung kann zwar bei dem in §. 19 erwähnten Zusammentreffen eines obergerichtlich abzuurtheilenden Vergehens mit solchen Vergehen anderer Personen, welche an sich zur untergerichtlichen Cognition gehören, hinsichtlich dieser letzteren Platz greifen; dieselbe ist aber, selbst wenn erschöpfende Verhandlung im ersten Termine nicht thunlich ist, unstatthaft in Rücksicht auf an sich untergerichtlich abzuurtheilende Vergehen, wenn dieselben dem nämlichen Angeklagten neben einer Handlung zur Last gelegt werden, für welche nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine Strafe vom Obergerichte wirklich erkannt werden muß.

Fünfter Theil.

Von den Schwurgerichten.

Erster Abschnitt.

Von Aufstellung der Geschwornenlisten.

§. 232.

Geschworner kann ein Jeder seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, das Staats- und Orts-Bürgerrecht besitzt und durch keine der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen wird.

§. 233.

Geschworne können nicht seyn:

1) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu der Verrichtung eines Geschworenen untauglich sind;

2) alle unter Curatel stehende Personen;

3) Diejenigen, über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach §. 14 des Gesetzes vom 24sten Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungs-Verfahren besteht oder bestanden hat, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger;

4) diejenigen Personen, welche eine Zwangsarbeits- oder noch härtere Strafe erlitten haben, oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Banquerots zu Strafen rechtskräftig verurtheilt sind;

5) Diejenigen, gegen welche wegen eines der vorgenannten Vergehen, oder wegen eines peinlichen Verbrechens ein Beschluß der Rathskammer nach §§. 178 und 179 ergangen ist, bis zu ihrer etwa eingetretenen Freisprechung.

§. 234.

Wegen ihres Dienstverhältnisses sind für die Dauer desselben vom Amte eines Geschworenen ausgeschlossen:

1) Geistliche aller Confessionen;

2) Solche, welche ein Richteramt oder Gerichts-Secretariat bekleiden, Vorstände und Referenten der einzelnen Ministerien, Mitglieder des Gesammt-Staatsministeriums, Directoren der oberen Behörden, alle öffentlichen Ankläger und deren Substituten, Polizeibeamte einschließlich der Gendarmerie, Zollbeamte.

§. 235.

Ablehnen können das Amt eines Geschworenen:

1) Diejenigen, welche das fünf- und sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) Mitglieder des Landtags, sowie Landtags-Commissare und Landsyndicus während der Dauer der Sitzungen;

3) Staatsdiener und andere Personen, deren Unabkömmlichkeit die vorgesetzte Behörde bezeugt;

4) Diejenigen, welche das Amt eines Geschworenen als Hauptgeschworene oder Ersatzmänner (§. 290) verrichtet haben, für die nächstfolgenden vier Urtheils-Sitzungen;

5) Aerzte, welche an einem Orte die allein zur Praxis Berechtigten sind, sowie Aerzte in bedeutenderen Epidemiefällen, und Apotheker, welche keinen verpflichteten Gehülfen haben;

6) Verwalter öffentlicher oder Gemeindekassen;

7) die im Hofdienste stehenden Personen.

§. 236.

Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig:

1) alle Blutsverwandten, sowie alle im rechtlichen Sinne Verschwägerte des Angeklagten;

2) Diejenigen, welche aus der angeschuldigten Handlung ein Privat-Interesse für sich, ihre Blutsverwandten oder Verschwägerten, oder für ihre Verlobte, oder für ihre Pflegbefohlenen herleiten können;

3) Diejenigen, welche als Privat-Anzeiger, als Ankläger, als Untersuchungs-Richter oder Protokollführer, sowie als Anwälte rücksichtlich des abzuurtheilenden Verbrechens thätig waren, oder als Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher abgehört oder abzuhören sind.

§. 237.

Zum Zwecke der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahres hat jährlich am Anfange des Monates September der Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß (Urliste) der in derselben wohnenden, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten, Personen (§. §. 232, 233, 234) aufzustellen, und spätestens vom 15ten des gedachten Monats an sechs Tage lang auf dem Rathhause (Gemeindehause) zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, auch daß die Auflegung geschehen, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 238.

Die auf abgesonderten Gebäuden und Höfen, einschließlich der Rittergüter, Wohnenden sollen, soweit diese Sitze nicht bereits mit einer Gemeinde verbunden sind, alsbald durch das Ministerium des Innern behufs Aufstellung jener Liste bestimmten einzelnen Gemeinden zugewiesen werden.

§. 239.

Jeder in der Gemeinde wohnberechtigte Staatsbürger ist befugt, gegen das aufgelegte Verzeichniß wegen Uebergehung gesetzlich befähigter, oder wegen Eintragung unbefähigter Personen binnen sechs Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung (§. 237) mündlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister Gegenvorstellung zu erheben.

Der Bürgermeister hat, wenn er die letztere begründet findet, das Erforderliche sogleich in der Liste zu berichtigen.

§. 240.

Findet die Gegenvorstellung keine Abhülfe, so findet binnen drei Tagen Beschwerdeführung bei dem Untergerichte des Bezirkes Statt. Dieses hat geeigneten Falles eine thunlichst zu beschleunigende Sachuntersuchung eintreten zu lassen und spätestens binnen drei Tagen nach deren Erledigung zu entscheiden.

§. 241.

Gegen diese schriftlich mit Gründen zuzufertigende Entscheidung kann bei dem Untergerichte binnen acht Tagen Beschwerde an das Obergericht ausgeführt werden, und dieses entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der ihm vom Untergerichte vorzulegenden Acten, erforderlichen Falles nach Anordnung weiterer Ermittelungen, mit fünf Richtern in letzter Instanz.

§. 242.

Wird vom Obergerichte Aufnahme eines Uebergangenen in die Urliste beschlossen, so giebt dasselbe dem Bezirks-Vorstande davon Nachricht.

§. 243.

Das nach §. §. 240 bis 242 eintretende Verfahren ist stempel- und gebührenfrei.

§. 244.

Nach Ablauf der in den §. §. 239 bis 241 erwähnten Fristen sendet der Bürgermeister die aufgestellte Urliste an den Bezirks-Vorstand.

§. 245.

Letzterer veranlaßt dann, daß regelmäßig in der alljährlich im Monat November stattfindenden Versammlung des Bezirksraths aus sämmtlichen Urlisten des Verwaltungsbezirks die Hauptliste der Geschworenen zusammengestellt werde.

§. 246.

Zunächst werden aus den Urlisten die Namen derer ausgeschieden, welche nach den Bestimmungen der §. §. 232, 233 und 234 unfähig sind.

§. 247.

Aus den auf den Urlisten stehen gebliebenen Namen, welche der Bezirksrath auch zu ergänzen ermächtigt ist, wird sodann auf je 400 Seelen des ganzen Verwaltungsbezirks ein Geschworener erwählt. Gehört ein Verwaltungsbezirk zu verschiedenen Obergerichtsbezirken, so ist für jeden, zu einem andern Obergerichtsbezirke gehörigen Theil des erstern, nach Verhältniß der Einwohnerzahl, eine besondere Hauptliste aus den Einwohnern dieses Theils aufzustellen.

§. 248.

Dabei ist gewissenhaft darauf zu sehen, daß die, welche in die Hauptliste aufgenommen werden, durch geistige Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit zu dem Amte eines Geschworenen sich eignen.

§. 249.

Im Uebrigen ist die Wahl ganz unbeschränkt und das Verfahren dabei der Bestimmung des Bezirksraths völlig überlassen.

§. 250.

Die aufgestellte Hauptliste sendet der Bezirksvorstand binnen acht Tagen an das Obergericht, welches, wenn sich sein Bezirk über mehrere Verwaltungsbezirke oder Theile eines solchen erstreckt, die Liste für den ganzen Obergerichtsbezirk zusammentragen, auch sämmtlichen Unterrichtern Verzeichnisse der aus ihrem Bezirke Gewählten zukommen läßt.

§. 251.

Diese Liste bildet jedesmal für das nächste Kalenderjahr die Grundlage für die eintretenden Ziehungen (§. §. 262 und 263).

§. 252.

Im Laufe dieses Jahres haben vier Wochen vor dem Beginne eines jeden Kalender-Vierteljahrs die Unterrichter, nach vorgängiger Vernehmung der Bürgermeister am Wohnorte sämmtlicher in der Hauptliste Eingetragenen, an das Obergericht einzuberichten, ob einer der gewählten Ge-

ſchworenen inmittelſt geſtorben, oder nach §. 233 unfähig geworden ſey. Gleichzeitig ſtellt das Obergericht Ermittlungen über eingetretene Unfähigkeit auf den Grund ſeiner Acten an.

Das Obergericht hat hierauf die Verſtorbenen, ſowie Diejenigen, welche es mit mindeſtens fünf Stimmen für unfähig zum Amte eines Geſchworenen erklärt, in der Hauptliſte zu ſtreichen.

Zweiter Abſchnitt.

Anordnung und Vorbereitung der periodiſchen ſchwurgerichtlichen Sitzungen.

§. 253.

Der Präſident des Ober-Appellationsgerichts beſtimmt für jeden Obergerichts-Bezirk die Anfangszeit der ſchwurgerichtlichen Sitzung im Laufe des Kalender-Vierteljahrs mindeſtens vier Wochen vorher, und verweiſ't diejenigen einzelnen Unterſuchungsſachen, hinſichtlich deren ihm vor oder nach dieſer Beſtimmung, ſelbſt während der Dauer der periodiſchen Sitzung, die betreffenden Entſcheidungen zeitig genug zugegangen ſind (§. §. 198, 336) zur Verhandlung.

§. 254.

Zugleich ernennt derſelbe den Präſidenten für die ſchwurgerichtlichen Verhandlungen jedes Obergerichts-Bezirkes aus den Mitgliedern ſammt dem Vorſtande der Criminalkammer des Ober-Appellationsgerichtes, welche nicht in einer der zu verhandelnden Sachen auf eine Beſchwerde mit entſchieden haben, oder aus den Räthen irgend eines Obergerichtes, welche als Unterſuchungsrichter oder Mitglieder der Raths- oder Anklagekammer in den fraglichen Fällen nicht thätig geweſen ſind.

§. 255.

Dieſe Verfügungen (§. §. 253, 254) theilt er dem Obergerichts-Director des Bezirkes mit, welcher ſie alsbald im Provinzial-Wochenblatte öffentlich, und die Perſon des Präſidenten dem Angeklagten noch beſonders, bekannt machen läßt.

§. 256.

Sodann ernennt der Obergerichts-Director aus der Zahl der Obergerichts-Mitglieder und hülfsweiſe der Unterrichter die weiteren vier Richter des Schwurgerichtes, von denen keiner als Inſtructionsrichter oder als Mitglied der Raths- oder Anklagekammer in der abzuurtheilenden Sache darf gehandelt haben.

§. 257.

Fällt einer der Richter während der ſchwurgerichtlichen Sitzungen aus, ſo erſetzt ihn der Obergerichts-Director durch einen andern. An die Stelle des Präſidenten tritt bei deſſen während der Sitzungen eintretenden Verhinderung der im Dienſte Höchſtſtehende der übrigen Richter.

§. 258.

Stehen für die Urtheilsſitzungen mehrere Spruchſachen zur Verhandlung, ſo kann der Obergerichts-Director für verſchiedene Sachen verſchiedene Richter beſtimmen.

§. 259.

Ebenſo ſteht unter dieſer Vorausſetzung dem Präſidenten des Ober-Appellationsgerichts die Ernennung verſchiedener Sitzungs-Präſidenten zu.

§. 260.

Auch können, wenn eine Sache vorausſichtlich mehrere Tage in Anſpruch nimmt, zwei Erſatzrichter ernannt werden, welche den Verhandlungen ununterbrochen beiwohnen und erforderlichen Falls die Zahl der Richter zu ergänzen haben.

§. 261.

Die vom Obergerichts-Director ernannten Richter ſind ebenwohl dem Angeklagten und außerdem dem Staats-Procurator alsbald bekannt zu machen.

§. 285.

Dieſes Verwerfungsrecht ſtehet dem Staats-Procurator und dem Angeklagten nicht weiter als hinſichtlich je neun Geſchworenen, jedoch ohne Angabe von Gründen, zu.

§. 286.

Haben ſich ein oder mehrere Beſchädigte dem Strafverfahren angeſchloſſen, ſo haben ſie ihr Verwerfungsrecht gemeinſchaftlich mit dem Staats-Procurator, ebenſo mehrere Mitangeklagte daſſelbe gemeinſchaftlich miteinander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der Verwerfungen vermehrt werden darf.

§. 287.

Inſoweit nicht über dieſe gemeinſchaftliche Ausübung ein Uebereinkommen ſtattgehabt hat, wird die Reihefolge, in welcher ſolche eintritt, durch das Loos beſtimmt.

§. 288.

Der von einem Angeklagten Abgelehnte erſcheint auch als abgelehnt in Anſehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 289.

Sobald die Namen von zwölf nicht verworfenen Perſonen aus der Urne gezogen und öffentlich ausgerufen worden ſind, iſt das Schwurgericht, welches ſtets zwölf Geſchworne befaſſen muß, gebildet.

§. 290.

Nimmt eine einzelne Spruchſache vorausſichtlich einen längeren Zeitraum in Anſpruch, ſo kann das Gericht außer den zwölf Hauptgeſchworenen noch einen oder zwei Erſatzgeſchworene aus der Urne ziehen laſſen, damit dieſe der Verhandlung beiwohnen, und nach der Reihefolge der Ziehung für denjenigen Geſchworenen eintreten, welcher in der Sitzung auszuharren verhindert ſeyn würde.

§. 291.

Auch bei Ziehung der Namen der Erſatzgeſchworenen ſtehet dem Staats-Procurator und dem Angeklagten das Recht der Verwerfung nach Maaßgabe der in den vorhergehenden §. §. enthaltenen Beſtimmungen zu, jedoch hört daſſelbe auf, wenn nur noch die Namen von zwei Erſatzgeſchworenen in der Urne ſind.

§. 292.

Der Präſident entläßt hierauf die verworfenen oder nicht gezogenen Geſchworenen, nachdem er dieſe, ſowie ſämmtliche anderen Geſchworenen zur Sitzungszeit für eine etwaige anderweite Spruchſache mündlich vorgeladen hat.

§. 293.

Ueber die Ziehung der Geſchworenen für jede einzelne Spruchſache iſt ein vom Präſidenten und Secretar zu unterzeichnendes beſonderes Protokoll zu führen.

§. 294.

Der Präſident vernimmt nunmehr, geeigneten Falls nach Verkündigung und Vollziehung des die Oeffentlichkeit ausſchließenden Erkenntniſſes, den Angeklagten über ſeine perſönlichen Verhältniſſe und etwaigen früheren Beſtrafungen.

§. 295.

Nachdem der Präſident durch Aufruf der Geſchworenen ſich vergewiſſert hat, daß dieſe ſämmtlich, einſchließlich der etwaigen Erſatzgeſchworenen, auf ihren Plätzen anweſend ſind, lieſt er denſelben ſtehend folgende Eidesformel vor:

Sie ſollen ſchwören und geloben vor Gott und den Menſchen, daß Sie in der Anklageſache gegen N. N. wegen u. ſ. w. der gerichtlichen Verhandlung mit ſorgſamer Aufmerkſamkeit folgen, die vorkommenden Anſchuldigungs- und Entſchuldigungs-Beweiſe gewiſſenhaft prüfen, über den zu ertheilen-

sitzungen anzuordnen. In diesem Falle wird Verzicht auf die Beschwerde gegen das Anklage-Erkenntniß angenommen und die in §. 46, sowie die in §. §. 265, 267 für die Vorladungen und für die Mittheilungen an den Angeklagten gesetzten Fristen fallen weg. Die im §. 265 angeordnete Zufertigung besorgt der Sitzungs-Präsident.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhandlungen vor dem Schwurgerichte.

§. 270.

Am Eröffnungstage der Urtheilssitzungen entscheidet zunächst das Gericht auf die, spätestens Tags zuvor bei dem Präsidenten schriftlich einzureichenden und zu bescheinigenden, Entschuldigungen (§. 271) und Ablehnungen (§. 235), sowie auf eingegangene Gesuche um zeitweisen Urlaub Seitens der Hauptgeschworenen.

§. 271.

Der Geschworene gilt als genügend entschuldigt, wenn er nachweiset, daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert sey. Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung entscheidet dergestalt das Gericht, daß dasselbe namentlich auch auf den Grund von Familien- und Vermögensverhältnissen das Vorhandenseyn einer höheren Gewalt geeigneten Falles annehmen kann.

§. 272.

Jeder Geschworene, welcher gehörig vorgeladen ist und nicht erscheint oder sein Nichterscheinen auf hinreichende Weise nicht entschuldigt, wird auf den Antrag des Staats-Procurators von dem Gerichte das erste Mal in eine Geldstrafe von 25 Thalern verurtheilt und ohne Weiteres auf die Liste der Geschworenen für die nächste vierteljährige Sitzung gesetzt.

Ist derselbe zu dieser Sitzung vorgeladen und erscheint ohne Entschuldigung abermals nicht, so findet eine Verurtheilung in eine Geldstrafe von 50 Thalern Statt, und es erfolgt wiederholt die Aufzeichnung auf die Liste der Geschworenen zu der folgenden vierteljährigen Sitzung.

Im Falle des weiteren Ungehorsams tritt Verurtheilung in eine Geldstrafe von 75 Thalern, neben dem Verluste der staats- und ortsbürgerlichen Rechte auf die Dauer von 2 bis 4 Jahren, oder die alsbaldige zwangsweise Sistirung des ausgebliebenen Geschworenen ein.

Mit der Erkennung einer dieser Strafen ist stets die Verurtheilung in die entstandenen Kosten zu verbinden.

Zugleich ist die für den Fall der Unbeitreiblichkeit einer Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe auszusprechen.

§. 273.

Die erkannte Strafe kann auf den Antrag des Verurtheilten nach vorgängigem Gehör des Staats-Procurators von dem dermaligen Gerichte oder von dem der nächstfolgenden Vierteljahrssitzung zurückgezogen werden: wenn der Gestrafte nachweiset, daß ihm die Ladung gar nicht, oder nicht zeitig (§. 264) behändigt sey, oder daß ihm ein statthafter Entschuldigungsgrund (§. 271) zur Seite stehe, oder daß er die Wahl hätte ablehnen können (§. 235). In den beiden letzteren Fällen kann jedoch wegen nicht gehörig beigebrachter Nachweisung (§. 270) eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlrn. neben Zurückziehung der Strafe im Uebrigen erkannt werden.

Ist die Zurückziehung der Strafe nicht vor dem Gerichte, welches sie erkannt hat, nachgesucht, so findet Sistirung der Strafvollziehung nur alsdann Statt, wenn der Gestrafte nachweiset, daß er ein Gesuch um Strafzurückziehung an den Obergerichts-Director zur Abgabe an den Präsidenten des demnächstigen Schwurgerichts übergeben habe.

ſoll, wählen die Geſchworenen aus ihrer Mitte dergeſtalt einen Obmann, daß einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das höchſte Lebensalter entſcheidet.

§. 323.

Die Berathung und Abſtimmung der Geſchworenen geſchiehet unter Leitung des Obmannes.

Die Erklärungen geſchehen auf folgende Weiſe:

Jeder Geſchworene beantwortet, wenn über den Beweis des Vergehens an ſich eine abgeſonderte Frage geſtellt iſt, dieſe zunächſt. Fällt dieſe erſte Erklärung bejahend aus, ſo gibt jeder Geſchworene eine zweite Erklärung über die darauf gerichtete Frage ab, ob der Angeklagte des Vergehens ſchuldig iſt oder nicht.

Der Geſchworene, welcher nicht dafür hält, daß das Vergehen erwieſen ſey, hat keine weitere Erklärung zu thun, und ſeine Stimme wird in Anſehung der übrigen Fragen zu Gunſten des Angeklagten gezählt.

Ebenſo braucht der Geſchworene, welcher zwar findet, daß das Vergehen erwieſen ſey, aber den Angeklagten desſelben nicht für ſchuldig hält, eine weitere Erklärung nicht abzugeben, und ſeine Stimme wird in Rückſicht der folgenden Fragen gleichfalls zum Vortheile des Angeklagten gezählt.

Der Geſchworene, welcher das Vergehen für erwieſen und den Angeklagten desſelben für ſchuldig erklärt hat, gibt hierauf ſeine Erklärung über das Vorhandenſeyn eines jeden weiteren in eine Frage eingekleideten Umſtandes ab.

§. 324.

Die Entſcheidung einer jeden, den Geſchworenen vorgelegten Fragen fällt für den Angeklagten aus, wenn fünf von den zwölf Geſchworenen zu ſeinem Vortheile, hingegen wider den Angeklagten, wenn acht derſelben zu ſeinem Nachtheile in ihrer Erklärung mit einander übereinſtimmen.

§. 325.

Der Obmann der Geſchworenen zählt die Stimmen, welche ſich für und gegen die Bejahung jeder Frage ergeben und ſchreibt danach neben jede Frage „Ja" oder „Nein", mit Angabe zugleich des jedesmal zu Grunde liegenden Stimmenverhältniſſes.

Tritt Bejahung oder Verneinung einer Frage nur theilweiſe ein, ſo iſt dieſes genau auszudrücken.

Das Ganze wird von ihm und von zwei anderen Geſchworenen unterſchrieben.

§. 326.

Die Geſchworenen dürfen ohne Ermächtigung des Präſidenten das für ſie beſtimmte, auf Anordnung des Präſidenten zu bewachende, Zimmer nur alsdann früher, als bis ſie ihren Ausſpruch beſchloſſen haben, verlaſſen, wenn ſie zu der etwa erforderlichen Aufklärung über den Sinn einer Frage an das Gericht im Sitzungsſaale ſich zu wenden haben. Auch ſteht während der Berathſchlagung Niemandem, aus welcher Urſache es auch ſey, der Eintritt in das Zimmer offen, wenn er nicht dazu eine ſchriftliche Erlaubniß von dem Präſidenten erhalten hat.

§. 327.

Sollte es für Einen der Geſchworenen unthunlich werden, bis zum Schluſſe der Berathſchlagung in dem Zimmer gegenwärtig zu bleiben, ſo muß dem Präſidenten davon Anzeige geſchehen, um an deſſen Stelle einen der in der öffentlichen Gerichtsſitzung gegenwärtig gebliebenen Erſatzgeſchworenen eintreten zu laſſen.

War ein Erſatzgeſchworener nicht zugezogen, ſo findet nunmehr die Ziehung und Beeidigung eines für den Ausfallenden eintretenden Geſchworenen Statt, und es muß die ganze Verhandlung (§. 294 folg.) vor dieſem und den anderen Geſchworenen, welche letzteren jedoch nicht nochmals zu beeidigen ſind, wiederholt werden.

Gehör des Gegners und geeigneten Falles nach den erforderlichen Vernehmungen alsbald das Gericht, und entläßt die Personen, deren Abhörung für unzulässig erklärt ist; die Einwendungen gegen die Glaubhaftigkeit aber werden im Laufe des Verfahrens zum Gegenstande der Ermittelung gemacht.

§. 306.

Die Aufnahme der Beweismittel erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften (§. 68 fg.).

§. 307.

Die den Auskunftspersonen oder dem Angeklagten zur Anerkennung oder Vernehmung darüber vorzulegenden Gegenstände, sowie Handrisse und derartige Urkunden sind geeigneten Falls auch den Geschworenen genau vorzuzeigen.

§. 308.

Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob der gegenwärtige Angeklagte derjenige sey, von welchem er geredet habe.

§. 309.

Ebenwohl nach jeder Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wird der Angeklagte und der Vertheidiger aufgefordert, auf die Aussage des Abgehörten sich zu erklären.

§. 310.

Die Geschworenen, einschließlich der Ersatzmänner, sind befugt, nach Ertheilung des Worts durch den Präsidenten Fragen an die abgehörten Personen zu richten (s. auch §. 91).

§. 311.

Werden Sachverständige abgehört, so hat der Präsident die Geschworenen, insofern es auf wissenschaftliche, aus Thatsachen zu ziehende Folgerungen ankommt, zu veranlassen, alle Zweifel vorzubringen, welche das Gutachten in ihnen erweckt oder nicht gelöst haben möchte, damit dieselben noch erörtert und von den Sachverständigen aufgeklärt werden können.

§. 312.

Die Geschworenen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihnen für die Beurtheilung des Straffalls erheblich erscheinen.

§. 313.

Nach geschlossener Beweisaufnahme setzt der Staats-Procurator deren Ergebniß auseinander und gründet darauf seine Anträge. Der etwa aufgetretene Beschädigte kann sodann ebenwohl besondere Anträge stellen.

§. 314.

Hierauf erfolgt die Vertheidigung des Angeklagten. Der Staats-Procurator kann zwar Gegenbemerkungen wider dieselbe vorbringen, doch muß darnach dem Vertheidiger nochmals das Wort gegeben werden.

§. 315.

Nachdem der Angeklagte persönlich befragt worden, ob er noch Etwas vorzubringen habe, faßt der Präsident die ganze Verhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen und entwickelt in einfachen Sätzen, ohne die geringste Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise für und wider den Angeklagten.

§. 316.

Sollte der Präsident sich bei der Darstellung der Sache nicht an Dasjenige halten, was bei der öffentlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen oder wesentliche Thatsachen übergehen, so hat sowohl der Staats-Procurator als der Angeklagte das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen und fernere Erörterungen zu veranlassen.

Das Gericht entscheidet hierüber und es findet geeigneten Falles weitere Beweisaufnahme, sowie Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 313 bis 315 Statt.

Bei der weiteren Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Verhandlung Theil nahmen, zugelassen werden.

Findet das Gericht, daß nur in Ansehung eines von mehreren Mitangeklagten das ergangene Urtheil irrig ist, so ist nur in Beziehung auf diesen die Sache an eine der nächstfolgenden Sitzungen zu verweisen; das hierauf ergangene Urtheil hat keinen Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten.

Sind durch den Wahrspruch der Geschworenen bei der ersten Urtheilssitzung einzelne in der Fragestellung begriffene Thatumstände günstig für den Angeklagten entschieden, so sind diese Thatumstände in den für die spätere Verhandlung bestimmten Anklage-Act so, wie sie früher entschieden sind, aufzunehmen und dem zu ertheilenden Urtheile ebenso zu Grunde zu legen, als wären sie in der zweiten Urtheilssitzung zu Gunsten des Angeklagten entschieden worden.

Wird im Uebrigen bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen im gleichen Sinne, wie bei der ersten Verhandlung entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheile schreiten.

§. 337.

In besonderen Fällen, in welchen sich etwa das Gericht durch ein bestehendes Strafgesetz genöthigt sehen sollte, eine härtere Strafe zu erkennen, als welche dasselbe den Umständen nach für angemessen hält, ist es befugt, den Angeklagten der landesherrlichen Gnade zu empfehlen. Es ist dies alsdann durch einen Anhang zum Erkenntnisse auszudrücken.

Diese Empfehlung an die landesherrliche Gnade kann auch von den Geschworenen, welche der Präsident nach jeder Urtheilsverkündigung dieserhalb zu belehren hat, ausgehen. Dieselben haben zu dem Ende nach Verkündigung des Urtheils auf den Antrag eines von ihnen, nach vorgängiger deshalbiger Anmeldung beim Präsidenten, in das Berathungszimmer sich zurückzuziehen, und ihren nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß unter Angabe des zu Grunde liegenden Stimmen-Verhältnisses durch den Obmann dem Gerichte anzuzeigen.

§. 338.

Wenn wider den Angeklagten, welcher von dem den Gegenstand der Anklageschrift ausmachenden Verbrechen freigesprochen worden ist, aus den in der Verhandlung vorgekommenen Beweisen Verdachtsgründe wegen eines Vergehens sich ergeben, welches in anderen Handlungen des Angeklagten, als den im Anklage-Acte demselben zur Last gelegten besteht, so kann das Gericht auf Antrag des Staats-Procurators von der alsbaldigen Haft-Entlassung des Freigesprochenen Abstand nehmen.

§. 339.

Das Gericht kann die Verhandlung eines durch rechtskräftiges Anklage-Erkenntniß vor dasselbe verwiesenen Straffalles nicht wegen Unzuständigkeit ablehnen, und hat, wenn nach seiner Ansicht in den Fällen, welche nur wegen des Strafmaaßes vor die Schwurgerichte gehören, eine geringere als eine schwurgerichtliche Strafe zu erkennen ist, diese, selbst wenn bei theilweiser Freisprechung der Angeklagte nur wegen geringerer Vergehen zu bestrafen ist, auszusprechen.

§. 340.

Muß eine Sache ausgesetzt, oder in einem anderen Termine fortgesetzt werden (§. §. 111, 112), so ist dieselbe, wo thunlich, noch innerhalb der nämlichen Sitzungsperiode und vor denselben Geschworenen zu erledigen.

Muß aber die Sache vor eine spätere periodische Urtheilssitzung verwiesen werden, so bedarf es vor dieser auch der Wiederholung des in früherer Sitzung bereits Verhandelten.

§. 341.

Sollte im Ungehorsam des Angeklagten zu erkennen seyn (§. §. 57, 407), so wird ohne Mitwirkung von Geschworenen nach §. §. 55, 56 verfahren.

§. 342.

In dem zu führenden Sitzungsprotokolle (§. 113 fg.) hat der Staats-Procurator die Registraturen über sämmtliche von ihm gestellten Anträge zu unterzeichnen.

§. 343.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26sten August 1848 wider Preßvergehen sind, was das nach §. 23 fg. des genannten Gesetzes eintretende Strafverfahren betrifft, aufgehoben.

Sechster Theil.

Von den Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 344.

Im Strafverfahren finden folgende Rechtsmittel Statt:

1) Berufung;
2) Einsprache gegen im Ungehorsame des Angeklagten ertheilte Erkenntnisse;
3) Restitution gegen versäumte Fristen und Termine;
4) Wiederaufnahme des Verfahrens, und
5) einfache Beschwerde.

Hinsichtlich der devolutiven Rechtsmittel bestehen nur zwei Instanzen.

§. 345.

Rechtsmittel können erheben:

1) der öffentliche oder Privat-Ankläger (§. 6);
2) der Angeklagte und Derjenige, welcher in Anspruch genommen ist, für Strafe oder Schaden zu haften;
3) der durch das fragliche Vergehen Beschädigte, welcher im Hauptverfahren der ersten Instanz aufgetreten war, hinsichtlich seines Privat-Interesse;
4) die außerdem in einem Strafverfahren auftretenden Personen, insoweit es sich um deren rechtliches Interesse handelt.

§. 346.

Für einen Minderjährigen kann, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 49, bei dem höheren Gerichte dessen Vater oder Vormund handeln, auch einen Vertreter bestellen.

§. 347.

Der vom Angeklagten in erster Instanz bestellte oder der beigegebene Vertreter oder Vertheidiger (§. 49 folg.) ist als solcher ohne Weiteres auch für die zweite Instanz legitimirt und, wenn er gerichtlich beigeordnet ist, auch verpflichtet, in dieser den Angeklagten zu vertreten. Im letzteren Falle soll ihm jedoch auf Nachsuchen ein am Sitze des höheren Gerichtes wohnhafter Official-Anwalt behufs der mündlichen Verhandlung substituirt werden.

§. 348.

Eine endliche Entscheidung verliert durch den Tod des Angeklagten vor eingetretener Rechtskraft in Ansehung der Strafe ihre Wirksamkeit. Es kann jedoch hinsichtlich des gleichwohl bestehen bleibenden Kosten- und Entschädigungs-Punktes von den Erben oder sonst Betheiligten, sowie wider dieselben ein Rechtsmittel ergriffen werden.

§. 349.

Ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 418 folg.) stehet nach dem Tode des Verurtheilten auch dessen Erben oder Ehegatten zu.

§. 350.

Sollten die bei Einbringung der Rechtsmittel zu wahrenden Fristen nicht bekannt gemacht seyn (§. 133), so beginnen die letzteren erst mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung zu laufen.

§. 351.

Erhellt über diesen Zeitpunkt nichts, so wird die Einführungsfrist von dem Tage an berechnet, an welchem das Rechtsmittel angezeigt wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsmittel der Berufung.

§. 352.

Das Rechtsmittel der Berufung findet sowohl wider freisprechende als verurtheilende Erkenntnisse Statt

§. 353.

Außerdem ist dasselbe nur zulässig:

1) Seitens des Angeklagten gegen das Anklage-Erkenntniß der Anklagekammer (§. 189) oder die verweigerte Zurückziehung desselben (§. 197);

2) Seitens des Staats-Procurators gegen Entscheidungen der Rathskammer, sowie der Anklagekammer, wenn diese die Einstellung des Verfahrens verfügt, oder statt der Verweisung vor die Anklagekammer, beziehungsweise der Ertheilung eines Anklage-Erkenntnisses, eine Sache zu anderer, als schwurgerichtlicher Aburtheilung verwiesen haben (§. 176 fg., 188, 190), oder von der Anklagekammer ein Anklage-Erkenntniß zurückgezogen ist (§. 197);

3) Seitens beider Theile gegen ein Erkenntniß, durch welches ein Wiederaufnahmegesuch auf den Grund eingetretener Verhandlung (§. 429) zurückgewiesen ist.

§. 354.

Gegen das im Ungehorsame des Angeklagten, oder bei dem Ausbleiben des Privat-Anklägers ertheilte Erkenntniß (§. 55 folg.), sowie gegen ein Mandats-Straferkenntniß (§. 216) steht niemals dem Verurtheilten, wohl aber dem öffentlichen Ankläger die Berufung zu.

Diese Vorschrift leidet auch auf diejenigen Entscheidungen Anwendung, welche die gedachten Erkenntnisse im abermaligen Ungehorsame des Angeklagten (§. 407), beziehungsweise im Falle des §. 221 wegen Ausbleibens des Angeklagten bestätigen.

§. 355.

Die Berufung gegen ein schwurgerichtliches Urtheil, insoweit nicht lediglich die Anwendung des bestehenden Rechtes auf den Wahrspruch der Geschworenen zum Gegenstande der Beschwerde gemacht wird, ist nur dann statthaft, wenn dieselbe auf eine Nichtigkeit gegründet ist.

§. 356.

Eine Nichtigkeit ist alsdann vorhanden, wenn eine Vorschrift über Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gerichte, oder eine andere wesentliche Bestimmung, welche das Strafverfahren betrifft, verletzt ist.

§. 357.

Die dem Angeklagten nach §. 353, 1, zustehende Berufung ist nur statthaft, wenn die Beschwerde entweder auf eine Nichtigkeit des Verfahrens, oder aber darauf gegründet ist, daß die Anklage eine Handlung zum Gegenstande hat, die nicht bei Strafe verboten ist.

§. 358.

Ausgeschlossen wird das Rechtsmittel durch Anerkennung des Urtheils.

Diese ist auf den Grund eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens ohne Vorbehalt der Berufung, sowie alsdann im Falle freiwilligen Antritts der Strafverbüßung anzunehmen, wenn nicht das Rechtsmittel ausdrücklich vorbehalten ist und die Beschwerde, ohne Anfechtung der Schuldigerkennung und Art der Strafe, lediglich das Maaß der letzteren zum Gegenstande hat.

§. 359.

Unbeschadet der Bestimmungen in §. 22 stehet es der Zulässigkeit einer Beschwerde nicht entgegen, daß der Anfechtungsgrund mit etwaigen eigenen Anträgen des Beschwerdeführers in erster Instanz im Widerspruche stehet, oder daß Einwendungen gegen den angefochtenen Theil des Verfahrens in erster Instanz nicht vorgebracht waren.

§. 360.

Von Amtswegen findet eine Aufhebung gerichtlicher Erkenntnisse nicht mehr Statt.

§. 361.

Für die Berufung besteht eine Nothfrist von drei Tagen zur Anzeige und eine solche zur Einführung der Beschwerden, welche letztere

1) wenn die Anzeige des Rechtsmittels eine Fortdauer der Haft des freigesprochenen Angeklagten zur Folge gehabt hat (§. 369), auf acht Tage,

2) in sonstigen Fällen

   a. bei der Anfechtung von Untergerichts-Erkenntnissen auf 8 Tage,

   b. bei der Anfechtung anderer Urtheile auf drei Wochen,

bestimmt wird.

Diese Fristen laufen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 350 und 351, vom Tage der Urtheils-Eröffnung, ohne Mitzählung desselben.

Hinsichtlich derjenigen Entscheidungen, welche dem Staats-Procurator nicht verkündigt sind, beginnt der Lauf der Fristen acht Tage nach dem Tage der ertheilten Entscheidung.

§. 362.

Bei der Anzeige bedarf es nur der Erklärung, gegen welche Entscheidung das Rechtsmittel erhoben werde.

Die Einführung muß den Beschwerde-Gegenstand mindestens insoweit bezeichnen, daß erhellt, ob derselbe in behaupteter Hintansetzung von Proceßvorschriften und welcher, in der Beurtheilung des Beweisergebnisses, oder in der Anwendung des Strafgesetzes beruhe. In Ermangelung dieser Bezeichnung ist das Rechtsmittel zurückzuweisen.

§. 363.

Anzeige und Einführung können verbunden werden und erfolgen bei dem Gerichte erster Instanz durch Erklärung zu Protokoll im Secretariate.

Nur Seitens öffentlicher Ankläger, bevollmächtigter Vertreter, welche dem Anwaltstande angehören, und der Official-Anwälte (§. 51) ist schriftliche Eingabe im Secretariate zulässig.

§. 364.

Die Einführungsfrist, nicht aber die Anzeigefrist, kann auf schriftliches oder zu Protokoll gegebenes (§. 363) Gesuch in erster Instanz und zwar nur einmal auf die Zeit ihrer ursprünglichen gesetzlichen Dauer, in den im §. 361 gedachten Haftsachen aber nur aus besonders erheblichen Gründen erstreckt werden.

Rücksichtlich der schwurgerichtlichen Erkenntnisse wird von dem für die Strafrechtspflege bei dem Obergericht bestellten Vorstande, und rücksichtlich der obergerichtlichen Erkenntnisse von dem Vorstande der Criminalkammer, welche erkannt hat, auf die Erstreckungsgesuche verfügt.

§. 365.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Anzeige- und Einführungsfrist, sowie des deshalbigen Verfahrens (§§. 361 bis 364) tritt bei der nach §. 353, 1 statthaften Berufung des Angeklagten gegen Entscheidungen der Anklagekammer ein. Die in dieser Beziehung im §. 196 erwähnte Frist läuft auch für die Berufung gegen die versagte

Zurückziehung des Anklage-Erkenntnisses von der Zeit deren Eröffnung (§. 197) und ist unerstreckbar; es bedarf einer Anzeige des Rechtsmittels nicht, die Einführung muß aber specielle Aufstellung und Begründung der einzelnen Beschwerden, sowie bestimmte Anträge enthalten und vor dem Obergerichts-Secretar, insofern nicht schriftliche Einführung gestattet ist (§. 363), erfolgen.

§. 366.

Für die Rechtsmittel des Staats-Procurators gegen die Entscheidungen der Rathskammer und Anklagekammer (§§. 353, 2 u. 3) gelten die in den §§. 361 bis 364 ertheilten Vorschriften mit der Bestimmung, daß gegen Entscheidungen der Anklagekammer die Rechtsmittel bei dem Obergerichte der Voruntersuchung und durch den bei diesem bestellten Staats-Procurator anzuzeigen und einzuführen sind.

§. 367.

Hat aber die Raths- oder Anklagekammer gleichzeitig mit einem Verweisungsbeschlusse oder Anklage-Erkenntnisse (§§. 179 u. 190) die Einstellung des Verfahrens in einzelnen Punkten verfügt, so hat der Staats-Procurator eine Berufung gegen diese Verfügung, insbesondere auch gegen eine solche der Rathskammer, innerhalb der für den Angeklagten nach §. 196 bestehenden, achttägigen Frist einzuführen. Der Obergerichts-Director hat ihm deshalb den Tag der Vernehmung des Angeklagten, sofort nach deren Beendigung, bekannt zu machen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des §. 365 auch hinsichtlich der Berufung des Staats-Procurators zur Anwendung. Ist indessen auf den Verweisungsbeschluß der Rathskammer ein Anklage-Erkenntniß nicht erfolgt, so läuft die Frist gegen die vorerwähnte Verfügung der Rathskammer vom Tage der Entscheidung der Anklagekammer (§. 361) ohne Anwendbarkeit der Bestimmungen im §. 365.

§. 368.

Gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse werden die Rechtsmittel im Secretariate desjenigen Obergerichtes angezeigt und eingeführt, in dessen Bezirke das Schwurgericht abgehalten worden ist.

§. 369.

Die Wahrung der Anzeigefrist, und ebenso der Einführungsfrist hat aufschiebende Wirkung; jedoch erfolgt bei Berufung des Anklägers auf freisprechende Urtheile und die im §. 353 erwähnten Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer die Freilassung des verhaftet gewesenen Angeklagten, wenn nicht sofort bei Publication des Urtheils, beziehungsweise am Tage des Eingangs der Entscheidung, vom Ankläger eines dieser Rechtsmittel angezeigt und auf Beibehaltung der Haft angetragen ist. Diese Bestimmung greift auch für die im §. 367 erwähnten Fälle, wenn die Entlassung des seither verhafteten Angeklagten angeordnet seyn sollte, dergestalt Platz, daß jene Anzeige am Tage des Eingangs desjenigen Beschlusses, welcher zuerst die theilweise Einstellung des Verfahrens unter Haftentlassung verfügt, erfolgen muß.

§. 370.

In schwurgerichtlichen Sachen ist das Obergericht des Bezirks, in allen andern Sachen das Gericht erster Instanz befugt, zulässige Sicherheitsmaaßregeln, insbesondere die Verhaftung des verurtheilten Angeklagten, eintreten zu lassen.

§. 371.

Das Secretariat des Gerichtes erster Instanz (§§. 363 bis 368) gibt mit dem Anzeige- und Einführungs-Protokolle oder den deßhalbigen schriftlichen Eingaben, sowie mit den Verhandlungen über Fristerstreckung, die Acten erster Instanz an den bei dieser bestellten Ankläger, in Haftsachen sofort und in anderen Sachen binnen drei Tagen nach geschehener Einführung, ab.

§. 372.

Ist vom öffentlichen Ankläger oder vom Beschädigten die Berufung gegen ein Endurtheil eingeführt, so verfügt das Gericht erster Instanz abschriftliche Mittheilung der Einführung an den Gegner, unter Belehrung über die ihm zustehenden Befugnisse (§. 381 fg.). Diese Verfügung wird gleichzeitig mit Abgabe der Acten dem öffentlichen Ankläger zur Vollziehung überwiesen.

§. 373.

Unter Einhaltung einer Frist, welche für Haftsachen auf drei Tage und in anderen Sachen auf acht Tage nach Eingang der Acten bestimmt wird, sendet der öffentliche Ankläger sämmtliche Acten an die Staatsbehörde des Gerichtes zweiter Instanz.

§. 374.

Bei dem höheren Gerichte werden die Acten unter Wahrung derselben Fristen, wie sie im §. 373 bestimmt sind, mit den Anträgen auf Vorladungsverfügung an den für die Strafrechtspflege bestellten Vorstand abgegeben, welcher zunächst einen Referenten bestellt.

§. 375.

Handelt es sich um Berufung gegen ein endliches Erkenntniß, so kann der Referent unter angemessener, thunlichster Beschleunigung, wenn das Rechtsmittel nach seiner Ansicht aus formellen Gründen zurückzuweisen und eine etwa nachgesuchte Restitution gegen Fristversäumung nicht zu gewähren ist, die Sache in öffentlicher Sitzung vortragen, und das Gericht entscheidet hierüber ohne Gehör der Parteien.

§. 376.

Wider eine solche zurückweisende Entscheidung ist Gegenvorstellung Seitens des Beschwerdeführers statthaft, welche binnen acht Tagen nach Behändigung der Entscheidung im Secretariate des unteren Gerichts zu Protokoll erklärt, oder, insofern schriftliche Eingabe nach §. 363 statthaft ist, schriftlich eingereicht werden muß. Nach deren Eingang wird, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, nach den Vorschriften der §. §. 371 bis 375 dergestalt verfahren, daß der Vortrag auch im Falle begründeter Gegenvorstellung über diese zunächst ohne Vorladung und Gehör der Parteien erfolgt.

§. 377.

Wird auf die Gegenvorstellung zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden, oder hat der Referent formelle Mängel nicht gefunden, so legt er die Acten mit Anträgen auf Vorladung dem für die Strafrechtspflege bestellten Gerichtsvorstande vor, welcher Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, die erforderlichen Vorladungen, sowie geeigneten Falls Abführung des Angeklagten in das Gefängniß am Gerichtsorte der zweiten Instanz verfügt, und die Bestellung eines Official-Anwaltes, soweit es deren noch bedarf, beziehungsweise eines Substituten für denselben (§. §. 51 und 347) bewirkt.

§. 378.

In der mündlichen Verhandlung wird der Verurtheilte oder Freigesprochene, wenn er erschienen, über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, oder die Bevollmächtigung seines Vertreters geprüft, sodann Vortrag vom bestellten Referenten gehalten, von den Parteien, zuerst vom Beschwerdeführer, unter Stellung ihrer Anträge verhandelt, und, nachdem dem Verurtheilten oder Freigesprochenen das letzte Wort ertheilt worden, vom Gerichte erkannt.

§. 379.

Der Vortrag des Referenten soll den bisherigen Verlauf der Sache, insoweit er nach Maaßgabe des Beschwerde-Gegenstandes erheblich ist, die (im Verhandlungstermine der Prüfung noch unterliegenden) Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte befassen, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern.

§. 380.

Mit Ausnahme der in §. 355 gedachten Berufung ist, insoweit dies der Beschwerdeführer beantragt, die Beweisaufnahme in zweiter Instanz zu wiederholen, auch die Beibringung neuer Beweismittel zulässig.

§. 381.

Dem Gegner des Verurtheilten, als Beschwerdeführers, stehen zwar gleiche Befugnisse zu,

jedoch nur behufs Aufrechthaltung des angefochtenen Erkenntnisses. Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des beschwerdeführenden Verurtheilten kann dessen Gegner, als solcher, niemals auswirken; dasselbe ist vielmehr dem letzteren gegenüber, insofern er nicht selbstständig die Berufung eingeführt hat, rechtskräftig.

§. 382.

Unbeschadet der im §. 47 zugelassenen Sistirung und nachträglichen Vorladung von Auskunftspersonen sind die Anträge auf Vorladungen behufs Beweisaufnahme in zweiter Instanz zu stellen:

1) vom Beschwerdeführer bei Einführung der Berufung;
2) von dessen Gegner,
   a. falls er der Verurtheilte ist, in Haftsachen binnen drei Tagen, und in anderen Sachen binnen acht Tagen nach der im §. 372 angeordneten Mittheilung,
   b. falls er aber öffentlicher Ankläger ist, innerhalb der im §. 374 angeordneten Fristen.

§. 383.

Die vorgedachten Anträge des Gegners erfolgen bei dem für die Strafrechtspflege bestellten Vorstande des Gerichts zweiter Instanz, und die gesetzten Fristen können von diesem, jedoch nur nach den hinsichtlich der Einführungsfrist ertheilten Bestimmungen (§. 364), erstreckt werden.

§. 384.

Wird in zweiter Instanz über den Beweis verhandelt, so kann das höhere Gericht nach Abhaltung des ersten Verhandlungstermins auch von Amtswegen auf Wiederholung der Beweisaufnahme erkennen und es steht alsdann beiden Theilen frei, in dem hierfür zu bestimmenden Termine noch neue Beweismittel beizubringen, oder Wiederholung der Beweisaufnahme noch in anderen, als den vom höheren Gerichte verfolgten Richtungen zu verlangen.

Anträge auf deshalbige Vorladung sind so zeitig, daß dieselbe noch ausgeführt werden kann, vor dem Termine einzubringen.

§. 385.

Die Beweisaufnahme in höherer Instanz erfolgt nach den deßhalbigen allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 386.

Die im §. 74 erwähnte Beauftragung zu Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtslocals darf auch an den Richter erster Instanz erfolgen.

§. 387.

Wenn sich eine behauptete Nichtigkeit aus den Acten nicht ergibt, sondern es darüber noch eines Beweises bedarf, so sind die deshalbigen Beweismittel bei Strafe des Verlustes mit der Beschwerde-Einführung anzugeben, und es ist hierauf von dem Gerichte erster Instanz, bei den Obergerichten von den Instructionsrichtern, unter Mitwirkung des Gegners die Aufnahme dieser Beweise vorzunehmen und das deshalbige Protokoll dem Secretariate zum weitern Verfahren nach §. 371 zuzufertigen.

Dem Beschwerdeführer steht auch frei, die Beauftragung eines andern Richters behufs dieser Beweisaufnahme bei dem höheren Gerichte auszuwirken.

§. 388.

Sind mit Anträgen auf Beweisaufnahme andere Beschwerden verbunden, deren Begründetseyn erstere überflüssig machen würde, so wird die Sache zunächst in geheimer Sitzung vorgetragen und von dem Gerichte beschlossen, ob für den anzusetzenden Verhandlungstermin zugleich Vorladungen rücksichtlich der Beweisaufnahme erfolgen sollen, oder nicht.

§. 389.

Bleibt im Verhandlungstermine der Beschwerdeführer oder dessen Vertreter aus, so wird das Rechtsmittel zurückgewiesen, im Falle des Ausbleibens seines Gegners aber die Sache unter Ausschließung des letzteren verhandelt.

§. 390.

Das höhere Gericht hat nach erfolgter Verhandlung das angefochtene Urtheil zu bestätigen, oder definitiv abzuändern, oder unter Anordnung weiteren Verfahrens dasselbe aufzuheben.

§. 391.

Eine Aufhebung unter Anordnung weiteren Verfahrens soll namentlich im Falle einer Nichtigkeit eintreten, insofern nicht die letztere durch Wiederholung des Verfahrens, oder durch Beseitigung eines nur bei Ertheilung des Erkenntnisses begangenen Verstoßes, in zweiter Instanz geheilt werden kann. Außerdem soll die Sache, wenn

1) die Aufhebung wegen Unzuständigkeit des Gerichts erfolgt, an das zuständige Gericht,

2) wenn wegen ungehöriger Besetzung des Gerichtes eine Nichtigkeit ausgesprochen wird, an das gehörig zu besetzende Gericht erster Instanz,

3) wenn wegen Verletzung der Formen das Verfahren aufgehoben wird, nach Befinden an ein anderes mit dem vorigen Gerichte in gleicher Ordnung stehendes Gericht

zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung, sowie erforderlichen Falls zum vorbereitenden Verfahren verwiesen werden.

§. 392.

Wird ein vom Gegner des Verurtheilten eingebrachtes Rechtsmittel zurückgewiesen, so ist, wenn der Angeklagte inzwischen verhaftet geblieben war, zugleich die Anrechnung dieser Haft auf die erkannte Strafe und die deshalb erforderliche Modification, wo dies thunlich ist, auszusprechen.

§. 393.

Ebenso hat das Gericht, an welches in Folge einer Anordnung weiteren Verfahrens eine Sache verwiesen ist, bei seinem demnächstigen Erkenntnisse die Haft vor dem Urtheile zweiter Instanz geeigneten Falls in Anrechnung zu bringen.

§. 394.

Ein Erkenntniß zweiter Instanz darf auf höchstens vierzehn Tage ausgesetzt werden.

§. 395.

Rücksichtlich der in §. 353 unter 1 und 2 erwähnten Berufung, sowie des daselbst unter 3 erwähnten Rechtsmittels, insoweit ein nach §. 418 statthaftes Wiederaufnahme-Gesuch des Staats-Procurators gegen Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer zurückgewiesen ist (§. 432), wird, abweichend von den Bestimmungen in §. 374 folg., in der Art verfahren, daß gleichzeitig mit Bestellung des Referenten (§. 374) eine geheime Sitzung anberaumt wird.

In dieser wird zunächst Vortrag des Referenten gehalten (§. 379), dann der Staats-Procurator gehört, und nach dessen Abtreten in der Sache entschieden.

Bei der vorerwähnten dem Staats-Procurator nach §. 353, 3) zustehenden Berufung ist auch Beweisaufnahme, welche die neue Entdeckung betrifft, in geheimer Sitzung zulässig.

Auf die Berufung des Staats-Procurators kann das Ober-Appellationsgericht unmittelbar, je nach dem dieselbe gegen eine Entscheidung der Raths- oder Anklagekammer gerichtet ist, eine Sache an die Anklagekammer (§. 179), beziehungsweise zur obergerichtlichen oder untergerichtlichen Aburtheilung verweisen, oder die Anklage (§. 189), beziehungsweise die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 427) erkennen.

§. 396.

Auf die im Uebrigen nach §. 353 zulässige Berufung wird in Gemäßheit der Vorschriften in §. 374 fg. verfahren und insbesondere nach mündlicher Verhandlung, jedoch ohne Zulassung anderer, als derjenigen Beweise erkannt, welche rücksichtlich der Entscheidung über Wiederaufnahme des Verfahrens in Betracht kommen.

§. 397.

Sämmtliche Entscheidungen der obern Instanz werden abschriftlich mit den Acten durch die dabei bestellte Staatsbehörde an den öffentlichen Ankläger der unteren Instanz befördert.

§. 398.

Letzterer hat nach Maaßgabe der höheren Entscheidung die erforderliche Einleitung zu treffen, insbesondere dieselbe, falls nicht Verkündigung in öffentlicher Sitzung erfolgt war, dem Beschwerdeführer oder dessen Gegner behändigen zu lassen, und mit der deshalbigen Bescheinigung die Acten im Falle ergangener endlicher Entscheidung an das Secretariat zurückzugeben.

§. 399.

Ist in einer schwurgerichtlichen Sache eine höhere Entscheidung ergangen, wodurch jene eine endliche Erledigung nicht gefunden hat, so muß, wenn ein vorbereitendes Verfahren erforderlich ist, solches durch den Staats-Procurator veranlaßt, demnächst aber von der Anklagekammer die nöthige Entscheidung ertheilt werden. Bedarf es eines vorbereitenden Verfahrens nicht mehr, ist insbesondere die Anklage nach §. 395 erkannt, dann hat der Staats-Procurator die Acten mit dem Anklage-Acte (§. 193, Abs. 2) an den Obergerichts-Director (§. 198) abzugeben.

Dritter Abschnitt.

Von der Einsprache gegen im Ungehorsam des Angeklagten ertheilte Erkenntnisse.

§. 400.

Gegen verurtheilende Enderkenntnisse, welche in erster Instanz auf den Grund des Ungehorsams des Angeklagten im Verhandlungstermine ertheilt sind (§. 55 fg.), steht diesem das Rechtsmittel der Einsprache zu.

§. 401.

Der Entschuldigung des Ungehorsams bedarf es zur Begründung der Einsprache nicht.

§. 402.

Das deshalbige Gesuch ist binnen einer unerstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Behändigung des Urtheils bei dem Gerichte, welches erkannt hat, mit Bezeichnung der im Verhandlungstermine aufzunehmenden Beweise mündlich im Secretariate zu Protokoll oder in den nach §. 363 statthaften Fällen schriftlich anzubringen.

§. 403.

Das Gericht sistirt auf das Gesuch die Vollziehung des Erkenntnisses und theilt das Gesuch dem bei ihm bestellten öffentlichen Ankläger mit.

§. 404.

Dieser hat in untergerichtlichen Strafsachen wegen Vorladung des Angeklagten und der von diesem, wie von ihm selbst zur Abhörung zu bringenden Personen das Erforderliche zu verfügen. (§. 209.)

§. 405.

Der Staats-Procurator bei dem Obergerichte wirkt, erforderlichen Falls nach veranlaßter Voruntersuchung und dem hierauf ergangenem Beschlusse der Rathskammer (§. 173 folg.), Termin zur Verhandlung aus (§. 223, 224).

§. 406.

In schwurgerichtlichen Sachen (§. 57, 341) erfolgt die Einsprache bei demjenigen Obergerichte, in dessen Bezirke das schwurgerichtliche Erkenntniß ertheilt ist. Nachdem das Obergericht die Vollziehung des letzteren sistirt hat, gibt es das Gesuch an den Obergerichts-Director ab (§. 198).

§. 407.

In dem weiteren Termine wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verhandelt und ge-

eigneten Falls das Contumacial-Erkenntniß durch Substituirung eines andern, wenn auch dem Einsprechenden nachtheiligeren, Erkenntnisses zurückgezogen, dasselbe aber, wenn der Angeklagte abermals nicht erscheint, oder Gründe zur Aufhebung des im früheren Urtheile enthaltenen Ausspruchs sich nicht ergeben haben, bestätigt.

§. 408.

Gegen diese Bestätigung, insofern sie wegen abermaligen Ungehorsams eintritt und ebenso gegen ein wegen Ungehorsams bestätigendes Erkenntniß im Mandats-Strafverfahren (§. 221), findet Einsprache nicht Statt.

Vierter Abschnitt.

Von der Restitution gegen Versäumung von Fristen und Terminen.

§. 409.

Denjenigen, welche im Strafverfahren eine Frist versäumt haben, stehet gegen die in Folge der Versäumung eintretenden processualischen Nachtheile das Rechtsmittel der Restitution zu.

§. 410.

Gegen Versäumung eines Termins ist Restitution nur alsdann zulässig, wenn

1) der Privat-Ankläger in einer Injurien-Sache (§. 6, 58),
2) bei dem Rechtsmittel der Berufung der Beschwerdeführer oder dessen Gegner (§. 389),
3) auf erfolgte Einsprache (§. 407), oder bei dem Mandats-Strafverfahren im Falle des §. 221 der Angeklagte, und
4) bei nachgesuchter Wiederaufnahme des Verfahrens der Nachsuchende oder dessen Gegner (§. 428),

im Verhandlungstermine ausgeblieben waren.

§. 411.

Das Restitutions-Gesuch muß die Nachweisung des Restitutions-Grundes, sowie die Nachholung des Versäumten, soweit diese thunlich ist, oder die Angabe der deshalbigen Beweismittel, beziehungsweise ein auf die Bewirkung der Nachholung gerichtetes Gesuch, enthalten und binnen unerstreckbarer Frist von 30 Tagen bei dem Gerichte, wo die versäumte Handlung vorzunehmen war, oder, wenn die Sache in höherer Instanz vorliegt, bei dieser eingebracht werden.

§. 412.

Diese Frist läuft vom Tage des Ablaufs der versäumten Frist, ohne daß der Nachsuchende mit der Behauptung später erlangter Kenntniß von der Versäumung gehört werden kann.

§. 413.

Die Entscheidung auf das Restitutionsgesuch stehet demjenigen Gerichte zu, welches auf die Handlung, gegen deren Versäumung Restitution bezweckt wird, zu erkennen hat.

Restitution gegen ein schwurgerichtliches, im Ungehorsame des Angeklagten ertheiltes Erkenntniß (§. §. 341, 407, 410) ist jedoch bei der Anklagekammer nachzusuchen. Ertheilt diese die Restitution, so ist die Entscheidung nebst den Acten durch die Staats-Procuratoren nach Behändigung der ersteren an den Obergerichts-Director (§. 198) gelangen zu lassen.

§. 414.

Der processualische Nachtheil ist bei der Versäumung einer unter Fristenwahrung vorzunehmenden Handlung oder eines Termines als vorhanden anzunehmen, ohne daß es vorerst darauf ankömmt, ob durch das Unterlassen der Handlung der Nachsuchende eine materielle Verletzung erleiden würde.

§. 415.

Wenn inmittelst eine endliche Entscheidung nach mündlichem Verhandlungstermine ergangen ist, so findet die Restitution wegen Fristversäumung nicht mehr Statt. Als eine solche Entscheidung ist die im §. 375 erwähnte Zurückweisung nicht zu betrachten.

§. 416.

Dem eingebrachten Reſtitutionsgeſuche kann das angegangene Gericht nach ſeinem Ermeſſen auch aufſchiebende Wirkung beilegen.

§. 417.

Gegen die Verſäumung der Friſt für die nach §. 409 u. 410 ſtatthafte Reſtitution kann ebenwohl, jedoch nur aus einem andern, als dem im erſten Reſtitutionsgeſuche geltend gemachten Grunde, Reſtitution nachgeſucht werden.

Für das deshalbige Geſuch gelten die Beſtimmungen in §. 411, 412.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 418.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neu entdeckter Thatſachen oder Beweismittel findet Seitens des Anklägers und des Angeklagten gegen verurtheilende oder freiſprechende Erkenntniſſe, ſelbſt nach bewirkter Vollſtreckung, Seitens des Angeklagten aber nur alsdann Statt, wenn die Verurtheilung nicht in deſſen Ungehorſam erfolgt iſt. Dem Staats-Procurator ſteht dieſes Rechtsmittel auch gegen Entſcheidungen der Raths- und Anklagekammer, durch welche ein Verfahren eingeſtellt wurde (§. §. 176, 179, 188, 190), zu.

Der Beſchädigte kann die Wiederaufnahme nicht nachſuchen.

§. 419.

Der Widerruf eines Geſtändniſſes kann bei dieſem Rechtsmittel nur alsdann beachtet werden, wenn durch neu entdeckte Thatſachen oder Beweismittel die Falſchheit des Geſtändniſſes und der daſſelbe beſtätigenden Ausſagen dargelegt werden ſoll.

§. 420.

Für die Staatsbehörde gelten Thatſachen oder Beweismittel als neu entdeckte, wenn diejenigen öffentlichen Ankläger, welche in den den Urtheilen vorausgegangenen mündlichen Verhandlungen beziehungsweiſe vor den Entſcheidungen der Raths- und Anklagekammer thätig geweſen ſind, dieſelben vor den Urtheilen nicht gekannt haben.

§. 421.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens iſt binnen einer unerſtrecklichen Nothfriſt von 60 Tagen, von der Zeit der Entdeckung der neuen Beweismittel an, anzubringen.

Dieſe Friſt läuft nicht für den öffentlichen Ankläger, wenn er zu Gunſten des Angeklagten die Wiederaufnahme beantragt.

Wider ein freiſprechendes Erkenntniß kann vom anklagenden Theile die Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden, wenn ſeit der Verübung der ſtrafbaren Handlung die Verjährungszeit abgelaufen iſt.

§. 422.

Mit dem Geſuche um Wiederaufnahme des Verfahrens iſt die Nachweiſung des Neuauffindens und der Zeit, wo dieſes ſtattgefunden hat, oder Angabe der Beweismittel vorzulegen und zugleich in demſelben auszuführen, welchergeſtalt durch die neu aufgefundenen Beweismittel im Zuſammenhalt mit den ſchon benutzten die Behauptungen des Nachſuchenden genügend dargethan, bezüglich die wider ihn vorliegenden Beweiſe widerlegt werden ſollen.

§. 423.

Der Antrag erfolgt durch Erklärung zu Protokoll im Secretariate, oder in den nach §. 363 ausgenommenen Fällen durch ſchriftliche Eingabe bei demjenigen Gerichte, welches die zu beſeitigende Entſcheidung ertheilt hat.

§. 424.

Iſt letztere in zweiter Inſtanz erfolgt, ſo kann das höhere Gericht das Gericht erſter Inſtanz mit

der nach den folgenden Bestimmungen Platz greifenden Verhandlung und Entscheidung beauftragen. Es tritt dies regelmäßig in allen Fällen ein, wo ein bestätigendes Erkenntniß beseitigt werden soll.

§. 425.

In schwurgerichtlichen Sachen soll jedoch das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn vom Schwurgerichte bereits endlich erkannt war, stets bei der Anklagekammer, welche das Anklage-Erkenntniß ertheilt hat, vorgebracht werden.

§. 426.

Das angegangene Gericht hat auf das gegen eine endliche Entscheidung gerichtete Gesuch, wenn nicht dasselbe, insbesondere wegen Unerheblichkeit der angeblich neuen Beweismittel, alsbald zurückzuweisen ist, einen Verhandlungstermin behufs Feststellung der Thatsache und der Zeit des Neuauffindens anzuberaumen, die hierzu nöthigen Vorladungen zu verfügen und das Gesuch dem Gegner des Nachsuchenden, dem Staats-Procurator auch die Acten, mitzutheilen.

§. 427.

In dem Termine wird unter Gehör beider Theile nach den über die Beweisaufnahme geltenden Vorschriften verfahren, und für den Fall, daß die im §. 426 gedachte Feststellung eintritt, die Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß findet keinerlei Rechtsmittel Statt.

§. 428.

Bleibt der Nachsuchende im Termine aus, so wird das Gesuch, vorbehaltlich dessen Wiederholung innerhalb etwa noch laufender Frist, zurückgewiesen, der Gegner im Falle des Ausbleibens aber ausgeschlossen.

§. 429.

Ergibt sich die Thatsache des Neuauffindens nicht, so erfolgt ebenwohl Zurückweisung des Gesuchs.

§. 430.

Nach erkannter Wiederaufnahme wird die Sache dem öffentlichen Ankläger überwiesen, welcher das weiter erforderliche Verfahren zu veranlassen hat.

§. 431.

Wird gegen ein schwurgerichtliches Enderkenntniß Wiederaufnahme des Verfahrens erkannt, so sind die Acten jedesmal durch den Staats-Procurator dem obergerichtlichen Untersuchungsrichter zuzustellen, und es wird alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes, namentlich nach erfolgter Entscheidung der Rathskammer und Anklagekammer, gegen welche die Rechtsmittel nach §. 353 Statt finden, weiter verfahren. Es muß jedoch stets eine anderweite schwurgerichtliche Aburtheilung eintreten, selbst dann, wenn die neu entdeckten Thatsachen und Beweismittel die Entlastung des Angeklagten ergeben sollten.

§. 432.

Auf Gesuch des Staats-Procurators gegen Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer (§. 418) wird von diesen Behörden in geheimer Sitzung nach vorgängigem Gehör des Staats-Procurators und Beweis-Aufnahme über die neue Entdeckung entschieden. Wird das Gesuch nicht zurückgewiesen, sondern die Wiederaufnahme erkannt, so tritt Abgabe an den Instructionsrichter und deßhalbiges weiteres Verfahren, einschließlich Entscheidung der Raths- und Anklagekammer, ein.

§. 433.

Das Gericht ist befugt, in dem Wiederaufnahme-Erkenntnisse, oder auch schon mit der Anberaumung des Termins (§. 426) aufschiebende Wirkung namentlich für den Fall eintreten zu lassen, daß die Vollziehung der Strafe einen unersetzlichen Nachtheil für den Nachsuchenden mit sich führen würde.

§. 434.

Sollten zwischen dem letzten Verhandlungstermine und dem statthafter Weise ausgesetzten

Erkenntnisse neue Beweismittel entdeckt seyn, so vermag dieses die endliche Entscheidung nicht aufzuhalten, vielmehr ist erst nach Ertheilung derselben das Wiederaufnahme-Gesuch statthaft.

Sechster Abschnitt.

Von der einfachen Beschwerde.

§. 435.

Gegen Verfügungen und Handlungen der im vorbereitenden Verfahren thätigen Personen, gegen andere, als verurtheilende oder freisprechende Entscheidungen der Gerichte, und gegen pflichtwidrige Unterlassungen findet einfache Beschwerde, einschließlich derjenigen wegen Justizverweigerung, Statt.

§. 436.

Daß der angefochtenen Entscheidung eine Verhandlung vorangegangen ist, steht der Beschwerde nicht entgegen; dieselbe ist daher namentlich nicht ausgeschlossen gegen Entscheidungen der Gerichte, wodurch diese nach eingetretener Gerichtsverhandlung ihre Unzuständigkeit aussprechen, oder auf Ablehnungs-Anträge (§. §. 29, 30) erkannt haben.

§. 437.

Unzulässig aber ist das Rechtsmittel wider diejenigen Entscheidungen, welche mit der Berufung anfechtbar sind (§. 353).

§. 438.

Ebenso steht dasselbe dem Angeklagten wider die in den §. §. 175 bis 178, 187, 188 erwähnten Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer, und beiden Theilen gegen eine nach den Bestimmungen in §. 428 erfolgte Entscheidung nicht zu.

§. 439.

Wegen Verhaftung oder deren Beibehaltung kann in schwurgerichtlichen Sachen die Beschwerde niemals gegen den Verweisungsbeschluß der Rathskammer (§. 179), sondern erst gegen die deßhalbige Verfügung der Anklagekammer (§. 189) vorgebracht werden.

§. 440.

Wegen Ausbleibens gestrafte Zeugen und Geschworene können nur gegen diejenigen Entscheidungen, durch welche Gesuche um Zurückziehung der Strafe abgeschlagen sind (§. §. 84, 273), Beschwerde führen.

§. 441.

Für die einfache Beschwerde läuft eine Nothfrist von sechszig Tagen.

§. 442.

Dieselbe ist an das vorgesetzte Gericht, gegen den Instructionsrichter aber und den für ihn handelnden Unterrichter an die Rathskammer zu richten.

§. 443.

Die letztere kommt jedoch nicht als eigene Instanz in Betracht, vielmehr findet gegen deren Entscheidung weitere Beschwerde an das Ober-Appellationsgericht Statt.

§. 444.

Das höhere Gericht entscheidet auf einfache Beschwerde nach Anhörung des Staats-Procurators und, insofern nicht Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen während des vorbereitenden Verfahrens Gegenstand der Beschwerde sind, in öffentlicher Sitzung. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des seitherigen Rechts zur Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 445.

Die Kostenverurtheilung auf ein ergriffenes Rechtsmittel erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen wider den nicht durchlangenden oder unterliegenden Theil.

§. 446.

Findet jedoch bei dem höheren Gerichte Wiederholung der Beweisaufnahme Statt, so kann dasselbe auch den Obsiegenden in die Kosten der von ihm beantragten Beweisaufnahme, oder in einen Theil derselben, nach Maaßgabe der Unerheblichkeit der Beweismittel verurtheilen.

§. 447.

Derjenige, welcher in zweiter Instanz neue Beweismittel beibringt, ist jedesmal, auch im Falle des Obsieges auf den Grund derselben, in die durch die Beweisaufnahme entstandenen Kosten zu verurtheilen, wenn er nicht im Beweis-Verhandlungstermine darthut, daß die vorgebrachten Beweismittel ohne sein Verschulden erst nach dem Erkenntnisse erster Instanz entdeckt seyen.

§. 448.

Die Kosten bis einschließlich zu demjenigen Erkenntnisse, wider welches Einsprache erhoben wird, bleiben dem Einsprechenden zur Last, es müßte denn derselbe sein früheres Ausbleiben genügend entschuldigen.

§. 449.

Die Kosten des Restitutionsverfahrens wegen Versäumung von Fristen und Terminen hat stets der Nachsuchende zu tragen.

§. 450.

Wird ein Verfahren wieder aufgenommen, so kann in dem demnächstigen anderweiten Erkenntnisse auch die in dem früheren Urtheile ausgesprochene Kostenverurtheilung abgeändert werden.

Die Kosten des Verfahrens über Feststellung des Neuauffindens und weiterer Beweisaufnahme trägt der Nachsuchende, wenn er nicht Schuldlosigkeit hinsichtlich des späteren Auffindens der Beweismittel nachweiset.

Siebenter Theil.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 451.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen treten vom 1sten Februar 1849 an in Wirksamkeit (s. jedoch §. 465).

§. 452.

Die vor diesem Zeitpunkte von den bisher zuständigen Behörden gefällten Urtheile sollen nach den seitherigen Bestimmungen verkündigt werden, auch wenn jene ihre Zuständigkeit inzwischen verloren haben.

§. 453.

Ebenso findet ein devolutives oder nicht devolutives Rechtsmittel gegen Urtheile, welche vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassen sind, und das deshalbige Verfahren nur nach dem seitherigen Rechte Statt.

§. 454.

Die Vollziehung der vorerwähnten Urtheile erfolgt ebenwohl nach den früher bestandenen Vorschriften.

§. 455.

Auf diejenigen Untersuchungs-Sachen jedoch, in welchen vor dem 1sten Februar 1849 noch keine endliche Entscheidung ergangen ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auch alsdann zur Anwendung, wenn die bis dahin geführte Untersuchung bereits geschlossen ist.

Es sollen indessen die bis dahin von den seither zuständigen Gerichten geführten Untersuchungen dieselbe Gültigkeit haben, als wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes §. 150 folg. geführt wären.

§. 456.

Die Acten in diesen Untersuchungs-Sachen, sowie sämmtliche unerledigte Anzeigen sind schleunigst an diejenigen öffentlichen Ankläger abzugeben, welchen fortan die Verfolgung der angezeigten Handlungen obliegt.

§. 457.

Die öffentlichen Ankläger verfahren in diesen Sachen wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bei ihnen eingegangenen Anzeigen (§. 142 folg., §. 209).

§. 458.

Ist rücksichtlich der zur obergerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Vergehen nicht von Verfolgung der Sache gänzlich abzustehen (§. 147), oder Verhandlungstermin vor dem Obergerichte alsbald auszuwirken (§. 148, 223), so tritt Abgabe der Sache an den Instructionsrichter zur Fortsetzung der Untersuchung ein (§. 150 folg.).

§. 459.

In denjenigen schwurgerichtlichen Sachen, welche weder alsbald beruhen zu lassen, noch zur Fortsetzung des vorbereitenden Verfahrens abzugeben sind, ist Beschluß der Rathskammer auszuwirken (§. 173 folg.)

§. 460.

Diese Auswirkung stehet dem Staats-Procurator auch alsdann frei, wenn er Bedenken findet, von Verfolgung obergerichtlicher oder schwurgerichtlicher Sachen seinerseits alsbald abzustehen (§. 147, 176).

§. 461.

Die Stelle des Instructionsrichters in der Rathskammer (§. 174) vertritt in den Fällen der §. §. 459, 460 ein anderes, vom Vorstande für die Strafrechtspflege. zu bestellendes, Obergerichts-Mitglied.

§. 462.

Auf die wegen Preßvergehen anhängigen Untersuchungen, in welchen nach Gesetz vom 26. August 1848, §. 23 folg. verfahren ist, leiden die Bestimmungen in §. 457 folg. dergestalt Anwendung, daß, wenn nach §. 33 des genannten Gesetzes die Anklageschrift bereits überreicht ist, die Sache alsbald an den bei der Anklagekammer bestellten Staats-Procurator zur Auswirkung der Entscheidung der letzteren (§. 182 folg.) abzugeben und der Angeklagte hiervon zu benachrichtigen ist.

Der Angeklagte kann binnen acht Tagen nach dieser Benachrichtigung die ihm nach §. 183 zustehende Denkschrift überreichen, auch kann die bereits überreichte Anklageschrift die Stelle des in §. 189, 192, 193 erwähnten Anklage-Akts vertreten.

§. 463.

Den im §. 455 erwähnten Untersuchungs-Sachen stehen diejenigen gleich, in welchen ein vor dem 1sten Februar 1849 ertheiltes Erkenntniß vom höheren Gerichte nach diesem Zeitpunkte in der Art aufgehoben wird, daß eine Fortsetzung des Verfahrens erforderlich wird.

§. 464.

Bis zum Erscheinen eines Strafgesetzbuches ist die in §. 127 angeordnete Vorlesung der zur Anwendung kommenden Gesetzesvorschriften auf die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beschränken.

§. 465.

Die Aufstellung der Geschworenen-Listen für das Kalenderjahr 1849 soll statt in den, in den §. §. 237 und 245 vorgeschriebenen, Monaten im Monat Januar 1849 vorgenommen werden.

§. 466.

Sollte bis dahin der Bezirksrath noch nicht gebildet seyn, so dient bis die, sofort nach seinem Zusammentritt vorzunehmende Aufstellung der Hauptliste erfolgt ist, die, nach dem Gesetz vom 26. August 1848 wider Preßvergehen bestandene, Geschwornen-Liste dem in den §. §. 262 fg. vorgeschriebenen Verfahren zur Grundlage.

§. 467.

Hinsichtlich der, in solchen Bezirken verübten Vergehen, in welchen bisher die Gerichtsbarkeit mit auswärtigen Gerichten gemeinschaftlich ausgeübt wurde, soll bis zum Erscheinen eines deshalbigen besonderen Gesetzes das seitherige Verfahren bestehen bleiben.

§. 468.

Die Bestimmungen über das, bei den Anklagen gegen Ministerial-Vorstände zu beobachtende, Verfahren bleiben einem besonderen Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit vorbehalten.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Baumbach.

Uebersicht des Inhaltes.

(Allgemeine Uebersicht.)

I. Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen (Erster Theil. §. 1 bis 141).

II. Anzeige und vorbereitendes Verfahren (Zweiter Theil. §. 142 bis 205).

III. Straf-Verfahren in erster Instanz.

1) Vor den Untergerichten (Dritter Theil. §. 206 bis 222).

2) Vor den Obergerichten (Vierter Theil. §. 223 bis 231).

3) Vor den Schwurgerichten (Fünfter Theil. §. 232 bis 343).

IV. Rechtsmittel (Sechster Theil. §. 344 bis 450).

V. Vorübergehende Bestimmungen (Siebenter Theil. §. 451 bis 468).

(Specielle Uebersicht.)

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Von den Anklägern und der Anklage.

I. Geschäftskreis des öffentlichen Anklägers überhaupt und Vertretung, §. 2 bis 5.

II. Mitwirkung ꝛc. von Privatpersonen.

1) Privat-Anklage wegen Beleidigung, §. 6.

2) Bestrafungs-Anträge, §. 7.

3) Verfolgung verletzten Privatrechts, §. 8.

III. Verfolgung der Vergehen, Einstellung des Verfahrens und bindende Kraft der Anträge, §. 9 bis 11.

IV. Vollziehung gerichtlicher Verfügungen, §. 12 bis 13.

V. Erscheinen in Terminen, §. 14.

VI. Ausschließung von Berathungen des Gerichts, §. 15.

Zweiter Abschnitt. Von der Zuständigkeit der Gerichte.

I. Zuständigkeit nach dem Organisations-Gesetze, §. 16.

II. Auftrags-Ertheilungen, §. 17.

III. Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, §. 18.

IV. Connexität und Prävention, §. 19 bis 21.

V. Erstreckung des Gerichtsstandes, §. 22.

VI. Verfahren bei Verweisung an ein anderes Gericht, §. 23.

VII. Competenz-Conflicte, §. 24.

Dritter Abschnitt. Von der Ablehnung der Gerichtspersonen, §. 25 bis 31.

Vierter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen über die mündliche Gerichtsverhandlung.

I. Erforderniß überhaupt, §. 32.

II. Bestimmte Sitzungstage, §. 34.

III. Oeffentlichkeit und deren Ausschließung, §. 35 bis 39.

IV. Sitzungs-Präsident; Polizei ꝛc., §. 40, 41.

V. Vorladungen, §. 42 bis 47.

VI. Termins-Verlegung, §. 48.

VII. Vertretung ꝛc. der Parteien, §. 49 bis 54.

VIII. Ausbleiben der Parteien, §. 55 bis 60.

IX. Verfahren in der mündlichen Verhandlung:

1) Gegenstand überhaupt, §. 62.

2) Trennung und Reihefolge, §. 63.

3) Vernehmung des Angeklagten und Haftbaren; Geständniß, §. 64 bis 67.

4) Beweisaufnahme:

a] Gegenwart des Angeklagten, §. 68 bis 70.

b] Reihefolge der Beweismittel, §. 71.

c] Discretionäre Gewalt des Präsidenten, §. 72.

d] Versagung einzelner Beweisaufnahmen, §. 73.

e] Beweisaufnahme außerhalb des Gerichtslocals, §. 74.

f] Zulässigkeit der Beweismittel, §. 75 bis 78.

g] Einzelne Beweismittel:
aa. Zeugen, §. 79 bis 94.
bb. Sachverständige, §. 95 bis 99.
cc. Urkunden im weiteren Sinne, §. 100.
h] Dolmetscher, §. 101 bis 103.
i] Vorlesung statt Beweisaufnahme, §. 104 bis 107.
k] Gehör des Angeklagten, §. 108.
5) Schluß-Verhandlung, §. 109.
6) Ausschließung fremder Geschäfte, §. 110.
X. Aussetzung der Verhandlung und weiterer Termin, §. 111, 112.
XI. Sitzungs-Protocoll, §. 113 bis 115.

Fünfter Abschnitt. Von der richterlichen Entscheidung.
I. Berathung des Gerichts, §. 116.
II. Zwischen-Erkenntnisse, §. 117.
III. Aussetzung des Enderkenntnisses, §. 118.
IV. Begründung und Inhalt des Urtheils, §. 119 bis 126.
V. Verkündigung des Urtheils, §. 127 bis 130.
VI. Schriftliche Abfassung, §. 131, 132.
VII. Erklärung der Rechtsmittel, §. 133.

Sechster Abschnitt. Von der Vollziehung der Urtheile, §. 134 bis 141.

Zweiter Theil.

Von dem die mündliche Gerichtsverhandlung vorbereitenden Verfahren.

I. Regelmäßiges Verfahren.
1) Anzeige und polizeiliches Einschreiten, §. 142 bis 146.
2) Weiteres Verfahren auf eingegangene Anzeigen:
a] Beruhenlassen, §. 147.
b] Auswirkung des Verhandlungstermins ohne gerichtliche Instruction in obergerichtlichen Strafsachen, §. 148.
c] Untergerichtliche Strafsachen, §. 149.
d] Instructions-Verfahren:
aa. Wirksamkeit des Staats-Procurators überhaupt, §. 150 bis 152.
bb. Verfahren des Instructions-Richters, §. 153 bis 164.
cc. Verfahren des Unterrichters, §. 165 bis 170.
dd. Disciplinarbefugniß, §. 171.
ee. Schluß des Instructions-Verfahrens, §. 172.
e] Verfahren vor der Rathskammer, §. 173 bis 182.
f] Verfahren vor der Anklagekammer, §. 183 bis 191.
g] Weiteres Verfahren in schwurgerichtlichen Sachen, §. 192 bis 198.
II. Besonderes Verfahren bei gewissen Uebertretungen, §. 199 bis 205.

Dritter Theil.

Von dem Strafverfahren vor den Untergerichten.

I. Sitzungstage, §. 206 bis 208.
II. Ordentliches Verfahren:
1) Vorladung, §. 209.
2) Mündliche Verhandlung, §. 210 bis 213.
3) Urtheil, §. 214.
III. Mandats-Strafverfahren, §. 215 bis 221.
IV. Zurückweisung wegen Incompetenz, §. 222.

Vierter Theil.

Von dem Strafverfahren vor den Obergerichten.

I. Auswirkung der Verhandlungstermine, §. 223, 224.
II. Acten-Einsicht, §. 225.
III. Mündliche Verhandlung, §. 326.
IV. Verfahren gegen ausgetretene Militärpflichtige, §. 227, 228.
V. Erkenntnisse, §. 229 bis 231.

Fünfter Theil.

Von den Schwurgerichten.

Erster Abschnitt. Aufstellung der Geschworenen-Listen.

I. Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen überhaupt, §. 232 bis 234.
II. Ablehnungs-Befugniß, §. 235.
III. Relative Unfähigkeit, §. 236.
IV. Aufstellung der Urlisten, §. 237, 238.
V. Deßhalbige Beschwerden, §. 239 bis 243.
VI. Aufstellung der Hauptlisten, §. 244 bis 252.

Zweiter Abschnitt. Anordnung und Vorbereitung der periodischen Sitzungen.

I. Bestimmung der Sitzungen, §. 253.
II. Ernennung des Präsidenten und der Richter, §. 254 bis 261.
III. Ziehung der Geschworenen, §. 262, 263.
IV. Vorladung der Geschworenen, §. 264.
V. Mittheilung der Geschworenen-Liste, §. 265.
VI. Bestimmung der einzelnen Terminssachen und Vorladung, §. 266 bis 268.
VII. Eingang einer Sache während der Sitzungen, §. 269.

Dritter Abschnitt. Verfahren vor dem Schwurgerichte.

I. Bildung des Schwurgerichts:
1) Entschuldigungen ꝛc. der Geschworenen, §. 270, 271.
2) Bestrafung der Ausgebliebenen, §. 272 bis 274.
3) Ergänzung der Geschworenen, §. 275 bis 278.
4) Ziehung der Urtheils- und Ersatz-Geschworenen, §. 279 bis 293.
II. Schwurgerichtliche Verhandlung:
1) Erste Vernehmung des Angeklagten, §. 294.
2) Beeidigung der Geschworenen, §. 295 bis 297.
3) Vorlesung ꝛc. des Anklage-Actes, §. 298 bis 300.
4) Vorverhandlung wegen der Auskunftspersonen, §. 301 bis 303.
5) Hauptverhör des Angeklagten, §. 304, 305.
6) Beweisaufnahme, §. 306 bis 312.
7) Verhandlung darüber, §. 313, 314.
8) Resümé des Präsidenten, §. 315, 316.
9) Fragestellung, §. 317 bis 320.
10) Wahrspruch der Geschworenen, §. 321 bis 330.
11) Schluß-Verhandlung, §. 331 bis 333.
12) Entscheidung, §. 334 bis 339.
13) Aussetzung der Sache, §. 340.
14) Contumacial-Fälle, §. 341.
15) Sitzungs-Protocoll, §. 342.
III. Aufhebung des Preßgesetzes, §. 343.

Sechster Theil.

Von den Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

I. Arten der Rechtsmittel, §. 344.
II. Person des Beschwerdeführers, §. 345.
III. Vertretung und Uebergang auf andere Personen, §. 346 bis 349.
IV. Beginn des Fristenlaufs, §. 350, 351.

Zweiter Abschnitt. Rechtsmittel der Berufung.

I. Zulässigkeit und Ausschließung:
1) End-Erkenntnisse, §. 352.
2) Andere Fälle, §. 353.
3) Contumacial- und Mandats-Erkenntnisse, §. 354.
4) Nichtigkeit als Bedingung der Zulässigkeit, §. 355 bis 357.
5) Ausschließung durch Anerkennung, §. 358, 359.
6) Aufhebung von Amtswegen, §. 360.
II. Verfahren:
1) in erster Instanz:
a] Anzeige und Einführung:
aa. Ordentliches Verfahren, §. 361 bis 364.
bb. Außerordentliches Verfahren, §. 365 bis 368.
b] Aufschiebende Wirkung, §. 369.
c] Sicherungsmaaßregeln, §. 370.
d] Verfahren nach der Einführung, §. 371 bis 373.

2) In zweiter Instanz:
a] Bestellung eines Referenten, §. 374.
b] Zurückweisung aus formellen Gründen, §. 375, 376.
c] Berufung gegen End-Erkenntnisse:
aa. Anberaumung des Verhandlungstermines, §. 377.
bb. Verfahren im Termine, §. 378.
cc. Vortrag des Referenten, §. 379.
dd. Beweisaufnahme, §. 380 bis 388.
ee. Ausbleiben der Parteien, §. 389.
ff. Urtheil, §. 390 bis 394.
d] Berufung nach §. 353 und Entscheidung, §. 395, 396.
3) Remission der Sache und weiteres Verfahren, §. 397 bis 399.

Dritter Abschnitt. Von der Einsprache, §. 400 bis 408.

Vierter Abschnitt. Von der Restitution, §. 409 bis 417.

Fünfter Abschnitt. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.
I. Zulässigkeit überhaupt, §. 418 bis 420.
II. Frist, §. 421.
III. Inhalt und Abgabe des Antrags, §. 422 bis 425.
IV. Verfahren und Entscheidung:
1) Gesuch gegen End-Erkenntnisse, §. 426 bis 431.
2) gegen Entscheidungen der Raths- und Anklagekammer, §. 432.
V. Aufschiebende Wirkung, §. 433.
VI. Gesuch vor Ertheilung eines ausgesetzten Erkenntnisses, §. 434.

Sechster Abschnitt. Von der einfachen Beschwerde, §. 435 bis 444.

Siebenter Abschnitt. Von den Kosten, §. 445 bis 450.

Siebenter Theil.

Vorübergehende Bestimmungen.

I. Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes, §. 451.
II. Vor diesem Zeitpunkte abgeurtheilte Sachen, §. 452 bis 454.
III. Bis dahin unerledigte Sachen, §. 455 bis 463.
IV. Vorlesung der Gesetzes-Vorschriften, §. 464.
V. Aufstellung der Geschworenenlisten, §. 466, 467.
VI. Verfahren in Condominats-Bezirken, §. 468.
VII. Minister-Anklagen, §. 469.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXIII. — October.

Gesetz
vom 31ten October 1848,

die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, um eine volksthümliche Mitwirkung bei der inneren Landesverwaltung herbeizuführen, und zur Ausführung des §. 48 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die innere Landesverwaltung werden folgende neun Bezirke gebildet:

1) Cassel, bestehend aus dem Stadt- und Landgerichtsbezirke Cassel, sowie den Aemtern Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Sababurg, Wolfhagen, Volkmarsen und Zierenberg;
2) Eschwege, aus den Aemtern Eschwege I und II, Abterode, Bischhausen, Netra, Wannfried, Witzenhausen, Allendorf, Großalmerode und Lichtenau;
3) Hersfeld, aus dem Landgerichtsbezirke Hersfeld und den Aemtern Friedewald, Niederaula, Schenklengsfeld, Oberaula, Rabotdshausen, Rotenburg I und II, Nentershausen, Sontra, Melsungen und Spangenberg;
4) Fritzlar, aus den Aemtern Fritzlar, Gudensberg, Jesberg, Naumburg, Felsberg, Homberg, Borken, Treysa, Ziegenhain und Neukirchen;
5) Marburg, aus dem Landgerichtsbezirke Marburg und den Aemtern Fronhausen, Treis a. d. Lumbde, Wetter, Frankenberg, Frankenau, Rosenthal, Kirchhain, Amöneburg, Neustadt und Rauschenberg;
6) Fulda, aus dem Landgerichtsbezirke Fulda und den Aemtern Großenlüder, Neuhof, Hünfeld, Burghaun und Eiterfeld;
7) Hanau, aus dem Landgerichtsbezirke Hanau und den Aemtern Bergen, Bockenheim, Nauheim, Praunheim, Windecken, Langenselbold, Gelnhausen, Bieber, Birstein, Meerholz, Wächtersbach, Schlüchtern, Ramholz, Romsthal, Salmünster, Schwarzenfels und Steinau;
8) Schmalkalden, aus dem Landgerichtsbezirke Schmalkalden und den Aemtern Brotterode, Herrenbreitungen und Steinbach;
9) Rinteln, aus dem Landgerichtsbezirke Rinteln und den Aemtern Obernkirchen, Oldendorf und Rodenberg.

In denjenigen Städten, nach welchen die Bezirke hier benannt sind, wird der Sitz der Bezirksbehörde seyn.

§. 2.

Unter der oberen Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern, welchem verfassungsmäßig die höhere Entscheidung in allen Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zustehet, wird die Verwaltung der einzelnen Bezirke von einem Bezirks-Vorstande unter Mitwirkung

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten November 1848.)

eines Bezirksrathes und Bezirks-Ausschusses geführt.

Der Bezirksrath hat in der unten (§. §. 24 bis 31) näher bestimmten Weise eine Mitaufsicht auf die Bezirksverwaltung zu üben, auch über wichtigere Angelegenheiten von bleibendem Einflusse auf das Wohl des Bezirkes zu berathen und zu beschließen.

Der Ausschuß des Bezirksrathes hat nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§. §. 34 bis 46) an der Bezirksverwaltung Theil zu nehmen.

§. 3.

Für jeden Bezirk besteht eine Bezirkskasse, um daraus den Bezirks-Anstalten die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren, bedürftige Gemeinden z. B. behufs des Wegebaues, neuer Schulhausbauten ꝛc. zu unterstützen und sonstige Bezirkslasten zu bestreiten.

§. 4.

Als regelmäßige Einnahmen sollen der Bezirkskasse zufließen:

1) die nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften in dem Bezirke aufkommende Hundesteuer,
2) eine Verbrauchs-Auflage vom Branntwein, welche nach einem deshalb zu erlassenden besondern Gesetze mit der Staatssteuer zu erheben und nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen ist,
3) die in jedem Bezirke aufkommenden Strafgelder, soweit solche bisher zur Staatskasse flossen, mit Ausnahme jedoch der Strafen von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Zollvergehen.

Soweit diese Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Bezirks-Ausgaben nicht zureichen, werden von Uns unter Zustimmung der Landstände die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse verwilligt werden.

§. 5.

Für jeden Bezirk oder auch für mehrere Bezirke gemeinschaftlich soll ein Bezirkswochenblatt bestehen, welches als Organ für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörden dient.

II. Vom Bezirksrathe insbesondere.

§. 6.

Der Bezirksrath wird gebildet aus dem Bezirks-Vorstande und aus den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertretern des Bezirkes, deren Zahl für die Bezirke Cassel und Hanau auf vier und zwanzig, für die Bezirke Schaumburg und Schmalkalden auf zwölf, für die fünf übrigen Bezirke auf achtzehn Mitglieder festgestellt wird. Ein Drittel dieser Mitglieder muß aus wissenschaftlich Gebildeten, ein Drittel aus Gutsbesitzern oder Landwirthen, das letzte Drittel aus Handel- oder Gewerbtreibenden bestehen.

Die Vertreter des Bezirkes sind jedesmal für einen dreijährigen, mit dem November beginnenden Zeitraum zu wählen.

§. 7.

Nur der ist wählbar, der mindestens seit Jahresfrist im betreffenden Bezirke wohnt.

Nicht wählbar sind Diejenigen, welche

1) eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen solcher Vergehungen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, von dem zuständigen Gerichte verurtheilt wurden,
2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben,
3) unter Curatel stehen,
4) in ein gerichtliches Concursverfahren gerathen sind, so lange bis die Gläubiger völlige Befriedigung erhalten haben,
5) endlich Diejenigen, welche bei der Bezirksbehörde oder den derselben untergeordneten Verwaltungs-Aemtern angestellt sind.

§. 8.

Behufs der Wahlen zerfallen die Bezirke in Unterabtheilungen, welche je nach ihrem Umfange drei, sechs oder neun Mitglieder des Bezirksrathes, zu gleichen Theilen aus den im §. 6 genannten Klassen, zu wählen haben.

Die Abgrenzung dieser Abtheilungen und die Bezeichnung des Ortes, an welchem und die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Wahl vorzunehmen ist, wird durch Verordnung erfolgen.

§. 9.

Die Mitglieder des Bezirksrathes werden durch die zuletzt zum Zwecke der Landtagswahlen gewählten Wahlmänner der Städte und der Landgemeinden und diejenigen Grundbesitzer gewählt, welche zuletzt an den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten Theil genommen haben.

§. 10.

Wenn zur Zeit der erforderlichen Wahl eines Bezirksrathes die Ständeversammlung aufgelöst ist, und die für deren neue Wahl erforderlichen Wahlmänner noch nicht gewählt sind, so bleibt die Bezirksraths-Wahl so lange ausgesetzt, bis sie durch die neu gewählten Wahlmänner geschehen kann.

§. 11.

Die Wahl wird regelmäßig im Anfang des Monats October am Wahlorte der betreffenden Abtheilung des Bezirkes (vergl. §. 8) unter Leitung des Ortsvorstandes und zweier vom Gemeinderathe daselbst aus seiner Mitte zu wählenden Wahlgehülfen, an einem von dieser Commission zu bestimmenden Tage, der (anstatt besonderer Einladung) wenigstens 14 Tage vorher in dem Bezirks-Wochenblatte bekannt gemacht seyn muß, vorgenommen.

Zur Gültigkeit der Wahl müssen mindestens zwei Drittheile der Wahlmänner an dem Wahlacte Theil nehmen.

Die Wahl geschieht in drei Acten, mittelst Abstimmung zu Protocoll, in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte gleichzeitig die Bezirksrathsmitglieder nennt, welche einer der nach §. 6 zu wählenden drei Classen angehören. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, auf welche mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen gefallen ist. Sollte danach eine weitere Wahl aus der betreffenden Classe nöthig seyn, so wird jedes noch fehlende Mitglied durch einen besonderen Wahl-Act gewählt, in welchem die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§. 12.

Das Ergebniß der Wahl ist von den Wahl-Commissionen im Bezirks-Wochenblatte bekannt zu machen und dem Bezirks-Vorstande anzuzeigen.

Die Einsicht des Wahlprotocolls ist Jedermann auf Verlangen zu gestatten. Beschwerden über das Wahlverfahren oder Einwendungen gegen Gewählte sind innerhalb 8 Tagen, vom Ausgeben des obengenannten Blattes an gerechnet, dem Bezirks-Vorstande zu überreichen.

§. 13.

Die Prüfung und Anerkennung der Gesetzlichkeit der Wahl sowie die Entscheidung über Beschwerden und Einwendungen gegen dieselbe geschieht durch den zur Zeit der Wahl im Amte befindlichen Bezirks-Ausschuß in der gewöhnlichen oder in einer außerordentlichen Sitzung. Die Entscheidungen sind öffentlich bekannt zu machen.

An der Stelle von ungültigen Wahlen finden baldthunlichst neue in der gesetzlichen Weise statt.

Zu solchen sind die Wähler wenigstens drei Tage zuvor schriftlich einzuladen.

§. 14.

Eine Ablehnung der Wahl zum Mitgliede des Bezirksrathes findet nicht Statt. Doch kann der Gewählte nach Antretung seines Amtes aus erheblichen Gründen die Entbindung von demselben nachsuchen. Ueber diese Gesuche, sowie über die Ausscheidung derjenigen Mitglieder, welche die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §. 7 dieses Gesetzes verlieren, entscheidet der Bezirksrath.

Für die ausscheidenden Mitglieder ergänzt sich der Bezirksrath selbst aus geeigneten Bezirksbewohnern von der Classe, welcher die Abgegangenen angehört haben.

§. 15.

Den Vorsitz bei allen Verhandlungen des Bezirksrathes führt der Bezirks-Vorstand, und nur, wenn wegen einer über diesen selbst vom Bezirksrathe zu erhebenden Beschwerde zu berathen ist, das älteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 16.

Der Bezirks-Vorstand verpflichtet die Mitglieder durch Handschlag auf gewissenhafte Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze und pflichtmäßige Wahrung des unzertrennlichen Wohls des Bezirkes, wie des Landesfürsten und des ganzen Vaterlandes.

§. 17.

Bei jeder Beschlußnahme müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Drittel der im §. 6 genannten Mitgliederzahl vorhanden seyn. Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Gegenstände, welche ein Mitglied selbst oder seine Eltern und Kinder, seine Großeltern und Enkel, seine Geschwister oder aller Genannten Ehegatten persönlich angehen, hat dieses der Theilnahme sich zu enthalten und aus der Versammlung abzutreten.

§. 18.

Die ordentliche Versammlung des Bezirksrathes beginnt jährlich am ersten Montage, und falls dies der große Bettag seyn sollte, am ersten Dienstage im November, und soll in der Regel nicht über 8 Tage andauern.

Außerordentliche Versammlungen sind durch den Bezirks-Vorstand einzuberufen auf Verfügung des Ministeriums des Innern, oder mit dessen Genehmigung wenn der Bezirks-Vorstand es beantragt oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirksrathes es verlangt. Ausnahmsweise kann in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur anderen über einfache oder sehr eilige Angelegenheiten, z. B. Wahlen in den Ausschuß, schriftlich abgestimmt werden.

§. 19.

Die Sitzungen des Bezirksrathes sind in der Regel öffentlich. Daß eine Angelegenheit in geheimer Sitzung berathen werden soll, muß besonders beschlossen werden. Ein darauf gerichteter Antrag, der vom Vorsitzenden oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ausgeht, ist in geheimer Sitzung zu berathen.

Der Bezirks-Hauptort hat das Local der Versammlung mit allen Erfordernissen zu stellen.

§. 20.

Für die ersten drei Jahre wird das Ministerium des Innern sämmtlichen Bezirksräthen eine gemeinschaftliche Geschäfts-Ordnung ertheilen.

§. 21.

Alle Wahlen, die der Bezirksrath vornimmt, geschehen durch Abgabe von Wahlzetteln. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen in §. 46 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834.

§. 22.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Befugniß vorbehalten, den Bezirksrath innerhalb des dreijährigen Zeitraumes, für welchen er gewählt ist, aufzulösen. Es muß dann gleichzeitig eine neue Wahl angeordnet werden, und binnen vier Wochen nach deren Vollendung der neue Bezirksrath zusammentreten.

Die amtliche Wirksamkeit dieses neuen Bezirksrathes währt so lange, als die des aufgelösten noch fortzudauern gehabt hätte.

Die Mitglieder des aufgelösten Bezirksrathes sind wieder wählbar.

§. 23.

Den auswärtigen Mitgliedern des Bezirksrathes und Ausschusses sind die Reisekosten mit einem Thaler für jede Meile für die Hin- und Rückreise zusammen zu vergüten. Tagegelder werden nur den Mitgliedern des Bezirks-Ausschusses gezahlt und zwar mit zwei Thalern für die wirklichen Sitzungstage des Ausschusses.

§. 24.

Der Bezirksrath ist befugt, von der gesammten Bezirksverwaltung Kenntniß, namentlich von statistischen Sammlungen, von den allgemeinen Verwaltungsberichten und von einzelnen Acten Einsicht zu nehmen, und in Beziehung auf diese Verwaltung geeignete Anträge zu stellen.

§. 25.

Er kann ferner die Untersuchung von Bezirks-Anstalten oder von Behörden im Bezirke, aus anzugebenden erheblichen Gründen, bei den vorgesetzten Oberbehörden oder Unseren betreffenden Ministerien veranlassen, auch bei diesen auf die Stellung von Beamten vor Gericht antragen.

§. 26.

Der Bezirksrath hat nach Kräften auf die Förderung von Landwirthschaft, Gewerben und Handel, auf Beseitigung von Mangel und Theuerung und überhaupt auf Hebung der Wohlfahrt im Bezirke Bedacht zu nehmen, und der Bezirksverwaltung in diesen Beziehungen durch Aufmerksammachen auf Gebrechen und Hülfsquellen ꝛc. überhaupt mit Rath und That beizustehen, auch die nöthigen Mittel zur Förderung dieser Angelegenheiten zu verwilligen.

Auch werden die einzelnen Mitglieder des Bezirksrathes die Verwaltungsbehörden auf Verlangen durch Gutachten, Auskunftsertheilung und Uebernahme von Aufträgen thätig unterstützen.

§. 27.

Für Ausgleichung und Vertheilung allgemeiner Lasten auf den Bezirk oder einzelne, verschiedene Gemeinden umfassende, Theile desselben hat der Bezirksrath die erforderlichen Normen, soweit sie nicht gesetzlich feststehen, zu geben.

Auch hat er über die Aufnahme von Wegestrecken in den Landwegebauverband oder deren Ausschließung aus solchem zu entscheiden.

§ 28.

Bezirks-Anstalten zu gewerblichen und anderen ökonomischen Zwecken, als Leih- und Sparkassen, Musterwirthschaften, Ackerbauschulen, Handwerksschulen, Arbeits-Anstalten, Armen-Anstalten ꝛc. sind nach Bedürfniß, soweit die Mittel dazu beschafft werden können, zu errichten.

Zu Gründung solcher Bezirks-Anstalten hat der Bezirksrath seine Zustimmung zu geben, auch über deren Statuten zu berathen und zu beschließen, ebenso ihren Jahres-Etat festzustellen, den danach erforderlichen Zuschuß aus der Bezirkskasse zu verwilligen, und von den abgeschlossenen Rechnungen Einsicht zu nehmen.

§. 29.

Ueber die Verwaltung der Bezirkskasse steht ihm eine Mitaufsicht zu. Er hat durch einen besonderen Ausschuß diese Kasse jährlich einmal untersuchen zu lassen, den Jahresetat festzustellen, und von der abgeschlossenen Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 30.

Von den seit seiner letzten Zusammenkunft oder auch früher erlassenen allgemeinen Anordnungen (vergl. §. 44) hat er Kenntniß zu nehmen, und soweit dieselben nicht mehr angemessen erscheinen, deren Aufhebung oder Abänderung zu veranlassen.

§. 31.

Dem Bezirksrathe liegt die Aufstellung der Hauptliste der Geschworenen in Gemäßheit der §§. 245 ff. des Gesetzes vom 31sten October 1848, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, ob.

III. Vom Bezirks-Ausschusse.

§. 32.

Der Bezirks-Ausschuß bestehet außer dem vorsitzenden Bezirks-Vorstande aus sechs Mitgliedern.

Er versammelt sich zur ordentlichen Sitzung am ersten Montage jeden Monats auf einen bis zwei Tage, oder sofern jener Tag ein Festtag ist, am folgenden Tage am Bezirks-Hauptorte.

Außerordentliche Sitzungen kann der Bezirks-Vorstand in dringenden Fällen veranstalten.

§. 33.

Die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses werden in der Hauptsitzung des Bezirksrathes von diesem

aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Ausschusses haben jedoch die bisherigen Ausschußmitglieder einstweilen ihr Amt fortzuversehen.

Wird ein Bezirksrath aufgelöst, so findet nach dem Zusammentritte des neuen Bezirksrathes eine anderweite Wahl der Ausschußmitglieder für die noch übrige Jahresperiode statt.

Für die Mitglieder des Ausschusses sind drei Stellvertreter zu erwählen, welche in der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach einer für das Loos ein für allemal zu bestimmmenden Ordnung, vom Bezirks-Vorstande für ausscheidende oder verhinderte Mitglieder einzuberufen sind.

Bei eintretender Verhinderung einzelner Mitglieder bleibt der Ausschuß beschlußfähig so lange einschließlich des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind.

§. 34.

In Eilfällen kann der Bezirks-Ausschuß vorläufig solche Maaßregeln treffen, die an sich der Zustimmung des Bezirksrathes bedürfen. Von solchen Verfügungen sind die Mitglieder des Bezirksrathes durch ein Circular in Kenntniß zu setzen.

§. 35.

Die Ausgleichung der den Bezirk betreffenden allgemeinen Lasten, Landfolgedienste, Kriegskosten u. dergl. m. auf die einzelnen Gemeinden steht dem Bezirks-Ausschusse zu, ebenso die Entscheidung über Beschwerden gegen die weitere Vertheilung derselben.

§. 36.

Der Bezirks-Ausschuß hat die Taxen der Lebensmittel, sofern sie nicht ortspolizeilicher Natur sind, festzusetzen, auch auf Beschwerden über Unangemessenheit ortspolizeilicher Tax-Regulirungen zu entscheiden. Derselbe hat ferner über die Ertheilung oder Versagung aller seither von den Regierungen zu ertheilenden Concessionen und Gestattungen zum Gewerbsbetriebe jeder Art, — sofern dieselben nicht sicherheitspolizeilicher Natur und also von den Polizeibehörden allein zu ertheilen sind, — endlich über Beschwerden in Zunft-Angelegenheiten zu entscheiden.

§. 37.

Dem Bezirks-Ausschusse gebührt die Entscheidung über alle Beschwerden in Rekrutirungs- und Bürgergarde-Angelegenheiten, für welche gesetzlich die oberen Verwaltungs-Behörden zuständig sind.

§. 38.

Die Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung und die der Aufsichtsbehörde (vergl. §. 92 der Gemeinde-Ordnung) eingeräumten Befugnisse in Gemeinde-Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit des Bezirks-Ausschusses. Es bleibt jedoch dem Bezirks-Vorstande und, bezüglich der Landgemeinden, den Verwaltungs-Aemtern vorbehalten, neben Allem, was lediglich die Vollziehung betrifft,

a. von allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung Kenntniß zu nehmen;
b. bloße Rathschläge und Hinweisungen zu ertheilen;
c. Beglaubigungen und Verpflichtungen zu bewirken;
d. solche Wahlen für gesetzmäßig zu erklären, gegen welche weder eine Anfechtung stattgefunden hat, noch ein von Amtswegen zu beachtendes Bedenken vorliegt;
e. alle von den zuständigen Gemeindebehörden beantragten Bestätigungen und Genehmigungen, gegen welche kein Bedenken obwaltet, zu ertheilen, mit Ausnahme der Bestätigung von Statuten, der Genehmigung der Erhebung solcher Umlagen, welche das im §. 84, Abs. 5 der Gemeinde-Ordnung gesetzte Maaß überschreiten, und der Erwirkung der Genehmigung zur Einführung der nach §. §. 73 und 74 der Gemeinde-Ordnung gestatteten Abgaben;
f. die Rechnungen der Landgemeinden abzuhören.

§. 39.

Der Bezirks-Ausschuß hat für jedes Jahr die von den Gemeinden auszuführenden Landwegebauten zu bestimmen, auch über die Heranziehung von Gemeinden zu Landwegebauten außerhalb ihrer Gemarkung, insbesondere in den nach dem Staatsministerial-Ausschreiben vom 12ten Juli 1830 dazu geeigneten Fällen, zu entscheiden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die in den Landwegebau-Verband (s. §. 27) aufgenommenen Strecken mit allem Zubehör an Brücken, Dämmen, Graben, Baumpflanzungen ꝛc. nach näherer Anweisung gehörig auszubauen und zu unterhalten, auch das zum Baue selbst nöthige Grundeigenthum, ebenso die erforderlichen Steinbrüche, Sandgruben u. dergl. m. zu erwerben. Das Wegewärterpersonal ist aus der Bezirkskasse zu besolden, aus welcher auch in besonders geeigneten Fällen eine angemessene Beihülfe zu den mit dem Landwegebau verbundenen Kosten gewährt werden kann.

Die aus der Staatskasse für den Landwegebau, insbesondere für Bauten durch Staatswaldungen, verwilligten Beiträge fließen, vorbehaltlich ihrer Verwendung zu dem bestimmten Zwecke, in die Bezirkskasse.

§. 40.

Der Bezirks-Ausschuß hat von der Verwaltung aller öffentlichen, ausschließlich für den Bezirk oder einzelne Theile desselben bestimmten, gemeinnützigen Stiftungen, — soweit diese nicht örtlich oder geistlichen Behörden untergeben oder stiftungsmäßig selbstständig sind, — Kenntniß zu nehmen und die geeigneten Anträge zur Beseitigung von Mängeln und zur sonstigen Förderung solcher Stiftungen zu stellen.

§. 41.

Zu gleichem Zwecke hat der Bezirks-Ausschuß von der Verwaltung der Bezirkskasse, sowie derjenigen Anstalten, welche auf Kosten der Bezirkskasse gegründet und unterhalten werden, Kenntniß zu nehmen. Auch steht demselben der Vorschlag der zu bestellenden Beamten und Diener und die Abhörung der Rechnungen zu.

§. 42.

Der Bezirks-Vorstand hat alle Angelegenheiten, in welchen der Bezirks-Ausschuß zu entscheiden hat, so vorzubereiten, daß sie bei der monatlichen Versammlung zur Beschlußnahme reif sind.

Er hat von wichtigeren ungewöhnlichen Berathungsgegenständen die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses, sofern es thunlich ist, einige Zeit zuvor in Kenntniß zu setzen, auch den Vortrag in den gemeinsamen Sitzungen durch Angestellte bei der Bezirksverwaltung bewirken zu lassen, oder ihn selbst zu übernehmen, in geeigneten Fällen dazu auch Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen.

§. 43.

Die Vollziehung der von dem Bezirks-Ausschusse gefaßten Beschlüsse stehet dem Bezirks-Vorstande allein zu.

§. 44.

Allgemeine Anordnungen, welche für die Zukunft zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, welcher auf deren Uebertretung Gefängnißstrafen bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafen bis zu zwanzig Thalern androhen kann (vergl. übrigens §. 30).

Die verwirkten Strafen werden in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten ausgesprochen.

Der Bezirks-Vorstand für sich allein ist jedoch befugt, die innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen besonderen Verfügungen, sowie die Beschlüsse des Ausschusses durch gesetzliche Zwangsmittel zu vollziehen, oder durch die Unterbehörden zur Vollziehung bringen zu lassen. In soweit Geld- und Arreststrafen hierbei angewendet werden, beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Androhung und Aussprechung von Geldstrafen bis zu fünf Thalern und Arreststrafen bis zu drei Tagen.

§. 45.

In Eilfällen kann der Bezirks-Vorstand für sich allein alle Befugnisse ausüben, bezüglich deren

sonst der Bezirks-Ausschuß mitzuwirken hat. Er hat jedoch bei der nächsten Zusammenkunft die Sache nachträglich zur Kenntniß des Bezirks-Ausschusses zu bringen, und denselben erforderlichen Falles zur weiteren Beschlußnahme zu veranlassen.

§. 46.

Der Bezirks-Vorstand kann Sachverständige zu Sitzungen des Bezirks-Ausschusses mit berathender Stimme zuziehen.

Auch kann er über solche Angelegenheiten, welche an sich der Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses nicht bedürfen, dessen Gutachten sich ertheilen lassen.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 47.

Die nach diesem Gesetze erforderlichen Bezirksrathswahlen sind alsbald einzuleiten; der erste Zusammentritt der Bezirksräthe erfolgt sobald als die Gesetzlichkeit der Wahlen anerkannt seyn wird; die dreijährige Amtsperiode (s. §. 6) wird vom 1sten November laufenden Jahres an berechnet.

§. 48.

Die in §. 13 hinsichtlich der Prüfung und Anerkennung der Wahlen und der das Wahlverfahren und die Personen der Gewählten betreffenden Einwendungen dem Bezirks-Ausschusse eingeräumten Befugnisse übt bezüglich der jetzigen ersten Wahl Unser Ministerium des Innern aus, welches auch, insoweit sonstige Bestimmungen dieses Gesetzes in Frage kommen, welche vor der vollendeten Constituirung des Bezirksrathes und Ausschusses unausführbar sind, die nöthigen ergänzenden Verfügungen vorübergehend zu erlassen hat.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten October 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard.

Uebersicht des Inhaltes.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . §.§. 1—5.
II. Vom Bezirksrathe insbesondere . §.§. 6—31.
III. Vom Bezirks-Ausschusse . . . §.§. 32—46.
IV. Vorübergehende Bestimmungen . §.§. 47, 48.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Nr. XXVI des Ges. Bl. Seite 132, Spalte 2, Zeile 15 v. o. ist statt Januar Juni zu lesen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXIV. — November.

Verordnung

vom 15ten November 1848,

die Wahl der Mitglieder der Bezirksräthe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, zur Vollziehung des §. 8 des Gesetzes vom 31sten October d. J., über die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen, Folgendes:

§. 1.

Behufs der Wahlen der Mitglieder der Bezirksräthe werden die Bezirke in die in der Anlage verzeichneten Unter-Abtheilungen getheilt, und werden zugleich als Orte für die Vornahme der Wahlen die dort benannten Wahlorte bestimmt.

§. 2.

Jede der beiden Unter-Abtheilungen des Bezirkes Fulda wählt neun Mitglieder des Bezirksrathes, die aus dem Landgerichte Schmalkalden und dem Amte Steinbach bestehende Unter-Abtheilung ebenfalls neun, die aus den Aemtern Brotterode und Herrenbreitungen bestehende Unter-Abtheilung drei Mitglieder.

Jede der übrigen in der Anlage genannten Unter-Abtheilungen wählt sechs Mitglieder des Bezirksrathes.

§. 3.

Die Wahlen für die einzelnen Unter-Abtheilungen in jedem Bezirke werden zum ersten Male in der Reihenfolge vorgenommen, in welcher die Unter-Abtheilungen in der Anlage aufgeführt sind. Für die Folge ist es den Bezirksräthen überlassen, einen angemessenen Wechsel in dieser Reihenfolge anzuordnen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 15ten November 1848.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Eberhard.

Anlage.

I. Bezirk Cassel.

1ste Unter-Abtheilung: Stadtgericht Cassel.
Wahlort: Cassel.

2te Unter-Abtheilung: Landgericht Cassel.
Wahlort: Cassel.

3te Unter-Abtheilung: Aemter Zierenberg, Grebenstein, Volkmarsen und Wolfhagen.
Wahlort: Zierenberg.

4te Unter-Abtheilung: Aemter Hofgeismar, Carlshafen und Sababurg.
Wahlort: Hofgeismar.

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten November 1848.)

II. Bezirk Eschwege.

1ste Unter-Abtheilung: Aemter Eschwege I, Eschwege II, Netra und Wannfried.
Wahlort: Eschwege.

2te Unter-Abtheilung: Aemter Witzenhausen, Großalmerode und Lichtenau.
Wahlort: Witzenhausen.

3te Unter-Abtheilung: Aemter Allendorf, Abterode und Bischhausen.
Wahlort: Allendorf.

III. Bezirk Hersfeld.

1ste Unter-Abtheilung: Landgericht Hersfeld und Aemter Niederaula, Oberaula und Schenklengsfeld.
Wahlort: Hersfeld.

2te Unter-Abtheilung: Aemter Rotenburg I, Friedewald, Nentershausen, Raboldshausen und Sontra.
Wahlort: Rotenburg.

3te Unter-Abtheilung: Aemter Melsungen, Rotenburg II und Spangenberg.
Wahlort: Melsungen.

IV. Bezirk Fritzlar.

1ste Unter-Abtheilung: Aemter Fritzlar, Borken, Jesberg und Naumburg.
Wahlort: Fritzlar.

2te Unter-Abtheilung: Aemter Homberg, Felsberg und Gudensberg.
Wahlort: Homberg.

3te Unter-Abtheilung: Aemter Ziegenhain, Neukirchen und Treysa.
Wahlort: Ziegenhain.

V. Bezirk Marburg.

1ste Unter-Abtheilung: Landgericht Marburg und Amt Wetter.
Wahlort: Marburg.

2te Unter-Abtheilung: Aemter Kirchhain, Amöneburg, Fronhausen, Neustadt und Treis a. d. L.
Wahlort: Kirchhain.

3te Unter-Abtheilung: Aemter Frankenberg, Frankenau, Rauschenberg und Rosenthal.
Wahlort: Frankenberg.

VI. Bezirk Fulda.

1ste Unter-Abtheilung: Landgericht Fulda und Amt Neuhof.
Wahlort: Fulda.

2te Unter-Abtheilung: Aemter Hünfeld, Burghaun, Eiterfeld und Großenlüder.
Wahlort: Hünfeld.

VII. Bezirk Hanau.

1ste Unter-Abtheilung: Landgericht Hanau.
Wahlort: Hanau.

2te Unter-Abtheilung; Aemter Windecken, Bergen, Bockenheim mit Praunheim, Langenselbold und Rauheim.
Wahlort: Windecken.

3te Unter-Abtheilung: Aemter Gelnhausen, Bieber, Birstein, Meerholz und Wächtersbach.
Wahlort: Gelnhausen.

4te Unter-Abtheilung: Aemter Schlüchtern, Salmünster, Schwarzenfels und Steinau, und Gericht Ramholz und Romsthal.
Wahlort: Schlüchtern.

VIII. Bezirk Schmalkalden.

1ste Unter-Atheilung: Landgericht Schmalkalden und Amt Steinbach.
Wahlort: Schmalkalden.

2te Unter-Abtheilung: Aemter Brotterode und Herrenbreitungen.
Wahlort: Brotterode.

IX. Bezirk Schaumburg.

1ste Unter-Abtheilung: Landgericht Rinteln und Amt Oldendorf.
Wahlort: Rinteln.

2te Unter-Abtheilung: Aemter Rodenberg und Obernkirchen.
Wahlort: Rodenberg.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 16ten November 1848,

die Wahlen der Mitglieder der Bezirksräthe betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 48 des Gesetzes vom 31. October d. J. die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen betreffend, wird hiermit rücksichtlich der ersten Wahl der Mitglieder der Bezirksräthe folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Gemeinderäthe der in der Anlage der Verordnung vom 15ten d. M. über die Wahlen der Mitglieder der Bezirksräthe genannten Wahlorte haben unverzüglich die Wahlgehülfen des Ortsvorstandes zu bestimmen.

§. 2.

Die so gebildeten Wahlcommissionen haben sich alsbald mit Rücksicht auf die im §. 3 der Verordnung vom 15ten d. M. bestimmte Reihenfolge über die Wahltermine in der Weise zu verständigen, daß spätestens binnen Monatsfrist vom Erscheinen dieses Ausschreibens an gerechnet, überall die Wahlen stattgefunden haben.

Die wenigstens 14 Tage vor dem Wahltermine erforderliche Bekanntmachung desselben erfolgt durch das betreffende Provinzial-Wochenblatt.

Die Wahltermine für den Bezirk Fritzlar sind in den zu Cassel und Marburg und die für den Bezirk Hersfeld in den zu Cassel und Fulda erscheinenden Provinzial-Wochenblättern bekannt zu machen.

§. 3.

Die städtischen Wahlcommissionen und die Gerichtsbeamten, welche die Wahlen der Wahlmänner für die jüngsten Landtagswahlen geleitet haben, haben binnen acht Tagen den betreffenden Wahlcommissionen vollständige Verzeichnisse der zuletzt zum Zwecke der Landtagswahlen gewählten Wahlmänner der Städte, beziehungsweise der Landgemeinden mitzutheilen.

Ebenso haben die ritterschaftlichen Stromsdeputirten und die Vorstände der ritterschaftlichen und anderen adeligen Wahlberechtigten aus den Bezirken Fulda und Hanau den Wahlcommissionen Verzeichnisse der in den betreffenden Unter-Abtheilungen angesessenen Grundbesitzer mitzutheilen, welche zuletzt an den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten Theil genommen haben.

§. 4.

Das Ergebniß der Wahl ist sofort in den im §. 2 genannten Provinzial-Wochenblättern bekannt zu machen, auch sogleich dem Bezirksvorstande oder so lange ein solcher noch nicht in Function ist, der Regierung anzuzeigen, in deren Verwaltungsgebiet der Wahlort liegt.

Auch das Wahlprotocoll ist, nachdem es acht Tage lang unter Aufsicht der Wahlcommission im Rathhause des Wahlortes offen gelegen hat, an den Bezirksvorstand, beziehungsweise die Regierung einzusenden.

§. 5.

So lange der Bezirksvorstand noch nicht in Function ist, werden die nach §. 12 des Gesetzes über die Einführung von Bezirksräthen anzubringenden Beschwerden oder sonstigen Einwendungen innerhalb der dort vorgeschriebenen achttägigen Frist statt an ihn, an die Regierung überreicht, in deren Verwaltungsgebiet der Wahlort liegt. Der Bezirksvorstand, bezüglich die Regierung hat das Wahlprotocoll und die sonstigen Verhandlungen dem Ministerium des Innern mit gutachtlicher Aeusserung einzusenden, Beschwerden oder sonstige Einwendungen jedoch erst nach deren gehöriger Instruirung.

§. 6.

Die Entscheidungen des Ministeriums des Innern über die Gesetzlichkeit der Wahlen und auf einzelne

Anfechtungen werden in den §. 2 genannten Provinzial-Wochenblättern vom Bezirksvorstande, beziehungsweise der Regierung bekannt gemacht.

§. 7.

Nach Anerkennung der Gesetzlichkeit der Wahlen durch das Ministerium des Innern wird die Einberufung der Bezirksräthe durch die Bezirksvorstände erfolgen.

Cassel am 16ten November 1848.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Eberhard.

Vt Ende.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXV. — December.

Nachstehende Reichsgesetze ꝛc. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 6ten December 1848.

Kurfürstliches Gesammt-Staatsministerium.

Baumbach. Schenck zu Schweinsberg. d'Orville. Eberhard. C. W. Wippermann.

Gesetz
vom 12ten November 1848,

betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 13. November 1848)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, sowie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 27. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Handels
Duckwitz.

Verordnung

vom 12ten November 1848,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli / 12. November 1848.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 13. November 1848)

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli / 12. November 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

Gesetz

vom 26ten November 1848,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

(ausgegeben zu Frankfurt a. M. am 27. November 1848)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechsel-Erklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel

erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in sofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25 — 28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten d. M. fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der

Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen

Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechsel-Copieen.

Art. 70.

Wechsel-Copieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Ar. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farödern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farödern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später

im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlnng die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protest-Urkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in so fern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9 — 17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art 45 — 55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62 — 65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70 — 72 über die Copieen;
9) die Art. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Verordnung

vom 7ten December 1848,

die dienstliche Stellung der Landgendarmerie betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Folgendes:

Die Landgendarmerie ist in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung Unserem Ministerium des Innern untergeordnet, welches auch die Verrechnung der Ausgaben besorgen läßt.

Die Verordnung vom 10ten April 1845 ist, insoweit sie dieser Anordnung widerspricht, aufgehoben.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 7ten December 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. d'Orville. Vt. Eberhard.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXVI. — December.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 20sten December 1848,

wegen Ausführung der in dem Gesetze vom 29sten October 1848, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend, enthaltenen Vorschriften über Führung der Bücher des bürgerlichen Standes.

Zu zweckmäßiger und übereinstimmender Ausführung der in den §. §. 27 bis 31 des Gesetzes vom 29sten October d. J., die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend, enthaltenen Anordnungen über die Führung der Bücher des bürgerlichen Standes werden hierdurch folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die nach §. 27 des Gesetzes vierteljährig stattfindende Einsendung der Duplicate der Kirchen-, Synagogen-, Geburts- und Todten-Bücher an die untern Verwaltungsbehörden zum Zwecke der in §. 28 desselben vorgeschriebenen Bildung der Standesbücher ist stets binnen längstens vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Kalender-Vierteljahres zu bewirken, oder doch binnen dieser Frist der untern Verwaltungsbehörde der Grund einer etwaigen Verzögerung anzuzeigen.

Binnen gleicher vierzehntägiger Frist haben alle Beamte, welche nach den Bestimmungen des gedachten §. 27 zur Beurkundung von Geburts- und Todesfällen überhaupt gesetzlich berufen sind, der untern Verwaltungsbehörde Anzeige davon zu machen, wenn in dem abgelaufenen Vierteljahr Geburten oder Todesfälle, welche von ihnen zu beurkunden gewesen wären, nicht vorgekommen sind.

§. 2.

Die vierteljährig einzusendenden Duplicate müssen mit den Kirchen-, Synagogen-, Geburts- und Todten-Büchern hinsichtlich des Inhaltes und der Reihenfolge der Einträge, sowie hinsichtlich des anzuwendenden Formularpapiers völlig genau übereinstimmen.

Diese Uebereinstimmung ist von dem die gedachten Bücher führenden Beamten unter Beidrückung seines amtlichen Siegels besonders zu beglaubigen.

§. 3.

Die nach den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 des gedachten §. 27 von den Ortsvorständen, sowie im Falle der ertheilten Ermächtigung von den Beamten neuer Religionsgesellschaften zu führenden Geburts- und Todten-Bücher sind auf Formularpapier nach den unter A. und B. beiliegenden Mustern einzurichten.

§. 4.

Die Führung dieser Geburts- und Todten-Bücher geschieht in deutscher Sprache; alle Einträge in dieselben sind mit deutschen Buchstaben, unter Vermeidung aller Abkürzungen, sowie aller Abänderungen oder Auslöschungen, deutlich und genau richtig zu schreiben, die Namen zu unterstreichen und hinsichtlich derjenigen Personen,

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten December 1848.)

welche ihren Wohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde haben, die Wohnorte mit anzuführen. Insbesondere ist dabei die Rechtschreibung der Namen mit Sorgfalt und Vorsicht zu ermitteln, und zu diesem Zwecke nicht blos die Angabe der erscheinenden Angehörigen zu berücksichtigen, sondern auch die etwa nöthige weitere Nachforschung — geeigneten Falles benehmlich mit dem bisherigen Pfarrer — anzustellen.

§. 5.

Die untern Verwaltungsbehörden haben die vierteljährig eingehenden Duplicate, um aus denselben nach Vorschrift des §. 28 des Gesetzes für jede Gemeinde ihres Bezirkes Standesbücher zu bilden, zunächst zu prüfen und nöthigenfalls richtig zu stellen, wobei die vierteljährigen Berichte der Ortsvorstände über die Geburts- und Todes-Anzeigen (s. unten §. 14) mitzubenutzen sind.

Wenn Abänderungen, Auslöschungen oder Zusätze in Folge dieser Prüfung nöthig werden, oder sich ohnehin ausnahmsweise in den eingesandten Duplicaten bereits vorfinden, so sind solche von dem betreffenden untern Verwaltungsbeamten eigenhändig entweder einzeln am Rande oder am Schlusse des fraglichen Verzeichnisses unter specieller Angabe derselben ausdrücklich zu beglaubigen.

§. 6.

Die Standesbücher werden für jede einzelne Stadt- und Landgemeinde — und zwar das Geburts- und das Todten-Buch von einander getrennt — dadurch gebildet, daß die einzelnen Duplicate nach erfolgter Richtigstellung zusammengefügt werden.

Zu diesem Zwecke hat der betreffende untere Verwaltungsbeamte jedes Blatt der Duplicate eigenhändig mit seinem Namenszuge, sowie mit der Seitenzahl zu versehen, welche durch jedes Standesbuch eine fortlaufende ist. Hierbei sind die beiden gegenüberstehenden Seiten, welche auf eine und dieselbe Handlung sich beziehen, dergestalt als eine Seite zu behandeln, daß sie mit einer Seitenzahl auf der obern Ecke rechter Hand bezeichnet werden.

Der gedachte Beamte hat sodann jedes einzelne Duplicat am Schlusse mit seiner Beglaubigung und mit der Angabe zu versehen, wie viele und welche Seiten des betreffenden Standesbuches nach der durchlaufenden Seitenzahl dasselbe ausmacht.

§. 7.

Insofern in einer Stadt- oder Landgemeinde mehrere Kirchen- oder Synagogen-Gemeinden oder religiöse Gesellschaften sich befinden, sind die von denselben eingehenden vierteljährigen Duplicate stets in der einmal angenommenen Reihenfolge zu dem betreffenden Geburts- oder Todten-Buche zu nehmen.

§. 8.

Jedes Geburts-Buch und jedes Todten-Buch ist mit einem alphabetischen Inhalts-Register zu versehen, welches, unter Sonderung der beiden Geschlechter, mit Hinweisung auf die betreffende Seite des Buches einzurichten, und in welches alsbald nach Richtigstellung eines vierteljährigen Duplicates dessen Inhalt einzutragen ist.

Die Führung dieses Registers kann unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Verwaltungsbeamten durch einen geeigneten Expedienten geschehen.

§. 9.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Richtigstellung der vierteljährigen Duplicate, nebst der Führung des Inhalts-Registers, thunlichst zu beschleunigen und regelmäßig, insofern nicht ausnahmsweise besondere Weiterungen entstehen, längstens binnen vierzehn Tagen nach deren Eingang zu vollenden.

Sollte hinsichtlich einzelner Einträge in den Duplicaten eine besondere Ermittelung nöthig werden, deren Erledigung sich binnen weiterer vierzehn Tage nicht erwarten läßt, so ist das frag-

liche Duplicat hinsichtlich seines übrigen Inhaltes zu beglaubigen, abzuschließen und zu dem betreffenden Standesbuche zu nehmen, hinsichtlich der beanstandeten Einträge aber von dem Beamten eigenhändig am Schlusse das Erforderliche einstweilen zu bemerken. Sobald sodann die nöthige Ermittelung beendigt seyn wird, ist von dem Beamten jene beanstandende Bemerkung entweder durch entsprechenden Zusatz, oder durch Verweisung auf die Stelle des Standesbuches zu erledigen, an welcher sich der richtig gestellte Eintrag befindet.

Falls übrigens ein Duplicat nicht binnen der bestimmten vierzehntägigen Frist eingehen (vergl. oben §. 1) und eine sofort zu erlassende Erinnerung binnen weiterer acht Tage fruchtlos bleiben sollte, haben die unteren Verwaltungsbehörden hiervon längstens vier Wochen nach Ablauf des fraglichen Kalender-Vierteljahres ihrer vorgesetzten Behörde bei eigener Verantwortung Anzeige zu machen.

§. 10.

Die solchergestalt gebildeten Geburts-Bücher und Todten-Bücher der einzelnen Städte und Landgemeinden sollen, sobald sie eine angemessene Stärke — von ungefähr sechs Buch für einen Band — erreichen, oder, insoweit dieses hinsichtlich der größeren Städte zweckmäßiger erscheint, nach einzelnen Jahrgängen, dauerhaft — wenigstens mit pergamentenen oder ledernen Rücken und Ecken — eingebunden werden.

Jedem Bande ist am Schlusse das alphabetische Inhalts-Verzeichniß (s. oben §. 8) und als Eingang außer dem Titelblatte eine übersichtliche Zusammenstellung der sämmtlichen in demselben enthaltenen vierteljährigen Duplicate (vergl. oben §. 7) nebst Angabe der Seitenzahl eines jeden beizufügen.

§. 11.

Die Standesbücher, sowohl die bereits mit Einband versehenen, als auch die noch nicht eingebundenen — welche letzteren einstweilen gemeinschaftlich in starke Papp-Umschläge zu legen sind, — sollen von den unteren Verwaltungsbehörden sorgfältigst unter sicherm Verschlusse aufbewahrt werden.

§. 12.

Die Ortsvorstände haben sämmtliche nach den Vorschriften der §. §. 30 und 31 des Gesetzes an sie gelangende Anzeigen von Geburten und Todesfällen in die hierüber — nach den unter C. und D. beiliegenden Mustern — formularmäßig zu führenden Verzeichnisse kurz, jedoch unter genauer Ausfüllung sämmtlicher Spalten, einzutragen.

Die Führung dieser Verzeichnisse kann in den Städten durch einen sonstigen, auf die Richtigkeit seiner Protocollführung beeidigten, städtischen Beamten geschehen.

§. 13.

Am Ende eines jeden Kalender-Vierteljahres sind diese Verzeichnisse abzuschließen und die sämmtlichen während desselben angezeigten Geburten, beziehungsweise Todesfälle zusammenzuzählen.

Der Ortsvorstand hat die sich hiernach ergebende Gesammtzahl der Geburten, sowie der Todesfälle gleichzeitig mit der Uebersendung des Duplicates der nach §. 27, Abs. 2 des Gesetzes von ihm etwa geführten Geburts- und Todten-Bücher (vergl. oben §. 1, Abs. 1) oder mit der Bescheinigung darüber, daß seinerseits eine Führung solcher Bücher oder ein Eintrag in dieselben nicht vorgekommen sey (vergl. oben §. 1, Abs. 2), der untern Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§. 14.

Die in Gemäßheit des §. 12 zu führenden Verzeichnisse sind sowohl den unteren Verwaltungsbehörden, als den Gerichten und den öffentlichen Anklägern auf Verlangen mitzutheilen.

Auch dienen diese Verzeichnisse den Ortsvorständen vorzugsweise sowohl als Anhaltpunkt bei Ausübung der ihnen nach §. 37 des Gesetzes

obliegenden Aufsicht auf die Beerdigungen, als auch zu Erfüllung der ihnen nach §. 29, Abs. 1 des Gesetzes obliegenden Pflicht, die gehörige Beurkundung aller in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Geburten und Todesfälle zu überwachen. In dieser Hinsicht sind dieselben verbunden, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebelstände und Unterlassungen alsbald zur Abhülfe und Bestrafung (vergl. auch §. §. 30 und 31 des Gesetzes) anzuzeigen.

§. 15.

Um für die gehörige Beurkundung aller Geburten thunlichst mitzuwirken, haben die Pfarrer von jeder zu ihrer Kenntniß gelangten Geburt eines Kindes christlicher Eltern, dessen rechtzeitige Taufe etwa unterbleiben sollte, dem Ortsvorstande alsbald Nachricht zu geben.

Uebrigens bleiben die näheren Anordnungen hinsichtlich der von Seiten der Pfarrer, Vorsteher und sonstigen Beamten von Kirchen- und Religions-Gesellschaften den Ortsvorständen hierbei nach §. 29, Abs. 2 zu leistenden Unterstützung den oberen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Cassel am 20sten December 1848.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Eberhard.

Vt. Ende.

A.

(Erste Seite.)

Geburts-Buch

für

die Gemeinde (Religionsgesellschaft)

zu

(Name des Ortes.)

Band

Seit dem ten 18

bis zum ten 18

geführt

von den Bürgermeistern (Beamten ꝛc.)

Hat Seiten

(Zweite Seite.)

Gemeinde

1. Fortlaufende Nummer.	2. Geburtsort, Straße, Haus-Nummer, Gutsnamen u. dergl.	3. Monat, Tag und Stunde der Geburt.	4. Geschlecht und Namen des Kindes.

(Gegenüberstehende dritte Seite.)

Jahr 18

Seite

5. Namen und Stand der Eltern.	6. Namen und Stand der Zeugen und Auskunftspersonen, auf deren Angabe die Einträge beruhen.	7. Bemerkungen.

B.

(Erste Seite.)

Todten-Buch

für

die Gemeinde (Religionsgesellschaft)

zu

(Name des Ortes.)

Band

Seit dem ten 18

bis zum ten 18

geführt

von den Bürgermeistern

(Beamten der Religionsgesellschaften.)

Hat Seiten

(Zweite Seite.)

Gemeinde

1. Fortlaufende Nummer des Bandes.	2. Wohnung, Straße, Haus-Nummer, Gutsnamen u. dergl.	3. Namen, Stand und Herkunft des Verstorbenen.	4. Ort und Zeit der Geburt.

(Gegenüberstehende dritte Seite.)

Jahr 18

Seite

5. Monat, Tag und Stunde des Todes.	6. Zeit des Begräbnisses.	7. Namen und Stand der Zeugen und Auskunftspersonen, auf deren Angabe die Einträge beruhen.	8. Bemerkungen.

C.

Verzeichniß

der

in (der Stadt, der Landgemeinde, dem Flecken) vorgekommenen Geburten.

Band

Seit dem ten 18

bis zum ten 18

geführt

von den Bürgermeistern (Stadtschreibern).

(Zweite Seite.)

Gemeinde (Stadt)

Fortlaufende Nummer des Bandes.	Namen und Stand des Anzeigenden.	Tag der Anzeige.	Tag und Stunde der Geburt.

(Gegenüberstehende dritte Seite.)

18 Monat Seite

Name und Stand der Eltern.	Geschlecht des Kindes.	Bemerkungen.

D.

Verzeichniß

der

in der Stadt (der Landgemeinde, dem Flecken) vorgekommenen Todesfälle.

Band

Seit dem ten 18
bis zum ten 18
geführt
von den Bürgermeistern (Stadtschreibern).

(Zweite Seite.)

Gemeinde (Stadt)

Fortlaufende Nummer des Bandes.	Namen und Stand des Anzeigenden.	Tag der Anzeige.	Tag und Stunde des Todes.

(Gegenüberstehende dritte Seite.)

18 Monat Seite

Namen, Stand und Wohnort des Verstorbenen.	Bemerkungen.

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXVII. — December.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 22sten December 1848,

die Abgrenzung verschiedener Rentereien betreffend.

Nachdem in Gemäßheit landesherrlicher Entschließung eine anderweite geographische und geschäftliche Abgrenzung der Rentereien dahin stattgefunden hat, daß vom 1sten Mai k. J. an

1) in Rotenburg, neben der daselbst seither bestandenen Renterei, die vormalige Hofrenterei als zweite Renterei bestehen soll;
2) in Germerode für sämmtliche Staats-Revenüen aus dem Justizamtsbezirke Abterode, die seither bei der Renterei zu Eschwege und den vorhinnigen Hofrentereien zu Germerode und Eschwege berechnet wurden, eine besondere Renterei gebildet worden ist;
3) die Renterei zu Eschwege, sowie die vorhinnige Hofrenterei daselbst und die zu Wannfried zu einer Renterei in Eschwege vereinigt;
4) mit der vormaligen Hofrenterei zu Sontra die Renterei zu Netershausen unter der der Bezeichnung: Renterei Sontra verbunden;
5) die vormalige Hofrenterei Witzenhausen mit der dasigen Renterei vereinigt ist;
6) die Rentereien Bischhausen und Allendorf anderweit abgegrenzt sind;

so wird solches mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß nach dieser Eintheilung von den gedachten Rentereien die directen Steuern und Domanialgefälle folgendermaaßen zu erheben sind:

I. Von der Renterei Rotenburg I (bisherige Staatsrenterei) außer den directen Steuern und Domanial-Gefällen aus dem bisherigen Bezirke — jedoch mit Ausnahme der unter II erwähnten Forststrafen — die Werth- und Schadensersatzgelder, sowie Pfändegebühren des Justizamts I zu Rotenburg (neben den von derselben seither erhobenen Forststrafen).

II. Von der Renterei Rotenburg II (ehemalige Hofrenterei) außer den von derselben seither verrechneten Domanial-Gefällen — jedoch mit Ausnahme der seither von derselben erhobenen, unter I., III. b. u. c. und IX. bezeichneten Gelder — die Forststrafen des Justizamts II daselbst (neben den von derselben seither erhobenen Werth- und Schadensersatzgeldern nebst Pfändegebühren).

III. Von der Renterei Sontra (Netershausen) neben den bisherigen Steuern und Domanialgefällen aus dem Rentereibezirke Netershausen:

a. die Einnahme der vorhinnigen Hofrenterei Sontra;
b. die seither bei der 2ten Renterei Rotenburg berechneten Domanial-Revenüen aus Iba, Wildeck, Raßdorf, Oberfuhl und Machtlos, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach dem Gesetze vom 26sten August d. J. der Auseinandersetzung unterliegen;
c. die seither ebendaselbst verrechneten Werth- und Schadensersatzgelder nebst Pfändegebühren vom Ibaer und Hönebacher Forste (neben den von denselben seither erhobenen Forststrafen).

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten December 1848.)

IV. Von der Renterei Eschwege:

a. das bisherige Aufkommen an directen Steuern und Domanial-Gefällen der Staatsrenterei daselbst — ausschließlich der den Rentereien Germerode und Bischhausen überwiesenen Revenüen unter V, a und VII, b;

b. die Revenüen aus den vorhinnigen Hof-Rentereien Eschwege und Wannfried — ausschließlich der davon den Rentereien Germerode unter V, c und Allendorf unter VIII, a überwiesenen Gefälle;

c. das bisher bei der Renterei Bischhausen berechnete Aufkommen aus den Ortschaften Wannfried, Schwebda, Frieda, Grebendorf, Niederdünzebach und Oberdünzebach;

d. das bisherige bei der Renterei Allendorf berechnete Aufkommen aus den Ortschaften Albungen, einschließlich Fürstenstein, Niddawitzhausen und Hitzelrode, insoweit solches nicht der Auseinandersetzung nach dem Gesetze vom 26sten August d. J. unterliegt.

V. Von der Renterei Germerode:

a. die directen Steuern sowie die Domanial-Gefälle aus den zum Justizamtsbezirke Abterode gehörigen Ortschaften, sowie aus Berusdorf und Wipperode, welche seither von der Staatsrenterei Eschwege berechnet wurden;

b. die seither von der vorhinnigen Hofrenterei Germerode berechneten Domanial-Gefälle — mit Ausnahme der der Renterei Bischhausen unter VII, a und der Renterei Allendorf unter VIII, c überwiesenen Gefälle;

c. die Domanial-Gefälle aus den zum Justizamte Abterode gehörigen Ortschaften, welche von der vorhinnigen Hofrenterei Eschwege berechnet wurden.

VI. Von der Renterei Witzenhausen, außer den directen Steuern und Domanial-Gefällen aus dem bisherigen Bezirke, die Domanial-Gefälle der vormaligen Hofrenterei Witzenhausen mit Ausnahme der der Renterei Allendorf unter VIII, b überwiesenen Revenüen.

VII. Von der Renterei Bischhausen außer den directen Steuern und Domanial-Gefällen aus dem seitherigen Rentereibezirke, jedoch mit Ausnahme der der Renterei Eschwege überwiesenen Revenüen unter IV. c.:

a. die Domanial-Gefälle aus den Ortschaften Oetmannshausen und Netra, welche bei der vorhinnigen Hofrenterei Germerode berechnet wurden;

b. die directen Steuern und Domanial-Gefälle, welche seither von der Staatsrenterei Eschwege in den Ortschaften Reichensachsen und Langenhain erhoben wurden.

VIII. Von der Renterei Allendorf außer den directen Steuern und Domanial-Gefällen, welche seither bei dieser Renterei berechnet wurden, jedoch mit Ausnahme der unter IV. d. der Renterei Eschwege überwiesenen Domanial-Gefälle:

a. die Domanial-Gefälle der vorhinnigen Hof-Renterei Eschwege in Dudenrode, Kammerbach und Orpherode;

b. desgleichen der vorhinnigen Hofrenterei Witzenhausen in Allendorf und Hilgershausen;

c. sowie der vorhinnigen Hofrenterei Germerode in Kammerbach und Orpherode, Hilgershausen und Sooden.

IX. Von der Renterei Hersfeld die derselben weiter überwiesenen Domanial-Gefälle aus den Ortschaften Meckbach und Mecklar, welche bei der vorhinnigen Hofrenterei Rotenburg berechnet wurden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Gesetze vom 26sten August d. J. der Auseinandersetzung unterliegen.

Cassel am 22sten December 1848.

Kurfürstl. Finanzministerium.
C. W. Wippermann.
Vt. Klauhold.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 22sten December 1848,

die Aufhebung der Renterei Treis an der Lumbde betreffend.

Nachdem zufolge landesherrlicher Entschließung die Aufhebung der Renterei Treis a. d. L. in der Art verfügt worden ist, daß deren bisherigen Geschäfte

1) hinsichtlich der Domanial-Geldgefälle auf die Geld-Renterei zu Marburg,
2) in Betreff der Domanial-Fruchtgefälle auf die Frucht-Renterei daselbst, und
3) in Beziehung auf die directen Steuern auf die Steuer-Renterei daselbst

vom 1sten Mai k. J. an übergehen sollen; so wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 22sten December 1848.

Kurfürstl. Finanzministerium.
C. W. Wippermann.

Vt. Klauhold.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 22sten December 1848,

die Vereinigung der beiden Abtheilungen der Ober-Finanzkammer betreffend.

Zufolge landesherrlicher Entschließung soll die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 25sten Mai d. J. einstweilen besonders gebildete Abtheilung der Ober-Finanzkammer vom 1sten Januar 1849 an eingehen und die von derselben bisher auftragsweise besorgte Verwaltung der Domanialien der vorhinnigen Rotenburger Quart auf die Ober-Finanzkammer übergehen.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 22sten December 1848.

Kurfürstl. Finanzministerium.
C. W. Wippermann.

Vt. Klauhold.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 22sten December 1848,

die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Da eine Beschlußnahme der Landstände über ein neues Finanzgesetz für das Jahr 1849 noch nicht stattgefunden hat; so wird in Gemäßheit landesherrlicher Entschließung die Forterhebung der bisherigen Auflagen für die ersten sechs Monate des nächsten Jahres auf den Grund des §. 147 der Verfassungs-Urkunde hiermit verfügt.

Cassel am 22sten December 1848.

Kurfürstl. Finanzministerium.
C. W. Wippermann.

Vt. Klauhold.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXVIII. — December.

Verordnung
vom 22sten December 1848,
die Umbildung der inneren Landesverwaltung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

verordnen in der Absicht, der inneren Landesverwaltung einen einfacheren, rascheren und kräftigeren Gang zu sichern, und im Hinblick auf das Gesetz vom 31sten October d. J., über die Bildung von neuen Verwaltungs-Bezirken und die Einführung von Bezirksräthen, nach Anhörung Unseres Gesamnt-Staatsministeriums Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gesammte innere Landesverwaltung steht unter der oberen Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern.

Außer den in den §. §. 3 und 4 nicht aufgehobenen Centralbehörden werden dem Ministerium des Innern, soweit es zweckmäßig ist, Commissionen untergeordnet werden, namentlich:

1) für das Erziehungs- und Unterrichtswesen;
2) für landwirthschaftliche, Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten;
3) für bauliche Angelegenheiten;
4) für statistische Angelegenheiten.

Diese Commissionen werden aus geeigneten Beamten aller Staatsverwaltungszweige und anderen Sachkundigen von Uns ernannt werden.

Sie haben keinerlei verwaltende Wirksamkeit, dagegen

a. Unsere Ministerien und Oberbehörden mit Gutachten und Rathschlägen, technischen Ausarbeitungen und Revisionen zu unterstützen;
b. Prüfungen auf Verfügung Unserer Ministerien oder auf Ersuchen Unserer Oberbehörden vorzunehmen;
c. bei Unseren Ministerien das Wohl des Staates und der Staatsangehörigen fördernde Anträge zu stellen.

§. 2.

Zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels sollen Landesvereine gebildet werden, welche mit dem Ministerium des Innern unmittelbar oder durch Vermittelung der im §. 1 erwähnten Commissionen in Verbindung treten.

Die Grundbestimmungen dieser Vereine sind von ihnen selbst unter Mitwirkung der im §. 1, Nr. 2 genannten Commission zu entwerfen und von dem Ministerium des Innern zu genehmigen.

§. 3.

Folgende Behörden sind aufgehoben: die Regierungen und Lehenhöfe, die Residenz-Polizei-Direction und die Provinzial-Polizei-Directionen, die Haupt-Depositen-Commissionen, die Medicinal-Deputationen, die Kreis-Physicate, der Landwirthschafts-Verein und Handels- und Gewerbs-Verein mit ihren leitenden Ausschüssen, die Verwaltungs-Polizei-Commissionen, endlich die Kreisämter.

(Ausgegeben zu Cassel am 28sten December 1848.)

§. 4.

Auch die Ober-Bau-Direction ist aufgehoben. Soweit deren Verrichtungen nicht auf die im §. 1 genannte Bau-Commission übergehen, werden sie besorgt:

1) das Kriegsbauwesen durch das Kriegs-Ministerium;

2) das Bauwesen des Finanz-Departements durch die Ober-Finanzkammer;

3) das Bauwesen des Justiz-Departements nach Anordnung der obern Gerichte und der Staatsbehörden bei denselben durch die Bau-Referenten bei den Bezirks-Oberbehörden;

4) die Bauten an geistlichen Gebäuden der evangelischen Gemeinden nach Anordnung der Consistorien durch die vorgenannten Bau-Referenten;

5) die Bauten der Landes-Universität durch deren Verwaltungs-Commission;

6) das gesammte übrige Bauwesen im Bereiche der inneren Landesverwaltung durch die Bezirks-Oberbehörde.

Außer den bei den Bezirks-Oberbehörden erforderlichen Referenten (siehe §. 15) werden den Ministerien und der Ober-Finanzkammer, ebenso der Verwaltungs-Commission der Landes-Universität die nöthigen Referenten für bauliche Gegenstände beigegeben werden.

§. 5.

Für die Lehen-Angelegenheiten, soweit diese fortdauern, wird einstweilen unter dem Ministerium des Innern ein besonderer Lehenhof bestehen, welcher dieselbe Zuständigkeit über sämmtliche Lehen hat, wie seither die Lehenhöfe zu Cassel, Fulda und Hanau.

§. 6.

Die Geschäfte der Haupt-Depositen-Commissionen gehen auf die Direction der Landes-Kreditkasse über, welche das Depositenwesen abgesondert verwalten und dabei vor Gericht durch den Staats-Anwalt vertreten werden wird.

§. 7.

Die obere Verwaltung jedes Bezirkes wird von einem Bezirks-Vorstande besorgt, welcher für deren Ausübung Unserem Ministerium des Innern verantwortlich ist.

§. 8.

Ein oder mehrere Untergerichts-Bezirke bilden ein Verwaltungs-Amt, dessen Vorstand die Geschäfte der inneren Landes-Verwaltung unter der Leitung des Bezirks-Vorstandes nach den unten folgenden Bestimmungen zu besorgen hat. (Vergl. §. §. 30 ꝛc.)

§. 9.

In den Obliegenheiten der Ortsbehörden und geistlichen Behörden als Hülfsbeamten des Staates wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 10.

Für die Verrichtungen bei den Bezirks-Oberbehörden und Verwaltungs-Aemtern haben die Beamten und Diener keinerlei Gebühren zu beziehen. Alle Gebühren, welche noch fortbestehen, unter anderem die für Rechnungs-Abhörungen, sind vorerst noch für die Staatskasse fortzuerheben.

§. 11.

Vergütungen für Tagegelder und Reisekosten der Beamten und Diener bei den Bezirksbehörden und den Verwaltungs-Aemtern fallen der Staatskasse zur Last. Von Gemeinden und Privatpersonen dürfen sie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erhoben werden.

Für die Bezirks-Vorstände, deren Bau-Referenten und die Vorstände der Verwaltungs-Aemter sollen Aversionalbeträge anstatt der Tagegelder und Reisekosten ausgeworfen werden.

§. 12.

Die näheren Dienst-Anweisungen, welche zur Ausführung dieser Verordnung für die Behörden der inneren Landesverwaltung erforderlich sind, werden durch Unser Ministerium des Innern ertheilt werden.

II. Von der Bezirks-Oberbehörde.

§. 13.

Dem Bezirks-Vorstande gebührt die alleinige Entscheidung in allen Angelegenheiten der Bezirks-Verwaltung, soweit nicht die Mitwirkung des Bezirksrathes oder des Ausschusses desselben gesetzlich vorbehalten ist.

Er hat alle Interessen des Staates und des Bezirkes ebenso, wie die der einzelnen Gemeinden, Anstalten und Einwohner, mit Eifer und Sorgfalt zu wahren, wo Zwang erforderlich ist, ihn mit thunlicher Schonung zu üben, überhaupt aber sich zu bestreben, daß er das allgemeine Vertrauen sich erwerbe und bewahre.

Auch hat er darüber zu wachen, daß alle diese Pflichten von den übrigen Verwaltungsbeamten im Bezirke beobachtet werden.

§. 14.

Zur Unterstützung werden dem Bezirks-Vorstande ordentliche Referenten beigegeben, von welchen der jeweilig Aelteste im Dienste bei mangelnder anderweiter Bestimmung des Ministeriums des Innern den Bezirks-Vorstand in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Für Medicinal-, Unterrichts- und Bau-Angelegenheiten werden besondere Referenten bestellt. Auch können Referendare und Bau-Eleven zu den Arbeiten zugelassen werden.

§. 15.

Die Referenten des Bezirks-Vorstandes für das Bauwesen haben eine unmittelbare Aufsicht auf die Handhabung der Baupolizei und auf die Ausführung der öffentlichen Bauten.

§. 16.

Dem Medicinal-Referenten des Bezirks-Vorstandes liegen zugleich die nach der Medicinal-Ordnung von den Kreis-Physikern zu besorgenden Verrichtungen ob.

Derselbe ist in gleicher Weise Bezirks-Beamter des Ober-Medicinal-Collegiums, wie seither der Medicinal-Referent der Regierung dessen Provinzial-Beamter war.

Auch hat er, unter Hinzutritt der von dem Bezirks-Vorstande nach vorgängigem Benehmen mit dem Ober-Medicinal-Collegium hiermit zu beauftragenden Personen, die bisher den Medicinal-Deputationen obliegenden Prüfungen vorzunehmen, mit Ausnahme der Prüfungen der Provisoren der Apotheken, der Zahnärzte und der auf die Ausübung einzelner ärztlicher und wundärztlicher Verrichtungen Reisenden, welche auf das Ober-Medicinal-Collegium übergehen.

§. 17.

Der Bezirks-Vorstand kann außer allen ihm untergebenen Beamten in geeigneten Fällen auch den Staatsanwalt, sowie die unteren Finanzbeamten des Bezirkes zum Berichte oder zur mündlichen Berathung ziehen. In gleicher Weise kann er der Beihülfe sonstiger Sachverständigen sich bedienen.

§. 18.

Die unteren Gerichtsbehörden im Bezirke haben dem Bezirks-Vorstande auf Verlangen in berichtlicher Form diejenige Auskunft zu ertheilen, deren er zu statistischen Zwecken oder zu sonstiger Förderung von Verwaltungs-Angelegenheiten bedarf.

§. 19.

Dem Bezirks-Vorstande kommen rücksichtlich der ihm untergebenen Beamten und Diener, zu denen auch das gesammte Baupersonal des Bezirkes gehört, alle Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche durch das Staatsdienstgesetz den Oberbehörden eingeräumt sind.

Die disciplinare Stellung der ihm beigegebenen Referenten ist dieselbe wie die der Mitglieder höherer Collegien.

Der Bezirks-Vorstand hat auch für einstweilige Versehung der zeitweise erledigten ihm untergebenen Stellen zu sorgen.

§. 20.

Dem Bezirks-Vorstande ist die gesammte Verwaltung des Bezirkes übergeben, wie solche seither von den Regierungen und Kreisämtern, Polizei-Directionen und Verwaltungs-Polizei-Commissionen, von dem Landwirthschafts- und von dem Handels- und Gewerbs-Vereine besorgt worden ist.

§. 21.

Dem Bezirks-Vorstande bleibt es überlassen, die ihm zustehenden Befugnisse durch allgemeine oder besondere Auftrags-Verfügungen an die Verwaltungsämter oder besondere Commissare zu übertragen. Allgemeine Verfügungen, wodurch für die Dauer ganze Kathegorien von Geschäften in dieser Weise übertragen werden, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind durch das amtliche Bezirks-Blatt zu veröffentlichen.

§. 22.

Die in den einzelnen Bezirken befindlichen, seither den Regierungen und Polizei-Directionen untergeordneten, nicht lediglich für den Bezirk bestimmten Staats-Anstalten, z. B. die Seminare, Landeshospitalien ꝛc., werden, so lange Wir nichts anderes verordnen, der Leitung des Bezirks-Vorstandes untergeben.

§. 23.

Zur Führung von Processen für den Staat ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 24.

In geeigneten Fällen kann der Bezirks-Vorstand die unmittelbare Ausübung der Verrichtungen, welche gewöhnlich seinen Unterbehörden zukommen, selbst übernehmen oder auf Andere übertragen, namentlich die Handhabung der Landespolizei.

§. 25.

Der Bezirks-Vorstand hat den ihm anvertrauten Bezirk öfter zu bereisen, um sich durch persönliche Anschauung von dem Zustande der Verwaltung in allen ihren Theilen, von den Verhältnissen der Gemeinden und den Bedürfnissen der Bewohner zu unterrichten, zweckdienliche Anordnungen an Ort und Stelle zu treffen, zu gemeinnützigen Unternehmungen anzuregen, und die untergebenen Behörden und Beamten zu thätiger und einträchtiger Pflichterfüllung zu ermuntern.

Eine genauere Untersuchung der ihm untergebenen Behörden und Anstalten hat der Bezirks-Vorstand selbst oder durch einen Beauftragten wenigstens alle drei Jahre einmal vorzunehmen.

§. 26.

Er hat einen Jahresbericht über die gesammte Bezirksverwaltung an das Ministerium des Innern

im Monate October zu erstatten, auch eine Abschrift desselben dem Bezirksrathe bei dessen nächster Zusammenkunft vorzulegen.

Mit dieser Vorlage sind geeignete Vorschläge zu verbinden, um diejenigen Mängel in der Bezirks-Verwaltung zu beseitigen, zu deren Abstellung die Mitwirkung des Bezirksrathes erforderlich ist.

§. 27.

Soweit der Bezirks-Vorstand zur Vollziehung seiner Verfügungen Zwang anwenden muß, hat er sich zunächst der Polizeibeamten und der Gendarmerie, erforderlichen Falles auch der Bürgergarden, und wo deren Unterstützung nicht genügt, militärischer Hülfe zu bedienen, wegen deren alsbaldiger Gewährung er in dringenden Fällen seine Requisition direct an den Befehlshaber der nächsten Truppen zu richten, gleichzeitig aber dem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen hat.

§. 28.

Dem Bezirks-Vorstande wird der erforderliche Verlag zur Bestreitung der unständigen Dienst-Ausgaben zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung der betreffenden Kasse und deren Verwahrung liegt dem Verwalter der Bezirkskasse unentgeltlich ob.

Die Rechnung wird von dem Bezirks-Vorstande abgehört und abgeschlossen, und dann dem Ministerium des Innern vorgelegt.

III. Von den Bezirks-Unterbehörden.

§. 29.

Die Verwaltungs-Aemter (§. 8) sind vorzugsweise instruirende und vollziehende Unterbehörden des Bezirks-Vorstandes, dessen allgemeinen und besonderen Auflagen sie sich zu unterziehen haben.

Zur selbstständigen Entscheidung und Verfügung werden ihnen auf dem durch §. 21 vorgezeichneten Wege alle diejenigen Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung übertragen werden, deren Natur eine Erledigung durch die unteren Behörden nothwendig macht.

§. 30.

Die Verwaltungs-Aemter haben alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche seither den Kreisämtern für solche Staats-Behörden oblagen, deren Functionen nicht auf die Bezirks-Behörde übergegangen sind.

§. 31.

Der Vorstand des Verwaltungs-Amtes hat sich von dem Zustande des ihm anvertrauten Bezirkes und von dem Fortgange der verschiedenen Zweige der Verwaltung stets in genauer Kenntniß zu erhalten, damit er jederzeit im Stande sey, nicht blos die ihm aufgetragenen Geschäfte ohne Verzug zu erledigen, sondern auch seinen Amts-Untergebenen mit sachkundigem Rathe beizustehen, und auf Abstellung vorhandener Mängel, so wie auf Einleitung von Verbesserungen bei der Bezirks-Behörde selbstständige Anträge zu stellen.

Er hat zu dem Ende nach näherer Bestimmung der Bezirks-Behörde an den auswärtigen Gerichts-Hauptorten seines Amts-Bezirkes periodische Amtstage zu halten, die übrigen Gemeinden aber so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber halbjährlich an einem vorher dort bekannt zu machenden Tage, persönlich zu besuchen.

Er hat thunlichst auf Vereinfachung des Geschäftsganges Bedacht zu nehmen, den Amts-Untergebenen das mündliche Anbringen von Bitten und Beschwerden zu Protocoll zu erleichtern, und durch die gründliche Instruirung derselben die Entscheidung darauf möglichst zu fördern.

§. 32.

Für ein oder mehrere Aemter ist ein Hoch-Baumeister und ein Straßen- und Wasser-Baumeister zu bestellen, deren Verrichtungen auch in einer Person vereinigt seyn können.

Ihre dienstliche Stellung ist im Allgemeinen die der seitherigen Baumeister.

§. 33.

Jedes Amt hat einen Amts-Arzt, einen Amts-Wundarzt und einen Amts-Thierarzt. Ein und dieselbe Person kann jedoch zugleich für mehrere Aemter ernannt werden.

Die dienstlichen Obliegenheiten derselben bleiben die bisherigen.

§. 34.

Die Dienst-Bezirke der Ober-Schul-Inspectoren bleiben bis zu anderweiter Verfügung wie bisher bestehen.

IV. Besondere Bestimmung für die Verhältnisse der Israeliten.

§. 35.

Die besonderen Behörden für die Angelegenheiten der Israeliten behalten vorerst ihren dermaligen Wirkungskreis.

Die Provinzial-Vorsteher-Aemter treten zu den einzelnen Bezirks-Vorständen in dieselben Dienstbeziehungen, wie seither zu den Regierungen, die Kreis-Vorsteher aber zu den Verwaltungs-Aemtern, wie seither zu den Kreisämtern.

§. 36.

In folgenden allgemeinen Angelegenheiten

1) rücksichtlich der Bestellung der Provinzial-Rabbinen,

2) rücksichtlich der Aufsicht auf allgemeine Provinzial-Anstalten und

3) rücksichtlich der Verwaltung der Provinzial-Kassen und der Veranlagung der Klassensteuer

geht die Zuständigkeit der Regierungen auf die Bezirks-Vorstände an den Orten über, an denen die Vorsteher-Aemter ihren Sitz haben.

Denselben bleibt es überlassen, für die Leitung der in §. 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 29sten October 1833 erwähnten Geschäfte an der Stelle der Kreisämter geeignete Verwaltungs-Aemter zu beauftragen.

§. 37.

Es wird vorerst ferner von Uns ein besonderer Commissar für die in §. 32 der Verordnung vom 30sten December 1823 vorgeschriebene Aufsicht und für die in §. 18, Abs. 3 des Gesetzes vom 29sten Oct. 1833 dem landesherrlichen Commissar übertragene Leitung der Veranlagung der Klassensteuer aus der Zahl der Angestellten bei der oberen Bezirks-Behörde am Sitze jedes Vorsteher-Amtes ernannt werden.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Februar künftigen Jahres in Kraft. Jedoch findet die Uebernahme der Verwaltung des Depositenwesens durch die Direction der Landeskredit-Kasse schon am 1sten Januar künftigen Jahres statt, mit Ausnahme der Geschäfte der Haupt-Depositen-Commission zu Fulda, welche vom 1sten April künftigen Jahres an auf die genannte Direction übergehen.

§. 39.

Damit eine Stockung in den Geschäften der innern Landesverwaltung thunlichst vermieden werde,

haben die Verwaltungsämter einstweilen, bis in Gemäßheit des §. 21 dieser Verordnung die ihnen zur selbstständigen Entscheidung und Verfügung zu übertragenden Angelegenheiten bestimmt seyn werden, den Geschäften der Kreisämter und Verwaltungs-Polizei-Commissionen, nach Maaßgabe der seitherigen Zuständigkeit dieser Behörden, insoweit sich zu unterziehen, als solche nicht durch das Gesetz vom 31sten October d. J. über die Bildung von Verwaltungsbezirken und die Einführung von Bezirksräthen den Bezirksbehörden ausdrücklich zugewiesen sind.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 22sten December 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Baumbach. Vt. d'Orville. Vt. Eberhard.
Vt. C. W. Wippermann.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1848. — Nr. XXXIX. — December.

Gesetz
vom 28sten December 1848,

die Einstellung der nach §. 81 fg. des Rekrutirungs-Gesetzes vom 29sten September 1848 ausgehobenen Militärpflichtigen in das Heer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** der Ite, Kurfürst ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

Von den nach §. 81 fg. des Rekrutirungs-Gesetzes vom 29sten September 1848 ausgehobenen, dem Kriegs-Ministerium überwiesenen oder noch überwiesen werdenden Militärpflichtigen werden ausnahmsweise die den Altersklassen von 1823 und 1824 angehörenden alsbald in die erste Abtheilung des zweiten Aufgebotes und diejenigen der Altersklassen von 1821 und 1822 alsbald in die zweite Abtheilung des zweiten Aufgebotes gesetzt, jedoch vorbehaltlich der Anwendung der in dem §. 7 des erwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten December 1848.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Statt des abwesenden Vorstandes für das Ministerium des Innern:

Vt. d'Orville. C. W. Wippermann.

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten December 1848.)

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 28sten December 1848,

die zollamtliche Behandlung des Waarentransportes auf der Carlsbahn in Verbindung mit der Friedrich Wilhelms Nordbahn betreffend.

Das nachfolgende provisorische Regulativ für die zollamtliche Behandlung des Waarentransportes auf den genannten Eisenbahnen wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 28sten December 1848.

Kurfürstl. Finanzministerium.
C. W. Wippermann.

Vt. Klauhold.

Provisorisches Regulativ
über die

Behandlung des Waaren- und Sach-Transportes auf der Carlsbahn, in ihrer Verbindung mit der Friedrich Wilhelms Nordbahn, in Beziehung auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf der vorgedachten Bahn, welche von Carlshafen bis Trendelburg im Grenzbezirke und von da bis Cassel theils im Grenzbezirke, theils im Binnenlande liegt, werden hierdurch unter Modification der, für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden, Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Controle folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Kaufmännisch verpackte Waaren dürfen nur in den zum Transporte von Waaren und Passagier-Effecten bestimmten Wagen, nicht aber in Personenwagen, Locomotiven und den dazu gehörigen Tendern geladen werden.

In Personenwagen dürfen nur solche Kleinigkeiten, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, aufgenommen werden.

§. 2.

Der Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirkes wird auch außer der zollgesetzlichen Tageszeit gestattet; die Eisenbahn-Verwaltung ist jedoch verpflichtet, von den Fahrplänen, ingleichen von eintretenden Abänderungen derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, den Haupt-Zollämtern zu Cassel und Carlshafen schriftliche Mittheilung zu machen. Auch darf dieselbe keine Waaren und Sachen im Grenzbezirke vor oder nach Ablauf der zollgesetzlich bestimmten Tageszeit zum Transporte annehmen.

§. 3.

Die in der Zoll-Ordnung §. 111 festgesetzten Geschäftsstunden werden für das Haupt-Zollamt Carlshafen dahin erweitert, daß die Abfertigung der mit den Dampfschiffen eingehenden Passagier-Effecten und Güter gleich nach der Ankunft der Dampfschiffe zu jeder Tageszeit auch an Sonn- und Festtagen bewirkt werden muß.

§. 4.

Die bei den Wagenzügen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltung an den Stationsplätzen zu Carlshafen, Helmarshausen, Trendelburg und Cassel sind zur Zeit, wenn Auf- und Abladungen vorgenommen werden, verpflichtet, auf die von Seiten der Zoll- und Steuer-Beamten an sie ergehende Aufforderung bezüglich des Nachweises der in Ladung genommenen Güter bereitwillig Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß nebst der zollamtlichen Legitimation zur Einsicht vorzulegen. Die desfalls speciell beauftragten Beamten sind, sofern sie nicht zu den oberen Beamten gehören, mit vom Haupt-Zollamte ausgestellten Legitimationskarten versehen und haben solche auf Verlangen vorzuzeigen.

B. Besondere Vorschriften.

§. 5.

Waaren und Sachen, welche in Carlshafen, Helmarshausen, Trendelburg oder sonst im Grenzbezirke geladen werden, müssen zum Transporte auf der Eisenbahn mit zollgesetzlicher Legitimation vorher versehen seyn.

§. 6.

Waaren und Sachen, welche dagegen zu Cassel, Grebenstein, Hofgeismar oder sonst im Binnenlande geladen werden, unterliegen den Bestimmungen der Zoll-Ordnung über die Waaren-Controle im Binnenlande. Sind darunter aber andere Waaren und Sachen begriffen, welche jener Controle nicht unterliegen, so ist deren specielle Angabe nach Gattung und Menge in den Frachtbriefen oder Ladungsverzeichnissen nur in dem Falle erforderlich, wenn solche in den Grenzbezirk bestimmt sind.

§. 7.

Waaren und Sachen, welche mit Begleitschein I oder mit Uebergangsschein versehen sind, oder deren Ausgang eine zollamtliche Bescheinigung erfordert, müssen nebst den darüber sprechenden Papieren nach der Ankunft dem betreffenden Haupt-Zollamte zu Bewirkung der erforderlichen zollamtlichen Abfertigung alsbald vorgeführt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 28sten December 1837 kommen auch bei dem

Waaren- und Sach-Transporte auf der Carlsbahn in ihrer Verbindung mit der Friedrich Wilhelms Nordbahn in Anwendung, sowie insbesondere Uebertretungen dieses Regulativs, insofern nicht nach den Bestimmungen des ebenerwähnten Gesetzes eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. geahndet werden.

Für die Geldstrafen, Zollgefälle und Kosten, in welche die auf der Eisenbahn reisenden Personen aus Veranlassung begangener Defraudationen oder Contraventionen verurtheilt werden, liegt der Eisenbahn-Gesellschaft eine unmittelbare Vertretungs-Verbindlichkeit nicht ob, und es findet in der letzteren Beziehung gegen die bei der Eisenbahn angestellten Beamten nur in dem Falle ein Straf-Anspruch Statt, wenn dieselben an der Defraudation ꝛc. Theil genommen haben.

Dagegen hat die Eisenbahn-Gesellschaft für die von Angestellten der Eisenbahn durch Uebertretung und Außerachtlassung der zollgesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieses Regulativs verwirkten Geldstrafen Confiscationswerth, Zollgefälle und Kosten subsidiarisch zu haften.

Digitized by Google

J Germ. 150 g²

Alphabetisches
Inhalts-Verzeichniß
zum
elften Bande der Sammlung von Gesetzen ꝛc.

A.

Abänderung, mehrerer Zollsätze, s. Zollsätze; — der in der Ständeversammlung proponirten Artikel, 1848, S. 63, §. 41.

Abbitte, 1848, S. 164, §. 11.

Abfindung, bei meierstädtischen Gütern, 1848, S. 73, §. 30; — deren Betrag, §. §. 32 und 33.

Abgaben, Gesetz, die Aufhebung mehrerer Abgaben betreffend, 1848, S. 30.

Abgeordnete, der verfassunggebenden Reichsversammlung, s. Reichsversammlung.

Ablehnung, der Gerichtspersonen, 1848, S. 180, §. §. 25 fg.; — gegen den öffentlichen Ankläger, S. 181, §. 31; — hinsichtlich der Schwurgerichte, s. Schwurgerichte.

Ablesen, niedergeschriebener Reden ꝛc. in der Ständeversammlung, 1848, S. 64, §. 43.

Abolition, 1848, S. 173, §. 75.

Abschaffung, Gesetz, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, des scharfen Arrestes und Latten-Arrestes, die Einführung des mittlern und strengen Arrestes, sowie einer Straf-Abtheilung bei dem Militär, und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes betreffend, 1848, S. 144; — Gesetz über die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Civil-Strafgerichten, 1848, S. 153; — s. Arrest, Klasse II, Eisenstrafe, Kinder, Latten-Arrest, Straf-Abtheilung, Züchtigung, Zuchthausstrafe.

Abstimmung, schließliche, in der Ständeversammlung, 1848, S. 64, §. 44; — Abstimmungsweise selbst, S. 65, §. 48; — der Geschworenen, 1848, S. 215, §. 323; s. Reichsversammlung.

Abschätzung, des zur Anlage von Eisenbahnen abzutretenden Grundeigenthums, 1846, S. 32, §. §. 8 fg.; s. Entschädigung, Gerichtsverfahren, Sachverständige.

Abschweifung, in Discussionen der Ständeversammlung, 1848, S. 63, §. 39.

Abtretung, Gesetz, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 30sten Octobrr 1834 auf die Abtretungen zu mehreren militärischen Einrichtungen, 1847, S. 49; — s. Eisenbahnen, Expropriationsrecht.

Abweichende Meinung eines Ständemitgliedes kann zu Protokoll gegeben werden, 1848, S. 65, §. 50.

Abzugsgelder, deren Aufhebung, 1848, S. 30.

Accept, eines Wechsels, Rechte daraus, 1848, S. 252, Art. 16; — beschränkter, S. 253,

Art. 22; — eines Domicilwechsels, S. 253, Art. 24; — Präsentation zum Accepte, S. 252, Art. 18; — Art desselben, S. 253, Art. 21; — Zurücknahme, S. 253, Art. 21.

Acceptant, Haften desselben aus beschränktem Accepte, 1848, S. 253, Art. 22 u. 23; — Sicherstellung bei Concurs desselben, S. 254, Art. 29; — s. Indossament.

Acten-Einsicht, 1848, S. 194, §. 152; S. 199, §. 195; S. 203, §. 225.

Actiengesellschaft, Unzulässigkeit des Wechsel-Arrestes aus Wechseln einer solchen, 1848, S. 250, Art. 2.

Actuar, Geschäftsversehung bei Verhinderung des Richters, 1848, S. 194, §. 149; — Befugnisse desselben zur Vornahme von Notariatsgeschäften, Wechselprotesten und Behändigungen, S. 164, §. 9; — Vertretung durch den Richter, S. 166, §. 20.

Actuariatsgebühren, bei dem gerichtlichen Verfahren über Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 37, §. 30; — in Zunft- und gerichtlichen Polizeisachen, s. Stempelpflichtigkeit.

Adressen, Ueberreichen derselben, 1848, S. 53, §. 5; — s. Petitionsrecht.

Aerzte, können das Geschwornenamt ablehnen, 1848, S. 205, §. 235.

Agnaten, Rechte derselben hinsichtlich abgelöseter Lehns- ꝛc. Verhältnisse, 1848, S. 72, §. 21.

Allendorf, anderweite Abgrenzung des Renterei-bezirkes, 1848, S. 273.

Alonge, 1848, S. 252, Art. 11.

Amnestie, Gesetz, betreffend die Gewährung vollständiger Amnestie rücksichtlich aller bis hierhin vorgekommenen, auf Verletzung der Verfassung ꝛc. gerichteten Unternehmungen, 1848, S. 25; — deshalbige landesherrliche Zusage, S. 32.

Amtsentsetzung, für Begünstigung des Austretens von Militärpflichtigen, 1848, S. 106, §. 74.

Anerbe, dessen Verpflichtung, 1848, S. 74, §. 34.

Angeklagter, kann sich vertreten lassen, 1848, S. 183, §. 49; — dessen Befugnisse bei der ausgesprochenen Verweisung an die Anklagekammer, S. 198, §. 182, und S. 199, §. 195; s. Anklage-Erkenntniß, Eingeständniß, Rechtsbeistände, Ungehorsam.

Anklage, deren Zurücknahme und Folgen, 1848, S. 178, §§. 10 u. 11; s. Reichsversammlung.

Anklage-Act, 1848, S. 199, §§. 192 fg.; S. 216, §§. 336 und 399; s. Anklage-Erkenntniß, Schwurgerichte.

Anklage-Erkenntniß, 1848, S. 198, §. 189; — Rechtsmittel wider dasselbe und Fristen, S. 199, §. 196; S. 219, §§. 353, 357 und 365.

Anklagekammer, der einzelnen Obergerichte, 1848, S. 167, §§. 25 u. 28; — Verfahren vor derselben, S. 198, §§. 182 fg.

Anklageproceß, bei Preßvergehen, 1848, S. 77, §§. 23 fg.; s. Gerichtsverfahren.

Anklageschrift, bei Preßvergehen, 1848, S. 79, §. 33; — deren Inhalt, §. 35.

Ankläger, öffentliche, deren Bestellung, Befugnisse und Obliegenheiten überhaupt, 1848, S. 163, §. 3; S. 172, §§. 66 fg., und S. 177, §§. 2 fg.; — Vollziehung gerichtlicher Verfügungen, S. 178, §§. 12 fg.; — Ausschließung derselben vom Geschwornenamte, S. 204, §. 234; — deren Befugniß zum Gebrauche von Rechtsmitteln, S. 218, §. 345, und S. 219, §§. 353 fg.; — s. Ablehnung, Privat-Ankläger, Requisitionen, Vorladung.

Anmahnung, Nothwendigkeit derselben bei Beitreibung öffentlicher ꝛc. Abgaben, 1848, S. 90, §. 6.

Annahme, s. Accept.

Anfatzvertrag, s. Guts-Uebergabe.

Anstellungen, 1848, S. 175, § 92.

Anträge, s. öffentliche Behörden.

Anwälte, landesherrliche Zusicherung hinsichtlich der Rechtsverhältnisse derselben, 1848, S. 31; — Gesetz-Entwurf über die öffentlichen Verhältnisse derselben und die Einrichtung von Anwaltskammern, 1848, S. 158, §. 7; s. Official-Anwälte, Vertretung.

Anzeige, Gesetz, die Glaubwürdigkeit und besondere Belohnung der zur Aufsicht gegen Vergehungen und zu der Anzeige derselben bestellten Diener, 1848, S. 54 fg.; — s. Belohnung, Denunciantengebühren, Diener, Dienstentlassung, Dienstverletzung, Feld-Aufsichter, Fonds, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld-, Garten-, Hutefrevel, Gendarmerie, Glaubwürdigkeit, Pfändegebühren.

Apotheker, können das Amt eines Geschworenen ablehnen, 1848, S. 205, §. 235.

Arbeitsstrafe, Competenz der Untergerichte hinsichtlich Erkennung derselben, 1848, S. 164, §. 11.

Armuth, s. Official-Anwalt.

Arrest, in der Lattenkammer, dessen Aufhebung, 1848, S. 144, §. 1; — mittler, §. 3; — strenger, §. 5.

Aufgebote, rücksichtlich der Leistung des Kriegsdienstes und Eintheilung derselben, 1848, S. 95, §. §. 3 u. 4; — Versetzungen in die einzelnen Abtheilungen, S. 96, §. §. 5 fg.; — Eintritt in das zweite, S. 99, §. 21, und S. 107, §. 80; — öffentliches, vor Eingehung der Ehe, 1848, S. 135, §. §. 13 fg., und S. 136, §. 20.

Auflösung, der Ständeversammlung, 1846, S. 51.

Auftrags-Ertheilungen, zur Versehung der Richtergeschäfte, 1848, S. 179, §. 17; — hinsichtlich der Staatsbehörde, S. 173, §. 74.

Ausbleiben, s. Ungehorsam.

Außen-Lehen, s. Lehen.

Ausfertigungen, landständischer Beschlüsse, 1848, S. 65, §. 51.

Ausfuhr von Kochsalz, s. Salz.

Ausgetretene, 1848, S. 105, §. 68; — Strafen für dieselben, S. 106, §. 69; — Gründe für deren Zurückziehung, S. 106, §. §. 69 bis 72; — Begünstigung des Austretens und Bestrafung derselben, S. 106, §. 73.

Aushebung, der Militärpflichtigen, 1848, S. 101, §. 34; — oberste Leitung bei derselben, §. 36; s. Rekrutirung.

Aushebungsbezirk, 1848, S. 101, §. 34.

Aushebungstermin, Bestimmung desselben, 1848, S. 103, §. 49; — Erscheinen in demselben, §. 50; — Beginn desselben, S. 111, §. 1; s. Vorladung.

Auskunft, der Ständeversammlung zu ertheilen, 1848, S. 60, §. 23.

Auskunftspersonen, deren Sistirung, 1848, S. 183, §. 47; — deren Beeidigung, S. 195, §. §. 162 u. 211; — Vorverhandlung vor dem Schwurgerichte über dieselben, S. 212, §. §. 301 bis 303; — s. Sachverständige, Zeugen.

Ausländer, deren Bestrafung wegen Preßvergehen, 1848, S. 77, §. 17; — deren Wechselfähigkeit, S. 261, Art. 84 fg.; — s. Besteuerung, Gewerbschein.

Ausnahmsgerichte, 1848, S. 163, §. 1; — s. Bürgergardegerichte, Militär-Strafgerichte, Standesherren, Universitätsgericht.

Ausnasmsgesetze, Verordnung, betreffend die Aufhebung der seit dem Jahre 1819 von dem deutschen Bundestage erlassenen Ausnahmsgesetze, 1848, S. 33.

Auspfändung, bei Beitreibung öffentlicher ꝛc. Abgaben, 1848, S. 90, §. §. 7 fg.; —

Gegenstände, die derselben nicht unterliegen, S. 91, §. 11; — s. Gebühren.

Ausschuß, ständiger, landständischer, 1848, S. 57; — dessen Befugnisse, S. 58, §. 13; — dessen Mitwirkung bei Besetzung des Ober-Appellationsgerichts, S. 45, §. 3; — Bildung der Ausschüsse nach materieller Eintheilung, S. 60, §. 21; — durch geheimes Abstimmen, §. 22; — Bekanntmachung der Mitglieder, §. 22; — Abfassung und Vortrag des Gutachtens, §. 23; — s. Auskunft, Berichterstatter, Bezirks-Ausschuß, Landstände.

Austrägalgerichte, s. Standesherren.

Ausstoßung vom Waffendienste im Heere wegen Unwürdigkeit, 1848, S. 97, §. 10.

Auszüge, aus den Kirchen- und Synagogen-Büchern, deren Ertheilung von dem betreffenden Beamten, 1848, S. 137, §. 33.

B.

Bayern, s. Condominatsbezirke.

Banquerot, Ausschließung der in solchem Befindlichen vom Amte eines Geschworenen, 1848, S. 204, §. 233.

Bauliche Angelegenheiten, Bestellung von Commissionen für dieselben, 1848, S. 277, §. 1.

Baupolizeiliche Gesetz-Uebertretungen, 1848, S. 164, §. 11, und S. 200, §. §. 199 fg.

Bauten, Kirchenbauten, s. Kirche.

Bauwesen, Ueberweisung desselben an einzelne Behörden, 1848, S. 278, §. 4.

Beamte, der provisorischen Centralgewalt, Beleidigung, Bedrohung derselben, 1848, S. 129, Art. 8.

Beerdigungen, s. Begräbnisse.

Befreiungen, vom Militär, 1848, S. 95, §. §. 1 u. 11; — Kosten- und Stempelfreiheit hinsichtlich derselben, S. 107, §. 76; — s. Aufgebote.

Beglaubigung, s. Notare.

Begnadigungen, 1848, S. 176, §. 94; — Anträge Seitens des Schwurgerichtes, S. 227, §. 337.

Begräbnißplätze, s. Todtenhöfe.

Begräbnisse, Art und Weise derselben, 1848, S. 138, §. 37; — Privatbegräbnisse, Anlage derselben außer den Todtenhöfen, S. 138, §. 35; — unehrliche oder stille, deren Aufhebung, S. 138, §. 38.

Behändigung, von Urkunden ꝛc., Verfahren der Actuare, 1848, S. 164, §. 9, und S. 174, §. 81; — durch die öffentlichen Ankläger, S. 178, §. 12; — der Vorladungen, S. 182, §. 44; — der Urtheile, S. 191, §. 127; — des Straf-Mandats, S. 202, §. §. 218 u. 219; — der Vorladungen an die Hauptgeschworenen, S. 208, §. 264.

Beitreibung, Gesetz, die Beitreibung der Einkünfte des Staates und öffentlicher Anstalten betreffend, 1848, S. 89; s. Anmahnung, Auspfändung, Bescheinigung, Beschlagnahme, Beschwerde, Brandversicherungs-Anstalt, Bürge, Früchte, Gebühren, Gericht, Haupt-Depositenkasse, Kosten, Landes-Hospitalien, Landeskreditkasse, Landes-Universität, Naturalien, Oeffentliche Anstalten, Renterei, Staat, Steuern, Strafen, Verkauf, Versteigerung, Vorzugsrecht, Zuständigkeit.

Beisitzergelder, deren Aufhebung, 1848, S. 30.

Beleidigung, öffentlicher Diener, 1848, S. 177, §. 6; — der Eltern und Schwiegereltern, daselbst; — während der Gerichts-

Sitzungen, S. 182, §. 41; — Privatbeleidigung, S. 177, §. 6; — Beurtheilung des Vorhandenseyns durch die Geschworenen, S. 214, §. 318; — öffentliche der Reichsversammlung, 1848, S. 128, Art. 5 fg.; — auswärtiger Regierungen durch die Presse, 1848, S. 77, §. 24; s. Beamte.

Belgien, Freizügigkeits-Vertrag mit, 1846, S. 41; — Verkündigung der zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeschlossenen Uebereinkunft, 1847, S. 5.

Belohnung, öffentlicher Diener, 1848, S. 55, §. §. 6 u. 7; s. Fonds, Pfändegebühr.

Berathung, des Gerichtes, 1648, S. 190, §. 116; — und Abstimmung der Geschworenen, S. 215, §. 323.

Berathungszimmer, der Geschworenen, Eintritt in solches, sowie Verlassen desselben, 1848, S. 215, §. §. 326 bis 328.

Berichterstatter, einzelner landständischer Ausschüsse, 1848, S. 60 u. 61, §. §. 23 und 28.

Berichtigungen, bei Discussionen in der Ständeversammlung, 1848, S. 64, §. 42.

Berufung, 1848, S. 218, §. 344; — gegen welche Erkenntnisse dieselbe statthaft, S. 219, §. §. 352 fg.; — Anzeige und Einführung, S. 220, §. §. 361 fg.; — Fristen und deren Erstreckung, §. §. 361 fg.; — gegen Entscheidungen der Rechts- und Anklagekammer, S. 221, §. 367; — Fristen zur Ueberreichung der Beschwerdenschrift, S. 221, §. 371; — aufschiebende Wirkung, §. 369; — Zurückweisung derselben, S. 222, §. §. 375 fg.; — Verfahren bei derselben, S. 224, §. §. 395 fg.; — gegen die Entscheidungen des Rekrutirungsrathes, Anzeige, Frist und Verfahren bei derselben, S. 104, §. §. 58 fg.

Beschädigte, s. Privat-Entschädigung.

Bescheinigung, deren Ertheilung bei Beitreibung öffentlicher ꝛc. Abgaben, 1848, S. 91, §. 12.

Beschlagnahme, bei Druckschriften, 1848, S. 76 u. 78, §. §. 11 u. 26; — Verfügung des Gerichts auf solche, S. 76, §. 14; — Seitens der Renterei bei noch nicht abgeernteten Früchten und Boden-Erzeugnissen; s. Früchte.

Beschlüsse, der Ständeversammlung, Unterzeichnung, 1848, S. 58, §. 11.

Beschwerde, über das Verfahren bei Beitreibung öffentlicher Abgaben, 1848, S. 91, §. 12; — gegen Erkenntnisse des Zunftgerichtes, 1848, S. 140, §. 5; — gegen aufgestellte Urlisten, s. Urlisten; — einfache, S. 218, §. 344; — Zulässigkeit derselben, S. 229, §. §. 435 bis 440; — Fristen, §. 441; — Verfahren, §. §. 442 bis 444.

Besetzung, s. Ober-Appellationsgericht.

Besserungsverfahren, dessen Einleitung, 1848, S. 175, §. 92.

Bestechung, der Steuerbeamten, 1846, S. 23.

Besthaupt, s. Sterbefall.

Besteuerung, gleichmäßige, des Grundeigenthums, deshalbiger Gesetz-Entwurf, 1848, S. 161, §. 20; — der Bleicherhunde, 1846, S. 11; — des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, 1846, S. 17; — der Ausländer, welche in Kurhessen Handel und Gewerbe treiben, 1847, S. 53, 1848, S. 1; — s. Branntweinsteuer.

Bestrafung, Gesetz, die Bestrafung der Beschädigungen an Eisenbahn-Anlagen betreffend, 1848, S. 121; — der Uebertretungen der Maaßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchs-Auflagen, Pflaster-, Wege- und Brückengelder, 1846, S. 11; — s. Unterschlagung.

Bestrafungs-Anträge, 1848, S. 178, §. 7.

Betheiligte, s. Privat-Entschädigung.

Betrug, 1848, S. 178, §. 7, und S. 204, §. 233.

Betteln, 1848, S. 165, §. 11.

Beweis-Aufnahme, bei vorliegendem Eingeständniß, 1848, S. 185, §. §. 67 u. 68; — discretionäre Gewalt des Präsidenten, S. 185, §. §. 71 u. 72; — außerhalb des Gerichtslocals oder Gerichtsbezirkes, S. 186, §. 74; S. 202, §. 213, S. 223, §. 386, und 387; — vor dem Schwurgerichte, S. 213, §. §. 306 bis 312; — in der zweiten Instanz, S. 222, §. §. 380 bis 390; — in geheimer Sitzung, S. 224, §. 395.

Beweismittel, deren Reihenfolge, 1848, S. 185, §. 71; — Zulässigkeit, S. 186, §. 75; — neuer in zweiter Instanz, S. 222, §. 380, und S. 223, §. 384.

Beweisverfahren, über eine sich aus den Acten nicht ergebende, behauptete Nichtigkeit, 1848, S. 223, §. 387.

Bezirke, Bildung derselben, 1848, S. 237, §. 1; — Eintheilung derselben in Unter-Abtheilungen und Bestimmung der Wahlorte in Letzteren, 1848, S. 245 u. 246.

Bezirks-Ausschuß, Befugnisse desselben, 1848, S. 237, §. 2; S. 239, §. 13, S. 242, §. §. 34 fg.; — Wahl desselben und der Stellvertreter, S. 242, §. 33; — dessen Zustimmung bei allgemeinen Anordnungen und desfallsige Straf-Androhungsbefugniß, 1848, S. 243, §. 44; — Zuständigkeit desselben bei Beschwerden gegen Erkenntnisse des Zunftgerichtes (Oberzunftamtes), 1848, S. 140, §. 8; — s. Bürgergarde-Angelegenheiten, Concessionen, Gemeinde, Gemeindeverwaltung, Landwegebauten, Rekrutirungs-Angelegenheiten, Taxe, Wegewärter, Zunftsachen.

Bezirkskassen, Ueberweisung von Branntweinsteuer an dieselben, 1848, S. 154, §. 4; — Bildung und Zweck derselben, S. 238, §. 3; — Einnahmen, §. 4;

Bezirksrath, Befugnisse desselben, 1848, S. 237, §. 2; S. 239, §. 14, u. S. 240, §. §. 24 fg.; — Bildung desselben, S. 238, §. 6; — Wahl desselben, §. 7; — Anzahl der Mitglieder desselben bei Beschlußnahmen, sowie Ausschließung von letzteren, S. 240, §. 17; — Zeit und Dauer der Versammlung desselben, S. 246, §. 18; — Oeffentlichkeit dessen Sitzungen, S. 240, §. 19; — Auflösung desselben, S. 240, §. 22; — Tagegelder und Reisekosten der Bezirksraths-Mitglieder, §. 23; — Verordnung, die Wahl der Mitglieder der Bezirksräthe betreffend, 1848, S. 245 und 247.

Bezirks-Vorstand, 1848, S. 237, §. 2; — Befugnisse und Pflichten desselben, S. 239, §. 15; S. 243, §. §. 42 fg.; S. 279, §. 13; — Straf-Androhung desselben, S. 243, §. 44; — Benachrichtigung desselben von Aufnahme in die Urliste, 1848, S. 206, §. 242; — s. Urliste.

Bezirks-Wochenblatt, 1848, S. 238, §. 5.

Binnenlinie, s. Zollgrenzbezirk, Cassel.

Bischhausen, anderweite Abgrenzung des Rentereibezirkes, 1848, S. 273.

Bitt- und Beschwerdeschriften, Uebereichung von solchen, 1848, S. 53, §. 5; s. Petitionsrecht.

Bleicherhunde, s. Besteuerung.

Blanco-Indossament, s. Indossament.

Blinde, Ausschließung derselben vom Geschworenen-Amte, 1848, S. 204, §. 233.

Borken, Ueberweisung der zum Jesberger Forste gehörigen v. Gilsa'schen, v. Löw'schen, Nahl'schen und v. Trott'schen Waldtheile am Engelshain hinsichtlich der vorkommenden Forst- ꝛc. Frevel an das Justizamt Borken, 1847, S. 21.

Brandversicherungs-Anstalt, Beitreibung deren Einkünfte, 1848, S. 89, §. 1.

Branntweinsteuer, Gesetz, die Steuer-Rückvergütung für den aus den Kreisen Schaumburg und Schmalkalden nach dem Auslande ꝛc. ausgeführt werdenden Branntwein betreffend, 1847, S. 53; — Gesetz, die bei Uebertretungen der Vorschriften über die Besteuerung des Branntweins in den Kreisen Schmalkalden und Schaumburg zur Anwendung kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend, 1848, S. 3; — Gesetz, die Besteuerung des Branntweins und die Ueberweisung eines Theils des Ertrages dieser Steuer an die Bezirkskassen betreffend, 1848, S. 154; — Uebergangs-Abgabe vom Branntwein, daselbst, §. 2.

Brennholz-Taxe, für den Kreis Schmalkalden, 1848, S. 120; — s. Holz-Magazine.

Brückengelder, s. Bestrafung, Salz, Unterschlagung.

Buchhandel, Freiheit desselben, 1848, S. 75, §. 1.

Buchhändler, deren Verantwortlichkeit bei Preßvergehen, 1848, S. 76, §. 17.

Bürgen, Zulässigkeit der Auspfändung gegen dieselben, hinsichtlich der Beitreibung öffentlicher ꝛc. Abgaben, 1848, S. 92, §. 16.

Bürgergarde, hat der Staatsbehörde Beistand zu leisten, 1848, S. 173, §. 72.

Bürgergarde-Angelegenheiten, Entscheidungen in denselben durch den Bezirks-Ausschuß, 1848, S. 242, §. 37.

Bürgergardengerichte, sind beibehalten, 1848, S. 163, §. 1.

Bürgergelder, deren Aufhebung, 1848, S. 30.

Bürgermeister, deren Functionen in Zunftsachen, 1848, S. 140, §. 5.

Bürgerwehr, deshalbiger Gesetz-Entwurf, 1848, S. 159, §. 7.

Bürgschaftsleistungen, s. Holz-Abgabe.

Bund, deutscher, dessen Wappen und Farben, 1848, S. 23; s. Farben, Reichs-Adler, Reichspanier, Siegel, Wappen.

Bundesbeschlüsse, 1848, S. 33; — s. Ausnahmsgesetze.

Bundestag, Aufhebung desselben, 1848, S. 125.

C.

Calculator, 1848, S. 167, §. 27.

Carlsbahn, s. Zollamt.

Cassel, I. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28; — Hauptzollamtsbezirk, 1848, S. 87, §. 1; — Bezirks-Hauptort, S. 237, §. 1.

Chausseegeld, s. Salz.

Caution, Gesetz, betreffend die Zurückgabe der nach §. 103 des Rekrut. Ges. v. 25. October 1834 bei der Kriegskasse hinterlegten Cautionen an die Militär-Stellvertreter, 1848, S. 33.

Censur, deren Aufhebung, 1848, S. 21 u. 31; s. Presse.

Centralgewalt, Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt, 1848, S. 123; — Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, 1848, S. 124; s. Reichsgesetzblatt, Reichsgesetze, Reichsminister, Reichsversammlung, Reichsverweser.

Civil-Kammern, 1848, S. 167, §§. 28 und 30; — Vorstand derselben, S. 167 fg.; §§. 32, 36, 43, 46 u. 63.

Classe II, Versetzung in dieselbe beim Soldatenstande, Voraussetzungen und Nachtheile, 1848, S. 146, §§. 16 fg.

Commissionen, zur Bildung und Einrichtung der Schutzwachen, 1848, S. 35, §. 2.

Communistische Vereine, s. Vereine.

Competenz, der Untergerichte in der Straf-Rechtspflege, 1848, S. 164, §. 11; — der Obergerichte in Civilsachen, S. 164, §. §. 22 und 23; — in Strafsachen, §. 24; — der Schwurgerichte, S. 170, §. 54; — des Ober-Appellationsgerichts, S. 171, §. 59; — Conflicte, S. 180, §. 24; S. 203, §. 222.

Concessionen, Ertheilung derselben durch den Bezirks-Ausschuß, 1848, S. 242, §. 36.

Concurs, macht unfähig zur Nationalvertretung, 1848, S. 26, §. 5, sowie zum Geschwornenamte, S. 204, §. 233; — s. Acceptant, Wahl.

Condominats-Bezirke, 1848, S. 163, §. 1; — Verfahren in Condominatssachen, S. 232, §. 467.

Confiscate, 1848, S. 165, §. 11; S. 192, §. 135.

Conflicte, hinsichtlich der Competenz, s. Competenz; — zwischen dem Staatsprocurator und Instructionsrichter, S. 195, §. §. 155 fg.

Consens, der obervormundschaftliche, guts- und lehnsherrliche, ist bei Abtretungen zu Eisenbahnen nicht erforderlich, 1846, S. 37, §. 26; — fällt weg bei Veräußerung und Verpfändung, bei Erbleihen und Erbpachten, 1848, S. 67, §. 1, Abs. 1; s. Eheconsensgelder, Lehen.

Consuln, Consular-Agenten, 1846, S. 5, S. 8, Art. III, und S. 9, Art. V; 1847, S. 44; — der Centralgewalt, s. Gesandte.

Contumacialfälle, s. Ungehorsam.

Corporationsrechte, Ertheilung derselben an Religionsgesellschaften, 1848, S. 134, §. 7.

Corporationen, Unzulässigkeit des Wechsel-Arrestes aus Wechseln solcher, 1848, S. 250, Art. 2.

Corps, Verpflichtungen derselben hinsichtlich der bei ihnen eingestellten Militärpflichtigen, 1848, S. 117, §. 41.

Cours, Bestimmung desselben bei Wechseln, 1848, S. 257, Art. 50 fg.

Criminalkammer, 1848, S. 167, §. §. 28 u. 30, und S. 171, §. 61; — Vorstand derselben, S. 167, §. 32; S. 168, §. §. 36, 43, 46, und S. 172, §. 64.

Curatel, 1848, S. 204, §. 233; — s. Concurs.

D.

Darlehnsschulden, bei Entschädigung für das Heimfallsrecht nicht abzuziehen, 1848, S. 68, §. 4.

Defraudationen, der Mainschiffahrts-Abgaben, 1846, S. 25.

Denkschrift, Ueberreichung derselben bei der Anklagekammer, 1848, S. 198; §. 183.

Denunciantengebühren, öffentlicher Diener, 1848, S. 56, §. 10.

Depositare, Gebühren derselben von deponirten Entschädigungsbeträgen für expropriirte Grundstücke, 1846, S. 37, §. 23; S. 38, §. 30; — des Obergerichts, S. 164, §. 10.

Deposition, des Entschädigungsbetrages für expropriirte Grundstücke, 1846, S. 36, §. 23.

Deutsch-Katholiken, s. Gottesdienst.

Diäten, bei Expropriationen zu Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 34, §. 15; S. 38, §. 23; — der Bezirksraths-Mitglieder, 1848, S. 240, §. 23.

Diener, öffentliche, deren Verpflichtung, 1848, S. 54, §. §. 1 u. 2; — s. Anzeige, Fonds, Gendarmerie, Glaubwürdigkeit.

Dienst-Anweisungen, 1848, S. 174, §. 86; S. 175, §. 92.

Dienstalter, der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichtes, 1848, S. 46, §. 8.

Diensteid, wann derselbe bei Zeugen-Aussagen genügt, 1848, S. 187, §. 89.

Dienstentlassung, öffentlicher Diener, 1848, S. 54, §. §. 4 u. 5.

Dienstordnung, deren Handhabung, 1848, S. 175, §. §. 92 u. 93.

Dienstuchtigkeit, Verzeichniß der zum Kriegsdienste untüchtig machenden Gebrechen, 1848, S. 97, §. §. 11 fg.; S. 109 u. 110.

Dienstverletzung, Seitens öffentlicher Diener, 1847, S. 54, §. 4.

Dienstzeit, Militär-, Dauer derselben, 1848, S. 95, §. 2; — einjährige, S. 96, §. 6; S. 97, §. §. 14 fg.; — Begründung des Anspruchs auf solche im Aushebungstermin, S. 103, §. 52.

Directoren, oberer Behörden, 1848, S. 204, §. 234; — s. Obergericht.

Dispensation, der Dienstpflichtigen des zweiten Aufgebotes von der Einberufung zum Dienste, 1848, S. 100, §. 28; — s. Ehehindernisse.

Disciplin, deshalbige Unterordnung der unteren Beamten unter die Staatsbehörde, 1848, S. 173, §. 73; — der Gerichte, S. 174, §. §. 84 bis 87 und 92; — während der Sitzungen, S. 182, §. 41; — s. Ordnungskammer.

Dissidenten, 1848, S. 31; — Führung ihrer Geburts- und Todtenbücher, s. Kirchenbücher.

Dolmetscher, dessen Zuziehung und Verpflichtung ꝛc., 1848, S. 188, §. §. 101 bis 103, und S. 205, §. 236.

Domanialien, 1848, S. 39; s. Rotenburger Quart.

Domicilwechsel, s. Accept, Wechsel.

Drucker, deren Verantwortlichkeit, 1848, S. 76, §. 15; — s. Druckschriften.

Druckschriften, Begriff derselben, 1848, S. 75, §. 3; — deren Druck, Verbreitung und Verlegung, sowie Bestrafung desfallsiger Vergehen, §. §. 4 fg.; — s. Privatbeleidigungen.

Durchfuhr, von Kochsalz, s. Salz.

E.

Ehe, bürgerliche, Gesetz über Einführung derselben, 1848, S. 133 fg., S. 265; — deren Gültigkeit, S. 134, §. 10; — Eingehung und Abschließung derselben, S. 135, §. §. 12 fg.

Ehebruch, 1848, S. 178, §. 7.

Eheconsensgelder, als persönliche Abgabe, hören ohne Entschädigung auf, 1848, S. 70, §. 13.

Ehegatte, des Verurtheilten, kann Wiederaufnahme des Verfahrens nachsuchen, 1848, S. 218, §. 349.

Ehehindernisse, hinsichtlich verschiedener Glaubensbekenntnisse bei bürgerlichen Ehen, 1848, S. 134, §. §. 10 u. 11; — Dispensation von denselben, S. 134, §. 11.

Ehesachen, der Katholiken gehören vor die Obergerichte, 1848, S. 163, §. 2.

Ehescheidung, und Trennung von Tisch und Bett, deshalbige Zuständigkeit der Gerichte, 1848, S. 136, §. 24.

Eheschein, Aufstellung und Inhalt desselben, 1848, S. 136, §. 22.

Ehestandsbücher, Führung derselben, 1848, S. 136, §. 26.

Eheverlöbniß, Anzeige, Aufhebung desselben, 1848, S. 135, §. 13, und S. 136, §. 25; — Erforderniß zu dessen Rechtsgültigkeit, S. 136, §. 25.

Ehrenannahme, von Wechseln, 1848, S. 258, Art. 56.

Ehrenzahlung, bei Wechseln und Rechtsverhältnisse bei derselben, 1848, S. 258, Art. 62 fg.

Eid, des ledigen Standes; s. Stand; — der Ständemitglieder, 1848, S. 58, §. §. 7 und 9; — s. Diensteid.

Eidesbelehrung, Ertheilung derselben, 1848, S. 138, §. 40.

Eidesformel, der Geschworenen, 1848, S. 211, §. 295.

Eidesleistung, Form derselben, 1848, S. 138, §. 39.

Eidesmündigkeit, Eintritt derselben, 1848, S. 138, §. 41.

Eigenthum, Besitz desselben in dem Königreiche beider Sicilien, 1847, S. 46; — s. Entschädigung.

Einfuhr, von Kochsalz; s. Salz.

Eingaben, bei der Ständeversammlung, 1848, S. 58, §. 11; — Abgabe an den Eingaben-Ausschuß, S. 62, §. 34; — an einen andern Ausschuß, S. 64, §. 34.

Eingangs-Protokoll, der Ständeversammlung, 1848, S. 58, §. 11.

Eingangszoll, Herabsetzung desselben von Oel in Fässern, 1847, S. 23 u. 42.

Eingeständniß, dessen Wirkung, 1848, S. 185, §. 67.

Einigungsrecht, s. Petitionsrecht.

Einquartierungslast, Gesetz-Entwurf, die Regulirung derselben betreffend, 1848, S. 161, §. 20.

Einsegnung, kirchliche, s. Trauung.

Einspruch, Rechtsmittel der, 1848, S. 218, §. 344, und S. 225, §. 400; — Zuständigkeit, §. 400; — in schwurgerichtlichen Sachen, S. 225, §. §. 406 u. 408; — Frist, §. 402; — Suspensiv-Effect, §. §. 403 u. 406; — Verfahren, §. §. 404 fg.

Einspruch, bei Schließung der Ehe, 1848, S. 135, §. 19.

Einstellung, der Militärpflichtigen, 1848, S. 96, §. 5.

Eintritt, in das Heer, freiwilliger, 1848, S. 100, §. §. 30 fg.

Einzugsgelder, deren Aufhebung, 1848, S. 30.

Eisenbahnen, Gesetz über die Anlegung von Eisenbahnen und die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, 1846, S. 31 fg.; s. Actuariatsgebühren, Depositare, Deposition, Diäten, Entschädigung, Expropriationsrecht, Genehmigung, Gerichtsverfahren, Gutachten, Ministerium, Mitübernahme, Pachtgeld, Pachtzeit, Protokoll, Rechtsmittel, Sachverständige, Stempelgebühr, Suspensiv-Effect, Transportkosten, Vertreter, Veräußerung, Vermessung, Verzinsung, Werth.

Eisenbahn-Anlagen, Gesetz, die Bestrafung der Beschädigung an Eisenbahn-Anlagen betr., 1848, S. 121.

Eisenbahnbeamte, deren Verpflichtungen bei Uebertretungen der Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, 1848, S. 286, §. 8.

Eisenbahn-Offizianten, Bestrafung derselben bei Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten, 1848, S. 122, §. §. 4 fg.

Eisenstrafe, Aufhebung derselben bei Militärvergehen, 1848, S. 145, §. 12; S. 146, §. 14.

Eltern, s. Beleidigung.

Entfremdungs-Eid, 1848, S. 186, §. 78.

Entschädigung, durch Leistung derselben geht das Eigenthum auf den erwerbenden Theil bei Abtretungen zu Eisenbahnen über, 1846, S. 36, §. 21; — für übrig bleibende Bestandtheile expropriirter Grundstücke, S. 32, §. 5; —

für einen nur vorübergehenden Gebrauch von Grundstücken bei Eisenbahn-Anlagen, S. 32, §. 6; S. 35, §. 18; — Verfolgung im Rechtswege, S. 32, §. 6; — für Kosten der Cultur oder Benutzung abzutretender Grundstücke, S. 35, §. 18; — Feststellung derselben beim Nachdruck und unbefugter Nachbildung von Werken der Kunst und Wissenschaft, 1846, S. 39, §. §. 5 fg.; — für den Verlust der Jagdgerechtsame, 1848, S. 48; — bei Aufhebung der Lehens- ꝛc. Verhältnisse, 1848, S. 67, §. §. 2 u. 4; — deren Feststellung bei ständigen und unständigen Leistungen, S. 68, §. §. 5 fg.; — beim Sterbefall oder Besthaupt; s. Besthaupt, Heimfallsrecht, Kündigung, Landeskredit-Kasse, Leistungen, Pachtgeld, Pachtzeit, Pfandrecht, Rechtsmittel, Stempel, Sterbefall, Schätzung, Suspensiv-Effect, Werth, Zinsen.

Entscheidungsgründe, s. Erkenntnisse.

Entwürfe, kürzere, unmittelbarer Uebergang zur Discussion, 1848, S. 64, §. 46.

Erben, Gebrauch von Rechtsmitteln Seitens derselben, 1848, S. 218, §. §. 348 und 349; — Unzulässigkeit des Wechsel-Arrestes gegen dieselben, 1848, S. 250, Art. 2.

Erbfolge, in Meiergüter, 1848, S. 73, §. 29 fg.

Erblandpostmeisteramt, von der Aufhebung der Lehen ausgenommen, 1848, S. 67, §. 1, Abs. 2; — s. Lehen.

Erbleihen, neu constituirte, sind von der Aufhebung des Lehensverbandes ausgenommen, 1848, S. 67, §. 1, Abs. 1.

Erbleiheverträge, über Jagdgerechtsame, 1848, S. 48, §. 6.

Erbmarschall, Platz in der Ständeversammlung, 1848, S. 60, §. 20.

Erbpachten, neu constituirte, von der Aufhebung des Lehensverbandes ausgenommen, 1848, S. 67, §. 1, Abschn. 1.

Ergänzungs-Geschworene, 1848, S. 208, §. 263; S. 210, §. §. 275 u. 279.

Erkenntnisse, 1848, S. 190, §. §. 116 bis 133; — der Untergerichte, S. 202, §. 214; — der Obergerichte, S. 204, §. §. 229 fg.; — in schwurgerichtlichen Sachen, S. 216, §. §. 334 fg.; — in zweiter Instanz, S. 222, §. 375, und S. 224, §. §. 390 fg.; — über andere Rechtsmittel, S. 225, §. 407; S. 226, §. 413; S. 228, §. 427; S. 229, §. 444; — Zwischenerkenntnisse, S. 190, §. 117; — Aussetzung derselben, §. 118; S. 202, §. 214; S. 204, §. 229; S. 216, §. 335, und S. 224, §. 394; — Entscheidungsgründe, S. 191, §. 127; — Decisive, S. 191, §. §. 121 bis 126; S. 224, §. §. 390 fg.; — schriftliche Abfassung, S. 192, §. 131; — Verkündigung, S. 191, §. §. 127 u. 130; — Behändigung oder öffentliche Bekanntmachung, §. §. 127, 128, und S. 193, §. 141; S. 164, §. 11; — bei Forst-, Feld- ꝛc. Freveln, S. 192, §. 129; — Erklärung der Rechtsmittel und Fristen, S. 192, §. 133; — Benachrichtigungen, S. 179, §. 13; — Vollziehung, S. 192, §. §. 134 bis 141; — Wirksamkeit gegen dritte Personen, S. 218, §. 348; — Aufhebung von Amtswegen, S. 226, §. 415; — s. Rechtsmittel, Fristen.

Eröffnung, der Ständeversammlung, 1848, S. 58, §. 7.

Ersatzgeschworene, 1848, S. 208. fg., §. §. 264, 276, 279, 290, 291, 295, 327.

Ersatzrichter, 1848, S. 207, §. §. 257 und 260.

Ersparniß, in Ausgabe-Titeln, 1848, S. 5, §. 2.

Erstreckung, des Gerichtsstandes, 1848, S. 180, §. 22.

Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bestellung von Commissionen für dasselbe, 1848, S. 277, §. 1.

Eschwege, II. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28; — Bezirks-Hauptort, S. 237, §. 1; — Rentereibezirk, S. 273

Eventualbelehnte, Rechte derselben bei Ablösung von Lehen ꝛc., 1848, S. 72, §. 21.

Exemtensteuer, deren Erhebung in der 6ten Finanzperiode, 1848, S. 5, §. 4.

Expropriationsrecht, dessen Ausdehnung auf Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 31, §§. 2 bis 4; — s. Eisenbahnen, Entschädigung.

Exspectivirte, Rechte derselben bei Ablösung von Lehen ꝛc., 1848, S. 72, §. 21.

F.

Familien-Diebstahl, 1848, S. 178, §. 7.

Familienräthe, Gesetz-Entwurf über die Einführung derselben, 1848, S. 161, §. 20.

Farben, des deutschen Bundes, 1848, S. 23; — s. Bund, Reichs-Adler, Reichspanier, Siegel, Wappen.

Fälschung, kurhessischer Kassenscheine und wissentliche Verausgabung falscher, 1848, S. 86, §. 6; S. 204, §. 233.

Feldaufsichter, deren Verpflichtung, 1848, S. 54, §. 2; — außerordentliche erhalten keine Belohnung, 1848, S. 55, §. 9; — s. Anzeige, Diener, Glaubwürdigkeit.

Feldschutzpersonal, s. Forst-, Jagd- ꝛc. Personal.

Feldfrevel, erweiterte Competenz der Untergerichte, 1848, S. 164, §. 11; — Anbringen der Anzeige, S. 200, §. 199; — monatliche Aburtheilung derselben, §§. 203 u. 204; s. Erkenntnisse.

Fideicommißverband, Einfluß desselben bei Ablösung der Jagdgerechtsame, 1848, S. 48, §. 7.

Finanzgesetz, für die sechste Finanzperiode, 1848, S. 5; s. Ersparniß, Exemtensteuer, Gebühren, Gewerbsteuer, Grundsteuer, Klassensteuer, Ministerien, Schuldentilgung, Sporteln, Staatsschatz, Taxen, Ueberschüsse, Voranschlag.

Finanz-Ministerium, Befugniß desselben zum Erlaß ꝛc. der Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 5.

Finanzperiode, s. Finanzgesetz.

Finanzverwaltung, Staats-, 1848, S. 39 und 43; — s. Rotenburger Quart.

Fischereivergehen, s. Forstvergehen.

Flagge, s. Kriegs- und Handelsflagge.

Fonds, Bildung eines solchen behufs Unterstützung öffentlicher Diener, 1848, S. 55, §. 8.

Forstnutzungen, deren Verwerthung, 1848, S. 119.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen, erweiterte Competenz der Untergerichte, 1848, S. 164, §. 11; — Sammlung der Anzeigen, S. 200, §§. 199 fg.; — monatliche Aburtheilung derselben, S. 204, §. 208; — Vorladungen, S. 182, §. 44; — Vertretung des öffentlichen Anklägers, S. 177, §§. 3 u. 5; — Verkündigung der Urtheile, S. 192, §. 129; s. Anzeige, Borken, Rauschenberg.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Schutzpersonal, Bildung von Unterstützungs-Fonds für solches, 1848, S. 55, §. 8.

Fragen, Stellung derselben in der Ständeversammlung durch den Präsidenten, 1848, S. 65, §. 47.

Fragstellung, der Zeugen unter sich unzulässig, 1848, S. 187, §. 93; — bei Schwurgerichten, S. 214, §§. 317 bis 320.

Frauen, Unzulässigkeit des Wechselrechtes bei Wechseln von Frauen, 1848, S. 251, Art. 2.

Freikauf, die Abgabe dafür, in sofern sie persönlich, hört ohne Entschädigung auf, 1848, S. 70, §. 13.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, der Untergerichte, 1848, S. 164, §. 8; — deshalbige Beschwerden, S. 166, §. 23, und S. 171, §. 59; — bei den Obergerichten, §. 23.

Freizügigkeitsvertrag, s. Belgien.

Friedrich Wilhelms Nordbahn, s. Zollamt.

Fristenlauf, bei Rechtsmitteln, 1848, S. 218, §§. 350 u. 351; — s. Angeklagter, Berufung, Beschwerden, Einsprache, Haftsachen, Mandats-Strafverfahren, Rechtsmittel, Restitution, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urlisten.

Fritzlar, IV. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28; — Bezirks-Hauptort, 1848, S. 237, §. 1.

Früchte, noch nicht abgeerntete, und Bodenerzeugnisse, deren Beschlagnahme Seitens der Renterei wegen Rückstände, 1848, S. 92, §. 15.

Fuhrleute, Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 2.

Fulda, IX. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 28; — Bezirks-Hauptort, 1848, S. 237, §. 1.

Fundscheine, 1848, S. 188, §. 96.

G.

Ganggerichte, aufgehoben, 1848, S. 163, §. 2.

Garnisons-Compagnien, Verwendung von Pensionär-Offizieren, 1848, S. 159, §. 11.

Gartenfrevel, s. Feldfrevel.

Gebrechen, s. Diensttüchtigkeit.

Gebrechlichkeit, der zur 2ten (1sten) Abtheilung des 1sten (2ten) Aufgebotes gehörigen Militärpersonen, desfallsige Anzeigepflicht, 1848, S. 97, §. 9.

Gebühren, Fortbestehen der nicht speciell aufgehobenen, 1848, S. 5, §. 3; — der Renterei-Unterbedienten für Beitreibung öffentlicher ꝛc. Abgaben unstatthaft, 1848, S. 93, §§. 21 fg.; s. Actuariatsgebühren, Denunciantengebühren, Gerichtsverfahren.

Gebührenfreiheit, findet bei Auseinandersetzung der Lehns- ꝛc. und gutsherrlichen Verhältnisse nicht Statt, 1848, S. 71, §. 16; — bei der Beschwerdeführung gegen Aufstellung der Urlisten, 1848, S. 206, §. 243; — für Verrichtungen bei den Bezirks-Oberbehörden und Verwaltungs-Aemtern, 1848, S. 278, §. 10; — Freiheit und Pflichtigkeit bei Verlöbnissen, in Zunft- und gerichtlichen Polizeisachen; s. Stempelpflichtigkeit.

Geburtsbücher, s. Kirchenbücher.

Gefangenwärter, 1848, S. 172 fg.; §§. 71, 73, 86, 87 u. 92.

Gegenbeweis, dessen Zulässigkeit, 1848, S. 54, §. 3.

Gegenleistung, des Ober-Eigenthümers, 1848, S. 68, §. 2.

Gehalte, deren Feststellung für alle landständische Beamten ꝛc., 1848, S. 59, §. 15; s. Polizeipersonal.

Gehaltsklassen, der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, 1848, S. 46, §. 8.

Geheime Sitzung, s. Gerichtsverfahren.

Geistliche, 1848, S. 204, §. 234.

Geldstrafen, deren Ueberweisung, 1848, S. 192, §. 135.

Gelnhausen, XI. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28.

Gemeinden, Uebergang der Jagdgerechtsame auf dieselben, 1848, S. 47 fg.; — Verpflichtung derselben, die in den Landwegebauverband aufgenommenen Strecken auszubauen ꝛc., 1848, S. 243, §. 39; s. Vertretung.

Gemeindebeamte, Hülfsbeamte des Staates bei Verwaltung der Landespolizei, 1848, S. 139, §. 2.

Gemeindediener, deren Gebühren für Auspfändungen ꝛc. zu Beitreibung öffentlicher Abgaben, 1848, S. 93, §. §. 23 fg.

Gemeinde-Hauptlisten, Inhalt derselben, 1848, S. 102, §. 44; — deren Berichtigung und Auflegung, §. 45; — deren Aufstellung, S. 111, §. §. 3 fg.

Gemeindeverwaltung, Aufsicht über dieselbe durch den Bezirks-Ausschuß, 1848, S. 242, §. 38.

Gendarmerie, Ausschließung derselben vom Geschwornenamte, 1848, S. 204, §. 234; — deren Verpflichtung, S. 54, §. 1; — s. Anzeige, Diener, Fonds, Glaubwürdigkeit.

Genehmigung, landesherrliche, zur Anlegung einer Eisenbahn, 1846, S. 31, §. 1.

General-Staatsprocurator, bei dem Ober-Appellationsgerichte und dessen Rang, 1848, S. 172, §. 66; — Befugnisse und Disciplinargewalt desselben, S. 173, §. §. 72 u. 78, und S. 175, §. 93; — Vorläufige Besetzung dieser Stelle, S. 176, §. 96.

Gerechtsame, s. Lehnsverband.

Gerichte, Gesetz über die Einrichtung derselben und der Staatsbehörde bei solchen, 1848, S. 163 fg.; — Mitwirkung bei Beitreibung öffentlicher ꝛc. Abgaben und deshalbiges Verfahren, S. 42, §. §. 17 fg.; — s. Ober-Appellationsgericht, Obergerichte, Schwurgerichte, Untergerichte.

Gerichtsbarkeit, streitige, 1848, S. 164, §. 22, und S. 171, §. 59; — freiwillige, S. 164, §. 8; S. 166, §. 23; S. 171, §. 59; — in Polizeisachen, s. Polizeigerichtsbarkeit.

Gerichtsstand, bevorzugter, 1848, S. 165, §. 13; — des begangenen Verbrechens, S. 179, §. 18; — der Connexität, §. 19; — der Prävention, §. 20; — Erstreckung desselben, S. 180, §. 22.

Gerichtsdiener, s. Gefangenwärter.

Gerichtsverfahren, bei Rechtsstreiten wegen Expropriation von Grundeigenthum zu Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 32 fg., §. §. 8, 16 u. 17; — was von der Cognition des Richters ausgeschlossen, S. 37, §. 24; — Ab- und Zuschreiben der abgetretenen Grundstücke, S. 37, §. 28; — Actuariatsgebühren bei deshalbigen gerichtlichen Verhandlungen, S. 37, §. 30; — landesherrliche Verkündigung in Beziehung auf die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, des Anklageprocesses und des Instituts der Geschworenen, 1848, S. 31.

Gerichtsverhandlungen, sind in der Regel mündlich, 1848, S. 181, §. §. 32 fg.; — öffentlich, §. §. 34 fg.; — deshalbige Ausnahme, §. §. 35 u. 36; — Unterbrechung und Aussetzung derselben, S. 189, §. 110; — vor der Rathskammer, S. 197, §. §. 173 fg.; — vor der Anklagekammer, S. 198, §. §. 185 fg.; — vor dem Obergerichts-Director, S. 199, §. §. 196 fg.; — vor den Untergerichten, S. 201, §. §. 210 fg.; — vor den Obergerichten, S. 203, §. 226; — vor den Schwurgerichten, S. 209, §. 270; — bei Berufungen, S. 222, §. §. 375 fg.; — deren Aufzeichnung, S. 190, §. §. 114 und 115; s. Protokoll, Rechtsmittel.

Germerode, Rentereibezirk, 1848, S. 273.

Gesammt-Staatsministerium, 1848, S. 204, §. 234.

Gesandte und Consuln, deren Bestellung durch die Centralgewalt, 1848, S. 124.

Geschäfts-Ordnung, der Ständeversammlung, 1848, S. 57 fg.; — Abänderung derselben, S. 66, §. 53.

Geschworene, bei Preßvergehen, 1848, S. 78, §. 28; — Ablehnung derselben, S. 78, §. 31; — deren Ziehung durch das Loos, S. 79,

§. 37; — deren Beeidigung, S. 80, §. 47; — deren Diäten, S. 171, §. §. 57 u. 58; — Fähigkeit zu dem Amte eines solchen, S. 204, §. §. 232 fg.; S. 216, §. 336; — Ablehnungsbefugniß, S. 205, §. 235; — Bildung der Ur- und Hauptliste, S. 205 fg., §. §. 237 bis 230; — Bildung des Geschworenengerichts für eine bevorstehende Urtheilssitzung, S. 208, §. §. 262 fg.; — für eine Anklagesache, S. 210 fg., §. §. 275 bis 291; — Mittheilung der Geschworenenliste an den Angeklagten und Staatsprocurator, S. 208, §. 265, und S. 209, §. 279; — Vorladung derselben, §. 264; — Entschuldigungen, S. 209, §. §. 270 fg.; — Strafen und Verfahren gegen Ungehorsame oder Unfähige, S. 209, §. §. 272 bis 274, und S. 210, §. 281; — Beeidigung, S. 211 fg., §. §. 295 bis 297; — deren Befugniß zu Fragen, S. 213, §. 310; — Instruction, Berathung, Abstimmung und Entscheidung, S. 214, §. §. 320 bis 325; S. 216 fg., §. §. 336 und 338; — Verlassen des Berathungszimmers, S. 215, §. §. 326 u. 327; — s. Ersatzgeschworene, Fragstellung, Gnade, Hauptgeschworene, Hauptliste, Protokoll, Verwerfungsrecht, Urliste.

Gewerbe, s. Gewerbssteuer.

Gewerbsschein, 1848, S. 1 fg.

Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten, 1848, S. 277, §. 1.

Gewerbssteuer, Gesetz, deren Ermäßigung betreffend, 1848, S. 29; — Befreiung von derselben, §. §. 3 fg.; 1847, S. 53 u. 54; — der Ausländer, 1848, S. 1; — deren Erhebung in der 6ten Finanzperiode, 1848, S. 5, §. 4.

Gewerbtreibende, deren Besteuerung, 1848, S. 29, §. 3; s. Besteuerung.

Gewissensfreiheit, s. Religionsfreiheit.

Giro, s. Indossament.

Glaubensbekenntniß, Bestimmung desselben bei Kindern, 1848, S. 133, §. 3; — Wechsel desselben, §. §. 4 u. 5; — s. Religionsübung.

Glaubwürdigkeit, der zur Anzeige und Aufsicht von Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld-, Garten- und Hutefreveln bestellten öffentlichen Diener, desh. Gesetz, 1818, S. 54; s. Anzeige.

Gnade, landesherrliche, Empfehlung hierzu durch die Geschworenen, 1848, S. 217, §. 337.

Gottesdienst, Privat-, dessen Gestattung für s. g. Deutsch-Katholiken und Taufgesinnte, 1848, S. 31.

Gottesverehrung, Störung derselben, 1848, S. 134, §. 8.

Grenzbezirk, s. Waarentransport, Zollamt.

Grundeigenthümer, Uebergang der Jagdgerechtsame auf dieselben, 1848, S. 47 fg.

Grundeigenthum, s. Besteuerung.

Grundsteuer, deren Erhebung in der 6ten Finanzperiode, 1848, S. 5, §. 4; — von Lehn- ꝛc. Gütern und Grundstücken, 1848, S. 68, §. 3; s. Lehen.

Grundstücke, s. Lehnsverband.

Grundzinsen, von Rottländereien, deren Ablösbarkeit, 1848, S. 72, §. 24.

Gutachten, Honorar dafür bei Expropriationen zur Anlage von Eisenbahnen, 1846, S. 34, §. 15; — ärztliche bei Rekrutirung, 1848, S. 101, §. §. 39 u. 40; — desgleichen des Ober-Medicinal-Collegiums, S. 102, §. §. 40 u. 41; — deren Vorlesung in der Hauptverhandlung, S. 189, §. 107.

Güter, geschlossene, deren Fortbestand, 1848, S. 72, §. 22; — hinsichtlich der Grafschaft Schaumburg, S. 73, §. 27; s. Lehnsverband.

Gutsherrliche Verhältnisse, s. Lehen.

Gutsübergabe, bestimmtes Lebensalter des Uebergebers nicht mehr erforderlich, 1848, S. 72, §. 22.

H.

Haft, gefängliche, 1848, S. 178 fg., §. §. 12, 50, 145, 146, 153, 159, 189, 219, 338; — Anrechnung derselben, S. 224, §. §. 392 u. 393; — s. Verhör.

Haftbare, Verfahren gegen solche, 1848, S. 185, §. 65; — Gebrauch von Rechtsmitteln, S. 218, §. 345.

Haft-Entlassung, 1848, S. 195 fg., §. §. 155, 159, 167, 179 u. 338.

Haftsachen, Abkürzung der Fristen, 1848, S. 220, §. §. 361 bis 371; S. 222, §. §. 373 u. 382.

Hanau, X. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28; — Bezirks-Hauptort, S. 237, §. 1.

Handel, Vertrag mit Portugal, 1846, S. 5 fg.; — gewerbmäßiger mit Kochsalz untersagt, 1846, S. 15; — s. Consul und Consular-Agenten.

Handel- und gewerbtreibende Ausländer, s. Besteuerung.

Handelsflagge, s. Kriegs- und Handelsflagge.

Handelsreisende, ausländische, 1847, S. 53; 1848, S. 1.

Handels- und Gewerbsverein, Aufhebung desselben, 1848, S. 277, §. 3.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag, des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche beider Sicilien, 1847, S. 33 fg.

Hannover, Uebereinkunft mit dem Königreiche über die Erstattung der Gerichtskosten in Zollstraffachen, 1846, S. 41.

Haupt-Depositen-Commissionen, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 3; — Ueberweisung der Geschäfte derselben an die Landeskreditkassen-Direction, S. 278, §. 6.

Haupt-Depositenkasse, Beitreibung ihrer Einkünfte, 1848, S. 89, §. 1.

Hauptgeschworene, 1848, S. 205, §. 235; — Ziehung durch das Loos, S. 208, §. 262; — Vorladung, §. 264.

Hauptliste, der Geschworenen, 1848, S. 206, §. §. 245 bis 252.

Haupt-Staatskasse-Direction, s. Kassenscheine.

Hausiren, mit Kochsalz, s. Salz.

Hausirer, deren Verantwortlichkeit bei Verbreitung sträflicher Druckschriften, 1848, S. 77, §. 17.

Heimfall, dessen Aufhebung, 1848, S. 67, §. 2; — deshalbige Entschädigung, §. 4; s. Lehen.

Herausgeber, von Zeitschriften, deren Verpflichtung, Berichtigungen aufzunehmen, 1848, S. 75, §. 5; — deren Verantwortlichkeit wegen sträflicher Druckschriften, S. 76, §. 15; s. Druckschriften.

Hersfeld, V. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 und 28; — Bezirks-Hauptort, S. 237, §. 1; — Abgrenzung des dasigen Rentereibezirks, S. 274.

Hirten, Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 3.

Hochverrath, gegen die Reichsversammlung, 1848, S. 128, Art. 1; — Strafe desselben, ibid.

Höker, Gewerbsteuer derselben, 1848, S. 29, §. 3.

Hofdienst, Grund zur Ablehnung des Geschwornenamtes, 1848, S. 205, §. 235.

Hofdomänenkammer, 1848, S. 39 u. 43; s. Rotenburger Quart.

Hofgeismar, III. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28.

Holz-Abgabe, zum Hausbedarf, Wegfallen desfallsiger Bürgschaftsleistungen, 1848, S. 160, §. 14.

Holz-Magazine, in den Provinzial-Hauptstädten, Ueberlassung von Brennholz an dieselben aus den Staats-Waldungen, 1848, S. 119, §. 4.

Holzschnitt, s. Druckschriften.

Homberg, Renterei- und Steuer-Inspections-Bezirk, Vereinigung der Gemeinde Unshausen mit demselben, 1846, S. 40.

Hülfsbeamte der Justiz, 1848, S. 164, §. 5; S. 173, §. 73; S. 193, §§. 142 bis 144.

Hufenverband, s. Consens.

Hunde, s. Besteuerung, Bleicherhunde.

Hutefrevel, s. Feldfrevel.

Hypothekenwesen, Gesetz-Entwurf, die Verbesserung desselben betr., 1848, S. 161, §. 20.

J.

Jagdfolge, aufgehoben, 1848, S. 49, §. 12.

Jagdgerechtsame, Gesetz, die Aufhebung der Jagdgerechtsame und Verhütung des Wildschadens betreffend, 1848, S. 47; s. Entschädigung, Erbleihevertrag, Gemeinde, Grundeigenthümer, Jagdfolge, Jagdrevier, Jagdvergehen, Landeskreditkasse, Lehns-, Fideicommiß- und Stammguts-Verband, Leibgehege, Pachtvertrag, Staatsjagden, Wilddiebstahl, Wildschaden.

Jagdrevier, 1848, S. 47, §. 2.

Jagdstraftarif, vom 30sten December 1822 aufgehoben, 1848, S. 49, §§. 12, 13.

Jagdvergehen, amnestirt, 1848, S. 49, §. 12; — s. Jagdstraftarif.

Indossament, 1848, S. 251 fg.; — in procura, S. 252, Art. 7.

Indossant, Haften desselben, 1848, S. 252, Art. 14; — Regreß gegen denselben, Art. 15 und 51; — s. Wechsel.

Indossatar, Befugnisse desselben aus dem Indossamente, 1848, S. 252, Art. 10; — Rechte aus einem Proteste, S. 254, Art. 26.

Instanzen, der devolutiven Rechtsmittel, 1848, S. 218, §. 344; — s. Rechtsmittel.

Instanz, s. Competenz.

Instructionsrichter, 1848, S. 167, §§. 30 u. 31; — Bestellung, §. 32; — Ausschließung von einzelnen Kammern, S. 168, §§. 38 u. 39; — Geschäftsleitung und Stellvertretung, S. 170, §. 51; — Einschreiten und Verfahren desselben, S. 194, §§. 150 bis 174; — Mitglied der Rathskammer, S. 168, §. 39; — Vorträge in derselben, S. 195, §. 156; — Disciplinargewalt, S. 197, §. 171; — Verständigung desselben mit dem Staatsprocurator über Leitung und Schluß des Instructionsverfahrens, S. 195, §. 159; S. 196, §§. 169 bis 171; — s. Conflict, Haft-Entlassung, Protokollführer, Requisitionen, Schlußverhör, Staats-Procurator.

Instruction, für die Geschwornen, 1848, S. 214, §. 320; — Anschlag im Berathungszimmer, §. 322.

Instructionsverfahren, 1848, S. 194 fg., §§. 150 bis 172.

Intervention, bei Wechseln, 1848, S. 258, Art. 56.

Israeliten, besondere Bestimmungen für die Verhältnisse derselben, 1848, S. 282, §§. 55 fg.

Juristische Personen, Unzulässigkeit des Wechsel-Arrestes aus Wechseln solcher, 1848, S. 250, Art. 2.

Justizämter, Zuständigkeit derselben in Zunftsachen, 1848, S. 136, §§. 1 u. 5; — s. Untergerichte.

Justiz-Ministerium, dessen Zuständigkeit bei Besetzung des Ober-Appellationsgerichts, 1848, S. 46, §. 6.

Justizverweigerung, deshalbige Beschwerde, 1848, S. 229, §. 435.

K.

Kammern, der Obergerichte, 1848, S. 167, §. §. 28, 30; — Vorstände derselben, S. 167 fg., §. §. 32, 35, 43, 46, 47; — Mitglieder und deren Vertheilung, §. §. 34, 36, 40, 48, 49; — Referenten, §. 33; — des Ober-Appellationsgerichtes, S. 171 fg., §. §. 61 u. 65; — s. Anklage, Civil-, Criminal-, Ordnungs-, Raths-Kammer.

Kanzlei, ländständische, Zuständigkeit des Landsyndicus, 1848, S. 59, §. §. 14 u. 16.

Kanzlisten, 1848, S. 167 fg., §. §. 27, 53 und 67.

Kapitalien, s. Lehensverband.

Kassen, öffentliche, deren Verpflichtung Kurhessische Kassenscheine anzunehmen, 1848, S. 86, §. 2.

Kassenscheine, Gesetz, die Emission Kurhessischer Kassenscheine betreffend, 1848, S. 86; — s. Fälschung.

Katholiken, s. Ehesachen.

Kinder, polizeiliche Bestrafung derselben, 1848, S. 153, § 3; — Bestimmung ihres Glaubensbekenntnisses, S. 133, §. 3; — Bestimmung und Aenderung ihrer Vornamen, S. 137, §. 32.

Kirche, s. Vertretung.

Kirchenämter, Fähigkeit zu deren Uebernahme, 1848, S. 133, §. 2.

Kirchenbauten, Beitragspflicht zu denselben, 1848, S. 134, §. 5.

Kirchen- (Pfarr- und Synagogen-) Bücher, Führung, Zweck derselben und Aufsicht über deren Führung, 1848, S. 137, §. §. 27 fg.; S. 265, §. §. 1 fg.; — Auszüge aus denselben, S. 137, §. 35; — Einrichtung und Aufstellung derselben und der Duplicate, sowie Einsendung an die Verwaltungsbehörde, S. 137, §. 27; S. 265, §. §. 1 fg; — Formulare zu denselben, S. 267, §. 12, und S. 269 bis 272.

Kirchengebet, kirchliche Verkündigung des Ablebens Sr. K. Hoheit des Kurfürsten Wilhelm des II. und die deshalbige Abänderung des Kirchengebetes, 1847, S. 57 u. 58.

Klage, deren Inhalt bei Preßvergehen, 1848, S. 78, §. §. 25 fg.

Klagenverjährung, Gesetz-Entwurf wegen Abkürzung der Fristen für dieselbe, 1848, S. 161, §. 20.

Klasse, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes, 1848, S. 144.

Klassensteuer, deren Erhebung in der 6ten Finanzperiode, 1848, S. 5, §. 4.

Kochsalz, s. Salz.

Korbmacher, Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 3.

Körperverstümmelung, deren Bestrafung, 1848, S. 106, §. 72.

Kosten, der Wahl zur Nationalvertretung, 1848, S. 27; — der Beitreibung von öffentlichen ꝛc. Abgaben, 1848, S. 93, §. §. 21 fg.; — Verurtheilung des Angeschuldigten in dieselben, im Allgemeinen und bei Rechtsmitteln, 1848, S. 191, §. 126; S. 229, §. §. 445 bis 450; — des öffentlichen Anklägers, S. 178, §. §. 10 u. 14; — des Privat-Anklägers, Privatbeschädigten, §. 11; — Erhebung derselben, S. 192, §. 135; — s. Gebühren.

Krankheit, Verhinderungsgrund, 1848, S. 183 fg., §. §. 48, 53, 271.

Kreisämter, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 3; — Befugniß derselben hinsichtlich der aufgestellten Kreislisten, 1848, S. 103, §. 46; — Obliegenheiten derselben bei der Rekruten-Aushebung, S. 111, §. 2; — hinsichtlich der Gemeinde-Haupt- und der Kreislisten, S. 113, §. §. 11 fg.; — der

Musterungs-Commission gegenüber, S. 116, §. 38.

Kreisliste, Aufstellung und Bekanntmachung derselben, 1848, S. 103, §. §. 46 u. 47.

Kreisphysicate, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 33.

Kriegsdienst, Verbindlichkeit zu demselben, 1848, S. 95, §. 1; — s. Militär-Dienstpflicht.

Kriegsgerichte, Gesetz, die öffentliche Abhaltung der Stand- und Kriegsgerichte betr., 1848, S. 143; — Oeffentlichkeit, §. 1; — Ausschließung derselben und deshalbige Entscheidungen, §. §. 2 und 3; — Verbot der Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung während der Sitzung, §. 4.

Kriegs- und Handelsflagge, deutsche, Gesetz, die Einführung derselben betreffend, 1848, S. 249; — Abzeichen derselben, Art. 1 und 2 fg.; — Vollziehungs-Verordnung, 1848, S. 250.

Kriegswesen, Gesetz über die Abänderung einer das Kriegswesen betreffenden Bestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde, 1848, S. 131.

Kupferstich, s. Druckschriften.

Kündigung, behufs Zahlung der Entschädigungsbeträge für abgelöste Lehen-, Meier- ꝛc. Verhältnisse, 1848, S. 71, §. §. 19 u. 20.

Kurfürstliches Haus, Regierungs-Antritt S. K. H. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Isten, 1847, S. 55.

L.

Landesherr, s. Kriegswesen.

Landesherrlicher Commissar, s. Landtags-Commissar.

Landesherrliche Verkündigung, über die Aufhebung der Censur, Gestattung des Privat-Gottesdienstes für die s. g. Deutsch-Katholiken und Taufgesinnten, Zusicherung der Vorlage mehrerer Gesetz-Entwürfe an die Ständeversammlung ꝛc., 1848, S. 21; — über weitere Zusagen zu den Bestimmungen in der landesherrlichen Verkündigung vom 7ten März 1848, S. 32.

Landeshospitalien, Beitreibung deren Einkünfte, 1848, S. 89, §. 1.

Landeskreditkasse, deren Beihülfe bei Abtrag von Entschädigungssummen für abgelöste Lehen ꝛc., 1848, S. 71, §. 20; — Darlehn aus derselben behufs Ablösung der Jagdgerechtsame, 1848, S. 48, §. 5; — Beitreibung deren Einkünfte, 1848, S. 89, §. 1.

Landespolizei, Handhabung derselben, 1848, S. 280, §. 24; — Mitwirkung der Gemeindebeamten bei deren Verwaltung, S. 139, §. 2.

Landestrauer, über das Hinscheiden Sr. K. H. des Kurfürsten Wilhelm des IIten, 1847, S. 56.

Landes-Universität, Beitreibung deren Einkünfte, 1848, S. 89.

Landesvereine, Bildung von solchen, 1848, S. 177, §. 2.

Landesverwaltung, innere, Gesetz über deren Umbildung, 1848, S. 277.

Landgendarmerie, Verordnung, die dienstliche Stellung der Landgendarmerie betreffend, 1848, S. 260.

Landgerichte, 1848, S. 163, §. §. 1, 14, 15; — deren Competenz, §. §. 7, 8, 11.

Landmesser, Regulirung der Pensionen ihrer Witwen ꝛc., 1848, S. 159, §. 10.

Landstände, Zusammenberufung ders., 1846, S. 1; — Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung, 1846, S. 45; — Mitwirkung derselben bei Besetzung des Ober-Appellationsgerichts, 1848, S. 45 fg.; — Verpflichtung der Staatsbehörde, die von denselben oder deren Ausschusse beschlossenen An-

klagen zum gerichtlichen Verfahren zu bringen, 1848, S. 173, §. 75; — können das Geschwornenamt ablehnen, 1848, S. 205, §. 235; — s. Ständeversammlung, Vorschlag.

Landsyndicus, Geschäftskreis im Allgemeinen, 1848, S. 59, §. 14; — ist befugt, das Geschwornenamt abzulehnen, 1848, S. 205, §. 235.

Landtags-Abschied, 1848, S. 155.

Landtags-Commissar, Mitwirkung bei Prüfung der Legitimations-Urkunden, 1848, S. 57, §. §. 3 und 6; — kann geheime Sitzung verlangen, S. 61, §. 25; — ist befugt, das Geschwornenamt abzulehnen, 1848, S. 205, §. 235.

Landwegebauten, Ausführung derf., 1848, S. 243, §. 39.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten, s. Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten.

Landwirthschaftsverein, Aufhebung desselben, 1848, S. 277, §. 3.

Langenschwarz, s. Uebergangsstelle.

Langenstein, s. Rauschenberg.

Lanzingen, s. Uebergangsstelle.

Latten-Arrest, Aufhebung desselben, 1848, S. 144, §. §. 1 bis 11.

Legitimation, der Ständemitglieder, Abgabe derselben an den Vorstand des bleibenden Ausschusses, 1848, S. 57, §. §. 1 u. 2; — vorläufige Prüfung durch letztern mit der Landtags-Commission, §. 3; — Entscheidung über deren Zulänglichkeit, Einsicht der Urkunden und Antragsrecht der Ständemitglieder, §. 6.

Legitimationsscheine, s. Salz.

Lehen, Gesetz über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse, 1848, S. 67 fg.; — Aufhebung derselben, §. 1; — Ausnahmen, §. 1; — Rechtsverhältnisse des Obereigenthümers zum Nutz-Eigenthümer, §. 2; — Eintritt der Güter ꝛc. in die Grundsteuer, S. 68, §. 3; — neue Constituirung aufgehobener derartigen Rechtsverhältnisse, S. 72, §. 23; — s. Abfindung, Agnaten, Anerbe, Außenlehen, Besthaupt, Consens, Darlehn, Eheconsensgelder, Entschädignng, Erbfolge, Erblandpostmeister-Amt, Erbleihe, Erbpacht, Eventualbelehnte, Exspectivirte, Freikauf, Gebühren, Gegenleistungen, Gerechtsame, Grundsteuer, Grundstücke, Grundzinsen, Güter, Guts-Uebergabe, Heimfall, Kapitalien, Kündigung, Landeskreditkasse, Leibeigenschaft, Leibzucht, Leihe, Leistungen, Meiergüter, Meier- und gutsherrliche Verhältnisse, Meliorationen, Mitbelehnte, Neubauer-Abgabe, Obereigenthümer, Pfandrecht, Provocation, Schätzung, Schaumburg, Sterbefall, Steuerfreiheit, Stempel, Thronlehn, Veräußerung, Verkoppelung, Verpfändung, Verträge, Werth, Zinsen.

Lehngüter, Deposition der Entschädigungssumme bei Expropriationen von solchen, 1846, S. 36, §. 23.

Lehnhöfe, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 3; — Ueberweisung der Geschäfte derselben, S. 278, §. 5.

Lehnsverband, Einfluß bei Ablösung der Jagdgerechtsame, 1848, S. 46, §. 6.

Leibeigenschaft, alle aus derselben herrührenden persönlichen Leistungen hören ohne Entschädigung auf, 1848, S. 70, §. 13.

Leibgehege, 1848, S. 48, §. 9.

Leibzucht, deren Feststellung bei meierstädtischen Gütern, 1848, S. 74, §. §. 36 u. 37.

Leihbibliotheken, Verpflichtungen deren Inhaber, 1848, S. 75, §. 7.

Leiheverband, s. Lehen.

Leinweber, Verabfolgung von Holz an dieselben, 1848, S. 119, §. 1.

Leistungen, ständige oder unständige, deren Wegfall durch Aufhebung des Lehens- ꝛc. Verbandes, 1848, S. 67, §. 2; — deshalbige

Entschädigung, S. 68, §. 5; — s. Entschädigung, Heimfall, Lehen.

Leumundszeugnisse, deren Vorlesung, 1848, S. 189, §. 107.

Lohnfuhren, Stationsgeld, 1848, S. 37.

Lohnkutscher, Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 2.

Luxemburg, s. Zollvertrag.

M.

Magazinsverwalter, s. Salz.

Majestätsbeleidigung, 1848, S. 177, §. 4.

Mainzoll, Gesetz, die Regulirung desselben betr., 1846, S. 24; — Strafe der Defraudation der Main-Schiffahrts-Abgaben, S. 25.

Mainzollamt, 1846, S. 24.

Mandats-Strafverfahren, 1848, S. 181, §. 32; S. 202, §§. 215 u. 220; — Berufung gegen dasselbe, S. 219, §. 354; — Restitution, S. 226, §. 410.

Marburg, VIII. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28; — Bezirks-Hauptort, 1848, S. 237, §. 1.

Marine, deutsche, Verordnung, betreffend die Beschaffung von Geldern für dieselbe, 1848, S. 129 u. 130.

Marktwechsel, Erfordernisse des gezogenen, 1848, S. 251, Art. 4; — s. Wechsel.

Matricular-Umlage, s. Reichsversammlung.

Medicinal-Deputationen, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 3.

Mehl, zollfreie Einführung von ausländischem Mehl und anderen Mühlenfabrikaten aus Getreide ꝛc., 1846, S. 43.

Meier, Gesetz über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältnisse, 1848, S. 67 fg.; — s. Lehen.

Meiergüter, Aufhebung der darüber bestandenen Bestimmungen ꝛc., 1848, S. 73, §§. 26 fg.; — Zusammenlegung meierstädtischen Grundeigenthums, S. 73, §. 28; — Erbfolge in Meiergüter und deren Zubehör, §§. 29 fg.; — s. Abfindung.

Meisterrechtsgebühren, deren Aufhebung, 1848, S. 30.

Meliorationen, 1848, S. 68, §. 4.

Melsungen, VI. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u, 28.

Menoniten, deren Eid, 1848, S. 212, §. 297.

Meßwechsel, Erfordernisse des gezogenen, 1848, S. 251, Art. 4; — s. Wechsel.

Militärbehörden, Requisitionen an dieselben, 1848, S. 273, §. 72.

Militär-Chef, s. Kriegswesen.

Militär-Commission, ärztliche, deren Bestellung, 1848, S. 101, §. 39.

Militär-Dienstpflicht, Befreiung davon und desfallsige Begünstigung, 1848, S. 97, §§. 13 bis 15.

Militär-Dienstzeit, s. Dienstzeit.

Militärpersonen, im Felde, deren Abhörung als Zeugen und Sachverständige, 1848, S. 186, §. 81; S. 189, §. 99.

Militärpflichtige, 1848, S. 41; — die Einstellung derselben nach §. 81 fg. des Rekrutirungsgesetzes vom 29sten Sept. 1848, S. 285; — Aufstellung der Verzeichnisse, S. 201, §. 205; — Strafverfahren, S. 203, §§. 227 bis 228.

Militärpflichtigkeit, Alter, 1848, S. 95, §. 2.

Militär-Strafgerichte, nicht aufgehoben, 1848, S. 163, §. 1.

Minderjährige, deren Vertretung, 1848, S. 218, §. 346.

Minister-Anklagen, 1848, S. 171, §. §. 59, 61, 62; S. 232, §. 468.

Ministerien, landesherrliche Zusage hinsichtlich deren Besetzung, 1848, S. 32; — deren Kredite und Ausgabe-Titel, 1848, S. 5, §. 2.

Ministerium, beauftragt Staatsbeamte mit den Expropriationen behufs Anlegung von Eisenbahnen, 1846, S. 32, §. 7.

Mitangeklagte, 1848, S. 184, §. 63.

Mitbelehnte, deren Rechte hinsichtlich abgelöster Lehns- ꝛc. Verhältnisse, 1848, S. 72, §. 21.

Mitübernahme, von abgeschnittenen Parcellen bei Expropriationen von Grundstücken zu Eisenbahnen, 1846, S. 32, §. 5.

Mühlenwesen, deshalbiger Gesetz-Entwurf, 1848, S. 161, §. 20.

Mündlichkeit des Verfahrens bei Preßvergehen, 1848, S. 77, §. 23.

Münzfälschung, 1848, S. 181, §. 35; — s. Fälschung.

Musterung, 1848, S. 41; — s. Rekrutirung.

Musterungs-Commission, Bildung derselben, 1848, S. 116, §. 37; — Obliegenheiten derselben, §. §. 39 fg.

Musterungs-Termin, 1848, S. 105, §. §. 61 u. 62; S. 116, §. 36.

N.

Nachdruck, Gesetz, den Nachdruck ꝛc. von Werken der Wissenschaft und Kunst betr., 1846, S. 39 fg.; — Fortbestehen der seitherigen Bestimmungen, 1848, S. 75, §. 2; — s. Entschädigung.

Nachsteuer, s. Belgien.

Nationalvertreter, deshalbige landesherrliche Zusage, 1848, S. 32; — Gesetz über die Wahl von solchen, 1848, S. 25.

Naturalien, deren Beitreibung, 1848, S. 90, §. 10.

Nebenlisten, der Militärpflichtigen, Aufstellung derselben, 1848, S. 112, §. 10.

Neubauer-Abgabe, hört auf, 1848, S. 70, §. 13.

Niederlagen von Waaren, s. Belgien, Schleichhandel, Sicilien, Zollvertrag.

Nichtigkeit, als Erforderniß der Berufung, 1848, S. 219, §. §. 355 bis 357; — deshalbiges Beweisverfahren, S. 223, §. 387; — Aufhebung des Urtheils im Falle einer solchen, S. 224, §. 391.

Notare, Anstellung und Befugnisse derselben, 1848, S. 164, §. §. 5 u. 6.

Notariatsgeschäfte, s. Actuare.

Nothfristen, s. Rechtsmittel, Fristen.

Nothzucht, deshalbige Anklage, 1848, S. 178, §. 7.

O.

Obductions-Protokoll, dessen Vorlesung, 1848, S. 189, §. 107.

Ober-Appellationsgericht, 1848, S. 163, §. 1; S. 171, §. §. 59 fg.; — Competenz desselben, §. 59; — Mitgliederzahl, §. 60; — Kammern, §. 61; — Stellvertretung in demselben, S. 172, §. 65; — landesherrliche Zusicherung der Mitwirkung der Land-

stände bei Besetzung desselben, 1848, S. 31; Gesetz, die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts betr., 1848, S. 45; — s. Ausschuß, Besetzung, Dienstalter, Gehaltsklassen, Justiz-Ministerium, Landstände, Präsentationsrecht, Präsident, Qualification, Ständeversammlung, Testament, Versetzung, Vorschlag.

Ober-Bau-Direction, Aufhebung derselben, 1848, S. 278, §. 4.

Obereigenthümer, dessen Rechtsverhältnisse bei Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- ꝛc. Verhältnisse, 1848, S. 67, §. 2; — s. Lehen.

Ober-Finanzkammer, deren Abtheilungen, 1848, S. 43; — Vereinigung der beiden Abtheilungen derselben, 1848, S. 275; — s. Rotenburger Quart.

Oberförster, s. Vertretung des Staats-Procurators.

Obergerichte, 1848, S. 163, §. 1; — Anzahl und Bezirke derselben, S. 166, §. 21; — Competenz, §. §. 22 bis 24; — Besetzung, S. 167, §. 26; — Unterpersonal bei denselben, §. 27; — s. Kammern, Testament.

Obergerichts-Director, dessen Befugnisse, 1848, S. 167 fg., §. §. 31, 32 bis 36, 40, 44, 48, 49, 52 u. 53; — Stellvertretung, §. 46; — Mitwirkung desselben bei den Schwurgerichten durch Vernehmung des Angeschuldigten, S. 199, §. §. 195 bis 199; — bei Bildung des Geschwornen-Gerichts, S. 207, §. §. 255 bis 266.

Ober-Medicinal-Collegium, Ueberweisung einzelner Prüfungen an dasselbe, 1848, S. 279, §. 16.

Ober-Schul-Inspectoren, deren Dienstbezirke, 1848, S. 282, §. 34.

Ober-Steuer-Inspector, s. Vertretung des Staats-Procurators.

Obervormundschaft, s. Consens.

Ober-Zoll-Inspector, s. Vertretung des Staats-Procurators.

Ober-Zunftmeisteramt, Verwaltung desselben, 1848, S. 140, §. 5.

Oeffentliche Anstalten, s. Beitreibung.

Oeffentliche Behörden, Anträge in Strafsachen, 1848, S. 177, §. 4; s. Ankläger.

Oeffentliche Diener, s. Beleidigung, Diener, Fonds, Glaubwürdigkeit.

Oeffentlichkeit, der Sitzungen der Ständeversammlung, 1848, S. 61, §. §. 25 u. 26; — des Verfahrens bei Preßvergehen, 1848, S. 77, §. 23; — des Strafverfahrens, 1848, S. 177; — Ausschließung derselben, S. 181, §. §. 25 bis 37; — der Stand- u. Kriegsgerichte, — s. Kriegsgerichte.

Oel, s. Eingangszoll.

Official-Anwalt, Bestellung, 1848, S. 183, §. §. 51 bis 53; S. 199, §. 196, und S. 218, §. 347.

Ordnung, in der Ständeversammlung u. Verweisung zur Ordnung, 1848, S. 63, §. 39.

Ordnungskammer, 1848, S. 167, §. 28; — Erledigung von Requisitionen ausländischer Behörden in Civilsachen, S. 174, §. 80; — deren Zusammensetzung, Geschäftskreis u. Geschäftstheilung, S. 174 fg, §. §. 87 bis 92.

Ordre, s. Wechsel, Erfordernisse des gezogenen.

Ortsbürgerrecht, 1848, S. 204, §. 232.

Ortspolizei, Zuständigkeit der Gemeinden, 1848, S. 139, §. 1; — Handhabung derselben durch die Gemeindebeamten, Anstellung des Personals, Gründung der nöthigen Anstalten, S. 139, §. §. 3 u. 4.

Orts-Polizeibeamte, Obliegenheiten derselben, hinsichtlich strafbarer Handlungen, 1848, S. 193, §. §. 143 u. 146.

P.

Pachtgeld, Festsetzung desselben bei Entschädigungen für Grundstücke zu Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 35, §. 18.

Pachtvertrag, über Jagdgerechtsame, 1848, S. 48, §. 7.

Pachtzeit, Entschädigung des Pächters bei Unterbrechung derselben durch Expropriationen zu Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 36, §. 22.

Papiergeld, Fälschung desselben, 1848, S. 181, §. 35.

Partei, Erscheinen derselben zur Verhandlung ohne Vorladung, 1848, S. 183, §. 47.

Pedell, 1848, S. 167, §. 27; S. 172, §. §. 71, 73; — landständischer, dessen Anstellung und Dienstwohnung, 1848, S. 59, §. 16.

Peinliche Rechtsfälle, s. Criminalkammer.

Pension, deren Feststellung für landständische Beamte ꝛc., 1848, S. 59, §. 15.

Pensionirung, geringerer Diener, 1848, S. 175, §. 92; — der Witwen ꝛc. aller bei dem Straßenbau angestellten Unterbeamten und Diener, 1846, S. 23; — s. Gehalt.

Petitions-, Einigungs- u. Versammlungsrecht, Aufhebung dasselbe beschränkender Beschlüsse, 1848, S. 32; — Gesetz, das Petitions-, Einigungs- u. Versammlungsrecht betr., 1848, S. 53 fg.; — s. Adresse, Bitt- und Beschwerdeschriften, Strafen, Vereine, Volksversammlungen.

Pfändung, s. Beitreibung, Auspfändung.

Pfändegebühr, öffentlicher Diener, 1848, S. 55, §. 6.

Pfandrecht, bevorzugtes der Entschädigungsbeträge für Ablösung der Lehns- ꝛc. Verhältnisse, 1848, S. 71, §. 17.

Pfarrer, Obliegenheiten derselben hinsichtlich der Militär-Aushebung, 1848, S. 111, §. §. 3 u. 4.

Pfarrbücher, s. Kirchenbücher.

Pfarrei, s. Vertretung.

Pferdeverleiher, Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 2.

Pflastergeld, s. Bestrafung, Unterschlagung.

Pflegbefohlene, 1848, S. 205, §. 236.

Plätze, in der Ständeversammlung, s. Ständeversammlung.

Polizei, Handhabung derselben während der Gerichts-Sitzungen, 1848, S. 168, §. 33; S. 182, §. §. 40 und 41; — im Ständehause, S. 58, §. 11.

Polizei-Aufsicht, Stellung unter solche, 1848, S. 164, §. 11.

Polizeibeamte, Ausschließung derselben vom Geschwornen-Amte, 1848, S. 204, §. 234.

Polizeibehörde, deren Befugniß, Personen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, aufgehoben, 1848, S. 140, §. 7.

Polizei-Commissionen, s. Polizeigerichtsbarkeit.

Polizeigerichtsbarkeit, der Polizei-Commissionen und Deputationen, Uebergang an die Untergerichte, 1848, S. 140, §. 5; S. 163, §. 2.

Polizeipersonal, Gehalt, insbesondere des den Gemeinden vom Staate überwiesenen, 1848, S. 139, §. 4.

Polizeiverwaltung, Polizeigerichtsbarkeit, Polizeiaufsicht, Stellung unter dieselbe, Gesetz vom 29. October 1848, S. 139; — s. Ortspolizei.

Portugal, Handelsvertrag mit, 1846, S. 5; — Aufenthalt und Wohnsitz, Erbschaften und Eigenthum kurhessischer Unterthanen dortselbst, 1846, S. 7 und 9.

Postvergehen, erweiterte Competenz der Untergerichte, 1848, S. 164, §. 11; — Ver-

fahren bei Anzeigen von solchen, S. 200, §. 199 fg.

Practicanten, deren Beschäftigung und Verwendung, 1848, S. 164, §. 19; S. 170, §. §. 52 u. 53; S. 183, §. 51.

Präsentation, des Wechsels zur Annahme, 1848, S. 252 fg.; — Verpflichtung dazu, S. 253, Art. 19; — eines Domicilwechsels, S. 253, Art. 24; — Ort und Zeit für dieselbe, S. 262, Art. 91 fg.

Präsentationsrecht, der Landstände bei Besetzung des Ober-Appellationsgerichts, 1848, S. 45 fg.

Präsident des Ober-Appellationsgerichts, 1848, S. 171, §. § 60 u. 63; — Anordnung der Schwurgerichte und deren Mitglieder, S. 170, §. 55, S. 207, §. §. 253 bis 255 u. 259; — dessen Wahl, 1848, S. 46, §. 7; — der Ständeversammlung, dessen Wahl, 1848, S. 57, §. §. 4 u. 5; — Zuständigkeiten desselben, §. §. 5 u. 11; — bei Gerichtssitzungen; — s. Sitzungs-Präsident.

Presse, Verordnung über die Publication des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, vom 14. Juni 1842, 1847, S. 19; — Verordnung, die Freiheit der Presse betreffend, 1848, S. 21; — s. Censur, Preßvergehen.

Preßgesetz, s. Preßvergehen.

Preßvergehen, deshalbige strafgesetzliche Bestimmungen, 1848, S. 21; — Gesetz wider Preßvergehen, 1848, S. 74; — Bestimmungen hinsichtlich des Strafverfahrens aufgehoben, S. 218, §. 343; — Erkenntniß wegen Ungehorsams ohne Geschworene, S. 184, §. 57, und S. 217, §. 341; — s. Ablehnung, Anklageproceß, Anklageschrift, Ausländer, Beleidigung, Beschlagnahme, Buchhandel, Buchhändler, Censur, Druckschriften, Geschworene, Herausgeber, Klage, Leih-Bibliotheken, Mündlichkeit, Nachdruck, Oeffentlichkeit, Recusation, Redacteur, Richter, Schwurgerichte, Staats-Anwalt, Strafe, Strafgerichtsverfahren, Strafverwandlung, Verbreiter, Verjährung, Verleger, Zeitschriften, Zeitungen.

Prinzen, des kurfürstlichen Hauses, Ehrenplätze in der Ständeversammlung, 1848, S. 60, §. 20; — Befreiung derselben von der Militärpflichtigkeit, 1848, S. 95, §. 1.

Privat-Ankläger, 1848, S. 177, §. 6; — Zurücknahme der Anklage, S 178, §. 11; — kann einen Rechtsbeistand zuziehen, S. 184, §. 54; — Nachtheile der Terminsversäumung, §. 58; — ist als Zeuge unzulässig, S. 186, §. 78; — Verhandlung vor den Untergerichten, S. 201, §. 210; — vor den Obergerichten, S. 203, §. 226; — kann Rechtsmittel erheben, S. 218, §. 345; — Wiederaufnahme des Verfahrens, S. 227, §. 418.

Privatbegräbnisse, s. Begräbnisse.

Privatbeleidigung, s. Beleidigung.

Privat-Entschädigung, Verfolgung im Strafverfahren, 1848, S. 178, §. 8; — — Vorladung des Verletzten, S. 182, §. §. 43 fg.; — Antrag des Beschädigten auf Vorladung, S. 183, §. 47; — Rechtsbeistand und Vertretung, S. 184, §. 54; — Einfluß auf Zeugenqualität, S. 186, §. 78; — Zuerkennung im Urtheile, S. 191, §. §. 124, 125, und S. 202, §. 217; — Verfolgung zuerkannter Entschädigung, S. 193, §. 140; Ermittelung im Instructionsverfahren, S. 195, §. 157; — Verhandlung vor dem Untergerichte, S. 201, §. 210; — vor dem Obergerichte, S. 203, §. 226; — vor dem Schwurgerichte, S. 216, §. 332; — Verwerfung Geschworener, S. 211, §. 286; — Rechtsmittel, S. 218, §. 345; — Wiederaufnahme der Untersuchung, S. 227, §. 418.

Privat-Waldeigenthümer, 1848, S. 158, §. 8.

Proben, bei Abstimmung in der Ständeversammlung, 1848, S. 65, §. §. 48 u. 49.

Proceß-Ordnung, bürgerliche, Entwurf, 1848, S. 161, §. 20.

Procura-Indoſſament, ſ. Indoſſament.

Propoſitionen, landesherrliche an die Ständeverſammlung, 1848, S. 61, §. 25; — deren Mittheilung, §. 29.

Prorogation des Gerichtsſtandes, ſ. Erſtreckung.

Proteſt, Aufnahme und Inhalt deſſelben, 1848, S. 262, Art. 87 fg.; — Mangels Zahlung (eines Wechſels), S. 252, Art. 16; — Mangels Annahme, S. 252, Art. 18 u. 20; — ſ. Wechſel.

Protokoll, der Ständeverſammlung, Führung durch den Secretar, Vorleſung und Unterzeichnung, 1848, S. 60, §. 24; — deſſen Einſendung bei Expropriationen, 1846, S. 35, §. 17; — Sitzungsprotokoll, 1848, S. 190, §. §. 113 fg.; — bei Schwurgerichten, S. 211 fg., §. §. 293, 308, und S. 218, §. 342.

Protokollführer, 1848, S. 166, §. 19; — Ablehnung deſſelben, 1848, S. 180, §. 26; — bei dem Inſtructionsrichter, S. 195, §. 161.

Provinzial-Polizei-Directionen, Aufhebung derſelben, 1848, S. 277, §. 3.

Provinzial-Wochenblatt, 1848, S. 207, §. 255.

Provocation, behufs Auseinanderſetzung der Lehens- und anderer gutsherrlichen Verhältniſſe und deshalbiges Verfahren, 1848, S. 70, §. 14.

Q.

Qualification, der zu Ober-Appellationsgerichts-Mitgliedern vorzuſchlagenden Candidaten, 1848, S. 45, §. 2; — der Staatsdiener, S. 175, §. 92.

R.

Rathskammer, 1848, S. 167, §. §. 28, 30, 36 u. 40; — Mittheilung ihrer Entſcheidungen, S. 180, §. 23; — Entſcheidung über Differenzen zwiſchen dem Inſtructionsrichter und dem Staatsprocurator, S. 195, §. 155; — Verfahren, Entſcheidungen derſelben, weiteres Verfahren, Beruhenlaſſen, Verweiſung der Sache an ein anderes Gericht, zur obergerichtlichen Aburtheilung, zur Anklagekammer, S. 197, §. §. 173 fg.; — Inhalt ihrer Beſchlüſſe, S. 198, §. 180; — Rechtsmittel Seitens des Staatsprocurators, S. 219 fg., §. §. 353, 366 u. 367; — ſ. Verweiſung.

Rauſchenberg, Juſtizamt, Ueberweiſung der Gemeinde-Waldung von Langenſtein und des Staatswaldortes Wartſtrauch hinſichtlich der Forſt- ꝛc. Frevel an daſſelbe, 1847, S. 3.

Rechtsbeiſtand, deſſen Statthaftigkeit ꝛc., 1848, S. 183 fg., §. §. 50 u. 54; — nothwendige Beſtellung, §. 52; — kann nicht zugleich Geſchworner ſeyn, S. 205, §. 236; — Verfahren vor Schwurgerichten, S. 210, §. 280 und S. 213, §. 314; — Zuläſſigkeit ſchriftlicher Eingaben deſſelben, S. 220, §. 363; — Legitimation zum Auftreten in zweiter Inſtanz, S. 218, §. 347.

Rechtsmittel, gegen Erkenntniſſe über Abſchätzung der zu Eiſenbahn-Anlagen expropriirten Grundſtücke und Friſten für dieſelben, 1846, S. 35, §. 20; — gegen verfügte Beſchlagnahme von Druckſchriften, 1848, S. 76, §. 14; — in Straffachen, Arten und Inſtanzen, 1848, S. 218, §. 344; — Befugniß zur Erhebung derſelben, S. 177, §. 5, S. 218, §. §. 345, 346, 348 u. 349; — Beginn deren Friſten, §. §. 350 u. 351; — gegen eine die Oeffentlichkeit der Sitzung ausſchließende Entſcheidung, S. 182, §. 39; — ſ. Berufung, Beſchwerde, Einſprache, Reſtitution,

Schwurgerichte, Wiederaufnahme der Verhandlung.

Rechtspflege, s. Gerichte.

Recusation, der Richter bei Preßvergehn, 1848, S. 78, §. 31; — s. Ablehnung.

Redacteur, politischer Zeitungen und Zeitschriften, dessen Verantwortlichkeit, 1848, S. 76, §. 16; — s. Herausgeber.

Referendare, 1848, S. 170, §. §. 52 u. 53, S. 183, §. 51.

Referenten, 1848, S. 168, §. 33; — bei der Ordnungskammer, S. 187, §. §. 89 und 90; — Bestellung und Verfahren in Appellationssachen, S. 222, §. §. 374 bis 380; — Bestellung derselben bei den Bezirks-Oberbehörden, S. 279, §. §. 14 fg.

Regierungen, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 3.

Regreß, gegen den Indossanten aus einem Wechsel, 1848, S. 252, Art. 15; — des Indossatars gegen den Indossanten, Art. 16; — auf Sicherstellung, S. 254, Art. 27 fg.; — wegen nicht erhaltener Annahme, Art. 25 fg.; — wegen Unsicherheit des Acceptanten, Art. 29; — Erfordernisse bei nicht erlangter Zahlung von Wechseln, S. 256, Art. 41 u. 50.

Reichsadler, deutscher, 1848, S. 23; — s. Bund, Farben, Reichspanier, Siegel, Wappen.

Reichs-Gesetzblatt, Bekanntmachung der Reichsgesetze durch dasselbe, 1848, S. 123, Art. 2; — Verordnung, betreffend die Herausgabe desselben, S. 123; — deshalbige Verfügung des Reichsministers der Justiz, S. 134.

Reichsgesetze, s. Centralgewalt, Reichs-Gesetzblatt.

Reichsminister, Vollziehung der Reichsgesetze durch dieselben, 1828, S. 123, Art. 1; — deren Rechte und Obliegenheiten hinsichtlich der Nationalversammlung und der Centralgewalt, 1848, S. 124.

Reichspanier, deutsches, 1848, S. 23.

Reichsversammlung, Unverantwortlichkeit der Abgeordneten hinsichtlich der Abstimmungen in derselben, 1848, S. 125, Art. 4; — Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der Reichsversammlung, S. 125; — Verhaftung von Abgeordneten derselben, S. 125, Art. 1; — Verordnung, betreffend eine Matricular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt, S. 126 u. 127; — Gesetz zum Schutze ders. und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, S. 128; — s. Beamte, Beleidigung, Hochverrath, Sitzungslocal, Volksversammlung, Zusammenrottung.

Reichsverweser, Verkündigung der Reichsgesetze durch denselben, 1848, S. 123, Art. 1; — dessen Wahl und Attributionen, S. 124; — s. Reichsversammlung.

Reinigungs-Eid, in Strafsachen, aufgehoben, 1848, S. 186, §. 76.

Reis, zollfreie Einfuhr desselben, 1847, S. 1.

Reisende, auf den Eisenbahnen, s. Stempelgebühr.

Reisekosten und Tagegelder, Bestimmung für die Mitglieder der Ständeversammlung und alle landständischen Beamten ꝛc., 1848, S. 59, §. 15; — der Richter, S. 170, §. §. 50 u. 58; — der Geschworenen, S. 171, §. §. 50 u. 58; — s. Diäten, Gutachten, Tagegelder.

Rekrutirung, Rekrutirungsgesetz, 1848, S. 95; — Gesetz, betreffend die Erweiterung der Bestimmungen in den §. §. 84 bis 87 des Rekrutirungsgesetzes vom 25. Oct. 1834, 1848, S. 41; — s. Militärpflichtige, Musterung, Rekrutirungsrath, Waffengattungen.

Rekrutirungs-Angelegenheiten, Entscheidungen in solchen durch den Bezirks-Ausschuß, 1848, S. 242, §. 37.

Rekrutirungsrath, dessen Zusammensetzung und Befugnisse, 1848, S. 101, §. 37, und S. 103, §. 51.

Religionsfreiheit, deshalbige landesherrliche Zusage, 1848, S. 32; — Gesetz, die Einführung derselben und der bürgerlichen Ehe betreffend, 1848, S. 133.

Religionsgesellschaften, Verpflichtungen und Rechte der neben den vom Staate anerkannten Kirchen bestehenden, 1848, S. 134, §§. 6 u. 7.

Religionsübung, s. Religionsfreiheit.

Remission, der Sache an das Gericht erster Instanz, 1848, S. 225, §§. 397 u. 398; — in schwurgerichtlichen Sachen, §. 399.

Remittent, Bezeichnung des Wechsel-Ausstellers, als solchen, 1848, S. 251, Art. 6; — Uebertragung des Wechsels Seitens desselben, S. 251, Art. 9; — Ermächtigung aus dem Wechselprotest, 1848, S. 254, Art. 26; — s. Wechsel, gezogener.

Renterei, zur Beitreibung durch dieselbe geeignete Einkünfte ꝛc., 1848, S. 89, §. 1; — anderweite Abgrenzung verschiedener Rentereien, 1848, S. 273.

Renterei-Unterbedienten, s. Gebühren.

Reposítare, 1848, S. 167, §. 27, und S. 170, §. 53.

Requisitionen, der Staatsbehörde, 1848, S. 173, §. 72; — ausländischer Behörden in Strafsachen und deren Vollziehung, §§. 77 u. 79; — an inländische Behörden, S. 174, §. 81; — des Instructionsrichters an die Untergerichte, S. 196, §§. 164 u. 165; — s. Behändigung, Ordnungskammer.

Reserve, bei dem Militär, 1848, S. 95, §. 3.

Residenz-Polizei-Direction, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 3.

Respecttage, Aufhebung derselben, 1848, S. 255, Art. 33.

Resume, des Präsidenten des Schwurgerichts, und etwaige weitere Verhandlungen, 1848, S. 213, §§. 315 u. 316.

Restitution, 1848, S. 218, §. 344, S. 226, §§. 409 fg.; — Zulässigkeit bei Versäumung von Fristen, S. 226, §§. 409 u. 415; — von Terminen, §. 410; — Restitutionsgesuch und Entscheidung darauf, insbesondere bei schwurgerichtlichen Sachen, S. 226, §§. 411, 413 u. 414; — Fristen, §§. 411 u. 412; — Suspensiv-Effect, S. 227, §. 416; — Zulässigkeit gegen den Ablauf der Restitutionsfrist, §. 417; — Kosten, S. 230, §. 449.

Revision, der discutirten Artikel in der Ständeversammlung, 1848, S. 64, §. 44.

Richter, 1848, S. 165, §§. 15 bis 18; — Berathung derselben, S. 190, §. 116; — in Schwurgerichten, S. 207, §§. 256 bis 261; — Unzulässigkeit derselben als Geschworene, S. 204, §§. 234 bis 236; — deren Recusation, s. Ablehnung, Recusation.

Richterliche Behörden, 1848, S. 163, §. 1.

Rinteln, Obergericht, 1848, S. 166, §. 21; — besondere Bestimmungen über dessen Zusammensetzung, S. 167, §. 26, S. 168, §§. 44, 46; — Bezirks-Hauptort, 1848, S. 237, §. 1; — s. Weserzoll-Gericht.

Rottländereien, zählen nicht zu geschlossenen Gütern, 1848, S. 73, §. 27; — s. Grundzinsen.

Rotenburg, Obergerichtsbezirk, 1848, S. 166, §. 21; — Rentereibezirk, S. 273.

Rotenburger Quart, Verordnung, die Ueberweisung der Domanialien der vorhinnigen s. g. Rotenburger Quart an die Staats-Finanz-Verwaltung betreffend, 1848, S. 39 und S. 43; — s. Domanialien, Hof-Domänenkammer, Finanz-Verwaltung.

Rübenzucker, Besteuerung des im Inlande erzeugten, 1846, S. 17; — Höhe der Steuer,

§. 1; — deren Ermittelung, S. 17 fg., §§. 2 u. 3; — deren Entrichtung, S. 18, §. 4; — Verjährung, S. 18, §. 6 und S. 23, §. 30; — Anlegung von Fabriken ꝛc. und deshalbige Anmeldung, S. 19 fg., §§. 8 bis 12; — Aufsicht der Steuerbehörde, S. 20, §. 11; — Behörden und Beamte zur Erhebung der Steuer und Aufsicht über die Fabriken, S. 21, §. 16; — Strafen und Strafverfahren bei Steuer-Defraudation, S. 21, §§. 17 fg; — Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, S. 23, §. 27; — Gesetz, über Abänderung des durch die Verordnung vom 13. Juli 1847 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker, 1848, S. 1; — Verordnung, die Abänderung des ꝛc. Steuersatzes betreffend, S. 47; — s. Zollsätze.

Rückstände, Niederschlagung derselben von Gewerbesteuern und anderen Abgaben, 1848, S. 29, §. 6, S. 30, §. 2.

S.

Sachverständige, Bestellung, Eigenschaften und Wahl derselben bei Expropriationen für Eisenbahnen, 1846, S. 33, §§. 10 fg.; — deren Diäten und Transportkosten, S. 34, §. 15; — deren Beeidigung im Strafproceß, 1848, S. 185 fg., §§. 72, 97, 163, 211; — Abhörung in der Gerichtsverhandlung, S. 187 fg., §§. 91, 95, 98, 100, 311; — Vorlesung des Gutachtens, S. 188 fg., §§. 95, 96, 163; — Strafe des Ungehorsams, S. 188, §. 99; — Unzulässigkeit derselben als Geschworene, S. 205, §. 236.

Salz, Gesetz, die Versorgung des Kurfürstenthums mit Kochsalz betr., 1846, S. 15; — dessen Verkauf auf Kosten und für Rechnung der Staatskasse, S. 15, §. 1; — dessen Transport, §. 4; — Hausiren mit Salz verboten, §. 5; — Ausfuhr in die Zollvereinsstaaten, S. 16, §. 8; — Verbot des gewerbmäßigen Handels mit Salz, S. 15, §§. 3 u. 7; — Ermäßigung des Preises desselben, 1848, S. 159, §. 13.

Salzfuhren, deren Befreiung von Chaussee- und Brückengeld, 1846, S. 16, §. 9.

Salzwieger, deren Bestellung, 1846, S. 15, §. 2.

Schäfer, Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 3.

Schätzer, deren Bestellung ꝛc. bei Expropriationen für Eisenbahnen, 1846, S. 33, §§. 10 fg.; — Stellverter derselben, S. 34, §. 13; — s. Sachverständige, Vertretung.

Schätzung, zu Feststellung der Entschädigung für aufgehobenes Heimfallsrecht, 1848, S. 68, §. 4.

Schaumburg, Grafschaft, besondere Bestimmungen für dieselbe hinsichtlich der Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- ꝛc. Verhältnisse, 1848, S. 73, §§. 26 fg.

Schienen, s. Eisenbahn-Anlagen.

Schiffe (Main-), sollen geaicht werden, 1846, S. 25, §. 5.

Schiffer, deren Verpflichtungen, 1846, S. 25, §. 6.

Schiffahrtsvertrag, s. Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Schlägerei, 1848, S. 177, §. 6.

Schleichhandel, s. Belgien.

Schlußverhör des Instructionsrichters, 1848, S. 197, §. 172.

Schmähungen, s. Ständeversammlung.

Schmalkalden, Bezirks-Hauptort, 1848, S. 237, §. 1; — s. Brennholztaxe.

Schuldentilgung, Verwendung der Ueberschüsse aus den früheren Finanzperioden zu solcher, 1848, S. 6, §. 6.

Schule, s. Vertretung.

Schullehrer, Begünstigung derselben hinsichtlich des Militärdienstes, 1848, S. 98, §. 15, S. 114, §. 21.

Schulversäumnisse, 1848, S. 200, §. §. 199 u. 200.

Schutzwachen, deren Bildung in den Stadt- und Landgemeinden, 1848, S. 35.

Schwiegereltern, s. Beleidigung.

Schwurgerichte, bei Preßvergehen, 1848, S. 77, §. 23; S. 163, §. 1 und S. 170, §. §. 54 fg.; — Competenz, S. 170, §. 54 und S. 217, §. 339; — Ort und Zeit der Abhaltung, S. 171, §. 56, S. 207, §. 253; — Bildung derselben, Ernennung des Präsidenten, S. 207, §. §. 253, 254, 255 u. 257; — der Richter und Ersatzrichter, §. §. 256 bis 261; — Ablehnung derselben, S. 180, §. §. 28 u. 29; — Geschworene, S. 208, §. §. 262 bis 265; — deren Entschuldung und Strafen wegen Ausbleibens, S. 209, §. §. 271 bis 278; — Eröffnung der Sitzung bei der Anwesenheit von dreißig Geschworenen, S. 210, §. 279; — Ziehung der zwölf Hauptgeschworenen und der Ersatzgeschworenen, §. §. 281 bis 292; — Bestimmung der Termine und Vorladungen durch den Präsidenten, S. 208, §. §. 266 bis 268; — Verfahren vor dem Schwurgerichte, S. 211, §. §. 294 fg.; — Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, §. 294; Beeidigung der Geschworenen, §. §. 295 bis 297; — Vorlesung des Anklage-Erkenntnisses, des Anklage-Actes und dessen Begründung, S. 212, §. §. 298 bis 303; — Aufruf und Abtreten der Zeugen, §. 303; — Umständliche Vernehmung des Angeklagten über die Anklage, §. 304; — Beweis-Aufnahme, S. 212 fg., §. §. 305 bis 313; — Anträge des Staatsprocurators und Vertheidigung, S. 213, §. §. 313 u. 314; — Resümé des Präsidenten, §. §. 315 u. 316; — Fragstellung an die Geschworenen, S. 214, §. §. 317 bis 319; — Instruction und Berathung der Geschworenen, §. §. 320 bis 328; — Verlesung der Beantwortung der Fragen, Straf-Anträge des Staatsprocurators, S. 216, §. §. 331 bis 333; — Erkenntniß, §. §. 334 fg.; — Aussetzung der Verhandlungen, S. 217, §. 340; — Verweisung vor andere Geschworene bei einstimmiger Ansicht des Gerichts von der Unschuld des Angeklagten, S. 316, §. 336; — Eingang einer schwurgerichtlichen Sache während der Urtheilssitzung, S. 208, §. 269; — s. Geschworene, Gnade, Nichtigkeit, Obmann, Präsident des Ober-Appellationsgerichts, Preßvergehen, Restitutionen, Verwerfungsrecht, Wahrspruch.

Selbstständigkeit, Begriff derselben, 1848, S. 26, §. 5.

Secretar, der Ständeversammlung, Wahl und Stellvertreter desselben, 1848, S. 57, §. 5; — bei den Gerichten, S. 167, §. 27, S. 171, §. 60 und S. 172, §. 70; — Dienstversehung, S. 170, §. 53; — kann nicht Geschworener seyn, S. 204, §. 234; — Unterschrift der Urtheile, S. 192, §. 131; — Anfertigung von Urtheilsauszügen, §. 137; — Verfahren bei Abhörung Taubstummer, S. 189, §. 103; — vor Obergerichten, S. 203, §. 227; — bei Einlegung eines Rechtsmittels, S. 220, §. 363, S. 221, §. 371, S. 225, §. 402 und S. 227, §. 423; — s. Protokoll.

Secretariat, s. Secretar.

Sections-Protokoll, 1848, S. 189, §. 107.

Sicilien, s. Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Siebmacher, Gewerbsteuer, 1848, S. 29, §. 3.

Siegel, des deutschen Bundes, 1848, S. 23; — s. Bund.

Sicht, s. Wechsel, gezogener, Verfallzeit desselben.

Sicherstellung, Regreß auf Sicherstellung aus einem Wechsel, 1848, S. 254, Art. 27; — Zurückgabe derselben, S. 254, Art. 28; — s. Regreß.

Digitized by Google

Sicherung, gemeinheitlicher Abgaben, 1848, S. 164, §. 11.

Sitzungen, der Ständeversammlung, öffentliche, — geheime, 1848, S. 61, §. §. 25 u. 26; — Verhalten der Zuhörer während der Sitzungen, §. §. 26 u. 27; — Bestimmung der Zahl und Zeit, S. 58, §. 11 und S. 59, §. 17; — Eröffnung und Schließung, §. 17; — außerordentliche und Verpflichtung denselben beizuwohnen, sowie deshalbige Verhinderung anzuzeigen, §. §. 17 u. 18.

Sitzungslocal, der Reichsversammlung, Eindringen in dasselbe und daselbst vorfallende Bedrohungen, Beleidigungen ꝛc. ꝛc., 1848, S. 128, Art. 4.

Sitzungs-Präsident, bei Gerichtssitzungen, Polizei, 1848, S. 168, §. 33; S. 182, §. §. 40 u. 41; — bei den Schwurgerichten, S. 207, §. §. 254 u. 259, und S. 208, §. 267; — Befugnisse desselben hinsichtlich der Beweis-Aufnahme, S. 184 fg., §. §. 63, 71 bis 73, 80, 87, 92; — Unterschreiben der Urtheile, S. 203, §. 227.

Sitzungs-Protokoll, s. Protokoll.

Sitzungstage, bei den Untergerichten und Obergerichten, 1848, S. 181, §. 33, und S. 201, §. 206; — für Forst- ꝛc. und dergleichen Straffachen, S. 201, §. 208; — bei Schwurgerichten, S. 207, §. 253, und S. 208, §. 267.

Sontra, Rentereibezirk, 1848, S. 273.

Sporteln, Fortbestehen der nicht speciell aufgehobenen, 1848, S. 5, §. 3.

Staat, Beitreibung der Einkünfte desselben, s. Beitreibung, Vertretung.

Staats-Anwalt, Thätigkeit desselben bei Preßvergehen, 1848, S. 77, §. §. 23 fg.; — Competenz desselben, S. 164, §. 4.

Staatsbehörde, Gesetz über die Einrichtung derselben bei den Gerichten, 1848, S. 163; — Bestellung ꝛc. derselben, S. 172, §. §. 66 fg.; — Stellvertretung, §. §. 69 u. 70; — untergeordnete Beamten, §. §. 67 u. 71; — Befugniß des obern Beamten, S. 173, §. §. 73 bis 75; — Verhandlungen wegen Begnadigung in Straffachen, S. 176, §. 94; — Visitation derselben, §. 95; — Ablehnung derselben nicht zulässig, S. 181, §. 31; — Mitwirkung bei jeder Anklage, S. 177 fg., §. §. 2 bis 15; — Vollziehung der Verfügungen der Gerichte, §. 12; — Fragen an den Angeklagten, S. 185, §. 64; — Verfahren vor den Untergerichten, S. 200 fg., §. §. 203 u. 206; — vor den Obergerichten, S. 203, §. §. 223 fg.; — vor Schwurgerichten, S. 211 fg., §. §. 285, 286, 291, 299, 313, 332, 338, 342; — Rechtsmittel, S. 218, §. 345; — Berufung, S. 219, §. 353; — Fristen, S. 220 fg., §. §. 361, 366, 367, 382; — Verfahren der Staatsbehörde in zweiter Instanz, S. 222, §. 373, und S. 225, §. §. 397 bis 399; — Restitution, S. 226, §. §. 409 u. 413; — Wiederaufnahme der Verhandlung, S. 227, §. 418, und S. 228, §. 430; — s. Ankläger.

Staatsdiener, Gesetz über die freie Wahl derselben zu Landtags-Abgeordneten, 1848, S. 131; — können das Geschworenen-Amt ablehnen, S. 205, §. 235; — Einleitung gerichtlicher Untersuchung gegen solche, S. 175, §. 92.

Staats-Finanzgesetze, Competenz der Untergerichte zu Untersuchung von Uebertretungen derselben, 1848, S. 164, §. 11; — tabellarische Zusammenstellung der Anzeigen von Uebertretung derselben, S. 200, §. §. 199 fg.

Staats-Jagden, Verpachtung ders., 1848, S. 48, §. 9.

Staats-Inventar, Zusicherung abschriftlicher Mittheilung desselben, 1848, S. 159, §. 9.

Staats-Procurator, bei den Obergerichten, dessen Rang, 1848, S. 172, §. 66; — s. Ordnungskammer, Staatsbehörde.

Staatsschatz, Außerkraftsetzung der Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1831 für die 6te Finanzperiode, 1848, S. 6, §. 7.

Staatsschuld, unverzinsliche, s. Kassenscheine.

Staatsschuldenwesen, Gesetz-Entwurf wegen Mitwirkung der Landstände bei solchem, 1848, S. 161, §. 20.

Stadtdiener, s. Gemeindediener.

Stadtgericht, zu Cassel, 1848, S. 163, §. 1; — dessen Competenz, S. 164, §. §. 7 u. 8; — in Strafsachen, §. 11; — Richter, S. 165, §. §. 15 u. 17.

Stammgüter, Deposition der Entschädigungssumme bei Expropriationen, 1846, S. 36, §. 23.

Stammgutsverband, dessen Einfluß bei Ablösung der Jagdgerechtsame, 1848, S. 48, §. 6.

Stand, lediger, Nachweisung desselben, 1848, S. 135, §. 17.

Ständehaus, und Zubehör, dessen Benutzung und Verwaltung, 1848, S. 58, §. 11.

Standesbücher, s. Kirchenbücher.

Standesherren, Befreiung von der Militär-Dienstpflicht, 1848, S. 95, §. 1; — Plätze für dieselben in der Ständeversammlung, 1848, S. 60, §. 20; — Austrägalgerichte für dieselben nicht aufgehoben, S. 163, §. 1.

Ständeversammlung, Zusammenberufung, 1846, S. 1, 1847, S. 3; — Wiedereinberufung der vertagten, 1847, S. 29; 1848, S. 19; — Zusammenberufung derselben, 1848, S. 141; — Plätze bei ihren Sitzungen, 1848, S. 60, §. 20; — Schmähungen gegen einzelne Mitglieder ꝛc., S. 63, §. 39; — s. Landstände, Wahl.

Ständiger, landständischer Ausschuß, s. Ausschuß.

Standgerichte, s. Kriegsgerichte.

Stationsgeld, Aufhebung dieser Abgabe 1848, S. 37.

Statistische Angelegenheiten, Bestellung eine Commission für dieselben, 1848, S. 277 §. 1.

Steindruck, s. Drucksachen.

Stellvertreter, der Schätzer, bei Expropriationen, 1846, S. 34, §. 10; — de abwesednen Grundeigenthümer ꝛc. bei solchen S. 33, §. 9; — im Militär, 1848, S. 33; — s. Caution, Stellvertretung.

Stellvertretung, hinsichtlich des Kriegsdienstes, 1848, S. 100, §. 29; — Recht der nach dem Gesetz vom 25. October 1834 dermalen Vertretenen, S. 107, §. 78; — gewöhnliche der Unterrichter, 1848, S. 165 §. §. 16 u. 17; — außerordentliche, S. 166 §. 18.

Stempel, bei Expropriationen, 1846, S. 37 §. 29; — für Ehe-Anzeigen, Dispensationen Eheschein, Auszüge aus Kirchen- ꝛc. Büchern ꝛc., 1848, S. 138 fg., §. §. 42 u. 43; — in Zunft- und gerichtlichen Polizeisachen, S. 140 §. 6.

Stempelfreiheit, für Beschwerden gegen die Aufstellung der Urlisten, 1848, S. 206 §. 243; — bei Auseinandersetzung der Lehens- ꝛc. und gutsherrlichen Verhältnisse, 1848, S. 71 §. 16.

Stempelgebühr, für Paßkarten der Reisenden auf den Eisenbahnen, deshalbiges Gesetz 1847, S. 51.

Sterbefall, Berechnung der Entschädigung bei Ablösung desselben, 1848, S. 69, §. 5; — hört, als persönliche Leistung, ohne Entschädigung auf, S. 70, §. 13.

Steuer, einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende December 1846, 1846 S. 29; — bis zum 30. Juni 1847, 1846 S. 51; — bis zum 31. December 1847 1847, S. 21; — bis zum 30. Juni 1848, 1847, S. 61; — bis Ende Juni 1849

1848, S. 275; — Gesetz über deren Beitreibung, 1848, S. 89; — des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, s. Rübenzucker, Zollsätze.

Steuerfreiheit, s. Grundsteuer, Lehen.

Steuerpersonal, s. Zollpersonal,

Steuer-Rückvergütung, s. Branntweinsteuer.

Stimmen, deren Zählung bei der Wahl zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 fg.

Strafen, der Rübenzuckersteuer-Defraudationen, 1846, S. 21, §. §. 17 fg.; — der Uebertretung des Gesetzes, das Petitions- ꝛc. und Versammlungsrecht betreffend, 1848, S. 54, §. 7; — wegen Preßvergehen, 1848, S. 77, §. §. 18 u. fg.; — Beitreibung der Strafen, S. 89, §. 1.

Straf-Abtheilung, deren Einführung bei dem Militär, 1848, S. 144, §. 2; — Einstellung in dieselbe keine peinliche Strafe, S. 145, §. 8; — Dauer derselben, §. 9; — deshalbiges Regulativ, S. 148 fg.; — s. Latten-Arrest.

Straf-Anstalten, Leitung derselben, 1848, S. 174, §. 82.

Straf-Antrag, bei Einleitung des Strafverfahrens, 1848, S. 178, §. 7; — dessen Zurücknahme, §. 11.

Strafgerichtsverfahren, bei Preßvergehen, 1848, S. 77, §. 22; — dessen Aufhebung, S. 218, §. 343.

Strafgesetzbuch, Entwurf eines solchen, 1848, S. 161, §. 20.

Strafsachen, Verweisung derselben an die zuständigen Gerichte, 1848, S. 197 fg., §. §. 177, 188, 222, 230, 231, 391.

Strafverbüßung, Einfluß bei der Berufung, 1848, S. 219, §. 358.

Strafverfahren, bei Rübenzucker-Defraudationen, 1846, S. 21, §. §. 17 fg.; — Gesetz, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, 1848, S. 177 fg.

Strafverwandlung, bei Rüberzuckersteuer-Defraudationen, 1846, S. 23, §. 27; — bei Preßvergehen, 1848, S. 77, §. 21.

Straf-Verzeichnisse, deren Vorlesung, 1848, S. 189, §. 107.

Streuzeug, Abgabe desselben, 1848, S. 160, §. 14.

Strombezirke, s. Wahl.

Stumme, können nicht Geschworne seyn, 1848, S. 204, §. 233.

Suspension, geringerer Diener, 1848, S. 175, §. 91; — landesherrlich rescribirter, §. 92.

Suspensiv-Effect, der Beschwerden gegen Erkenntnisse im Abschätzungsverfahren bei Expropriationen zu Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 35, §. 20.

Synagogenbücher, s. Kirchenbücher.

Syrop, s. Zollsätze.

T.

Tagegelder und Reisekosten der Beamten und Diener der Bezirksbehörden, 1848, S. 278, §. 11; — s. Reisekosten.

Tagesordnung, in der Ständeversammlung, Abfassung derselben, 1848, S. 58, §. 11; — Unterbrechung durch die Minister oder landesherrliche Commission, S. 61, §. 30.

Taube, können nicht Geschworene seyn, 1848, S. 204, §. 233.

Taubstumme, deren Vernehmung, 1848, S. 188, §. 103.

Taufgesinnte, s. Gottesdienst.

Taxen, Fortbestehen der nicht speciell aufgehobenen, 1848, S. 5, §. 3; — der Lehens-

mittel, Festsetzung derselben durch den Bezirks-Ausschuß, 1848, S. 242, §. 36.

Termin, Verhandlungstermin, Anwesenheit des Staatsprocurators, 1848, S. 179, §. 14; — Bestimmung der Termine, S. 181 fg.; §. §. 33, 206, 208, 253, 267, 377, 426; — Verlegung, S. 183 fg., §. §. 48, 53 u. 112; — Versäumung, S. 179 fg., §. §. 14, 55, 56, 126 u. 389; — Restitution, S. 218, §. 344; — s. Restitution, Schwurgerichte, Ungehorsam, Zeugen.

Testamente, deren Hinterlegung bei den obern Gerichten, 1848, S. 164, §. 8, und S. 166, §. 23.

Thatbestand, Ermittelung im Instructionsverfahren, 1848, S. 195, §. 157.

Theilnahme, an Preßvergehen, 1848, S. 76, §. 17.

Theilung, geschlossener Güter, s. Güter.

Thronlehen, s. Lehen.

Todtenbücher, s. Kirchenbücher.

Todtenhöfe, Beschaffung und Erhaltung derselben, 1848, S. 138, §. §. 34 fg.

Tödtung, Vorschreiten der Unterrichter von Amts wegen bei solcher, 1848, S. 196, §. 166.

Transportkosten, bei Expropriationen behufs Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 34, §. 15; S. 38, §. 30.

Trassant, s. Wechsel, gezogener.

Trassat, Bezeichnung des Ausstellers des Wechsels als solcher, 1848, S. 251, Art. 5; — Rechte gegen ihn aus dem Accepte, S. 252, Art. 16; — s. Indossament, Wechsel.

Trauergeläute, wegen des Ablebens Sr. K. H. des Kurfürsten Wilhelm des II., 1847, S. 57; — Einstellung desselben und Wiedergestattung öffentlicher Vergnügungen ꝛc., 1847, S. 59.

Trauung, kirchliche, 1848, S. 136, §. 23; s. Ehe.

Treis an der Lumbde, Aufhebung der Renterei daselbst, 1848, S. 275.

Trennung, der Ehe, von Tisch und Bett, s. Ehescheidung.

U.

Uebergangs-Abgabe, vom Branntwein, 1848, S. 154, §. 2.

Uebergangsstelle, für Gegenstände der inneren Besteuerung, deren Errichtung zu Langenschwarz, 1846, S. 13; — desgleichen zu Lanzingen, 1847, S. 1.

Ueberschüsse, der früheren Finanzperioden zur Schuldentilgung bestimmt, 1848, S. 6, §. 6.

Uferbau, Uebertretung deshalbiger Gesetze, 1848, S. 164, §. 11; — Anzeige und Verfahren, S. 200, §. §. 199 fg.

Ungehorsam, der Militärpflichtigen, deshalbiges Verfahren und Strafen, 1848, S. 103, §. 50; S. 105, §. §. 63 fg.; — Befreiung vom Dienste im ersten Aufgebot oder einjährige Dienstzeit wann Ungehorsamen zu bewilligen, S. 105, §. §. 65 fg.; — des Angeklagten im Strafverfahren, 1848, S. 184 fg., §. §. 55, 56, 60; — der Zeugen und Sachverständigen, S. 186, §. §. 82 bis 84, und S. 188, §. 94; — im Verhandlungstermine des Mandat-Strafverfahrens, S. 202, §. 221; — des öffentlichen Anklägers, S. 179, §. 14; — des Privat-Anklägers, S. 184, §. 58; — der Geschworenen, S. 209, §. §. 272 fg.; — im Verhandlungstermine zweiter Instanz, S. 223, §. 389; — Erkenntnisse, S. 184, 155 bis 157; — Unstatthaftigkeit der Berufung gegen solche, S. 219, §. 354; — Wiederaufnahme des Verfahrens, S. 227, §. 418, und S. 228, §. 428; — s. Einsprache, Restitution.

Universitätsgericht, 1848, S. 163, §. 1.

Unshausen, Vereinigung der Gemeinde mit dem Renterei- und Steuer-Inspections-Bezirke Homberg, 1846, S. 40.

Untergerichte, deren Competenz in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, 1848, S. 164, §. §. 7 u. 8; — in Strafsachen, §. 11.

Untergerichtliche Strafsachen, Verfahren in solchen, 1848, S. 149; — s. Strafsachen.

Untergerichts-Actuare, Gebühren derselben bei Zunft- und gerichtlichen Polizeisachen; s. Stempel.

Unterredungen, des Verhafteten mit seinem Rechtsbeistande, 1848, S. 183, §. 50.

Unterricht, Religions-, Ertheilung desselben, 1848, S. 133, §. 2.

Unterrichter, deren Beauftragung mit Obergerichtsgeschäften, 1848, S. 169, §. 49; S. 176, §. 97; — Einschreiten von Amts wegen, S. 196, §. §. 165 bis 170; — Disciplinarbefugnisse, §. 171.

Unterschlagung, 1848, S. 178, §. 7.

Untersuchungs-Gefängnisse, Aufnahme in dieselben, 1848, S. 178, §. 12.

Urlaub, Verwilligung für Stände-Mitglieder, 1848, S. 59, §. 19.

Urlisten, Aufstellung derselben, 1848, S. 205, §. §. 237 und 238; — Beschwerdeführung gegen solche und desh. Verfahren, S. 205 fg., §. §. 239 bis 243; — Einsendung an den Bezirks-Vorstand, S. 206, §. 244.

Urtheil, s. Erkenntnisse.

Urtheils-Auszüge, 1848, S. 192, §. §. 137 bis 139.

V.

Vater, kann sein minderjähriges Kind im Strafverfahren vertreten, 1848, S. 218, §. 346.

Veckerhagen, s. Weser-Zollgericht.

Veräußerung, von Grundstücken, wegen welcher das Expropriations-Verfahren eingeleitet, ist unzulässig, 1846, S. 37, §. 25; — s. Consens, Expropriation.

Verbrauchs-Auflagen, s. Bestrafung.

Verbreiter, von Druckschriften, s. Druckschriften.

Vereine, für politische Zwecke, Verordnung, die Vollziehung des Verbotes derselben betr., 1846, S. 47; — Aufhebung des Verbotes, 1848, S. 32, §. 5; — Verpflichtungen derselben, S. 53, §. 2.

Verfallzeit, der Wechsel, deshalbige Bestimmungen, 1848, S. 255, Art. 32 fg.

Verfasser, von Druckschriften, dessen Verantwortlichkeit, 1848, S. 76, §. 15.

Verfassung, deren Verletzung, 1848, S. 25; s. Amnestie.

Vergehen, deren Bestrafung durch Anträge des Verletzten bedingt sind, 1848, S. 177, §. §. 6 u. 7; — s. Strafsachen.

Verhaftung, s. Haft, Reichsversammlung.

Verhandlungen, der Ständeversammlung, deren Bekanntmachung durch den Druck, 1848, S. 66, §. 52; — im Strafverfahren, mündlich, 1848, S. 181, §. 32; — öffentlich, §. 34; — deshalbige Ausnahmen, §. §. 35 bis 39; — s. Gerichtsverfahren, Schwurgerichte, Sitzungs-Präsident, Termin.

Verhör, des Verhafteten, 1848, S. 193 §. 146.

Verjährung, der Preßvergehen, 1848, S. 75, §. 9; — s. Rübenzucker.

Verjährungsfristen, bei Wechseln, 1848, S. 260, Art. 77 u. 100 fg.; — Unterbrechung derselben, Art. 80.

Verkauf, gepfändeter Gegenstände, 1848, S. 91, §. 13.

Verkoppelung, meierstädtischer Grundstücke, 1848, S. 73, §. 28.

Verkündigung des Urtheils, s. Erkenntniß.

Verletzte, s. Zeugen.

Verleger, von Druckschriften, dessen Verantwortlichkeit, 1848, S. 76, §. 15; — s. Druckschriften.

Vermessung, der Grundstücke bei deren Abtretung zu Eisenbahnen, 1846, S. 32, §. 8.

Vermögensverwaltung, s. Wechsel-Arrest.

Verpfändung, s. Consens.

Versammlungsrecht, s. Petitionsrecht.

Versetzung, der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, 1848, S. 46, §. 8.

Versteigerung, s. Verkauf, Gebühren.

Vertheidigung, des Angeklagten, s. Official-Anwalt, Rechtsbeistand, Schwurgerichte.

Verträge, bei Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- ꝛc. Verhältnisse, deren gerichtliche Anzeige ꝛc., 1848, S. 71, §. 15; — die religiöse Erziehung der Kinder betreffend; — s. Kinder.

Vertretung, des Staates, der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Gemeinden, der abwesenden Grund-Eigenthümer ꝛc. bei Expropriationen, 1846, S. 33, §. 9; S. 37, §. 27; — des Staatsprocurators, 1848, S. 177, §§. 3 u. 5; — des Angeklagten, S. 183, §. 49.

Verwaltung, s. Landesverwaltung.

Verwaltungsämter, Bildung derselben, 1848, S. 278, §. 8; — Befugnisse derselben hinsichtlich der Landgemeinden, S. 242, §. 38; — deren Dienstobliegenheiten überhaupt, S. 281, §. 29 fg.

Verwaltungsbezirke, Bildung neuer und Einführung von Bezirksräthen, 1848, S. 237.

Verwaltungs-Polizei-Commissionen, Aufhebung derselben, 1848, S. 277, §. 3.

Verweisung, einer Sache zur obergerichtlichen Aburtheilung, 1848, S. 197 fg., §§. 178, 188, 231, 339; — Unstatthaftigkeit derselben, §. 395; — vor die Anklagekammer, S. 197 fg., §§. 179, 181, 395, 431; — vor das zuständige Gericht, §§. 177, 188, 395; — s. untergerichtliche Strafsachen.

Verwerfungsrecht, der Staatsbehörde, der Privatbeschädigten, eines oder mehrerer Angeklagten hinsichtlich der Geschworenen, 1848, S. 210, §§. 284 bis 291.

Verzicht, auf Vernehmung der Zeugen, s. Zeugen.

Verzinsung, der deponirten Entschädigungsbeträge für die zu Eisenbahn-Anlagen expropriirten Grundstücke, 1846, S. 36, §§. 21 u. 23.

Vice-Präsident, der Ständeversammlung, 1848, S. 57, §. 4.

Visitationen, 1848, S. 176, §. 95.

Volksversammlungen, bewaffnete verboten, 1848, S. 53, §. 3; — Abhaltung derselben, §. 4; — Verbot derselben während der Reichsversammlung, in deren Nähe, S. 128, Art. 3.

Vollziehung, der Straf-Erkenntnisse, s. Benachrichtigungen, Erkenntnisse, Geldstrafe, Staatsbehörde, Waldarbeit.

Voranschlag, der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die 6te Finanzperiode, 1848, S. 7 fg.

Vorführungen, 1848, S. 178, §. 12.

Vorhalt, in der Hauptverhandlung, 1848, S. 189, §. 106.

Vorladung, zum Aushebungstermin und deren Bekanntmachung, 1848, S. 103, §. 50; S. 117, §. 44; — im Strafverfahren, 1848, S. 178, §. 12; — Benachrichtigung von derselben, S. 179, §. 13; — des Angeklagten,

des Privat-Anklägers, des Privatbeſchädigten und der Auskunftsperſonen, S. 182, §. 42; — Inhalt, §. 43 und S. 192, §. 129; — deren Behändigung und Friſt, S. 182, §. §. 44 u. 47; — Bekanntmachung im Termine, §. 45; — im Inſtructionsverfahren ohne Bezeichnung der Gegenſtände der Unterſuchung ꝛc., S. 195, §. 160; — bei den Untergerichten, S. 201, §. 209; — bei den Obergerichten, S. 203, §. 223; — bei Schwurgerichten, S. 208 fg., §. §. 267, 301; — der Geſchworenen, S. 208 u. 210, §. §. 264 u. 276; — bei dem Rechtsmittel der Berufung, S. 222, §. 377; — Anträge hierauf, S. 223, §. 382; — der Einſprache, S. 225, §. 404; — der Wiederaufnahme der Verhandlung, S. 228, §. 426.

Vorleſung, der zur Anwendung kommenden geſetzlichen Beſtimmungen, 1848, S. 191, §. 127 und S. 231, §. 464.

Vormund, kann ſeinen Mündel in Strafſachen vertreten, 1848, S. 218, §. 346.

Vormundſchaftsweſen, den Untergerichten überwieſen, 1848, S. 164, §. 8; — Ausnahmen, §. §. 13 u. 23.

Vorſchlag, Seitens der Landſtände bei Beſetzung des Ober-Appellationsgerichtes, 1848, S. 45; — Seitens der Obergerichte zu Ernennungen, S. 175, §. 92.

Vorträge, der Miniſter oder landesherrlichen Commiſſare in der Ständeſitzung, 1848, S. 61, §. 30.

Vorzugsrecht, älterer öffentlicher Abgaben, 1848, S. 92, §. 20.

W.

Waarentransport, zollamtliche Behandlung deſſelben auf der Carlsbahn und Friedrich Wilhelms Nordbahn, 1848, S. 285; — deshalbiges Regulativ, S. 285 fg.

Waffengattungen, 1848, S. 41, §. 3; — ſ. Rekrutirung.

Wahl, der Nationalvertreter, 1848, S. 25 fg; — der Abgeordneten zum Landtage, deshalbiges Geſetz, S. 51; — freie der Staatsdiener zu Landtags-Abgeordneten, S. 113; — der Bezirksräthe, ſ. Bezirksräthe.

Wahlbezirke, zur Wahl der Nationalvertretung, deren Abgrenzung, 1848, S. 26, §. 2; S. 28.

Wahlfähigkeit, zu Nationalvertretern, 1848, S. 26, §. §. 3 bis 7.

Wahlorte, ſ. Bezirke.

Wahlprotokoll, 1848, S. 26, §. §. 8 u. 10 fg.

Wahlrecht, deſſen Verluſt, 1848, S. 26, §. 9.

Wahltermin, 1848, S. 26, §. 7.

Wahrſpruch, der Geſchworenen, Eröffnung, 1848, S. 216, §. §. 329, 331 u. 334; — Verfahren bei Formwidrigkeiten, §. 330.

Waldhute, Einräumung von ſolcher, 1848, S. 160, §. 14; — Ablöſung derſelben, deshalbiger Geſetz-Entwurf, 1848, S. 161, §. 20.

Wappen, deutſches, 1848, S. 23; — ſ. Bund.

Waſſerbau, deshalbiger Geſetz-Entwurf, 1848, S. 161, §. 20.

Wechſel, Geſetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechſelordnung für Deutſchland, 1848, S. 250 fg.; — Haften des Wechſelſchuldners aus demſelben, S. 250, Art. 2; — gezogener, Erforderniſſe deſſelben, S. 251, Art. 4 fg.; — eigner, Erforderniſſe deſſelben, S. 263, Art. 96 fg.; — verlorener, S. 260, Art. 73; — falſcher, S. 260, Art. 75; — Folgen mangelhafter Unterſchrift, S. 263, Art. 94 fg.; — ſ. Actiengeſellſchaften, Ausländer, Cours, Corporationen, Ehrenannahme, Ehrenzahlung, Erben, Frauen, Indoſſament, Indoſſant, Indoſſatar, Intervention, juriſtiſche Perſonen, Präſentation,

Protest, Regreß, Respecttage, Remittent, Trassant, Trassat, Verfallzeit, Verjährung, Wechsel-Arrest, Wechsel-Aussteller, Wechselcopie, Wechselfähigkeit, Wechselkraft, Wechselsumme, Wechsel-Unterschrift, Zahlung.

Wechselrecht, gegen wen dasselbe unzulässig, 1848, S. 250, Art. 2; — s. Actiengesellschaft, Corporationen, Erben, Frauen, juristische Personen, Vermögensverwaltung.

Wechsel-Aussteller, Haften desselben, 1848, S. 251, Art. 8; — s. Indossament.

Wechselcopien, deren Inhalt, 1848, S. 260, Art. 70.

Wechselduplicate, Verpflichtung zu deren Ausstellung, Bezeichnung derselben ꝛc., 1848, S. 259, Art. 66 fg.

Wechselfähigkeit, 1848, S. 250, Art. 1 fg.

Wechselklage, Berechtigung zu deren Anstellung, 1848, S. 257, Art. 49.

Wechselkraft, 1848, S. 251, Art. 3 u. 7.

Wechselordnung, s. Wechsel.

Wechselproteſt, s. Actuar, Proteſt.

Wechselschuldner, s. Wechsel.

Wechselsumme, 1848, S. 251, Art. 4 u. 5.

Wechsel-Unterschriften, nicht wechselfähiger Personen ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit der wechselfähigen, 1848, S. 251, Art. 3.

Wegebau, Uebertretung deshalbiger Polizei- ꝛc. Gesetze, 1848, S. 164, §. 11; — deshalbige Anzeige und Verfahren, S. 200, §. §. 199 fg.

Wegegelder, s. Bestrafung.

Wegewärter, Besoldung derselben aus der Bezirkskasse, 1848, S. 243, §. 39.

Werth, Ermittelung desselben bei Expropriationen zu Eisenbahn-Anlagen, 1846, S. 35, §. 18; — bei Entschädigung für aufgehobenes Heimfallsrecht, 1848, S. 68, §. 4.

Weser-Zollgerichte, 1848, S. 163, §. 1.

Widerruf, des Geständnisses bei dem Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens, 1848, S. 227, §. 419.

Widersetzlichkeit, gegen Steuerbeamte, desh. Strafbestimmungen, 1846, S. 23, §. 28.

Wiederaufnahme des Verfahrens, 1848, S. 218, §. 344; S. 227, §. §. 418 bis 434; — Inhalt des Gesuchs, §. 422; — Fristen, §. 421; — Bestimmungen über das zuständige Gericht, §. §. 423 bis 425; — Verfahren desselben, S. 228, §. 426; — Ungehorsam, §. 428; — Zurückweisung des Gesuchs, §. §. 428 u. 429; — Rechtsmittel der Berufung hiergegen, S. 219, §. 353; — Erkenntniß der Wiederaufnahme des Verfahrens unter Ausschluß von Rechtsmitteln, S. 228, §. 427; — weiteres Verfahren, §. §. 430 fg.; — Suspensiv-Effect, §. 433; — Kosten, S. 230, §. 450; — s. Ehegatte.

Wilddiebstahl, 1848, S. 49, §. 12.

Wildschaden, Gesetz, dessen Verhütung betr., 1848, S. 47.

Witwen- und Waisen-Anstalt, für alle bei dem Straßenbau angestellten Unterbeamten ꝛc., 1846, S. 23.

Witzenhausen, Begrenzung des Haupt-Zollamtes daselbst, 1848, S. 87, §. 2; — Rentereibezirk, S. 273.

Wort, in der Ständeversammlung, dessen Ertheilung, 1848, S. 63, §. 38; — Entziehung, §. 39; — gebührt den Ministern ꝛc. außer der Ordnung, S. 64, §. 42.

Würderungs-Eid, 1848, S. 186, §. 78.

Z.

Zahlung, bei Wechseln, 1848, S. 255, Art. 36 fg.

Zeitschriften, politische, s. Druckschriften.

Zeitungen, s. Druckschriften.

Zeugen, Vernehmung und Beeidigung derselben, 1848, S. 185, §. 72; — in der

Hauptverhandlung rücksichtlich unzulässiger Zeugen, §. §. 72, 77 u. 78; — Abtreten der Zeugen und Trennung derselben vor Vernehmung des Angeklagten, S. 186 fg., §. §. 77, 86, 87, 226 u. 304; — Vernehmung derselben, S. 187, §. §. 90 bis 93, 100; — Beeidigung öffentlicher Diener als Zeugen, S. 187, §. 89; — Beeidigung derselben bei den Untergerichten, S. 201, §. 211; — bei den Obergerichten, S. 187, §. 88; — bei den Schwurgerichten, §. 88, und S. 188 fg., §. §. 303 bis 309; — Verzicht auf die Abhörung ausgebliebener Zeugen, §. 303; — Zusammenstellung mehrerer Zeugen, S. 187, §. 92; — falsche Aussage, S. 188, §. 94; — Vorlesung der im Instructions-Verfahren abgegebenen Aussagen, S. 189, §. 105; — können nicht zugleich Geschworene seyn, S. 205, §. 236; — Ungehorsam derselben und Strafe, S. 186 fg., §. §. 82 bis 85; — Gebühren, §. 79; — s. Auskunftspersonen, Glaubwürdigkeit, Zeugniß.

Zeugniß, ärztliches, dessen Berücksichtigung bei der Militär-Aushebung, 1848, S. 102, §. 42; — zur Begründung von Ansprüchen auf Stellung in das zweite Aufgebot, S. 104, §. 56; — Pflicht zur Ablegung, 1848, S. 186, §. 79; — Verweigerungsrecht und Belehrung hierüber, §. 80.

Ziegenhain, VII. Wahlbezirk zur Nationalvertretung, 1848, S. 26 u. 28.

Ziehung der Geschworenen, 1848, S. 208, §. §. 262 fg., und S. 210, §. §. 283 fg.

Zinsen, Lauf derselben bei Lehens- ꝛc. Ablösungskapitalien, 1848, S. 71, §. 18.

Zoll, zollfreie Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, 1846, S. 3; — Wieder aufgehoben, 1847, S. 27; — für portugiesische Erzeugnisse, s. Handel, Portugal; — s. auch Eingangszoll.

Zollamt, Verzeichniß der Ausgangs-Zollämter und Zollstraßen des deutschen Zoll- ꝛc. Vereins an der Landesgrenze gegen Belgien, 1847, S. 17; — zollamtliche Behandlung des Waarentransportes auf der Carlsbahn und Friedrich Wilhelms Nordbahn, 1848, S. 285; — desfallsiges Regulativ, S. 285 fg.

Zollbeamte, Bestimmung der Pensionen ihrer Witwen, 1848, S. 159, §. 10.

Zoll-Grenzbezirk, die zur Bildung desselben gezogene Binnenlinie, 1848, S. 87.

Zoll- und Steuer-Personal, Bildung von Unterstützungsfonds für solches, 1848, S. 55, §. 8.

Zollsätze, des Mainzolles von Bau-, Werk- und Nutzholz, 1846, S. 28; — Abänderung mehrerer Zollsätze, S. 49; — Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze von ausländischem Zucker und Syrop und von inländischem Rübenzucker, 1847, S. 25; — Abänderung des für die Periode vom 1. Sept. 1847 bis dahin 1850 publicirten Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker, 1848, S. 47; — einstweilige Abänderung einiger Zollsätze, 1848, S. 87 fg.; — s. Branntweinsteuer.

Zollstrafsachen, Uebereinkunft mit dem Königreiche Hannover über die Erstattung der Gerichtskosten in solchen, 1846, S. 41; — s. Belgien.

Zollstraßen, s. Zollämter.

Zoll-Tarif, Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs, 1848, S. 132.

Zollvertrag, Vertrag zwischen dem deutschen Zollverein und dem Großherzogthum Luxemburg über Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums an das Zollsystem des Zollvereins, 1847, S. 31 fg.

Zuchthausstrafe, Aufhebung derselben bei Militärvergehen, 1848, S. 145, §. 12.

Züchtigung, körperliche, s. Abschaffung.

Zucker, s. Zollsätze.

Zuhörer, in der Ständeversammlung, deren Zulassung, 1848, S. 61, §. 26; — Verhalten daselbst, §. 27; — s. Oeffentlichkeit.

Zunft-Gerichtsbarkeit, Ausübung derselben in den Provinzial- und anderen Städten, 1848, S. 140, §. 5; S. 163, §. 2.

Zunftsachen, Entscheidung über deshalbige Beschwerden durch den Bezirks-Ausschuß, 1848, S. 242, §. 36.

Zusammenrottungen, Verbot derselben zur Zeit der Sitzung der Reichsversammlung in der Nähe des Sitzungslocals, 1848, S. 118, Art. 2.

Zuständigkeit, der Gerichte zur Sistirung des Beitreibungs-Verfahrens hinsichtlich öffentlicher Abgaben, 1848, S. 89, §. 5; — s. Competenz.

Zwangsarbeitshaus-Strafe, 1848, S. 164, §. 11.

Zwangsmittel gegen den Angeklagten, unzulässig, 1848, S. 185, §. 66.

Zwischen-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.
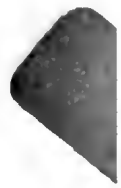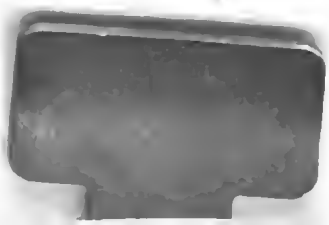
Digitized by Google